

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Uni Gießen

Münster, den 05.04.2014

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

2

• Autor	Dr. Frank-Walter Steinmeier
• Titel	Bürger ohne Obdach
• Typ	Dissertation
• Abgabetermin	31.12.1992
• Hochschule	Uni Gießen
• Fachbereich	Fachbereich Rechtswissenschaft
• Studiengang	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Brun-Otto Bryde
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Helmut Ridder
• Prüfdatum	05.04.2014
• Dateigröße	1.313.970
• Seiten	453
• Absätze	668
• Sätze	8.618
• Wörter	144.069
• Zeichen	1.060.267
• Abbildungen	0
• Tabellen	0
• Fußnoten	1.453
• Literatur	216
• Wörter (netto)	129.237
• Abbildungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Abkürzungsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Anhang	<input type="checkbox"/>
• Eidesstattliche Erklärung	<input type="checkbox"/>
• Inhaltsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Literaturverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Quellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Stichwortverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Sperrvermerk	<input type="checkbox"/>
• Symbolverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Tabellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Vorwort	<input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	17
• Bauernopfer-Halbsatz	67
• Bauernopfer-Satz	177
• Bauernopfer-Wort	123
• Bauernopfer-Zitat	25
• Mischplagiat-eine Quelle	30
• Mischplagiat-mehrere Quellen	28
• Teilplagiat	183
• Zitat-Veränderung	80
• Zitierungsfehler	445
Anteil Fremdtexthe (netto): 15 % (19.027 von 129.237 Wörtern)	
• Literaturquelle-in Fußnote	114
• Phrase-allgemein	67
• Phrase-fachspezifisch	1258
• Phrase-Redewendung	2
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	153
• Zitat-Fremdtext-vollständig	69
• Zitat-im Text-ohne Quelle	137
• Zitat-im Text-vollständig	41
Anteil Fremdtexthe (brutto): 28 % (39.847 von 144.069 Wörtern)	

● 99% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	4	11	186	89	55	189	1049	130	15707	159	40598
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	2	1	7	8	4	5	9	3
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	668	787	885	674	1048	139	114	291	372	321	603	836	633
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1453	1268	736	284	494	50	77	43	68	48	121	149	86
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	216	109	55	21	12	1	41	19	9	5	8	2	33
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	8618	7784	5683	4516	4043	584	534	1133	1552	1371	2591	3720	2269
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	453	419	275	189	234	39	29	81	108	98	172	212	129
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	1	1	2	4	3	4	3	2
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	144069	132039	97821	74579	67610	9686	8476	17811	24720	22791	41689	59909	37199
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	966950	712886	535971	469410	63754	56597	117116	165094	146046	276756	413580	248255
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	1019	961	661	469	539	108	69	122	182	146	246	393	264



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 8048
 05.04.2014
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	3	8	141	49	29	166	958	106	14797	137	24994
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	30	17	12	5	4	1	7	1	2	2	4	4	5
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	183	129	88	48	14	9	11	19	19	17	30	28	29
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	28	19	13	8	4	2	2	3	4	3	7	4	7
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	445	255	173	68	26	0	10	1	1	1	1	1	1
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	17	12	9	4	6	0	0	1	1	1	1	1	1

● **99%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Phänomens schien in den Themenkreis der Kriegsfolgeprobleme zu gehören⁴ und deshalb mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Kriegsende als sich von selbst lösendes Problem keines gezielten antikonzeptiven staatlichen Bemühens mehr bedürftig. In **der Tat** waren damals **große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung. Noch 1950 standen für mehr als 16 Millionen Haushalte nur weniger als 11 Millionen Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40% aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10% waren sogar mit drei oder mehr Haushalten belegt.**⁵ Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt vor allem in den Anfangsjahren bis 1960 - durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht.⁶ Die Erfahrung von **zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines scheinbar damit verbundenen allgemeinen Wohlstandes** haben den Stellenwert des Obdachlosenproblems im Wahrnehmungsspektrum der Öffentlichkeit wie im Regelungsfahrplan des Gemeinwesens nachhaltig beeinflusst. Wohnungspolitik hatte ihren zentralen Stellenwert als Gegenstand aktiver Sozialpolitik weitgehend verloren; konjunkturpolitische Begründungen standen

4 Schwarz, D./Weidner, A., Die soziale Situation Obdachloser, KJ 1970, S. 406 ff.; Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33.

5 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33.

6 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989, Abschnitt 5, Wohnen, Bonn 1989, S. 123 ff.; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988, S. 507 f.

Textstelle (Originalquellen)

in diesem Lande die Rede ist. denken die meisten, zumal aber die älteren Menschen wohl zuerst an die unmittelbare Nachkriegszeit. Damals waren in **der Tat große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung. Noch 1950.** also 6 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, **standen für mehr als 16 Mio Haushalte nur weniger als 11 Mio Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40 % aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10 % waren sogar mit 3 oder mehr Haushalten belegt.** Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik - ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht und auch in den Jahren danach haben sich die globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer

jeder die gleichen Chancen habe und daß im Grunde jeder für das Konzept seiner Lebensführung allein verantwortlich sei und bleiben müsse. Als aber nach rund **zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines damit verbundenen scheinbar allgemeinen Wohlstandes** das Phänomen Obdachlosigkeit nicht nur nicht beseitigt worden war, sondern sich in den Zentren wirtschaftlichen Wohlstandes, den Städten, sogar noch

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 33
- 2 Abels, H./Keller, B.: Obdachlose. Z..., 1974, S. 15

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

das Bild des ungepflegten 'Penners' oder Stadtreichers, **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen und Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt. Die hervorstechenden** äußeren Merkmale wie Alkoholismus, **gesundheitliche und hygienische Verelendung**, unterstützt durch das - bis heute kaum angetastete - Vorurteil vom **'Wandertrieb'**, von **'Wohnungsunfähigkeit'**, **'Arbeitsscheu'** und von **freiwilliger oder zumindest "charakterlich bedingter Bindungslosigkeit"**¹² schien gleichzeitig auf den Ursachenzusammenhang von immer noch vorhandenen, aber vernachlässigbaren Resten von Wohnungslosigkeit zu verweisen. Trotzdem oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten 'neuen Wohnungsnot' überrascht. Galt

¹² Busch-Geertsema, V., Wohnungslosigkeit als Charakterschwache. Zur wissenschaftlichen Verarbeitung eines sozialen Problems, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 11 ff, 13; die dort angegebene Zahl von 8.000 bis 10.000 Stadtreichern dürfte allerdings erheblich zu tief liegen, vgl. dagegen die Angaben bei Klunkelfuß, Sten. Prot. der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 17. Dez. 1988, Nr. 38, S. 9; schon für 1970 schätzt Aderholt, S. 75, die Zahl auf ca. 30.000 Menschen; nach einer Presseerklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe, vgl. FR vom 1.10.1990, muß heute von über 100.000 betroffen

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Penners", **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen oder Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt.** Alkoholismus und **gesundheitliche und hygienische Verelendung** gelten als **die hervorstechenden** Merkmale, hinzu kommen Vorurteile vom **"Wandertrieb"**, von **"Wohnungsunfähigkeit"**. **"Arbeitsscheu"** und von **freiwilliger oder zumindest charakterlich bedingter Bindungslosigkeit** etc. Es ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlich in besonderer Weise auffälligen Armen nur einen geringen Prozentsatz der "Nichtseßhaften" in der Bundesrepublik Deutschland darstellen⁶, deren

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 4

oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten 'neuen Wohnungsnot' überrascht. Galt diese Bezeichnung in den Augen der politisch Verantwortlichen lange Zeit als unangemessen zur Beschreibung nicht zu leugnender Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, so rückten dennoch anwachsende Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern, begleitet von spektakulären Hausbesetzungen,¹⁴ die Wohnungslosigkeit wieder stärker in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Seitdem mehren sich die Zeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik kontinuierlich: Die Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste für Familien wie für Alleinstehende wächst; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtstreicher seit Jahren wieder stetig zu.¹⁵

¹⁴ Hirsch-Berst, R./Krätke, S., Verwertung des Wohnungsbaukapitals und Staatseingriffe im Wohnungssektor, prokla 45 (1981), S. 47.

¹⁵ Autzen, R./Becker, H-, Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988., S. 6; Specht, Th., Der Mythos der " nichtseßhaften Persönlichkeit" und der Sogwirkung der Städte, WuM 1986, S. 7; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 275.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer sogenannten " neuen" Wohnungsnot überrascht, die sich in rapide zunehmenden Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern äußerte und die von spektakulären Häuserbesetzungen begleitet war. Als ursächlich für diese "neue" Wohnungsnot können Entwicklungen in der Wohnungsnachfrage und dem Wohnungsangebot benannt werden. Nachfragesteigernd

von der Wohnungslosigkeit. die doch gerade mit wachsender Arbeitslosigkeit steigt, kaum jemand. Dabei mehren sich die Anzeichen für eine Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik (2): Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahlen der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigen an; Notunterkünfte werden erneut belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände (z.B. sanierungsbedürftige Altbauten oder Sozialwohnungen) werden konzentriert

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.,.,., 1988, S. 33
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.,.,., 1988, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

7

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 5

Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits, scheint die Trendwende zur Reprise traditioneller Obdachlosenpolitik kaum zu stoppen zu sein. Dennoch handelt es sich keineswegs ausschließlich um eine Wiederholung des schon Dagewesenen. Der Besuch in den Obdachlosensiedlungen belegt das: **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigte sich noch vor wenigen Jahren ein deutlich **anderes Bild: Kaum noch Kinder in den Siedlungen, nur noch vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Nachtzeiten belebt, wirkten verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, waren nur noch vereinzelt zu finden. Trotz Unterbringung Tausender von Aussiedler- oder Asylbewerberfamilien, sind noch heute überproportional viele alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht; Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** worden sind.¹⁹ Auffälliger als die Wandlungen sind allerdings die Kontinuitäten des Obdachlosenwesens. Denn **das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben. Am Rande von Wohngebieten** gelegen, meistens **in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fabriken, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Bahngleisen, bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Häuser und Wohnungen sind in** aller Regel in einem schlechten Zustand; und gerade nach den zum Teil erheblichen Bemühungen der Kommunen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte wirken sie ungepflegt und verwahrlost. Eine Vergrößerung der Wohnungsnot, begleitet

¹⁹ Drygala, A., Sozialpolitik in den 80er Jahren, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 17; vgl. in diesem Sammelband auch den Beitrag von Dörner, F., Veränderte Bewohnerstrukturen in Obdachlosensiedlungen, ebd., S. 133 ff.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den tatsächlichen Massenrisiken gerecht werden (Landeshauptstadt München 1987, S. 2/3). II Eine andere Seite dieses Bildes: die allen Obdachlosensiedlungen, die Notunterkünfte der 50er und 60er Jahre sind scheinbar leer. **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigt sich heute ein **anderes Bild: kaum noch Kinder in den Siedlungen, vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Jahreszeiten belebt, wirken verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, sind nur noch vereinzelt zu finden. Heute sind überwiegend alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht, Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** sind. Seit der andauernden Arbeitslosigkeit seit Ende der 70er Jahre rekrutieren sich die Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres

Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres Lebens gezeichnet, sind sie zum Teil vorzeitig gealtert, chronisch krank und oft alkoholabhängig. **Das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben: Am Rande von Wohngebieten, meist in unmittelbarer Nähe von Fabriken, Kläranlagen und Bahngleisen bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Die Häuser und Wohnungen sind in** schlechtem Zustand, verwahrlost und ungepflegt. Die traditionellen Bereiche der Randgruppenarbeit verändern sich. Kinderarbeit und Schulaufgabenbetreuung werden wegen zu geringer

- 4 Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, ..., 1988, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

und Architektur der Obdachlosensiedlungen sind die hier im Vordergrund der Analyse stehenden Kontinuitäten in der administrativen Praxis der Obdachlosenfürsorge entwickelt. Praxis nach diesem Verständnis kann nicht im engeren Sinne Rechtspraxis sein. Administrative Praxis muß vielmehr als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden.²² Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als ein bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel von strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist aber Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und dieser den Einsatz des administrativen Instrumentariums rechtlich legitimiert. Deshalb kann eine Analyse von Inhalt, Prämissen und Folgen dieser Rechtsanwendung - über die Vergewisserung gegebener Handlungsspielräume für die mit der Problembearbeitung befaßten Personen und Institutionen hinaus - auch

²² Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in; ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 249

Textstelle (Originalquellen)

vgl. die Hinweise von Haferkamp-Meier, KrimJ 1972, IOOff. (speziell zur Jugendhilfe). mikrotheoretischen Analyserahmens betrachten. Hilfreich ist eine Anlehnung an ein interaktionistisches Verständnis." Die Rechtspraxis kann als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden. Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel an strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Entscheidungserheblich ist der gesamte Prozeß der Rechtskonkretisierung von der Initiative über die Informationssammlung, die Werteermittlung und Informationssowie Werteverarbeitung

hier einige Bemerkungen über das zugrunde gelegte Verständnis von Rechtsanwendung und in der Folge einige weitere Hypothesen vorangeschickt werden. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und insbesondere eine rechtliche Legitimation für den Einsatz der Instrumente benötigen. Die von den Verwaltungsbehörden vorgenommene Rechtsanwendung ist ein Akt sozialer Gestaltung in einem besonderen rechtsnormativen

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

auf den jederzeit möglichen, kurzfristigen polizeilichen Zugriff die Entwicklung von effektiven Vermeidungskonzepten und langfristig wirkenden Lösungen zur Beseitigung und Prävention vernachlässigt worden ist. Ziel der nachfolgenden Untersuchung muß es deshalb sein, zu prüfen, ob die **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter**²⁴ einer wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten können. Insofern mit den Voraussetzungen polizeilicher Zuständigkeit, **der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** und dem Störerbegriff, der Subsidiaritätsproblematik u.a.m. zentrale Kategorien der polizeirechtlichen Dogmatik berührt sind, ist die teilweise sehr grundsätzliche Auseinandersetzung mit aktuellen Grundfragen und parallelen Problemlagen des Rechts der Gefahrenabwehr unvermeidbar und beabsichtigt. Sozialen Alltagskonflikten ist es

²⁴ Vgl. schon das Plädoyer für eine umfassende Fragestellung bei Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 253.

Textstelle (Originalquellen)

doch Unvermeidbarkeit viele Amtswalter überzeugt sein dürften. Sie entsprechen ihren alltagstheoretischen Annahmen über Motivationsbildung und Handlungsvollzüge. c) Dritter Teilschritt: Kritik der Prämissen und Folgeannahmen Die bei **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** halten einer sozialwissenschaftlichen Überprüfung nicht oder nur sehr bedingt stand. Dies gilt z. B. für die grundsätzliche Individualisierung der Problemsicht und Problemdeutung⁶⁸ wie auch

sein, wenn sich daraus zugleich der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben würde. Ist das aber nicht der Fall, muß der Störer an der Beseitigung **der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** bzw. an der Abwehr der ihr drohenden Gefahr mitwirken: Es liegt im Rahmen der Polizeipflicht, über Entstehung und Umstände der polizeiwidrigen Gefahr Auskunft zu geben,

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 253
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 193

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

10



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 10

Nutzen eines jüngst wieder mit Vehemenz geforderten 'Grundrechts auf Wohnung' für den hier bearbeiteten Problembereich nachspüren. Die Untersuchung war im Frühjahr 1991 abgeschlossen. II. Wohnungsunterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme Als die UNO [das Jahr 1987 zum "Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot"](#) ausrief, avancierte die Bundesregierung schon lange vor Jahresanbruch zum Hauptadressaten einer ganzen Reihe von Forderungen, Wünschen und Hoffnungen, vorgetragen sowohl aus der sozialarbeiterischen Praxis, den Selbstorganisationen von Betroffenen bis hin zur Wissenschaft,¹ die unter Berufung

¹ Vgl. die dokumentierte Korrespondenz zwischen der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not. Obdachlosigkeit in der Diskussion. Analysen - Modelle - Perspektiven, München 1987, S. 85 ff.

Textstelle (Originalquellen)

KURZINFORMATION Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot (1987) INTERNATIONAL YEAR OF SHELTER FOR THE HOMELESS 1. Die Vereinten Nationen haben mit Resolution 37/221 [das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot](#) (in Entwicklungsländern) erklärt. Auf VN-Ebene wurde die Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Jahres der Kommission für Menschliche Siedlungen und dem HABITAT-Zentrum übertragen. 2. Das

- 7 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 10

Politik zu rücken".² Weshalb aus der Perspektive der politisch Verantwortlichen die nationale Versorgungssituation weitgehend ausgeklammert bleiben durfte, vermittelt die gleichzeitig vom damaligen Bundesbauminister für die Bundesregierung vorgelegte Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik in der Bundesrepublik: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen. Noch zu keiner Zeit konnten Mieter und Eigenheimbewerber aus einem so reichhaltigen und differenzierten Angebot wählen wie heute ... Wohnungssuchende machen bereits in manchen Gegenden die Erfahrungen von Preisnachlässen bei den Mieten ... Wachsende Realeinkommen erhöhen darüber hinaus die Sozialverträglichkeit der Mieten. Das ist die Realität des Wohnungsmarktes heute".³ Wenn dem so wäre, hätte man sich damals und forthin in der Tat den sogenannten Entwicklungsländern zuwenden können, in denen - so schätzen die Vereinten Nationen - mehr als eine Milliarde Menschen in menschenunwürdigen Behausungen leben und

2 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau O. Schneider, Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot, 1987, BBauBl 1987. S. 8.

3 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau O. Schneider, Schneider, O., Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot, 1987, BBauBl 1987, S. 7; ders., Beitrag des Wohnungsbaus zum Wirtschaftswachstum, Bulletin der Bundesregierung Nr. 142 v. 3.11.1988, S. 1283; unterstützt wird diese These aus der Rechtswissenschaft mit besonderer Vehemenz von Scholz, R., Identitätsprobleme der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, NVwZ 1982, S. 337 f.

Textstelle (Originalquellen)

Gruppen Dietrich Harke 5.3.1 Einführung Im Januar des "Internationalen Jahres der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot" bemerkte der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesbaublatt: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen.." (1) Dieser euphorischen Aussage seien ein paar exemplarische Zahlen zur Versorgung mit öffentlich gefördertem Wohnraum in einigen Großstädten beispielhaft gegenübergestellt: In München gibt es etwa 110.000 öffentlich

• 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 134

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

12

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

Rechtssprache zunächst einer Auslegung des Begriffs 'obdachlos' geschaffen, die eng an dem historischen Stammwort orientiert war. Obdachlos waren nach der Rechtsprechung jene Personen, die sich ohne Dach über dem Kopf Tag und Nacht im Freien aufhalten müssen.¹⁰ Zur Verneinung der Obdachlosigkeit genügte schon eine kleine, notdürftige und behelfsmäßige Unterkunft. Selbst wer in einer gesundheitlich unzureichenden Wohnung leben mußte, war selbstverständlich nicht ohne "Dach über dem Kopf" im Sinne dieser Rechtsprechung.¹¹ Nicht obdachlos war ihr zufolge, wer eine Unterkunft besitzt, die wenn auch mangelhaft und unzureichend, so doch allereinfachsten Anforderungen genügt und ausreichenden Schutz vor der Witterung bietet.¹² Nur langsam und vereinzelt finden vage Qualitätskriterien Eingang in die Definition der Obdachlosigkeit, die nicht mehr nur im Fehlen jeglicher Unterkunftsöglichkeit einen Anlaß für staatliche

¹⁰ Für die Rechtsprechung der frühen 50er Jahre vgl. nur OVG Hamburg, DVBl 1950, 156; VOH Kassel, DVBl 1952, 55.

¹¹ Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg 1970, S. 5, der allerdings noch 1970 keinen Anlaß sieht, seine Begrifflichkeit aufgrund des andernorts diskutierten Forschungsstandes zu überdenken. Die selbstbewußte Titulierung einer sozialen Randgruppe (Nichtseßhafte) als "Vagabunden und asoziale Elemente" (ebenda, S. 5) mag dies illustrieren.

¹² OVG Münster, ZMR 1958, 329, zurückgehend auf OVO Münster, ZMR 1955, 381; Drews, B./Wacke, G., Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 7. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1961, S. 258; Reigl, O., Die Einweisung Obdachloser durch die Polizei in Bayern, BayBgrn 65, S. 211. Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 203; Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 9; Kichert, C., Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 234.

Textstelle (Originalquellen)

bildlichen Worten geschaffen. Obdachlos sind nach der Rechtsprechung und der Literatur jene Zivilpersonen, die sich "ohne Dach über dem Kopf" Tag und Nacht im Freien aufhalten müssen. 4) Zur Verneinung der Obdachlosigkeit genügt schon eine kleine, notdürftige und behelfsmäßige Unterkunft. Selbst wer in einer gesundheitlich unzureichenden Wohnung leben muß, ist zunächst nicht obdachlos; erst wenn ein längeres Verweilen in der Wohnung eine akute Gefahr für den Bewohner darstellt und ihm nicht mehr

Wohnung eine akute Gefahr für den Bewohner darstellt und ihm nicht mehr zumutbar ist, kann der Fall der Obdachlosigkeit bejaht werden. Nicht obdachlos ist danach, wer eine Unterkunft besitzt, die, wenn auch mangelhaft und unzureichend, so doch den allereinfachsten Anforderungen genügt und einen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet. 5) ist. (OVG Münster ZMR 1958 S. 329) Hier hätte ohne weiteres eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

- 8 Schulz, K.: Die Rechtsstellung der ..., 1970, S. 5

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

vorläufigen Abschluß findet diese Entwicklung in dem nahezu gleichzeitigen Versuch einiger Länderregierungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre, durch Empfehlungen und Richtlinien die Voraussetzungen für eine Effektivierung der administrativen Behandlung des Obdachlosenproblems zu schaffen. **Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹⁴ ist zum Beispiel** "- jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, - jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, - wer **nichtseßhaft** ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer) - wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist." Die angestrebte bzw. in einzelnen Ländern bereits praktizierte Ausweitung administrativer Obdachlosenbehandlung ist unübersehbar; gleichzeitig scheint der Begriff der Obdachlosigkeit spätestens jetzt widersprüchlich zu werden. **Als obdachlos** werden nunmehr auch Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn

¹⁴ Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenwesen" des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und erste Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Vorbeugung und zur Erfassung von Obdachlosigkeit. In Kapitel VII wird das weitere Vorgehen der Untersuchung skizziert. II. Begriffsbestimmungen 1. Obdachlosigkeit **Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹ ist** "a) jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, b) jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, c) jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist." Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, "a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet,

vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist; hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter ... gegeben." (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975).¹ Zunächst fällt auf, daß der Begriff "Obdachlosigkeit" widersinnig ist. **Als "obdachlos"**

- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
14

Textstelle (Prüfdokument) S. 14

Ausweitung administrativer Obdachlosenbehandlung ist unübersehbar; gleichzeitig scheint **der Begriff** der Obdachlosigkeit spätestens jetzt widersprüchlich zu werden. **Als obdachlos werden** nunmehr auch **Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind**, z. B. **alleinstehende Personen oder Familien, die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ihr "Obdach" in kommunalen Obdachlosenunterkünften gefunden haben.** Daneben gibt es die **im etymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadtreicher (Penner, Berber), die kein Dach über dem Kopf haben.** Die durch das Nebeneinander beider Gruppen in der Definition hervorgerufene Irritation wird noch vergrößert, wenn man hinzunimmt, daß die zuletzt genannte Gruppe in der Praxis der Sozialverwaltung **immer seltener zu den Obdachlosen gezählt** werden. In

Textstelle (Originalquellen)

auf, daß **der Begriff "Obdachlosigkeit"** widersinnig ist. **Als "obdachlos" werden Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind, nämlich alleinstehende Personen und Familien, die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ein Obdach haben, dadurch, daß sie in kommunalen Obdachlosenunterkünften untergebracht sind. Daneben gibt es die im etymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadtreicher ("Penner", "Berber"), die kein Dach über dem Kopf haben.** Gerade diese Personen werden allerdings **immer seltener zu den Obdachlosen gezählt.** Man bezeichnet sie immer häufiger als "Nichtseßhafte" und weist sie dadurch anderen Hilfs- und

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

15



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 15

Sozialverwaltung immer **seltener zu den Obdachlosen gezählt** werden. In der Erkenntnis notwendiger besonderer Hilfsmaßnahmen werden sie **als Nichtseßhafte** heute in der Regel **anderen Hilfs-** oder Kostenträgern zugewiesen. Dies berücksichtigend **läßt sich** mit Koch sogar überspitzt **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.**¹⁵ Wenn **in der** vorliegenden Arbeit **dennoch an** dem Begriff der Obdachlosigkeit festgehalten wird, so deshalb, **weil er sich** trotz seiner Widersprüchlichkeit in Wissenschaft und administrativer Praxis **zur Bezeichnung** des hier zu untersuchenden Problemkomplexes eignet und

15 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 10



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

seltener zu den Obdachlosen gezählt. Man bezeichnet sie immer häufiger **als "Nichtseßhafte"** und weist sie dadurch **anderen Hilfs-** und Kostenträgern zu. überspitzt **läßt sich** also **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.** Im vorliegenden Bericht, wird **dennoch an** diesem Begriff festgehalten, **weil er sich in der** Fachöffentlichkeit soweit eingebürgert hat, daß er derzeit konkurrenzlos **zur Bezeichnung** der

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

16

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Obdachlosenunterkünfte abgeschlossenen Nutzungsverträge durch Mietverträge erwies sich die Erfassung der Obdachlosenzahlen durch **die Kommunen** schon in der Vergangenheit als unvollständig und vor dem Hintergrund aktueller Obdachlosienpolitik als immer weniger aussagekräftig. Denn die **veränderte Praxis** führt **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt** wird, während die Zahl der Personen, die die formalen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung **faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** werden. Die Ausgrenzung dieser Haushalte, die **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** wie die 'amtlichen' Obdachlosen gehören, ist aber unter keinem ersichtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Ebenso fraglich ist die in beiden Landesregelungen vorgenommene Ausgrenzung der Nichtseßhaften aus dem Kreis der Obdachlosen, die jedenfalls die Obdachlosigkeit als Ursache von

Textstelle (Originalquellen)

die Kommunen dazu übergegangen sind, mit den Betroffenen Mietverträge anstelle von Nutzungsverträgen abzuschließen sowie andere als die herkömmlichen Obdachlosenunterkünfte zu nutzen. Diese **veränderte Praxis** führte **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt**, während die Zahl der Personen, die die formalrechtlichen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung **faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** wurden. In der vorliegenden Untersuchung werden daher zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebende Kriterien der eingetretene oder der drohende Wohnungsverlust in Verbindung mit der

Verwiesen wird auf den Abschluß von Mietverträgen mit Bewohnern von Obdachlosenunterkünften. Die herkömmliche Definition grenzt solche Haushalte aus dem Personenkreis der Obdachlosen aus, obwohl sie **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** gehören (VASKOVICS u.a. 1979:53; SCHULER 1983:5 ff.). Weitere Aspekte ergaben die projektbegleitenden Praktikergespräche: - Unter Berufung auf die Unterscheidung von Obdachlosen und Nichtseßhaften werden alleinstehende Obdachlose oft ohne nähere Prüfung

- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 6
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 8

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
17



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

in ihre bisherige Wohnung wieder eingewiesenen Personen, deren sozialpädagogische Statusbeschreibung als "Wohnen auf Bewährung" die Erfassung als Obdachlose offensichtlich ausschließen soll. Die genannten Beispiele lassen deutlich werden, daß auch die modernisierten Obdachlosendefinitionen die selbständige administrative **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe (und damit auch der Einschränkung von Hilfen)** kaum Hindernisse entgegenzusetzen vermocht hat. Den mitgeteilten Defiziten bisheriger Definitionsversuche trägt allein ein Obdachlosensbegriff ausreichend Rechnung, der zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebendes Kriterium den eingetretenen und drohenden Wohnungsverlust in Verbindung mit dem **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt und zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** miteinbezieht. Diesen Bedürfnissen Rechnung tragend, haben zuletzt Schuler/Sautter in Anlehnung an die erwähnten Landesvorschriften einen Definitionsvorschlag für die behördliche Praxis gemacht, der **nicht mehr** den juristischen **Status der Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium** macht, sondern **sich an der Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen** orientiert. Schuler/Sautter unterscheiden "- **aktuell bestehende Obdachlosigkeit, - unmittelbar drohende Obdachlosigkeit und - potentielle Obdachlosigkeit,**" **Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** nach Schuler/Sautter Personen, "denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)."

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kommunaler Interpretationen zu erwarten ist. Doch bedenklicher als die Verfälschung der Landesstatistik "Berichterstattung über Obdachlosigkeit" und der kommunalen Statistiken ist die Tatsache, daß der selbständigen **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe und damit auch der Einschränkung von Hilfen** Tür und Tor geöffnet wird. Das starke Interesse in der sozialpolitischen Literatur und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung von

und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung von Zielgruppen für die Konzeption wirksamer Hilfesysteme. Neuere Definitionsversuche beziehen denn auch den **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt bzw. zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** mit ein (KÖLN 1983; SCHULER 1983). Am überzeugendsten ist der bereits empirisch bewährte Definitionsvorschlag SCHULER's. In SCHULER's Studie zu Umfang und Struktur

dieser erweiterten Abgrenzung soll auch der Kreis der obdachlosen Menschen, die als Mieter untergebracht sind, miteinfaßt werden" (SCHULER 1983:6 f.). Es wird also **nicht mehr** der juristische **Status der Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium** gemacht, sondern die **Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen**. Es liegt damit eine Neudefinition von Obdachlosigkeit vor, die **sich an** die vorherrschende behördliche Definition (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975; HESSEN 1973) anlehnt, den Begriff der Unterbringung aber angemessen erweitert interpretiert. SCHULER unterscheidet: (1) **aktuell bestehende Obdachlosigkeit**; (2) **unmittelbar drohende Obdachlosigkeit** und (3) **potentielle Obdachlosigkeit**. (1) **Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** gemäß SCHULER Personen, "denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören - ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), - ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und - nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 8
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, "bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann."¹⁹ Dieser Vorschlag berücksichtigt nicht nur in ausreichendem Maße die Differenzierungsbedürfnisse innerhalb der Verwaltungen im Umgang mit Obdachlosigkeit. **Wieviele angemessener vor allem diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit ist**, belegt eine Untersuchung in hessischen Gemeinden, **der obige Definition zugrunde lag. Nur 65% der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35% der Haushalte hatten Mietverträge.**²⁰ **Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören.** Insofern sich die hier vorliegende Untersuchung **nicht auf** die staatliche Praxis der Versorgung aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffener mit Wohnraum beschränkt, sondern vorbeugende Konzepte innerhalb eines zur gegenwärtigen Rechtspraxis konkurrierenden rechtlichen Rahmens mitberücksichtigt, ist die Ausrichtung

19 Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 39 f.

20 Ebenda, S. 40.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)." (2) **Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind** gemäß SCHULER Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." - 10 - (3) **Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind** gemäß SCHULER Personen, "bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen

Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." - "von Obdachlosigkeit potentiell oder latent bedroht sind Personen, **bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist**, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann." Zu der letztgenannten Personengruppe werden dabei auch "einkommensschwache Haushalte und Sozialhilfeempfänger" und "alle in der Wohnsituation benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie die Bewohner unzureichend ausgestatteter und

Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann." (SCHULER 1983:7 f.). **Wieviele angemessener diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit (1) ist**, zeigte sich bei der hessischen Gemeindeuntersuchung, **der obige Definition zugrunde lag. Nur 65 % der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35 % der Haushalte hatten Mietverträge** (SCHULER 1983:39 f.). **Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören.** Diese Zahlen lassen sich **nicht auf** Nordrhein-Westfalen übertragen. Mangels Daten gibt es keine Anhaltspunkte für die Anzahl von Obdachlosen in Nordrhein-Westfalen, die Mietverträge

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 10
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 8
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

gerade referierten Streit um den Obdachlosenbegriff wieder. Vor der Grenzöffnung im November 1989 schwanken die (geschätzten)²¹ Angaben zwischen 200.000²² und ca. 1,1 Million²³ Personen, die als wohnungslos bezeichnet werden mußten. Die zweite Zahl beträgt mehr als das Fünffache **der ersten! Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Kommune mindestens **genau weiß**, wieviele Personen **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und die Entrichtung** von Nutzungsentgelt oder Mietzins verbuchen muß? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände und Dienstleistungseinrichtungen fast jede** bedeutungslos erscheinende **Aktivität vom** behördlichen Bleistiftkauf bis zum milliardenschweren Auslandskredit kleinlich **registriert?**²⁴ **Es gibt**, das ist zuzugestehen, **Problemfelder sozialer Arbeit, für die die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind**, so z. B. etwa die der hier am Rande mitberührten sogenannten Nichtseßhaften. Auf **die Zahl der Obdachlosen** insgesamt trifft diese Schwierigkeit sicher nicht zu, da sie über ihren aktuellen und potentiellen Wohnraumangel geradezu zwangsläufig mit staatlichen Behörden

21 Zum Fehlen einer bundesweiten Statistik vgl. schon oben S. 12.

22 Koeppinghoff, S., Obdachlosenpolitik in den Städten, Der Städtetag 1986, S. 449.

23 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 36.; Schwarz, D./Weidner, A., Die soziale Situation Obdachloser, KJ 1970, S. 406 ff., S. 407, gingen schon 1976 von 800.000 Wohnungslosen aus; ebenso Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; auch schon Roth, J., Armut in der Bundesrepublik. Untersuchungen und Reportagen zur Krise des Sozialstaats, 4. Aufl., Reinbek, S. 11,44; bestätigt in Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

24 Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.

Textstelle (Originalquellen)

Nordrhein-Westfalen: Die Obdachlosigkeit in NRW am 30.6.1984, S. 7ff). Ob und wie viele Obdachlose hier wegdefiniert wurden, kann ich nicht beurteilen. Die zweite Schätzung beträgt das Vierfache **der ersten. Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Stadt/Gemeinde bzw. die in ihr zuständige Behörde recht **genau weiß**, wie viele Personen/Haushalte **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und** dabei für **die Entrichtung** des Nutzungsentgelts kontrolliert werden? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in Statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände, Dienstleistungseinrichtungen usw. fast jede** bedeutungslose **Aktivität vom** Telefongespräch bis zu gewaltigen Geldtransaktionen pingelig **registriert? Es gibt Problemfelder sozialer Arbeit, für die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind, z.B. für Nichtseßhafte. Aber die Zahl der Obdachlosen?** Ist es so schwierig, die Obdachlosenzahlen der Städte und Gemeinden einzusammeln und zusammenzuzählen? Meine Anfrage beim Deutschen und

- 7 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 260

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Jahre eine Gesamtzahl von ca. 60.000 Haushalten mit unter 200.000 Personen als obdachlos ermittelt worden.²⁶ In diesen Daten sind aber nur die erwähnten amtlich Obdachlosen erfaßt, nicht aber solche zum Teil in Obdachlosenunterkünften, zum Teil in Privatwohnungen untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im eng verstandenen Sinn unterscheidet. Zu Recht hat deshalb Koch darauf hingewiesen, daß die Aussagekraft dieser 'registrierten', auf Basis kommunaler Obdachlosenstatistiken ermittelten Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷

26 Die bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, ermittelte Zahl von 260.000 Obdachlosen halten dieselben Autoren in einer Untersuchung von 1983 (Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. XIX) für korrekturbedürftig, weil zu hoch gegriffen; etwa identisch die Angaben der GEWOS-Studie: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogra

27 Koch, F., Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 244.

Textstelle (Originalquellen)

in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. In diesen Daten sind nur die Haushalte erfaßt, die ordnungsrechtlich eingewiesen wurden, nicht jedoch solche - zum Teil ebenfalls in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im engeren Sinn unterscheidet. Daten über die Anzahl dieser Haushalte liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-

- 7 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 243

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

21



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 20

verstandenen Sinn unterscheidet. Zu Recht hat deshalb Koch darauf hingewiesen, daß die Aussagekraft dieser 'registrierten', auf Basis kommunaler Obdachlosenstatistiken ermittelten Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷ Besonders **deutlich wird dies etwa am Beispiel der** nordrhein-westfälischen Landesstatistik zur Obdachlosigkeit. **Danach ist die Anzahl der** obdachlosen Haushalte **nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig,**²⁸ obwohl die Zahl der Menschen in Wohnungsnot unbestreitbar stark angestiegen ist.²⁹ Solange es noch keine bundesweite Erfassung der Wohnungsnotfälle in der hier nachgewiesenen, sachlich gebotenen Differenziertheit gibt, wird man deshalb zur realitätsgerechten Dokumentation des gesamten

27 Koch, F., Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 244.

28 Koch, F., ebenda; zu den möglichen Motiven der Geringhaltung von Obdachlosenzahlen vgl. Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 10.

29 Das gilt nicht nur für Großstädte (vgl. für München, Verhinderung und Abbau von Obdachlosigkeit, Neue wohnungspolitische Zielsetzung, Landeshauptstadt München, Bericht des Sozialreferates in der Neufassung v. 22.10.1986; für Frankfurt: Stadt Frankfurt am Main [Hrsg], Wohnen in Frankfurt 1988, Zahlen, Fakten, Probleme, Ziele, Maßnahmen, Frankfurt 1988), sondern auch für den kleinstädtischen und ländlichen Raum: Vaskovics, J.L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983.

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltungsakt oder Satzung bzw. Rechtsverordnung ge- oder verbotenden⁶¹) Inhalts stehen in gleicher Weise für die Aufgaben der Gefahrenabwehr wie für Leistungs-⁶²), Planungs- und Lenkungs-zwecke zur Verfügung⁶³). **Deutlich wird dies etwa am Beispiel der** Baugenehmigung, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr und der Bauplanung ergeht⁶⁴). Andererseits ist auch die Leistungsgewährung als Steuerungsmittel und damit als tauglich für Gefahrenabwehr und -Vorsorge

liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen werden. **Danach ist die Anzahl der** Obdachlosenhaushalte **nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig.** Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Obdachlosigkeit bei unterschiedlichen Haushaltstypen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Anzahl der obdachlosen kinderreichen Familien hat sich seit 1975

- 12 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1976, S. 177
- 7 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 244

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

22

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

über die Struktur der Obdachlosenbevölkerung, wengleich auch hier die verfügbaren Daten über die soziale und demographische Zusammensetzung der Obdachlosenbevölkerung mit großen Unsicherheiten belastet ist. Immerhin lassen aber auch sie erkennen, daß Obdachlosigkeit **einen Zustand** kennzeichnet, **der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann,**⁴¹ **sondern gleichzeitig auf andere soziale Problemfelder verweist: So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften** bei weit **über 50% gegenüber** weniger als 30% **in der Gesamtbevölkerung.**⁴² Auch liegt der Anteil junger Erwachsener im **Alter von 25 bis 30 Jahren** bei mehr als 10% und damit deutlich **höher als in der Gesamtbevölkerung.** Diese Altersstrukturdaten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase, aber eben in der Regel noch nicht in der Reduktionsphase des Familienzyklus befinden, besonders stark vertreten sind.**

a) Haushalts- und Familienstruktur Diese Grundaussage wird durch die Daten über die Familienstruktur erhärtet: **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren. Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40 bis 50% gegenüber nur **7% in der** Gesamtbevölkerung. Vor allem der Anteil der kinderreichen Familien (6 Kinder und mehr) in Obdachlosenunterkünften und beschlagnahmten Wohnungen hat bis in die frühen 80er Jahre stabil in zweistelliger Prozentrate zugenommen und

41 Diese bereits in einer der ersten größeren Forschungsarbeiten (Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 26) getroffene Feststellung greift R. Könen in seiner 1990 erschienen Arbeit "Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat", Frankfurt a. M./New York, mit besonderer Intensität wieder auf, vgl. S. 188 ff.

42 Die erstmals bei Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 26, auffindbaren Angaben haben spätere Untersuchungen bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 57, und Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 44, bestätigt.

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und sozialen Verhältnissen leben, die ein Abgleiten in Obdachlosigkeit extrem begünstigen.⁶ Obdachlosenunterkünfte gibt es in fast jeder etwas größeren Stadt. Obdachlosigkeit⁷ kennzeichnet jedoch **einen Zustand, der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann, sondern der gleichzeitig auf andere Problemfelder verweist. So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften über 50% gegenüber** knapp 30% **in der Gesamtbevölkerung.**⁸ Der Anteil der Geschiedenen liegt etwa dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung.⁹ Nach der Stellung im Beruf handelt

bei der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Auch der Anteil der Erwachsenen im **Alter von 25 bis 50 Jahren** hegt rd 10 % **hoher als** bei der Gesamtbevölkerung. Diese beiden Daten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase (aber noch nicht in der Reduktionsphase) des Familienzyklus befinden, besonders stark vertreten sind** An dieser Tatsache hat sich im Laufe der vergangenen Jahre nur wenig geändert Nur der Anteil der jüngeren Ehepaare nimmt langsam ab - offensichtlich als Folge

Anteil der jüngeren Ehepaare nimmt langsam ab - offensichtlich als Folge einer selektierenden Einweisungs- bzw Umsetzungspolitik - (Freie und Hansestadt HAMBURG. 1963,1974. Stat Landesamt NRW 1965 ff). 3.1.2. Haushaltsgröße und Kinderzahl **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40-50 % (gegenüber 7 % **in der** Bundesrepublik) Der relative Anteil dieser Familien ist auch in den letzten Jahren nicht kleiner geworden, teilweise sogar größer (wie z B in Hamburg

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 244
- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 57

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
23

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Ausschuß für Raumordnung, Bauordnung und Städtewesen des Deutschen Bundestages vom 7. Dez. 1988 werden Ausländer, Aussiedler und Asylbewerber neben den kinderreichen und unvollständigen Familien zu den von Wohnungslosigkeit am härtesten betroffenen Gruppen gezählt.⁵² c) Wohnverhältnisse und räumliche Verteilungsmuster **Typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration.** Noch immer sind Obdachlose ganz überwiegend **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Der Grad der räumlichen Segregation hängt von den lokalen Besonderheiten ab und ist kaum allgemeingültiger Bewertung zugänglich. Gemeinsam sind den Siedlungen dennoch sämtlich infrastrukturelle Defizite erheblichen Ausmaßes. Durch Industrieansiedlungen und Verkehrsanlagen (Schnellstraßen, Gleisanlagen) vom Normalwohnungsbestand

52 F. Koch, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 243.

Textstelle (Originalquellen)

dieses Problem offensichtlich nur einen Teil der Gemeinden betrifft und aufgrund der neuen Bestimmungen, z.B. über Sammellager, vermutlich zurückgehen wird. 6.2.4 Die **Wohnverhältnisse und** räumlichen Verteilungsmuster Ein **typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration** Obdachlose werden in der Regel **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Die Qualität dieser Unterkünfte ist, nach dem allgemeinen Wohnstandard beurteilt, sehr schlecht. In den kleineren Gemeinden und in Mittelstädten kann eine räumliche Aussonderung von Obdachlosen

- 14 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
24



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

daß in einer ganzen Reihe von Kommunen - vor allem in kleineren und mittleren Städten⁵⁸ weiterhin ein an Lösungsvorschlägen der 60er Jahre orientiertes Stufensystem⁵⁹ praktiziert wird. Diesem - nach einhelliger Meinung sozialpädagogisch völlig überholten - Modell zufolge sollten **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** den **Anreiz für eigene Bemühungen** des Obdachlosen schaffen, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Anknüpfend an eine Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von

58 Dieses Ergebnis der Studie von Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 140, wird jüngst bestätigt durch die neueren Studien von Angele, G., Obdachlosigkeit in der Kleinstadt. Ergebnisse einer empirischen Erhebung in der BRD, Weinheim 1989, sowie Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, und Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990.

59 Brisch, U., in: Deutscher Städtetag (Hrsg.), Beiträge zur Sozialpolitik Heft 2, "Hinweise zur Obdachlosenhilfe", Köln 1968, S. 8

60 Zur Kritik s. Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 38; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Bereitschaft und Fähigkeit der Obdachlosen zur Anpassung an die Gesellschaft geschlossen werden, so daß der Frage nach schuldhafter und unverschuldeter Obdachlosigkeit erhebliche Bedeutung zukam. Durch **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** im Rahmen dieses Dreistufensystems sollte ein **Anreiz für eigene Bemühungen** der Obdachlosen geschaffen werden, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Laufende Gebührenerhöhungen sollten z.B. vermeiden, wirtschaftliche Anreize zum

- 15 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von einseitig an die Wohnsituation gebundenen Belohnungen und Bestrafungen die für erforderlich gehaltenen Verhaltensänderungen bewirken sollten: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nichteingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (zur Zeit nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen).⁶¹ Wie sich die Obdachlosenhaushalte auf diesen nach Qualitätsstandards stark differierenden Wohnungsbestand verteilen, ist bundesweit nicht untersucht. Sicher dürfte nur sein, daß Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus (gebaut ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶²

60 Zur Kritik s. Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 38; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 19.

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung d

62 Nach einer bei Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45, mitgeteilten Wohnungsstichprobe liegt sie bei etwa einem Prozent.

Textstelle (Originalquellen)

der Obdachlosen geschaffen werden, sich sozialadäquat zu verhalten. Laufende Gebührenerhöhungen sollten z.B. vermeiden, wirtschaftliche Anreize zum Verbleib in der Unterkunft zu geben. Das Dreistufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die eingliederungsfähigen Obdachlosen resozialisiert werden. vgl. ausführlich die Empfehlungen des Deutschen Städtetages Köln (Hrsg.): a.a.O. - 321 - Um den Resozialisierungserfolg

- 15 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶² Eine in Hessen durchgeführte und mindestens in der Tendenz übertragbare Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß nur ca. ein Viertel der Obdachlosen in Unterkunftsarten untergebracht wird, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnstandards⁶³ entsprechen.⁶⁴ Etwa 15% der Haushalte wohnen in Unterkünften unterdurchschnittlicher Qualität und Ausstattung, jedoch insgesamt noch besserer Qualität, aber 61% in Unterkünften der schlichteren Qualität, davon 6% sogar in Baracken oder sonstigen Behelfsbehausungen. Die damit gegebenen erheblichen Versorgungsdivergenzen

62 Nach einer bei Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45, mitgeteilten Wohnungsstichprobe liegt sie bei etwa einem Prozent.

63 Zum Ausstattungsstandard und Ausstattungsmerkmalen s. Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 100, 103-107; sehr detailliert auch hier die Studie von Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 102 ff.

64 Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

in Unterkünften der schlechteren Qualität, darunter 6 % aller Haushalte in Notunterkünften , untergebracht, 15 % in Unterkünften der - 49 - besseren Qualität und 24 % in Unterkunftsarten, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnungsstandards entsprechen. Damit wird deutlich, daß in der Wohnungsversorgung Obdachloser der Schwerpunkt eindeutig bei Gebäudearten der schlechteren Qualität liegt. Je nach Gemeindegröße unterscheidet sich die

- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 49

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

zur Verfügung, so liegt die Wohnflächenversorgung der in den einfachen Unterkünften lebenden Personen noch deutlich unter der Hälfte.⁶⁵ In den gleichen Größenverhältnissen bewegt sich auch die Wohnflächenversorgung der in Privatwohnungen eingewiesenen Personen, ein Hinweis darauf, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ erheblich abweichen.⁶⁶ e) Aufenthaltsdauer in Obdachlosenunterkünften In der sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion besteht Einigkeit darüber, daß die Verweildauer der Obdachlosenhaushalte in Unterkünften für die aus der Obdachlosigkeit resultierenden sozialen und psychologischen Konsequenzen von entscheidender Bedeutung ist.⁶⁷ Die wegen

65 Vgl. Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 137 f.; zum Standard im Normalwohnungsbestand s. Ulbrich, R., Die Wohnungsversorgung im Spiegel der Statistik, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim/Basel 1981, S. 16 ff.; grundlegend zu den Disparitäten in der Wohnungsversorgung unterschiedlicher Einkommenschichten Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 117 ff.

66 Schuler, G./Sautter, und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 51.

67 Hähmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 42; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 27; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 38; Albrecht, G., Obdachlose als Objekt von Stigmatisierungsprozessen, in: Brüsten, M./Hohmeier, J. (Hrsg.), Stigmatisierung zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Bd. 1, Neuwied 1975, S. 79 ff.; Iben, G., Randgruppen der Gesellschaft. Untersuchungen über Sozialstatus und Erziehungsverhalten obdachloser Familien, 2. Aufl. München 1974, S. 25 f., 53 f.

Textstelle (Originalquellen)

im älteren Sozialen Wohnungsbau und im Schlichtbau mit 15 bzw. rd. 17 m². Nur 17 m² pro Person entfallen auch auf die Bewohner in Anspruch genommener Wohnungen, ein Hinweis dafür, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards erheblich von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ abweichen. Die vorgefundene Wohnflächenversorgung obdachloser Haushalte wird durch ähnliche Ergebnisse in Nordrhein- Westfalen bestätigt. Dort betrug 1979 die durchschnittliche Fläche pro Person 14 m² ohne Berücksichtigung der

- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 51

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

28

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

aufgrund ordnungsrechtlicher Einweisung in Privatwohnungen untergebracht sind,⁷¹ bleiben länger als zwei Jahre und ohne Wiedererlangung des mietrechtlichen Schutzes in den Räumen.⁷² 4. Stand der Forschung über Ursachen von Obdachlosigkeit In den frühen sechziger Jahren galt auch unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt.⁷³ Diese - zwar sprachlich naheliegend, aber mutmaßlich eher selbstironisch auf die sozialwissenschaftlichen Defizite dieses Erklärungsansatzes Bezug nehmende Bezeichnung - als "Relikttheorie" in den sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch eingegangene Ursachendefinition, wurde spätestens dann fraglich, als in einer ganzen Reihe von

71 Koepplinghoff, S., Obdachlosenpolitik in den Städten, Der Städtetag 1986, S. 449 ff.; der Autorin zufolge sind etwa 15% der Obdachlosen in Privatwohnungen eingewiesen, dieser Anteil dürfte nach erheblicher Zunahme der polizeilichen Unterbringungspraxis in den letzten Jahren inzwischen wesentlich höher liegen.

72 Die Verweildauer dürfte tatsächlich noch höher ausfallen, wenn Mehrfacheinweisungen einzelner Haushalte besonders berücksichtigt würden.

73 Exemplarisch die Studie von Blume, O., Die Obdachlosen in Köln. Sozialstrukturelle Untersuchung der Bewohnerschaft von Obdachlosenunterkünften im Kölner Raum, Göttingen 1960, die durchgehend auf Basis des später als Relikttheorie bezeichneten Erklärungsmodells argumentiert.

Textstelle (Originalquellen)

Aktenanalysen gewonnenen Daten sind mit der Subjektivität der Aktenvermerke belastet denn diese spiegeln bloß die Meinung des Sachbearbeiters wider) In den 60er Jahren galt es unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt (O BLUME, 1960) Diese Relikttheorie wurde erst fraglich, nachdem die in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen übereinstimmend darüber berichteten, daß sich viele Obdachlosensiedlungen auch

• 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

29

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

deren Bewohner zum großen Teil regelmäßig **neu rekrutierten**.⁷⁴ Vaskovics sieht in seinem - die vorliegenden Ergebnisse der Teilforschungen und regionale begrenzten Untersuchungen zusammenführenden - Forschungsbericht zum Ende der 70er Jahre deshalb die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursachen der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch aber gegenwartsgerichtet gesucht werden** müssen.⁷⁵ Heute dürfte der Diskussionsstand **in der sozialwissenschaftlichen Literatur** kaum überzeichnet sein, wenn man die dort - allerdings **in der Praxis** noch häufig vorfindliche - Annahme der Selbstverschuldung von Obdachlosigkeit als inzwischen einhellig

74 Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 37; vorher bereits seit langem nachgewiesen, vgl. etwa schon die Arbeiten von Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 11; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 10.

75 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 45, im Selbstzitat aus einer früheren Arbeit Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976.

Textstelle (Originalquellen)

behaupten, sondern sich die Bewohner dieser zT **neu rekrutierten** (U ADAMS, 1971, F HAAG. 1971, P HÖHMANN. 1973, G IBEN. 1971. D KREBS, 1971. B ROSCHINSKY. 1974. L VASKOVICS. 1976) Diese Feststellungen haben die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursache der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch gegenwartsgerichtet. gesucht werden** muß (L VASKOVICS, 1976 b) Es besteht **in der sozialwissenschaftlichen Literatur** inzwischen darüber Einigkeit, daß die Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip allein nicht erklärt werden kann.

- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

daß Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip nicht hinreichend erklärt werden kann.⁷⁶ Die Handlungsspielräume der von Obdachlosigkeit **unmittelbar Betroffenen** sind durch strukturelle, **kaum beeinflussbare Eigenschaften** des etablierten **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** in aller Regel **so stark** eingeengt,⁷⁷ **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht mehr abwenden können.**⁷⁸ Richtiger, weil dem erreichten Stand sozialwissenschaftlicher Selbstaufklärung angemessener Rechnung tragend, wird deshalb die Entstehung von Obdachlosigkeit in einem komplexen Ursachengeflecht gesehen, in dem neben wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und rechtlichen Faktoren auch individuelle Dispositionen -

76 Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 7; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 42 ff., 94; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 45.

77 Die folgenden Abschnitte widmen sich relevanten Einzelaspekten dieses Zusammenhangs.

78 Diese von Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 45, herausgestellte empirisch umfangreich belegte These kann sich durch alle nachfolgenden Untersuchungen bestätigt sehen, vgl. Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 94 ff.; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 15; Köne

Textstelle (Originalquellen)

strukturelle, durch die **unmittelbar Betroffenen kaum beeinflussbare Eigenschaften** unseres **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** engen den Handlungsspielraum vor allem der Mitglieder der Unterschicht **so stark** ein, **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht abwenden können.** Welche dieser potentiellen Obdachlosen tatsächlich in die Situation der Obdachlosigkeit geraten, läßt sich allerdings ohne Berücksichtigung bestimmter individueller Verhaltens- und Einstellungsmerkmale auch nicht

- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
31

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

sie im Gegenteil in ihrer Eindimensionalität unter komplexen Politikverhältnissen notwendig sogar naiv, so lassen hier schon die Daten über die Sozialstruktur der obdachlosen Bevölkerung kaum Zweifel über die Vernetzung von Sozialverfassung und individueller Notlage zu: **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** In der sozialwissenschaftlichen Literatur werden deshalb **potentiell Obdachlose** vielfach auch nicht als **eigenständige Randgruppe** gesehen, sondern **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** aufgefunden, die aufgrund früherer Notlagen **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Wenn Mietrückstände nach Koch mit über 75%, nach Godehart/Frinken in Niedersachsen sogar mit 91% aller Einweisungsfälle von obdachlosen Personen und Haushalten zu Buche schlagen,⁷⁹ dann muß das als weiterer deutlicher Beleg für die hier vertretene Annahme

⁷⁹ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S.37; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 31; nach Nordhoff, H. J., Streit über Wohnungspolitik im Hamburg, FR v. 30.11.1989, S. 6, in Hamburg 80 bis 90%; laut Drygala, A., Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim/Basel 1986, S. 43, beträgt der Anteil von Mietschuldenfällen an der Gesamtzahl von Räumungsklagen sogar 96%.

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eigenen Kräften eine Bedrohung durch Obdachlosigkeit oder auch den Eintritt faktischer Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. VASKOVICS u.a. 1979:45). Obdachlosigkeit ist eine Erscheinungsform von Armut in dieser Gesellschaft. **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** **Potentiell Obdachlose** sind keine **eigenständige Randgruppe**, sondern sind **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** zu suchen, die **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Die bereits dargestellten Gründe für Einweisungen in Notunterkünfte weisen darauf hin, daß bei der Entstehung von Obdachlosigkeit die Einkommensarmut ganz besonders wichtig ist. Die gesellschaftlichen

- **10** Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 12

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

So ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts der Anteil der Arbeitslosengeldbezieher um mehr als ein Drittel gesunken. Weniger als 40% der registrierten Arbeitslosen haben derzeit noch Anspruch auf versicherungsmäßige Lohnersatzleistungen. Selbst diese erhalten im Durchschnitt nur eine Unterstützungsleistung von weniger als 1.000, DM im Monat. Die restlichen 60% der registrierten Arbeitslosen gehen leer aus oder werden auf die niedrigere Arbeitslosenhilfe verwiesen. Deren durchschnittliche Höhe war trotz steigender Nominallöhne zur Mitte der achtziger Jahre schon unter den Stand des Jahres 1982 gesunken und hat

Textstelle (Originalquellen)

vornherein nicht zur Inanspruchnahme solcher Leistungen berechtigt sind (vgl. 2.2.1.): Mitte 1984 hatten nur noch ca. 40% der registrierten Arbeitslosen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie erhielten im Durchschnitt eine Unterstützungsleistung von weniger als 1000 DM im Monat. Die übrigen registrierten Arbeitslosen waren auf Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe angewiesen oder erhielten überhaupt keine Sozialleistungen, weil sie nicht bedürftig waren (z. B. wegen sonstiger Einkünfte oder vorrangiger Unterhaltsansprüche

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 14

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 36

die aus sonstigen Gründen⁸³ nur eingeschränkt vermittelbaren Personen sind vielfach Opfer der nach § 137 AFG möglichen Herabstufung und damit über die im Arbeitsamts-Jargon sogenannte Arbeitslosenrutsche innerhalb weniger Monate nach Arbeitsplatzverlust in existenzbedrohende finanzielle Notsituationen geraten. **Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Statistiken darüber**, wieviele Arbeitslose von Herabstufungen in der Arbeitslosenhilfe betroffen sind; einen Eindruck vom Gefährdungsgrad vermitteln aber die verfügbaren Zahlen der Bundesanstalt über Vermittlungschancen von Langzeitarbeitslosen. Danach hatten schon **im September 1983 31,3% aller Erwerbslosen, die über ein Jahr ohne Arbeit waren, "gesundheitliche Einschränkungen"**,⁸⁴ welche Kürzungen der Arbeitslosenhilfe um nochmals bis zu 40% zur Folge haben.⁸⁵ Zuletzt bleibt auf die seit Jahren stetig gewachsene Zahl jener Erwerbslosen hinzuweisen, die ohne jegliche finanzielle Unterstützung der Arbeitsverwaltung bleiben. War im Mai 1975 "nur"

83 Dazu Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 62; zur Langzeitarbeitslosigkeit Adamy, W./Harnisch, W., Erwerbsarbeit und soziale Ungleichheit - Benachteiligung und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 161 ff.; danach ist die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 684.670 gestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9% im Jahre 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht m

84 ANBA 3/84, S. 363.

85 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 61; Huster, E.-U., Gesundheit - Risiken und Unterversorgung, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 244 ff., 261.

Textstelle (Originalquellen)

seinem gelernten Beruf. Opfer einer solchen Herabstufung kann aber auch ein Erwerbsloser sein, der aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen seines Berufes nicht mehr gewachsen ist. **Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Statistiken darüber**, wie viele Erwerbslose in den letzten Jahren über die "Arbeitslosenhilfe-Rutsche" heruntergestuft wurden. Gefährdet sind viele. So hatten **im September 1983 31,3% aller Erwerbslosen, die über ein Jahr ohne Arbeit waren, "gesundheitliche Einschränkungen"**.¹⁴ Nach den Erfahrungen von DGB- Rechtsschutzsekretären, Sozialrichtern und Arbeitsloseninitiativen werden gerade diese Erwerbslosen immer häufiger herabgestuft, wobei die Ämter oft zweifelhafte Entscheidungen treffen. Denn Rechtsprechung

• 17 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K...., 1985, S. 62

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
34

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

die ohne jegliche finanzielle Unterstützung der Arbeitsverwaltung bleiben. War im Mai 1975 "nur" jeder zehnte registrierte Arbeitslose aus dem Unterstützungssystem ausgegrenzt, so ging mit der Verfestigung der hohen Arbeitslosenquote im Gefolge der Rezessionsjahre von 1973/74 im Jahre 1977 **schon jeder fünfte registrierte Erwerbslose bei den Arbeitsämtern leer aus.** Mitte der achtziger Jahre blieb bereits jeder dritte der in den Karteien und Dateien der Ämter erfaßten Arbeitslosen ohne Unterstützung, insgesamt ca. 650.000 Personen. Damit **hatte sich innerhalb von nur 10 Jahren der Anteil der registrierten Erwerbslosen**

Textstelle (Originalquellen)

Dauererscheinung erwies und die Arbeitslosenzahlen auch in den nächsten Jahren die Millionengrenze nur geringfügig unterschritten, sank der Anteil der unterstützten Erwerbslosen stetig. Im September 1977 ging **schon jeder fünfte registrierte Erwerbslose bei den Arbeitsämtern leer aus.** 185 000 Erwerbslose gehörten damals zur Gruppe der Ausgegrenzten. Der **Anteil der Erwerbslosen ohne Arbeitslosenunterstützung an allen registrierten Erwerbslosen hatte sich also innerhalb von nur drei Jahren**

- 17 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K...., 1985, S. 69

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

jener "stillen Reserve"⁸⁶ des Arbeitsmarktes aus entmutigten, ausgegrenzten und zurückgezogenen Arbeitslosen, die Vermittlungsangebote des Arbeitsamtes weder finden noch sich erhoffen, dürften seit Mitte der achtziger Jahre mehr als 1,6 Millionen Erwerbslose⁸⁷ im Gebiet der alten Bundesländer **ohne jede finanzielle Hilfe von den Arbeitsämtern** sein.⁸⁸ Fast selbstverständlich hat dieser Ausgrenzungsprozeß zur Folge, daß **Sozialhilfe für die Existenzsicherung der Arbeitslosen ein immer größeres Gewicht** erhält.⁸⁹ Die Arbeitslosen stellen danach zum Ende der 80er Jahre bereits ein Kontingent von über 30% aller Sozialhilfeempfänger, wobei der **Anteil in den von Arbeitslosigkeit besonders** stark betroffenen Regionen noch sehr viel höher liegt. Die Vermittlung

86 Vgl. Blazecjak, J., Bestimmungsgründe des Erwerbsverhaltens und Messung der stillen Reserve, BeitrAB 198t, S. 284, IAB-Kurzbericht v. 9.9.1977 zu "stillen Reserve" am Arbeitsmarkt, BeitrAB 1979, S. 107.

87 Insbesondere die Größenordnung der sogenannten verdeckten Arbeitslosigkeit ist umstritten, dürfte sich aber seit 1983 jedenfalls nicht unterhalb der Millionengrenze bewegen; das belegen auch die Zahlen des Forschungsinstituts der Bundesanstalt für Arbeit (IAB, MittAB 1983, S. 7 ff.), das seit 1982 leider nur noch Veränderungszahlen gegenüber dem Vorjahr und keine absoluten Zahlen mehr bekannt gibt.

88 Autorengemeinschaft des IAB, Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik, MittAB 1983, S. 9; MittAB 1988, S. 266; Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 69; Schneider, U., Armut unter Arbeitslosen. Situation und Perspektiven der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen, BldW 1989, S. 292 ff.

89 Deutscher Städtetag, FR v. 30.5.1989, S. 4; die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe hat im früheren Bundesgebiet im Jahre 1986 erstmals die Grenze von 3 Millionen überschritten. 1987 ist sie um weitere 3,5% angestiegen und liegt jetzt bei 3,124 Millionen. Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 1987 2,315 Millionen, die der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263 Millionen. Seit den 60er Jahren hat sich damit die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung etwa verdoppelt; 5% der Bevölkerung beziehen Leistungen der Sozialhilfe. Dabei beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der deutschen Bevölkerung 4,6%, an der ausländischen Bevölkerung dagegen 8,5%. Die Mehrzahl der Sozialhilfebezieher sind F

Textstelle (Originalquellen)

man doch leben, oder? Aber jetzt muß ich in die Oper." V. ". . . und keinen Pfennig vom Arbeitsamt!" Über 1,6 Millionen Arbeitslose ohne Arbeitslosenunterstützung 1983 blieben über 1,6 Millionen Erwerbslose **ohne jede finanzielle Hilfe von den Arbeitsämtern**. Dazu zählten 637 000 Erwerbslose, die noch bei den Ämtern gemeldet waren, und schätzungsweise eine Million Erwerbslose aus der sogenannten Stillen Reserve. Zur Stillen Reserve werden all

Sozialhilfe angewiesen oder erhielten überhaupt keine Sozialleistungen, weil sie nicht bedürftig waren (z. B. wegen sonstiger Einkünfte oder vorrangiger Unterhaltsansprüche gegen Dritte). Infolge dieser Entwicklung hat die **Sozialhilfe für die Existenzsicherung der Arbeitslosen ein immer größeres Gewicht** bekommen. Bereits für 1983 wurde die Zahl der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger auf 20-25% geschätzt, wobei dieser **Anteil in einzelnen Regionen, die von Arbeitslosigkeit besonders**

- 17 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K., 1985, S. 69
- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., 1986, S. 14

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

36

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

sämtliche Daten mindestens in der Tendenz auf kaum hinnehmbare Vollzugsdefizite des Wohngeldleistungssystems hin. bbb) Zusammenfassung Zusammenfassend läßt sich unter Würdigung der Ergebnisse jüngster sozialwissenschaftlicher Studien formulieren: - Für den größten Teil der von Wohnungsverlust Bedrohten und Betroffenen hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze¹²⁷ oder sind arbeitslos. Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.¹²⁸ cc) Merkmale des Wohnungsmarktes sind demnach vorrangig die aus sozio-ökonomischen Schwierigkeiten erwachsenen Mietschulden, die zum vorrangigen Bedrohungsfaktor einer angemessenen Wohnungsversorgung führen, so hängt die Entwicklung der Gefährdungslage in starkem Maße von den Bedingungen des

127 Zur Diskussion um die Armutsgrenze vgl. die instruktive Darstellung bei Chasse, K.-A., Armut nach dem Wirtschaftswunder. Lebensweise und Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1988, S. 21 ff; Wagner, W., Die nützliche Armut. Eine Einführung in die Sozialpolitik, Berlin 1982, S. 24; Huster, E.-U., Muß unsere Leistungsgesellschaft mit der Armut leben, FR 1983, S. 10 (Dokumentation eines Vortrags v. d. Ev. Akademie Loccum); Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989, S. 106; Gtatzler, W./Hübinger, W., Lebenslagen und Armut, in; Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 31 ff.; Iben, F., Zur Definition von Armut. Bestimmungsgrößen von Armut - "Kultur der Armut", BldW 1989, S. 276 f.

128 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 60 f.; dazu Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 12.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

haben. Koch zieht hieraus den Schluß, daß neben Sozialhilfeansprüchen auch vorrangige Ansprüche nicht realisiert wurden und folgert weiter: "- Für den größten Teil der befragten Mietschuldner hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze oder sind arbeitslos. - Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld und die Sozialhilfe tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der untersuchten Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen. In diesem Leistungsbereich sind umfangreiche Ansprüche nicht ausgeschöpft. Die "Schuldfrage" für die mangelnde Inanspruchnahme kann hier nicht verfolgt werden. Sicher ist

- 18 Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

37

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Dekade lag trotz günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, gewachsener Investitionsbereitschaft und trotz anlaufender Sonderprogramme zur Eingliederung von Aussiedlern die jährliche Zuwachsrate im Neubau nie über 250.000 Wohnungen.¹³⁸ Aber nicht nur in den absoluten Zahlen **entwickelte sich das Wohnungsangebot gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32% ihr Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%.**¹³⁹ Die ganze Schärfe der Entwicklung wird aber erst erkennbar, wenn der Bedarfsentwicklung nicht das jährliche Neubauvolumen, sondern der Nettozugang an Quartieren (Fertigstellungen abzüglich Abgänge) gegenübergestellt wird. Jahr für Jahr

138 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989, Bonn 1987, S. 131; von den fertiggestellten Wohnungen waren Mitte der 80er Jahre rund 35% Einfamilienhäuser, 30% Gebäude mit zwei und drei Wohnungen, nur 14% der errichteten Wohnungen entfielen auf große Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwölf Wohnungen. Zum Vergleich bildete die letzte Kategorie der großen Mehrfamilienhäuser noch 1972 einen Anteil von 55%; die Einfamilienhäuser nur einen Anteil von 10%.

139 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, O. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 34.

Textstelle (Originalquellen)

arbeitslos waren, die Alleinerziehenden - zu mehr als 85 % Frauen -, weil mit der Trennung vom Ehepartner meist zugleich ein erheblicher Einkommensausfall verbunden war. **Das Wohnungsangebot entwickelte sich gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32 % der Anteil am Wohnungsneubau nur noch 20%.** Zugleich wurde es gerade auch für einkommensstärkere Schichten wieder chic, sich im städtischen Althausbestand einzuquartieren. Die ersten Wellen der

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 34

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

38

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

allem im städtischen Altbau, die bei Modernisierungen mit einer Nachbarwohnung zusammengelegt werden.¹⁴⁰ Die Größenordnung des Faktors Wohnungsabgang durch Abriß, Wohnungszusammenlegungen und Umnutzungen hat zwar gegenüber vergangenen Jahrzehnten geringfügig abgenommen. **So wurden vor allem in dem Zeitraum zwischen 1966 und 1973 in einigen Städten fast gleich viele Wohnungen abgerissen wie neue gebaut. In den 80er Jahren erreichte diese Quote in manchen Städten immer noch Werte zwischen 15% und 20%,¹⁴¹** die allerdings als absolute Zahlen auch hier die Gefährdungslage nur unzureichend widerspiegeln. Denn in den von Abriß und Umwandlung bedrohten Beständen sind es selbstverständlich auch gerade wieder die preiswerten Quartiere, die der Vernichtung zum Opfer

140 Zu den Veränderungen der Wohnbedürfnisse vgl. Flade, A., Wohnen psychologisch betrachtet, Bern/Stuttgart/Toronto 1987, S. 79; in längerer historischer Perspektive: Petsch, J., Eigentum und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens, Köln 1989, insbesondere S. 249 zur Entwicklung und Veränderung schichtenspezifischer Wohnleitbilder; Heuer, J. H. B./Kühne-Bünig, L./Nordalm, V./Drevermann, M., Lehrbuch der Wohnungswirtschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 47; zur Veränderung der Wohnungsgrößen Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33; zur Veränderung des Wohnbewußtseins Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New

141 Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 4; Müller, M., Verknappung des preiswerten Wohnungsbestandes als Hauptproblem der Wohnungspolitik, WSI-Mitteilungen 1980, S. 525 ff.; Report Wohnungspolitik: Mauern im Markt, Wirtschaftswoche v. 23.3.1990, S. 41: danach sind bis 1989 jährlich bis etwa 100.000 Mietwohnungen durch Abriß oder Umwandlung weggefallen.

Textstelle (Originalquellen)

Faktors Abriß wird im Städtevergleich deutlich, wenn die Zahl der Fertigstellungen in Relation zu der Zahl der Wohnungsabgänge gesetzt wird. **So wurden vor allem in Zeitraum zwischen 1966 und 1975 in einigen Städten fast gleich viele Wohnungen abgerissen wie neue gebaut. In den achtziger Jahren erreichte diese Quote in manchen Städten immer noch Werte zwischen 15 und 20 %.** Auch absolut betrachtet, ist Abriß unter den Gefährdungsfaktoren nach wie vor bedeutsam. Im Zeitraum 1981 bis 1985 waren in Berlin mehr als 9.000 Wohnungen "abgängig", in Hamburg 3.400, in

- 19 Autzen, R. /Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 12

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

39



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

stehen durch Bestandsaufwertungen nach Luxusmodernisierungen entweder wegen überdurchschnittlicher Mietpreissprünge oder wegen Umwandlung in Wohnungseigentum für den hier diskutierten Mietwohnungsmarkt ohnehin nicht mehr zur Verfügung. Und schließlich fallen auch die frühen Nachkriegssozialwohnungen der 50er und 60er Jahre, die noch mit öffentlichen Baudarlehen gefördert wurden und die sowohl durch zunehmende Regelentschuldung als auch durch vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel und damit durch das Auslaufen der Bindung in ihrem Bestand als Teilmarkt mit relativ niedrigem Mietniveau und als wichtiges Reservoir für Wohnungsnot- und Dringlichkeitsfälle aus.¹⁴⁵ Angesichts dieser Trends erscheint die Realisierung des längerfristig als notwendig prognostizierten Neubausvolumens eher unwahrscheinlich. bbb) Wegfall der

¹⁴⁵ Autzen, R./Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7; es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung sogenannter "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht auf eingegrenzte "marginale" Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung s. Evers, A., Eine sozialpolitische Wende in der Wohnungspolitik - "Gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: Evers, A./Selle, K. (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1982, S. 28 ff.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eher bürgerliche Altbauquartiere und Siedlungen der zwanziger und dreißiger Jahre, in denen Bestandsaufwertungen durch Modernisierung zu teilweise erheblichen Mieterhöhungen führen; Nachkriegssozialwohnungen der fünfziger und sechziger Jahre, die noch mit öffentlichen Baudarlehen gefördert wurden und die sowohl durch zunehmende Regelentschuldung als auch durch vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel und damit durch das Auslaufen der Bindungen als Teilmarkt mit relativ niedrigem Mietniveau für Wohnungsnot- und Dringlichkeitsfälle nur noch reduziert zur Verfügung stehen. Weitere Gefährdungsfaktoren sind Zweckentfremdung und Umwandlung von Miet-

- 19 Autzen, R./Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 12

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
40



Textstelle (Prüfdokument) S. 51

erscheint die Realisierung des längerfristig als notwendig prognostizierten Neubauvolumens eher unwahrscheinlich. bbb) Wegfall der Gemeinnützigkeit Gefährdungslagen im Wohnungsmarkt gehen zweitens von einer - parallel zur nachlassenden Neubauproduktion - stattfindenden Reduzierung jener Versorgungspotentiale aus, die die gemeinnützige Wohnungsbauwirtschaft für die Versorgung einkommensschwacher und sozial benachteiligter Nachfrage bereit gehalten hat. Die Versorgungseffekte des gemeinnützigen Wohnungsbestandes können für die Vergangenheit kaum hoch genug bewertet werden. Noch zum Ende der 80er Jahre betrug der Anteil der Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,4 Millionen Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Millionen öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Millionen nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5% im Besitz gemeinnütziger Unternehmen.¹⁴⁶ Die regionale Verteilung belegt eine deutliche Konzentration des gemeinnützigen Wohnungsbestandes auf die Verdichtungsregion: Fast drei Viertel (72,3%) der Wohnungen des Bestandes liegen in den größeren Städten der Bundesrepublik, davon 36% in Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern. Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Gesamtwohnungsbestand in den Ballungsräumen einen Anteil von 28,8%. Dabei sind die Mieten der gemeinnützigen Wohnungen in der Regel niedriger als die Mieten

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

im gemeinnützigen Bestand ("Mietermitwirkung") und den gemeinnützigen Innovationspotentialen ("Wohnungswirtschaftliche Reform- und Innovationsfunktionen") konzentrieren. 8.1 Sozialorientierte Bestandspolitik Als spezifisches Versorgungspotential gemeinnütziger Unternehmen wurde bereits an früherer Stelle die Versorgung einkommensschwacher und sozial benachteiligter Nachfrager herausgearbeitet. Die bedarfsgerechte Ausrichtung der Unternehmenspolitik sollte dabei wie dargestellt - durch vertragliche Belegungsvereinbarungen mit den kommunalen Wohnungsbehörden sichergestellt werden. Mit der verstärkten Vermietung an

als effektivste Lösung anzustreben wäre. Der gegenwärtige und zukünftige Versorgungsbeitrag des gemeinnützigen Wohnungsbestandes wird nach diesem wohnungspolitischen Anforderungsprofil zu beurteilen sein. Nach der 1%-Wohnungsstichprobe 1978 beträgt der Anteil der Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,3 Mill. Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Mill. öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Mill. nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5% im Besitz gemeinnütziger Unternehmen. Die

Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,3 Mill. Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Mill. öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Mill. nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5% im Besitz gemeinnütziger Unternehmen. Die regionale Verteilung belegt eine deutliche Konzentration des gemeinnützigen Wohnungsbestandes auf die Verdichtungsregionen: Fast 3/4 (72,3%) der Wohnungen des Bestandes liegen in den größeren Städten der Bundesrepublik, davon 36% in Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern. Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Gesamtwohnungsbestand in den Ballungsräumen einen Anteil von 28,8%. Die Mieten des gemeinnützigen Wohnungsraums belaufen sich im Durchschnitt des

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 121
- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 102

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

41



Textstelle (Prüfdokument) S. 51

frei finanziert **Wohnungen**; die **Mietdifferenzen schwanken in den Ballungsgebieten in der Masse zwischen 0,60 DM bis 1,50 DM je m /Monat**. Der Untersuchung von Krischausky/Mackscheid¹⁴⁷ zufolge summiert sich **der Wert des Mietvorteils für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Ballungskernen und Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern für das Jahr 1978 auf einen Betrag von rund 1 Milliarde DM**.¹⁴⁸ Zudem ist **der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen in seiner Gesamtheit** gem. § 7 WGG i. V. m. §§ 13, 14 der Verordnung zur Durchführung des WGG der **Preisbindung unterworfen**. Denn die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die mit öffentlichen Mitteln sozialen Wohnungsbau betreiben,

146 Zwar werden ca. zwei Drittel aller gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmungen als Genossenschaft geführt, die zahlenmäßig ungleich geringer ins Gewicht fallenden Kapitalgesellschaften hielten aber über 70% des gemeinnützigen Wohnungsbestandes, vgl. Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 81.

147 Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 103; basierend auf Daten der Auswertungen von Ulbrich, R., Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung, unveröffentlichtes Manuskript, Darmstadt 1982.

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Ber

Textstelle (Originalquellen)

gesamten Angebots auf 4,08 DM/qm, wobei sich für den öffentlich geförderten Wohnungsbau eine Durchschnittsmiete von 4,26 DM/qm und für nicht öffentlich geförderte Wohnungen eine Durchschnittsmiete von 3,66 DM/qm ergibt.

nicht öffentlich geförderte Wohnungen eine Durchschnittsmiete von 3,66 DM/qm ergibt. Dabei sind die Mieten der gemeinnützigen Wohnungen in der Regel niedriger als die Mieten freifinanzierter **Wohnungen, die Mietdifferenzen schwanken in den Ballungsgebieten in der Masse zwischen 0,60 DM bis 1,50 DM je qm/Monat**. **Der Wert des Mietvorteils für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Ballungskernen und Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern summierte sich für das Jahr 1978 auf einen Betrag von rd. 1 Mrd. DM**.⁵⁶ **Der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen ist in seiner Gesamtheit der Preisbindung unterworfen**. Für Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig wurden, gilt

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 102

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

42

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

DM.¹⁴⁸ Zudem ist der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen in seiner Gesamtheit gem. § 7 WGG i. V. m. §§ 13, 14 der Verordnung zur Durchführung des WGG der Preisbindung unterworfen. Denn die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die mit öffentlichen Mitteln **sozialen Wohnungsbau** betreiben, waren bislang **auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung verpflichtet, die Miete anhand der Kosten nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus zu kalkulieren.**¹⁴⁹ Die dauernde Preisbindung sicherte damit über eine wesentlich längere Frist als bei freien Anbietern preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Haushalte. Zwar weisen Ulbrich und Winter-von Gregory/Winter in ihren empirischen Untersuchungen über die Mieterstruktur des gemeinnützigen Bestandes¹⁵⁰ und die Auswahlkriterien gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Wohnungsbelegung darauf hin, daß die gemeinnützigen Unternehmen ihren zielgruppenspezifischen Versorgungsauftrag in der Vergangenheit nicht völlig nachgekommen sind. Immerhin sind aber z. B. 40% des Mietwohnungsbestandes von Rentnerhaushalten belegt, die ganz überwiegend zu den eher einkommensschwächeren Nachfragern am Markt gehören. Auch bei der

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Ber

149 § 7 Abs. 2 WGG; inwieweit dies nach Abschaffung der Gemeinnützigkeit eine realistische Hoffnung bleiben kann, vgl. die kontroversen Antworten der Fachverbände und öffentlichen Institutionen auf Anfragen des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Zur Sache 5/90, S. 131 f., 143, 153, 196, 262, 345, 411.

150 Ulbrich, R., Informationen zur Belegungsstruktur von Sozialwohnungsbestand, in: Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. (Hrsg.), Kommunale Wohnungspolitik, Basel/Boston/Stuttgart 1983, S. 263 ff., ders., Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung, unveröffentlichtes Manuskript, Darmstadt 1982.

Textstelle (Originalquellen)

der Miete an den historischen Kosten. Allerdings ist gerade für die im **sozialen Wohnungsbau** errichteten Wohnungen eine Differenzierung nach Anbietern notwendig. Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist **auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung verpflichtet, die Miete anhand der Kosten nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus zu kalkulieren.** Die dauernde Preisbindung sichert damit über eine wesentlich längere Frist als bei freien Anbietern preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Haushalte. Die mit der öffentlichen Förderung verbundene Belegungsbindung soll den Kommunen für auftretende Wohnungsnotstände und Problemfälle einen direkten Reservebestand zur Verfügung stellen. Freie Wohnungsunternehmen werden gemäß Quartiere entlastet werden. Gleichzeitig sichert die Stadt den Wohnungsunternehmen eine Abdeckung zusätzlicher Risiken wie Mietausfall und erhöhten Instandsetzungsbedarf zu.⁵⁷ Ulbrich und Winter-v. Gregory, Winter weisen in ihren empirischen Untersuchungen über die Mieterstruktur des gemeinnützigen Bestandes⁵⁸ und die Auswahlkriterien gemeinnütziger Unternehmen bei der Wohnungsbelegung allerdings darauf hin, daß die **gemeinnützigen Unternehmen ihrem zielgruppenspezifischen Versorgungsauftrag in der Vergangenheit nicht ausreichend nachgekommen sind.** Zielabweichungen müssen hier auch dann noch konstatiert werden, wenn berücksichtigt wird,

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103
- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 104

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

43

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

von Rentnerhaushalten belegt, die ganz überwiegend zu den eher einkommensschwächeren Nachfragern am Markt gehören. Auch bei der Belegung mit Sozialhilfeempfängern und Nichterwerbstätigen sind - wenn auch nicht sehr hohe - Differenzen zur Belegungsstruktur erwerbswirtschaftlicher Anbieter festzustellen.¹⁵² Dennoch ist das **Aktivitätsspektrum der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sowohl nach seinen historischen Wurzeln¹⁵³ als auch nach den gesetzlichen Intentionen** in besonderem Maße der Klientel der einkommensschwachen Haushalte gewidmet. Somit bestand für gemeinnützige Unternehmen im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen durchaus Anspruch und Verpflichtung für eine Orientierung der Belegungspolitik am sozialen Bedarf generell, d. h. im sozialen Wohnungsbau auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung, die bei Bedarf mit dem entsprechenden politischen Willen aktivierbar war.¹⁵⁴ War mithin die **Erhaltung der Wohnungsgemeinnützigkeit unabdingbare Voraussetzung, um Haushalten, die zu den Beständen des freien Marktes keine Zugangschancen haben, in ausreichendem Umfang Wohnraum zur Verfügung** zu stellen, so wird diese Erkenntnis durch zentrale wohnungsbaupolitische und steuerpolitische Entscheidungen der letzten Jahre konterkariert. Hintergrund dieser gegenläufigen politischen Entwicklung ist der spätestens mit dem Regierungswechsel 1982 einsetzende Paradigmenwechsel in der staatlichen Wohnungsbaupolitik, die in

¹⁵² Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 85; unter Auswertung einer unveröffentlichten Studie des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Belegung der Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln 1981, S.U.

¹⁵³ Siehe zur Geschichte der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft grundlegend Jenkis, H. J., Ursprung und Entwicklung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Bonn-Hamburg 1973, passim; knapper bei Bierbaum, H./Riege, M., Selbsthilfe, Genossenschaften, Vergesellschaftung, Hamburg 1989, S. 70 ff.; Leisner, W., Wohnungsgemeinnützigkeit und Verfassungsrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 27; Strobel, W., Die Gemeinnützigkeit in der Bewährung, BB 1982, S. 1001 ff.

¹⁵⁴ Kritisch zum Einsatz der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft als "Marktkorrektur auf dem Markt", Leisner, W., Grundrechte und Privatrecht, München 1960, S. 39 ff.; Hämmerlein, H., Die überfällige Reform der Wohnungsgemeinnützigkeit, FWW 1984, S. 153, 174; dagegen Deutscher Mieterbund, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Zur Sache 5/90, S. 193 ff.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfügung stellen. Freie Wohnungsunternehmen werden gemäß ihrer Handlungsorientierung der Gewinnmaximierung einer solchen Verpflichtung nach Ablauf der öffentlichen Förderung nicht mehr nachkommen können und wollen. Demgegenüber ist das **Aktivitätsspektrum der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sowohl nach seinen historischen Wurzeln als auch den gesetzlichen Intentionen** im besonderen Maße dem Klientel der einkommensschwachen Haushalte gewidmet. Somit besteht für gemeinnützige Unternehmen im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen durchaus Anspruch und Verpflichtung, eine Orientierung der Belegungspolitik am sozialen Bedarf generell, d.h. im sozialen Wohnungsbau auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung, zu akzeptieren. Dabei erscheint es aber kaum als effektiv, die so verstandene Belegungsbindung schematisch als hoheitsstaatliche Weisungsbefugnis der Kommunen zu interpretieren. Die Bestimmung der Grenze, Verknappung des preiswerten Altbaubestandes - gezwungen, Warteschlangen und Wohnungsnotfälle über die Fluktuation eines auf die Hälfte reduzierten Sozialwohnungsbestandes abzubauen. Die **Erhaltung der Wohnungsgemeinnützigkeit** erscheint mithin als **unabdingbare Voraussetzung, um Haushalten, die zu den Beständen des freien Marktes keine Zugangschancen haben, in ausreichendem Umfang Wohnraum zur Verfügung** stellen zu können. (3) Höhere Subventionseffizienz des sozialen Wohnungsbaus Schienen die bisher skizzierten Versorgungspotentiale gemeinnütziger Unternehmen im Neubau und im Wohnungsbestand geeignet, Defizite der marktwirtschaftlichen Steuerung

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103
- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

44

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

bis zur Jahrtausendwende wird es bei Fortschreibung der gegenwärtigen ordnungspolitischen Optionen keine Bindungen mehr im gemeinnützigen Wohnungsbestand geben. Mit der **Forderung nach Liberalisierung des Wohnungsmarktes** und dem Ziel weitgehender **Aufhebung der rechtlichen und institutionellen Regelungen, die die Bewegungsfreiheit der Marktpartner und die Flexibilität der Marktpreise beeinträchtigen könnten**, geriet - fast zwangsläufig - **auch das Institut der Wohnungsgemeinnützigkeit** selbst in die Diskussion. Begünstigt durch den öffentlichen Vertrauensverlust infolge des Zusammenbruchs der "Neuen Heimat"¹⁶⁰ wurde bereits 1988 nahezu ohne öffentliche Diskussion beschlossen, die Wohnungsgemeinnützigkeit als letzte Stufe

160 Bierbaum, H./Riege, M., Selbsthilfe, Genossenschaften, Vergesellschaftung, Hamburg 1989, S. 177; der Zusammenbruch der "Neuen Heimat" ist in allen Teilschritten protokolliert bei Kusch, F., Macht, Profit und Kollegen. Die Affäre Neue Heimat, Bonn 1986, und ders., Der Ausverkauf der Neuen Heimat. Macht, Profit und Kollegen II, Bonn 1987; zusammengefaßt und aktualisiert nochmals ders., Die Milliarden-Jongleure. Unternehmer DGB vor der Pleite, Wiesbaden 1990; zum Aspekt der Auswirkungen des Skandals auf die gemeinnützige Wohnungswirtschaft: Stimpel, R., Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1990, S. 103 ff.

Textstelle (Originalquellen)

neuen Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode erhoben. Die **Forderung nach einer Liberalisierung des Wohnungsmarktes** zielt auf die weitgehende **Aufhebung der rechtlichen und institutionellen Regelungen ab, die die Bewegungsfreiheit der Marktpartner und die Flexibilität der Marktpreise beeinträchtigen könnten**. Unter einem solchen Anspruch erscheint es nur konsequent, **auch das Institut der "Wohnungsgemeinnützigkeit"** auf seine Notwendigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Gemeinnützige Unternehmen stellen am Wohnungsmarkt

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 1

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

45

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Betrachtung der Durchschnittsmieten leicht außer Blick geraten. Gemessen an den unterdurchschnittlichen Mietsteigerungen im frei finanzierten Wohnungsbau sind es hier vor allem die Sozialmieten und Altbauwohnungen, die in den 70er und 80er Jahren infolge der völligen **Umstellung der staatlichen Förderung¹⁷¹ von direkter Kapitalhilfe** auf staatliche Zuschüsse in Gestalt von Aufwendungsbeihilfen und Lastensubventionen enorme Zuwachsraten verzeichnen. Ursächlich für die überproportionalen Mietsteigerungen ist die Umstellung der Förderungsform deshalb, weil durch die degressive Handhabung die staatlichen Beihilfen¹⁷² innerhalb der Laufzeit von 12

171 Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 1, Darmstadt 1984, S. 42, kritisch dazu ab S. 50; Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 122; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 14; Ulbrich, R., Werden Mieter ärmer? - Hauptlinien der Wohnungsfrage, WuM 1985, S. 174 f.

172 Das Finanzierungssystem im sozialen Wohnungsbau wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstellung des Förderungssystems erläutert bei Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 66; ausführlicher bei Krummacher, M., Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978, S. 179, 209, 282.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Sie übertrafen mit 52% noch den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten, der im gleichen Zeitraum 50 % betrug. Der besondere Anstieg der Sozialmieten hat seine Ursache in der weitgehenden **Umstellung der staatlichen Förderung von direkter Kapitalhilfe - z.B.** zinsgünstigen Baudarlehen -, die auf Dauer ein niedrigeres Mietniveau ermöglicht, auf die indirekte Förderungsform der Aufwendungsbeihilfe, die verstärkt seit 1968 gewährt wird. Aufwendungsbeihilfen, oder auch Lastensubventionen genannt,

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 53

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

46

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

deshalb, weil durch die degressive Handhabung die staatlichen Beihilfen¹⁷² innerhalb der Laufzeit von 12 Jahren in **drei Etappen abgebaut** werden. Nach jedem vierten Jahr **erhält der Bauherr weniger Zuschüsse**; deshalb steigt ebenso nach jedem vierten Jahr **die Miete in der Sozialwohnung**. **Nach 12 Jahren ist - gemessen an den Marktpreisen - die Sozialwohnung dann** faktisch **keine mehr**.¹⁷³ Deshalb kann es im Ergebnis kaum überraschen, wenn jüngere Untersuchungen beim Vergleich aller Wohnungskategorien für die Vergangenheit die höchsten Steigerungsraten bei den Sozialmieten nachweisen,¹⁷⁴ die in den 70er Jahren sogar noch den Anstieg der ohnehin hohen Lebenshaltungskosten übertrafen.¹⁷⁵ Eine zweite Differenzierung nach Mietbelastungsquoten läßt die mangelnde Aussagekraft durchschnittlicher Mietpreisentwicklungen eher noch deutlicher hervortreten. Dort weisen die Statistiken seit Jahren¹⁷⁶ für die Bezieher unterer Einkommen

172 Das Finanzierungssystem im sozialen Wohnungsbau wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstellung des Förderungssystems erläutert bei Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 66; ausführlicher bei Krummacker, M., Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978, S. 179, 209, 282.

173 Detailliert zu den Folgen aus der Veränderung von Subventionsformen und - Schwerpunkten, Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 144 ff., insbesondere für die Mietpreisentwicklung S. 150 f.

174 Ausführlich über längere Entwicklungsperioden bis in die jüngste Zeit hinein belegt bei Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 177, in Verbindung mit den Tabellen 30 u. 31; Wolowicz, F., Zwischen Staatsintervention und freiem Spiel, Entwicklung der Wohnungsbau- und Mietrechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ude, Chr., Wege aus der Wohnungsnot, München 1990, S. 51.

175 Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, Stuttgart/Mainz 1979, S. 3; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart 1988, S. 514 f.; Winter, H., Mieten in der Bundesrepublik, WiSta 1991, S. 169 ff., 173.

176 Vgl. z. B. schon den Bericht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Familie und Wohnen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1975, S. 75; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Regel 12 Jahre lang und werden in dieser Frist in **drei Etappen abgebaut**. Alle vier Jahre **erhält der Bauherr weniger Zuschüsse**. Alle vier Jahre steigt automatisch **die Miete in der Sozialwohnung**. **Nach 12 Jahren ist die Sozialwohnung dann** praktisch **keine mehr** (genauer wird das Finanzierungssystem des Sozialen Wohnungsbaus im nächsten Beitrag erläutert). Dieser vorprogrammierte Mietanstieg - nämlich eine Verdoppelung der "Sozialmieten"

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 53

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

47

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

Anstieg der ohnehin hohen Lebenshaltungskosten übertrafen.¹⁷⁵ Eine zweite Differenzierung nach Mietbelastungsquoten läßt die mangelnde Aussagekraft durchschnittlicher Mietpreisentwicklungen eher noch deutlicher hervortreten. Dort weisen die Statistiken seit Jahren¹⁷⁶ für die Bezieher unterer Einkommen ein besonders ungünstiges **Verhältnis zwischen der zu zahlenden Miete und dem Haushaltseinkommen** aus. Eine prozentuale Verteilung der Mietanteile aller Einkommensgrößenklassen läßt die niedrigste Mietbelastung bei Beziehern hoher Einkommen, die höchste Mietbelastung **für die** Bezieher der untersten Einkommensgruppe hervortreten.¹⁷⁸ Selbst eher eigentümerfreundliche Darstellungen der aktuellen Wohnungspolitik bezeichnen es deshalb als "alarmierend",

175 Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, Stuttgart/Mainz 1979, S. 3; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart 1988, S. 514 f.; Winter, H., Mieten in der Bundesrepublik, WiSta 1991, S. 169 ff., 173.

176 Vgl. z. B. schon den Bericht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Familie und Wohnen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1975, S. 75; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 19.

178 Derleder, P., Die stille Erosion des Mieterschutzes, DuR 1986, S. 52; Euler, M., Wohnungsmieter und Wohnungsmieten im Januar 1983, WiSta 1984, S. 462; Ulbrich, R., Werden Mieter ärmer? - Hauptlinien der Wohnungsfrage, WuM 1985, S. 171.; Winter, H., Mieten in der Bundesrepublik, WiSta 1991, S. 169 ff., 173.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungen gegenwärtig oft höhere Mietbelastungen zu tragen als Mieter in entsprechenden freifinanzierten Wohnungen. 2.2 Die Mietbelastung Die Entwicklung der Mietbelastung nach Einkommensgruppen Als Mietbelastung wird das **Verhältnis zwischen der zu zahlenden Miete und dem Haushaltseinkommen** der Bewohner definiert. Als Miete werden hier die Zahlungen **für die** kalt überlassene Wohnung zusammengefaßt (Bruttokaltmiete). Sie enthält also die sogenannten Nebenkosten wie Umlagen für

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

48



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

durch das Kündigungsschutzrecht erfaßt werden, sind die spezifischen Nachteile gerade einkommensschwacher Mieter kaum in angemessener Weise als Gegenrechte zu thematisieren. Das wird deutlich für die große Gruppe derjenigen Wohnungsgefährdeten, denen wegen auflaufender Mietrückstände gekündigt wird.¹⁹⁷ Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinander folgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht fristgerecht entrichtet und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Auch eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁹⁸ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn als Schuldner hat er stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands¹⁹⁹ oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).²⁰⁰ Wem dies nicht gelingt, der muß - darauf weist P. Derleder zu Recht hin -

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein sozialstaatliches Mindestgebot. e) Aber auch dort, wo Kündigungsschutz gewährt ist, greift er oft zu kurz. Ein Großteil der befragten Wohnungslosen hatte in seinen Mietverhältnissen Rückstände. Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt hat und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. |15 Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zug kommen, wenn der der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zug kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn der Schuldner hat stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen (19). Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands (20) oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr.2 BGB) (21) Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann (22). Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist

durch rechtzeitige Nachzahlung|17 oder Beibringung einer Zusage der (Stadt)

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82
- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 202
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

49



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.²⁰¹ Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.²⁰² Für den zahlenmäßig weniger bedeutsamen Anteil von Kündigungen, die wegen vertragswidrigem Verhalten ausgesprochen werden,²⁰³ liegen besondere Lasten sozial benachteiligter Mieter nicht vergleichbar offen auf der Hand - will man nicht die klassischen Vertragsverletzungen wie Belästigungen, Beleidigungen,

197 S. oben S. 34 ff.

198 Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 279 Anm. 1; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.3.1989 verstößt es sogar gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, dem gemäß § 554 BGB kündigenden Vermieter, den Räumungsanspruch mit der Begründung zu versagen, er müsse den rückständigen Mietzins zuvor in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren gegen den Mieter geltend machen; s. BVerfG BBauBl 1989, 600.

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.

201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, da

203 Siehe dazu im einzelnen noch S. 81.

Textstelle (Originalquellen)

gemeinde als Sozialhilfeträger heilen (§554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).|18 Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.|19 Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.|20 Die herrschende Auffassung|21, daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 202

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

50

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

die Zentrierung (und damit auch Beschränkung) des sozialen Mieterschutzes in der **Sozialklausel des § 556 a BGB** gefordert wird, bedarf die Eignung der Härteklausele für den Schutz der Problemgruppen des Wohnungsmarktes einer um so kritischeren Prüfung. Nach § 556 a BGB **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2).** Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie Bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen.²⁰⁶ Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Die Rechtsprechungsanalyse von Derleder hat denn auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern auffinden lassen, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren

● 60% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutsche Rechtsprechung hierzu unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes²⁹ als bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die **Sozialklausel des § 556 a BGB** bereit zu halten. Danach **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn und seine Familie eine Härte bedeuten würde,**

bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die Sozialklausel des § 556 a BGB bereit zu halten. Danach kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist: eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs.1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs.8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs.2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen. Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Sieht man die Judikatur zu ihr durch, so findet man dann auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 204
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 83
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

51

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Mietzins zahlen konnte.²⁰⁷ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,²⁰⁸ also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.²⁰⁹ Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.²¹⁰ Wer all dies rechtzeitig aber erfolglos versucht und der Kündigung rechtzeitig²¹¹ und formgerecht²¹² widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also in vielen Fällen eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben.²¹³ (4) Der Bestand eines sozialen Mietrechts könnte die Erwartung nähren, daß zum Ausgleich defizitärer Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauflösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt

206 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171, 175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84.

207 AG Köln WuM 1972, 144; LG Mannheim ZMR 1974, 337 f.

208 S. insbesondere Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 185, B 315.

209 Zur Mietbelastung und Belastbarkeitsgrenze s. schon oben S. 57 ff.

210 So ausdrücklich Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 191.

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig vor

Textstelle (Originalquellen)

zahlen konnte|33. Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt |34, also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat,

Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.|30 Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,|31 also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen, und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.|32 Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.33 Wer all dies rechtzeitig, aber erfolglos versucht und der Kündigung rechtzeitig34 und formgerecht35 widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, beispielsweise denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere

dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben|39. Rechtspolitisch wäre die Sozialklausel aber gerade für die Mieter vonnöten. die schon den Kündigungsschutz des Normalmietverhältnisses entbehren müssen; außerdem wäre sie so auszugestalten, daß nicht

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 205
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

52

● 24% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Textstelle (Originalquellen)

Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

213 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84, hier unter Berufung auf LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WuM 1972, 130; LG Mannheim WuM 1976, 269; AG Münster WuM 1978, 51; AG Bochum WuM 1979, 256.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

53



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauslösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt indes das Gegenteil: Zwar **begrenzt das Miethöhegesetz** Mieterhöhungen für den **frei finanzierten Wohnraum** grundsätzlich nach dem **Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete **begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist** (§ 2 Miethöhegesetz, MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung **ausgeschlossen ist, jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungen und Kapitalkostensteigerungen** (§§ 3-5 MHG). Entscheidend ist aber, daß die erwähnten **Problemgruppen, die schon keinen Kündigungsschutz genießen**, auch noch **aus dem Miethöheschutz** herausfallen (§ 10 Abs. 3 MHG).²¹⁴ Die referierten, vom sozialen Mietrecht des BGB zugelassenen Leerstellen eines überwiegend

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3MHG ausgeschlossen ist. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem Vermieter kein gesetzliches Erhöhungsrecht zu, so daß er nur mit Einverständnis des Mieters im

Textstelle (Originalquellen)

zur Seite stehen, da sonst die Kündigungen beliebig durch Mieterhöhungen und Zahlungsrückstände herbeigeführt werden konnten. Demgemäß **begrenzt das Miethöhegesetz** (MHG) für **frei finanzierten Wohnraum** Mieterhöhungen **grundsätzlich nach dem Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete **begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist** (§ 2 MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung **ausgeschlossen ist. jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierung. und Kapitalkostensteigerungen** (§§ 3 bis 5 MHG). **Problemgruppen, die keinen Kündigungsschutz genießen**, fallen aber auch **aus dem Miethöheschutz** heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 85
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

54

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

nach vier Wochen ein Versäumnisurteil gegen den beklagten Mieter ergehen (§ 331 Abs. 3 ZPO).²²⁶ Diese vergleichsweise hohe Anforderung an die individuelle Handlungskompetenz kontrastiert nun auffällig mit der aus Befragungen von obdachlosen Haushalten gewonnenen Feststellung, wonach die Betroffenen **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigung, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden.** Die Mehrzahl der Befragten war nicht einmal **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, ob ein schriftliches Verfahren bzw. eine mündliche Verhandlung überhaupt stattgefunden hatte.**²²⁷

Der überaus schlechte Informationsstand **der Betroffenen über den Verfahrensablauf** zwingt zu der Vermutung, daß kaum einer von ihnen im Besitz der sozialen Kompetenz war, in einem schriftlichen Verfahren effektiv seine rechtlichen Schutzinteressen

²²⁶ Mit Zustellung der Klageschrift und der Aufforderung nach § 276 Abs. 1 ZPO ist der Beklagte auf die Folgen seines Fristversäumnisses hinzuweisen (§ 276 Abs. 2 ZPO).

²²⁷ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 75, der aufgrund der dort ermittelten Quote von 90% Versäumnisurteilen im schriftlichen Verfahren die Mietschuldner bei der Feststellung des Räumungsanspruchs des Vermieters praktisch ausgeschaltet sieht.

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfahrensablaufs aus der Perspektive der Haushalte gestellt (zur Darstellung des Verfahrenswegs vgl. Kapitel 5.1). Das wichtigste Ergebnis dieser Fragen ist die Feststellung, daß die betroffenen Haushalte **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigungen, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden.** Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, daß ein schriftliches Verfahren bzw. eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. 2) Wegen dieses schlechten Informationsstandes der Betroffenen über

Und Ihr Partner?" - "Und Ihre Kinder?" ständig seine Interessen zu vertreten. Insbesondere das schriftliche Vorverfahren benachteiligt die Betroffenen. Sie sind in der Mehrzahl nicht dazu **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Das schriftliche Vorverfahren schaltet die Mietschuldner bei der Feststellung des Räumungsanspruchs** faktisch aus und verhindert so die Berücksichtigung sozialer Belange. Der juristische Spielraum für die Berücksichtigung sozialer Belange ist ohnehin gering. Mietschulden in

nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden. Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, daß **ein schriftliches Verfahren bzw. eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte.** 2) Wegen dieses schlechten Informationsstandes **der Betroffenen über den Verfahrensablauf** konnte nicht den Fragen nachgegangen werden, wie häufig und unter welchen Bedingungen die Amtsgerichte

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 75
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 76
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 75

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

den zivilprozessualen Schutz des zur Räumung verpflichteten Mieters. Von Rechts wegen ist zwar die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne jede Bedeutung für die Einräumung einer im Ermessen des Gerichts stehenden Räumungsfrist. **Rechtlich ist** unter Umständen **auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach** der mündlichen Verhandlung und sogar nach der gerichtlichen Entscheidung noch möglich (§ 721 Abs. 2 ZPO),²²⁸ um dem Mieter die **Chance zur Beschaffung einer Ersatzwohnung** zu erhalten. Eine Analyse bayerischer **Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Räumungsbeklagten im Prozeß wegen Mietschulden** zeichnet indes ein gegenüber der Gesetzeslage weitaus weniger optimistisches Bild: **Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht** ausweislich des statistischen Datenmaterials ein hoch signifikanter Zusammenhang. Trotz - im Hinblick auf den Räumungsschutz - **gleicher rechtlicher** Situation für die unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein.**²²⁹ Das im Mietprozeß vorherrschende schriftliche Verfahren benachteiligt die am stärksten auf rechtlichen Schutz angewiesene Mietergruppe somit gar in zweifacher Hinsicht: Prozessual wird die Wahrscheinlichkeit eines zu ihren Lasten gehenden Versäumnisurteils - ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer der

228 Bei Verurteilung auf künftige Räumung.

229 Hilden, H. E., Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit. Zur Effektivität des sozialen Mietrechts und zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1976, S. 80: 92% aller säumigen Mieter werden danach zur sofortigen Räumung verurteilt!



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu sein! Der angebliche Grundsatz, bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). **Rechtlich ist auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach** dem Verhandlungstermin möglich. Die Räumungsfristen dürfen nach § 721 Abs. 5 ZPO insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die praktische Bedeutung dieser Möglichkeiten ist ebenso unklar wie

die Möglichkeit, eine Räumungsfrist zu beantragen (§ 721 ZPO). Durch die Gewährung einer Räumungsfrist könnte die **Chance zur Beschaffung einer Ersatzwohnung** erhöht werden. In einer Analyse bayrischer **Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Beklagten im Räumungsprozeß wegen Mietschulden** zeigte sich folgendes Ergebnis: "Trotz gleicher rechtlicher Ausgangspositionen in Anerkenntnis und Versäumnis verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten,

wir an Hand der in dieser Tabelle enthaltenen Daten unsere statistischen Kennziffern, so bestätigt sich das Ergebnis, das an Hand der Beispielfälle erwartet werden konnte: **Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht** ein hochsignifikanter,³⁸) sehr deutlicher Zusammenhang Der Grad der Unterschiedlichkeit läßt sich in etwa der Tabelle direkt entnehmen: Trotz **gleicher rechtlicher** Ausgangsposition in Anerkenntnis und Versäumnis

bayrischer Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Beklagten im Räumungsprozeß wegen Mietschulden zeigte sich folgendes Ergebnis: "Trotz gleicher rechtlicher Ausgangspositionen in Anerkenntnis und Versäumnis **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein!** Der angebliche Grundsatz, bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). Rechtlich ist auch die

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 34
- 23 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im R..., 1976, S. 80
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

56

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Realisierung. (4) Wer nicht einmal einen Aufschub der drohenden Räumung und Wohnungslosigkeit durch Gewährung einer Räumungsfrist erreicht hat,²³⁰ (oder die gewährte Räumungsfrist verstrichen ist) kann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Danach kann das **Vollstreckungsgericht zwar die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen, wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist."** Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht aber deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Vor allem Eichert hat zuletzt darauf hingewiesen,²³¹ daß § 765 a ZPO in der Handhabung durch die Gerichte als eng begrenzte Ausnahmenvorschrift angewandt wird, die das Räumungsinteresse des Gläubigers sehr stark berücksichtigt.²³² Deshalb erhöhen nur **außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung,²³³ sehr hohes Alter²³⁴ oder besonderer Kinderreichtum²³⁵ die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz**; gleichzeitig lehnen es die Vollstreckungsgerichte ab, dem Gläubiger die Aufgaben der Sozialbehörden zu überbürden.²³⁶ Die **real von Obdachlosigkeit** bedrohte Mietergruppe **kann sich über § 765 a ZPO nach gegenwärtiger Praxis kaum helfen**.

230 Ausdrücklich AG Iburg WuM 1980, 138: "Würde eine gerichtliche Zwangsäumung für den Mieter eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden". Ähnlich LG Lübeck WuM 1970, 13; OLG Frankfurt a. M. WuM 1981, 46; vgl. auch Stemel, F., Mietrecht, 3. Aufl. Köln 1988, V Rdnr. 122 f.

231 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 60; obwohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 52, 214) eine entgegengesetzte Praxis erwarten ließe, s. dazu aber noch unten S. 215 ff.

232 Vgl. auch die bei Hartmann, P., in: Baumbach, A./Lauterbach, W., Zivilprozeßordnung, 48. Aufl. München 1990, § 765 a, Anm. 2 I B, und Stöber, K. in: Zöller, R., Zivilprozeßordnung, 16. Aufl. Köln 1990, § 765 a, Rdnr. 13, wiedergegebene Rechtsprechung der Zivilgerichte, sowie LG Düsseldorf DGVZ 1986, 116; ebenso AG Hamburg ZMR 1984, 324; LG Mannheim DWW 1973, 97; LG Osnabrück Rpfleger 1955, 19.

233 OLG Frankfurt a. M. Rpfleger 1981, 24.

234 LG Aachen WuM 1971, 31; AG Lübeck WuM 1970, 67.

235 LG Aachen WuM 1973, 174.

Textstelle (Originalquellen)

Wer keine Räumungsfrist erhalten, einen rechtzeitigen Antrag versäum **oder die Räumungsfrist ausgeschöpft hat**, kann dann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Das **Vollstreckungsgericht** kann danach **die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist."** Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich schon eine neue Wohnung oder einen Heimplatz gesichert haben, aber für eine Zwischenzeit obdachlos wurden. **Außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung (49) sehr hohes Alter (50) oder besonderer Kinderreichtum (51) erhöhen die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz**. Die Gruppe, die **real von Obdachlosigkeit** bedroht ist, **kann sich über § 765 a kaum ZPO helfen**. Für sie gilt vielmehr

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

Textstelle (Originalquellen)

236 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 60; OLG Frankfurt a. M. R Pflieger 1981, 24; vgl. LG Düsseldorf, DGVZ 1986, 116: "Es ist nicht Sache des Gläubigers, Aufgaben der Sozialhilfebehörden zu übernehmen".

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

58

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

den Zeiten mit allgemein schwierigerer Wohnungsmarktlage, wonach es "noch keinen Grund für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme darstellt, wenn eine Ersatzwohnung fehlt."²³⁸ ccc) Zusammenfassung Die kurze Besichtigung des miet- und verfahrensrechtlichen Normenbestandes hat gezeigt, daß das bestehende Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Dazu sprechen die Gerichtsstatistiken im Hinblick auf Räumungszahlen und Verfahrenschancen eine überaus deutliche Sprache. Das um den Schutz des Normalmietverhältnis zentrierte mietrechtliche Schutzsystem des BGB ist einschließlich der Verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Begleitinstrumentarien ganz offensichtlich nicht

238 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86 m. w. N. für die aktuelle Rechtsprechung.

Textstelle (Originalquellen)

angeordnet, nicht aber in die Sozialhilfegewährung gepackt werden |4 Der Überblick über den Bestand an miet- und ordnungsrechtlichen, familien- oder sozialhilferechtlichen Normen hat gezeigt, daß das Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Das Mietrecht beschränkt sich vielmehr allzu sehr auf den Schutz des Normalmietverhältnisses, das Ordnungsrecht trägt zu einer Stigmatisierung der Eingewiesenen bei, das Familienrecht blendet die

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

59

Textstelle (Prüfdokument) S. 76

die Isolierung der von Wohnungsverlust Betroffenen in Obdachlosenwohnungen oder -Siedlungen gesellschaftliche **Kosten, die** von der Allgemeinheit getragen werden müssen.²⁴⁰ **Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist nach** inzwischen gefestigter Überzeugung **in Wissenschaft und Praxis** sogar wesentlich kostenintensiver **als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.**²⁴¹ Wenn dennoch in Befragungen ein hoher Anteil **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten** - insgesamt ganz sicher integrationsfeindlichen - **Maßnahmen und Sanktionen** zeigt,²⁴² so deutet das auf offensichtlich tiefer liegende kollektive Motivationsstrukturen hin. Erklärungsversuche für die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der

240 Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BIdW 1989, S. 320; Schuler-Wallner, G./ Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 9.

241 Nach statistischen Erhebungen des Kölner Wohnungsamtes übersteigen die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung die der Wohnungssicherung mit sozialhilferechtlichen Mitteln um ein Sechsfaches! (7.000,- DM : 1.500,- DM) So Kessler, U., in: Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 65; bestätigt von Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403 ff., 410 f.

242 Nach Befragungen aus der zweiten Hälfte der 70er Jahre sprachen sich immerhin noch 70% für die Einweisung in Arbeitshaus, 46% für regelmäßige Polizeikontrollen aus; vgl. Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 24.

Textstelle (Originalquellen)

Ausgliederungsprozesse verursachen zwar einerseits **Kosten, die** die Allgemeinheit zu tragen hat. **Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist z. B. nach allgemeiner Auffassung in Wissenschaft und Praxis** wesentlich teurer **als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.** Andererseits haben diese teuren Ausgliederungsprozesse jedoch stabilisierende Effekte für die die Gesellschaft tragenden Normen, indem sie die Folgen der Nichteinhaltung von sozialen Normen - hier vor Einweisung ins Arbeitshaus bei Nichtarbeit 70,3 Verlegung bei Verstößen gegen die Hausordnung 43,4 Polizeikontrollen 40,3 Verlegung in schlechtere Unterkünfte bei Nichtzahlung der Miete 24,6 N = 394 Die Tabelle zeigt, daß in **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten Maßnahmen und Sanktionen** vorhanden ist, bei gleichzeitig überwiegender Befürwortung einer Integration der einzelnen Familien, als dem allgemein akzeptierten politischen Lösungsvorschlag. Die vorgelegten Indikatoren sollen hier

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14
- 24 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit ge..., 1976, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
60

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 77

die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der in anderen Sozialfeldern beobachteten Stigmatisierungsbereitschaft gegenüber jeder Form negativ bewerteten abweichenden Verhaltens gewonnen.²⁴³ **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anormalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell gerechte Beurteilung. Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind** Folgen aller sozialen Stigmatisierungsprozesse.²⁴⁴ Wesentliches Merkmal des in der Stigmatisierung zugeschriebenen abweichenden Verhaltens ist die Nichterfüllung durchschnittlicher Leistungsgrenzen oder schlicht das Versagen vor allgemein anerkannten Verhaltensanforderungen. Dankwerts hat dies bereits 1969 auf die der industriellen Gesellschaft

243 Zur Funktion des Stigmas Goffmann, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a. M. 1967, S. 9 ff.; Leder, H. C., Sozialwissenschaftliche Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens, NDV 1973, 307 ff; 1974, 19 ff.; zur Struktur von Stigmata s. die gleichnamige Arbeit von Lautmann, R./Schönhals-Abrahamson, M./Schönhals, M-, KZfSS 24 (1972), S. 95.

244 Goffmann, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a. M. 1967, S. 9; Thiersch, H., Stigmatisierung und Verfestigung abweichenden Verhaltens, in: ders. (Hrsg.), Kritik und Handeln, Neuwied und Darmstadt 1977, S. 24 ff.; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 40.

Textstelle (Originalquellen)

Bevölkerung lehnt Stigmatisierte aus unteren Schichten stärker ab, ganz parallel zur selektiven Sanktionierung durch die staatlichen Instanzen" (LAUTMANN 1972: 97). **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anormalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell-gerechte Beurteilung (GOFFMANN 1967: 8) Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind die Folgen.** VASKOVICS (1974) führt Randgruppenbildung auf das segregierte Wohnen in N Unterkünften zurück. Seiner Hypothese, daß eine Reduktion von Stigmatisierung durch die gestreute Unterbringung von

- 25 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 3

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
61

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

Unsauberkeit, Verschwendung, Straffälligkeit)²⁵² zuzuschreiben, die außer negativen Typisierungen auch nicht erklärbare Schuldvermutungen²⁵⁴ hervorbringen. Das weite Auseinanderfallen von realen Lebensumständen der Obdachlosen und der Wahrnehmung durch Nichtbetroffene hat die Sozialpsychologie auf die - mindestens als instabil empfundene - soziale Situation weiter Bevölkerungskreise zurückgeführt. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der 'sozialen Hängematte' birgt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen. Die wahrgenommene Abweichung von den ordnungsstiftenden Standards der Arbeits-, Wohn- und Lebenswelt bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf den Abweicher.²⁵⁵ Eine Auseinandersetzung mit diesen - Unsicherheit produzierenden und deshalb verdrängten - Aspekten des Selbst kann so eher unterbleiben; sie müssen nicht bearbeitet werden. Erfolgreich angewandt erleichtern diese Entlastungsstrategien nicht nur das Arrangement mit den eigenen

252 Vgl. die Aufstellung der häufigsten negativen Eigenschaftszuschreibungen bei Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, Tabelle 2, S. 85.

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.

255 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 14, für den gesellschaftlichen Umgang mit Obdachlosigkeit; allgemein Thiersch, H., Stigmatisierung und Verfestigung abweichenden Verhaltens, in: ders. (Hrsg.), Kritik und Handeln, Neuwied und Darmstadt 1977, S. 24 ff.

Textstelle (Originalquellen)

hohen Folgekosten (vgl. Kapitel 1.1) Obdachlosigkeit nach wie vor nicht konsequent verhindert wird. Weitere wichtige Erklärungen für die Aufrechterhaltung der Obdachlosigkeit kann die "Sündenbock-Theorie" liefern. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der "sozialen Hängematte" (um nur zwei der diskriminierenden Verdächtigungen aufzugreifen) bringt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen (HERRMANN u.a. 1981:47). Die Notwendigkeit der materiellen Existenzsicherung verlangt insbesondere von Haushalten der Unterschicht ein hohes Maß an Arbeitsdisziplin, persönlicher Entbehrung und Selbstdisziplin in der Lebensführung. Die wahrgenommene Abweichung von diesen Normen bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst, empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit, wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf die Abweicher. "Einer Auseinandersetzung mit diesen (verdrängten - d.V.) Aspekten des Selbst wird so aus dem Weg gegangen, sie müssen nicht bearbeitet werden, was auch das irrationale

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
62

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

mit diesen - Unsicherheit produzierenden und deshalb verdrängten - Aspekten des Selbst kann so eher unterbleiben; sie müssen nicht bearbeitet werden. Erfolgreich angewandt erleichtern diese Entlastungsstrategien nicht nur das Arrangement mit den eigenen Lebensbedingungen, sondern lassen gleichzeitig auch das irrationale mehr oder weniger aktive und in Vorbehalten gegen Integrationsbemühungen dokumentierte Interesse an der Erhaltung der Randgruppe verstehen.²⁵⁶ b) Individuelle Ursachenzusammenhänge Der Kreis der potentiell Obdachlosen bzw. der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in dieser Gesellschaft läßt sich - das haben die vorstehend zusammengetragenen Forschungsergebnisse der fachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zu zeigen vermocht - weitgehend durch Strukturmerkmale des geltenden Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos.²⁵⁷ Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die möglicherweise mittelbar, aber doch nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind. Unter 'individuellen Ursachen' werden hier Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß einzelne Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist.²⁵⁸ Die Anerkennung ihrer Existenz bedeutet auch, daß selbst das Vorhandensein umfangreicher Präventivmaßnahmen und die Bereitschaft der Behörden zu ihrer Anwendung unterstellt, staatliche Vorsorge für einzelne Formen individuellen Fehlverhaltens nicht in jedem Fall die Gefahr von Obdachlosigkeit abzuwenden in der Lage ist. Die Feststellung individueller Ursachen rehabilitiert indes nicht die in allen jüngeren Untersuchungen überwundene "Selbstverschuldungsthese"; auch dann nicht, wenn in den amtlichen Statistiken der Kommunen der Anteil der

256 Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 47 f.

257 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 50; Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, S. 80 ff.

258 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Negativeigenschaften auf die Abweicher. "Einer Auseinandersetzung mit diesen (verdrängten - d.V.) Aspekten des Selbst wird so aus dem Weg gegangen, sie müssen nicht bearbeitet werden, was auch das irrationale mehr oder weniger aktive Interesse an der Erhaltung der Randgruppen erklärt (Beispiel: Widerstand gegen Integrationsbemühungen)" (HERRMANN u.a. 1981:47 f.). In der Sozialpsychologie sind diese Verhaltensweisen als "Sündenbockstrategien" untersucht worden. Die geschilderten individuellen

zumindest eine sogenannte Not- oder Schlichtwohnung zur Verfügung gestellt werden Damit ist der Tatbestand der Obdachlosigkeit gegeben 2.12 Individuelle Ursachen der Obdachlosigkeit Der Kreis der potentiellen Obdachlosen bzw der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in unserer Gesellschaft läßt sich weitgehend durch Strukturmerkmale unseres Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos (L VASKOVICS, 1976 b) Neben der Bereitschaft der Behörden, unter diesen strukturellen Rahmenbedingungen die gesetzlich ermöglichten Präventivmaßnahmen zur Abwendung der Gefahr der Obdachlosigkeit im konkreten Fall auch anzuwenden,

den Forschungsstand vgl. WIRTH 1982). Individuelle Ursachen von Obdachlosigkeit Die dargestellten gesellschaftlichen Ursachen von Obdachlosigkeit bestimmen zwar weitgehend, aber nicht lückenlos den Kreis potentiell Obdachloser (VASKOVICS u.a. 1979:50 f.). Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die eventuell mittelbar, jedoch nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind. Unter "individuellen Ursachen" werden hier Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß manche Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist. Die Feststellung individueller Ursachen rehabilitiert nicht die Selbstverschuldungsthese; sie besagt nur, daß Ursachen dieser Art durch Methoden der Verhaltensmodifikation und Rehabilitation (Beratung, Sozialarbeit, Therapie)

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14
- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 50
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

63



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Textstelle (Originalquellen)

Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 16.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

64

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens vorausgegangen ist. Darunter fallen zu unterschiedlichen Anteilen aber sowohl die Kündigungen wegen Mietrückständen (§ 554 BGB) wie die wegen vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache (§ 553 BGB) und unzumutbarem Verhalten. **Hinzugezählt werden** ausweislich der Statistik - zudem **Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden**. Eine zur gleichen Zeit in zwei nordrhein-westfälischen Großstädten durchgeführte Vollerhebung aller ordnungsbehördlich neu eingewiesenen Haushalte, führt die gänzliche Unbrauchbarkeit dieser noch überwiegend gehandhabten Einteilung sowohl für die Entwicklung sozialpolitischer Handlungsmöglichkeiten wie

Textstelle (Originalquellen)

ist. Fristlose Kündigungen können nur bei Vertragsverstößen des Mieters ausgesprochen werden. Solche Verstöße sind Mietrückstände (§ 554 BGB), vertragswidriger Gebrauch (§ 553 BGB) und unzumutbares Verhalten (§ 554a BGB). - **Hinzugezählt werden Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden** (Ziffer 4.1). Nach dieser sehr umstrittenen Einteilung, die von der Wissenschaft einhellig abgelehnt wird (GEWOS 1976:103; ZÖLLNER 1973; VASKOVICS u.a. 1979:50-53), waren in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1982 68,5 %

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 27

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

65

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

daß individuelles Fehlverhalten, wie Trunksucht, Belästigungen der Hausgemeinschaft durch Lärm, Geruch und Schmutz, nur in fast vernachlässigenswert geringer Anzahl und dazu in aller Regel nur unter der Rahmenbedingung relativer Armut zur Obdachlosigkeit führen. c) Interdependenz gesellschaftlicher **und individueller Ursachen** **Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander.** Zwar sind die Einflußfaktoren und deren Bedeutung weder für die **Abwendung und Verhinderung, noch** für den Prozeß **des Ableitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** genau bekannt. Was aber die genannten empirischen Daten etwa über die Häufigkeit von Versäumnisurteilen in Mietprozessen sowie über die zum Teil völlig unzureichend entwickelten Fähigkeiten zur Beurteilung behördlicher oder gerichtlicher Korrespondenz²⁶⁵ an Zusammenhängen schon nahelegen,

265 S. oben 71 f.

Textstelle (Originalquellen)

auf Einzelfallhilfe und Verhaltensmodifikation und die Steigerung der individuellen Handlungskompetenz, der sozialen Überlebensfähigkeit, gerichtet sein müssen. Dies fällt in den genuin sozialarbeiterischen Aufgabenbereich. Interdependenz gesellschaftlicher **und individueller Ursachen** **Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander.** Viele individuelle Ursachen sind mittelbar gesellschaftlich bedingt. Zum Zusammenhang zwischen individuellen Ursachen und gesellschaftlichen Ursachen kann die Persönlichkeitstheorie einigen Aufschluß geben (vgl. IBEN u.a. 1981:15). Der Mensch

der potentiellen Obdachlosen die Gefahr der Obdachlosigkeit ohne oder mit fremder Hilfe abwenden kann Aber weder die Einflußfaktoren der **Abwendung und Verhinderung, noch** des Prozesses **des Ableitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** sind bekannt Bei der Suche nach den Ursachen der Obdachlosigkeit wäre die Untersuchung von individuellen und kollektiven Strategien und Modellen der Verhinderung bzw Abwendung der

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 17
- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 52

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 83

Sozialarbeitern bei Übernahme von Betreuungsfällen - bestenfalls - in Gestalt eines Pappkartons ungeöffneter Post dokumentiert.²⁶⁷ Dies läßt zwar individuelle Ursache nicht zu gesellschaftlichen Ursachen werden, zeigt aber zum einen, daß **individuelle Leistungsschwächen Angehörige der sozial benachteiligten Gruppen besonders leicht zu Opfern negativer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Entwicklungen** werden läßt, wie es zum anderen erwarten läßt, daß kompensatorische und rechtzeitige Hilfen²⁶⁸ für die große Mehrzahl der Betroffenen die Entstehung von Obdachlosigkeit vermeiden. III. Staatliche Intervention bei drohender oder manifest gewordener obdachlosigkeit Eine am Ziel der Beseitigung vorhandener und Vermeidung künftiger sozialer Notlagen ausgerichtete Politik läßt grundsätzlich erwarten, daß sie die sozialwissenschaftlichen Informationen über

267 Zu den Bedingungen der sozialarbeiterischen Betreuung in sozialen Brennpunkten s.

Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 79 ff.; AG Spak, Obdachlosenpolitik in der BRD, Berlin 1977, S. 220 ff.; Adams, U., Soziale Dienste für Obdachlose, Bonn 1976; Albrecht, G., Soziologie der Obdachlosigkeit: Konsequenz für die Praxis der Sozialarbeit, Neue Praxis 3 (1973), S. 267 ff.; Colla, Herbert E./Stoltenberg, U., Überlegungen zur Arbeit mit Obdachlosen, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Randgruppenarbeit, Analysen und Projekte aus der Arbeit mit Obdachlosen, München 1973, S. 16; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 188 ff.

268 Wobei diese Hilfen vielleicht weiter gehen müssen, als nur zur Schaffung gleicher Chancen, vgl. zum Konzept der positiven Diskriminierung Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 179, unter Bezugnahme auf die amerikanischen Ansätze z. B. bei Valentine, Ch. A., Culture and Poverty, eritique and Counter-Proposals, Chicago/London 1968, S. 157.

Textstelle (Originalquellen)

hohem Maße als gesellschaftlich verursacht. Allerdings lassen sich die individuellen Defizite nicht monokausal aus den gesellschaftlichen Bedingungen erklären. **Individuelle Leistungsschwächen** machen ihrerseits **Angehörige der Unterschicht besonders leicht zu Opfern negativer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Entwicklungen**. Individuelle und gesellschaftliche Ursachen sind interdependent. Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß gesellschaftliche und individuelle Ursachen zwar in einem Wechsel Verhältnis stehen, aber eine deutliche Dominanz der

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 17

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

67

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

suchen sein, als sie vielmehr in den von der Sozialwissenschaft verantwortlich gemachten Entstehungsbedingungen für Obdachlosigkeit selbst begründet liegen. Soweit dort wie vorstehend referiert - **die Bodenordnung und der Wohnungsmarkt, ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik, die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf 'Dequalifizierte' und 'Ausgegliederte'**, die verteilungspolitischen Folgen einer nicht ausreichend am Schutz der ärmsten Bevölkerungsgruppen orientierten Einkommens- und Sozialpolitik für den Eintritt **und die** Beschleunigung von Obdachlosenkarrerien weit vor den individuellen

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gettobildung führt zu zusätzlichen Nachteilen auf sozialpsychologischem Gebiet und zu Stigmatisierungsprozessen.³⁰ **Die Bodenordnung und der Wohnungsmarkt sind jedoch ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik-' und die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Ausgegliederte"** typische Ausprägungen einer privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft. Der Staat übernimmt es gegenwärtig, die Bestandsvoraussetzungen eines privarwinschaftlich strukturierten ökonomischen Prozesses

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 247

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

68



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Schwinden sind nicht auszumachen - , werden strukturelle Bestimmungsfaktoren von Obdachlosigkeit kaum umfassend beseitigt werden können. Die realistische Ausleuchtung legislativer Spielräume bei Aufrechterhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen **schließt es** ebenso aus, allein **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Geltendes Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur **grundsätzlichen Revision** der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen Maßnahmen im Umgang mit schon entstandener Obdachlosigkeit Diese Deutung des staatlichen Umgangs mit Obdachlosigkeit **schließt es** aus, **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich der Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Das geltende Recht ist mit der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur derart verwoben, daß es kaum zu ihrer **grundsätzlichen Revision** eingesetzt werden kann. Anders gewendet: Ein Vorgehen der

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

69

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur grundsätzlichen Revision der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These entwickelt, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheit, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung führt.³ So wenig diese These aufgrund des hier vorgelegten empirischen Materials der Korrektur bedarf, so wenig macht sie - trotz ihrer Skepsis - eine Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Inhalt des administrativen Interventionsinstrumentariums überflüssig. Insbesondere muß diese ihre

³ Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 248; Faber, H., Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Tübingen 1989, S. 60.

Textstelle (Originalquellen)

mit der Obdachlosenverwaltung sollen gleichzeitig Einsichten in Rechtsanwendung allgemein gewonnen werden, die es ermöglichen, nach alternativen Vorgehensweisen Ausschau zu halten. Eine zentrale These lautet insoweit, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheiten führt, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung oder Verstärkung.³⁴ Zumindest dieser Verstärkungseffekt der Rechtsanwendung müßte vermeidbar sein. a) Erster Teilschritt: Bemerkungen zum Verständnis der Rechtsanwendung Bevor

Rechtsanwendungs-) Instanzen bei der Entstehung und Bewältigung von Obdachlosigkeit; dabei insbesondere (2) Analyse, wie das Vorgehen der staatlichen Instanzen nicht nur zur Überwindung vorgefundener Ungleichheiten führt, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung; dies wiederum als Ansatz zur (3) Kennzeichnung einer ordnungs- und anstaltsrechtlichen Problembehandlung; dabei (4) Erschließung der Prämissen und Folgenannahmen beim Einsatz des rechtlichen Instrumentariums; und //.
Lernschritte 243 (5) Konfrontation

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 248
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 241

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
70

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebenso wenig wie etwa die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Einig sind sich administrative Praxis⁹ wie wissenschaftliche Literatur¹⁰ aber darin, daß **der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention,¹¹ also einer Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit liegt.** Nach erreichbaren Erfahrungsberichten ist **die Reintegration von Haushalten aus Notunterkünften in Normalwohnungen ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben. Das liegt** zum einen **an den beschriebenen psycho-sozialen Folgeschäden,¹² die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst und durch einen Verfallsprozeß gesellschaftlich erwünschter Fähigkeiten und Verhaltensweisen** mit einer wachsenden Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft durch Nachbarschaft, Arbeitgeber, Vermieter und Behörden gekennzeichnet ist.¹³ **Insbesondere wenn Familien betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ.** Zum anderen **bedeutet jede Einweisung für die kommunalen Finanzen eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt.¹⁴ Zu nennen sind insbesondere die Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfenaufwendungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu halten bzw. aus der Arbeitslosigkeit eine neue Arbeitsstelle zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern.¹⁵** Diese in zweifacher Richtung nachteiligen Folgen einer erst bei Eintritt von Wohnungsverlusten stattfindenden behördlichen Hilfe, lassen in Verbindung mit einer sozialwissenschaftlich sensibilisierten Ursachenkenntnis das Vorhandensein eines umfangreichen administrativen Präventivinstrumentariums erwarten, das der Priorität vorbeugender Hilfen

⁹ Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DST-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BldW 1989, S. 320.

¹⁰ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 5; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im

Textstelle (Originalquellen)

als Anstieg der Zahl von Neuzugängen über die Zahl der Abgänge. Tabelle 1.1/2 zeigt am Beispiel Köln, wie im Trend bereits seit Nach allgemeiner Auffassung **liegt der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention, also in der Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit. Die Reintegration von Haushalten aus Obdachlosenunterkünften in Normalwohnungen ist ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben. Das liegt an den erwähnten psycho-sozialen Folgeschäden, die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst, und an der ausgeprägten Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft von Bevölkerung, Arbeitgebern, Vermietern und Behörden auch gegenüber, ehemaligen Obdachlosen.** Deshalb ist die vorbeugende Verhinderung von Obdachlosigkeit nach heutigem

Finanzen, die denkbar schlechteste Problemlösung darstellt: - Für die Betroffenen führt die Obdachlosigkeit zu dramatischen und meist irreparablen psycho-sozialen Folgeschäden. Obdachlosigkeit verursacht in der Regel **einen Verfallsprozeß gesellschaftlich erwünschter Fähigkeiten und Verhaltensweisen.**

Die Reintegration wird erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. **Insbesondere wenn Familien mit Kindern betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ.** - Für die kommunalen Finanzen **bedeutet jede Einweisung eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt. Zu nennen sind insbesondere die Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfenaufwendungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu behalten bzw. neue Arbeitsstellen zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern.** Angesichts dieser eindeutigen Meinungslage der Wissenschaft und auch der unmittelbar befaßten kommunalen Stellen verwundert der vermeintliche oder tatsächliche Irrationalismus kommunaler Politik, der jüngst wieder vermehrt

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 5
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 1
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 2

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

71



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

72

Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 187.

- 11 "Prävention" meint nach dem Verständnis der Sozialwissenschaften ein Arsenal von Instrumentarien, das bei richtiger Handhabung Wohnungsgefährdung aus Gründen der Einkommensschwäche erst gar nicht zur Entstehung gelangen läßt. Gerade nicht eingeschlossen ist in dieses Verständnis die Anwendung polizeilicher Maßnahmen, die aber nach juristischem Sprachgebrauch in der Abgrenzung repressiver von präventiver Polizeitätigkeit durchaus als "Prävention" verstanden werden. Hier sind in der Kommunikation zwischen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften eine Reihe von Mißverständnissen angelegt.
- 12 Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 63 ff.; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 47; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 39 ff.
- 13 Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 109, dort mit kurzem Literaturbericht zur ökonomischen und soziokulturellen Deprivation; Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 295; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 49.
- 14 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2; entsprechende Schätzungen schon bei Zöllner, W., Obdachlos durch Wohnungsnot, Beitrag zur Differenzierung der Obdachlosigkeit, Reinbek 1973, S. 30 f.
- 15 Vgl. dazu oben S. 76.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

dahin praktizierten Bestrafungsmodellen, die die Eigeninitiative der Obdachlosen durch den abschreckenden Zustand der Obdachlosenunterkünfte zu wecken versuchten,²² die veränderte Problemsicht **im ländlichen Raum** nur unzureichend Fuß fassen können. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, daß **in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der sozialrechtlichen Hilfeleistungen noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der polizeirechtlichen Wiedereinweisung in die ehemalige Wohnung wird im ländlichen Raum regelmäßig als die einzige Möglichkeit der 'Prävention' von Obdachlosigkeit angesehen. Doch für die Mehrzahl der Gemeinden** kommt die Studie zu dem Schluß, daß keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert werden.²³ Eine unterkomplexe, auf den unmittelbaren Wohnungsverlust verengte Wahrnehmung des sozialen Problemfeldes Obdachlosigkeit, dürfte die restriktive Handhabung der vorbeugenden Hilfen aber nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im

22 Vgl. zum dahinterstehenden Drei-Stufen-Modell nochmals Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales B2zugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 17; im übrigen schon oben S. 28 f.

23 Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 152.

Textstelle (Originalquellen)

Jahre hat sich auch **im ländlichen Raum** die Einsicht verbreitet, daß Präventionsmaßnahmen eine hohe Priorität eingeräumt werden muß³. Trotzdem kommen wir zu der Einschätzung daß **in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der primären Prävention noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird im ländlichen Raum als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch in der Mehrzahl der Gemeinden** werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenützt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften

• 14 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

73

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im Frühstadium der Gefährdung vermeidende Hilfe mindestens gleichzeitig durch Informationsdefizite der Verwaltung über die künftig auftretende Mangelsituation. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden in der Regel durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.²⁴ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die 'Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen' (MiZi)²⁵ Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängigen Räumungsklagen.²⁶ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis

24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

25 Bei Bestimmung des Zwangsäumungstermins hat der Gerichtsvollzieher die zuständige kommunale Behörde von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen (§§ 180, 181 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

26 Und nur bei Kündigung wegen Mietrückständen, nicht bei Beendigung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen.

Textstelle (Originalquellen)

stellt Ansätze vor, die das herkömmliche Verständnis von vorbeugender Obdachlosenhilfe sprengen. 7.1. Träger und Instrumente der vorbeugenden Obdachlosenhilfe 7.1.1. Informationsquellen Informationsquellen der vorbeugenden Obdachlosenhilfe sind Vorgänge, die durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert werden, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Die "vorbeugenden Hilfen" setzen also erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen. In den verschiedenen Stadien des drohenden Wohnungsverlustes entstehen Mahnungen, Kündigungen, Räumungsklagen, Räumungsurteile und Mitteilungen über festgesetzte Zwangsäumungstermine. Die Sozialverwaltungen erhalten in der Regel folgende Vorgänge: -

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 103

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

74



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

wie etwa in Köln, gemeinsame Fachstellen unter Beteiligung mehrerer Ämter gebildet sind⁴² - ganz überwiegend bei den für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden. b) Adressaten der Beseitigungsverfügung Die Polizeibehörden haben nach übereinstimmendem Länderpolizeirecht (z. B. §§ 12 ff. HSOG zurückgehend auf § 18 prPVG) ihre **Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.**⁴³ Verantwortlich im Rechtssinn und damit polizeipflichtiger Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nach ebenfalls unbestrittener Auffassung⁴⁴ im Obdachlosenrecht ausschließlich der Obdachlose selbst. Nur der Obdachlose ist zunächst Adressat der auf Unterkunftsbeschaffung gerichteten ordnungsbehördlichen Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen

42 Die in Köln und einigen anderen Großstädten gesammelten Erfahrungen sind inzwischen im Städtetagspapier (Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DST-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987, S. 18 f.) aufgegriffen worden, das zur verwaltungsinternen Koordination der Aufgaben der Obdachlosenhilfe und Ersatzwohnraumbeschaffung die Errichtung einer zentralen Fachstelle als "Querschnittsabteilung" empfiehlt, die mit originären und abgeleiteten Kompetenzen eines Ordnungsamtes, eines Sozialamtes, eines Liegenschaftsamtes, eines Wohnungsamtes, von sozialen Diensten ausgerüstet ist. Zur Überwindung der nicht unerheblichen organisatorischen und personalwirtschaft

43 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 290; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 189; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, Vorbem. § 4-6, Rdnr. 1; Mutius, A. v., Der "Störer" im Polizei- und Ordnungsrecht, Jura 1983, S. 298 f.; zur historischen Herausbildung der polizeilichen Verantwortlichkeit s. Vieth, W., Rechtsgrundlagen der Polizei und Ordnungspflicht, Berlin 1974, S. 16 ff.

44 Vgl. für viele Eichen, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 211 ff.; Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1986, S. 4; Schioer, B., Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit?, DVBl 1989, S. 745, mit Nachw. für die Rechtsprechung.

Textstelle (Originalquellen)

ist, d.h. als Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt, ist Gegenstand der folgenden Darstellung. 2. Die gesetzlichen Regelungen der Polizeipflicht und ihr Anwendungsbereich Grundsätzlich sind **Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind***. Es müssen also Verhaltenshaftung bzw. Verhaltensverantwortlichkeit und Zustandshaftung bzw. Zustandsverantwortlichkeit unterschieden werden. In beiden Fällen wird die polizeipflichtige Person als (polizeilicher) "Störer" bezeichnet⁶. Zur Terminologie

• 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 290

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
75

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Adressat der auf Unterkunftsbeschaffung gerichteten ordnungsbehördlichen Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen und Pensionen zu sorgen.⁴⁵ Zu eigenen unterkunftsbeschaffenden Maßnahmen wird die Polizeibehörde erst dann für befugt gehalten, **wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen.**⁴⁶ Steht das Scheitern der Bemühungen um eigene Unterkommensverschaffung fest, dann fällt es nach herrschender Meinung in den Aufgabenbereich der Polizeibehörde, die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitzustellen,⁴⁷ um Obdachlosigkeit nicht entstehen zu lassen bzw. bereits entstandene

45 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 12; VG Köln im Beschluß v. 21.5.1990, Az. 23 L 700/90, gibt der Behörde auf, bei obdachlosen Ausländern auch zu erwägen, ob nicht eine Unterbringung bei Verwandten oder im Heimatland zuzumuten ist.

46 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 245; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 Rdnr. 13.

47 Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 202 ff., 203, mit Hinweisen auf die ältere Rechtsprechung; für die jüngere Rechtsprechung vgl. die Entscheidung des VGH Kassel v. 1.12.1982 (Az. VIII TG 79/82): der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß es sich bei der Obdachlosigkeit einer Person um einen polizeiwidrigen Zustand handelt, zu dessen Beseitigung die Ordnungsbehörden berufen sind.

Textstelle (Originalquellen)

um eine Unterkunft zu kümmern. ... Die Ordnungsbehörden sind daher im Rahmen ihrer Befugnisse zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung gemäß § 14 OBG gehalten, erst einzugreifen, **wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen"** (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975, Ziffer 1.3). Die Ordnungsbehörde hat juristisch die Möglichkeit, dem Obdachlosen zu gebieten, für seine Unterbringung selbst zu sorgen, z.B. bei Verwandten oder in Pensionen (BROHL 1977:12).

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 36

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

76

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

unterzubringenden Familien an alle Familienmitglieder - voraus, in der das Obdach eindeutig nach Lage und Größe bezeichnet werden muß.⁵¹ Die Einweisungsverfügung begründet kein Mietverhältnis, sondern ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Behörde und dem Räumungspflichtigen. **Deshalb stehen dem Obdachlosen weder gegen die Behörde noch gegen einen privaten Hauseigentümer diejenigen Rechte zu, welche dem Mieter kraft Gesetz oder aufgrund des Mietverhältnisses zuzubilligen sind.**⁵² Das Einschreiten der Obdachlosenbehörde zielt nur auf Beseitigung einer vorübergehenden Notstandslage ab, wobei grundsätzlich von erfolgreichen eigenen Bemühungen

51 OVG Münster ZMR 1960, 216; Eichert, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 212.

52 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 371, B 591; auch tritt durch die Wiedereinweisung des Räumungsschuldners in seine frühere Mietwohnung nicht in den ursprünglichen Mietvertrag ein, AG Kenzingen WuM 1984, 339.

Textstelle (Originalquellen)

der Einweisung keine privatrechtlichen Beziehungen mehr. Vielmehr gelten fortan lediglich öffentlichrechtliche Beziehungen, und zwar zwischen Obdachlosen und Behörde einerseits sowie zwischen Eigentümer und Behörde andererseits. **Deshalb stehen dem Obdachlosen weder gegen die Behörde noch gegen den Hauseigentümer diejenigen Rechte zu, welche einem Mieter kraft Gesetzes oder aufgrund des Mietvertrages zuzubilligen sind** (Schmidt-Futterer 1976, S. 169). Der Heranziehung von Dritten als "letztes Mittel" (

• 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 19

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

77

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

des Mietverhältnisses zuzubilligen sind.⁵² Das Einschreiten der Obdachlosenbehörde zielt nur auf Beseitigung einer vorübergehenden Notstandslage ab, wobei grundsätzlich von erfolgreichen eigenen Bemühungen des Obdachlosen zur Beseitigung dieser Situation ausgegangen wird. Das Obdach soll nur solange als Unterkunft dienen, bis der Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat. Dementsprechend sind die an sein "Notquartier" ⁵³ zu stellenden Anforderungen bescheiden.⁵⁴ Es soll genügen, wenn dem Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt ⁵⁵ und eine - wenn auch primitive - Lebensführung ermöglicht.⁵⁶ Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen Raumbedarfs kann nicht verlangt werden.⁵⁹ Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten.⁶⁰ Ebenso wenig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch.⁶¹ Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf angemessene Wohnung angewiesen ist.⁶² Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden.⁶³ Inzwischen gilt immerhin auch nach Teilen der Rechtsprechung,

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

seine Situation nicht aus eigenem Vermögen meistern kann, muß die Polizei- bzw. Ordnungsbehörde ihm ein Obdach verschaffen (vgl. BGH ZMR 61,229). Dieses soll nur so lange als Unterkunft dienen, bis der Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat, worum er sich weiterhin nach Kräften bemühen muß. Dementsprechend sind die an sein "Notquartier" (OVG Lüneburg ZMR 58,102) zu stellenden Anforderungen bescheiden. Es soll genügen, wenn dem Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt (OVG Münster ZMR 60,150) und eine wenn auch primitive Lebensführung ermöglicht (VGH BadWürtt ZMR 65,316). Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat" (OVG Münster ZMR 68,126). Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden (OVG Münster ZMR 69,53). Handelt es sich um drei Personen verschiedenen Geschlechts, die erwachsen und nicht miteinander

verheiratet sind (z. B. Vater/Sohn und Haushälterin), so sind zwei Räume notwendig; für Vater und volljährigen kranken Sohn ist aber ein Raum ausreichend (vgl. Seibt ZMR 61,287). Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten (so VGH BadWürtt ZMR 65,316 mit weiteren Nachweisen). Ebenso wenig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch (OVG Münster ZMR 60,150). Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist (OVG Münster ZMR 59,27). Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden (CiMC M c-o- VAAT? dS- oor\ Im einzelnen sind Obdachlosen folgende Unterbringungen zugemutet worden, wobei es sich nur um gerichtsbekannt gewordene Fälle handelt: einer achtköpfigen Familie, darunter

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

78

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden muß.⁶⁴ Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich auf die nicht weniger unbestimmte Formel zurück, wonach das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfe.⁶⁵ d) Unterbringung in gemeindeeigenen Unterkünften Die Behörde ist nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich verpflichtet, die Obdachlosigkeit in erster Linie mit eigenen Mitteln (gemeindeeigene Häuser, Wohnungen) zu verhindern, ohne unbeteiligte Dritte dafür in Anspruch zu nehmen.⁶⁶ Die

52 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 371, B 591; auch tritt durch die Wiedereinweisung des Räumungsschuldners in seine frühere Mietwohnung nicht in den ursprünglichen Mietvertrag ein, AG Kenzingen WuM 1984, 339.

53 Zu den geringen Anforderungen an eine Obdachlosenunterkunft vgl, die in der Rechtsprechung überwiegend immer noch anerkannten Kriterien bei Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 50; OVG Lüneburg ZMR 1958,102; OVG Lüneburg NVwZ RR 1989,15; VG Braunschweig WuM 1988,440.

54 Vgl. für die Anforderungen auch Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 281; ausführlicher Winkelmann, D., Rechtlich gebotene Mindestanforderungen an die Qualität der Unterbringung von Obdachlosen. Bremen 1983, S. 50 f.

55 OVG Münster ZMR 1960,150.

56 VGH Mannheim ZMR 1965,316.

57 OVG Münster ZMR 1968,126.

58 OVG Münster ZMR 1969, 53

59 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 13; Seibt, H., Ist in Nordrhein-Westfalen die "Einweisung" eines Obdachlosen ein begünstigender oder ein belastender Verwaltungsakt?, ZMR 1961, S. 287; Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Mietrecht von A - Z, 12. Aufl. München 1988, S. 367 f.

60 VGH Mannheim ZMR 1965, 316 m. w. N.

61 OVG Münster ZMR 1960,150.

62 OVG Münster ZMR 1959, 27.

Textstelle (Originalquellen)

den Obdachlosen nur wenig Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. Praktisch bleibt ihm nur der Einwand, das Obdach sei menschenunwürdig. Denn selbst unter der Herrschaft des Polizeirechts ist anerkannt, daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" (OVG Lüneburg FamRZ 71,670) verschafft werden muß. Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich sehr schnell auf die Gegebenheiten des Einzelfalls zurück oder auf die nicht weniger unbestimmte Formel, das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau dürfe im

werden. Verbessern sich die gesellschaftlichen Verhältnisse, beeinflußt dies in der Regel auch das Urteil darüber, was als menschenwürdige oder menschenunwürdige Unterkunft anzusehen ist; es darf das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer acht gelassen werden. In einem Beschluß des Verwaltungsgerichts Stuttgart, in dem einer Stadt im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben wird, dem Antragsteller unverzüglich eine geeignete Obdachlosenunterkunft zur Verfügung

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 6
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

79

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

80

63 OVG Münster ZMR 1956, 285.

64 OVG Lüneburg FamRZ 1971, 670; VGH Mannheim BwVBI 1985, 18 f.; nach VGH München BayVwBI 1991, 114, kann hinsichtlich der Mindestanforderungen auf die Vorschriften der Art. 3, 6 und 9 BayWoAufsG abgestellt werden, jedenfalls dann, wenn längere Unterbringungszeiten vorzuzusehen sind.

65 OVG Lüneburg FamRZ 1971, 670; OVG Berlin NJW 1980, 2485; OVG Berlin NVwZ RR 1989, 194; VGH Kassel JuS 1985, 152; OVG Lüneburg NVwZ RR 1989, 15.

66 OVG Münster OVG 35, 303, 306; OVG Münster Besetz, v. 18.8.1988 (Az. 9 B 1607/88); VG Köln NVwZ RR 1990, 414 f.; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlaa, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 OBG Rdnr. 13; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

nicht, da in der Praxis die Einweisungsverfügung erst bei unmittelbar bevorstehender oder schon eingetretener Notlage erlassen wird und Einweisung wie Umsetzung regelmäßig mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.⁷¹ c) Die polizeiliche Inanspruchnahme des Nichtstörers **Steht keine gemeindeeigene Unterkunft zur Verfügung - was vor allem in der Nachkriegszeit in größerem Umfang der Fall war und seit den auslaufenden 80er Jahren wieder zur Alltagssituation vieler Gemeinden gehört - , so muß sich die Verwaltungsbehörde bemühen, geeignete Räume anderweitig zu beschaffen, etwa durch Anmietung.**⁷² Erst wenn ihr das im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich ist, kann die Verhinderung der Obdachlosigkeit erforderlichenfalls auch durch die Inanspruchnahme freier und geeigneter Räume gegen den Willen des verfügungsberechtigten Hauseigentümers oder Vermieters im Einzelfall im Wege der Beschlagnahme und Einweisung oder der Wiedereinweisung des Räumungspflichtigen in

71 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Mietrecht von A - Z, 12. Aufl. München 1988, S. 368.

72 BGH ZMR 1959,152 und ZMR 1961,229; VGH Kassel WuM 1988, 229.

Textstelle (Originalquellen)

der die Räumung der bisherigen Unterkunft und die Verbringung in das neue Obdach einschließt. RECHTSSCHUTZ: Er entspricht demjenigen bei der Einweisung (s. S. 26). 3. Kapitel: Unterbringung in Privaträumen **Steht keine gemeindeeigene Unterkunft zur Verfügung was vor allem in der Nachkriegszeit in größerem Umfang der Fall war und auch jetzt noch in kleineren Gemeinden vorkommt , so muß sich die Verwaltungsbehörde bemühen, geeignete Räume anderweitig zu beschaffen, etwa durch Anmietung (BGH ZMR 59,152 u. ZMR 61,229).** Erst wenn ihr das im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich ist, kann sie auch freistehende Räume Dritter, die selbst mit der Unterbringung von Obdachlosen nichts zu tun haben, in Anspruch nehmen, wobei die Inanspruchnahme

• 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 18

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

Teil der Räume zu beschränken, wenn dieser als notdürftige Unterkunft ausreicht. Diese Notstandsmaßnahme ist aber nur solange zulässig, wie die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs (nicht einer Dauerwohnung) auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich ist, deshalb **sachlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt**.⁷⁶ Die zulässige Zeitdauer einer derartigen Wiedereinweisung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab (Zahl, Alter, Gesundheitszustand der unterzubringenden Personen, örtliche Verhältnisse, Zahl der sonstigen Obdachlosen in der Gemeinde). Die Höchstdauer einer Wiedereinweisung des Räumungspflichtigen

76 München BayVwBl 1979, 244: "Eine zwangsweise Wiedereinweisung Obdachloser durch eine Gemeinde in eine zu räumende Wohnung ist grundsätzlich unzulässig." Jetzt immerhin der 21. Senat des VGH München, BayVwBl 1984, 116 f.: "... äußerstenfalls für zwei Monate"; nachmals bestätigt durch VGH München BayVwBl 1991,114.



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist, kann sie auch freistehende Räume Dritter, die selbst mit der Unterbringung von Obdachlosen nichts zu tun haben, in Anspruch nehmen, wobei die Inanspruchnahme aber **sachlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt** werden muß (BVG Neustadt ZMR 58,103). Auch hierbei geben wieder die Normen des Polizei- und Ordnungsrechts die Rechtsgrundlage ab. Wenn die Ordnungsbehörde mit den ihr zur

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

82



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

von Hausanlagen und die Pflege der Räume - bestimmend Einfluß zu nehmen. Obwohl Anknüpfungsmöglichkeiten an die Anstaltsgewalt, wie sie bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gesucht werden, bei der (Wieder-) Einweisung in privaten Wohnraum nicht bestehen, soll **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich "Art und Dauer der Benutzung der Räume" einem** behördlichen Weisungsrecht unterliegen.⁸⁰ f) Rechtsfolgen der Wiedereinweisung Bis zur Aufhebung der Wiedereinweisung oder bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist ist der Vermieter gehindert, das noch nicht vollzogene Räumungsurteil durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen. Danach

⁸⁰ Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegitimierung des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber dem Eingewiesenen scheint überwiegend bejaht zu werden, wenn sie auch nirgends näher behandelt wird. Soweit sie erwähnt wird, wird sie meist so umschrieben, daß **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich Art und Dauer der Benutzung der Räume einem** beschränkten Weisungsrecht unterliege. Dieses Ergebnis bedarf allerdings rechtlicher Begründung, tress will das Weisungsrecht "ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, letztlich aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der

- 27 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

83

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

symbolischen Räumung wird regelmäßig lediglich ein Einrichtungsgegenstand vor die Tür gesetzt. Ein Verbrauch des Räumungstitels tritt damit nicht ein.⁸² g) Rechtsposition des Nichtstörers aa) Verpflichtung der Behörde zur anderweitigen Unterbringung **Der Heranziehung des Dritten als "letztes Mittel" darf sich die Behörde nur solange bedienen, als die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich bleibt.**⁸³ **An die Pflicht der Behörden, den polizeilichen Notstand** innerhalb der zitierten Höchstfrist von 6 Monaten zu beseitigen, haben die Gerichte in der Vergangenheit stets **strenge Maßstäbe angelegt.**⁸⁴ Zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen ist die Behörde **gehalten, alles ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die (Wieder-) Einweisung entstandene "Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten" alsbald zu beenden.**⁸⁵ **Zu diesem Zweck** muß die Behörde nach Auffassung der Gerichte **schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle wie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose "so rasch wie möglich" anderweitig untergebracht werden kann.**⁸⁶ **Fiskalische Erwägungen etwa wegen erheblicher Kosten dürfen die erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen.**⁸⁷ **Insbesondere soll die Behörde die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß ihr hierzu die finanziellen Mittel fehlten.**⁸⁸ **Bei bekannt schwierigen Wohnungsverhältnissen sei die Gemeinde im Interesse der Hauseigentümer verpflichtet, in genügender Weise für Notstandsfälle vorzusorgen.**⁸⁹ hh) Anspruch auf Folgenbeseitigung Daneben hat der Vermieter aber nach Ablauf der Einweisungsfrist nach heute ganz herrschender Auffassung einen Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Behörde, der diese grundsätzlich zur alsbaldigen Herausnahme des Eingewiesenen, zur Freimachung des Raumes und

82 Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 204; Schmidt-Futterer, W., Die Obdachlosen und ihre Unterbringung, ZMR 1972, S. 71; Eichert, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 237; wie hier OLG Frankfurt a. M. MDR 1969, 852 und AG Iburg DGVZ 1988,189: "Eine vor Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgte Beschlagnahme der Wohnung durch die Ordnungsbehörde zur Vermeidung der Obdachlosigkeit des Schuldners führt nicht dazu, daß die Räumung nach § 885 ZPO als durchgeführt angesehen werden kann." Das übersehen sowohl Bettermann, K. A., Kein Folgenbeseitigungsanspruch bei Wiederinweisung des Räumungsschuldners - Zu OVG Münster II A 397/55 v. 14.9.1956, MDR 1957, S. 132, wie Götz, V., Zur Rechtsgrundla

83 BGH ZMR 1959,152; Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 40.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diejenigen Rechte zu, welche einem Mieter kraft Gesetzes oder aufgrund des Mietvertrages zuzubilligen sind (Schmidt-Futterer 1976, S. 169). **Der Heranziehung von Dritten als "letztes Mittel"** (BGH ZMR 59,152) **darf sich die Behörde nur solange bedienen, als die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich bleibt.** **Unter dem massiven Druck der Wohnungseigentümer bezeichnenderweise gibt es zu diesem Punkt weit mehr Gerichtsentscheidungen als etwa zur Frage der Menschenunwürdigkeit eines Obdachs, und auch die einzige Monographie zum Obdachlosenrecht (Hegel 1963) behandelt dieses**

polizeilichen Notstand zu beseitigen, äußerst **strenge Maßstäbe angelegt.** Wolle sich die Behörde nicht einer Amtspflichtverletzung mit den daraus folgenden Schadensersatzansprüchen schuldig machen, so sei sie **gehalten, alles ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die Einweisung entstandene Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten alsbald zu beenden.** **Zu diesem Zweck** müsse sie **schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose "so rasch wie möglich" (BGH ZMR 61,230) anderweitig untergebracht werden kann.** Als äußerste zeitliche Grenze für eine Unterbringung bei einem privaten Hauseigentümer hat die Rechtsprechung sechs Monate akzeptiert (BGH ZMR 59,152 u.

BGH ZMR 59,152 u. ZMR 61,229). **Fiskalische Erwägungen, etwa wegen erheblicher Kosten,** dürften die **erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen** (VG Freiburg ZMR 59,118/ 119; OVG Münster ZMR 59,120), insbesondere könne die Ordnungsbehörde **die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen, daß ihr hierzu die finanziellen Mittel fehlten** (OVG Münster ZMR 59,182). **Bei bekannt schwierigen Wohnungsverhältnissen sei die Gemeinde im Interesse der Hauseigentümer verpflichtet, in genügender Weise für Notstandsfälle vorzusorgen** (VG Freiburg ZMR 59,118). **RECHTSSCHUTZ:** Der Obdachlose spielt in der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem herangezogenen Dritten keine Rolle. Er hat sich

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 19

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

85

84 BGH ZMR 1959,152; ZMR 1961, 229; VG Köln NVwZ RR 1990,414; VGH Mannheim, Beschl. v. 21.5.1990 (Az. IS 873/90).

85 Brühl, A , Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 41.

86 BGH ZMR 1961, 230; OVG Münster OVGE 35, 303; VGH Kassel WuM 1988, 229.

87 VG Freiburg ZMR 1959,118 f.; OVG Münster ZMR 1959,120.

88 OVG Münster ZMR 1959,182.

89 VG Freiburg ZMR 1959, 118; VGH Kassel WuM 1988, 229.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Vergangenheit hinein - und gilt für einen kleineren Teil in Literatur und Rechtsprechung auch heute noch - als der geradezu klassische Fall einer Störung der "öffentlichen Ordnung".² Das Innehaben einer Wohnung ist danach Teil jener Gesamtheit von ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.³ Als allgemeingültig darin enthaltene schlichte Ordnungsvorstellung erfaßt das Gebot, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, nicht nur unterschiedslos die schon im Alltagsverständnis differenziert wahrgenommenen Formen von "unfreiwilliger" und "freiwilliger" Obdachlosigkeit; sie muß sich umso mehr blind zeigen gegenüber den vielfältigen Ursachen ihres Eintritts. Handelte es sich hier um

2 PrOVG E 81, 249, RuPrVBl 55, 739 f., denen zufolge die "öffentliche Ordnung" durch den Obdachlosen verletzt wird, während in früheren Entscheidungen des PrOVG zu Obdachlosen ein "Einschreiten im Interesse der öffentlichen Ordnung gegen den Armenverband" für notwendig gehalten wurde: PrOVG E 1, 337; E 7, 129; die frühe Rechtsprechung der Bundesrepublik setzt ebenfalls am Aspekt der Störung der öffentlichen Ordnung durch den Obdachlosen an, vgl. nur OVG Münster ZMR 1958, 381, nach dessen Rechtsauffassung die Eigengefährdung des Obdachlosen rechtlich unerheblich ist; auch noch OVG Münster E 14, 265; BVerwGE 17, 83; BGHZ 35, 27; BayVGH BayVwBl 1973, 467; zweifelnd, aber noch bejahend VGH Kassel NJW 1984, 2305.

3 "Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben ... der Obdachlose ist deshalb Störer der öffentlichen Ordnung." Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 4; vorher schon Drews, B., Preußisches Polizeirecht, 4. Aufl. Berlin 1933, S. 29; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart 1981, § 1 OBG Rdnr. 40; Scholler, H./Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Heidelberg/.....

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei. als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts

überwiegend dahin. "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne umfasse "die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte

beraten, wenn sie langfristig denken und die Städte wieder wohnlich machen. Im Wohnungsbau geht es trotz aller neu aufgetretenen existentiellen Not nicht mehr darum, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, wie Erwin Scheuch schrieb, sondern die Art des Bedarfs zu erkennen. Deshalb ist es wichtig zu begreifen, daß die neue Bewertung der Freizeit

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 20
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 127

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

86



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

öffentliche Sicherheit und Ordnung¹⁰) und die soeben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die bis dahin eher als belustigendes Beispiel großväterlicher Sittenstrenge zitierten "Damen-Schlamm-Catch-obenohne" als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung an,¹¹ während noch einige Jahre zuvor sowohl das VG Karlsruhe¹² als auch das VG Gelsenkirchen¹³ "Damenboxkämpfe-oben-ohne" als mit der "öffentlichen Ordnung" vereinbar bewertet hatten.¹⁴ Etwa zur gleichen Zeit erlangte die "öffentliche Ordnung" in einem sehr viel ernsteren Feld menschlicher Grenzsituationen neue Bedeutung als polizeiliche Eingriffsreserve. Als "Fall Daniela" wurden im Jahre 1987 in einer breiten, z. T. heftigen Diskussion in der bundesdeutschen

10 Der Wortlaut sowohl von § 33a wie von 60a GewO ist durch Gesetz vom 25.7.1984 (BGBl I, S. 1008) in die derzeit gültige Fassung geändert worden. Ziel des Gesetzgebers war es, überzogene Genehmigungserfordernisse (vgl. frühere Fassung "Singspiele") abzubauen und den Tatbestand des § 33a im wesentlichen auf die vom Bundesrat als problematisch angesehene und geschlechtsbezogene Darstellung von Personen zu beschränken (vgl. die amtl. Begründung BT-Drucks. 10/1125, S. 29). Der Tatbestand des § 33a wurde aber insofern erweitert, als er nicht mehr nur für "öffentliche" Veranstaltungen gilt, wodurch auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer (z. B. in einer Einzelkabine) in die Erlaubnispflicht miteinbezogen sind (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P. J., Gewerbeordnung, 3. Aufl. München 1988, §).

11 BayVGh NVwZ 1984, 254.

12 VG Karlsruhe GewArch 1978, 143.

13 VG Gelsenkirchen GewArch 1988, 164.

14 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 89; Schmidt, W., Staats- und Verwaltungsrecht, Frankfurt/M. 1985, Rdnr. 198, dort auch zur parallelen Problematik von polizeilicher Generalklausel und § 60 a GewO.

Textstelle (Originalquellen)

jene Norm sah vor einem halben Jahr der BayVGh⁷ "Damen-Schlamm-Catch-oben-ohne" als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung an, während noch ein paar Jahre zuvor sowohl das VG Karlsruhe als auch das VG Gelsenkirchen⁸ "Damen-Boxkämpfe-oben-ohne", soweit sie in geschlossenen Sälen nur vor Erwachsenen veranstaltet werden, als mit der öffentlichen Ordnung vereinbar bewertet hatten. Die Reihe neuerer Entscheidungen zu diesen Sachverhalten läßt sich noch erweitern⁹. Allen diesen Entscheidungen ist gemeinsam, daß sie sich auf einen unbestimmten Rechtsbegriff stützen, zumeist

• 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 89

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

87



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

Bereichen gefahrenabwehrender Staatstätigkeit ihre Funktion als Ermächtigungsgrundlage nie völlig eingebüßt hat, wenn sie nicht in Teilbereichen sogar eine mehr als nur bescheidene Renaissance erfahren hat. Damit stellt sich mit kaum verminderter Aktualität die **Frage, ob eine solche zwangsweise Durchsetzung von Wertvorstellungen einer überwiegenden gesellschaftlichen Mehrheit durch die Verwaltung allein auf Grundlage der öffentlichen Ordnung in der polizeilichen Generalklausel mit den Maßstäben des geltenden Verfassungsrechts** noch zu vereinbaren ist. Ihre Erledigung ist insbesondere auch nicht durch die zurückliegenden Auseinandersetzungen in der juristischen Literatur eingetreten.²⁰ Denn **die bisherige Erfolglosigkeit der Gegner dieses Schutzgutes vermag nicht die Annahme zu rechtfertigen, die Diskussion um die "öffentliche Ordnung" sei zugunsten ihrer Verfechter** entschieden.²¹ Ganz im Gegenteil verlangen die mit zeitlichem Abstand notwendigen Neugewichtungen alter Argumente sowie die Berücksichtigung bislang unbeachtet gebliebener **Aspekte in** der Diskussion ein nochmaliges grundsätzliches Überdenken der bisherigen Standpunkte. bb) Entwicklung in der Polizeirechtsgesetzgebung der

20 die mit der Wiederaufnahme des Begriffs der "öffentlichen Ordnung" im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz zunächst ihren Abschluß gefunden hatte, vgl. Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976.

21 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Dies gibt Anlaß zu der **Frage, ob denn eine solche zwangsweise Durchsetzung von Wertvorstellungen einer überwiegenden gesellschaftlichen Mehrheit durch die Verwaltung allein auf der Grundlage eines allgemeinen gesetzlichen Merkmals der öffentlichen Ordnung in der polizeilichen Generalklausel mit den Maßstäben des geltenden Verfassungsrechts** überhaupt noch vereinbar ist oder bei Beachtung grundrechtlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Gebote nicht vielmehr von diesem Rechtsbegriff Abschied zu nehmen ist¹⁴. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen

Prinzipien der Spezialermächtigungen richtig interpretiere. Sie war jedoch erfolglos, vgl. dazu das neue bay. PAG v. 24. 8. 1978, BayGVBl. 1978, S. 561 ff. öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut 27 blematik notwendig, insbesondere vermag **die bisherige Erfolglosigkeit der Gegner dieses Schutzgutes nicht die Annahme zu rechtfertigen, die Diskussion um die öffentliche Ordnung sei zugunsten ihrer Verfechter** beendet. Die für und gegen die öffentliche Ordnung vorgetragenen Argumente bedürfen weiterhin der Erörterung; es sollen ferner einige neue, bislang unbeachtete **Aspekte in** die Diskussion

- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 89
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
88

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Überdenken der bisherigen Standpunkte. bb) Entwicklung in der Polizeirechtsgesetzgebung der Bundesländer Mit Ausnahme des bremischen, des saarländischen und des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes stimmen die landesrechtlichen Aufgaben- und Befugnisnormen der Polizei²² heute noch darin überein, daß sie neben der "öffentlichen Sicherheit" auch die "öffentliche Ordnung" zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären.²³ Wenn auch in keinem der Landesgesetze Legaldefinitionen über Begriff und Inhalt der Schutzgüter enthalten sind, so ist Einigkeit dahingehend zu konstatieren, daß die Unterscheidung der Schutzgüter nach dem Geltungsgrund staatlich durchzusetzender Sollensnormen stattzufinden hat. Steht

22 Trotz weitgehender Anpassung an den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz (vgl. Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976), hat der hessische Landesgesetzgeber in seinem erst jüngst in Kraft getretenen Polizeigesetz (HSOG v. 26.6.1990, GVBl I, S. 197 ff.) nicht auf die "öffentliche Ordnung" als Schutzgut der polizeilichen Generalklausel verzichtet. Dazu Götz, V., Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (1987-1989), NVwZ 1990, S. 729.

23 Z. B. § 2 Nr. 1 HSOG; § 3 Abs. 1 HambSOG; § 11 HSOG..

Textstelle (Originalquellen)

Fortführung noch eindeutig Wille des geltenden Gesetzes ist. (2) Zweitens: Ein redusvergleichender Blick auf andere Staaten zeigt, daß sie - trotz aller ideologisch-politischen Differenzen - durchweg alle neben der öffentlichen Sicherheit auch die öffentliche Ordnung als staatliches bzw. polizeiliches Schutzgut anerkennen. Das anglo-amerikanische Recht operiert mit dem Begriff "public safety and order***", das französische Recht mit

und an den schillerndsten Begriff des Polizei- und Ordnungsrechts die kritische Sonde zu legen. I. 1. Die polizeirechtlichen Gesetze in der Bundesrepublik stimmen darin überein, daß sie die öffentliche Ordnung zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären³ alle gleichen sich freilich auch darin, daß sie sich über den Inhalt dieses Begriffs ausschweigen. Die Rechtslehre deutet ihn überwiegend dahin. "öffentliche Ordnung" im polizei-

- 31 Erbel, Günter: Der Streit um die "ö...", 1972, S. 0
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 9

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

89

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

die Unverletzlichkeit der gesamten positivierten Rechtsordnung des Staates unter polizeilichem Schutz, so soll mit dem Schutzgut der "öffentlichen Ordnung" gerade auch ein nach Umfang Wandlungen unterworfenen Bestand rechtlich nicht fixierter Sozialnormen zur Durchsetzung offen stehen.²⁴ Die solchermäßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert,²⁵ in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit nur gelegentlich bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht das Ergebnis der jüngeren Polizeirechtsentwicklung. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen,²⁶ bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des Art. 10 II 17 Preußisches Allgemeines Landrecht (PrALR) durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde - dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand.²⁷ b) Zur Tradition der "öffentlichen Ordnung" in der Polizeirechtsgeschichte Es stimmt bedenklich, wenn noch in neuesten Auflagen aktueller Polizeirechtslehrbücher eine Kontinuität des Polizeibegriffs vom Art. 10 II 17 PrALR von 1794 über § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird.²⁸ Sollte es tatsächlich so sein, daß über mehrere Verfassungsbrüche hinweg - vom aufgeklärten Absolutismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts, über die konstitutionelle Monarchie, über die bürgerlich-demokratische Republik von Weimar, über die NS-Diktatur bis zur Verfassungsordnung des

24 Vogel, K., Verfassung, Verwaltung, Finanzen, in: Festschrift für Gerhard Wacke, 1972, S. 386.

25 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 93.

26 Vgl. PreußLT-Drs. HI/5933, Sp. 31 sowie den Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreußLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

27 So treffend Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 10.

28 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 187; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 6 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermäßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht erst neueren Datums. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen, bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des § 10 II 17 PrALR durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde⁶ dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr⁷ nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand. Der Zugang zum Thema zur Bedeutung des polizei- und ordnungsrechtlichen Begriffs "öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat⁸ findet sich hiernach nur, wenn unter Anwendung der historischen

ganzen großen anderen [d. h. für den nicht die politische Staatssicherheitspolizei betreffenden] Bereich der täglichen Polizeiarbeit" eine Kontinuität des Polizeibegriffes vom § 10 II 17 des ALR von 1794 über § 14 Pr. PVG von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird. Aufgeklärter Absolutismus, konstitutionelle Monarchie, bürgerliche Republik, totalitäre Diktatur und demokratisch-sozialer Rechtsstaat - aber immer ein und dieselbe Polizei? Ein Paradebeispiel also für Otto Mayers Spruch "

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 12

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

90

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Zugriff des Gesetzes und damit dem parlamentarischen Gesetzgeber. Die davon ausgehenden Widersprüche in einem vom liberalen Rechtsstaatsdenken beherrschten Rechtsdiskurs sind nur zum Teil öffentlich reflektiert worden. **Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit** fiel auf die Fragen nach der **Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung**. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden.³⁹ Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde,⁴⁰ meinte man mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Diese Überzeugung ließ offensichtlich der Vorstellung keinen Raum, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie "in Deutschland durch die Verbindung eines **hegelianischen Vernunftobjektivismus mit dem monarchischen Quietismus der Restaurationsepoche** entstanden war.⁴¹ bb) Die "öffentliche Ordnung" nach dem Ende der konstitutionellen Monarchie Nach der militärischen Niederlage des konstitutionellen Obrigkeitsstaates und der Inkraftsetzung der gegen das "monarchische Prinzip" gerichteten demokratischen, nur mehr auf die Volkssouveränität gegründeten Verfassungen

39 Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

40 Thoma, R., Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnt oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau

41 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 26.

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verbote."⁴¹ Meyer rechtfertigt seine These mit historischen Hinweisen auf die Herkunft des Polizeirechts aus dem Polizeistaat! **Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit** fällt auf die Frage nach der **Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung**. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden⁴². Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde⁴³, meinte man, mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Weder bestand damals in der liberal-konstitutionellen Doktrin noch besteht in der Polizeirechtswissenschaft heute ein klares Bewußtsein davon, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie in Deutschland durch die Verbindung hegelischen Vernunftobjektivismus mit dem monarchischen Quietismus der Restaurationsepoche entstanden war. Und weder damals noch heute war und ist der Begriff der öffentlichen Ordnung in seiner allgemein anerkannten Auslegung geeignet, brauchbare Handlungsmaßstäbe für polizeiliche

- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 25
- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 26

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

weder in der Wissenschaft noch in der Rechtspraxis der Behörden und Gerichte hinreichend reflektiert.⁴² Davon zeugt zum einen die auch nach 1918 bald wieder überwiegende Meinung in der Polizeirechtslehre, wonach die Polizei alles zu verhindern habe, "was gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen ... verstößt".⁴³ Zum anderen wird dies durch die als bruchlos wahrgenommene Kontinuität des Inhalts der polizeilichen Schutzgüter in den Beratungen des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931⁴⁴ deutlich, die kritiklos und undifferenziert die gesamte, auch vor 1918 und selbst

42 Breitbach, M./Deiseroth, D./Rüht, U., in: Ridder, H. u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Versammlungsrecht, Baden-Baden 1991, § IS Rdnr. 18 ff (im Erscheinen).

43 Für Bayern s. Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 214 ff.

44 PreußLT-Drs. 111/5933, Sp. 31, sowie der Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreußLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensformen, an Weltanschauungen und zeitgebundene Auffassungen angepaßt werden⁴⁶. Zu erwähnen ist ferner die Äußerung, einen ordnungswidrigen Zustand stelle jede Betätigung der individuellen Freiheit dar, "die gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen verstößt, also geeignet ist, die gute Ordnung des Gemeinwesens und das gesellschaftliche Zusammenleben zu stören"; dies sei insbesondere der Fall, wenn "in einer Weise, daß die

• 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 22

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

92

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

nationalsozialistischen Staates in vollem Umfang offengelegt. Es ist geradezu bezeichnend, daß es auf dem selbst gewählten Fundament des PrPVG vom 1.6. 1931 **fast umstandslos** gelang, den tradierten Verwaltungsstaat **in die nationalsozialistische Diktatur zu überführen**;⁴⁶ in den Begriffen "**öffentliche Sicherheit**" "**öffentliche Ordnung**", "**Gefahren**", "**notwendige Maßnahmen**" ließ sich praktisch mühelos die faschistische Staatspraxis "übersetzen". Die **Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts** bestätigt **dies denn auch durchaus**. **In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe aller "ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "**mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe.⁴⁷ Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutz der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe. Die nationalsozialistische Polizeirechtslehre zeigt sich - nach anfänglich großer Skepsis gegenüber der Bereitschaft der Richter zu "**genügend rücksichtsloser, rascher und elastischer Handhabung**"⁴⁸ des Polizeirechts - hoch zufrieden mit den Anpassungsleistungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Zeitgeist. Sie ließen sogar die Bemühungen der glühendsten Nationalsozialisten in der juristischen Literatur überflüssig werden, die zunächst eine völlige Loslösung von überkommenen Begrifflichkeiten verlangten,

46 Rebentisch hat in einer jüngeren Untersuchung diesen Transformationsvorgang für Verwaltung und Verwaltungsjustiz sehr differenziert und facettenreich dargestellt, s. Rebentisch, D., Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939 - 1945, Wiesbaden 1989, passim.

47 PrOVGE 91, 139, 140; bestätigt in PrOVGE 102, 179; kommentiert bei Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 20.

48 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 45.

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutsche Staaten akzeptierten sie weitgehend. 6 Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Generalklausel nach 1933 **fast umstandslos** mit faschistischen Inhalten gefüllt werden konnte: **In die** Begriffe "**öffentliche Sicherheit**", "**öffentliche Ordnung**", "**Gefahren**", "**notwendige Maßnahmen**" ließen sich die faschistischen Terror- und Ausrottungsmaßnahmen mühelos aufnehmen. Allerdings war die Berufung auf die Generalklausel nur ein Weg (und keineswegs der wichtigste), um die

des nationalsozialistischen Staates zugleich den "herrschenden Anschauungen", womit die Ausfüllung des Begriffs "öffentliche Ordnung" sich als weithin unproblematisch erwies". Die **Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts** bestätigte **dies denn auch durchaus**. **In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "**mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe". Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutze der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung **erheblich erweitert habe**⁴¹. Während eine Reihe weiterer in dieser Zeit ergangener Entscheidungen hieraus Konsequenzen für den jeweils entschiedenen Fall zog, zeichnete sich in der Rechtslehre das Bemühen ab,

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 180
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 20

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

93



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

der Volkskraft und der Volksgemeinschaft etwa durch Theaterstücke, Filme, Kunstausstellungen und sonstige "kunstbolschewistische Machwerke" nicht habe verhindern können.⁵⁰ Nur der Verzicht auf jegliche argumentative Anknüpfung an die alten positivierten Rechtsgrundlagen⁵¹ der Polizei schien die notwendige "Sicherung der gesamten Volksordnung" und ihres gesamten Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung⁵² zu garantieren; **galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube⁵³ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"⁵⁴ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen!** Nicht die "öffentliche Ordnung" ohne feste Grundlage in den rassischen Grundwerten des Volkes, sondern **jedes von der völkischen Ordnung und von der Führung des Reichs für wichtig gehaltene Gut sei mit polizeilichen Mitteln zu schützen.**⁵⁵ Doch die mit Pomp und viel Parteiprominenz⁵⁶ begonnene Arbeit des neugegründeten Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, der sich der Erarbeitung eines den gewachsenen Aufgaben der Polizei angemessenen neuen Rechts zu widmen hatte, verlor in

50 fragen der deutschen Polizei" 1937, S. 25.

51 Daß die Angriffe von Höhn, Best und Hambel schon Mitte der dreißiger Jahre ins Leere gingen, bringt Maunz zum Ausdruck, wenn er schreibt: "Wenn das Preußische Oberwaltungsgericht glaubt, eine Ausdehnung der Grenzen der Polizeigewalt über den § 14 PVG hinaus bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, so hat es doch im Grund selbst die alten Grenzen weit hinter sich gelassen, indem es - ohne "gesetzliche Grundlage" in seinem Sinn - zu den Grundbegriffen Sicherheit, Ordnung und Gefahr heute zählt, was es früher nicht dazu zu zählen gewagt hätte. So verstanden, liegt nicht mehr ein Gegensatz: liberales - nationalsozialistisches Denken vor, sondern eine neue Form des zeitlosen Gegensatzes von positivrechtlicher und staatsnormfreier Rechtsfindung." (Maunz, Th., Gestalt und Recht der

52 Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 14.

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den Beschluß des KG Berlin JW 1935, II, S. 1507, verweist; dazu die allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen", welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.

54 Vgl. das Beispiel bei Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 388.

55 Maunz, Th-, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 56.

Textstelle (Originalquellen)

gegen die¹⁹ Ausdehnung der Polizeizuständigkeit auf Aufgaben "positiver Lebensgestaltung" und zur Erreichung politischer Ziele wendet.²⁰ 20 W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1941, S. 19 f. Aufgabe der Polizei sei "die **Sicherung der gesamten Volksordnung und ihres gesamten²⁰ Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung**". Statt des liberalen Begriffes "Polizei" sei der Terminus "Sicherheits- und Ordnungsdienst" vorzuziehen. Vgl. ferner: A. Schweder, Politische Polizei, Berlin 1937, bes. S. 141 ff.²¹ 21 Hornel, aaO. (Anm. 18), S. 384.²² 22 Hornel, aaO. (Anm. 18), S. 389.²³ 23

alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt." **Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"¹⁸ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen!** Konsequenter im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie schreibende Autoren, wie etwa Walter Hamel¹⁹ oder Werner Best²⁰, wehren sich denn auch, die bürgerlich-liberale Terminologie fortzusetzen. So

des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte"⁴¹. Andere betrachteten die Generalklausel als inhaltslos gewordene Schale und ersetzten sie durch die Forderung, **"jedes von der völkischen Ordnung und von der Führung des Reichs für wichtig gehaltene Gut sei mit polizeilichen Mitteln zu schützen"**⁴². Damit wurde nichts anderes gefordert als die völlige Freistellung der Polizeigewalt von jeglicher rechtlicher Bindung⁴⁵. Ein weniger einheitliches Bild bietet die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung jener Jahre⁴⁴.

- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 39
- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 14
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

94



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Textstelle (Originalquellen)

56 Ansprachen von Reichsminister H. Frank und dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei H. Himmler zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936; dokumentiert in: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 7 bzw. 11; informativer Überblick über die Entwicklung des Polizeiwesens im Nationalsozialismus bei Plum, G., Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1969, S. 191 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

95



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

in der Gerichtsbarkeit gehörten neben den politischen Gegnern und rassischen Minderheiten in besonderem Maße auch die in dieser Arbeit behandelte Gruppe der Wohnungs- und Wohnsitzlosen. Schon im September 1933 führte die Polizei auf Anweisung des Reichsinnenministers eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazzia gegen wohnungslose Menschen durch, von denen viele auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten festgehalten wurden. Als Störer der völkischen Ordnung blieben sie gegen die polizeilichen Maßnahmen vor den Gerichten ebenso schutzlos wie später gegen die ab 1938 beginnende Verschleppung von wohnungslosen Menschen in die Konzentrationslager, die aufgrund eines Erlasses

Textstelle (Originalquellen)

wegen Bettelerei und Landstreicherei zu bis zu sechs Wochen Haft verurteilt werden. Auf Grundlage dieses Paragraphen führte das Reichsinnenministerium auf Anregung des Propagandaministeriums im September 1933 eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazzia gegen wohnungslose Menschen durch. Über hunderttausend Menschen wurden reichsweit allein bei dieser Verhaftungsaktion festgenommen, davon auf dem Gebiet der Stadt Hamburg 1400. Die große Mehrheit der Verhafteten ließ man nach und nach wieder frei, einen Teil hielt man aber auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten fest. 1935 wies das Reichsjustizministerium in 'Richtlinien für das Strafverfahren' die Strafverfolgungsbehörden an "Strafen zu beantragen, die das Bettelunwesen wirksam einzudämmen geeignet sind". Ich habe in

- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus..., 1987, S. 11

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

96

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

die ab 1938 beginnende Verschleppung von wohnungslosen Menschen in die Konzentrationslager, die aufgrund eines Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Polizei vom 14.12.1937 ausgelöst wurden.⁶³ Allein bei zwei **von Himmler und Heydrich** im März und im Juni 1938 **veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu/Reich"⁶⁴ bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden.** Vor Beginn der Judenprograme im **November 1938 bildeten** deshalb die "**Asozialen**" in den Konzentrationslagern die **absolut größte Häftlingskategorie⁶⁵** und hatten überdies eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen. 1943 endlich, nach Jahren hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah Theodor Maunz Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im

63 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 289 ff.; Ayaß, W., Die Verfolgung der Nichtseßhaften im Dritten Reich. Der ZV AK im Dritten Reich 1933-1945, in: Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien (Hrsg.), Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, Bielefeld 1984; zusammenfassende Darstellung zur Verfolgung von Vagabunden, Bettlern und Obdachlosen bei Treuberg, E. v., Mythos Nichtseßhaftigkeit, Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohlthätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990, S. 85 f.

64 Vgl. Buchheim, H., Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk gefordert waren. Die unteren Kriminalpolizeibehörden übererfüllten diese Forderungen um ein Vielfaches; allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet.

65 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten

66 Zum Aufbau der Deutschen Polizei und zu der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, SS und

Textstelle (Originalquellen)

Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne ¹⁹³⁸ festen Wohnsitz zu berücksichtigen", hatte das Reichskriminalpolizeiamt in ' Richtlinien' ¹⁹³⁸ vom 4.4.1938 schon festgelegt. Bei diesen beiden **von Himmler und Heydrich veranlaßten ¹⁹³⁸ Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu Reich" bekannt wurden, sind reichsweit ¹⁹³⁸ etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden.** Mindestens zweihundert Verhaftungen pro ¹⁹³⁸ Kriminalpolizeileitstellenbezirk hatte Heydrich gefordert. Die unteren ¹⁹³⁸ Kriminalpolizeibehörden erfüllten diese Forderung um ein Vielfaches. Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden, statt der von lebt (sic!) planlos im Lande umher und überläßt die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit". Vom Sommer ¹⁹³⁸ bis zur Reichskristallnacht im **November ¹⁹³⁸ bildeten** die verhafteten "**Asozialen**" in den **Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie.** Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "ASO-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938.

- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S. #P7#gleichzustellen.#A#
- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

97

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

Textstelle (Originalquellen)

Gestapo s. zur Innenansicht ausführlich Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 41 ff.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

98

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah Theodor Maunz Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im Angesicht der nach Zehntausenden zählenden Opfern der "innerstaatlichen Gefahrenabwehr" zufrieden: "Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige, zu eng gewordene Rechtsprechung fallengelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt."⁶⁷

dd) Die "öffentliche Ordnung" im bundesdeutschen Polizeirecht Der erzwungene Untergang des nationalsozialistischen Regimes und das Inkrafttreten der demokratischen Landesverfassungen und später des Grundgesetzes konnte die Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen nicht unberührt lassen.⁶⁸ Die historischen Erfahrungen rechtlich unbegrenzter,

66 Zum Aufbau der Deutschen Polizei und zu der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, SS und Gestapo s. zur Innenansicht ausführlich Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 41 ff.

67 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; vgl. auch Schmitt, C, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet. Selbstverständlich war die Berufung auf die tradierte polizeirechtliche Generalklausel nur ein Medium, um die Maßnahmen des NS-Staates zu "legitimieren", vgl. dazu Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M./New York 1984, passim; zur Bedeutung von Normen für die nationalsozialistische Justiz vgl. insbesondere Maus, I., "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989,

68 Ruhm von Oppen, B., Documents on Germany under the Occupation 1945-1955, London 1955, S. 385 ff.

Textstelle (Originalquellen)

die tradierte Begriffsformel pressenden Rechtsprechung - wenigstens das eine Verdienst, die liberale Illusion eines apolitischen Polizeibegriffes gründlich zerstört zu haben. 1943 konstatiert Theodor Maunz den LeerformelcharakterA der polizeilichen Generalklausel: "Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt." Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden

• 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

99



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

entgegen allen Erwartungen schienen sich zunächst die im Jahre 1943 von Optimismus getragenen Gedanken Theodor Maunz' zu bestätigen, der in der "Kriegsarbeit von Rechtspraktikern und -wissenschaftlern schon die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit gesetzt" sah.⁷⁰ Denn vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der "öffentlichen Ordnung", die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung.⁷¹ Der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis ist sowohl für die Rechtsprechung wie die Lehre unschwer zu führen. Die Gerichte haben sich gar nicht erst der Mühe unterzogen, die "öffentliche Ordnung" mit neuem, dem veränderten Verfassungszustand angepaßten Inhalt zu füllen. In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht - soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁷² - die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus,⁷³ und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind; zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird".⁷⁴ Die Polizeirechtswissenschaft hat dieser Anknüpfung an vordemokratische Traditionen nicht nur keinen Widerstand entgegengesetzt. Mit Beispielsgebungen zum Begriff der "öffentlichen Ordnung", die regelmäßig von den Damenringkämpfen über den Verkauf von Schutzmitteln bis zur Obdachlosigkeit keines der

70 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 5: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. In sechsjähriger intensiver Friedensarbeit hat sie sich auf die Bewährungsprobe einer außergewöhnlichen Lage eingestellt. Der Krieg und seine Erfordernisse haben Vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist. In seinem Lichte gewinnen mannigfache, sonst als nebeneinander erscheinende Rechtsakte und Organisationsmaßnahmen bei besinnlicher Rückschau ein neues Gewicht. Die Planung war, wie wir heute erkennen können, umfassend und weit ausschauend. Jede Kriegsarbeit setzt auch die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit. ... Das für den Kriegsfall geschaffene Recht bleibt

71 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dieses letzten Bereichs Zweifeln unterlag, zu deren Überwindung mitunter auf die Quantität der Störung als freilich nur allzu vages Korrektiv gegen fehlerhafte Maßnahmen abgestellt wurde".⁴³ 4. Vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der öffentlichen Ordnung, die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung. Otto Mayers Erkenntnis: "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht" bewahrheitete sich wieder einmal was allein schon Anlaß sein sollte, die auf einem gründlichen Mißverständnis dieser Formel beruhende

sowie durch die Grundrechte eröffnete Wandel zum pluralistischen Staat Rückwirkungen auf das Verständnis von der "öffentlichen Ordnung" ausüben muß, zunächst auf sich beruhen. Zuvor ist der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis zu führen, der freilich leicht gelingt: a) In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁴⁴ die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus⁴⁵, und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind, zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird". Der Begriff "öffentliche Ordnung" sei ein "relativer Blankettbegriff", der stets der Ausfüllung durch nach Ort und Zeit einem dauernden Wechsel unterliegende Werturteile bedürfe, wodurch er

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 21
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 22

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

100

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

101

1973, S. 21.

72 Vgl. z. B. OVG Münster OVGE 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20,129; OVG Lüneburg OVGE 11, 292; 12, 340; 16,471; 17,444; VGH Kassel, ESVGH 1, 232; 4,199; 15, 222.

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S.112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim ESVGH 6, 106; VGH Mannheim ESVGH 10, 67; OVG Münster OVGE 8, 320; 14, 69; gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel ESVGH 10, 152; 18, 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg OVGE 7, 436; OVG Münster OVGE 9,130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster OVGE 9, 180; Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: OVG Münster OVGE 11, 106; Ausübung einer Berufstätigkeit ohne Erlaubnis: OVG Münster OVGE 12,112; richtige Straßenbezeichnung und Hausnumerierung: OVG Münster OVGE 21, 23; 24, 68; Tanzv

74 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S.21.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

hätte eine **generelle, ganz allgemein gehaltene Normsetzungsermächtigung dem Grundprinzip der "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung"** widersprochen. Das wird belegt durch eine der frühesten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen in diesem Problemkomplex. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 15.12.1950 aus: "**Nach allgemeiner Rechtslehre und Rechtspraxis dürfen Rechtsverordnungen, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, keine sachlich selbständigen Rechtsnormen aufstellen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können**"⁷⁸ Denselben Grundsatz wie etwa in Art. 55 der Bayerischen Verfassung, der der zitierten Entscheidung zugrunde lag, enthalten in noch ausgeprägterer Form Art. 80 und 129 des Grundgesetzes. Art. 80 Abs. 1 GG schreibt ausdrücklich vor, daß Normsetzungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmt sein müssen und Art. 129 Abs. 3 GG erklärt Normsetzungsermächtigungen, die der Exekutive erlauben, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, für erloschen. Daß hiermit der Verfassungsgeber eine **schärfere Trennung der Gewalten als bisher üblich erreichen wollte, bestätigte anfangs auch das Bundesverfassungsgericht im Südweststaat-Urteil**.⁷⁹ Art. 80 GG kann zwar "**nicht unmittelbar als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ermächtigung in einem Landesgesetz verwendet werden**";⁸⁰ diese Verfassungsbestimmung enthält aber einen **allgemeinen rechtsstaatlichen Gedanken, dem zumindest über Art. 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt**.⁸¹ Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß daher im Einzelfall so ausgestaltet sein, daß von Seiten der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt hat; denn

● **31%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bedenken²¹. In Bayern verbieten Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 und Art. 70 Abs. 1 der Verfassung von 1946 eine allgemeine Normsetzungsermächtigung. Die **generelle, ganz allgemein gehaltene Normsetzungsermächtigung** widerspricht auch dem Grundprinzip der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**. "**Nach allgemeiner Rechtslehre und Rechtspraxis dürfen Rechtsverordnungen, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, keine sachlich selbständigen Rechtsnormen aufstellen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können** .. Denselben Grundsatz wie in Art. 55 der bayerischen Verfassung finden wir in noch ausgeprägterer Form in Art. 80 und 129 des Grundgesetzes. Art. 80 Abs. 1 GG schreibt ausdrücklich vor, daß Normsetzungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmt sein müssen und Art. 129 Abs. 3 GG erklärt Normsetzungsermächtigungen, die der Exekutive erlauben, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, für erloschen. Daß hiermit der Verfassungsgeber eine **schärfere Trennung der Gewalten, als bisher üblich, erreichen wollte, bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht im Südweststaat-Urteil**²⁴. Gewiß, Art. 80 kann "**nicht unmittelbar als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ermächtigung in einem Landesgesetz verwendet werden**"²⁵; diese Verfassungsbestimmung enthält aber einen **allgemeinen rechtsstaatlichen Gedanken, dem zumindest über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt**²⁶. Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß daher

Ermächtigung in einem Landesgesetz verwendet werden"²⁵; diese Verfassungsbestimmung enthält aber einen **allgemeinen rechtsstaatlichen Gedanken, dem zumindest über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt**²⁶. Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß daher im Einzelfall so ausgestaltet sein, daß von Seiten der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt

- 35 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 453

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

102

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

nur so kann verhindert werden, daß die Exekutive bei ihrer Normsetzung den Bereich echter Verwaltung verläßt und zum selbstherrlichen mit der Legislative konkurrierenden Gesetzgeber wird.⁸² Zu solchen Gesetzgebern werden aber die normsetzungsbefugten Verwaltungsbehörden praktisch dann, wenn ihnen eine allgemeine Normsetzungsermächtigung zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen der "öffentlichen Ordnung" im Wege einer gleitenden Verweisung⁸³ auf sich wandelnde Wertvorstellungen und Verhaltensregeln außerhalb des Rechts an die Hand gegeben wird. Das rechtsstaatliche Unbehagen wächst mit dem Gedanken daran, daß die Polizeigesetze auch die Befugnisse enthalten,

78 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, GVBl 1951, S. 33.

79 BVerfGE I, 14ff., 59f.

80 BVerwGE 6, 247 ff., 249.

81 Vgl. hierzu auch die bereits zitierte Entscheidung des BVerwG, BVerwGE 6.247 ff., 249.

82 Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 453.

83 Begriff bei Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 31.

Textstelle (Originalquellen)

hat; denn nur so kann verhindert werden, daß die Exekutive bei ihrer Normsetzung den Bereich echter Verwaltung verläßt und zum selbstherrlichen, mit der Legislative konkurrierenden Gesetzgeber wird.

daß von Seiten der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt hat; denn nur so kann verhindert werden, daß die Exekutive bei ihrer Normsetzung den Bereich echter Verwaltung verläßt und zum selbstherrlichen, mit der Legislative konkurrierenden Gesetzgeber wird. Zu solchen Gesetzgebern werden aber die normsetzungsbefugten Verwaltungsbehörden und Gebietskörperschaften praktisch dann, wenn ihnen eine allgemeine Normsetzungsermächtigung zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen der "Öffentlichen Sicherheit und Ordnung" an die Hand gegeben wird; denn der Tatbestand "Störung der öffentlichen Sicherheit

konkurrierenden Gesetzgeber wird. Zu solchen Gesetzgebern werden aber die normsetzungsbefugten Verwaltungsbehörden und Gebietskörperschaften praktisch dann, wenn ihnen eine allgemeine Normsetzungsermächtigung zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen der "Öffentlichen Sicherheit und Ordnung" an die Hand gegeben wird; denn der Tatbestand "Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", an den an eine solche Normsetzungsermächtigung anknüpft, ist

- 35 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 453

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

103



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

bestehenden - und in der sogenannten "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸ interpretatorisch verallgemeinerten - Anforderungen an die Regelungsdichte parlamentarischer Oesetzgebungstätigkeit, die einen Parlamentsvorbehalt für grundrechtsrelevante Entscheidungen im Bereich der Rechtsetzung konstituiert. **Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹ erstreckt sich dessen Umfang bei Grundrechtsbeeinträchtigungen auf die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die wesentlichen inhaltlichen Voraussetzungen.** Nun hat der Gesetzgeber zwar die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie das äußere Verfahren zum Erlaß einer Verfügung geregelt, er hat als **inhaltliche Voraussetzung für ein Einschreiten u.a. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestimmt. Allerdings hat er das Schutzgut, von dem Gefahren abzuwehren sind, nicht selbst inhaltlich bestimmt; insbesondere hat er den Begriff "öffentliche Ordnung" nicht selbst ausgefüllt, sondern mit der Aufnahme der herkömmlichen Definition in seine Entscheidung allenfalls eine geläufige abstrakt-formale Umschreibung dieses Schutzguts anerkannt und zu seiner näheren Bestimmung im Einzelfall auf die herrschenden außerrechtlichen Vorstellungen verwiesen, die die Verwaltung zu ermitteln und deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtsordnung sie zu prüfen hat.**⁹⁰ Ob dieses Offenhalten von **Reichweite und Intensität** einer gesetzlichen Regelung mit den nirgend für verzichtbar erklärten Grundsätzen von Rechtssicherheit und Bestimmtheit in Übereinstimmung zu bringen ist, bleibt fraglich. Für das Bundesverfassungsgericht stellen beide die notwendige

88 Zuletzt BVerfGE 67, 157; 71, 108, für den Bereich der Grundrechte; BVerfGE 68, 1, 130 (abweichendes Votum), für den Bereich der Staatsorganisation. Ob daneben auch aus dem Demokratieprinzip oder anderen Prinzipien der Staatsorganisation Fälle des Parlamentsvorbehalts abgeleitet werden können, ist umstritten: Umstandslos aber unkritisch bejahend Degenhart, Chr., Staatsrecht I, Staatszielbestimmungen, Staatsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., Heidelberg 1990, Rdnr. 17: zweifelnd Kunig, Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 317, 319 ff.; Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 1989, Art. 20 Rdnr. 35; Arnim, H. H. v., Zur "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1987, S. 1241 ff.

89 BVerfGE 58, 257; 57, 295; 47,46.

90 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 90.

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgebers Damit ist allerdings noch nicht geklärt, welchen Umfang die Regelungspflicht des Gesetzgebers bei wesentlichen Entscheidungen einnimmt. **Nach der Rechtsprechung des BVerfG²² erstreckt sich dieser Umfang bei Grundrechtsbeeinträchtigungen auf die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die wesentlichen inhaltlichen Voraussetzungen.** Nun hat der Gesetzgeber zwar die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie das äußere Verfahren zum Erlaß einer Verfügung geregelt, er hat als inhaltliche Voraussetzung für ein Einschreiten u. a. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestimmt und innere und äußere Grenzen für die Ermessensausübung im Rahmen der Rechtsfolgen angeordnet. Geht man weiterhin davon aus, daß der Gesetzgeber die herkömmliche Definition des Schutzguts öffentliche Ordnung mit in seine Regelung aufgenommen hat, so hat er damit eine

einzelnen getroffen. Allerdings hat er das Schutzgut, von dem Gefahren abzuwehren sind, nicht selbst inhaltlich bestimmt, er hat **den Begriff öffentliche Ordnung nicht selbst wertmäßig ausgefüllt, sondern mit der Aufnahme der herkömmlichen Definition in seine Entscheidung allenfalls eine geläufige abstrakt-formale Umschreibung dieses Schutzguts anerkannt und zu seiner näheren Bestimmung im Einzelfall auf die herrschenden außerrechtlichen Vorstellungen verwiesen, die die Verwaltung zu ermitteln und deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtsordnung sie zu prüfen hat.** c) **Reichweite und Intensität** der Regelungspflicht des parlamentarischen Gesetzgebers Fraglich ist, ob diese Regelungstechnik auf dem Hintergrund demokratischer, rechtsstaatlicher und vor allem grundrechtlicher Pflichten zulässig ist.

- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 90

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

104

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

für verzichtbar erklärten Grundsätzen von Rechtssicherheit und Bestimmtheit in Übereinstimmung zu bringen ist, bleibt fraglich. Für das Bundesverfassungsgericht stellen beide die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes dar.⁹¹ Sie verpflichten den **Gesetzgeber, die Voraussetzungen einer Grundrechtsbeeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit im Gesetz selbst festzulegen und erfüllen damit - neben der Gewährleistung individueller Voraussehbarkeit von Rechtsentscheidungen - ihre wesentliche Funktion in der Abgrenzung der Handlungsbereiche und Kompetenzen von Gesetzgeber und Verwaltung. bbb)** Entwertung des Bestimmtheitsgebots in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Unerwähnt bleiben darf jedoch nicht, daß die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung selbst erheblich zur Entwertung des Bestimmtheitsgrundsatzes beigetragen hat. Schon die frühe Rechtsprechung⁹² zur Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen legt Zeugnis

91 Vgl. insbesondere BVerfGE 58, 257, 278; sowie zuvor schon BVerfGE 48, 210, 222; 49, 89, 129; 56,1,13.

92 BVerfGE 15, 153, 160.

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgebers erstrecken sich nämlich nicht nur auf die Notwendigkeit und den Umfang einer gesetzlichen Regelung, sondern auch auf ihre Reichweite und Intensität. Danach muß der **Gesetzgeber die Voraussetzungen einer Grundrechtsbeeinträchtigung mit hinreichender Bestimmtheit bereits im Gesetz selbst** festlegen. Dieser sog. Bestimmtheitsgrundsatz ist nach der Rechtsprechung des BVerfG²³ die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem Demokratie- und

Rechtsprechung des BVerfG²³ die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes. Seine wesentliche verfassungsrechtliche Funktion liegt **in der Abgrenzung der Handlungsbereiche und Kompetenzen von Gesetzgeber und Verwaltung.** Allerdings ist deshalb die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln nicht von vornherein wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unzulässig. Vielmehr sind unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln häufig

- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 90

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

105

Textstelle (Prüfdokument) S. 133

bleiben darf jedoch nicht, daß die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung selbst erheblich zur Entwertung des Bestimmtheitsgrundsatzes beigetragen hat. Schon die frühe Rechtsprechung⁹² zur Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen legt Zeugnis von unsicheren Erwartungen an den Inhalt von Ermächtigungsnormen ab.⁹³ Auch die umfangreiche weitere Rechtsprechung zu dieser Frage weist nach, daß es bisher nicht gelungen ist, operationable Kriterien zur Ermittlung der Unbestimmtheit zu entwickeln. Aus diesem Grunde kann es kaum erstaunen, daß die Bestimmtheitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade von den Befürwortern der 'öffentlichen Ordnung' zur Entkräftigung rechtsstaatlicher Bedenken in Anspruch genommen wird. Soweit in der Literatur⁹⁴ überhaupt eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung am Rechtsstaatsprinzip vorgenommen wird, dient als Argumentationsbasis insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum groben Unfug, § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F.⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Norm gegen teilweise kritische Stimmen der Literatur wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar erklärt. Die herrschende Meinung⁹⁶ definierte groben Unfug als eine "grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Darunter wurde wiederum eine "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander"⁹⁷ verstanden. Gestört wurden diese Beziehungen, wenn sie in einen Gegensatz zur allgemeinen Verkehrssitte gebracht wurden.⁹⁸ Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Man müßte aber schon hellseherische Fähigkeiten haben, um allein mit Hilfe einer Ermächtigungsnorm vorherzusehen, welchen Inhalt Verordnungen haben können, die künftig aufgrund der Ermächtigung ergehen. Auch die umfangreiche weitere Rechtsprechung zu dieser Frage belegt, daß es bisher nicht gelungen ist, operationable Kriterien zur Ermittlung der Unbestimmtheit zu entwickeln. Art. 80 I gilt zwar nur für Bundesverordnungen. Nach Art. 28 II gilt aber das Rechtsstaatsprinzip auch in den Ländern. Diese müssen daher in ihrer Verfassung eine entsprechende Regelung

Einfluß Franz Mayers hat Bayern die in Preußen traditionelle Generalklausel nicht übernommen, sondern, bayerischer Tradition⁴³ gemäß, am System der Spezialermächtigungen festgehalten. Soweit in der neueren Literatur⁴⁴ überhaupt eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung am Rechtsstaatsprinzip vorgenommen wird, dient als Argumentationsbasis die Entscheidung des BVerfG zum groben Unfug, § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F. (BVerfGE 26, 41) 43: Das BVerfG hatte diese Norm, wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit kritisiert, mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar erklärt. Die h. M.⁴⁶ definierte groben Unfug als eine "grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Darunter wurde wiederum eine "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander"⁴⁷ verstanden. Gestört wurden diese Beziehungen, wenn sie in einen Gegensatz zur allgemeinen 39 So Rupp (Fn. 6), S. 203, Fn. 328. 40 Mayer, Rupp u. Zuleeg (Nachw. Fn. 6). 41 VGH n. F. Bd. 4/II, S. 194 (205). 42 So Mayer, Die Eigenständigkeit (Nachw. Fn. 7), S. 224. 43 Ebenda. 44 Erbel, DVB1.1972, S. 479 und Erichsen (Fn. 20), S. 197 ff. 45 Auf diese Entscheidung weist auch Klein, DVB1. 1971, S. 234 hin. Die Entwurfsbegründung eines

Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG, das selbst

- 36 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 27
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

106

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

allerdings nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wird nun argumentiert, wenn der Tatbestand des groben Unfugs, der auch unter Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung umschrieben wurde, inhaltlich bestimmt genug sei, müsse das auch für die öffentliche Ordnung im Sinne des Polizeirechts gelten.⁹⁹ ccc) Verfassungsgerechte Präzisierung der "öffentlichen Ordnung" durch die Rechtsprechung? Dieser mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **gezogene Schluß** - das hat F. J. Peine in aller wünschenswerten Deutlichkeit dargelegt - wird jedoch, so einleuchtend er auf den ersten Blick auch scheint, bei näherem Zusehen aus mehreren Gründen zweifelhaft: Zum einen ist nicht ausgemacht, daß "öffentliche Ordnung" im Sinne des Strafrechts notwendig identisch ist mit "öffentlicher Ordnung" im Sinne des Polizeirechts. Die gängigen Definitionen legen im Gegenteil eher nahe, daß der polizeirechtliche **Begriff der "öffentlichen Ordnung"** weiter, das heißt keineswegs auf die Verkehrssitte als Ausschnitt eines außerrechtlichen Normenbestandes beschränkt ist. **Die Problematik der Übertragung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die öffentliche Ordnung im polizeirechtlichen Sinne** zeigt sich indes noch deutlicher beim zweiten vom Bundesverfassungsgericht angeführten Grund, nämlich der Präzisierung der inhaltlich unbestimmten Norm durch eine jahrzehntelange Judikatur. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen Normen, die inhaltlich unbestimmt und deshalb an sich rechtsstaatswidrig sind, gleichwohl mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sein, wenn durch eine Reihe von Leitentscheidungen, die den Tatbestand konturieren, keine Zweifel hinsichtlich dessen, was tatbestandsmäßig ist und was nicht, mehr möglich sind.¹⁰¹ Für die "öffentliche Ordnung" bedeutet diese Entscheidung, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff verfassungsgemäß wäre, wenn eine Vielzahl von Leitentscheidungen auch diesen Begriff inhaltlich strukturierten und konturieren, es also eine Vielzahl von Sachverhalten gäbe, für die aufgrund von Gerichtsentscheidungen anerkannt ist, daß sie unter die "öffentliche Ordnung" zu subsumieren wären.¹⁰² Gerade davon kann aber heute keineswegs mehr ausgegangen werden. Viele Sachverhalte, hinsichtlich derer früher Einnütigkeit herrschte, wann

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des RG und des BGH und weitere Literaturhinweise, wird nun argumentiert, wenn der Tatbestand des groben Unfugs, der auch unter Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung umschrieben wurde, inhaltlich bestimmt genug sei, müsse das auch für die öffentliche Ordnung im Sinne des Polizeirechts gelten⁴⁹. Damit wird eine Argumentation fortgeführt, die schon früher des öfteren zu hören war. Der im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG **gezogene Schluß** wird jedoch, so einleuchtend er auf den ersten Blick auch scheint, bei näherem Zusehen aus mehreren Gründen zweifelhaft: Zum einen ist nicht ausgemacht, daß öffentliche Ordnung im Sinne des Strafrechts notwendig identisch ist mit öffentlicher Ordnung im Sinne des Polizeirechts. Jenes definiert die öffentliche Ordnung wie zuvor dargestellt, greift also auf den **Begriff der Verkehrssitte** zurück, dieses versteht unter der zu schützenden **öffentlichen Ordnung** alle heißt sie zu bejahen: Schon seit § 10 II 17 ALR ist die öffentliche Ordnung zumindest als Begriff dem Polizeirecht bekannt, wengleich sich seine inhaltliche Auffüllung geändert haben mag⁵². **Die Problematik der Übertragung der Entscheidung des BVerfG auf die öffentliche Ordnung im polizeirechtlichen Sinne** beginnt erst beim zweiten vom BVerfG angeführten Grund, nämlich der Präzisierung der inhaltlich unbestimmten Norm durch eine jahrzehntelange Judikatur. Nach Auffassung des BVerfG sollen Normen, die inhaltlich unbestimmt und deshalb an sich rechtsstaatswidrig sind, gleichwohl mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sein, wenn durch eine Reihe von Leitentscheidungen, die den Tatbestand konturieren, keine Zweifel hinsichtlich dessen, was tatbestandsmäßig ist und was nicht, mehr möglich sind. Für die öffentliche Ordnung bedeutet diese Entscheidung, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff verfassungsgemäß wäre, wenn eine Vielzahl von Leitentscheidungen auch diesen Begriff inhaltlich strukturierten und konturieren, es also eine Vielzahl von Sachverhalten gäbe, für die aufgrund von Gerichtsentscheidungen anerkannt ist, daß sie unter die öffentliche Ordnung zu subsumieren wären. Gerade davon kann heute aber nicht mehr ausgegangen werden. Viele, wenn nicht alle Sachverhalte, hinsichtlich derer früher

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

107

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

sie eine Störung der 'öffentlichen Ordnung' darstellten, sind heute positivrechtlich normiert und damit allein für die 'öffentliche Sicherheit' relevante Tatbestände geworden. Dies nachgewiesen zu haben, ist das bleibende Verdienst von V. Götz,¹⁰³ dem mindestens insoweit die Gefolgschaft in der polizeirechtlichen Literatur nicht versagt geblieben ist. Zum anderen sind aber, darauf bleibt zu insistieren, eine Vielzahl den Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung vor allem der Sexualmoral heute nicht mehr anwendbar und damit zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden.¹⁰⁴ Zu Unrecht bilden jene Beispielfälle aus der Vorgeschichte der Bademode und der ungeteilten Verehrung von Heldendenkmälern für manche Polizeirechtsautoren noch jenen willkommenen Erläuterungskatalog, den sie an die abstrakte Definitionsformel für die öffentliche Ordnung so anhängen, als sei er eine Sammlung von gegenwärtig noch polizeirechtsverbindlichen und Polizeipraxis bestimmenden Präjudizien.¹⁰⁵ Muß die ältere Rechtsprechung für die inhaltliche Ausfüllung der öffentlichen Ordnung folglich entfallen, vermag der Verweis auf die reichhaltige Kasuistik der Rechtsprechung zur Konkretisierung des umstrittenen Rechtsbegriffs aber erst recht

92 BVerfGE 15, 153, 160.

93 Bryde, B.-O., in: Münch, I. v. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Bd., 2. Aufl. 1983, Art. 80 Rdnr. 22 a. F.; Stein, E., Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen 1986, § 18 III 4; Maunz, Th., in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rdnr. 27.

94 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 479; Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 171, 197 ff.

95 Auf diese Entscheidung weist auch Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 234 hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung.

96 In Anlehnung an RGSt 31, 185, 192; BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, 41.

97 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 32; Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 47 ff.

98 Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 52.

Textstelle (Originalquellen)

Einmütigkeit herrschte, daß sie eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellten, sind heute positiv-rechtlich normiert und damit allein für die öffentliche Sicherheit relevante Tatbestände geworden. Das hat Götz⁵³ überzeugend nachgewiesen. Auf ihn kann verwiesen werden. Die durch die positiv-rechtliche Normierung bedingte Beschränkung des Anwendungsbereichs der "öffentlichen Ordnung" und die

Kollision zwischen § 904 und § 34 StGB. Die Regel wäre also § 904 BGB 174 175 interkulturellen Präzisierung bedarf. Diesen Gesichtspunkt über die Hegelsche Gleichsetzung von "Zurechnung" und "Handlung" hinaus pointiert zu haben, ist das bleibende Verdienst von Paul Fauconnet, dessen soziologische Zurechnungslehre ohne die Durkheimsche Theorie der nonrationalen Elemente von Verbrechen und Strafe nicht denkbar wäre. Ob allerdings - wie Ren König kürzlich

Problemkreis, so daß es schon heute an einer inhaltlichen Bestimmung dieses Begriffs durch Gerichtsentscheidungen fehlt. Zum anderen sind, wovon auch in der Literatur⁵⁷ ausgegangen wird, eine Vielzahl den Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung der Sitten heute nicht mehr anwendbar und damit zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden⁵⁸. Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar, ebenso ist Vorsicht geboten bei

wurde vom Preußischen OVG" als Zustand gewertet, der¹¹ die "öffentliche Ordnung" stört.¹¹ Diese und viele andere ältere Beispielfälle bilden für¹¹ manche Polizeirechtsautoren noch heute einen willkommenen¹¹ Erläuterungskatalog, den sie an die abstrakte Definitionsformel für die öffentliche Ordnung so anhängen, als sei er¹¹ eine Sammlung von gegenwärtig noch polizeirechtsverbindlichen und polizeipraxisbestimmenden Präjudizien".¹¹ In Wahrheit ist der Umfang der polizeilich garantierten¹¹ Ordnungsnormen im Laufe der Zeit kontinuierlich und inzwischen so stark zusammengeschrumpft, daß die

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 37 Bryde, Brun-Otto: Rechtsproduktion ..., 1988, S. 47
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 31 Erbel, Günter: Der Streit um die "ö...", 1972, S. #P#höherwerti-

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

108

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

109

99 Vgl. die Begründung zum Musterentwurf für ein einheitliches Poltzeigesetz bei Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976, S. 14.

101 BVerfGE 54, 143, 144 f.; zur Verfassungsmäßigkeit der Generalklausel des nordrhein-westfälischen Landesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (§ 29 OBG)

102 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 34 f.

103 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98 ff., der in Rdnr. 109 für die Aufgabe der strengen begrifflichen Scheidung von "Sicherheit" und "Ordnung" plädiert.

104 Das beweist am besten die Beispielsgebung bei Befürwortern der "öffentlichen Ordnung", etwa Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 3 a u. b, die den Wandel besonders augenfällig werden lassen.

105 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 476, der nach Wiedergabe einer bunt gemischten Kasuistik zur "öffentlichen Ordnung" überrascht feststellt, daß das Nachschleppen alter Ordnungsdefinitionen selbst vor dem rückwärtigen Überschreiten der Geburtsstunde der Demokratie in Deutschland im Jahre 1918 keinen Halt macht.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Mindestmaß an behaupteter Einmütigkeit **und damit** Voraussehbarkeit der Entscheidungen repräsentieren könnte, wahrlich nicht die Rede sein kann. Zusammenfassend muß deshalb vorerst mit Peine¹⁰⁷ gegen die behauptete Bestimmtheit der 'öffentlichen Ordnung' durch konkretisierende Rechtsprechung gesagt werden: **Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar**; gleiche Vorsicht ist geboten bei älteren, die Sittlichkeit betreffenden Judikaten. Diese weitestgehende Auszehrung der öffentlichen Ordnung durch **Spezialgesetzgebung und durch die Änderung der Sitten läßt deshalb den auf ältere Gerichtsentscheidungen gestützten Nachweis der Konkretisierung der 'öffentlichen Ordnung' ins Leere gehen**. Nachdem nur wenige jüngere Entscheidungen herangezogen werden können, **die die 'öffentliche Ordnung' inhaltlich festlegen**, greift **das Argument des** Bundesverfassungsgerichts, das beim groben

107 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979,



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung der Sitten heute nicht mehr anwendbar **und damit** zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden⁵⁸. **Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar**, ebenso ist Vorsicht **geboten bei älteren, die Sittlichkeit betreffenden Judikaten**, wie Klein⁵⁹ mit Recht feststellt. Die weitestgehende Auszehrung der öffentlichen Ordnung durch **Spezialgesetzgebung und durch die Änderung der Sitten läßt deshalb den Hinweis auf ältere Gerichtsentscheidungen ins Leere gehen**; es existieren heute kaum noch Entscheidungen, **die die öffentliche Ordnung inhaltlich festlegen**; **das Argument des** BVerfG, das beim

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

110

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

das beim groben Unfug Bedeutung besaß, bei der 'öffentlichen Ordnung' gerade nicht. bb) Bestimmungsfunktionen für die Ermittlung von Anschauungen als "herrschende" Nachdem eine rechtsstaatlichen Anforderungen standhaltende Konkretisierung der 'öffentlichen Ordnung' durch Rechtsprechung nicht festgestellt werden kann, bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheinen: Zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht¹⁰⁸ - wofür immerhin spricht, daß der Begriff 'Öffentlichkeit' auf Ubiquität verweist, demgegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der Weite polizeilicher Handlungsbefugnisse behaupten.¹⁰⁹ Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung - sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene - zu ermitteln ist. In der Regel wird dazu lapidar auf die Notwendigkeit der empirischen Ermittlung des jeweiligen Inhalts der mehrheitlich akzeptierten Wertvorstellungen verwiesen. Beunruhigungen über die bedenkliche Ungenauigkeit des Maßstabs, auf den die Polizei sowohl bei Feststellung des

108 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 2 b, S. 248 f.; Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 239.

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

stehenden Zusammenhang; hinzu kommt, daß sie auf das Kriterium der Öffentlichkeit und damit lediglich auf einen Bestandteil der über dieses hinausgehenden "öffentlichen Ordnung" hinweist. b) Damit bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die wie dargelegt in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheint: zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht⁷⁰ wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, der gegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der polizeilichen Handlungsbefugnis behaupten. Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Indessen: So

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedliche Bewertungen vergleichbarer Sachverhalte durchaus zu, so ist der häufig anzutreffende Verweis auf die "örtliche Relativität" der öffentlichen Ordnung wenig geeignet, daran geknüpfte Einwände zu zerstreuen. Fraglich wird die Tolerierung differierender Ordnungsvorstellungen der Polizeibehörden vor allem, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

112

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Polizei" ¹¹² als Nachweis polizeirechtlich relevanter Ordnungsstörungen genügen läßt. Aus der offensichtlichen Unmöglichkeit, auch nur annähernd sichere 'Gedeihlichkeitsmaßstäbe' zu gewinnen, zieht Erbel den augenscheinlich realitätsnäheren Schluß: Offensiv alle Bestimmtheitsbedenken hinter sich lassend vertritt er die Auffassung, daß es nicht darauf ankomme, ob sich objektiv mathematisch beweisen lasse, daß außerrechtliche Normen mehrheitlich anerkannt seien, sondern entscheidend sei, daß die Polizei bei Ausschöpfung aller verfügbaren sozialen Indizien mittels der ihr zu Gebote stehenden Erkenntnismethoden, die außerrechtliche Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten durfte.¹¹³ Dieser Ahkehr vom tradierten Diskussionsstand ist aber ganz überwiegend die Gefolgschaft versagt geblieben. Tragend wäre insoweit der Einwand, daß Erbel mit seiner Charakterisierung der 'öffentlichen Ordnung' als Einschätzungsbegriff die öffentliche Ordnung der gerichtlichen Überprüfung entzieht, was in der Konsequenz eine Verstärkung der ohnehin bestehenden Rechtsunsicherheit bedeute.¹¹⁴ Deshalb müsse es bei dem Ziel einer objektiven Bestimmung der Mehrheitsauffassung bleiben. Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen

112 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 45.

113 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 480.

114 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 46.

Textstelle (Originalquellen)

Ordnung ist, sein kann, so fragt sich, wie die Mehrheit zu bestimmen ist. In der Literatur sind auch hier die Auffassungen kontrovers. Erbel⁹² spricht davon, daß es nicht darauf ankomme, ob sich objektiv mathematisch beweisen lasse, ob außerrechtliche Normen mehrheitlich anerkannt seien, sondern entscheidend sei, daß die Polizei bei Ausschöpfung aller verfügbaren sozialen Indizien mittels der ihnen zu Gebote stehenden Erkenntnismethoden die außerrechtliche Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten dürfte. Der Begriff öffentliche Ordnung stehe den sog. Einschätzungsbegriffen näher als den unbestimmten Rechtsbegriffen. Martens⁹³, Klein⁹⁴ und Friauf⁹⁵ vertreten hingegen die Auffassung, daß in der

nicht geben kann. Ebenso stützen die Ordnungsbehörden keine Eingriffsakte mehr allein auf die öffentliche Ordnung, so daß auch diese als Maßstäbe entfallen. Gewichtiger ist aber der Einwand, daß Erbel mit seiner Charakterisierung der öffentlichen Ordnung als Einschätzungsbegriff die öffentliche Ordnung der gerichtlichen Überprüfung relativ entzieht. Denn auch die Gerichte hätten nicht mehr objektiv die Existenz einer außerrechtlichen Norm festzustellen, sondern dürften ebenfalls bewerten. Die von Erbel vollzogene Abkehr

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

113

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen und -gewohnheiten scheinen aber auch bis in die jüngere Vergangenheit nicht besonders erfolgreich gewesen sein. Wiederholt wird **in diesem Zusammenhang auf die Demoskopie verwiesen,¹¹⁵ der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird, zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Martens,¹¹⁶ Klein¹¹⁷ und Friauf¹¹⁸ vertreten die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde. Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität bei, während Hill¹²⁰ zu bedenken gibt, daß **zu einer empirischen Forschung bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten fehlen.** Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit und Praktikabilität, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die *volonté de tous*, nicht aber die *volonté générale* ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen.¹²¹ Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt,¹²² setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage. Die in den Alltagssprachgebrauch übernommene Selbstidentifizierung der Gesellschaft als Medien- und Zuschauerdemokratie mag notwendige Unterscheidungen verschüttet haben, dennoch bleibt die Demoskopie bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner

115 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin

116 Martens, W., in der 8. Aufl. von Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, Bd. 1, Köln/Berlin/Bonn/München 1975, S. 135; heute kritischer Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 250.

117 Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl

118 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M., 1988, S. 221.

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist **in diesem Zusammenhang** der Hinweis auf **die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit,

Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten dürfte. Der Begriff öffentliche Ordnung stehe den sog. Einschätzungsbegriffen näher als den unbestimmten Rechtsbegriffen. Martens⁹³, Klein⁹⁴ und Friauf⁹⁵ vertreten hingegen die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde. Die Auffassung Erbeis hat zunächst das Argument der Praktikabilität auf ihrer Seite, wengleich sie, wie Erbel selbst zugibt, eine gewisse Bewertungsunsicherheit mit sich bringt. Diese

öffentliche Ordnung maßgebliche Wertvorstellung selbst bilden, sondern müsse empirisch feststellen, welches die in der Gesellschaft herrschenden Wertvorstellungen seien". **Zu einer empirischen Forschung** fehlen aber jedenfalls **bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten** FT26(41)FT27(42)ALFT50(71), der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die *volonté de tous*, nicht aber die *volonté générale* ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen. Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt⁷², setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage. Hinzu kommt, daß sich der Verfassungsgeber nun einmal für die parlamentarische Repräsentation, nicht aber für das Plebiszit entschieden hat. Der Weg der Demoskopie, den auch

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 92
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

114

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

115

119 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 46.

120 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 92, der im Ergebnis aber auch kritisch zu bedenken gibt, daß die Exekutive unzulässigen Einfluß auf die Inhaltsbestimmung von Normen nehme: "Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt."

121 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin

122 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 21.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner Auffassungen beschränkt. Dagegen ist hier nicht die sozialwissenschaftliche Methodenkritik gegenüber den Ermittlungsvorgängen zu mobilisieren, vielmehr an die demokratische Selbstverständlichkeit zu erinnern, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.¹²³ In der Demokratie hat es das Ergebnis eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs zu sein, der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus

¹²³ Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Drews-Wacke a.a.O., § 6,4, S. 76; H. H. Klein, DVBl. 71, 239.⁷¹ 71 Götz, a.a.O., § 3 III 2 a, S. 46. Auch Friauf, a.a.O., S. 163, und H. H. Klein, DVBl. 71, 239, lassen dies anklingen.⁷² 72 Fraenkel, a.a.O., S. 8; Huber, Staat und Verbände. Tübingen 1958, S. 17; Zippelius. a.a.O., § 19 II, S. 101. Auch Dürig, AÖR 79, 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.⁷³ 73 Zur geschichtlichen Entwicklung des Mehrheitsprinzips ausführlich Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, Diss. Marburg 1964, S. 186 ff.⁷⁴ 74 s. z.B. Sontheimer, Pluralismus, in: Staat und Politik, hrsg.

• 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. ##Berlin 1943, S. 106 ff.##A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

116

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus die andere Qualität darauf gestützter Entscheidungen erwächst. Der Weg der Demoskopie kann schon deshalb gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.¹²⁴ cc) Ausländische Rechtsordnungen Schließlich ist auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen¹²⁵ ebenso wie im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV) verwandt wird, für die Frage seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ohne Bedeutung. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Nachweis der inhaltlichen Bestimmtheit nicht geführt werden kann, hätte dieser Hinweis auch nur dann eine Bedeutung, wenn mit ihm zugleich der Nachweis erbracht wird, daß der Begriff öffentliche Ordnung jeweils im gleichen Sinne verwandt wird, die Begriffsinhalte also identisch wären. Das ist aber unbestreitbar nicht der Fall.¹²⁶ dd) Zwischenergebnis Aus den voranstehenden Ausführungen bleibt deshalb festzuhalten, daß eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Methode zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung" bisher weder in Rechtsprechung noch in Literatur

124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98.

125 Beispiele bei Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 478.

126 Peine hat im Gegenteil den Nachweis geführt, in welchem Maße das Verständnis von "öffentlicher Ordnung" in verschiedenen Gesetzen schon auf nationaler Ebene abweicht (vgl. etwa § 45 Abs. 1 StVO, der auf die Leichtigkeit des Straßenverkehrs Bezug nimmt). Dies berücksichtigend wirkt der Verweis auf vergleichbare Formeln in ausländischen Rechtsordnungen eher hilflos (Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 35 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg der Demoskopie, den auch das Parlament trotz der in seinen hearings zum Ausdruck kommenden institutionellen Offenheit für den Pluralismus nicht geht, kann schon gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen. Damit ist der letztlich entscheidende Gedanke angesprochen: Mit einer Majorität läßt sich keine Legitimität polizeilichen Handelns erzielen. Inwieweit das Majoritätsprinzip der Demokratie verhaftet ist, sei

öffentliche Ordnung inhaltlich festlegen; das Argument des BVerfG, das beim groben Unfug Bedeutung besaß, greift bei der öffentlichen Ordnung nicht. c) Die vielfache Verwendung dieses Begriffs: Auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen⁶⁰ öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut 37 ebenso wie im Recht der europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV) verwandt wird, ist für die Frage seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ohne Bedeutung. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Nachweis der inhaltlichen Bestimmtheit entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip nicht geführt werden kann, hätte dieser Hinweis auch nur dann eine Bedeutung, wenn mit ihm zugleich der Nachweis erbracht wird, daß der Begriff öffentliche Ordnung jeweils im gleichen Sinne verwandt wird, die Begriffsinhalte also identisch wären. Daß von einer Identität der Begriffsinhalte zumindest nicht immer auszugehen ist, zeigt das Verständnis von öffentlicher Ordnung

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

117

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 141

Einwände auch gleichzeitig auf die mangelnde Bestimmtheit außerrechtlicher Normen beschränkt bleiben, lassen sie die sich aufdrängende rechtstheoretische Grundfrage nach den heute gültigen Grenzen staatlicher Zwecksetzungen unbeantwortet. Entscheidend ist doch, **ob die Wahrung von Sittennormen und Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen, überhaupt Aufgabe des Staates**, insbesondere des demokratischen Staates **sein kann**. Selbst wenn die Frage **zu bejahen** wäre, bliebe weiterhin unbeantwortet, ob die Feststellung einer Staatsaufgabe gleichbedeutend ist mit der weitergehenden Feststellung, daß der Staat diese Aufgabe **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. Dem soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden. aa) Zum Verhältnis von Moralordnung und Rechtsordnung Es ist Achterbergs Verdienst, für **die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat - und sie bedingt diejenige durch die Polizei - die rechtstheoretische Diskussion um den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand

¹²⁷ Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 9, 25 f.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie nur im Hinblick auf ihre Pluralismuskonformität in Zweifel ziehen. Die Fragestellung muß vielmehr gestaffelt sein und dahin lauten, **ob (1.) die Wahrung von Sittennormen oder Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen überhaupt Aufgabe des Staates** und falls dies **zu bejahen** ist solche der Polizei **sein kann**, und sofern diese Frage als ganze zu bejahen ist (2.) dies auch unter den Bedingungen

sind ferner in sich deshalb nach Staatsaufgaben und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. **1. Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat** und sie bedingt diejenige durch die Polizei erfordert, **den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

118

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand ausblendenden Polizeirechtswissenschaft geblieben. Denn die dort überwiegend anzutreffenden Begründungen bleiben **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören -** Und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar **Seinstatsachen sind (was im übrigen gleichermaßen auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrundeliegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben.**¹²⁸ Die Anerkennung dieses Unterschieds ist Voraussetzung für die weitere Erkenntnis, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen"**¹²⁹ **als Inhalt der "öffentlichen Ordnung" keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine - übrigens der Logik schlicht widersprechende - Verschiebung** des Sollensbereichs auf den Seinsbereich darstellt, der an der Sache selbst nicht das Geringste ändert.¹³⁰ Kaum problemangemessener sind weitergehendere Rechtfertigungsversuche, die darüber hinaus berücksichtigen wollen, daß nicht nur die Verletzung von Rechtsnormen, sondern auch diejenige

127 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 9, 25 f.

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: Hart, H. L. A., Recht und Moral (hrsg. v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral bei Höffe, O., Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufriff, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 1 ff. und Hoerster, N., Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 77 ff., vor allem aber Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtslehre 20 (1999),

129 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M., 1988, S. 220; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16 2 b "Sozialnormen".

130 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

den Staat und sie bedingt diejenige durch die Polizei erfordert, den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören** und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was übrigens in gleicher Weise auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben⁵³. Man muß sich diesen Unterschied klar machen um zu erkennen, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen" als Inhalt der öffentlichen Ordnung keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine übrigens der Logik schlicht widersprechende Verschiebung** das Bemühen widerspiegelt, rechtliche Fehlentwicklungen wie im nationalsozialistischen Staat tunlichst zu verhindern, für eine verfassungsrechtlich mißglückte, da nicht realisierbare Entscheidung halten und ihre Beseitigung den

• 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Bestätigung, die in Anknüpfung an die Kelsen'sche Begrifflichkeit und zunächst ohne Rücksicht auf die konkrete, durch das geltende Grundgesetz verfaßte Gesellschaftsordnung ganz eindeutig zu formulieren ist: Die **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.**¹⁴² **Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbareren Niveaus oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit" erscheint** mithin notwendig. Das gilt ganz sicher für den Einsatz des Polizeirechts im **demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß,**¹⁴³ wie Denninger schon 1968 forderte,¹⁴⁴ aber eben nicht nur dort. Denn es geht um mehr als die autoritäre Durchsetzung einer

142 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 65 ff.

143 Abzulehnen ist deshalb die oben zitierte Entscheidung des VGH Kassel NJW 1989, S. 1448.

144 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 36; Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 150.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtsschranke fordert⁶⁰. 2. Das Ergebnis ist hiermit bereits gefunden: Schon allein die Offenheit oder abermals mit Hans Kelsen gesprochen **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als (wenn auch nur teilweise) durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.** Das ist vorab allen denen entgegenzuhalten, die lediglich auf die Offenheit der Gesellschaftsordnung⁶¹ "rekurrieren, um zu

überhaupt verzichten und sich der Warnung Otto Mayers⁶⁴ erinnern, "daß in diesen Dingen mit täppischem Dreinfahren viel geschadet werden kann". Demokratischer status constituens und Polizei **Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbareren Niveaus, oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit"**⁶⁵ erscheint insbesondere im Bereich der **demokratischen Meinungs- und Willensbildung** notwendig. Die freiheitliche Demokratie setzt den ständigen, allerdings geregelten und kanalisierten politischen Konflikt, den normativ und insoweit

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 29
- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

120



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

demokratischen Legitimation unterliegenden Moralordnung; Konsequenzen für die gesamte Rechtsordnung ergeben sich, weil die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff tendenziell die Grenzen des Rechts und damit auch die durch Recht gesetzten Grenzen staatlicher Regulierung aufhebt. Dies bedeutet angesichts rasch wechselnder Anwendungskontexte, daß die notwendige Situativität postkonventioneller Moral der Autonomie der Individuen in bezug auf faktisch geltende Standards zugute kommt, während umgekehrt jede Entwicklung zur Situativität des Rechts die Autonomie der Staatsapparate befördert, die sich im Einzelfall aus bestehenden Rechtsbindungen befreien können.¹⁴⁵ cc) Die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff und die Folgen für die Rechtsstruktur Damit bleibt die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff aber nicht ohne Folgen für die Legitimationsstruktur des Rechts

¹⁴⁵ Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 192; auf den Bereich der Sicherheitspolitik bezogen ähnliche Bedenken bei Preuß, U. K., Vorsicht - Sicherheit. Am Ende staatlicher Neutralisierung!, in: Merkur 1989, S. 490, 493, zur "dispositionellen Gefahr" als der Situativität des Rechts entsprechende Zugriffskategorie der Sicherheitsapparate.

Textstelle (Originalquellen)

Gesichtspunkte wesentlich: 1. In modernen Gesellschaften sind Rechtsnormen im Unterschied zu moralischen Normen nicht nur in intersubjektiven Beziehungen relevant, sondern richten sich direkt an die Staatsapparate. Dies bedeutet angesichts rasch wechselnder Anwendungskontexte, daß die notwendige Situativität postkonventioneller Moral der Autonomie der Individuen in bezug auf faktisch geltende Standards zugute kommt, während umgekehrt jede Entwicklung zur Situativität des Rechts die Autonomie der Staatsapparate befördert, die sich im Einzelfall aus stehenden Rechtsbindungen befreien können. Unter diesem Aspekt bedeutet die gegenwärtig theoretisch begründete und in der Rechtspraxis durchgesetzte unmittelbare Remoralisierung des Rechts eine Vergrößerung des Aktionsradius

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

121

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

den Rechtsbegriff und die Folgen für die Rechtsstruktur. Damit bleibt die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff aber nicht ohne Folgen für die Legitimationsstruktur des Rechts selbst. Denn die klassische Konzeption des demokratischen Rechtsstaats basiert auf der Trennung zwischen demokratischer Legitimation des Rechts und dessen moralischer Begründung und Geltung. Ist demokratische Legitimation auf Institutionalisierung von Verfahren angewiesen, die die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in den Modus der faktischen Beteiligung am staatlichen Rechtsetzungsprozeß übersetzen, so beruht die moralische Begründung des Rechts - auch wenn sie als prozedurale die gleichen Prinzipien voraussetzt - auf nicht institutionalisierten Prozessen, die von faktischer Partizipation der potentiellen Normadressaten unabhängig sind. Indem in der gegenwärtigen rechtstheoretischen Diskussion die moralische Begründung des Rechts zunehmend dessen demokratische Legitimationsform durchdringt, wird deren spezifische Auszeichnungsfähigkeit tendenziell aufgehoben. Die Entdifferenzierung von demokratischer Legitimation und moralischer Begründung des Rechts bedeutet die Usurpation einer gesellschaftlichen Kontrollfunktion durch die politischen Entscheidungsinstanzen. Sie führt dazu, daß der mögliche Konflikt zwischen demokratischer und moralischer Rechtfertigung von Rechtsentscheidungen innerhalb der Staatsapparate ausgetragen wird, die ohnehin dazu tendieren, sich von empirischer Konsensbeschaffung zu entlasten.¹⁴⁶ Das moralische Argument kann dann leicht als Demokratieersatz mißbraucht werden. Auf diese Weise sind Rechtsentscheidungsmaßstäbe zur Selbstlegitimation imstande.¹⁴⁷ Sie produzieren selber die Rechtfertigungsgründe, auf die sie ihre Entscheidungen stützen. dd) Die Offenheit der Demokratie und die "Sehnsucht nach Synthese" Die zuletzt aufgezeigten Konsequenzen einer Integration von Nichtrecht ins Recht sind mit Achterberg im übrigen denen entgegenzuhalten, die allein auf die Unbestimmtheit des Schutzguts, die geringer gewordene

146 Gleichlautende Bedenken schon bei Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 452; und Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 10.

147 Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 192.

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

blieben.³ Die Remoralisierung des Rechts hat weitreichende Folgen für dessen Legitimationsstruktur. Wie noch im einzelnen gezeigt werden soll, basiert die klassische Konzeption des demokratischen Rechtsstaats auf der Trennung zwischen demokratischer Legitimation des Rechts und dessen moralischer Begründung und Geltung. Ist demokratische Legitimation auf die Institutionalisierung von Verfahren angewiesen, die die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in den Modus der faktischen Beteiligung am staatlichen Rechtsetzungsprozeß übersetzen, so beruht die moralische Begründung des Rechts - auch wenn sie als prozedurale die gleichen Prinzipien voraussetzt - auf nichtinstitutionalisierten Prozessen, die von faktischer Partizipation der potentiellen Normadressaten unabhängig sind. Indem in der gegenwärtigen rechtstheoretischen Diskussion (und Rechtspraxis) die moralische Begründung des Rechts zunehmend dessen demokratische Legitimationsform durchdringt, wird deren spezifische Auszeichnungsfähigkeit aufgehoben. Die Entdifferenzierung von demokratischer Legitimation und moralischer Begründung Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts 193 des Rechts bedeutet die Usurpation einer gesellschaftlichen Kontrollfunktion durch die politischen Entscheidungsinstanzen. Sie führt dazu, daß der mögliche Konflikt zwischen demokratischer und moralischer Rechtfertigung von Rechtsentscheidungen innerhalb der Staatsapparate ausgetragen wird, die ohnehin dazu tendieren, sich von empirischer Konsensbeschaffung zu entlasten. Das moralische Argument kann dann leicht als Demokratieersatz mißbraucht werden. Auf diese Weise sind Rechtsentscheidungsmaßstäbe zur Selbstlegitimation imstande. Sie produzieren selber die Rechtfertigungsgründe, auf die sie ihre Entscheidungen stützen. Die genannten Gesichtspunkte durchziehen in unterschiedlicher Konstellation die gesamten folgenden Ausführungen. Diese konzentrieren sich zuerst auf Formen gegenwärtiger Remoralisierung des Rechts in der rechtstheoretischen Diskussion und

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

122

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

nachgegangen werden, die die Existenz und Berechtigung unterschiedlicher demokratietheoretischer Ansätze¹⁴⁹ zu reflektieren hätte. Für die hier notwendige Auseinandersetzung genügt es, sich der allen Lesarten des Demokratieprinzips noch gemeinsamen Einsicht zu vergewissern, daß in einer Demokratie **staatliche Existenz nicht etwas Vorgegebenes, sondern etwas Aufgegebenes** ist, an dessen ständiger Hervorbringung alle staatlicher Herrschaftsausübung Unterworfenen teilhaben sollen. Die staatliche Ordnung muß insofern **strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden**. In der Demokratie ist sie **keine von Gott geschenkte,¹⁵⁰ durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken und nach dauerhaften Regeln verwaltete Herrschafts- und Wohlfahrtsanstalt und schon gar kein Selbstzweck, sondern sie ist das stets verbesserungsfähige und -bedürftige Instrument, durch welches eine auf technischen Fortschritt und materiellen Wohlstandszuwachs eingeschworene Gesellschaft ihre Interessenunterschiede und gegensätze artikuliert und reguliert.**¹⁵¹ Die daraus sich notwendig ergehenden Folgen für das Handeln der staatlichen Institutionen werden zugedeckt, wenn sie vom ganz überwiegenden Teil der bundesdeutschen Polizeirechtslehre zum - notfalls auch zwangsweise - Erhalt einer nicht rechtlich verfaßten Ordnung ermächtigt bleiben sollen.

149 Die verzweigte Diskussion kann im Rahmen dieser Arbeit nicht einmal ansatzweise wiedergegeben werden; einen recht guten Überblick verschafft die Darstellung bei Beyme, K. v.. Die politischen Theorien der Gegenwart, 3. Aufl., München 1976, im Abschnitt III 1 e (S. 208 ff); allerdings inzwischen nicht mehr ganz auf dem neuesten Stand; zu neueren Ansätzen aus den 80er Jahren vgl. insbesondere Offe, C./Guggenberger, B., Politik aus der Basis - Herausforderung der parlamentarischen Mehrheitsdemokratie, in Offe C./Guggenberger, B., Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Opladen 1984, S. 8 ff., Offe, C., Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung?, in; ebenda, S. 150 ff.; Guggenberger, B., An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, in; ebenda, S. 184 ff. und die essayistischen Entwürfe von B

150 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146.

151 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

staatliche Existenz nicht etwas Vorgegebenes, sondern etwas Aufgegebenes. Und: an der Bewältigung dieser Aufgabe sollen alle Bürger teilhaben. Wenn dieses Axiom unserer Verfassungsordnung als Selbstverständlichkeit akzeptiert wird, sollte man nicht zögern, die Konsequenzen zu formulieren: a) Die staatliche Organisation muß **strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden**. Sie ist **keine von Gott geschenkte, durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken und nach dauerhaften Regeln verwaltete Herrschafts- und Wohlfahrtsanstalt und schon gar kein Selbstzweck, sondern sie ist das stets verbesserungsfähige und -bedürftige Instrument, durch welches eine auf technischen Fortschritt und materiellen Wohlstandszuwachs eingeschworene Gesellschaft ihre Interessenunterschiede und -gegensätze artikuliert und reguliert.** a) Die staatliche Organisation muß strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden. Sie ist keine von Gott geschenkte, durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken

- 39 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. 146

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

123

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

gleich mit dem schon 'Geordneten', nicht als etwas erst - und gar durch demokratische Verfahren immer neu - Herzustellendes. Gerade diese Gleichsetzung ist aber im demokratischen Staat zu verhindern, soll - **um mit Ernst Bloch zu sprechen** - die **Gewesenheit nicht zum Wesen des darob in der Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen** Staates werden.¹⁵⁵ Befürworter der 'öffentlichen Ordnung' als polizeiliches Schutzgut werden gegen diese Kritik einwenden, daß auch **in der Pluralismustheorie** die verbreitete Auffassung anzutreffen ist, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: Für den Kern des Einwands können sie sich stützen auf Ernst Fraenkel, wonach die "**pluralistische Demokratie die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodexes anerkennt, der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines Fair-Play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**".¹⁵⁶ **Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein Konsensus Omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht**. Das soll nicht grundsätzlich bestritten werden. Nur was folgt rechtlich aus dieser beschreibenden Erkenntnis? Sicher würde der zumeist als "grundlegend" zitierte Fraenkel mißverstanden, **wenn man** ihm unterstellte, der als Funktionsvoraussetzung von Demokratie formulierte Minimalkonsens solle

155 Zitiert n. Ridder, H., Die Deutschen und die Volkssouveränität oder Wie der große Lämmel Volk von dem großen Monster Staat zu seiner, des Staats, Räson gebracht wurde und wird, in: Festschrift f. P. Schneider (hrsg. v. Denninger, E. u.a.), Frankfurt a. M. 1990, S. 355 ff.

156 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte in der Massengesellschaft, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit", Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in Gang halten und Zukunft möglich machen kann. Nur dieses neuzeitliche Volk kann in unserer Zivilisation noch gewährleisten, daß, **um mit Ernst Bloch zu sprechen, Gewesenheit nicht zum Wesen des darob in der Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen** Staats wird. Ihm ist nicht gedient mit den hilf- und ihrer Widersprüchlichkeit wegen erfolglosen Versuchen des hierzulande obwaltenden Juristendemokratismus eines aus der juristischen Weltanschauung nachgeborenen

die Seite welcher er sich hierbei schlagen soll. Sie mag insoweit relativ leicht zu beantworten sein, wie man der **in der Pluralismustheorie** verbreiteten Auffassung folgt, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: So bemerkt etwa Ernst Fraenkel, die pluralistische Demokratie erkenne die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodex an, **der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines fair-play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**⁶⁷. **Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein consensus omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht**. Man mag hierzu stehen, wie immer man will: Auch **wenn man** dies anerkennt, bleiben weite Gebiete staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, über deren Regelung zwischen den

- 40 Denninger, E./Hinz, M./Mayer-Tasch,..., 1990, S. 355
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 30
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

124



Textstelle (Prüfdokument) S. 151

elitetheoretischen Varianten¹⁵⁹ die vorgegebenen Verfahren zur Erzeugung verbindlicher Entscheidungen nicht in Frage stellt. Sie sieht im Gegenteil die hohe Systemstabilität der demokratischen Herrschaftsform in ihrer außerordentlichen Anpassungsbereitschaft begründet. **Das soziale System als Ganzes vermag danach auf auftretende Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt.**¹⁶⁰ Die bei Bloch in der Dialektik von "Freiheit und Ordnung"¹⁶¹ beschriebene tendenzielle Gefährdung von Freiheit wird in der Pluralismustheorie optimistisch als Steigerung individueller Freiheit durch stetigen Zwang zur Eingehung des systemerhaltenden Kompromisses gedeutet. **Zu den**

159 Deren formales, d. h. durch Verfahrenskriterien bestimmtes Modell einer vom Elitenwettbewerb getragene Demokratie findet sich in den Demokratiedefinitionen verschiedenster demokratischer Elitisten (Weber, Aron, Pareto, Lipset, Sartori, Schumpeter) wieder. Vgl. exemplarisch Schumpeter, J., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1950, S. 428; informative Zusammenstellung und kritische Analyse bei Bachrach, P., Die Theorie demokratischer Elitenherrschaft. Eine kritische Analyse, Frankfurt a. M. 1970, zentrale Einwände ab S. 120 ff.

160 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146 f.; ähnlich ders., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 34: "Die freiheitliche Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa zu einer aristokratisch unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur Erzeugung des Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit und notwendig jenes Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht feststehen, sie braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen."

161 So der Titel der etatismuskritischen Studie von Bloch, E., Freiheit und Ordnung, Stuttgart/ Hamburg/München 1972.

Textstelle (Originalquellen)

Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt. **Das soziale System als Ganzes vermag auf auftretende Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt.** Subjektiv und individuell wird diese Möglichkeit als politische Freiheit erlebt. **Zu den** Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört also gerade die Bewahrung der Veränderungschance¹². Sie ist aber

• 39 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. #P3#reguliert.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
125

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Dialektik von "Freiheit und Ordnung" ¹⁶¹ beschriebene tendenzielle Gefährdung von Freiheit wird in der Pluralismustheorie optimistisch als Steigerung individueller Freiheit durch stetigen Zwang zur Eingehung des systemerhaltenden Kompromisses gedeutet. **Zu den Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört aber gerade die Bewahrung der Veränderungschance.** ¹⁶² Sie ist nur dann gewährleistet, wenn die **Entscheidungsbefugnis über Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei eben den Instanzen monopolisiert sind, die institutionell am Status quo der Machtverteilung interessiert** sein müssen. Es gilt deshalb festzuhalten: **Wie es in der demokratischen Gesellschaftsordnung außerhalb des Parlaments keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine für die öffentlichen Ordnung.** ¹⁶³ **In einem Gemeinwesen das unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum zur Durchsetzung geben muß, wo aber die Gesellschaft überwiegend noch nicht zur - zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden - Selbstregulierung** ¹⁶⁴ in der Lage ist, **ist das Parlament das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentlichen Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht.** ¹⁶⁵ **Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, allein im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. ee) Die Unvereinbarkeit von verfaßter Demokratie und Selbstlegitimation der Verwaltung Nach alledem ergibt sich aus den Funktionsvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft die Unnahbarkeit der These, die öffentlichen**

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt. Subjektiv und individuell wird diese Möglichkeit als politische Freiheit erlebt. **Zu den Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört also gerade die Bewahrung der Veränderungschance** ¹². **Sie ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Entscheidungsbefugnis über Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei eben der Instanz monopolisiert wird, die institutionell am status quo der Machtverteilung interessiert** ist, nämlich bei der Regierung. ¹² ¹² Hohe Norm-Mutabilität wird auch von P. Noll, Die Normativität als ¹² rechtsanthropologisches Grundphänomen, Festschrift für Karl Engisch, 1969, S. 125 ff., 127, ¹² als Kennzeichen höherentwickelten, differenzierteren

auch demokratisch verortet, pluralistisch ist es nicht, denn der Pluralismus ist gerade durch die prinzipielle Gleichrangigkeit der Interessen gekennzeichnet ⁷⁴. **Wie es in der pluralistischen Gesellschaftsordnung keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine solche für die öffentliche Ordnung.** Die Frage, ob **in einem** pluralistischen Staat sogar das Parlament keine solche besitzt, braucht da es hier nicht um dieses,

nicht auf dieselbe Ebene wie Interessengruppen gestellt werden. In einem Staat, **der unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum gibt, damit aber die Gesellschaft noch nicht der zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden Selbstregulierung** ⁷⁵ ausliefert, **ist das Parlament** und hier treffen Pluralismustheorie und Repräsentationstheorie aufeinander **das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentliche Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht** ⁷⁶. **Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. Aus den** vorstehenden Überlegungen folgt weiterhin, daß der als Gegenargument gegen die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen" anzutreffende Ruf nach einem Minderheitenschutz ⁷⁷ schlicht verfehlt ist.

- 39 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. #P3#reguliert.#A#
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 33
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

126

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers.¹⁶⁶ Der Geschichte des Polizeibegriffs, die als eine Geschichte seiner Restriktion geschrieben worden ist,¹⁶⁷ ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen, diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns auch bezeichnet werden mag, - ob als 'Sicherheit', als 'Ordnung' oder als ein und denselben Gegenstand betreffenden Doppelbegriff¹⁶⁸ - ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des demokratischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. e) Lücken im Schutzsystem? - Nothilfe für die "öffentliche Ordnung"? Entfällt aus den hier zusammengetragenen Gründen also der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene System der Eingriffsermächtigungen der Polizei geschlagen wird.¹⁶⁹ Davon scheint ein Teil der Lehre auszugehen, wenn - wie bei Hill und Erbel - wider besseres Wissen,¹⁷⁰ das heißt trotz der erkannten rechtsstaatlichen Unnahbarkeit des Begriffs, an seiner Beibehaltung für unvorhersehbare Situationen festgehalten wird. Zwei Gesichtspunkte

161 So der Titel der etatismuskritischen Studie von Bloch, E., Freiheit und Ordnung, Stuttgart/Hamburg/München 1972.

162 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 147; Seifert, J., Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassungsordnung, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur geistigen Situation der Zeit, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 321 ff.; 336 f.

163 Der weitere, aus dem Aspekt des 'Minderheitenschutzes' entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfach hin auf Seiten der Mehrheit zu suchen."), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübende Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Par

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich, und eine solche vermag allein das Parlament vorzunehmen. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers: "Der Gesetzgeber sollte es bedenken, daß wir in der Aufbruchsituation zu neuen Wertvorstellungen stehen, die der modernen Industriegesellschaft entsprechen. Wir leben in einer Übergangszeit, und die

und Lebensbereiche aber unterscheiden sich wesensgemäß nicht von denjenigen, die der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden. Der Geschichte des Polizeibegriffs, die eine Geschichte seiner Restriktion darstellt, ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen: diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns künftig bezeichnet werden mag - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder anders -, ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des pluralistischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. Hans Kelsens Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion"¹⁰⁰ bestätigt sich abermals: Auch Polizeifunktion ist Rechtsfunktion. Zur Problematik der Übernahme von Grundsätzen des Weimarer Studentenschaftsrechts in das neue

wissen kann, was Inhalt des Schutzgutes ist. Das weitere Beibehalten dieses Tatbestandselementes in den Polizeigesetzen ist deshalb rechtsstaatswidrig. In Entfällt nach der zuvor getroffenen Feststellung der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene System der Eingriffsermächtigungen der Polizei geschlagen wird. Damit zusammen hängt der als letztes zu erörternde

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 41
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

127



Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

128

164 Interessante neue Perspektiven zu diesem Stichwort hat T. Schmid jüngst in dem von ihm herausgegebenen Sammelband "Entstaatlichung", Berlin 1988, zusammengetragen, dessen eigener Beitrag (S. 117 ff., 124 ff.) in demselben Maße Anleihe am literarischen Werk Hannah Arendts nimmt wie die bereits zitierte Studie von Rödel, U./Frankenberg, G. /Dubiel, H., Die demokratische Frage, Frankfurt a. M. 1989, S. 60, zur Idee der Selbstregierung der Civil Society in der amerikanischen Verfassungstradition.

165 Was hier zu einer demokratietheoretisch aufgeklärten Funktionsbestimmung des Parlaments ausgeführt wird, gilt im übrigen für die staatliche Tätigkeit insgesamt, vgl. dazu die in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik zu Unrecht in die Randständigkeit gedrängte demokratische Staatslehre von Hermann Heller, in: ders., Staatslehre, 6. Aufl. Tübingen 1983, S. 259 ff., 269 ff.

166 Achterberg sieht die "Toleranz" geradezu als das Essentiale einer "Ethik von Übergangszeiten", in der sich die Industriegesellschaft der Bundesrepublik seiner Auffassung nach befindet, s. Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 35.

167 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, Berlin 1895; Wolzendorff, K., Der Poltzeigedanke des modernen Staats, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1918); Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AöR 92 (1967), S. 153 ff. Daß eine auf den Polizeibegriff bezogene Darstellung im übrigen wenig über die Entwicklungsgeschichte der Institution Polizei aussagt, die - vergrößert gesprochen - eher genau umgekehrt verlief, haben sowohl Wagner wie Preu und Luhmann ausgeführt (vgl. Wagner, H. \ Rezension von Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-191)

168 Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 11.

169 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979,

170 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 481: Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 93 f.; dagegen völlig unsensibel gegenüber den erhobenen Einwänden Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 233 ff. ; auch Knemeyer, F.-L., Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. München 1989, Rdnr. 76.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

mit dem Verzicht auf die "öffentlichen Ordnung" nur der unmittelbare Durchgriff - am Recht vorbei - auf außerrechtliche Ordnungsvorstellungen und deren Realisierung mit den Instrumentarien staatlichen Zwangs.¹⁷² Das sollte für die Anwendung polizeirechtlicher Mittel selbstverständlich sein. Denn die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - liegt nicht einfach in der elementaren Funktion, "Ordnung" herzustellen. Diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Betrachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktion organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren.¹⁷³ Während im übrigen die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumliche und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita" zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite.¹⁷⁴ Wenn aber, wie Richard Schmid¹⁷⁵ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier "besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige."¹⁷⁶ Mag deshalb Hans Kelsens¹⁷⁷ Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion" aus der Sicht einer demokratisch aufgeklärten Verfassungstheorie zur Beschreibung von Umfang und Inhalt aller Staatstätigkeit heute als nicht mehr völlig genügend erscheinen, bezogen auf die Tätigkeit der

¹⁷² Zum Verhältnis von Recht und Moral in der Justiz vgl. Maus, I., Justiz als gesellschaftliches Überich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft", in: Faulstich, W./Grimm, G. E. (Hrsg.), Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 121 ff.: "Aber auch wenn die Justiz - in sämtlichen Gerichtszweigen - tatsächlich moralnahe Streitfragen durch moralische Gesichtspunkt entscheidet, "enteignet" sie die gesellschaftliche Basis. Der klassische Rechtsformalismus hatte noch rechtsfreie Räume garantiert: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Monopols legitimen Zwanges durch einen Verwaltungsstab?²⁵ Die Ausübung polizeilichen Zwanges liefert Webers Meßmethode - abgesehen von der militärischen Macht zweifellos die am besten verwertbaren Daten. Die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - kann nicht einfach in der elementaren Funktion liegen, Ordnung herzustellen. Denn diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das Besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Beachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktionen organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren. Das Institut der sogenannten "unmittelbaren Ausführung" oder des "sofortigen Vollzuges" einer polizeilichen Maßnahme illustriert, was hier gemeint ist²⁶ :

der weitere Verwaltungsakt der Festsetzung des Zwangsmittels und schließlich die Anwendung des Zwangsmittels in eine einzige tatsächliche, d. h. die Außenwelt verändernde polizeiliche Handlung juristisch hineinkonstruiert. Während die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumlich und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita"²⁷ zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite. Wenn aber, wie Richard Schmid²⁸ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige. Zur Psychologie polizeilichen Handelns So ist in der Funktion rechtsstaatlicher Polizei eine eigentümliche Spannung angelegt zwischen Recht und Macht, zwischen dem Auftrag zu erfolgreicher, alle

- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 18
- 32 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
129

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

130

rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre e

173 Denninger, E" Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 18; es ist nicht eben zufällig, daß mit der polizeilichen Problembewältigung über die Zugriffsermächtigung der "öffentlichen Ordnung" in allen noch aktuellen Anwendungsfällen nicht nur gesellschaftliche Tabubereiche (sexualmoralische Tabus in der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Peep-Shows, soziale Tabus in der Rechtsprechung zur Obdachlosigkeit, politische Tabus in der Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit von neonazistischen Gruppen) berührt werden, sondern überdies seit langem bekannte Konfliktlagen polizeilich-notständisch reguliert werden, für die der Gesetzgeber keine Lösung hat durchsetzen können oder wollen.

174 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19; vgl. zum Verhältnis von Polizeirecht und "Normalrecht" ausführlicher Ridder, H., Notstand II (staatsrechtlich), in: Erler, A./Kaufmann, E. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1982, Sp. 1072 ff., insbes. Sp. 1073 f.

175 Schmid, R., Einwände, Stuttgart 1965, S. 49.

176 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19.

177 Kelsen, H., Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 248; zur zusammenfassenden Kritik, die die verkürzende Identifizierung von Staat und Rechtsordnung bei Kelsen hervorgerufen hat, siehe Koch, H.-J., Die juristische Methode im Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1977, S. 74 f.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Kritik würde die Spitze gebrochen, wenn die Befürworter polizeilicher Lösungskonzepte ihre Zuordnung ohne Begründungsdefizit auch wegen Gefährdung oder Verletzung der 'öffentlichen Sicherheit' aufrecht erhalten könnten. "Öffentliche Sicherheit" im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe umfaßt nach gängiger Definition die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.¹⁷⁹ Die Aufgabe, Gefahren für die 'öffentliche Sicherheit' abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei- und Ordnungsverwaltung, das Recht¹⁸⁰ zu schützen. Das bedarf deshalb der Herausstellung, nicht nur weil einzelne Sicherheitsgüter eine ähnlich große Wertungsrelativität aufweisen wie die Ordnungsgüter.¹⁸¹ so daß sich etwa ein inzwischen gesetzlich verortetes allgemeines Persönlichkeitsrecht oder ähnlich offene Tatbestände als Sicherheitsgut zur

179 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 222; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 217; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 20; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 9; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 222.

180 "Noch deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des bad.-württ. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wird also der Begriff 'Sicherheit' durch 'Recht' ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt." So Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 75.

181 Schärfer noch Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 148, nach dessen Urteil die Behauptung der "Ewiglichkeit der Sicherheitsgüter" von "unheimlicher rechtstheoretischer Naivität" zeugt. Das kann seiner Auffassung nach schon deshalb nicht überzeugen, weil ja auch der Begriff der öffentlichen Ordnung, dessen Wandelbarkeit allgemein zugestanden wird, nur der Inbegriff solcher Regeln sein soll, die als "unerläßliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens" anzusehen seien. Abgesehen hiervon erscheine es müßig, angesichts eines die rechtlichen Schutzgrenzen (und um diese geht es im Konfliktfall) für jene Lebensnotwendigkeiten pausenlos neu und anders verlegenden Gesetzgeber ihre angebliche Invarianz mit Beispielen noch widerlegen zu wollen.

Textstelle (Originalquellen)

DÖV 1982, 89; v. Unruh, Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung, DVBl 1972, 469. § 6. Die Schutzgüter öffentliche Sicherheit und Ordnung I. Die öffentliche Sicherheit Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt Im BremPolG (§ 2 Nr. 2) ist der Begriff erstmals gesetzlich definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht der hier und in den Voraufgaben verwendeten. Die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei und Ordnungsverwaltung, das Recht zu schützen. Dieser Auftrag umschließt sowohl den Schutz der Rechte und Rechtsgüter des einzelnen als auch den Schutz des Gemeinwesens, seiner Normen und Einrichtungen. 41 76 Prinzipiell gehört zum

- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 6

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
131



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der 'öffentlichen Ordnung' in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut seit den 70er Jahren gegenüber der öffentlichen Sicherheit, die nach gängiger Definition **die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger** von Hoheitsgewalt¹⁸⁶ umfaßt, erheblich an Bedeutung eingebüßt.¹⁸⁷ Diese Entwicklung dürfte zwar weniger in Erkenntnis der unausweichlichen Konsequenzen der Kritik am Ordnungsbegriff stattgefunden haben, vielmehr mit der vielerorts beschriebenen, zunehmenden rechtlichen Durchnormierung weiter Lebensbereiche zusammenhängen.¹⁸⁸ Jedenfalls

185 S. oben S. 112 ff. zu Reanimationsbemühungen im Bereich des Gewerberts und Polizei- und Ordnungsrechts.

186 Hier zitiert nach Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; vgl. schon Schäfer, K./Wichards, E./Wille, K., Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juli 1931, Berlin 1931, § 14 Anm. VI; § 2 Abs. 2 des bremPolG hat die im Text zitierte Formel erstmals als Legaldefinition in den Gesetzestext aufgenommen.

187 Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 27; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 60.

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Jahre zurückliegenden Verrechtlichungsdebatte gefunden, s. dazu Voigt, R., Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hrsg.), Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein 1980, S. 15 ff. "Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und geregelt werden. Für Jürgen Habermas steht d

Textstelle (Originalquellen)

DÖV 1982, 89; v. Unruh, Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung, DVBl 1972, 469. § 6. Die Schutzgüter öffentliche Sicherheit und Ordnung I. Die öffentliche Sicherheit Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe ist **die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger** der Hoheitsgewalt Im BremPolG (§ 2 Nr. 2) ist der Begriff erstmals gesetzlich definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht der hier und in den Voraufgaben verwendeten. Die Aufgabe, Gefahren für

- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 6

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
132

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens" durch Wohnungslosigkeit zunehmend verliert.¹⁸⁹ Verlorenzugehen scheint mit der Lösung vom Begriff der "öffentlichen Ordnung" auch jener rechtsstaatsund demokratiewidrige Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, wonach ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über den Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.¹⁹⁰

Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings deshalb nicht sonderlich schwer, weil Obdachlosigkeit scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft ebenso als Verletzung der

¹⁸⁹ Und zwar nicht nur in den praxiskritischen Beiträgen etwa von Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 250, oder Greifeid, A., Obdachlose zwischen Polizei und Sozialhilfe, JuS 1982, S. 820, sondern auch in früheren Auflagen anerkannter Polizeirechtslehrbücher, vgl. Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Göttingen 1970, S. 46.

¹⁹⁰ Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 250.

Textstelle (Originalquellen)

um weitere 20 Mio DM aufgestockt. Da wir aber gleichzeitig fast 130 Mio DM städtisches Geld ausgeben müssen, um den Sozialhilfeempfängern ihre Wohnungen zu erhalten und Obdachlosen ein Dach über den Kopf zu verschaffen, kann diese Investitionshilfe kaum noch wesentlich verstärkt werden. Dabei verschlingt eine neue Sozialwohnung, um die Kaltmiete bei rund 6,70 DM/qm halten zu können, schon mehr

wie auch solche, deren Mietverhältnis gekündigt wurde.⁴¹ Die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig leben und sich ein Dach über dem Kopf verschaffen soll, wird durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben (Verstoß gegen die öffentliche Ordnung).⁴² Außerdem verstößt der Obdachlose nach herrschendem Verständnis gegen die öffentliche Sicherheit, weil seine Gesundheit und Würde gefährdet sind.⁴³ Folglich ist

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 146
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 250

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

133



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Abs. 2 und 3, § 96 Abs. 1 S. 2 BSHG (in der Fassung vom 30.6.1961 - BGBl I, S. 815) ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1967 das Fortbestehen dieser Auffassung in Frage gestellt.¹⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte in der zitierten Entscheidung die genannten Gesetzesbestimmungen für verfassungswidrig erklärt, weil **die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung eines Erwachsenen** zu dem alleinigen Zweck seiner "Besserung" nicht die Entziehung der persönlichen Freiheit rechtfertige, und ausgeführt, daß jede **zwangsweise Unterbringung, auch in einem offenen Heim oder in einer Familie, einen Eingriff in die Freiheit der Person** darstelle, der **nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur** dann zulässig sei, wenn der Wesensgehalt des Freiheitsrechtes nicht angetastet werde. Danach müssen neben dem Erfordernis eines förmlichen Gesetzes (**unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen**, Art. 104 GG) "besonders gewichtige Gründe" vorliegen, um die Freiheit der Person

195 BVerfGE 22, 180, 219 f.; zu den Auswirkungen der Entscheidungen auf das Strafrecht (Wegfall des Arbeitshauses durch Streichung des § 42 d StGB im ersten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1969 - BGBl I, S. 646) vgl. BT-Drucks. V/4091 zu Nr. 17 (S. 18).

Textstelle (Originalquellen)

auf das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ordnung wurde vor allem durch eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1967 eingeleitet 20 . Mit diesem Urteil erklärte das BVerfG **die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung eines Erwachsenen** nach § 73II, III BSHG, die weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem Schutz des Betroffenen selbst diene, sondern ausschließlich auf seine "Besserung" abziele, für verfassungswidrig. Das BVerfG

aufzuhalten, ein Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person sei, und zwar unabhängig davon, wo die Unterbringung erfolge. Deshalb sei auch die **zwangsweise Unterbringung in einem offenen Heim oder in einer Familie** ein Eingriff in die Freiheit der Person. Ein solcher Eingriff dürfe nach Art. 1911 GG unter keinen Umständen den Wesensgehalt des Grundrechts antasten. Die Freiheit der Person

Speichern. Vgl. Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 1981, § 9 Rdn. 2. 85 Dem werden die Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen vom 26. 2. 1981 (GMBI. 120) gerecht. §12 6. Gewahrsam a) Voraussetzungen Der polizeiliche Gewahrsam stellt **einen Eingriff in die Freiheit der Person** im Sinne des Art. 2 II GG dar, der mit Rücksicht auf den Rang des geschützten Rechtsgutes nur aus besonders gewichtigen Gründen zulässig ist⁹¹ und nur aufgrund eines

ihrer zwangsweisen Durchsetzung. Dafür kommen die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Vorführung in Betracht. Die Vorführung ist eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Art. 104 I GG und daher **nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen** zulässig. Im Hinblick auf ihren Zweck und ihre Kurzfristigkeit dürften dagegen die besseren Gründe dafür sprechen, sie nicht auch

- 42 Kohl, Wolfgang: Zulässigkeit ordnung..., 1991, S.
- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 3
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 197
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 191

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

134



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Art. 104 GG) "besonders gewichtige Gründe" vorliegen, um die Freiheit der Person zu beschränken; sie sind etwa dann gegeben, wenn ein gemeingefährlicher Geisteskranker zum Schutze der Allgemeinheit oder ein wegen Geisteschwäche Entmündigter zu seinem eigenen Schutz (um ihn daran zu hindern, sich selbst größeren wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden zuzufügen) zwangsweise untergebracht wird. Die daraus zu ziehenden Folgerungen für die strafrechtliche Praxis können hier dahingestellt bleiben, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen

Textstelle (Originalquellen)

fürsorglichen Charakters für zulässig erklärt, die dem Schutz des Betroffenen dienen, wie z. B. die Unterbringung eines wegen Geisteschwäche Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt zu dem Zweck, ihn daran zu hindern, sich selbst größeren persönlichen oder wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Das BVerfG hat aber zum Ausdruck gebracht, daß allein das Ziel, einen Erwachsenen zu "bessern", als gewichtiger Grund für die

- 43 Rechtsprechung, DVBl, 15. Februar 1..., 1971, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

135

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 164

Grundrechte als polizeiliche Schutzgüter Das Ausbleiben von kritischen Stimmen ist nicht selbstverständlich, vermittelt doch die Lektüre der einschlägigen Abschnitte der Polizeirechtslehrbücher durchaus nicht den Eindruck, als ob im Bereich des polizeirechtlichen Grundrechtsschutzes durchgängig Klarheit bestände. "Die Grundrechte sind Schutzobjekt im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe" Beginn V. Götz²⁰⁵ seine - insgesamt 12 Zeilen umfassende - Darstellung zum polizeilichen Grundrechtsschutz, um im Klammersatz sogleich verunklarend einzuschränken: "Sie können selbstverständlich auch im Zusammenhang mit den Individualrechten genannt werden." Ohne Erwähnung des Grundrechtsschutzes verweist Knemeyer²⁰⁶ auf polizeilich zu erhaltende Unversehrtheit der Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen. Ebenfalls hebt das neue Bremische Polizeigesetz den Schutz der Grundrechte als Aufgabe der Gefahrenabwehr wider Erwarten

205 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 87.

206 Knemeyer, F.-L., Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. München 1989, Rdnr. 73 ff.

Textstelle (Originalquellen)

von Behörden, Einrichtungen etc. zu schützen. Um Einmischungen in den Kompetenzbereich der betreffenden Verwaltung zu vermeiden, ist ihr Tätigwerden dabei regelmäßig von deren Anforderung abhängig. 87 Die Grundrechte sind Schutzobjekt im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe. (Sie könnten selbstverständlich auch im Zusammenhang mit den Individualrechten genannt werden). Das bwPG (§1 I 2) nennt die Gewährleistung ungehinderter Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich als Beispiel der Gefahrenabwehraufgabe. Praktisch kommt polizeilicher Grundrechtsschutz nur insoweit in Frage, als es

- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 14

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

136

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 165

kann sich das Recht der Gefahrenabwehr "der beispiellosen Aufwertung der Grundrechte durch das Grundgesetz" nicht entziehen.²⁰⁹ Über die in der tradierten Definitionsformel für die "öffentliche Sicherheit" benannten Individualrechte hinaus müsse deshalb nach heutiger **Verfassungsrechtslage die "ungestörte Ausübung aller grundrechtlichen Freiheiten"** auch vom polizeilichen Schutz umschlossen sein.²¹⁰ Gemeinsam ist allen diesen vordergründigen Definitionsversuchen um eine adäquate Erfassung der Schutzgüter der "öffentlichen Sicherheit" jedoch die folgenreiche Nichtthematisierung zweier geradezu systementscheidender Fragen, deren Beantwortung erhebliche Rückwirkungen auf den

209 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 259.

210 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 235; diese Frage des polizeilichen Schutzes der Grundrechte ist nur bei oberflächlicher Betrachtung identisch mit der vormals vieldiskutierten Frage der Begrenzung der Grundrechte durch die polizeiliche Generalklausel, deren verallgemeinernde Beantwortung notwendig zu unzulässigen Vereinfachungen führen muß, vgl. Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968: "Die Polizeipflicht ist Schranke jeder Grundrechtsausübung ... jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden" (S. 20).

Textstelle (Originalquellen)

können¹⁴. Wichtig ist auch der Schutz der individuellen Freiheit. Er bezieht sich nicht nur auf die körperliche Bewegungsfreiheit, schließt vielmehr nach der heutigen **Verfassungsrechtslage die ungestörte Ausübung aller grundrechtlichen Freiheiten** ein", z. B. den Schutz der Teilnehmer einer friedlichen Demonstration gegen gewalttätige Gegendemonstranten und die Sicherung des ungehinderten Vorlesungsbesuches studierwilliger Studenten bei der Blockade von Lehrveranstaltungen¹⁶. Ganz

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 235

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

137

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

auch die herrschende Lehre in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine einzelfallgerechte Korrektur durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips umhin kommt.²¹⁵ In rechtsdogmatischer Hinsicht, weil sich bei gleichzeitiger Betrachtung von **grundrechtlichen Freiheiten und dem Polizeiauftrag zum Schutz von öffentlicher Sicherheit und Ordnung ein ambivalentes Verhältnis** offenbart: **Einerseits begrenzt der staatliche, verfassungsrechtlich begründete Polizeiauftrag die Grundrechte, andererseits sind aber diese Grundfreiheiten als private und öffentliche Freiheiten wesentlich konstituierende Bestandteile dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Grundrechte also polizeiliche Gemeinwohlüter.**²¹⁶ Bezogen auf diesen zweiten Aspekt sollten die unausweichlichen Konsequenzen dieses Ansatzes nicht unbeachtet bleiben: Weite Schutzbereichskonzeptionen machen Grundrechtskollisionen im Zusammentreffen unterschiedlicher menschlicher Verhaltensweisen unvermeidbar²¹⁷ mit der Transponierung des Grundrechtsschutzes in die

215 Dieser Nachweis ist häufig erbracht worden, vgl. nur Grabitz, E., Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 98 (1973), S. 568; Schlink, B., Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin 1976, S. 76, 117, 192 ff.; Hirschberg, L., Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Göttingen 1981, S. 25 ff.; Rühl, U.H.F., Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Frankfurt a.M./Bern/New York 1987, S. 336 ff.

216 Häberle, P., Diskussionsbeitrag VVDStRL 35, S. 307.

217 Ganz typisch etwa die Abwägung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit mit dem konkurrierenden "Recht" auf ungestörten Einkauf, dessen verfassungsrechtlicher Sitz in Art. 2 Abs. 1 GG vermutet wird; entschieden gegen eine solche Sichtweise, Preuß, U. K., Nötigung durch Demonstration? Zur Dogmatik des Art. 8 OG, in: Böttcher, H.-E. (Hrsg.), Recht - Justiz - Kritik, Festschrift für Richard Schmid, Baden-Baden 1985, S. 419 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Der dritte Punkt er ist wohl angedeutet in Herrn Erichsens Leitsatz 4 in Verbindung mit Leitsatz 12 lautet als These: Zwischen den **grundrechtlichen Freiheiten und dem staatlichen Polizeiauftrag zum Schutz von öffentlicher Sicherheit und Ordnung besteht ein ambivalentes Verhältnis**. Einerseits begrenzt der staatliche, verfassungsrechtlich begründete Polizeiauftrag die Grundrechte, das ist augenfällig; andererseits sind aber diese Grundfreiheiten als private und öffentliche Freiheiten wesentlich konstituierende Bestandteile dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei: Grundrechte als **polizeiliche Gemeinwohlüter**. Das läßt sich meines Erachtens als Verhältnis der "Ambivalenz" in der heutigen Polizei unseres freiheitlichen

- 12 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1976, S. 20

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

138

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

Deutscher Staatsrechtslehrer (1976) gerade unter Berufung auf den eingetretenen verfassungsrechtlichen Wandel, insbesondere die dem Staat aufgegebenen Pflicht zur Sozialgestaltung, das überkommene Funktionsverständnis der Gefahrenabwehr für überholt erachtet und Prävention in größere zeitliche Zusammenhänge gestellt sehen will: "Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individuelle und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein", folgert Erichsen²¹⁸ aus einer durch Grundrechte und Sozialstaatsprinzip markierten neuen Position der Gefahrenabwehr²¹⁹ im politischen Koordinatensystem. Wäre damit der heutige Stand der Diskussion um den polizeilichen Aufgabenbereich zutreffend umschrieben, beständen von vornherein keine Bedenken, das

218 Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 192.

219 VVDStRL 35, Berlin 1977, S. 201; Korrekturen gegenüber einer uferlosen Ausweitung des polizeilichen Aufgabenbereichs will Erichsen offensichtlich nur über das Subsidiaritätsprinzip zulassen, s. dazu noch unten Kap. IV. 3.

Textstelle (Originalquellen)

der Rechtsordnung und des Schutzes des Staates und seiner Einrichtungen in den Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit weisen Über die bloße Erhaltung des Status quo hinaus. 8. Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individual- und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein. 9. Gefahrenabwehr

Sicherheit weisen über die bloße Erhaltung des Status quo hinaus. 8. Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individual- und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein. 9. Gefahrenabwehr ist systemakzessorisch und systemstabilisierend. Gleichwohl besteht keine universale, sondern nur eine durch das Prinzip der Subsidiarität begrenzte Zuständigkeit der Ordnungsverwaltung und Polizei. IV. Die Eingriffsermächtigung

- 12 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1976, S. 195
- 44 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1977, S. 214

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

139

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

das alte liberale Grundrechtsverständnis, dem es um den Schutz von Freiheit durch Eingriffsabwehr geht, keineswegs obsolet geworden.²³² Dies ist auch der Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an dem es bis in die Gegenwart festgehalten hat: **Nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt sind die Grundrechte in erster Linie individuelle Rechte, Menschen- und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit vor staatlichem Zugriff zum Gegenstand haben**.²³³ Gestützt wird dieses Grundrechtsverständnis vom Wortlaut der Verfassung selbst; das Grundgesetz spricht insoweit **eine klare Sprache. Das Leben, die Unversehrtheit des Körpers und die Freiheit der Person schützt es davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit**

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nicht im Wege einer Grundrechtsinterpretation weiter eingeschränkt werden, als die Einzelgrundrechte es gebieten. Dabei kommt den Einzelgrundrechten die gleiche Bedeutung zu wie in anderen Zusammenhängen: **Nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt sind** sie in erster Linie individuelle Rechte, Menschenrechte und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit zum Gegenstand haben. Die Funktion der Grundrechte

abgedruckt in: Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955, S. 309ff., 313ff.¹⁰ 10 Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, 1931.¹⁰ 387 Verfassungs- und Grundrechtstheorie § 42 V¹⁰ Carl Schmitt blieb jedoch nicht hierbei stehen. Während in der freiheitlichen¹⁰ Demokratie **die Grundrechte in erster Linie individuelle Rechte** sind, die durch¹⁰ objektiv-rechtliche (institutionelle) Prinzipien lediglich verstärkt werden", trat¹⁰ Carl Schmitt dafür ein, auf subjektive Rechte ganz zu verzichten und sich statt¹⁰ dessen

den Einzelgrundrechten die gleiche Bedeutung zu wie in anderen Zusammenhängen: **Nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt sind sie in erster Linie individuelle Rechte, Menschenrechte und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit zum Gegenstand haben.** Die Funktion der Grundrechte als objektiver Prinzipien besteht in der prinzipiellen Verstärkung ihrer Geltungskraft (BVerfGE 7, 198 [205] - Lüth), hat jedoch ihre Wurzel in dieser

eine klare Sprache. Das Leben, die Unversehrtheit des Körpers und die Freiheit der Person schützt es davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und in einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit nur unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden

davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und in **einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit** nur unter freiem Himmel und nur durch

- 45 BVerfGE 50, 290 - Mitbestimmung, 1976, S.
- 36 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A., 1986, S. #P#Bundesstaat § 34 II 1,2
- 45 BVerfGE 50, 290 - Mitbestimmung, 1976, S.
- 46 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 457
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

140

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Post- und Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche Grundlage (Art. 10 Abs. 2) und die Freizügigkeit davor, anders als für besondere Fälle durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt zu werden (Art. 11 Abs. 2), es normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird. In diesen Formulierungen gibt es dem sogenannten Eingriffs- und Schrankendenken sein textliches Fundament.²³⁴ Dieses Denken sieht die Funktion der Grundrechte darin, staatliche Eingriffe von den grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichen abzuwehren und dem Staat, der dem Freiheitsgebrauch der Bürger Schranken zieht, Maßstäbe vorzugeben. Die Notwendigkeit der Schrankenziehung wird dabei durchaus anerkannt, sie folgt zum einen daraus, daß der Freiheitsgebrauch des einen Bürgers mit dem des anderen in Konflikt geraten kann und zum anderen aus der Unverträglichkeit eines gewissermaßen wildwüchsigen Freiheitsgebrauchs des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit. Zwar ist bei einigen Grundrechten

Textstelle (Originalquellen)

Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Postund Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche

die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und in einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit nur unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Post- und Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche Grundlage (Art. 10 Abs. 2 Satz 2) und die Freizügigkeit davor, anders als für besondere Fälle durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt zu werden (Art. 11 Abs. 2), es normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird.

normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird. In diesen Formulierungen gibt es dem sogenannten Eingriffs- und Schrankendenken 1 sein textliches Fundament. Dieses Denken versteht Freiheit als dem Staat vorausliegend und sieht die Funktion der Grundrechte darin, staatliche Eingriffe von den grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichen abzuwehren und dem Staat, der dem Freiheitsgebrauch der Bürger Schranken zieht, Maßstäbe vorzugeben. Die Notwendigkeit der Schrankenziehung wird dabei durchaus anerkannt, sie folgt zum einen daraus, daß der Freiheitsgebrauch des einen Bürgers mit dem des anderen in Konflikt geraten kann und zum anderen aus der Unverträglichkeit eines gewissermaßen wildwüchsigen Freiheitsgebrauchs des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit. Wird das sogenannte Eingriffsund Schrankendenken im

- 46 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 457
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048

● 75% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

141

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 172

unübersehbar, daß sie nicht als Abwehrrechte, sondern als Verbürgung eines Anspruchs (z. B. Art. 6 Abs. 4) oder als Gewährleistung einer Einrichtung (z. B. Art. 7 Abs. 3 Satz 1) formuliert sind. Aber das Eingriffs- und Schrankendenken sieht in ihnen Ausnahmen und neigt dazu, auch ihren Gehalt in den Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu entfalten.²³⁵ Ihrer Entstehung nach gehören die Grundrechte wie die Verfassung selbst in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlichliberalen Gesellschaftsordnung; einem Modell von Gesellschaft, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei von sich aus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe.²³⁶ Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach.²³⁷ Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Anders als noch der ständisch-feudal geprägte Wohlfahrtsstaat verstand die bürgerliche Sozialordnung das Gemeinwohl

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anspruchsvollen Sinn genommen, dann behauptet es, soweit die Probleme des Verhältnisses zwischen überhaupt grundrechtlich zu erfassen seien, seien sie in den grundrechtlichen Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu erfassen. Gewiß, bei einigen Grundrechten ist unübersehbar, daß sie nicht als Abwehrrechte, sondern als Verbürgung eines Anspruchs (z.B. Art. 6 Abs. 4) oder als Gewährleistung einer Einrichtung (z.B. Art. 7 Abs. 3 Satz 1) formuliert sind. Aber das Eingriffs- und Schrankendenken sieht in ihnen Ausnahmen und neigt dazu, auch ihren Gehalt in den Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu entfalten.² Zur Überprüfung seines Anspruchs soll das Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte zunächst dargestellt werden (II.) . Anschließend (III.) soll es mit den grundrechtstheoretischen und grundrechtsdogmatischen Ansätzen konfrontiert werden, die Entstehungsvoraussetzungen an anderer Stelle näher analysiert worden sind³ , genügt hier eine knappe und auf die Zukunftsproblematik bezogene Zusammenfassung. Ihrer Entstehung nach gehört die Verfassung in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlich-liberalen Gesellschaftsordnung. Unter bürgerlicher Gesellschaftsordnung soll dabei ein Modell verstanden werden, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei aus sich heraus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe⁴ . Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach. Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Mit dieser

- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 399
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 400

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
142

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: Es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden.²³⁸ Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich vermittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte.²³⁹ Mit der Neuordnung dieses Verhältnisses in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts wurde der Staat als Kompilation von Herrschaftsbefugnissen keineswegs unentbehrlich; unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er zwar die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen.²⁴⁰ Ihm selbst verblieb

● 61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grundannahme stellte sich das bürgerliche Sozialmodell zum einen gegen die ständisch-feudale Gesellschaftsordnung, die auf einem vorausgesetzten, material definierten Gemeinwohlideal beruhte, demgegenüber der

die gesellschaftliche Ordnung als auch die individuelle Lebensführung bis in Einzelheiten zu bestimmen und mit Machtvollkommenheit zu verwirklichen.

Die bürgerliche Sozialordnung verstand das Gemeinwohl dagegen nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden⁵. Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich vermittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte, bei der die moderne Verfassung eine entscheidende Rolle spielen sollte. 2. Die Funktion des Staates Für das Verständnis dieser Rolle ist die Einsicht wichtig, daß der

die Regelung seiner Nachfolge. Zur Verfassung drängte die Konsensbedürftigkeit politischer Herrschaft deswegen erst im Verein mit der zweiten Veränderung, die die Funktion des Staates betraf. Unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen. Ihm selbst

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 400
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 401
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 402
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 403

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

143

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

aber diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft errichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Damit waren Gefährdungen der bürgerlichen Selbstorganisation durch Mißbrauch staatlicher Mittel keineswegs ausgeschlossen. Denn trotz Änderung des Aufgabenbestandes blieben die Mittel der Aufgabenwahrnehmung nicht nur von jeder Veränderung unberührt,²⁴¹ sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar

232 Insoweit allerdings nur im Ausgangspunkt noch richtig Ossenbühl, F., Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2100 ff.; wie hier Pieroth, B./Schlink, B., Grundrechte, Staatsrecht II, 6. Aufl. Heidelberg 1990, Rdnr. 97; Hesse, K., in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 91.

233 BVerfGE 50, 290, 337 f.; zuvor: BVerfGE 35, 79; 33, 303, 329; 30, 173; 7, 198.

234 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457 ff.

235 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458: "Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein. Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur aufgrund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit)

236 McPherson, C. B., Nachruf auf die liberale Demokratie, Frankfurt a. M. 1983, insbes. S. 54 ff.; McPherson, C. B., Demokratietheorie, München 1977, S. 22.

237 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7; Grimm, D., Das Grundgesetz in der deutschen Verfassungstradition, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 16-17/89, S. 7; Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Ellwein, Th./Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden 1990, S. 20 f.

238 Habermas, J., Naturrecht und Revolution, in: ders., Theorie und Praxis, Frankfurt a. M. 1963, S. 52; Luhmann, N., Zur Funktion der "subjektiven Rechte", in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a. M. 1981, S. 360.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verblieb einzig diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft eingerichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Diese Aufgabenverteilung ist gemeint, wenn die bürgerliche Ordnung auf den Begriff der "Trennung von Staat und Gesellschaft" gebracht wird⁷. Infolge der Trennung von Staat und

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung..., 1990, S. 403

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

144

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

145

239 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7.

240 Hesse, K., Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 20, 76; Scheuner, U., Die Staatszwecke und die Entwicklung der Verwaltung im deutschen Staat des 18. Jahrhunderts, in: Kleinheyer G./Mikat, P. (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Konrad, Paderborn 1979, S. 475 f; Link, Chr., Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Wien 1979, S. 153; Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; für die Weimarer Diskussion zum Verlust der Staatszwecke s. Kirchheimer, O.,

241 U. K. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979) hat den auf den ersten Blick paradoxen Befund herausgearbeitet, daß ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll. "Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individue



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar endgültig beim Staat monopolisiert.²⁴² Das auf Basis der Trennung von Staat und Gesellschaft entwickelte Ordnungsmodell stand also vor der schwierigen Organisationsfrage, nach einer Gestaltung dieses Verhältnisses zu suchen, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden.²⁴³ Bei Beschränkung des Staates auf diese Garantenfunktion haben Verfassung und Grundrechte ihre historisch überdauernde Funktion übernommen. Die Verfassung löste diese Organisationsaufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet Unterlassungsansprüche dar.²⁴⁴ Die Grundrechte, erscheinen insoweit als rechtliche Umhugungen vorstaatlicher, natürlicher Freiheit, die als 'staatsfreie Sphäre' des Individuums gegen den Raum staatlicher Herrschaft abgehoben wird.²⁴⁵ Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war.²⁴⁶ Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum 'Eingriff'.²⁴⁷ Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt wurde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen, weil Grundrechtseingriffe dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt sind.

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die unter der Geltung der Selbststeuerungsprämisse auseinandergetretenen, aber gleichwohl aufeinander bezogenen Funktionsbereiche von Staat und Gesellschaft wieder miteinander verbunden werden, und zwar in einer Weise, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden¹⁰. 3. Die Bedeutung der Verfassung Das Problem war so beschaffen, daß es gerade im Verfassungsrecht seine adäquate Lösung fand". Da die bürgerliche Gesellschaft den Staat lediglich

Normen Einrichtung und Ausübung der Staatsgewalt regelt und daher allen anderen, von dieser ausgehenden Rechtsnormen notwendig überlegen ist. Im einzelnen löste die Verfassung diese Aufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet, Unterlassungsansprüche dar. Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war. Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum "Eingriff"¹³. Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt würde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen. Grundrechtseingriffe sind dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt. Gesetze können allein von der aus freien Wahlen hervorgehenden Vertretung des Volkes, dem Parlament, beschlossen

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 404
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 406

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
146

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems.²⁴⁸ Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzgebers zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Was heute demgemäß als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19. Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Grundlage erfolgen durfte.²⁴⁹ Gegen den Gesetzgeber mußten die Grundrechte nicht wirken, denn in ihm war das Bürgertum repräsentiert, bei ihm waren die Interessen des Bürgertums aufgehoben, und es genügte, wenn die Eingriffe ihm vorbehalten und damit der Verwaltung vorenthalten waren.²⁵⁰ Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab. bb) Krise des liberalen Grundrechtsverständnisses Kritiker werden einwenden, daß die hier gezeigte Skepsis gegenüber einem umfassend verstandenen Auftrag der Polizei zum Schutz der Grundrechte kaum auf ein derart überholtes Grundrechtsverständnis des ausgehenden 19. Jahrhunderts gestützt werden kann.

Textstelle (Originalquellen)

werden. Dieses fungiert so als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft. Betroffenen für erlittene Nachteile zu entschädigen. Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung flankieren auf diese Weise den substantiellen Grundrechtsschutz und stabilisieren die Trennung von Staat und Gesellschaft. Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems¹⁴. Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzes zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Dem kam die Eigenart der Staatstätigkeit freilich entgegen. Auf eine vorgegebene, aus dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte hervorgehende entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19. Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19. Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Grundlage erfolgen durfte. Gegen den Gesetzgeber mußten die Grundrechte nicht wirken, denn in ihm war das Bürgertum repräsentiert, bei ihm waren die Interessen des Bürgertums aufgehoben, und es genügte, wenn die Eingriffe ihm vorbehalten und damit der Verwaltung vorenthalten waren. Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab.⁴ Die politische Konstellation, die dieses Verständnis der

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 407
- 46 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 458
- 49 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 0

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
147

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

Daß Grundrechte sowohl subjektive Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechtssträgers als auch objektive Grundsatznormen oder Wertentscheidungen des Grundgesetzes sind, scheint nicht nur geläufig, sondern in der Tat der gemeinsame Boden einer im übrigen vielfach kontroversen Grundrechtsinterpretation und Grundrechtsdogmatik zu sein.²⁵¹

Dem Einwand kann insoweit kaum widersprochen werden, als die Voraussetzungen eines Grundrechtsverständnisses im Sinne einer auf Bewahrung einer vorpolitischen Sphäre gerichteten Abwehrposition des Subjekts spätestens mit Ablösung der Monarchie in Deutschland tatsächlich nicht

242 Diesen Prozeß hat A. Funk in seiner Arbeit Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, umfassend und vorzüglich beschrieben.

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien

244 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 10

245 Ossenbühl (Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2101) sieht dies als die alle historischen Brüche überdauernde Kernfunktion der Grundrechte.

246 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

247 Vgl. Jesch, D., Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 102 ff., 126 ff.; Lübke-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 25 ff.

248 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

249 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S.458; Böckenförde, E. W., Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 2. Aufl. Berlin 1981, S. 271 ff.

250 Maus, I., Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in:

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen

GRUNDRECHTE ALS GRUNDSATZNORMEN Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik¹ Von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiburg i.Br. Theodor Ritterspach, dem Berichtersteller des Lüth-Urteils, in steter Verbundenheit Daß Grundrechte sowohl subjektive Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechtsträgers als auch (objektive) Grundsatznormen oder Wertentscheidungen sind, ist heute geläufig und gehört zum Grundbestand des Grundrechtswissens. Es erscheint als gemeinsamer Boden einer im übrigen vielfach kontroversen Grundrechtsinterpretation und Grundrechtsdogmatik, der nur noch vereinzelt und eher defensiv einer Kritik begegnet. Gleichwohl liegt in dieser Doppelgestalt der Grundrechte ein zentrales und noch nicht gelöstes Problem der

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

148



Textstelle (Prüfdokument) S. 177

Textstelle (Originalquellen)

dies., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 11 ff, 21 ff.

251 So auch in der Eröffnung des kritisch nachdenklichen Aufsatzes von Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 1 ff.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

149

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

widersprochen werden, als die Voraussetzungen eines Grundrechtsverständnisses im Sinne einer auf Bewahrung einer vorpolitischen Sphäre gerichteten Abwehrposition des Subjekts spätestens mit Ablösung der Monarchie in Deutschland tatsächlich nicht mehr existieren. Die politische Konstellation, die das Verständnis der Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen Exekutive konnte ebensowenig die Rede sein wie von der Gesetzgebung als der Repräsentation eines homogenen Bürgertums. Die alte Front zwischen Bürgertum und Krone wurde durch andere Fronten abgelöst, durch die Konflikte zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen dem Interesse an der Bewahrung und dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich demgegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit und Eigentum des Bürgertums nicht mehr hinreichend gesichert.²⁵² Gleichzeitig wurde mehr und mehr zur Gewißheit, daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Der gerechte Interessenausgleich, der sich nach Beseitigung der fortschritthemmenden ständischfeudalen Gesellschaftsstrukturen ohne Einwirkung des Staates herzustellen versprach, fand nicht statt.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltung vorenthalten waren. Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab.⁴ Die politische Konstellation, die dieses Verständnis der Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen Exekutive konnte ebensowenig die Rede sein wie von der Gesetzgebung als der Repräsentation eines homogenen Bürgertums. Die alte Front zwischen Bürgertum und Krone wurde durch andere Fronten abgelöst, durch die Konflikte zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen dem Interesse an der Bewahrung und dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich dem Gegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit

dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich dem Gegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit und Eigentum des Bürgertums nicht mehr hinreichend gesichert. Aber auch die Arbeiterschaft konnte ihre Interessen an staatlicher Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung in einem Vorbehalt des Gesetzes nicht gewährleistet sehen. So kam es zum

Steuerung zugänglich zeigten. Soziale Veränderungen, die sich auf diese Bedingungen bezogen, konnten daher die Verfassung nicht unberührt lassen. Am Beginn der Veränderungen steht die Tatsache, daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Zwar wurden die fortschritthemmenden und zunehmend als ungerecht empfundenen ständisch-feudalen Gesellschaftsstrukturen ebenso beseitigt wie die Bevormundung durch den absoluten Staat. Auch trat die vorhergesagte

- 49 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 0
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 409

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
150

Textstelle (Prüfdokument) S. 178

Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie deren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte.²⁵³ cc) Transformation grundrechtlicher Schutzgehalte in der Weimarer Republik Soziale Veränderungen von solchem Gewicht konnten die Erwartungen an Verfassung und Grundrechte nicht unberührt lassen.²⁵⁴ Denn weder der durch Anwendung des Marktmechanismus erhoffte gerechte Interessenausgleich, noch die Forderung

252 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458; Maus, I., Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in: dies., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 21 ff.

253 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 12.

254 Hesse, K., Grundrechtlicher Beistand und Bedeutung, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 92 f.; Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 12; Gusy, Chr., Der Freiheitsschutz des Grundgesetzes, JA 1980, S. 79 ff.; Bieback, K.-J., Sozialstaatsprinzip und Grundrechte, EuGRZ 1989, S. 657 ff.; 659.

Textstelle (Originalquellen)

Staat. Auch trat die vorhergesagte Entfesselung der wirtschaftlichen Produktivität ein. Doch blieb der gerechte Interessenausgleich, den das bürgerliche Sozialmodell ebenfalls in Aussicht gestellt hatte, aus. Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie mit ihren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte. Diese Lage trat unabhängig von der Industriellen Revolution ein, durch die sie nicht verursacht, sondern nur verschärft wurde. Damit stand fest, daß der Marktmechanismus nicht

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 409

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

151

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

durch schlichte Staatsbegrenzung herstellen. Organisation von Gesellschaft unter dem Signum der Freiheit ließ sich glaubwürdig nur aufrecht erhalten, wenn der Staat sich bei der Schaffung der materiellen Voraussetzungen der Freiheit mitverantwortlich zeigte. So kam es als Konzession an die Arbeiterschaft zu den programmatischen Grundrechtsartikeln der Weimarer Reichsverfassung, in denen nicht mehr allein der Verwaltung Schranken gezogen, sondern der Gesetzgebung Richtlinien für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Wirtschaftsordnung und des Bildungswesens vorgegeben wurden.²⁵⁵ Die mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung geschehene verfassungsrechtliche Anerkennung einer Aufsplitterung der gesellschaftlichen Interessenstrukturen, die sich in der Heterogenität der gesetzgebenden Körperschaften bereits sinnfällig reproduziert hatte, ließ allerdings das Mißtrauen der zeitgenössischen Staatstheorie in eine

255 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458; Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Ellwein, Th./Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden 1990, S. 21 ff.; vgl. Artt. 151, 155, 157, 163 Abs. 2 WRV. Vgl. für das Wirtschaftsleben die Artt. 151, 153, 155, 157 Abs. 2 WRV; für das Bildungswesen die Artt. 143 ff. WRV.

Textstelle (Originalquellen)

die Arbeiterschaft konnte ihre Interessen an staatlicher Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung in einem Vorbehalt des Gesetzes nicht gewährleistet sehen. So kam es zum einen und als Konzession an die Arbeiterschaft zu den programmatischen Grundrechtsartikeln der Weimarer Reichsverfassung, in denen nicht mehr der Verwaltung Schranken gezogen, sondern der Gesetzgebung Richtlinien für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Wirtschaftsordnung und des Bildungswesens vorgegeben wurden. Zum anderen kam es zur Weimarer Neuorientierung im Grundrechtsverständnis, zu den Vorstößen, die in den klassischen Grundrechten nun auch eine Garantie von Institutionen, eine Normierung

- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

152

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

sich in der Heterogenität der gesetzgebenden Körperschaften bereits sinnfällig reproduziert hatte, ließ allerdings das Mißtrauen der zeitgenössischen Staatstheorie in eine Gesetzesproduktion durch Parlamente, deren bürgerliche Homogenität wahlrechtlich nicht mehr hinlänglich abgesichert war, eher noch wachsen.²⁵⁶ **Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung bisher fremd bis feindlich gegenüberstanden,** beginnt deshalb eine Entwicklung, in deren Folge **die Grundrechte allmählich durch wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert** werden.²⁵⁷ Im Streit um das richterliche Prüfungsrecht deutet sich bereits der Übergang vom Gesetzgeber zum Richterstand als neuem Garanten einer jetzt inhaltlichen bürgerlichen Rechtssicherheit an.²⁵⁸ Nachhaltiger noch und im Hinblick **auf die** hier verfolgte Fragestellung

256 exzellenten Analysen gewidmet; neben ihrer Monographie Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts, 2. Aufl. München 1980, sei an dieser Stelle vor allem verwiesen auf die beiden Aufsätze "Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats" sowie "Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt", heute beide zugänglich in der von ihr herausgegebenen Sammlung Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 11 ff. bzw. S. 111 ff.

257 Preuß, U. K., Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 126.

258 Vgl. Thoma, R., Das richterliche Prüfungsrecht (Referat auf der 1. Staatsrechtslehrertagung im Oktober 1922), AöR 43 (1922), S. 267 ff., insbes. S. 271 f.; Hippel, E. v., Das richterliche Prüfungsrecht, in: Anschütz, G./Thoma, R. (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2. Bd., Tübingen 1932, S. 546 ff., 557; Kelsen, H., Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929), S. 30 ff.; Schmitt, C., Der Hüter der Verfassung, 2. Aufl. Berlin 1969 (Nachdruck der 1. Aufl. von 1931), S. 60 ff.; guter Überblick mit ausführlicher Darstellung des Streitstandes in der Weimarer Republik bei Hase, F./Ladeur, K. H., Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System, Frankfurt a. M. 1980, S. 107 ff. sowie ausführlicher bei Hase, F., Richterliches Prüfungsrecht, Gießen, 1983, S. 55 ...

Textstelle (Originalquellen)

durch Grundrechte gesicherte Eigensphäre der Individuen war also nicht ein der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogener Bereich, sondern ein Reservat, das gegen ungesetzlichen Zwang geschützt war.¹⁶ **Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung fremd bis feindlich gegenüberstanden,** wurden die Grundrechte allmählich durch die **wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert;** damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und **auf die** unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ Im Rahmen einer

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

153

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

bürgerlichen Rechtssicherheit an.²⁵⁸ Nachhaltiger noch und im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung von größter Relevanz ist allerdings eine von C. Schmitt im Rückgriff auf die Institutionenlehre von Maurice Hauriou angestoßene Neuorientierung in der Grundrechtsdiskussion,²⁵⁹ die **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde,**²⁶⁰ unterscheidbar macht. Die gleichzeitig behauptete Unterordnung des subjektiven Rechts unter die institutionelle Garantie²⁶¹ ist nur auf den ersten Blick Beleg für die antisubjektivistische Tendenz des Institutionalismus;²⁶² in Wahrheit findet mit der sich durchsetzenden Wendung zum

258 Vgl. Thoma, R., Das richterliche Prüfungsrecht (Referat auf der 1. Staatsrechtslehrertagung im Oktober 1922), AöR 43 (1922), S. 267 ff., insbes. S. 271 f.; Hippel, E. v., Das richterliche Prüfungsrecht, in: Anschütz, G./Thoma, R. (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2. Bd., Tübingen 1932, S. 546 ff., 557; Kelsen, H., Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929), S. 30 ff.; Schmitt, C., Der Hüter der Verfassung, 2. Aufl. Berlin 1969 (Nachdruck der 1. Aufl. von 1931), S. 60 ff.; guter Überblick mit ausführlicher Darstellung des Streitstandes in der Weimarer Republik bei Hase, F./Ladeur, K. H., Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System, Frankfurt a. M. 1980, S. 107 ff. sowie ausführlicher bei Hase, F., Richterliches Prüfungsrecht, Gießen, 1983, S. 55

259 Schmitt, C., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140, 149, 164; Hauriou, M., Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus), in: ders., Die Theorie der Institution (hrsg. v. Schnur, R.), Berlin 1965, S. 27 ff.; vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtslehrer M. Wolff erfahren hatte, s. Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 3 ff.

260 Schmitt, C., Verfassungslehre, 4. Aufl. Berlin 1965 (Nachdruck der Erstauflage von 1928), S. 170 ff.

261 Schmitt, C., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140 ff., 149.

262 So zutreffend die Kritik von Neumann, F. L., Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat (hrsg. v. Marcuse, H.), Frankfurt a. M. 1967, S. 31 ff., 68 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Berufsrecht des deutschen Staatsbürgers",⁴⁷ das seinen politischen Inhalt aus der rechtlich verfaßten Ordnung des öffentlichen Lebens beziehe; Carl Schmitt unterschied in seiner 1928 erstmals erschienenen Verfassungslehre **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde.**⁴⁸ Es handele sich hierbei um den Schutz von "Rechtsinstituten im Sinne von typischen, traditionell feststehenden Normenkomplexen und Rechtsbeziehungen",⁴⁹ unter denen er noch solche des öffentlichen

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 140

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

154

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

die institutionelle Garantie²⁶¹ ist nur auf den ersten Blick Beleg für die antisubjektivistische Tendenz des Institutionalismus;²⁶² in Wahrheit findet mit der sich durchsetzenden Wendung zum objektivierenden Grundrechtsverständnis zunächst eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, in dem das 'soziale Milieu', wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird.²⁶³ Damit werden nun die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen individueller Berechtigungen ebenfalls zum Inhalt des zur Institution transformierten Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb

261 Schmitt, C. Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140 ff, 149.

262 So zutreffend die Kritik von Neumann, F. L., Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat (hrsg. v. Marcuse, H.) , Frankfurt a. M. 1967, S. 31 ff., 68 ff.

263 Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

265 Historisch bleibt die Integrationslehre verbunden mit dem Namen von Rudolf Smend; vgl. ders., Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 46 ff.; ders., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird. Aber dies bezeichnet nur die eine Seite des Vorganges der Institutionalisierung von Rechten. Die andere besteht darin, daß die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen individuellen "Eigenhabens" nun ebenfalls zum Inhalt der zur Institution transformierten subjektiven-Berechtigung werden und dadurch einen neuartigen rechtlichen Schutz erfahren: zwar gibt es im Rahmen

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 144

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

155

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Inhalt des zur Institution transformierten Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb notwendig auf eine stärkere **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers, angelegt. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Im Bereich Wirtschaft zerschellte etwa in Weimar schon die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähnungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zur ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollten, an der 'organisierten Sozialidee' Eigentum²⁶⁶ und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen. dd) Die objektiven Elemente der Grundrechte im Grundgesetz Gleichwohl waren **Grundrechte als Grundsatznormen und ihr daraus fließender** objektiv-rechtlicher Gehalt **unter der Weimarer Verfassung²⁶⁸ und auch in den Länderverfassungen unmittelbar nach 1945, worauf E. W. Böckenförde zuletzt zutreffend hingewiesen hat,²⁶⁹ nicht durchweg anerkannt. Objektiv-rechtliche Gehalte und staatliche Schutzpflichten, nach denen hier unter dem Gesichtspunkt****

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

265 Historisch bleibt die Integrationslehre verbunden mit dem Namen von Rudolf Smend; vgl. ders., Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 46 ff.; ders., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff.

266 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 146.

267 Das ist notwendig Folge der rasch auf Zustimmung stoßenden institutionellen Garantie des Eigentums bei M. Wolff (vgl. nochmals Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 18), die die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft

Textstelle (Originalquellen)

des Eigentums sogar zu einer Verstärkung des Individualrechts. Nach der anderen Seite hin führte die Institutionalisierung subjektiver Rechte, wie bereits mehrmals erwähnt, zu einer stärkeren **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähnungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zu ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollen, zerschellte an der "organisierten Sozialidee" Eigentum und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen.** Die Institutionalisierung subjektiver Rechte - übrigens keineswegs nur des Eigentums, obwohl sich dieser Vorgang an ihm am frühesten und auch am deutlichsten vollzogen hat -

Grundrechte² oder der zunehmenden Einbindung des Gesetzgebers, zum Verfassungsgericht als Nebengesetzgeber oder Superkontrolleur im Grundrechtsbereich³, zu den Grundrechten als (flächendeckenden) Prinzipien der Rechtsordnung insgesamt, haben hier ihren Sitz. **Grundrechte als Grundsatznormen und ihr daraus fließender** objektivrechtlicher Gehalt waren **unter der Weimarer Verfassung nicht anerkannt und in den Länderverfassungen unmittelbar nach 1945 unbekannt, sie waren auch nicht durch eine Entscheidung des Verfassungsgebers**

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 146
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 2

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

156

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

Textstelle (Originalquellen)

gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt (Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 141), die nicht mehr zur politischen Disposition steht und vor allem den Gesetzgeber bindet.

268 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 2; für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; demgegenüber konnten sich objektiv-rechtliche Ansätze, wie sie von Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff., 162, und Huber, E. R., Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 (1933), S. 1 f., vertreten wurden, nicht durchsetzen.

269 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 20.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

157



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 GG nicht nachträglich korrigiert werden kann. Zwar in Anknüpfung an die in Weimar begonnene Wendung zum institutionellen Grundrechtsverständnis entwickelt, ist ihre Entfaltung doch erst das **Ergebnis einer Ausdeutung und Qualifizierung** von Grundrechten **im Zusammenwirken von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und Staatsrechtslehre**.²⁷¹ Die entscheidenden Stationen von der Genese bis zur endgültigen Entfaltung objektiver Schutzgehalte von Grundrechten sind hinreichend häufig zum Gegenstand juristischer Erörterungen geworden und bedürfen deshalb hier keiner nochmaligen Referierung. Erst jüngst hat G. Hermes²⁷² umfassend den

271 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 2.

272 Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 43 ff.; auch bei Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 121 ff.; Lübbe-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 178 ff.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Verfassungsgebers von 1949 vorgegeben, so daß Rechtsprechung und Literatur dies nur zu vollziehen hatten⁵. Sie sind vielmehr das **Ergebnis einer Ausdeutung und Qualifizierung** der Grundrechte **im Zusammenwirken von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und Staatsrechtslehre**. Es handelt sich um eine Entwicklung unter dem Grundgesetz, nicht um eine Vorgabe des Grundgesetzes. Insbesondere ist diese Frage nicht durch Art. 1 GG in seinen einzelnen

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

158

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

höherer Legitimation wieder virulent werden lassen. Die Frage wurde, wie Böckenförde zusammenfassend beschrieben hat,²⁷⁵ mit einem Rückgriff auf das materiale Wertedenken beantwortet, wie es in der Wertphilosophie etwa Schelers²⁷⁶ wirksam war, das auch als zeitgemäße Einkleidung naturrechtlichen Denkens erschien oder mit einem solchen auf die wertbezogene Grundrechtstheorie Rudolf Smends,²⁷⁷ die ihre Grundlegung noch in der Weimarer Republik erfahren hatte und nun in Anknüpfung an die Garantie der Menschenwürde und die unveräußerlichen Menschenrechte in Art. 1 GG neu belebt wurde. Noch vor der allgemein als Durchbruch der erweiterten

275 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 3; ausführlicher ders., Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 1 ff.; Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 197 ff.

276 Zu Schelers Wertphilosophie s. nochmals Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 225 ff.; die in der Philosophie seit langem diskutierten "Halbheiten" der Wertphilosophie, die prekäre "Zwischenstellung der Werte zwischen Sein und Sollen, Fakten und Normen" (Schnädelbach, S. 230), haben gegenüber einem relativ unbedarften Umgang mit Werten in der Verfassungsjudikatur kaum zur Zurückhaltung aufrufen können.

277 Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. Berlin 1968, S. 260 ff.

Textstelle (Originalquellen)

einem Rückgriff auf das materiale Wertedenken beantwortet⁷, wie es in der Wertphilosophie (insbesondere bei Max Scheler und Nicolai Hartmann) wirksam war, das auch als zeitangemessene Einkleidung naturrechtlichen Denkens erschien, oder mit einem solchen auf die wertbezogene Grundrechtstheorie Rudolf Smends⁸, die aus der Weimarer Zeit überkommen war und nun neu belebt wurde. Eine Anknüpfung im Grundgesetz selbst boten Art. 1 Abs. 1, das Achtungsgebot der Menschenwürde, und 6 So

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 3

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

der allgemein als Durchbruch der erweiterten Grundrechtsgeltung verstandenen Lüth-Entscheidung²⁷⁸ hatte das Bundesverfassungsgericht im Elfes-Urteil²⁷⁹ zum Ausdruck gebracht, daß Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht 'leerlaufen' müßte, wenn nicht sein Charakter als "wertentscheidende Grundsatznorm" aktiviert würde. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenze. Durch die Ordnung solle die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden".²⁸⁰ Die Bedeutung der zu Recht heute noch als folgenreich eingestuft Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort

278 BVerfGE 7,198.

279 BVerfGE 6, 32,40 f.

280 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dahingehend einschränkt, daß im Ergebnis eben nicht jedes mit anderen Verfassungsnormen nicht kollidierende Gesetz notwendigerweise zur "verfassungsmäßigen Ordnung" i. S. des Art. 2 Abs. 1 GG gehört. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

160



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

eingestuften Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort erstmals und fast beiläufig festgestellt hat, daß ein Gesetz "im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere deren höchsten Wert der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit" stehen muß.²⁸¹ Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸²

281 Ebenda; über die Erfolgsgründe des "Wertekonzepts" ist verschiedentlich spekuliert worden. Fr. Müller meint, es habe sich nur deshalb durchsetzen können, weil es mit diesen "ehrfurchtsgebietenden Ausdrücken" gelang, eine dem Grundgesetz fehlende "emotionale Kraft" zu erzeugen (Müller, F., Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979, S. 47, 227, 236).

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

161

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸² Diese neue Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll.²⁸³ Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er die Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: Im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Fall ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.²⁸⁴ In diesen unterschiedlichen Freiheitsbegriffen resümiert Preuß, wird der systematische Zusammenhang zwischen subjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, in dem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet.²⁸⁵ Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser "Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen".²⁸⁶ Dieser Umschlag der negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll. Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Falle ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.⁶ In diesen unterschiedlichen Freiheitsbegriffen wird der systematische Zusammenhang zwischen subjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, indem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet. Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen.

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

162



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

die soziale Ordnung dirigierende Norm war in der Rechtsprechung nicht mehr zurückzunehmen;²⁸⁷ in der Lüth-Entscheidung war die Doppelgestalt jedes Grundrechts, einerseits als klassisches Abwehrrecht, andererseits als objektive Grundsatznorm im Grunde schon befestigt und schien

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese

283 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150.

284 Ebenda.

285 Ebenda.

286 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von 'Spannungsverhältnissen' von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumen Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbe

287 Die "Entgrenzung der Persönlichkeitsentfaltung" war mit dem Elfes-Urteil vom 16. Januar 1957 gelungen. Mit der dort getroffenen Festlegung auf eine naturwüchsig sich frei entfaltende Persönlichkeit als Inhalt eines dem Grundgesetz innewohnenden Menschenbildes war nicht nur der Weg geebnet für eine diesem Menschenbild korrespondierende Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als 'Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne', sondern auch der Grundstein gelegt für alle Arten von 'Spannungsverhältnissen' zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nunmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich wurden. So hat denn das Bundesverfassungsgericht die die allgemeine Handlungsfreiheit nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende 'verfassungsmäßige Ordnung', als welche es zutreffend

Textstelle (Originalquellen)

Dieser Umschlag der negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine soziale Ordnung dirigierende Norm ist in verschiedener Hinsicht von praktischer Bedeutsamkeit. Als wertentscheidende Grundsatznorm bindet Art. 2 Abs. 1 den Gesetzgeber als den Repräsentanten des demokratischen Souveräns,

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

163



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

ein offenes Abwägungskonzept überführte, das der Berücksichtigung prinzipiell aller Rechtsgüter, für die verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte aufgefunden werden können, in der verfassungsgerichtlichen Entscheidung offen steht. Sie verfehlte zunächst auch den vollzogenen und wesentlich von K. Hesse²⁹² betonten Paradigmenwechsel, der zentral zur Folge hatte, daß Grundrechte aus dem unmittelbaren Staat-Bürger-Verhältnis herausgelöst wurden und künftig Geltung nicht nur dort hatten, wo der Staat an den Rechtsbeziehungen unmittelbar beteiligt ist, vielmehr 'universal' gelten, d. h. in jeder Richtung und in alle Rechtsbereiche hinein. Der Grundstein für alle späteren Entwicklungen von der Drittwirkung über Teilhaberechte bis zur jüngst stark prosperierenden Diskussion um Grundrechte als staatliche Schutzpflichten²⁹³ war damit jedoch gesetzt.²⁹⁴ Und in der Tat war die in den drei

292 Hesse, K., Grundrechte. Bestand und Bedeutung, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 102.

293 Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen, NVwZ 1983, S. 523 ff.; Schwerdtfeger, G., Grundrechtlicher Drittschutz im Baurecht. Dogmatische Grundlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG, NVwZ 1982, S. 5 ff.; zu den dogmatischen Konturen eines Grundrechtes auf Schutz Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 219 ff.; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 186 ff.; Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983.

294 So auch Böckenförde, der im Lüth-Urteil die Weichenstellung für die Ausstrahlungswirkung einer grundgesetzlichen Werteordnung in andere Rechtsbereiche sieht, Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

und mußte dazu drängen; mit ihm hatten die Grundrechte nicht irgendeine Zutat oder Ergänzung, sondern eine neue Qualität erhalten. Diese Qualität liegt darin, daß die Grundrechte aus dem unmittelbaren Staat-Bürger-Verhältnis herausgelöst werden, Geltung nicht nur dort haben, wo - um die prägnante Formulierung von Konrad Hesse¹⁶ aufzugreifen - der Staat an den Rechtsbeziehungen unmittelbar beteiligt ist, vielmehr "universal" gelten, d.h. in jeder Richtung und in alle Rechtsbereiche hinein. Art und Inhalt dieser universalen Geltung ist die einer objektiven Norm ohne genau bezeichneten Regelungsgegenstand und -adressaten, universal ausgreifend, zugleich jedoch unbestimmt und offen im

• 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 7



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 188

der Drittwirkung über Teilhaberechte bis zur jüngst stark prosperierenden Diskussion um Grundrechte als staatliche Schutzpflichten²⁹³ war damit jedoch gesetzt.²⁹⁴ Und in der Tat war die in den drei genannten jüngeren Interpretationsansätzen stufenweise stattfindende Fortentwicklung der **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** der Gesellschaftsmitglieder **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**. Daß **über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte** nachgedacht wurde, war im Hinblick auf das zur Kompensation von Defizitlagen unberücksichtigt gebliebene soziale Grundrecht im Grundrechtskatalog²⁹⁵ nicht nur konsequent, sondern im Hinblick auf die im liberalen Gesellschaftsmodell ungelöst gebliebenen Verteilungsfragen nahezu ohne Alternative. Ohne

293 Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen, NVwZ 1983, S. 523 ff.; Schwerdtfeger, G., Grundrechtlicher Drittschutz im Baurecht. Dogmatische Grundlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG, NVwZ 1982, S. 5 ff.; zu den dogmatischen Konturen eines Grundrechtes auf Schutz Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 219 ff.; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 186 ff.; Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983.

294 So auch Böckenförde, der im Lüth-Urteil die Weichenstellung für die Ausstrahlungswirkung einer grundgesetzlichen Werteordnung in andere Rechtsbereiche sieht, Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 8.

295 Darüber gibt Auskunft der informative Sammelband von Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD vom 29. Februar bis 2. März 1980 in Saarbrücken, Heidelberg/Karlsruhe 1981; darin insbesondere der Beitrag von Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen, S. 49 ff., ab S. 54 zum Niederschlag der Diskussion um soziale Grundrechte in den Länderverfassungen und im Grundgesetz.

Textstelle (Originalquellen)

und die Fruktifikanten staatlicher Fürsorge werden häufig nicht zu Unrecht vom Publikum als Opfer bemitleidet und nicht als materiell freie Menschen beneidet. Die Entwicklung zur **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** aller Gesellschaftsmitglieder ist **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**, und so war es nur konsequent, **über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte** nachzudenken. In Lehre und Rechtsprechung gewinnen Grundrechtskonzepte an Gewicht, nach denen der Staat zur Herstellung und Garantie der materiellen und institutionellen Voraussetzungen der Ausübung der

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 169

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

165



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

Alternative war dagegen der im historischen Ausgangspunkt gewählte Weg über ein letztlich verfassungsgerichtlich durchgesetztes Verständnis der Grundrechte als Werte²⁹⁶ sicherlich nicht; sein Gewinn für den vom Grundgesetz verfaßten demokratischen Rechtsstaat muß jedenfalls zweifelhaft bleiben. Denn mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse.²⁹⁷ Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt birgt die Installierung eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität die Gefahr, einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht zu etablieren, weil die Rechtserzeugung nicht ausschließlich in kontrollierten Verfahren der Willensbildung der Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaft-statischer Elemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des 'Parlamentsabsolutismus' und Relativierung des "dezisionistischen Prinzips des Mehrheitsentscheides"²⁹⁸ wird konterkariert: Die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrunde liegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaft-statischen Ordnungsideen gegen die 'Willkürlichkeit' und Zufälligkeit einer in Gesetzesform geronnenen politischen Entscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt.²⁹⁹ bbb) Die Neuformatierung der verfassungsgerichtlichen Wertrechtsprechung Die Umstellung der verfassungsgerichtlichen Sprachregelung in jüngeren Entscheidungen entzieht der hier aufgezeigten Kritik keineswegs ihre Grundlage. Wenn dort weniger von

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

inneren Struktur zur Übernahme politischer Verantwortung nicht imstande ist.⁶⁸ Aber nicht nur dieser Gesichtspunkt der Kompetenzverlagerung im Verhältnis zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt ist bemerkenswert. Mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse. Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt handelt es sich bei der Installierung eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität um einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht, da die Rechtserzeugung nicht ausschließlich im kontrollierten Verfahren der Willensbildung des Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaft-statischer Elemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des "Parlamentsabsolutismus" und Relativierung des "> dezisionistischen< Prinzips des Mehrheitsentscheides"⁶⁹ wird konterkariert: die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrundeliegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaft-statischen Ordnungsideen gegen die "Willkürlichkeit" und häufig auch Zufälligkeit einer durch bloße Stimmenaddition zustande gekommenen formellen Mehrheitsentscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt. Die widersprüchliche administrative und

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 152

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

166



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

167

296 Zur Kritik daran s. nochmals Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506 f.; Ladeur, K. H., Öffentlichkeit und justizielle Wahrheitskontrolle, in: Kienzle, M./Mende, D. (Hrsg.), Zensur in der Bundesrepublik, München 1980, S. 70 ff., 76 f.; ders., Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Däubler, W./Kusel, G. (Hrsg.), Verfassungsgericht und Politik, München 1979, S. 102 ff., 104 ff.; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff. Böckenförde, E. W., Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 7 ff.; Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 9

297 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 151.

298 Kägi, W., Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates. Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht, Darmstadt 1971, S. 157.

299 So zutreffend Preuß, U.K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 152.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

alten Anknüpfungen dadurch nicht verloren; in der 'Kalkar-Entscheidung' des Bundesverfassungsgerichts,³⁰¹ die allgemein als Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen, das aktuelle Bedrohungsszenario angemessen erfassenden Grundrechtsverständnis verstanden wird,³⁰² entspringt die dort angenommene Schutzverpflichtung dem "Charakter der Grundrechte als objektiv-rechtlicher Wertentscheidung, die für alle Bereiche des Rechts gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gelten". In dieser Entscheidung, die eine spätestens seit dem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch deutlicher konturierte Entwicklung zur vorläufigen dogmatischen Befestigung geführt hat, wird nicht nur das Festhalten an nach Inhalt und Grenzen unbestimmten, der jederzeitig durch Interpretation erweiterbaren "Werten" als materialer Verfassungsgehalt

301 BVerfGE 53, 30,57.

302 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 12; Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 28; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 222.

Textstelle (Originalquellen)

judizielle Praxis in der Anwendung des Gleichheitssatzes im Zusammenhang mit dem Zugang zum öffentlichen Dienst - eine Praxis, die richtiger als Handhabung eines

mit Art. 1 Abs. 1 GG, dem Achtungsgebot der Menschenwürde, begründet, das selbst ausdrücklich ein Schutzgebot enthält. Im Kalkar-Beschluß* 0 ist der Charakter der Grundrechte als "objektivrechtlicher Wertentscheidungen, die für alle Bereiche des Rechts gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben", der Grund möglicher verfassungsrechtlicher Schutzpflichten; Art. 1 Abs. 1 GG übt noch eine Brückenfunktion aus, in ihm werde dies am deutlichsten ausgesprochen. Im Mülheim-Kärlich-Beschluß*1 bildet

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 12

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

168



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

oben angedeutete Demokratieproblem gleichsam verdoppelt: Denn wenn die staatlichen Handlungen noch vorausliegende Schutzpflichtforderung aus dem Bereich lebensbedrohender Umstände, auf den sie noch in der § 218-Entscheidung³⁰⁵ beschränkt war, gelöst wird und aus Art. 2 Abs. 2 GG die umfassende "Pflicht der staatlichen Organe gefolgert wird, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren",³⁰⁶ dann liegt darin ein entscheidender qualitativer Schritt. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle ist damit nicht mehr auf nachträgliche Kontrolle staatlichen Handelns beschränkt; vielmehr liegen nach Umfang wachsende objektive Grundrechtsgehalte mit förderndem Charakter dem politischen Prozeß voraus, dem

305 BVerfGE 39,1 ff.

306 BVerfGE 39,1,42.

Textstelle (Originalquellen)

als Menschenrecht, 1987, S. 121; ähnlich J. Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 21 ff., 33 ff. nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe; aus seinem objektivrechtlichen Gehalt folge "die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren"⁴². Der systematische Zusammenhang von objektivrechtlichem Gehalt, Drittwirkung der Grundrechte und grundrechtlichen Schutzpflichten ist hier deutlich; das eine setzt das andere aus sich heraus. Das inhaltliche

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 13

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

169



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 191

bezeichnet werden könnten, andererseits die Notwendigkeit staatlicher Aktivitäten zur Schaffung und zum Erhalt grundrechtlicher Freiheitsräume nicht bestritten werden kann, so bleiben doch gegen den eingeschlagenen verfassungsdogmatischen Weg Bedenken in dreifacher Hinsicht: ccc) Konsequenzen in grundrechtsdogmatischer Hinsicht **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie U. K. Preuß gezeigt hat, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Individualfreiheiten anzusehen ist.**³⁰⁹ Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die rechtsanwendenden Instanzen, hier vor allem für das Bundesverfassungsgericht, die methodische Grundschwierigkeit, die in **den Grundrechten als wertentscheidenden Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten** sind. Diese Schwierigkeit wächst nun in dem Maße an, wie unter der Ägide der objektiven **Geltungskraft die Grundrechtspositionen sich nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern** auch auf horizontaler Ebene ausbreiten und sich letztlich die Realisierung grundrechtlicher Freiheit immer nur noch **auf Kosten anderer** formal gleichrangig geschützter Freiheit möglich ist. In Ermangelung einer festgefügten Werte- und Güterordnung im Verfassungsrecht, an

309 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 156, unter Bezugnahme auf vorausgehende Analysen von Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff.; Schlothauer, R., Die Verhängung des permanenten Ausnahmezustandes im Wege der Verfassungsverstärkung, Leviathan 1977, S. 538 ff. und Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist und diesen damit gleichfalls den Charakter eines universellen Anspruchs auf Alles einhauchen, und der dadurch determinierten Struktur der Sozialverhältnisse, in denen die Grundrechte fungieren. **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie wir gesehen haben, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Individualfreiheiten** anzusehen ist, deren Abwägung und Abgrenzung gegeneinander entweder die Aufgabe einer starken staatlichen Autorität ist dies ist die etatistische Variante mit z. T. heimlicher, z. T. offener Zuneigung

negatorischen Freiheitsrechts in eine dirigierende Norm für soziale Ordnungen hinzuweisen. Sie ergibt sich aus der wiederholt festgestellten methodischen Notwendigkeit, die in **den Grundrechten als wertentscheidende Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten**. Konkret: wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern gleichzeitig auch eine Wertentscheidung für einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung ist, so

durchhalten läßt, wenn einmal der objektivrechtliche Gehalt der Grundrechte anerkannt ist. Muß nicht die Transponierung der subjektivrechtlichen Freiheit auf die Ebene verstärkter objektiver **Geltungskraft, die nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern** für alle Rechtsbereiche gilt, schließlich zu einer einlinigen Ausdehnung einer konkreten individuellen Freiheitsposition führen, die sich dann aber gerade im horizontalen Verhältnis - **auf Kosten anderer**,

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 156
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 154
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

170

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

das die Kompatibilität von Grundrechtspositionen nicht erhält, sondern erst herstellt. Als solches Medium hat sich - nach anfänglichen Auseinandersetzungen um Rationalität höchstrichterlicher Abwägungspragmatik - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest etabliert. E. W. Böckenförde sieht sogar durch die Anwendung objektiver Grundrechtsgehalte, die in alle Bereiche des Rechts hineinwirken und damit Rechtsgüter aus allen Bereichen des Rechts potentiell in den Prozeß verfassungsgerichtlicher Entscheidungsfindung einbezieht, mit Notwendigkeit die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Abwägungsgrundlage impliziert.³¹¹ Daß die Wertungs- und Abwägungsoperationen der Verhältnismäßigkeitsprüfung weder methodisch noch dogmatisch einigermaßen befriedigend zu bewältigen sind und letztlich nur dezisionistisch zu leisten sind,³¹² wird in Literatur und Rechtsprechung kaum noch ernsthaft bestritten.³¹³ Ob der

310 Vgl. Forsthoff, E., Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Barion, H. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959, S. 35 ff.; Schmitt, C, Die Tyrannei der Werte, Stuttgart 1960; Goerlich, H., Wertordnung und Grundgesetz. Kritik einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1973; grundlegend heute immer noch die Kritik in Schlink, B., Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin 1976, S. 17 ff., 143 ff., 152.

311 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 19.

312 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion. EuGRZ 1984, S. 462.

313 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27.; Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457; Maus, L., Verrechtlichung, Entrechtlichung und der Funktionswandel von Institutionen, in: Maus, L., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 287 f.

Textstelle (Originalquellen)

realisiert? Und ist das nicht eine Asymmetrie, die es zu vermeiden gilt⁷⁶ ? 3. Damit ist die Verbindung von objektivrechtlichen Grundrechtsgehalten und Verhältnismäßigkeitsprinzip angesprochen. Die Anwendung objektivrechtlicher Grundrechtsgehalte, die in alle Bereiche des Rechts hineinwirken, impliziert mit Notwendigkeit die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Abwägungsgrundlage. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Grundrechte als objektive Grundsatznormen entfalten ihre Wirkung in alle Richtungen und Rechtsbereiche, auch und gerade horizontal unter den

• 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 19

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

171

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

in der Rechtstheorie normativitätsauflösenden Ansätzen dennoch höchste Attraktivität verleihen, kann hier nicht vertieft nachgegangen werden. Worauf es im Zusammenhang der Entscheidung über Grundrechtsgehalte vielmehr ankommt, ist die Verständigung darüber, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit sich mit dem **Einbau des Verhältnismäßigkeitsprinzips in die Anwendung** objektiv-rechtlicher Grundrechtsgehalte nur scheinbar in den ausgetretenen Pfaden überkommener Rechtsdogmatik bewegt. Denn die Verhältnismäßigkeit als Maßstab der Abwägung im Verfassungsrecht ist nicht die 'klassische' Verhältnismäßigkeit.³¹⁶ Mit ihrer Herkunft aus dem eisernen dogmatischen Bestand des

³¹⁶ Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 20; Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 462.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Asymmetrie. Kommt es nicht zu einer Abwägung, dehnen sich bestimmte Grundrechtsgehalte auf Kosten anderer Grundrechtsgehalte oder gegenüber anderen Grundrechtsträgern einseitig aus. Eben deswegen ist der **Einbau des Verhältnismäßigkeitsprinzips in die Anwendung** objektivrechtlicher Grundrechtsgehalte notwendig⁷⁷. Dadurch werden die grundrechtlichen Freiheits- und Schutzrichtungen, wenn sie nicht mehr nur das unmittelbare Staat-Bürger-Verhältnis dirigieren, miteinander kompatibel gehalten. Es

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 20

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

172

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

Grundrechtsgehalte nur scheinbar in den ausgetretenen Pfaden überkommener Rechtsdogmatik bewegt. Denn die Verhältnismäßigkeit **als Maßstab der Abwägung** im Verfassungsrecht ist **nicht die 'klassische' Verhältnismäßigkeit**.³¹⁶ Mit ihrer Herkunft aus dem eisernen dogmatischen Bestand des Polizeirechts hat diese **einen festen Bezugspunkt, den Zweck des Gesetzes bzw. der Gesetzesnorm und bestimmt daraufhin relational Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Dieser feste Bezugspunkt fehlt bei der Abwägung zwischen** objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten und ihrer Wirkungsintensität gerade und muß fehlen. Während also im Verwaltungsrecht die Zwecke einer überprüften Maßnahme ihrerseits rechtsfixiert sind, sind sie im Verfassungsrecht der Deduktion der gerichtlichen Kontrollinstanz selbst überantwortet. Daraus resultiert notwendig zweierlei: Zum einen kehren auf der höchsten Stufe der

³¹⁶ Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 20; Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 462.

Textstelle (Originalquellen)

die hierbei **als Maßstab der Abwägung** angewandt wird, ist freilich **nicht die klassische Verhältnismäßigkeit**. Diese hat **einen festen Bezugspunkt, den Zweck des Gesetzes bzw. der Gesetzesnorm, und bestimmt daraufhin (relational) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**⁷⁹. **Dieser feste Bezugspunkt fehlt bei der Abwägung zwischen** objektivrechtlichen Grundrechtsgehalten und ihrer Wirkungsintensität gerade und muß fehlen⁸⁰. Wäre er vorhanden, würde er dem oder einem Grundrechtsgehalt, bei dem er angesiedelt wird, sofort einen Vorrang verschaffen. Die Verhältnismäßigkeit, die hier im Spiel ist,

• 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 20

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

173

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Stufe der staatlichen Rechtsordnung die Zwecke ins Recht zurück, um dort fortan in Konkurrenz zum positiven Recht zu wirken. Zum anderen wird aber dadurch die allgemeine Gewißheit vom 'Ende der Staatszwecke',³¹⁸ partiell aufgehoben. Denn erst **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** hat in der niedergehenden Konjunktur des staatsrechtlichen Positivismus³¹⁹ die Vorstellung entstehen lassen, **daß das politische System nicht mehr durch vorgegebene, für wahr gehaltene und damit invariante Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.**³²⁰ War dies die Voraussetzung für die 1918 nur vorübergehend etablierte, seit 1949 in Verfestigung befindliche demokratische Ordnung in Deutschland, dann kann die partielle Aufhebung dieser Voraussetzung die demokratische Ordnung, genauer: ihre innere Struktur, nicht unberührt lassen. Deshalb

318 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 92; Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801.

319 Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 90 ff; Oertzen, P. v., Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt/M. 1974; Gusy, Chr., Staatsrechtlicher Positivismus, JZ 1989, S. 505 ff; Maus, I., Aspekte des Rechtspositivismus in der entwickelten Industriegesellschaft, in: Maus, I., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 205 ff; Koch, H.-J., Die juristische Methode im Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1977, S. 61 ff.

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit Hesse, (Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

einem eindringlichen Verständnis dieses Vorgangs ist die gegenwärtige Diskussion freilich noch weit entfernt, weil ihr dafür eine ausreichende systemtheoretische Grundlage fehlt. Die theoretische Kritik und **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** darf nach alledem nicht zu der Annahme verleiten, daß im Bereich des politischen Systems die Zweckorientierung unangebracht sei oder doch ihre Bedeutung verloren habe. Das wäre weit gefehlt. Sie besagt lediglich, **daß das politische System nicht mehr durch gesellschaftlich vorgegebene, für wahr gehaltene (und damit invariante) Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.** Nicht nur das Recht, sondern auch die Zweckaufgaben des politischen Systems sind in diesem Sinne positiviert worden: Sie werden durch programmierende Entscheidungen gesetzt, die

- 52 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systeme..., 1973, S. 105

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

174

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

beleuchten. ddd) Grundrechtspolitik - Zur Ursurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeit durch Exekutive und Gerichtsbarkeit Mit der "Rückkehr der Zwecke ins (Verfassungs-) Recht" zeigt sich sogleich eine zweite Konsequenz aus der zunehmenden Verobjektivierung vormals subjektiver Grundrechtspositionen: Nach herkömmlicher Auffassung erfolgt **die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz, intakter Umwelt usw. im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden.**³²¹ Wird **den Grundrechten** nun ein objektiv-rechtlicher **Gehalt in der Form von** Prinzipiennormen, d. h.

Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger- Verhältnis hinausreichender **Geltung zugesprochen**,³²² dann droht wegen der Wirkung des § 31 BVerf GG nicht nur eine Bindung der politischen Organe wie sie selbst der Staatszwecklehre des 19. Jahrhunderts nicht bekannt war,³²³ vielmehr findet gleichzeitig im gegenseitigen Befruchtungsprozeß von Staatsrechtslehre

321 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 176; Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 200.

322 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23.

323 Die eben keine rechtliche Einhegung der staatlichen Politiken zum Ziel hatte; knapper Überblick bei Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801 ff.; Schulze-Fielitz, IL, Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 102 ff., 196 ff., 226 ff.

Textstelle (Originalquellen)

nämlich die Überantwortung der Entscheidung über gesellschaftspolitische Prioritäten an die Agenturen des politischen Prozesses. Anders ist die Situation in dem Fall der Subjektivierung öffentlicher Güter. **Die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz** etc. erfolgt **im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach den Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden.** Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist.

verfolgte und welche Aufgaben er in Angriff nahm, war eine Frage der Politik⁹¹. Wird **den Grundrechten** ein objektivrechtlicher **Gehalt in der Form von** Prinzipien-Normen, d. h. **Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger-Verhältnis** hinausgehender **Geltung zugesprochen**, kehren die - verlorengegangenen - Staatszwecke wieder als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge. Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 176
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 23

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

175

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

Wirkung des § 31 BVerf GG nicht nur eine Bindung der politischen Organe wie sie selbst der Staatszwecklehre des 19. Jahrhunderts nicht bekannt war;³²³ vielmehr findet gleichzeitig im gegenseitigen Befruchtungsprozeß von Staatsrechtslehre und Verfassungsgerichtsbarkeit eine schöpferische Konkretisierung grundrechtlicher Wertentscheidungen³²⁴ als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge statt.³²⁵ Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum in der Art und Weise der Durchführung - verfassungsrechtlich geboten. Und indem diese Handlungsaufträge in die Grundrechte eingegangen werden, werden sie nicht mehr alleine über den Prozeß politischer Willensbildung, sondern daneben und unabhängig davon subjektiv-rechtlich einforderbar: Die Erfüllung der Staatsaufgaben ist, soweit die Handlungsaufträge reichen, als Grundrechtsverwirklichung einklagbar.³²⁶ Die Rechtsgestaltungsaufgabe des Staates - oben noch als bevorzugtes Feld der Politik und politischen Auseinandersetzung beschrieben - scheint insoweit bereits geleistet, hineingelegt in die in ihrer Geltungskraft verstärkten Grundrechte. Das Substantielle und Prinzipielle der Rechtsordnung ist bereits in der Verfassung, ihren objektiven Grundsatznormen, flächendeckend enthalten.³²⁷ Im Rahmen einer solchen "Grundrechtspolitik" wird der politische Prozeß ausgetrocknet. Dieser "Austrocknungsprozeß ist nun nicht nur in den Kategorien der politischen Ästhetik" zu erfassen - seine Folgen schlagen unmittelbar durch auf die Organisation politischer Herrschaft, weil er "allmählich, aber stetig die Legitimationsgründe des demokratischen Verfassungsstaates zersetzt."³²⁸ Denn unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: Legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein objektivrechtlicher Gehalt in der Form von Prinzipien-Normen, d. h. Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger-Verhältnis hinausgehender Geltung zugesprochen, kehren die - verlorengegangenen - Staatszwecke wieder als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge. Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum in der Art und Weise der Durchführung - verfassungsrechtlich geboten. Und indem diese Handlungsaufträge in die Grundrechte eingegangen werden, werden sie nicht mehr allein über den Prozeß politischer Willensbildung, sondern daneben und unabhängig davon subjektivrechtlich einforderbar: die Erfüllung der Staatsaufgaben ist, soweit die Handlungsaufträge reichen, als Grundrechtsverwirklichung einklagbar. Dabei gilt es folgendes zu beachten: Mit der in alle Rechtsbereiche ausstrahlenden objektiven Grundsatz Wirkung der Grundrechte formen sich diese um von Prinzipien und Gewährleistungen bereits in der Verfassung enthalten. Sie bedarf nurmehr der Konkretisierung. Nunmehr ist die Rechtsgestaltungsaufgabe des Staates - herkömmlich ein bevorzugtes Feld der Politik und politischer Auseinandersetzung - insoweit bereits geleistet, hineingelegt in die in ihrer Geltungskraft verstärkten Grundrechte. Das Substantielle und Prinzipielle der Rechtsordnung ist bereits in der Verfassung, ihren objektiven Grundsatznormen, flächendeckend enthalten. Es bestehen freilich Konkretisierungsstufen, bei denen sich Gesetzgeber, Gesetzanwender und Verfassungsgericht begegnen. Alle diese Konkretisierungen werden überdacht durch das betont universal geltende, vom werden. Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist. Unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 23
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 177

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
176

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Lebenstätigkeit in sich selbst grenzenlos ist.³²⁹ Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit alle Grundrechte politisch disponibel werden.³³⁰ Die Unterwerfung der Repräsentanten des demokratischen Souveräns, der nach Vorstellung der klassischen Demokratietheorie allein zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen war,³³¹ unter höchst interpretationsfähige Zielnormen, muß die Verlagerung wesentlicher Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz zur Folge haben, die das Interpretationsmonopol über ihre Erfüllung inne hat. Deshalb sieht auch Böckenförde in seiner jüngst erhobenen Folgenanalyse von 40 Jahren Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, deren Revidierbarkeit nach jahrzehntelanger Anreicherung des aus der Verfassung normativ Vorgegebenen³³² skeptisch beurteilt werden muß: Im Zeichen der objektiv-rechtlichen Grundsatzwirkung der Grundrechte kommt es - typologisch betrachtet - "zu einer Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung".³³³ Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft. Wenn Grundrechte in ihrer

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller Lebenstätigkeiten in sich selbst grenzenlos ist. Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel - insbesondere dem Zwang - offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie ja alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit alle Grundrechte politisch disponibel. So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß " kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte ... mit Rücksicht auf die Einheit der

Ordnung dirigierende Norm ist in verschiedener Hinsicht von praktischer Bedeutsamkeit. Als wertentscheidende Grundsatznorm bindet Art. 2 Abs. 1 den Gesetzgeber als den Repräsentanten des demokratischen Souveräns, der zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen ist. Sie unterwirft ihn einer höchst interpretationsbedürftigen Zielnorm und verlagert wesentliche Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz, die das Interpretationsmonopol über deren Erfüllung innehat - auf das Bundesverfassungsgericht. Hesse hat zu Recht auf diese Kompetenzverlagerung vom Gesetzgeber auf die rechtsprechende Gewalt hingewiesen, die

durch das betont universal geltende, vom Verfassungsgericht freilich stets fallbezogen interpretierte Verhältnismäßigkeitsprinzip.⁹⁵ 3. Damit sind wir bei der dritten, der verfassungstheoretischen Funktion. Sie liegt in der Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit. Im Zeichen der objektivrechtlichen Grundsatz Wirkung der Grundrechte kommt es - typologisch betrachtet - zu einer Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung⁹⁵. Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft.

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 177
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

177

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

objektiv-rechtlichen Dimension "allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz" darstellen und als solche den Gesetzgeber binden, leuchtet der Übergang zur Konkretisierung für den Gesetzgeber unmittelbar ein.³⁵⁴ Der vordem qualitative Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ebnet sich insoweit ein. "Beide - Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht - betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber nur noch die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang."³³⁵ Deshalb beseitigt auch eine nur letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen die Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum anderen aber auch "seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationalität im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse" nicht erlaubt.³³⁶ Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als "nur noch funktionalistisches Legalitätssystem", wie Carl Schmitt es bereits 1932 nannte,³³⁷ zu qualifizieren und ihm damit jede sachliche Legitimität abzusprechen.

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wenn Grundrechte in ihrer objektivrechtlichen Dimension allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz darstellen und als solche den Gesetzgeber binden, leuchtet der Übergang zur Konkretisierung für den Gesetzgeber unmittelbar ein⁹⁶. Die Heraufstufung der vorgeblich rechts anwendenden richterlichen Grundrechtsinterpretation zur Konkretisierung habe ich schon dargelegt⁹⁷. Der vordem qualitative Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ebnet sich insoweit ein. Beide - Gesetzgeber und BVerfG - betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang. Zwar vollzieht das Verfassungsgericht die kraft Art. 1 Abs. 3 GG bestehende Bindung des Gesetzgebers nur kontrollierend nach, konstituiert sie nicht. Es verstärkt sie aber, weil es in

zum öffentlichen Dienst - eine Praxis, die richtiger als Handhabung eines Diskriminierungsinstrumentariums zu qualifizieren ist - ist nur ein besonders drastischer Beleg für diesen Tatbestand. Auch die letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen beseitigt diese Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum anderen aber auch seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationalität im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse nicht erlaubt. Auf diesen Gesichtspunkt ist sogleich noch etwas ausführlicher zurückzukommen.

Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als "nur noch funktionalistisches Legalitätssystem", wie es Carl Schmitt bereits 1932 nannte,⁷⁰ zu qualifizieren

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 25
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 153

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

178

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vor-Stellung in das politische Denken ein, daß die 'richtigen' politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und 'sachlich' bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern.³³⁸ Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Exekutive und Gerichtsbarkeit. Das Ergebnis ist eine Veränderung in der Zuordnung der Gewalt und eine Verlagerung des Schwerpunkts zwischen ihnen.³³⁹ Es vollzieht sich ein gleitender Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat.³⁴⁰ Er vollzieht sich auf dem Weg über die Entfaltung der Grundrechte als objektive Grundsatznormen und die Kompetenz des Verfassungsgerichts zu deren Konkretisierung. Die "Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts verändert sich insoweit von rechtsanwendender Rechtsprechung zu verfassungsbezogener Jurisdiktio im alten Sinn, die der Trennung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung vorausliegt". Das den kontinentaleuropäischen Verfassungsstaat prägende Konzept von Gewaltenteilung, das auf der klaren Unterscheidung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung und deren organisatorisch-institutioneller Umsetzung beruht, wird so ein Stück zurückgebildet. Das Verfassungsgericht - so nochmals Böckenförde³⁴¹ - wird zu einem stärker politischen (nicht parteipolitischen) Organ, zu einem Verfassungs-Areopag; der Zipfel der Souveränität, den es kraft seiner Kompetenz zur verbindlichen Letztentscheidung in der Hand hält, er weitet sich aus. Böckenförde veranschaulicht hier mit anderen Worten den Kern der noch zugespitzteren Kritik Ridders an einer aus dem politischen Prozeß herausgehobenen, mit Gesetzgebungskraft agierender Staatsgerichtsbarkeit, die ein Stück "Tradition monarchischer Legitimität" in

323 Die eben keine rechtliche Einhegung der staatlichen Politiken zum Ziel hatte; knapper Überblick bei Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801 ff.; Schulze-Fielitz, IL, Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften dqs 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 102 ff., 196 ff., 226 ff.

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und ihm damit jede sachliche Legitimität abzusprechen. Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vorstellung in das politische Denken ein, daß die "richtigen" politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und "sachlich" bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern. Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Ordnungskräfte, die sich als legitimierte Organe jener vorgegebenen Werte, die vorgeblich bereits alle Lösungen gesellschaftlicher Probleme enthalten, erfolgreich behaupten können. Ein derartiger Prozeß der Entpolitisierung weil es in der Anwendung der Grundsatznorm wegen deren Unbestimmtheit selbst konkretisierend vorgeht und eben diese Konkretisierungen ihrerseits Verfassungsrang erhalten und den Gesetzgeber wiederum binden. Das Ergebnis ist eine Veränderung in der Zuordnung der Gewalten und eine Verlagerung des Schwerpunkts zwischen ihnen⁹⁸. Es vollzieht sich ein gleitender Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat⁹⁹. Er vollzieht sich auf dem Weg über die Entfaltung der Grundrechte als objektive Grundsatznormen und die Kompetenz des Verfassungsgerichts zu deren Konkretisierung. Die Aufgabe des BVerfG verändert sich insoweit von rechtsanwendender Rechtsprechung zu verfassungsbezogener Jurisdiction im alten Sinn¹⁰⁰, die der Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung vorausliegt. Das den kontinentaleuropäischen Verfassungsstaat prägende Konzept von Gewaltenteilung, das auf der klaren Unterscheidung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung und deren organisatorisch-institutioneller Umsetzung beruht, wird ein Stück zurückgebildet. Das Verfassungsgericht wird zu einem stärker politischen (nicht parteipolitischen) Organ, zu einem Verfassungs- Areopag; der Zipfel der Souveränität, den es kraft seiner Kompetenz zur verbindlichen Letztentscheidung in der Hand hält, weitet sich aus. Die Frage, die sich daran

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 153
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 25

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
179

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

180

324 Ridder, II., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 50. Den veränderten Standort der Staatsrechtswissenschaft in diesem Prozeß hat Schlink in seinem Beitrag "Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit", Der Staat 1989, S. 161 ff., illustriert: "Ohne alle Beihilfe haben die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so habe Otto Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person beschrieben und darin zugleich Spott und Stolz anklingen lassen. Mayer verbinde darin seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Heute, so Schlink, (S. 163), denke und arbeite, die Staatsrechtswissenschaft dem Bundesverfas

325 Grimm (Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309), der rechtfertigend - ebenso wie Hermes (Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 211 f.) - auf die Vermittlungsbedürftigkeit grundrechtlicher Wertentscheidungen verweist, sieht die Folgen nicht in der notwendigen Schärfe, vgl. zur Kritik daran Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23, insbes. Fn. 92, der dort gleichzeitig herausarbeitet, daß der auch von Robbers (Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 144) und Hermes (S. 166, 175) gebrachte Hinweis, mit der objekt

326 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23.

327 Ebenda, S. 23; das Dilemma hat Bryde, B.-O. (Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 110) bereits punktgenau beschrieben: Das Anliegen, die "Verfassung für den politischen Prozeß offen zu halten", wird durch die "Öffnung der Verfassungsinterpretation" geradezu vereitelt, wenn "ein zur letztinstanzlichen Entscheidung berufenes Organ seine Interpretationsmacht gerade dazu benutzen kann, ihn zu schließen ...".

328 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 177; Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 198 f. hält die am Stichwort "Grundrechtspolitik" ansetzende Kritik für überzogen, weil das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in aller Regel ausreichende Konkretisierungsspielräume belasse (S. 202).

329 Ebenda.

330 Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 73 f., 153 f.; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 177.

331 Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 470.

332 Vgl. nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ersten gesamtdeutschen



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Schutzpflichten beschrieben werden - auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Grundrechte zurück. Das ist im Ansatz bereits beobachtbar **in der** unter dem Stichwort "Leistungs- und Teilhabegrundrechte" stattfindenden sozialstaatlichen Materialisierung von Grundrechten, wo der Staat zwar generell **zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten** erklärt wird - die daraus resultierende **Erweiterung der Grundrechte** ausweislich der dazu vorliegenden Rechtsprechung aber **nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition** führen muß.³⁴³ **Problematisch wird die** darin verborgene "Subjektivierung des Gemeinwesens" aber erst recht, wie U. K. Preuß überzeugend nachgewiesen hat, und **vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird.**³⁴⁴ ee) Der "Wendekreis der Grundrechte" aaa) Grundrechte als staatliche Ermächtigungen Von dieser Erkenntnis aus kann nunmehr der Bogen zurück zu der Ausgangsproblematik geschlagen werden. Denn insofern das Polizeirecht zum gerade klassischen Beispiel für die beschriebene "Subjektivierung öffentlicher

343 Erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus clausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff., 338), wonach Ansprüche auf positive Leistungen stets unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: "Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".

344 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 171.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen. "¹⁰³ Es liegt **in der** Konsequenz eines derartigen Grundrechtsverständnisses, generell den Staat **zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten** zu erklären, ja staatliches Handeln schlechthin als Grundrechtserfüllung zu betrachten; staatliche Politik wird zur "sozialstaatlichen Grundrechtspolitik".¹⁰⁴ Soweit sich staatliche "Grundrechtspolitik" auf die Verteilung individualisierbarer Leistungen wie Studienplätze beschränkt, führt zwar eine solche **Erweiterung der Grundrechte nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition**, sondern allenfalls zu einer gerechteren, weil dem Gleichheitsgrundsatz angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der Numerus-clausus-Entscheidung seiner sozialstaatlichen Verheißung

Grundrechte vertreten, obwohl auch hier einige Vorbehalte angebracht sind, auf die ich sogleich zu sprechen komme. **Problematisch wird die** Wandlung der Freiheit in eine Rechtsmacht **vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird.** Ich will nur einige Beispiele nennen. Das erste bezieht sich auf die Subjektivierung des öffentlichen Gutes des in den Universitäten organisierten Wissenschaftsprozesses. Bereits in der

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 170
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 171

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

181

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

bis zur umfassenden Schutzpflicht objektivierten Grundrechtsgeltung nicht nur in ihrer rechtstheoretischen Bedeutung analysiert, sondern konkret auf ihre Leistung im historisch ältesten Bezugsfeld von öffentlicher Zwangsgewalt und bürgerlicher Freiheit überprüft werden. Im Polizeirecht ist - wie beschrieben³⁴⁵ - die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: Zum einen dahingehend, daß nicht nur 'öffentliche Interessen', also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre und die im Fall des Wohnungsnotstands von den Gerichten bemühte Menschenwürde. Das gilt auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen - zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"³⁴⁶ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt";³⁴⁷ man könne eine "Veröffentlichung des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",³⁴⁸ für die die Begrifflichkeit von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"³⁴⁹ nur sinnfälliger Beweis ist. Der zweite, von Knemeyer eingeleitete - inzwischen auf breite Anerkennung stoßende³⁵⁰ - Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es drauf ankommt, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezweckt.³⁵¹ Mit der 'Veröffentlichung' ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. 1 Abs. 3 durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantienpflicht für die materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird.³⁵²

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

geringerer und größerer Würdigkeit und Eignung für das Organisationsziel zugeteilt werden. Das zweite Beispiel für die Subjektivierung öffentlicher Güter entnehme ich dem Polizeirecht. Hier ist die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: zum einen dahingehend, daß nicht nur "öffentliche Interessen", also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre, und zwar auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen -, zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"¹¹⁰ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt",¹¹¹ man könne eine "Veröffentlichung des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",¹¹² so daß auch bereits von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"¹¹³ gesprochen wurde. Der zweite, von Knemeyer unternommene Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankomme, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezwecke;¹¹⁴ die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht, aus.¹¹⁵ Konsequenterweise einschreiten wolle oder nicht, aus.¹¹⁵ Konsequenterweise hat nach dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer.¹¹⁶ Mit der "Veröffentlichung" ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. i Abs. 3 GG durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantienpflicht für die materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 172
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 173

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
182

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

In einer derartigen Grundrechtsempfase drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über den 'Wandel der Gefahrenabwehr' die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns klar machen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgend etwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können".³⁵³ Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen.³⁵⁴ Diese bei erster Annäherung befremdliche, aber nicht zu leugnende Konsequenz ist im bipolaren Staat-Bürger-Verhältnis des Polizeirechts am schärfsten nachzuzeichnen, jedoch nicht auf diesen Rechtsdiskurs beschränkt. Denn nichts anderes als der hier beschriebene und

345 Vgl. nochmals oben die Ausgangsdiskussion in der Auseinandersetzung zwischen Martens und Erichsen (oben S. 165, 168 ff.)

346 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff., 225 f.

347 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 251.

348 Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 214 f.

349 So ausdrücklich die Begrifflichkeit in dem Diskussionsbeitrag von P. Häberle, VVDStRL 35 (1977), S. 307.

350 Baden-Baden 1987, S. 228, der selbst angesichts einer seit Jahren anhaltenden restriktiven Entwicklung in der Rechtsprechung heute jedoch schon wieder von einer "Krise" des Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten ausgehen will (S. 229).

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird. Ein auch praktisch folgenreiches Ergebnis dieses Vorganges ist das "Grundrecht auf Toleranz in der Schule". Es handelt sich bei dieser Konstruktion um den Versuch, die

Rupp vertritt daß die staatliche Tätigkeit nichts anderes ist als die Regelung grundrechtlicher Kollisionen, weil alles staatliche Handeln "Grundrechtspolitik" ist. c) Die innere Logik des "Grundrechtsgemeinwesens" In einer derartigen Grundrechtsempfase drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über die oben angedeuteten Thesen von Knemeyer die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns klarmachen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgend etwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können."¹⁹ Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen. Wenn alle Abiturienten einen Anspruch nicht nur auf gleichen Zugang zu den Universitäten, sondern auf Bereitstellung eines Studienplatzes haben, dadurch aber erwiesenermaßen nicht ein einziger

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 173
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 174
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 175

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

183



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

184

351 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 252; zur Konkretisierung dieses Anspruchs folgert Knemeyer (ebenda) weiter, daß die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht, ausschließe. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173) zeigt die Konsequenz dieser Auffassung richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß Knemeyer zufolge die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf einen gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer haben müßte.

352 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173 f.

353 Scheuner, U., in seinem Diskussionsbeitrag, VVDStRL. 35 (1977), S. 312 f,

354 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 175.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

der Grundrechte" ist Kern des abweichenden Votums der **Richter Rupp**-von Brünneck und Simon zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Schwangerschaftsabbruch.³⁵⁵ Ohne das Prinzipielle ihrer Aussage in aller Schärfe wahrzunehmen, **halten es dort beide Richter für eine Verkehrung der Grundrechte in ihr Gegenteil, wenn sie als objektive Wertentscheidung dazu dienen sollen, eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen zu begründen.** Inzwischen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reiches Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt, das den in der damaligen Urteilskritik enthaltenen Sprengsatz erst nachträglich offenzulegen geholfen hat. Noch undeutlich enthalten ist die ganze Ambivalenz der im abweichenden Votum problematisierten "Umkehrung der Grundrechte" im Streit

355 BVerfGE 39, 1, abweichendes Votum ab S. 73 ff.; scharf gegen die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auch Callies, R.-P., Strafzwecke und Strafrecht. 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat, NJW 1989, S. 1338.

Textstelle (Originalquellen)

Alexy (FN 44), S. 469 ff.; Hermes (FN 37), S. 200. Das Problem wird in der⁷⁶ Umkehrung deutlich am Sondervotum der **Richter Rupp** v. Brünneck u. Simon zum⁷⁶ Abtreibungsurteil BVerfGE 39, 1 (73 ff.). **Beide Richter halten es für eine Verkehrung⁷⁶ der Grundrechte in ihr Gegenteil, wenn sie als objektive Wertentscheidung dazu dienen sollen, eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen zu begründen.**⁷⁶ Das ist von der Auffassung der Grundrechte als staatsgerichteter Freiheitsrechte⁷⁶ folgerichtig. Aber vom Ausgangspunkt der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte ist es ebenso eine Verkehrung ins

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

185

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Bewertungskriterien als verfassungsfeindlich qualifizierter Parteien vorbereitet. Näher an **der hier** zugrunde gelegten Ausgangsfrage nach der polizeilichen Zuständigkeit bei der Abwehr menschenwürdebedrohender Wohnungslosigkeit, liegt **die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Entführungsfall Schleyer**.³⁶¹ Auch hier **verwandelt das Gericht das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - also ein klassisches liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben, welche erwarten ließ, daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zur konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des Entführten abgeleitet würden**.³⁶² Daß diese Erwartung keine Bestätigung in der anschließenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung findet, ist ebensowenig überraschend wie sie gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg **für die hier behauptete Ambivalenz**

361 BVerfGE46,337ff.

362 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 178 f.

Textstelle (Originalquellen)

verwirklichenden staatlichen Politik Lügen strafend ist **die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Entführungsfall Schleyer vom 16. Oktober 1977. Zunächst verwandelt das Gericht in der hier dargestellten Weise das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - also ein "klassisches" liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben,** wie das bereits in der Entscheidung zu § 218 geschehen war.¹²⁴ "Diese Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu

schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von sehen anderer zu bewahren."¹²⁵ Man sollte annehmen, **daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden** aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch **für die verhüllende Rhetorik**

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 178

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

186

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg für die hier behauptete Ambivalenz einer mit dem Anspruch auf Grundrechtserweiterung auftretenden Interpretation ist. Folgerichtig schließt sich nämlich an die Verstärkung des Grundrechts durch die objektive Schutzpflicht der Satz an: "Das Grundgesetz begründete eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger".³⁶³ Erst damit wird - wie Preuß zu Recht festgestellt hat -³⁶⁴ das Leben der übrigen 60 Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Die verfassungsinterpretatorische Operation, die der Öffnung des Abwägungsvorgangs unausgesprochen vorausliegt, bleibt verdeckt. Denn selbstverständlich ist das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" hier nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind.³⁶⁵ War die Entscheidung im Ergebnis daher nicht 'falsch', weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, so war sie doch in einem verfassungsrechtlichen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten im Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des 'Rechts auf Leben! verleiht".³⁶⁶ bbb) Kulminationspunkt der Schutzpflichtendiskussion: Das Grundrecht auf Sicherheit Der letzte Schritt auf dem "Wendekreis der Grundrechte" wäre getan, würde die Verfassungsrechtsprechung die unbestimmten Sicherheitsinteressen der Vielen rechtsschöpferisch oder -konkretisierend in einem "Grundrecht auf Sicherheit" anerkennen, das

363 BVerfGE. 46, 160 ff., 165.

364 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 179.

365 Ebenda .

366 Ebenda; Ridder, H., "Judicial restraint" auf deutsch, in: DuR 1978, S. 42 ff., 44 f.

Textstelle (Originalquellen)

zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch für die verhüllende Rhetorik einer "Grundrechtspolitik". " Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger"¹²⁶ - womit das Leben der übrigen sechzig Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen wurde, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Noch einen Satz zuvor hatte das Gericht zutreffend festgestellt, daß die staatlichen lebensrettenden Maßnahmen nicht "aus einem Individualgrundrecht als Norm hergeleitet werden (können)"¹²⁷ die

Ausdruck bringen wollte, daß das Grundrecht des einzelnen gegenüber den ebenfalls vom Staat treuhänderisch verwalteten Grundrechten der vielen anderen sich eine Relativierung gefallen lassen müsse. Das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" aber ist nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind. Ist die Entscheidung im Ergebnis daher nicht "falsch", weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, sondern inmitten des Zusammenhangs sozialer Organisation kollektiver Lebensgüter angesiedelt hat, so ist sie doch in einem verfassungsrechtlichen und politischen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten in Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des > Rechts auf Leben< verleiht".¹²⁸ Diese Unwahrhaftigkeit ist beileibe nicht eine Kategorie der politischen Ästhetik - sie schlägt unmittelbar auf die Organisation politischer Herrschaft durch, weil sie in einem allmählichen

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 178
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 179

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

sich gegenwärtiges Staatshandeln - auch und vor allem in der unter Risikobedingungen dynamisierten Sicherheitspolitik - zunehmend als ' Grundrechtspolitik' legitimiert, dann werden sich die staatlichen Instanzen als Sachwalter und Verteiler von Grundrechtsansprüchen definieren. Indem die Grundrechte aber so zum legitimierenden Grund des Staatshandelns avancieren, verlieren sie wiederum die Fähigkeit, das Staatshandeln zu begrenzen. Die klassischen Freiheitsrechte schlagen um in staatliche Ermächtigungsnormen.³⁷⁴ K. A. Bettermanns Klage von der "Hypertrophie der Grundrechte"³⁷⁵ erweist sich hier in einem ganz anderen Zusammenhang von neuer und von ihrem Urheber sicher nicht beabsichtigter Bedeutung.³⁷⁶ e) Zwischenergebnis Die hier vorgebrachte grundsätzliche Kritik gegen diesen interpretatorisch bewirkten

374 Maus, I-, Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 202; Goerlich, H.; Schutzpflicht - Grundrechte - Verfahrensschutz, NJW 1981, S. 2616; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 547; dagegen argumentiert knapp und wenig überzeugend Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 206-208; wie hier Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 29 f.

375 Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968, S. 28.

376 Keine grundrechtssystematische oder demokratietheoretische Überlegung könnte die hier beschriebene Gefahr des Umschlags von Grundrechten in staatliche Ermächtigungsnormen besser illustrieren als die von Robbers aus dem zugrunde gelegten " Zusammenhang von Sicherheit und Freisein von Angst" entwickelte Definition des Grundrechts auf Sicherheit: Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden (Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 223). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Textstelle (Originalquellen)

Preuß kritisch gezeigt haben³⁸, legitimiert sich gegenwärtiges Staatshandeln zunehmend als "Grundrechtspolitik", indem der Staat sich als Sachwalter und Verteiler von Grundrechtsansprüchen definiert. Indem die Grundrechte zum legitimierenden Grund des Staatshandelns avancieren, verlieren sie wiederum ihre Fähigkeit, das Staatshandeln zu begrenzen. Die klassischen Freiheitsrechte schlagen um in staatliche Ermächtigungsnormen³⁹. - Die faktische Remoralisierung des Rechts in der 37 Luhmann spricht in diesem Sinne von einer grundsätzlichen Diskrepanz zwischen (Gesetzes-)Recht und Sozialplanung, Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, 2. Aufl.,

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

188

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Erwartungen, die er mit der objektiv-rechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes regelmäßig verbunden sieht, warnt.³⁷⁹ Unter Hinweis auf die aktuell absolut mehrheitlich vertretene Schutzpflichtkonzeption und ohne inhaltlichen Dissens zu ihren verfassungsrechtlichen Befürwortern heißt es dann weiter: "Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest".³⁸⁰ Zentral ist die daraus wachsende Erkenntnis, daß daher die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen sind. Dieses Ergebnis ist für die hier verfolgte Frage nach der polizeilichen Ermächtigung bei der Unterbringung von Wohnungslosen in doppelter Hinsicht bedeutsam. Zum einen kann ihr nämlich entnommen werden, daß nicht nur ein der Schutzpflicht

379 Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.

380 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.

Textstelle (Originalquellen)

offen halten und auf eine Optimierung der Freiheit unter wechselnden Bedingungen drängen. Allerdings dürfen mit der objektivrechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes keine überzogenen Erwartungen verbunden werden. Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest. Daher sind die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen, ehe sie einklagbare Ansprüche verleihen, und nur in Ausnahmefällen gesetzgeberischer Unterschreitung des grundrechtsgebotenen Minimums an rechtlichem Schutz oder materieller Hilfe können sie als unmittelbare Anspruchsgrundlage

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 383

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

189

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

wirksames Korrektiv entgegenzusetzen. Gäbe es ein solches Korrektiv nicht, müßte es als Widerspruch empfunden werden, daß zwar die 'gesamte Rechtsordnung' zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört, gleichwohl es aber **nicht Aufgabe der Polizei** sein soll, **die Gesamtrechtsordnung umfassend vor Rechtsbrüchen zu schützen**.³⁸² Die entsprechende dogmatische Scharnierfunktion leistet das sog. Subsidiaritätsprinzip.³⁸³ **Danach darf die Polizei bei Verletzung von Rechtsvorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts nur hilfsweise in besonderen Fällen einschreiten, wenn die Bekämpfung von Rechtsbrüchen in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungsbehörden oder Gerichte fällt**.³⁸⁴ Besteht bei Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Möglichkeit, in zumutbarer Weise anderweitigen Rechtsschutz zu erlangen, ist nach der Ratio des Subsidiaritätsprinzips keine Handlungsermächtigung für die Polizei gegeben. Um deren Zuständigkeit zu eröffnen, muß **mindestens eine wesentliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung zu besorgen sein**.³⁸⁵ a) Das Subsidiaritätsprinzip im Anwendungsfall Obdachlosigkeit Auffälligerweise hat diese völlig unumstrittene Interpretation des Subsidiaritätsgrundsatzes durchgreifende Bedenken bei der polizeilichen Behandlung des Wohnungslosenproblems nie ausgelöst. Das ist zumindest für den hier behandelten, zahlenmäßig relevanteren Teil der in

382 Das hat F. Baur klar herausgearbeitet, Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 73, 75; vgl. auch Drews, B./Wacke, O./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986 § 15, 3 C, S. 237; daß die Polizei keine primäre Eilzuständigkeit zur Gefahrenabwehr besitzen sollte, brachte schon § 14 Abs. 1 PrPVG mit der Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei.

383 Vgl. Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 139; dort mit weiteren Hinweisen auf die einschlägigen Monographien von Keil, W., Die Subsidiarität des allgemeinen Polizeirechts, Hildesheim 1972, und Seidel, W., Die Problematik der Verteilung der Gefahrenabwehr auf verschiedene Behörden, 1965.

384 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 76; Drews, ~B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 15 § c, S. 237; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 123: "Diese Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht aber nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist, Beachtung". Ausdrückliche Regelungen sind enthalten in: 5 2 Abs. 2 BWPolG; Art. 2 Abs. 2 BayPAG; § 4

Textstelle (Originalquellen)

Straftaten auf der Grundlage der Strafprozeßordnung", sondern darüber hinaus auch die Verhütung von Straftaten als Aufgabe der Gefahrenabwehr. Es ist jedoch **nicht Aufgabe der Polizei, die Gesamtrechtsordnung umfassend vor Rechtsbrüchen zu schützen**. Ihre Zuständigkeit wird vor allem durch das bereits mehrfach erwähnte Subsidiaritätsprinzip beschränkt. **Danach darf die Polizei bei Verletzung von Rechtsvorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts nur hilfsweise in besonderen Fällen einschreiten, wenn die Bekämpfung von Rechtsbrüchen in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungsbehörden oder der Gerichte fällt**. Das ist anschließend im einzelnen darzulegen. 3. Grenzen polizeilicher Zuständigkeit a) Subsidiaritätsprinzip a) Allgemeines Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist - wie ausgeführt - die gesamte Rechtsordnung. Das

Vielmehr ist danach zu entscheiden, welche Maßnahme die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt und ihnen zumutbar ist. Endlich muß, um die Zuständigkeit der Polizei zu eröffnen, **mindestens eine wesentliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung zu besorgen sein** In der Regel wird dies der Fall sein, wenn die Personalien des Schuldners festgestellt werden müssen 7 6. Nur solche Gründe sind dabei zu berücksichtigen, die die

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 237
- 53 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 244

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

190



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 BerlASOG; § 1 Abs. 2 BremPolG; § 3 HSOG; § 1 Abs. 3 NdsSOG; 5 1 Abs. 2 NWPolG;
§ 1 Abs. 2 RhPfPVG; § 175 SHLVwG;

385 Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes
Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 123; Götz, V., Allgemeines Polizei- und
Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 76; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-
Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 139.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

191



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Vollstreckungsgerichte vorzugreifen oder sie gar zu korrigieren. Die darin liegende Problematik ist im Grunde nicht neu.³⁸⁷ Sie steht unausgesprochen hinter früher sehr vereinzelt erhobenen Bedenken gegenüber **der polizeilichen Wiedereinweisung**, durch die - dem Urteil Finkentey³⁸⁸ zufolge - **richterliche Urteile unter den Wert des Papiers, auf dem sie geschrieben sind, gedrückt werden**, ebenso wie hinter dem grundsätzlichen Einwand von F. Franz,³⁸⁹ der den Rechtsstaat Schaden nehmen sieht, wenn die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils durch Verwaltungsakt (Wiedereinweisung) suspendiert werden kann. aa) Traditionelle Aufgabentrennung von Zivilgerichtsbarkeit und Polizei Einwände dieses Inhalts

387 So schon die Klage bei Totzek, W., Polizeiliche Einweisung Obdachloser in Anstalten der Fürsorgeverbände, Die Wohlfahrtspflege in Rheinprovinz, 1928, S. 3 ff., und in einer Übersicht über die Rechtsprechung des Sächsischen' Obergerichtungsgerichts (RVB1 57. Band [1936]) in Obdachlosensachen, in der es heißt: Nun ist es an sich schon im Interesse der Einheitlichkeit in der Handhabung der staatlichen Gewalt äußerst unerwünscht, wenn die Polizeibehörde durch ihr Einschreiten die tatsächliche Auswirkung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils hindert.

388 Finkentey, E., Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBl 1954.S. 661.

389 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 251.

Textstelle (Originalquellen)

die Gemeindeverwaltungen weithin mit **der polizeilichen Wiedereinweisung** geholfen. Dies war der einzige ihnen bleibende Weg. Die Bedenken, die einem solchen Vorgehen begegnen durch das praktisch **richterliche Urteile unter den Wert des Papiers, auf dem sie geschrieben sind, gedrückt werden** sind den in Frage kommenden Sachbearbeitern genügend bekannt. Es erübrigt sich deshalb, darauf einzugehen. Aber die Aufhebungsanordnungen der Aufsichtsbehörden und die Entscheidungen der Verwaltungs- und

- 54 Finkentey, Erwin: Obdachlosen-Unter..., 1977, S. 661

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

192

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Eine vorgeblich aus übergeordneten Gesichtspunkten gewonnene Interpretation, wonach allein Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Grundrechtsschutz verpflichtet bleiben, nur die Vollstreckungsgerichte von der Beachtung grundrechtlicher Schutzansprüche entlastet werden, ist nicht begründbar. Damit bleibt es vorläufig bei dem **divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch unter Umständen an Leben, Gesundheit und Menschenwürde gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -Würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage in Einzelfällen anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert.**⁴⁰¹ d) Bindungswirkung vollstreckungsgerichtlicher Entscheidungen? Die Auflösung dieses Konflikts zugunsten der Maßgeblichkeit der vollstreckungsgerichtlichen Beurteilung muß ebenso ein zweiter, aus zivilistischer Richtung vorgetragener Einwand verfehlen. Bindungen der Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden hier über Rechtskraft und Bindungswirkung des

⁴⁰¹ Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1690.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein- und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch u. U. an Leben und Gesundheit gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage einmal anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1690

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
193

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Bindungswirkung des vollstreckungsgerichtlichen Urteils zu begründen versucht.⁴⁰² Beide Ansätze sind evident unrichtig, weil sie gerade die gleichermaßen für Rechtskraft und Bindungswirkung geltenden zivilprozessualen Voraussetzungen ihrer Wirkungsentfaltung außer Acht lassen. Denn **trotz identischer Grundrechtslage ist doch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Bei unterschiedlichen Streitgegenständen ist aber weder die Polizei noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit an einer anderen Beurteilung der Grundrechtslage gehindert.⁴⁰³ e) Subsidiarität polizeilicher Handlungen als aktualisierte Gewaltenteilung Klärung im Konflikt konkurrierender Entscheidungen zur Grundrechtsrelevanz des Wohnungsverlustes kann nur

402 Ebenda.

403 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtslage einmal anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. **Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1691

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Polizei zum Schutze privater Rechte der Mieter nicht tätig werden darf. Daraus scheint sich ein tragfähiger Ansatz für die Lösung des beschriebenen Konflikts entwickeln zu lassen: Wenn nämlich die Polizei in diesen Fällen gar nicht **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** einschreitet, sondern **es ihr vielmehr ausschließlich um den Schutz der Grundrechte** geht, dann könnte das Subsidiaritätsprinzip als das ihrem Handeln entgegenstehende Hindernis entfallen. Doch auch diesen naheliegenden Einwand hat bereits B. Schlink widerlegt: Denn **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst nur bei den wesentlich normgeprägten Grundrechten wie Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die nicht derart normgeprägten Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten**

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** auch gar nicht eingeschritten sei, daß **es ihr vielmehr um den Schutz der Grundrechte** gegangen sei, bei deren Gefährdung das Subsidiaritätsprinzip nicht passe und nicht greife. Aber **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst bei den normgeprägten Grundrechten**¹⁷. [...] Bei nicht derart normgeprägten Grundrechten gilt immerhin oft, daß Rechtsverbürgungen des Privatrechts die Schutzbereiche konkretisieren; das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1691

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

195

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die nicht derart normgeprägten Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten Rechten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt. Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter einschreitet, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips in den Wiedereinweisungs-fällen. Ob es um Grundrechte oder um Privatrechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips.⁴⁰⁵ Ob das Subsidiaritätsprinzip in den Wiedereinweisungs-fällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt

405 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1691; ähnlich Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 21: "Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig".

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz 1 GG) erhält seine Konturen aus dem Zivilrecht, in dem es entdeckt und von dem es durch das BVerfG zum Grundrecht gewissermaßen hochgezogen wurde; Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter eingeschritten ist, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1691

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

196

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

in den Wiedereinweisungsfällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt sich nicht darauf, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf.⁴⁰⁶ Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deshalb, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert⁴⁰⁷ Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen, und zwar in einer zweifachen Perspektive: In einer ersten Dimension wahrt seine Respektierung die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung, in einer zweiten Dimension die Gewaltenteilung zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung der Gerichte, so daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier erlaubt das Subsidiaritätsprinzip der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie aber auch zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Wenn nämlich die Vollstreckungsgerichte - wie in der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschehen -

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wenn überhaupt ein Zugleich von Privat- und Strafrechtswidrigkeit vorliegt. Sie muß danach beantwortet werden, was der Sinn des Subsidiaritätsprinzips ist. Der Sinn kann nicht sein, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf. Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deswegen, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert zur Fussnote 10 . Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen

Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen. Wo die ordentlichen Gerichte zur Klärung des privaten Rechts und zur Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten primär berufen und auch allein fähig sind, da darf die

Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier greift das Subsidiaritätsprinzip in seiner ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren, die

- 56 Schlink, B.: Die polizeiliche Räumung..., 1982, S. 0
- 57 Schlink, Bernhard: Die polizeiliche..., 1982, S. 8
- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

197

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn

406 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1692.

407 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

das Subsidiaritätsprinzip in seiner ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig

und auch nicht irgendwie Vor- und Randfrage, sondern die Frage, um die sich alles dreht; jeweils geht es darum, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender und nicht mehr zu rechtfertigender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jede Tatsache, die dabei für das Vollstreckungsgericht relevant ist, ist ebenso relevant auch für

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

198

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁴⁰⁹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁴¹⁰ Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁴¹¹ f) Zusammenfassung Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips führen deshalb zu dem Schluß: Das alte Problem, ob die Polizei einen Mieter nach rechtskräftigem Räumungsurteil wegen drohender Obdachlosigkeit in die alte

409 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, 1689, 1693.

410 Ebenda.

411 Ebenda; auch Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 286.

Textstelle (Originalquellen)

Vollstreckungsgericht vorzunehmen hat, hat auch die Polizei durchzuführen. Beiden, Vollstreckungsgericht und Polizei, liegt dasselbe Grundrechtsproblem vor, und das Vollstreckungsgericht ist zu seiner Lösung schon darum primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen- und Wertungsfragen vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, vor der, ob die Wiedereinweisung angeordnet werden soll. Bejaht die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert es dessen Entscheidung. Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber dem Vollstreckungsgericht, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist. 29

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

199

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

Polizei- und Ordnungsrecht unbestritten zum Rechtmäßigkeitserfordernis aller Eingriffe grundsätzlich gehört, daß sich Eingriffe gegen den 'Verantwortlichen' zu richten haben.⁴¹⁴ Maßnahmen gegen andere Personen als den Verantwortlichen stehen danach unter dem Vorbehalt der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme, d. h. **der Notstandseingriff ist nachrangig hinter der Gefahrenabwehr durch Heranziehung des Verantwortlichen oder durch behördliches Eigenhandeln.**⁴¹⁵ Vor jedem Notstandseingriff steht also die Frage, **ob der Verantwortliche mit Aussicht auf erfolgreiche Gefahrenabwehr herangezogen oder die Behörde die Gefahr mit eigenen Mitteln - zu denen auch die vertragliche Beauftragung privater Unternehmen gehören kann - abwehren könnte.** Für den Anwendungsfall Obdachlosigkeit bedeutet diese Vorrangigkeit der **Störer-Inanspruchnahme**: Wenn Verfügungen gegen den Obdachlosen aufgrund der vorherrschenden Mangelsituation und der zahlreichen erfolglosen Bemühungen in der Vergangenheit zwecklos sind,

414 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 293 f; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 185 ff.; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 229; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 80; in der Rechtsprechung zur Obdachlosigkeit zweifelnd allein VGH Kassel NJW 1984, 2305, mit Hinweis auf Greifeid, A., Obdachlose zwischen Polizei und Sozialhilfe, JuS 1982, S. 819 ff.

415 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 332; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 239; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 243 ff.; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 104 ff.

Textstelle (Originalquellen)

definiert § 2 Nds.SOG als "eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter". 244 **Der Notstandseingriff ist nachrangig hinter der Gefahrenabwehr durch Heranziehung des Verantwortlichen oder durch behördliches Eigenhandeln.** Es ist also vor dem Notstandseingriff zu prüfen, **ob der Verantwortliche mit Aussicht auf erfolgreiche Gefahrenabwehr herangezogen oder die Behörde die Gefahr mit eigenen Mitteln - zu denen auch die vertragliche Beauftragung von Unternehmern gehört - abwehren könnte.** Die Nachrangigkeit der Notstandsgegenüber der **Störer-Inanspruchnahme** wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Gefahrenabwehr durch den Dritten

• 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 40

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
200

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

diese Vorrangigkeit der Störer-Inanspruchnahme: Wenn Verfügungen gegen den Obdachlosen aufgrund der vorherrschenden Mangelsituation und der zahlreichen erfolglosen Bemühungen in der Vergangenheit zwecklos sind, **muß sich** die Behörde **zunächst um eine Unterbringung des Obdachlosen im öffentlichen Asyl oder auf dem freien Markt (Wohnungsanmietung, Hotel) bemühen, ehe sie zu dem Mittel greift, die Wohnung eines Dritten, insbesondere auch des bisherigen Vermieters, durch Notstandseingriff zwangszubelegen.**⁴¹⁶ Die Selbstverständlichkeit, mit der in Rechtsprechung und Literatur auch heute noch der Wohnungslose als der an sich beseitigungspflichtige Störer qualifiziert wird, muß erstaunen. Nicht nur, weil sie in der polygonalen Konstellation zwischen Wohnungslosen, Wohnungsinhaber, Polizeibehörde und

416 VG Köln NVwZ RR 1990, 414; VG Münster GH 1990, 98; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 245; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 Rdnr. 13.

Textstelle (Originalquellen)

gegeben. § 9 bwPG erwähnt diese Situation ausdrücklich. 245 Für den Anwendungsfall Obdachloseneinweisung bedeutet die Nachrangigkeit: die Behörde **muß sich zunächst um eine Unterbringung des Obdachlosen in einem öffentlichen Asyl oder auf dem freien Markt (Wohnungsmiete, Hotel) bemühen, ehe sie zu dem Mittel greift, die Wohnung eines Dritten, insbes. auch die des bisherigen Vermieters, durch Notstandseingriff zwangszubelegen.** Die Obdachlosenunterbringung war in den Kriegs- und Nachkriegsjahren das Hauptanwendungsgebiet des polizeilichen Notstandes. Polizei- und Ordnungsbehörden wiesen Obdachlose in den einem Dritten gehörenden Wohnraum ein. Die

- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 40

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
201



Textstelle (Prüfdokument) S. 224

polizeilicher Inanspruchnahme aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Obdachlosenpraxis gelöst und auf die dogmatischen Grundstrukturen dieser Eingriffsvoraussetzung zurückgeführt werden. a) Der Wohnungslose als Störer durch Unterlassen? Deshalb ist noch einmal anzusetzen bei den potentiellen Adressaten polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen: **Grundsätzlich sind Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand, von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich sind.**⁴²⁰ Dieses Erfordernis der Verantwortlichkeit ist ein **Kernstück des klassischen rechtsstaatlichen Polizeirechts.**⁴²¹ Neben den situativen Maßnahmevoraussetzungen in der Generalklausel ('Gefahr', 'Störung') **bildet die personelle Zielrichtung der Maßnahme auf den** sogenannten 'Störer' **die zweite** entscheidende Zugriffsschranke des **liberal-rechtsstaatlichen** Polizeirechts. Präventiv polizeiliche **Maßnahmen waren** deshalb immer grundsätzlich **auf den Störer beschränkt**. Gegen alle Versuche aus jüngerer Zeit, die Polizei von den Schranken eines liberalrechtsstaatlichen Polizeirechts

420 So schon § 18 PrPVG, mit dem die ganz überwiegende Zahl der landesrechtlichen Vorschriften heute noch inhaltlich übereinstimmt, vgl. die jüngste Fassung des 1990 novellierten HSOG in §§6,7.

421 Götz, V-, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 187.

Textstelle (Originalquellen)

danach polizeipflichtig ist, d.h. als Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt, ist Gegenstand der folgenden Darstellung. 2. Die gesetzlichen Regelungen der Polizeipflicht und ihr Anwendungsbereich **Grundsätzlich sind Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind***. Es müssen also Verhaltenshaftung bzw. Verhaltensverantwortlichkeit und Zustandshaftung bzw. Zustandsverantwortlichkeit unterschieden werden. In beiden Fällen wird die polizeipflichtige Person als (polizeilicher) "Störer" bezeichnet⁶.

Gefahrenabwehr, sondern auch für die in Gefahrenabwehrverordnungen (welche auf Grund der allgemeinen Gefahrenabwehrmächtigung erlassen werden) enthaltenen Gebote und Verbote (vgl. Drews-Wache-Vogel-Martens, S.488f.). 187 Das **Erfordernis der Verantwortlichkeit ist ein Kernstück des klassischen rechtsstaatlichen Polizeirechts**. Denn es gewährleistet, daß nur derjenige den behördlichen Geboten und Verboten der Gefahrenabwehr unterworfen werden darf, dem die Gefahr in spezifischer Weise zuzurechnen ist, während

der im Notstand Pflichtige Nichtstörer. II. Die rechtspolitische Bedeutung der Störer-Dogmatik 1. Die rechtsstaatliche Notwendigkeit der Störer-Dogmatik Neben der situativen Maßnahmevoraussetzung ("Gefahr". "Verdacht einer Straftat") **bildet die personelle Zielrichtung der Maßnahme auf den "Störer"/ "Verdächtigen" die zweite** große Zugriffsschranke im **liberal-rechtsstaatlichen** Polizeirecht (s. Einl. A). Präventivpolizeiliche **Maßnahmen waren auf den Störer beschränkt**; "der Nichtstörer ist heilig", so konnte man

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 290
- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 16
- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 4

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
202

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

entscheidende Zugriffsschranke des liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts. Präventiv polizeiliche Maßnahmen waren deshalb immer grundsätzlich auf den Störer beschränkt. Gegen alle Versuche aus jüngerer Zeit, die Polizei von den Schranken eines liberalrechtsstaatlichen Polizeirechts zu emanzipieren,⁴²² ist hier auf der Notwendigkeit einer situativ-personellen Zugriffsbegrenzung zu insistieren. Sie bildet nicht nur die Markierungen eines liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts, sondern diese Begrenzung ist die einzige in handhabbare juristische Tatbestandsmerkmale übersetzbare Begrenzung. Nur so können gesetzliche Vorgaben die exekutivischen Maßnahmen determinieren, und nur so lassen sich erfolgte Maßnahmen mit genuin juristischen Mitteln bewerten. Nur so behält das Gesetz seine Funktion als juristisches Steuerungsinstrument und als juristischer Bewertungsmaßstab. Entfallen sie, so kann alle rechtsstaatliche Bemühtheit nur noch Formeln einsetzen, die diese Bemühtheit symbolisieren, sich aber im modernen Polizeirecht als ineffizient erwiesen haben: Die rituelle Beschwörung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Einbindung der Polizeimaßnahme in den "Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung" usw. Zu Recht warnt H. Wagner: Die Normierung wird so zur Scheintatbeständigkeit.⁴²³ Wenn hier von der Unentbehrlichkeit einer Dogmatik des Polizeirechts ebenso wie von der Unverzichtbarkeit des Störerbegriffs ausgegangen wird, muß gleichwohl zugestanden werden, daß rational

422 Dazu Denninger, E., Der Präventions-Staat, KJ 1988, S. 1 ff.; Grimm, D., Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, KritV 1986, S. 38 ff.

423 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, Vorbem. § 4-6, Rdnr. 4.

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und die Feststellung, daß inzwischen der Nichtstörer/Nichtverdächtige zum Objekt vorbeugender, vorbereitender und vorsorgender polizeilicher Maßnahmen wird, ist problematischer. Die Ausführungen dieses AK insistieren durchgehend auf der Notwendigkeit einer situativ-personellen Zugriffsbegrenzung. Sie bildet nicht nur die Markierungen eines liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts, sondern diese Begrenzung ist die einzige in handhabbare juristische Tatbestandsmerkmale übersetzbare Begrenzung. Nur so können gesetzliche Vorgaben die exekutivischen Maßnahmen determinieren, und nur so lassen sich erfolgte Maßnahmen mit genuin juristischen Mitteln bewerten. Nur so behält das Gesetz seine Funktion als juristisches Steuerungsinstrument und als juristischer Bewertungsmaßstab. Entfallen sie, so kann alle rechtsstaatliche Bemühtheit nur noch Formeln einsetzen, die diese Bemühtheit symbolisieren, sich aber im modernen Polizeirecht als ineffizient erwiesen haben: die rituelle Beschwörung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (s. vor § 2), die "Einbindung" der Polizeimaßnahme in den "Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung" (s. vor § 8 Rn. 88 ff.) usw. Die Normierung wird zur Scheintatbeständigkeit, das Gesetz dient nur noch dazu, jede denkbare Praxis zu legitimieren. Die Regelung der §§ 4-5 ME/PolG entspricht

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 4

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
203

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

nicht benannt sind. Diese aus dem traditionellen Verständnis einer **materiellen Polizeipflicht** ableiten zu wollen, erweist sich als Versuch am untauglichen Objekt. Wenn darunter die für **jeden Rechtsgenossen in gleicher Weise treffende Verpflichtung zu verstehen** ist, **sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß daraus keine** Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,⁴²⁴ ist damit noch nicht bestimmt, wann und gegenüber wem sie sich mit welchem Inhalt aktualisiert. Darüber geben ersten Aufschluß die tradierten, zur Abgrenzung unterschiedlicher Störereigenschaften in der Rechtsprechung entwickelten,⁴²⁵ mittlerweile in den Polizeigesetzen der

424 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 293; gegen eine solche "allgemeine Nichtstörungspflicht" als Anknüpfungspunkt polizeilicher Zurechnungen Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 f., 460.

425 PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308.

Textstelle (Originalquellen)

Verhaltensverantwortlichkeit²². 3. Begriff und Wesen der Polizeipflicht 3. Begriff und Wesen der Polizeipflicht Unter der **(materiellen) Polizeipflicht** ist die **jeden Rechtsgenossen in gleicherweise treffende Verpflichtung zu verstehen**, **sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß daraus keine** Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Polizeipflicht tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein²¹, wird jedoch zumeist durch Verfügungen zur Gefahrenabwehr in

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 3

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

204

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

Störereigenschaften in der Rechtsprechung entwickelten,⁴²⁵ mittlerweile in den Polizeigesetzen der Länder⁴²⁶ enthaltenen Definitionen für den Verhaltens- bzw. Zustandsstörer. Danach bedeutet die für den Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten hier allein in Betracht kommende Verhaltenshaftung die **Verantwortlichkeit für die Verursachung** von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung **bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten**.⁴²⁷ Ein **bewußtes Handeln mit besonderem Handlungswillen** soll **nicht erforderlich** sein;⁴²⁸ ebenso wie menschliches Tun kann auch Unterlassen die Störerhaftung auslösen.⁴²⁹ aa) Störer durch Nichtbefolgung einfachgesetzlicher Rechtspflichten Dieser so unproblematisch scheinende Ausgangspunkt polizeilicher Verhaltenshaftung dürfte mit verantwortlich

425 PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308.

426 Seit §§ 18 ff. PrPVG die Bestimmungen der Länderpolizeigesetze, vgl. nur § 6 BWPoIG; Art. 7 BayPAG, § 10 BerlASOG; § 5 BremPoIG; § 8 HamSOG; §§ 6, 7 HSOG; § 6 NdsSOG; § 4 NWPoIG; § 17 NWOBG; § 4 RHPfPVG; § 19 SaarPVG; § 4 MEPoIG.

427 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 202; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, L v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 87.

428 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307, dort zum Epileptiker als Verhaltensstörer.

429 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307.

Textstelle (Originalquellen)

würde. In einem solchen Fall muß derjenige in Anspruch genommen werden, dessen Heranziehung diese Wirkung nicht hat. § 20 Verhaltenshaftung¹. Haftung für Tun und Unterlassen Verhaltenshaftung bedeutet **Verantwortlichkeit für die Verursachung** von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten, also durch Tun oder Unterlassen. Zumeist wird die Haftung

Heranziehung diese Wirkung nicht hat. § 20 Verhaltenshaftung¹. Haftung für Tun und Unterlassen Verhaltenshaftung bedeutet Verantwortlichkeit für die Verursachung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten**, also durch Tun oder Unterlassen. Zumeist wird die Haftung durch ein Tun ausgelöst. Ein **bewußtes Handeln mit besonderem Handlungswillen** ist jedoch **nicht erforderlich**. Verhaltensstörer ist z. B.

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

205



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

durch Unterlassen vermissen.⁴³⁰ Denn auch nach herrschender Meinung begründet ein für die Gefahr oder eine Störung ursächliches Unterlassen die Verhaltenshaftung nur, wenn eine besondere Rechtspflicht zu polizeigemäßigem Handeln bestand.⁴³¹ **Wer nicht durch spezielle öffentlich-rechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden.**⁴³² Gerade für das Bestehen einer solchermaßen vorausgesetzten Rechtspflicht konnte aber der Nachweis hier nicht geführt werden. Wie in den Ausführungen zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dargestellt,⁴³³ sind ehemals im einfachen Recht vorhandene Unterkommensverschaffungspflichten auf Initiative

430 VG Münster GH 1990, 98; schon die Entscheidung des BVerwG (E 17, 83 ff.), sah hier keinen Anlaß zu rechtlichen Erörterungen.

431 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307.

432 Thül OVG Jahrb. 12 (1930), 137.

433 Vgl. oben S. 161 f.

Textstelle (Originalquellen)

Sinne des Art. 14 II GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 II GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt⁴. **Wer nicht durch spezielle öffentlich-rechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden**⁵. So ist z.B. eine Pflicht zum Handeln verneint worden für den Eigentümer eines Grundstücks, von dem durch Regenfälle Erdreich auf die Straße § 20 Verhaltens Haftung geschwemmt wurde⁶.

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

206

Textstelle (Prüfdokument) S. 227

Unterlassen begründende öffentlich-rechtliche Rechtspflicht ableiten zu wollen, ist dort für größte Zurückhaltung plädiert worden. Hinsichtlich des grundrechtlichen Gewährleistungsbereichs von Art. 14 GG, insbesondere der Bedeutung der Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 GG, führen etwa Drews-Wacke aus⁴³⁵ : "Art. 14 Abs. 2 GG ist 'Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers'⁴³⁶ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht ableiten. Die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 GG motiviert und legitimiert die gesetzlichen Regelungen der Zustandshaftung des Eigentümers, begründet indes selbst keine darüber hinausgehenden Pflichten zu positivem Handeln. Das ist nunmehr auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Danach bestimmt ausschließlich der Gesetzgeber die durch die soziale Bindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt".⁴³⁷ Was hier gegen eine Entscheidung des OVG Münster zur Haftungsbegrenzung des Grundstückseigentümers eingewandt wird, kann nicht ohne Beachtung bei der Pflichtenbegründung in anderen Grundrechtsbereichen bleiben. Denn wenn schon Grundrechtsbestimmungen mit - ihrem Wortlaut zufolge - eindeutigen Pflichtencharakter

435 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307: "Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster (DVBl 1971, 828 f.) Art. 14 Abs. 2 GG nicht."

436 Ipsen, H. P., Enteignung und Sozialisierung, WStRL 10 (1952), S. 74 ff., 84 f.

437 BVerfGE 56, 249, 260.

Textstelle (Originalquellen)

solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster² Art. 14 II GG nicht. Art. 14 II GG ist "Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers"¹ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht ableiten. Die Vorschrift des Art. 14 II GG motiviert und legitimiert die gesetzlichen Regelungen der Zustandshaftung des Eigentümers, begründet indes selbst keine darüber hinausgehenden Pflichten zu positivem Handeln. Das ist nunmehr auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Danach bestimmt ausschließlich der Gesetzgeber die durch die soziale Bindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 II GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 II GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt⁴. Wer nicht durch spezielle öffentlichrechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden⁵

• 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens..., 1986, S. 307

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
207

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Interesses stehende Person des gekündigten, räumungspflichtigen und ohne Ersatzwohnung vorgefundenen Mieters den nach herrschender Ansicht polizeiwidrigen Zustand der Wohnungslosigkeit im polizeirechtlichen Sinn auch verursacht, bedarf der weiteren Prüfung. aa) Die Bedeutung des Verursachungsbegriffs als polizeirechtliche Haftungskategorie **Die Auslegung des Verursachungsbegriffs⁴⁴⁰ hat im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht seit jeher eine besondere Tragweite. Von den Erfordernissen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens nicht korrigiert, stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung als Kausalhaftung,⁴⁴¹ d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung des polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen.⁴⁴² Unter diesem Gesichtspunkt sind die vielfältigen Bemühungen in Rechtslehre und Rechtsprechung zu verstehen, die unter der etwas irreführenden Etikettierung als "Verursachungstheorien" mit dem Ziel einer regelhaften Zuordnung von menschlichem Verhalten und Erfolg angestellt worden sind.⁴⁴³ Ihre zuletzt wieder mit Vehemenz erwachte Diskussion⁴⁴⁴ macht zugleich deutlich, daß eine fundierte Antwort auf die Frage, ob der durch Räumung wohnungslos werdende Mieter selbst und einzig als**

440 Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 PrPVG vom 1. 6.1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch 30 (1925), S. 11, 244; dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

441 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231.

442 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

443 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232 f.

444 Als Folge der nach Einordnung verlangenden Haftungsfragen im Umweltrecht, dazu z. B. Papier, H. J., Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 19 ff.; Fehn, B. J., Altlasten und Haftung - Die Renaissance des allgemeinen Ordnungsrechts, VR 1987, S. 267 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Die Auslegung des Verursachungsbegriffs hat im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht seit jeher eine besondere Tragweite. Von den Erfordernissen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens nicht korrigiert, stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung, d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung eines polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen. 1 [...] Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 Preuß. PVG vom 1. 6. 1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten

Betrachtungsweise, bei der nicht mit logischer Stringenz argumentiert werden kann. Es geht letztlich darum, möglichst plausible und damit konsensfähige Zurechnungsgesichtspunkte zu entwickeln. In diesem Sinn sind die vielfältigen Bemühungen in Rechtslehre und Rechtsprechung zu verstehen, die unter der etwas irreführenden Etikettierung als "Verursachungstheorien" mit dem Ziel einer regelhaften Zuordnung von Verhalten und Erfolg angestellt worden sind²¹. Hier ist zunächst die aus dem Zivilrecht in das Polizeirecht übernommene Adäquanztheorie zu nennen²². Auf der Grundlage dieser Theorie

- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 45
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

208

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Anspruch zu nehmende Störer heranzuziehen ist, ohne eine Stellungnahme zu den allgemeinen Theorien der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit nicht auskommt. bb) Allgemeine Theorien der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit Wie die Kausalitätslehren anderer Rechtsgebiete auch, geht die Kausalitätsvorstellung des Polizeirechts zunächst von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten einer Person bzw. dem Zustand einer Sache und der Gefahr selbst aus.⁴⁴⁵ Ursächlich in diesem Sinne ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg - im Polizeirecht die Gefährdung oder der Schaden an polizeilichen Schutzgütern - entfiele. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" letztlich nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne abstellen können.⁴⁴⁶ Da im gesellschaftlichen Bereich einmal angestoßene Ursachenketten endlos weiterwirken bzw. umgekehrt betrachtet, eingetretene Wirkungen sich auf immer weiter zurückliegende Ursachen zurückführen lassen, müßten auch entfernteste

445 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6, Rdnr. 16; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 310.

446 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 47; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; ähnlich Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311.

Textstelle (Originalquellen)

die als Ausgangspunkt der Prognose zu gelten haben. Daher verwenden § 4 Abs. 1 ME/PolG den Verursachungsbegriff wörtlich und § 5 Abs. 1 ME/PolG sinngemäß. 16 Eine solche Kausalitätsvorstellung geht von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten einer Person bzw. dem Zustand einer Sache und der Gefahr selbst aus. Ursächlich in diesem Sinne ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg (= der abzuwehrende Schaden) entfiele. Diese sog. Äquivalenztheorie (alle Bedingungen sind bezüglich der Ursächlichkeit gleichwertig), ausgedrückt in der conditio-sine-qua-non-Formel, ist aber nur

auch Kurt Scholz-Forni, Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch. 30, 1925, S. 11, 244. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen. Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 136
- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 48

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
209

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Bereich einmal angestoßene Ursachenketten endlos weiterwirken bzw. umgekehrt betrachtet, eingetretene Wirkungen sich auf immer weiter zurückliegende Ursachen zurückführen lassen, müßten auch entfernteste Kausalfaktoren als im Sinne der *conditio sine qua non*- Formel äquivalent angesehen werden.⁴⁴⁷ Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg zu kennzeichnen, die das Anknüpfen der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt.⁴⁴⁸ Vor den gleichen Aufgaben stehen die Kausalitätslehren aller Rechtsgebiete. Insofern sie alle den Ausgang bei einem naturgesetzlichen Kausalitätsbegriff nehmen, kommt ihnen die Aufgabe zu, handhabbare Kriterien für die Unterbrechung von Ursachen- und Verantwortlichkeitsketten und juristischen

447 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 16, 18; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Schmidt, W., Staats- und Verwaltungsrecht, Frankfurt/M. 1985, Rdnr. 201.

448 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48.

Textstelle (Originalquellen)

VerwArch. 30, 1925, S. 11, 244. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen. Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg zu kennzeichnen, die das Anknüpfen der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt¹³. 17 So aber Kirchhof, aaO (Fußn. 5), S. 238 f.; Kirchhof kommt - von seinem Ansatzpunkt aus konsequent - zu dem Ergebnis, daß für die durch einen Auffahrtunfall auf der Autobahn veranlaßte

• 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 48

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

210

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

die Unterbrechung von Ursachen- und Verantwortlichkeitsketten und juristischen Zurechnungen von rechtserheblichen Erfolgen anzubieten. Die älteren Rechtsgebiete des Zivil- und Strafrechts, einschließlich des Entschädigungsrechts, **haben hierzu unterschiedliche Begrenzungstechniken entwickelt und** die diesen zugrunde liegenden rechtspolitischen **Erwägungen in die rechtssystematischen Begriffe und Sätze eines dogmatischen Systems umgesetzt.**⁴⁴⁹ Naheliegend war deshalb der Versuch, die Kriterien polizeirechtlicher Verantwortlichkeit im öffentlichen Recht durch Anleihen an bereits vorhandenen Zurechnungslehren zu erarbeiten. Diesen Versuchen ist jedoch aus nachvollziehbaren Gründen die Anerkennung versagt geblieben: aaa) Zurechnung nach der Äquivalenztheorie

⁴⁴⁹ Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 18.

Textstelle (Originalquellen)

Irgendwo muß die Verantwortlichkeits- und Entschädigungskette abgebrochen werden. Die großen Rechtsgebiete (Zivil-, Straf-, öffentliches Entschädigungsrecht) **haben hierzu unterschiedliche Begrenzungstechniken entwickelt und** deren zugrunde liegende rechtspolitische **Erwägungen in die rechtssystematischen Begriffe und Sätze eines dogmatischen Systems umgesetzt.** Alle Rechtsgebiete gehen dabei gedanklich von einem naturgesetzlichen Kausalitätsbegriff aus und grenzen diese Kausalität durch unterschiedliche Techniken zu einer "juristischen" oder "wertenden Kausalität" (besserer Ausdruck: "

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 137

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

211



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

Äquivalenztheorie kennzeichnet, führt im Polizeirecht zu einer Entgrenzung der Verantwortlichkeit. Die Strenge der Äquivalenztheorie kann im Strafrecht hingenommen werden, weil Rechtswidrigkeit und Schuld Korrektive bilden, durch die die Folgen des weiten Kausalitätsbegriffs "entschärft" werden. Ein solcher Ausgleich ist im Polizeirecht nicht möglich, das die Verantwortlichkeit weder an eine besondere Rechtswidrigkeit noch an ein Verschulden bindet, sondern allein an die Verursachung des polizeiwidrigen Erfolgs anknüpft.⁴⁵⁰ bbb) Zurechnung nach der Adäquanztheorie Als ebenso undurchführbar hat sich die Übernahme der Adäquanztheorie aus dem Zivilrecht erwiesen.⁴⁵¹ Auf der Grundlage dieser Theorie würde ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinne nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kämen nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache mußte also dem eingetretenen Erfolg angemessen (adäquat) sein.⁴⁵²

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Strenge der Äquivalenztheorie kann im Strafrecht hingenommen werden, weil Rechtswidrigkeit und vor allem Schuld (§ 15 StGB) Korrektive bilden, durch die der weite Kausalitätsbegriff entschärft wird. Ein solcher Ausgleich ist im Polizeirecht nicht möglich, das die Verantwortlichkeit weder an eine besondere Rechtswidrigkeit noch an ein Verschulden bindet, sondern allein an die Verursachung des polizeiwidrigen Erfolges anknüpft. Aus diesem Grunde muß im Recht der Gefahrenabwehr die Zurechnung einer Polizeiwidrigkeit in anderer Weise begrenzt werden, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Ziel einer regelhaften Zuordnung von Verhalten und Erfolg angestellt worden sind²¹. Hier ist zunächst die aus dem Zivilrecht in das Polizeirecht übernommene Adäquanztheorie zu nennen²². Auf der Grundlage dieser Theorie würde ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinn "nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kommen nur solche Bedingungen als Ursachen i.S. polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen

verhält. Nach der Lehre von der adäquaten Verursachung soll indessen ein großer Teil der naturwissenschaftlich vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden; es kämen danach "nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache muß

Ursache im polizeirechtlichen Sinn "nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kommen nur solche Bedingungen als Ursachen i.S. polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache muß also dem eingetretenen Erfolg angemessen §

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311
- 59 Allgemeines Polizeirecht (Ordnungs..., 1961, S. 221
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
212

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

In der Lehre ist aufgezeigt worden, daß die Adäquanztheorie mit den ihr zugrunde liegenden Wertungen zu polizeirechtlich nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen würde. Neben dem ihr eigenen hohen Maß an Unbestimmtheit wird die Adäquanzlehre dem Erfordernis einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Denn der Handelnde muß auch dann zur Beseitigung einer von ihm hervorgerufenen Gefahr herangezogen werden können, wenn der eingetretene Erfolg normalerweise nicht vorhersehbar war, wenn er nach der Lebenserfahrung nicht zu erwarten war, also bei Inadäquanz von Bedingung und Erfolg. Andernfalls wäre die Polizei gerade der Ausnahmelage gegenüber machtlos. Sie muß aber gegen Handlungen von Personen auch einschreiten können - und dies ohne Verpflichtung zur Entschädigung -, wenn daraus trotz 'verkehrsrichtigen Verhaltens'⁴⁵³ eine Gefahr entsteht. ccc) Zurechnung nach der Rechtswidrigkeitstheorie Von ganz ähnlichen Ausgangspunkten wie die Adäquanztheorie geht die von Schnur⁴⁵⁴ für das Polizeirecht begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung aus. Danach soll eine adäquat

450 Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 211.

451 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311; mit anderer Begründung auch Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88.

452 Vgl. Heinrichs, H., in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 50. Aufl. München 1991, Vorbem. § 249 Rdnr. 48 ff.; Esser, J./Schmidt, E., Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 5. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1976, S. 177 ff.; Lorenz, K., Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. München 1987S. 43 ff.

453 Die Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem Bereich der Zustandshaftung, etwa zur Polizeipflicht des Eigentümers eines von Dritten verunreinigten Grundstücks (Tankwagenunfall); heute ebenso strittig wie der Fall des mit behördlicher Genehmigung emittierenden, aber polizeiliche Gefahren verursachenden Betriebs einer Anlage im Sinne des BImSchG, zu letzteren vgl. Murswiek, D., Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Berlin 1985, S. 57 ff.; andererseits Hermes, G., in seinem noch nicht veröffentlichten Vortrag vor der 31. Assistententagung öffentliches Recht (Die Wirkung behördlicher Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche [Mit-]

Textstelle (Originalquellen)

20 (adäquat) sein". Indes führt die Adäquanztheorie mit der ihr zugrunde liegenden Wertung zu polizeirechtlich nicht annehmbaren Ergebnissen. Einmal eignet ihr ein hohes Maß an Unbestimmtheit, wie die

in concreto als Störer hoheitlich in Anspruch genommen werden dürfe, sich schwerlich vorausschaubar und berechenbar und damit in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise²⁵ beantworten läßt. Zum anderen wird die Adäquanzlehre dem Erfordernis einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Der Handelnde muß auch dann zur Beseitigung einer von ihm hervorgerufenen Gefahr herangezogen werden können, wenn der eingetretene Erfolg normalerweise nicht vorhersehbar war, wenn er nach der Lebenserfahrung nicht zu erwarten war, also bei Inadäquanz von Bedingung und Erfolg. Andernfalls wäre die Polizei gerade der Ausnahmelage gegenüber machtlos. Sie muß aber z. B. auch einschreiten können - und dies ohne Verpflichtung zur Entschädigung -, wenn trotz "verkehrsrichtigen Verhaltens"²⁶ eine Gefahr entsteht. Es sind schließlich Fälle denkbar, in denen die Adäquanztheorie die polizeirechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen überspannen würde: Überrascht die Ehefrau

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 312

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

213



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

214

Verantwortung bei veränderter Sachlage) 1991 in Bremen; dazu der Tagungsbericht von
Middeke, A./Gellermann, M., Wandel der

454 DVBl 1962, 1 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 233

trotz 'verkehrsrichtigen Verhaltens'⁴⁵³ eine Gefahr entsteht. ccc) Zurechnung nach der Rechtswidrigkeitstheorie Von ganz ähnlichen Ausgangspunkten wie die Adäquanztheorie geht die von Schnur⁴⁵⁴ für das Polizeirecht begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung aus. Danach soll eine adäquat verursachte Gefahr oder Störung ihrem Urheber nur dann zugerechnet werden, wenn er sich nicht dem Recht gemäß verhalten, d. h. seinen Rechtskreis überschritten hat. Wie die in ihren Voraussetzungen mit ihr verwandte Relevanztheorie⁴⁵⁵ hat diese Auffassung - mit manchen Modifikationen im einzelnen - im neueren Schrifttum zum Teil Zustimmung gefunden.⁴⁵⁶ Ganz überwiegend wird sie heute jedoch abgelehnt. Das versteht sich für die unverändert breite Anhängerschaft der 'öffentlichen Ordnung' als polizeiliches Schutzgut von selbst,⁴⁵⁷ will sie doch gerade polizeiliche Handlungsmöglichkeiten in

453 Die Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem Bereich der Zustandshaftung, etwa zur Polizeipflicht des Eigentümers eines von Dritten verunreinigten Grundstücks (Tankwagenunfall); heute ebenso strittig wie der Fall des mit behördlicher Genehmigung emittierenden, aber polizeiliche Gefahren verursachenden Betriebs einer Anlage im Sinne des BImSchG, zu letzteren vgl. Murswiek, D., Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Berlin 1985, S. 57 ff.; andererseits Hermes, G., in seinem noch nicht veröffentlichten Vortrag vor der 31. Assistententagung öffentliches Recht (Die Wirkung behördlicher Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche [Mit-] Verantwortung bei veränderter Sachlage) 1991 in Bremen; dazu der Tagungsbericht von Middeke, A./Gellermann, M., Wandel der

454 DVBl 1962, 1 ff.

455 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. München 1976, § 127 I b.

456 Z. B. bei Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 ff.; Schnur, R., Probleme um den Störerbegriff im Polizeirecht, DVBl 1962, S. 1 ff.; Klaudat, H., Polizeipflicht und Kausalität, Münster 1968; Vieth, W. Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht, Berlin 1974; Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, WDSStRL 35 (1977), S. 171 ff.; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 ff.; Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983; früher schon Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers

457 Vgl. oben S. 110-156.

Textstelle (Originalquellen)

Möglichkeit der Rechtsausübung wahrgenommen hat²⁸. An den damit angedeuteten Gedanken knüpft die von Schnur¹⁹ begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung an. Danach soll eine adäquat verursachte Gefahr oder Störung ihrem Urheber nur dann zugerechnet werden, wenn er sich nicht dem Recht gemäß verhalten, d.h. seinen Rechtskreis überschritten hat. Diese Auffassung hat - mit manchen Modifikationen im einzelnen - im neueren Schrift- 23 So die amtliche Begründung zu Art. 9 Bay. PAG von 1954, wiedergegeben bei Schiedermaier 156; ebenso z.B. Müller-Heidelberg/Clauss 61; H. Peters, Lehrbuch der Verwaltung, 1949, 382; H. Schneider, JZ 1953, 241; Scupin, in: H.

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 312

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

215

Textstelle (Prüfdokument) S. 233

will sie doch gerade polizeiliche Handlungsmöglichkeiten in den nicht rechtlich strukturierten Äußerungsformen menschlichen Verhaltens aufrecht erhalten. Aber auch im übrigen geht es für die Mehrzahl der Autoren aus den schon bei der Adäquanztheorie angeführten Gründen **nicht an, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit auf den Fall der rechtswidrigen Herbeiführung einer Gefahr oder Störung zu begrenzen, sofern darunter eine besondere Rechtswidrigkeit im Sinne der Verletzung spezieller Gebots- oder Verbotsnormen verstanden wird.**⁴⁵⁸ Ihrer Auffassung nach würde das zu einer partiellen Funktionslosigkeit der Generalemächtigung und zur Ausscheidung der Verantwortlichkeit für solche Verhaltensweisen führen, die nicht gegen **einen besonderen Rechtssatz verstoßen**, insbesondere in den zahlreichen Fallgestaltungen der Zustandsstörung.⁴⁵⁹ Würde **auf die polizeiwidrige Erfolgsverursachung abgestellt,**⁴⁶⁰ **bliebe die Frage nach den Kriterien unbeantwortet, die für die Überschreitung des eigenen Rechtskreises maßgeblich sein sollen.** Die von der Theorie der rechtswidrigen Verursachung angebotenen Kriterien der **Pflichtwidrigkeit und** Risikozurechnung gewährleisteten wegen ihrer durchaus uneinheitlichen Interpretation überdies auch keine übereinstimmenden Ergebnisse.⁴⁶¹ ddd) Zurechnung nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung Durchgesetzt hat sich infolge

458 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

459 Ebenda; zum ehernen Bestand dieser Exemplifizierung Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 f.

460 Vgl. dazu die Darstellung bei Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983, S. 123 ff.

461 Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457, 488 f.; Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983, S. 123 ff., 143 ff.

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

abhebend Hurst, AöR 83, 43, 75 ff. tum eine beachtliche Verbreitung gefunden¹⁰. Soweit danach Adäquanz für erforderlich gehalten wird, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Es geht auch **nicht an, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit auf den Fall der rechtswidrigen Herbeiführung einer Gefahr oder Störung zu begrenzen, sofern darunter eine besondere Rechtswidrigkeit im Sinne der Verletzung spezieller Gebots- oder Verbotsnormen verstanden wird**¹¹. Das würde nämlich zu einer partiellen Funktionslosigkeit der Generalemächtigung und zur Ausscheidung der Verantwortlichkeit für solche Verhaltensweisen führen, die nicht gegen einen besonderen Rechtssatz verstoßen. Wird dagegen **auf die polizeiwidrige Erfolgsverursachung abgestellt**¹², bleibt **die Frage nach den Kriterien unbeantwortet, die für die Überschreitung des eigenen Rechtskreises maßgeblich sein sollen.** Der Hinweis auf die Gesichtspunkte der **Pflichtwidrigkeit und** der Risikozurechnung führt nicht weiter. Die Begriffe werden durchaus uneinheitlich interpretiert, und ihre Verwendung gewährleistet deshalb trotz

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 313

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
216

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

Theorie der unmittelbaren Verursachung Durchgesetzt hat sich infolge der mangelnden Konsistenz konkurrierender Theorieansätze die auf die **Rechtsprechung des Preußischen** Oberverwaltungsgerichts zurückgehende und inzwischen Lehre⁴⁶² und Praxis⁴⁶³ herrschende Theorie der unmittelbaren Verursachung. Verantwortlicher Störer ist hiernach **nur derjenige, dessen Verhalten oder dessen Sache die** betreffende Gefahr oder **Störung unmittelbar verursacht**;⁴⁶⁴ **alle Handlungen und Zustände die (vielleicht veranlassend, aber) vor der unmittelbaren Gefahrenverursachung liegen, bleiben unberücksichtigt.**⁴⁶⁵ **Entfernere lediglich mittelbare Bedingungen des eingetretenen oder drohenden Erfolges** werden mit dem Erfordernis der unmittelbaren Verursachung als polizeirechtlich **irrelevant ausgeschlossen**.⁴⁶⁶ Nicht Störer, sondern bloßer **Veranlasser einer Polizeiwidrigkeit ist** - heißt es deshalb im regelmäßigen Rückgriff auf die schon bei W. Jellinek vorhandene tautologische Begründung⁴⁶⁷ - **wer sie nicht selbst unmittelbar verursacht, sondern nur den Anlaß für ihre Verursachung durch andere bildet.**⁴⁶⁸ Trotz dieser im Begriffspaar Verursachung/Veranlasser erneut angelegten Abgrenzungsschwierigkeiten bringt die Theorie der unmittelbaren Verursachung nach herrschender Auffassung die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis mit den Kriterien wissenschaftlicher Präzision sehr viel stärker zur Deckung als die

462 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1976, § 127 Rdnr. 10 ff.

463 VGH Kassel MDR 1970, 791; VGH Mannheim VerwRspr 20,426; OVG Lüneburg OVGE 14, 397; OVG Hamburg DÖV 1983, 1016; vertiefend dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 ff.

464 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193.

465 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 19; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48 f.

Textstelle (Originalquellen)

ständige **Rechtsprechung des preußischen** OVG zurückgehenden Auffassung (Nachweise bei Rasch, §4 Rn.15, 16) ist grundsätzlich nur die unmittelbare Verursachung der Gefahr oder Störung polizei- und ordnungsrechtlich relevant. **Nur derjenige, dessen Verhalten oder dessen Sache die** Gefahr unmittelbar verursachen, ist verantwortlicher "Störer". Der mittelbare Verursacher, der sog. Veranlasser, ist nicht verantwortlich. Ausnahmsweise ist der Veranlasser aber dann verhaltensverantwortlich, wenn er als

Präzisierung¹⁹ dieses Ausdrucks nach strukturell gleichliegenden Fallgruppen für das Entschädigungsrecht s. Wagner NJW 1966, 569): nur wer selbst die Gefahr (**Störung**)¹⁹ **unmittelbar verursacht**, ist polizei- (und ordnungs-)pflichtig. **Alle Handlungen¹⁹ und Zustände, die (vielleicht veranlassend, aber) vor der unmittelbaren Gefahrenverursachung liegen, bleiben unberücksichtigt.**

Polizeirechtlich relevant ist¹⁹ dasjenige Verhalten, das unmittelbar die Gefahrengrenze überschreitet. Damit¹⁹ ist vor allem erreicht, daß der mittelbare Verursacher, der sog. Veranlasser, nicht¹⁹ Störer und

ist es aber auch denkbar, daß die Gefahr oder Störung erst durch das Verhalten aller Beteiligten herbeigeführt wird. Mit dem Erfordernis der unmittelbaren Verursachung werden **entfernere, lediglich mittelbare Bedingungen des eingetretenen oder drohenden Erfolges** als poli- 30 Vgl. z. B. König 329f.; Erichsen, WdstRL³⁵, 201 ff.; Pietzcker, DVBI. 1984, 457ff. m. zahlreichen w. Nachw. in Fn. 3. 31 S. oben § 19 Nr. 3. 32 Vgl. dazu die Darstellung bei Gantner, Verursachung und Zurechnung im Recht

PrOVG 31, 409; 78, 261 und 267; 80, 177; 82, 343 und 351; 89, 238; 103, 139. § 20 zeirechtlich **irrelevant ausgeschlossen**. Für den Urheber solcher mittelbaren Ursachen hat Walter Jellinek den anschaulichen Begriff des Veranlassers eingeführt": **Veranlasser einer Polizeiwidrigkeit ist, wer sie nicht selbst unmittelbar verursacht, sondern nur den Anlaß für ihre Verursachung durch andere bildet.** Dabei kann es sich bei der Veranlassung durchaus um die Setzung von adäquaten Ursachen im Sinne der Adäquanztheorie handeln, wie die oben angeführten Beispiele der

- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 19
- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. #P#Oktober 1987
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 313
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 314



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

218

466 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

467 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 49; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; ausführlich Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257 ff.

468 Ausnahme der Zweckveranlasser, s. dazu noch unten S. 248 ff.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Abgrenzungsschwierigkeiten bringt die Theorie der unmittelbaren Verursachung nach herrschender Auffassung die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis mit den Kriterien wissenschaftlicher Präzision sehr viel stärker zur Deckung als die konkurrierenden Zurechnungstheorien. Nach Ansicht von Drews-Wacke⁴⁶⁹ stellt die Bindung der polizeilichen Eingriffsbefugnis an die Unmittelbarkeit der Verursachung der Gefahr oder Störung einerseits der Verwaltung ein hinreichend klares und verlässliches Merkmal zur Bestimmung der Störereigenschaft zur Verfügung und entspricht damit den Erfordernissen einer effektiven Gefahrenbekämpfung. Sie habe andererseits den rechtsstaatlichen Vorzug, den Kreis der polizeipflichtigen Personen einzugrenzen und an solche Verhaltensweisen anzuknüpfen, die wegen ihrer besonderen Erfolgsnähe reaktionswürdig erscheinen. Direkt gegen die Vertreter der Rechtswidrigkeits- bzw. Pflichtwidrigkeitstheorie gewandt, muß nach Friauf⁴⁷⁰ das Unmittelbarkeitskriterium heute unbedingten Vorzug genießen, weil in der differenzierten Problemlage des heutigen Polizeirechts in einer hoch technisierten Umwelt die Bestimmung und Offenlegung

469 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

470 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232 f.; Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 458,460 f.

Textstelle (Originalquellen)

Veranlassung durchaus um die Setzung von adäquaten Ursachen im Sinne der Adäquanttheorie handeln, wie die oben angeführten Beispiele der Obdachlosigkeit infolge Ehebruchs oder Räumungsurteils zeigen. Die Bindung der polizeilichen Eingriffsbefugnis an die Unmittelbarkeit der Verursachung der Gefahr oder Störung stellt einerseits der Verwaltung ein hinreichend klares und verlässliches Merkmal zur Bestimmung der Störereigenschaft zur Verfügung und entspricht damit den Erfordernissen einer effektiven Gefahrenbekämpfung. Sie hat andererseits den rechtsstaatlichen Vorzug, den Kreis der polizeipflichtigen Personen nicht zu überdehnen und an solche Verhaltensweisen anzuknüpfen, die wegen ihrer besonderen Erfolgsnähe reaktionswürdig erscheinen. Die Bedeutung der Theorie der unmittelbaren Verursachung sei anschließend anhand einiger Beispiele aus der Judikatur dargestellt: Wenn durch einen Tankwagenunfall die Gefahr hervorgerufen wird, daß

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 314

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

219

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

rein objektiver Kriterien enden muß.⁴⁷⁴ Nicht alle Autoren bringen das in der Klarheit zum Ausdruck wie Drews-Wacke, die vor Einordnung der Obdachlosenproblematik den Bruch mit der am Unmittelbarkeitsbegriff orientierten Störerdogmatik deutlich zum Ausdruck bringen: "Es gibt jedoch Konstellationen, in denen das Unmittelbarkeitskriterium versagt".⁴⁷⁵ aaa) Brüche in Störerdiskurs - Exemption des Formalen Diesen Bruch leugnen Autoren, die die Entlassung des Vermieters aus der Störereigenschaft an den Hinweis knüpfen, daß er nicht die "eigentliche" Ursache des polizeiwidrigen Erfolgs setze.⁴⁷⁶ Wenn es dazu

474 Der Verweis fehlt in keinem der Standardlehrbücher, vgl. Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 312, 314; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 158; auch Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 459. Nimmt man die beiden anderen regelmäßig wiederkehrenden Beispiele hinzu (Fall des veranstaltenden Gi ..

475 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 316.

476 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48.

Textstelle (Originalquellen)

Sänger nicht anders beurteilen als die Haftung des Gastwirts für seine Gäste und des Ladeninhabers für das Verhalten der durch seine auffällige Werbung angelockten Passanten". Es gibt jedoch Konstellationen, in denen das Unmittelbarkeits-Kriterium versagt. Das hat bereits das Preußische Oberverwaltungsgericht erkannt. Das Gericht hat nämlich erklärt, das polizeiliche Verlangen der Wiederherstellung eines gestörten Zustandes setze zwar

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 316

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

220

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

für die Theorie der unmittelbaren Verursachung im Unterschied zu den Rechts- und Pflichtwidrigkeitstheorien gerade nicht ankommen. Es ist nicht leicht zu verstehen, wenn gerade im Zusammenhang mit der hier diskutierten Problematik Friauf die Grundregel aufstellt: **Wer sich rechtmäßig verhält, wer lediglich die ihm von der Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse ausübt, etwa sein Eigentum legal nutzt, kann nicht Störer sein.**⁴⁷⁹ Das in Zitaten belegbare Einverständnis mit dieser Grundregel bei anderen Vertretern der Theorie der unmittelbaren Verursachung ist umso weniger verständlich,⁴⁸⁰ als mit dem Verweis auf die Rechtmäßigkeit des Vermieterverhaltens immerhin die Revision jener Voraussetzungen

479 Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 233, durch die dort nachgetragene Fußn. 139 a, wo er zweifelnd auf unbenannt bleibende "erlaubte Handlungen mit erhöhter Gefahrentendenz", sowie auf das wahrhaft nicht vernachlässigenswerte Problem der "Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen" verweist. Bryde, B.-O., (Vom Grundrecht auf Umweltverschmutzung zum Staatsziel Umweltschutz, in: Gießener Universitätsblätter Heft 2/1990, S. 20) bestreitet zu Recht, daß der Anknüpfungspunkt für diese "Wirkung" schon in der Rechtsprechung des PrOVG im ausgehenden 19. Jahrhundert gefunden werden kann; vgl. im übrigen Fn. 566.

480 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 312; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 90.

Textstelle (Originalquellen)

eine notwendige Bedingung für dessen Obdachlosigkeit geschaffen. Er kann aber nicht als Störer angesehen werden, weil die Kündigung als solche nicht ordnungswidrig ist¹³⁹. Allgemein gilt: **Wer sich rechtmäßig verhält, wer lediglich die ihm von der Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse ausübt, etwa sein Eigentum legal nutzt, kann nicht Störer sein**^{139a}. Störer ist deshalb z. B. nicht derjenige, der durch den zulässigen Abbruch seiner Giebelwand bewirkt, daß das Nachbarhaus baufällig wird¹⁴⁰, oder der auf seinem Grundstück eine

- 60 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verw..., 1988, S. 233

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

221

Textstelle (Prüfdokument) S. 241

aufgefaßt, die nicht den "Erfordernissen", welche innerhalb einer Rechtsordnung "im Interesse eines störungsfreien Gemeinschaftslebens" gelten, entsprechen.⁴⁸⁹ Damit werden nicht nur die Grundelemente des umstrittenen Schutzguts der öffentlichen Ordnung in den Voraussetzungen der Störerverantwortlichkeit tautologisiert;⁴⁹⁰ es **muß auch die Frage gestellt werden, ob** - wie behauptet⁴⁹¹ - mit dieser Grundregel "**der Schlüssel zur befriedigenden Lösung zahlreicher Fälle des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems**" gefunden ist. Die zum Nachweis dieser Behauptung im Nachsatz vorgestellte Lösung von Zurechnungsfragen in der Obdachlosenproblematik stützt sie jedenfalls nicht. Statt einer Begründung, besteht danach für Vollmuth **im Fall des obdachlosen Mieters kein Zweifel, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsäumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da er sich, wie die Vorschriften des Mietrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und die über den Gebrauch des Eigentums ergeben, ausschließlich in von der Rechtsordnung gestatteten Bahnen bewegt.**⁴⁹² Die Schlußfolgerung spricht für sich selbst. Neue Gesichtspunkte, die zur überzeugenderen Abstützung des nunmehr hinlänglich bekannten Störerausschlusses sind weder in der Begründung noch im Ergebnis hinzugekommen. Statt dessen werden mit Verweis auf die vollstreckungsrechtlichen Räumungsurteile hier irrelevante Aspekte der Subsidiarität polizeilichen Handelns mit der Störerproblematik vermengt.⁴⁹³ Mit dieser Kritik wird nicht einer Umkehrung der Störereigenschaft das Wort geredet. Aber klarzustellen

489 So ebenda, S. 52, unter Wiederaufnahme einer früheren Formel von Klaudet, H., Polizeipflicht und Kausalität, Münster 1968, S. 17 ff.

490 Was im Ergebnis nicht einmal inkonsequent ist, weil nach Vollmuth eben nicht nur rechtliche Maßstäbe die Grenzen der Gemeinschaftsverträglichkeit bestimmen; zur Kritik s. schon oben S. 138.

491 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 52.

492 Ebenda, S. 52.

493 Von diesem Vorwurf ist auch die Darstellung bei Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, nicht völlig freizusprechen, wenn dort (S. 316) auf "unauflösbare Wertungswidersprüche" hingewiesen wird, die durch das polizeiliche Eingreifen gegen den Inhaber einer vollstreckbaren Räumungsurteils hervorgerufen würden.

Textstelle (Originalquellen)

Umzugskosten bereiten ihnen mehr Schwierigkeiten als den ökonomisch besser gestellten Schichten; außerdem werden sie größere Schwierigkeiten haben, eine neue Wohnung zu finden. In diesem Zusammenhang **muß auch die Frage gestellt werden, ob** Unterschichtsangehörige manche der fehlenden Infrastruktureinrichtungen überhaupt als Nachteil empfinden. Es scheint nämlich nach einer Studie von W.J. Gillespie (in: Jochimsen/Simonis (Hg.) 1970) so zu sein, daß

gezwungen hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatten oder nicht; [...] **Im Fall des obdachlosen Mieters³⁵ kann z.B. kein Zweifel bestehen, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsäumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da er sich, wie die Vorschriften des Mietrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und die über den Gebrauch des Eigentums ergeben, ausschließlich in von der Rechtsordnung gestatteten Bahnen bewegt.** 29 Fall nach OVG Münster, DVBl. 1959, 473; dazu aus dem Schrifttum Drews/Wacke, aaO (Fußn. 2), S. 225; Samper, aaO (Fußn. 2), Rdnr. 10 zu Art. 9 PAG; Hurst, aaO (Fußn. 10), S. 72.¹³ 13 So für das

- 61 Herlyn, Ü./Herlyn, I.: Wohnverhältn..., 1985, S. 109
- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. #P5#nicht; [...]#A#

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

222

Textstelle (Prüfdokument) S. 245

beschränkt auf wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung, ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁰⁴ Dem Polizeirecht kommt damit nach eigenem Selbstverständnis **nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdendem Tun abzuhalten.**⁵⁰⁵ Es **kann** - diesen bisher unbestrittenen Beschränkungen polizeilichen Tätigwerdens zufolge - **nur dann gegen den Verhaltensverantwortlichen eingesetzt werden, wenn dieser aus einem "öffentlichen Interesse"**⁵⁰⁶ **in seinen Rechtskreis zurückverwiesen werden soll, den er zu Lasten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verlassen hat.** Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der polizeirechtlich in Anspruch zu nehmende **Störer sein kann.** Außerhalb der bereits genannten Selbstmordproblematik **lassen sich** die wenigen sonstigen Fallgruppen **unterteilen in solche, bei denen der sich selbst gefährdende Bürger entweder zu einer rationalen Entscheidung nicht fähig ist,**⁵⁰⁷ **oder aber ganz bewußt aus Sensationsgier oder falsch verstandener Risikofreudigkeit**⁵⁰⁸ **sich in Gefahren bringt. Der dem Einschreiten immanente Vorwurf ist dabei bei den bewußt Handelnden darauf gerichtet, daß diese pflichtwidrig sich gefährden, da sie bestimmte Grenzen überschreiten. In diese Grenzen werden sie mit Polizeigewalt zurückgedrängt.**⁵⁰⁹ Die bekannten Beispielsgruppen allein sollten schon ausreichend deutlich werden lassen, wie wenig der Obdachlose in ein Bild paßt, das - ausweislich der aktuellen Polizeirechtslehrbücher⁵¹⁰ auch heute noch wesentlich von pausenlos öffentlich Knollenblätterpilze verzehrenden Landärzten,⁵¹¹ lebensmüden Raubtierbändigern⁵¹²

504 Rdnr. 78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zuläßt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was einer Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit den öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.

505 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

506 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230.

507 Zur Unterbindung des Selbstmords durch die Polizei Schnupp, G., Selbsttötung zu verhindern ist eine polizeiliche Aufgabe, Die Polizei 1980, S. 341; Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die Polizei- und

Textstelle (Originalquellen)

nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdetem [sic] Tun abzuhalten. Es kann nur dann gegen den Verhaltensverantwortlichen eingesetzt werden, wenn dieser aus einem öffentlichen Interesse in seinen Rechtskreis zurückverwiesen werden soll, den er zu Lasten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verlassen hat. [Seite 99] Unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der Störer sein kann.⁸⁰ Die als Beispiel herangezogenen Fallgruppen lassen sich dabei unterteilen

in den Ländern, in deren Pol 1zelgesetzen nicht der Selbstmordversuch als Anlaß für pellzellicnen Schutzgehorsam genannt wird 1* * "" "twa in Baden-WURtteaberg. f 22 I r. 2 c PolC). " 3" "it konkreter. Beispielen - 99 - **Unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der Störer sein kann.**⁸⁰ Die als Beispiel herangezogenen Fallgruppen **lassen sich** dabei unterteilen in solche, bei denen der sich selbst gefährdende Bürger entweder zu einer rationalen

hat. [Seite 99] Unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der Störer sein kann.⁸⁰ Die als Beispiel herangezogenen Fallgruppen lassen sich dabei **unterteilen in solche, bei denen der sich selbst gefährdende Bürger entweder zu einer rationalen Entscheidung nicht fähig ist**⁸¹ **, oder aber ganz bewußt aus Sensationsgier oder falsch verstandener Risikofreudigkeit**⁸² **sich in Gefahren bringt. Der dem Einschreiten immanente Vorwurf ist dabei bei den bewußt Handelnden darauf gerichtet, daß diese pflichtwidrig sich gefährden, da sie bestimmte Grenzen überschreiten. In diese Grenzen werden sie mit Polizeigewalt zurückgedrängt.**⁸⁰ 80 Hoffmann, DVBl. 70, 473, 474 mwN⁸¹ 81 Der Selbstmörder, dem regelmäßig der freie Entschluß wegen eines geistigen⁸¹ Ausnahmezustandes fehlen wird, s. Drews-Wacke-Vogel-Martens, II S. 115 mwN der⁸¹ Betrunkene⁸² 82 S. die Beispiele

- 62 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. 98
- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 99
- 62 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. 98
- 62 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. #P3#bringt.#A#

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

224

ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221, 253 ff.; Bottke, W., Suizid und Strafrecht, Berlin 1982, S. 171 ff.; sehr skeptisch gegenüber polizeirechtlichen Begründungsversuchen Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 39.

508 Siehe die Beispiele bei Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230 f.

509 Eichert, C., Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

510 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230 f.; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 218; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 78.

511 Nach Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230, handelte die Polizei rechtmäßig, als sie im Jahre 1977 den von einem französischen Arzt in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinern beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte.

512 PrOVGE PrVBI 25 (1904), 161 f.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

armenpolizeilichen Konzepten der staatlichen Intervention dokumentiert.⁴ a) Zwischen Almosen **und sozialer** Disziplinierung - Neuere Ansätze in der Armenfürsorge des späten Mittelalters Dabei hat die Wahl des historischen Ausgangspunkts im zu Ende gehenden Mittelalter durchaus ihre Berechtigung.⁵ Denn **die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland⁶ finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.⁷ In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch noch die frühneuzeitliche Stadt kennzeichnen.⁸ Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen.⁹**

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf eine Analyse der neuen, "sozialstaatlichen" Formen der Herrschaftsausübung, auf das Verhältnis sozialer Sicherheit **und sozialer** Disziplin, das wir in seiner historischen Entwicklung untersuchen wollen. **Die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.** Neu entstehende soziale Unsicherheit verlangte nach neuen Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität

Es handelt sich um die Urbanisierung der industriellen Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der sozialen Rangordnung, wie sie in der ländlich feudalen Lebensform besteht. **"7 In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch durch die frühneuzeitliche Stadt⁸ kennzeichnen.** Ziel der städtischen Obrigkeit mußte es daher sein, die überkommene Sozial Ordnung im Sinne der Herrschaftssicherung zu stabilisieren und zu "ffffff

Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität zu etablieren, die jene Sicherungsmechanismen unabdingbar voraussetzen. **Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen**

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
225

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Die Etablierung des Pauperismus als Massenphänomen führte zwar nicht zum sofortigen Ausfall der institutionalisierten Wohltätigkeit in kirchlichen Einrichtungen und Frühformen genossenschaftlicher Selbsthilfe, wie Mollat umfangreich nachgewiesen hat;¹⁰ dennoch überforderte seine dauerhafte Existenz die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten.¹¹ Dabei erwies sich die Integration der Armen durch schlichte Statuszuweisung innerhalb der ständisch-hierarchischen Gesellschaftsordnung als schwierig. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen.¹² Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹³ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt.¹⁴ Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die die städtischen Eliten eine ordnungspolitische Antwort finden mußten. Früher als in den Territorien begann man deshalb in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Damit begann eine Phase der 'Sozialregulierung' in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen. Ihre Existenz überforderte die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten. Der Ausfall traditionaler Ordnungsfunktionen sollte gleichsam durch ein künstliches Ordnungsnetz kompensiert werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser städtischen Polices-Ordnungen waren die Bettelund Armenordnungen, die seit

Sozialdisziplinierung konnte demnach nur bedeuten, den Armen so zu erziehen, daß er diese gottgewollte (so glaubten es jedenfalls die Zeitgenossen) Funktionszuweisung nicht in Frage stellte. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen. Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹⁰ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt." Sozialdisziplinierung nahm im städtischen Armenwesen der Frühen Neuzeit zweierlei Gestalt an: Kriminalisierung und Repression auf der einen Seite, Erziehung und Integration auf der anderen Seite. Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die der Magistrat eine ordnungspolitische Antwort finden mußte. Früher als in den Territorien begann man in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Im Deutschen Reich übernahmen Städte wie Nürnberg, Köln und Lübeck Schrittmacherfunktionen auf diesem Sektor.¹² Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 15
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 103

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
226

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

im Sinne umfassender Erziehung zur Arbeit in Armut stand. Im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte.¹⁵ Ihre institutionelle Entsprechung fanden die städtischen Armutspolitiken in der Bereitstellung von Spitälern, Pilger- und Elendenherbergen sowie dem Ausbau von Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern, die die Priorität der Armenpflege nicht nur auf die Anstaltsfürsorge verlagerten, sondern

4 Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, ob armenpolizeiliche Strategien nicht in sozialfürsorgischer Einkleidung fortgelebt haben, dazu Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 159 ff.: grundsätzlicher: Leibfried, St./Tennstedt, F., Armenpolitik und Arbeiterpolitik. Zur Entwicklung und Krise der traditionellen Sozialpolitik der Verteilungsformen, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 64 ff., 76 ff.; Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 12.

5 So ausdrücklich Geremck, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 154.

6 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 14; Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 102.

7 Ausführlich zu den qualitativen und quantitativen Aspekten städtischer Armut sowie zur dokumentenreich belegten Ablösung städtischer Almosenpraxis, Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 27, 28 ff., Dokumente insbesondere S. 63 ff.

8 Illustrative Darstellung zur Entwicklung der Stadt als Sammelbecken der Armut bei Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 215, 221 f.; umfassend ausgeführt bei Fischer, Th., Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert, Göttingen 1979, passim; knapper ders., Der Beginn frühmoderner Sozialpolitik in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4/1981, S. 46 ff.

9 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

Textstelle (Originalquellen)

deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung stand. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte. Die Disziplinarmechanismen beschränkten sich nicht mehr auf bestimmte Institutionen (Kirche. Spital. Schule), sondern begannen auch außerhalb zu wirken. Gerhard Oestreich faßt diese Entwicklung wie folgt

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 103

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

227



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

228

10 Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 228 ff., vgl. auch Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 42 f.; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 15 ff.

11 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

12 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsor Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103.

13 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36 f.; Fischer, Th., Die Anfänge frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G., Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 84.

14 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103, wobei Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 38, allerdings raten, dem in der neueren Sozialarbeiterliteratur gepflegten Klischee von einer brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettelei und Vagabondage mit Vorsicht zu begegnen. "Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Strafvollzug ... Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier

15 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 30 ff., die den Neuigkeitswert der städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nur eingeschränkt bejahen wollen. Ihrer Ansicht nach hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus praktikable Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet (S. 33).



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

durch ein künstliches Ordnungsnetz zu kompensieren.¹⁷ Ob diese städtischen Ansätze zur Restabilisierung der traditionellen Ordnung erfolgreich waren, muß letztlich historisch ungewiß bleiben. Denn schon im Laufe des 17. Jahrhunderts zogen die Wirren des 30-jährigen Krieges erneut Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfährer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Obwohl diesen letzten Schritt freilich nur wenige taten, waren Vaganten- Karrieren das Los vieler.¹⁸ Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; eine Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁹ Eine sich verstärkende Abschottungspraxis der ohnehin überforderten städtischen Wohlfahrtsinstitutionen, heute zuweilen etwas irreführend als Beginn der Kommunalisierung der Armenfürsorge beschrieben, hinderte die heimatlose Armutsbevölkerung vollends, je wieder seßhaft zu werden. Sie forderte geradezu Anschlußkonzepte einer

17 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt-a. M. 1986, S. 15; so ist auch Stekl, H. (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.) zu verstehen, der die Genese von Zucht- und Arbeitshäusern im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses sieht, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlichen Organe ersetzt.

18 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19; diese üblichen Begleiterscheinungen von Armut lassen erahnen, weshalb Armut zunehmend nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern als öffentliches Sicherheitsrisiko empfunden wurde.

19 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.)

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhundert signalisiert jedoch nicht nur ihre Wirkungslosigkeit, sondern eine Überforderung des seit dem Spätmittelalter etablierten Systems öffentlicher Fürsorge insgesamt. 14 Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges zogen Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf die Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfährer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Diesen letzten Schritt taten freilich nur wenige. Vaganten- Karrieren dagegen waren das Los vieler. Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; einer Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden." Die überkommenen, lokalen Fürsorgeeinrichtungen reagierten auf die Überforderung durch dieses soziale Problem mit verstärkter Abschottung und Ausgrenzung. Die Stadtmauern, militärisch sinnlos geworden, dienten nun dem

• 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

229

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

Textstelle (Originalquellen)

), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19, unter Hinweis auf die Arbeiten von Küther, C, Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976 und Küther, C, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, H. (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1984, S. 17 ff.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

230

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

als Folge des 30-jährigen Krieges eingetretenen völligen Desorganisation der Wirtschaft war mit den Mitteln repressiver Armenpolitik nicht abzuwenden. Der Neuordnung der Wirtschaft unter Aufnahme zentraler Inhalte merkantilistischer Wirtschaftslehren kamen sie aber durchaus entgegen. Denn die **erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren nicht nur **wichtige Elemente** städtischer Ordnungspolitik, sondern zugleich Voraussetzung wirtschaftlicher Modernisierung. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.**²¹ Sie sollten sich nach zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerkennung

21 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 45 f zur Geschichte der Zucht- und Arbeitshäuser in England, Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 269.

22 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1988, S. 47.

23 Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 51; Rusche, G./Kirchheimer, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1974, S. 63 f., s. dort auch die drastische Schilderung zu noch weitaus brutaleren Formen der Disziplinierung durch Arbeit außerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser, etwa zur Galerensklaverei (ab S. 77).

Textstelle (Originalquellen)

Ökonomie erhöhter Arbeitskräftebedarf nach den Bevölkerungsverlusten im Dreißigjährigen Krieg, wachsende innere Migration sowie zentrale Inhalte der merkantilistischen Wirtschaftslehren beschleunigten eine Neuorientierung der Wohlfahrts- und Kriminalpolitik.²⁴ **Erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren **wichtige Elemente** nunmehr gesamtstaatlicher Strategie. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.** Arbeit hatte als Disziplinierungsinstrument jedoch ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Prector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu

• 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
231

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerziehung eines bürgerlichen Verhaltenskodexes aus **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht - nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin.**²⁴ **Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitäler, Zucht-, Waisen- und Arbeitshäuser waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem Wert.**²⁵ Im zweifachen Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter

22 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 47.

23 Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 51; Rusche, G./Kirchheimer, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1974, S. 63 f., s. dort auch die drastische Schilderung zu noch weitaus brutaleren Formen der Disziplinierung durch Arbeit außerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser, etwa zur Galerensklaverei (ab S. 77).

24 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozia

25 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und

Textstelle (Originalquellen)

nachweisen lassen⁴⁴, institutionalisiert. Sozialdisziplinierung bedeutete also nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin. Daneben wurde den Armen ein bürgerlicher Verhaltenskodex anezogen, dessen Grudnbestandteile **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht** waren. **Auch vvon den arbeitsunfähigen Almosenempfängern wurde erwartet, daß sie sich tugendhaft (im obigen Sinne) verhielten.** Verstöße gegen die Norm hatten den Entzug der Unterstützung zur Folge. Unbescheidenheit, Widerspenstigkeit und Lasterhaftigkeit ahndete die Armenverwaltung

in bezug auf die individuelle Lebensführung. Nicht nur Staatstheoretiker wie Thomas Hobbes vertrauten bei der Eingliederung in dei Gesellschaft auf die formale Kraft der Disziplin.⁴⁶ **Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitäler, Zucht- und Arbeitshäuser - nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang die Waisenhäuser⁴⁷, die vielleicht den effektivsten Beitrag zur Arbeitserziehung leisteten - waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem** und bisher noch nicht entsprechend gewürdigtem Wert. Der Geburt des Gefängnisses (so der Untertitel, den Foucault seiner Studie gegeben hat, mußte die Darstellung der Genese

• 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 112

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

232

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Textstelle (Originalquellen)

Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 127, 122, dort zur Bedeutung der Zucht- und Arbeitshäuser als Vorreiter einer rigorosen Zeitdisziplin. Bereits ab Ende des 17. Jahrhunderts wurden Zucht- und Arbeitshäuser gezielt in die gewerbliche Produktion der landesherrschaflichen Manufakturen einbezogen. "Ein Land, dann in Aufschwung, wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohl eingerichtet seyn und nur ein Zuch

26 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 46.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

233



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen **nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko**, das der repressiven Bearbeitung **durch die städtischen Organe** offen stand.²⁷ b) Armenfürsorge im Absolutismus: Die Etablierung staatlicher Gewalt in der Bekämpfung von Armut **Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten** Ansätze zur Durchsetzung rationaler Verhaltensdisziplin erfuhren im Zeitalter des Absolutismus ihren Ausbau zu effektiven einheitsstiftenden Faktoren **für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung**, den Flächenstaaten. In ihnen materialisierte sich die staatsphilosophisch vorbereitete **Vorstellung²⁸ einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen sollte.**²⁹ Die **alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren wurden im Absolutismus³⁰ zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe. Die Produktion "sozialer Sicherheit" in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms.**³¹ Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben höherer Ordnung

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Precor" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu lesen war. Nicht-Arbeit galt **nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko**. Die Ermittlung von selbst verschuldeter Armut **durch die** Organe öffentlicher Armenpflege mußte daher Strafe nach sich ziehen. Dieser Gedanke war den Humanisten des 16. Jahrhunderts ebenso

Problematik und löste sie damit aus der Bornierung lokaler Besonderheiten. Disziplin entwickelte sich von einer Strategie zur Bearbeitung spezifisch städtischer sozialer Probleme zum gesamtgesellschaftlichen Programm. **Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten** Vorstellungen der Disziplinierung wurden vom Landesherrn aufgegriffen und als einheitsstiftender Faktor **für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung**, der Flächenstaaten, benutzt. Aus der Verbindung der städtischen Vorbilder mit der politischen Philosophie des Neustoizismus erwuchs die **Vorstellung einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen konnte.** Diese **alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren gegenüber seinen Vasallen wurden im Absolutismus zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe.** Sie legitimierte eine Fürstenherrschaft, die vom ungesicherten Natur- zum geordneten bürgerlichen Zustand führen sollte. **Die Produktion sozialer Sicherheit in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms.** Sie war nicht i.S. moderner Sozialpolitik ein eigenständiger Politikbereich, sondern lediglich Teil der umfassenden Strategie der Herausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt für ein einheitliches Staatsgebiet, in desstaatlicher

Kirche und weltlicher Ordnung, die den einzelnen bisher gehalten hatte, sich zu lockern begann. Auch hier entstand ein aus der bisherigen kirchlichen Ordnung herausgelöster Eigenbereich.¹²⁹ **Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich; in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die**

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 17
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 70

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

234

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

noch vollständig der kirchlichen Autorität überlassen hatte.³² Die mit den Legitimationsformeln 'guter Policey' im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz für 'Wohl' und 'Glück' der Untertanen 'Sorge' zu tragen und 'Gewalt' anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung der gesellschaftlichen Verhältnisse.³³ Exzesse bevormundender Sorge,³⁴ wie sie auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiodnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und

- 26 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 46.
- 27 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 107 f.; Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 229.
- 28 Entgegen Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 282, hat Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 174, darauf insistiert, daß die tragenden Elemente der Souveränitätskonzeption Jean Bodins ihre prägende Kraft auch im deutschen Staatsdenken des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt haben. Knappe Zusammenfassung bei Schnur, R., Bodin, Staatslexikon, 7. Aufl. 1985, Sp. 861 ff.
- 29 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 17.
- 30 Zur Typologie der feudalen Gesellschaftsformation Anderson, P., Von der Antike zum Feudalismus. Spuren der Übergangsgesellschaften, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 183 ff.; differenzierte Bewertung dieses Ablösungsvorgangs bei Barudio, G., Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648 bis 1789, Frankfurt a. M. 1981, S. 203 ff., der dem Verlust der Libertät als Element der mittelalterlichen Ordnungspolitik eine sensible historische Studie gewidmet hat (Barudio, G., Absolutismus - Zerstörung der "libertären Verfassung", Frankfurt a. M. 1976); s. auch Schulze, W., Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, S. 222 ff.
- 31 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 17; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 69; gedrängte

Textstelle (Originalquellen)

Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben höherer Ordnung der kirchlichen Autorität überlassen hatte.¹³⁰ Hand in Hand mit dieser Bewegung ging eine immer stärkere Einschränkung der kirchlichen Selbstregierung und -verwaltung, die in manchen Territorien

zentrale Formel wie "gute Policey" präsentiert jene Frage nach der Rechtfertigung der Machtmonopolisierung von "Policey und Regiment" durch Legitimationsformeln wie "gemeines Bestes", "Wohlfahrt- und -Glückseligkeit". Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz, für "Wohl- und -Glück" der Untertanen "Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung gesellschaftlicher Verhältnisse. Im Interesse jener zunächst mit "Policey und Regiment" übersetzten Staatsraison des neuzeitlichen deutschen Territorialstaates wurde aus der alteuropäischen Politiklehre als Lehre vom Gemeinwesen

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 70
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 151

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

235

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

236

Zusammenfassung zur Entwicklung von Policyrecht und Policywissenschaft bei Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 366 ff.; Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AÖR 92 (1967), S. 153 ff.

32 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 70, der zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses Müller-Armack, H., Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959, S. 204, zitiert: "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft größtenteils vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und Jahrhundere hinzogen und alle Arten der handwerklichen Fertigkeiten beanspruchten, entscheidend für

33 Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 151; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 259; Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 371.

34 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86, führt eine Reihe von Beispielen an: Vom Verbot des Duzens der Eltern durch die Kinder, über das Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament und dem Verbot des Fahrens in den Forsten beim Spürschnee bis zum Verbot für Eltern mit noch nicht einjährigen Kindern gemeinsam im Bett zu liegen.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiordnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu stützen. Polizeistaat in diesem Sinne bedeutet **nichts anderes, als daß die exzessive Sorge für das Wohl der Untertanen zum Prinzip erhoben wird und jede Rechtsschranke der staatlichen Obsorge mit dem Hinweis auf die Bedürftigkeit, Schwäche oder Unwissenheit der Untertanen dahinfällt.**³⁵ Alle staatlichen Maßnahmen zur Behebung von Armut und Not, ob präventiv vermeidend oder repressiv disziplinierend, waren demnach im absolutistischen Wohlfahrtsstaat keiner besonderen Begründung bedürftig. Insofern die "gesamte innere Ordnung" des Gemeinwesens in den

35 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86.

Textstelle (Originalquellen)

guter Polizei" entwickelt, zurückhaltender sein müssen. Exzesse bevormundender Sorgejind auch in der älteren Stadt- und Landespolizei keine Seltenheit. Was wir Polizeistaat nennen, bedeutet im Grunde **nichts anderes, als daß die exzessive Sorge für das Wohl der Untertanen zum Prinzip erhoben wird und jede Rechtsschranke der staatlichen Obsorge unter dem Hinweis auf die Bedürftigkeit, Schwäche oder Unwissenheit der Untertanen dahinfällt.** Von den späteren Polizeiordnungen weist fast eine jede solche Exzesse wohlmeinender Besorgtheit für das Wohl der Untertanen auf. Kuriose und immer wieder angeführte Beispiele

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 86

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

237

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

besonderen Begründung bedürftig. Insofern die "gesamte **innere Ordnung**" des **Gemeinwesens in den Mittelpunkt der staatlichen Tätigkeit** gerückt war, fiel die Wohlfahrtsfunktion mit der Aufgabe zur Schaffung von Friede und Recht im Begriff der Polizei zusammen.³⁶ **Alle Politik wird gleichsam auf Polizei reduziert.**³⁷ Die Frage nach den Grenzen des Staates stellte sich so wenig wie dieselbe nach den Grenzen der Polizei.³⁸ Als Legitimationsbasis staatlichen Handelns geriet die eudämonistische Polizei- Konzeption zum Ende des 18. Jahrhunderts in eine doppelte Krise: In

36 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 192, 157. Ordnung in diesem Sinne war, nachdem erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die zahlreich und verschiedenartigen in der Societas Civilis existierenden Ordnungen als Bestandteil einer höheren politischen, der staatlichen Ordnung begriffen werden konnten, noch "neutral" auf den Inhalt der Staatszwecke bezogen. Ordnung war nicht selbst ein Zweck wie Sicherheit und Wohlfahrt; sie entsteht, sobald das Gemeinwesen auf diese Zwecke hin eingerichtet wird. "Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz von Herrschaft und das staatliche Gewaltmonopol. Darüber hinaus bleibt der Begriff der s

37 "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten ... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen,... damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne" , Justi, J. IL G., Die Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller oeconomischen oder Cameral-Wissenschaften, Teil 1, Leipzig 1755, S. XII, XXXIII; zit. nach Pankoke, E., Von " guter Policy" zu "sozialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit

38 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 90, 98; Lüdtkke, A-, Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 204 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und 17. Jahrhundert zu Staaten entwickeln, wird daher die Verwaltung zur primären Staatsaufgabe.⁶ Die gute **innere Ordnung des Gemeinwesens rückt in den Mittelpunkt der staatlichen Tätigkeit. Alle Politik wird gleichsam auf Polizei reduziert.** Die für eine angebotsmäßige Regelung aller Lebensverhältnisse, die minutiös ausgestaltete "gute Ordnung und Policey", die schließlich mehr und mehr zum Selbstzweck wird: sie erscheinen geradezu als

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 260

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

238

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

Jahrhundert noch in wesentlichen Stücken auf den älteren Fundamenten der Ständegesellschaft ruhend, war er in den kleinstaatlichen Verhältnissen in Deutschland noch ganz an der Organisation 'geschlossener Sozialbereiche' orientiert.⁴⁰ c) Krise der eudämonistischen Polizeikonzeption im ausgehenden 18. Jahrhundert Um 1790 kommt es in der vernünftigen Staatsrechtslehre unter dem Eindruck von französischer Revolution und kantianischer kritischer Philosophie zu radikalen Veränderungen inhaltlicher und methodischer Natur.⁴¹ Politisch tritt neben die mit vorsichtigem Reformismus gepaarte Kritik obrigkeits- und wohlfahrtsstaatlicher Exzesse die fundamentale Infragestellung der bestehenden Ordnung. Parallel dazu schreitet in der Polizeiwissenschaft der Prozeß der indirekten Beschränkung der Staats- und Polizeigewalt durch den Nachweis der Unzugänglichkeit bestimmter Ziele für staatliche Betätigung durch die Betonung der Subsidiarität gegenüber der Privatinitiative und die Übernahme des Smith'schen Modells einer weitgehend selbst regulierungsfähigen Gesellschaft⁴² fort. Besondere Aufmerksamkeit gilt der sachgerechten Differenzierung zwischen Zwang und Förderung. G.H. von Berg etwa definierte die Polizei durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, ... künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden".⁴³ Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung der Polizei auf Gefahrenabwehr die polizeiliche Wirksamkeit einengen, ist sie doch Folge der restriktiven Staatszweckbestimmung.⁴⁴ Die Wohlfahrtspflege erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheitswahrung;

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

fixiert die Differenzierung der Staatszwecke und der Staatswissenschaft (Recht Klugheit) außer acht läßt. Der Umbruch des Vernunftrechts 3. Abschnitt: Entwicklungen seit etwa 1790 I. Der Umbruch des Vernunftrechts Um 1790 kommt es in der vernünftigen Staatsrechtslehre unter dem Eindruck von französischer Revolution und Kantischer kritischer Philosophie zu radikalen Veränderungen inhaltlicher und methodischer Natur. 1) Politisch tritt neben die mit vorsichtigem Reformismus gepaarte Kritik obrigkeits- und wohlfahrtsstaatlicher Exzesse die fundamentale Infragestellung der bestehenden Ordnung. Das bedeutet die polemische Konfrontation von vernünftigem und geschichtlichem Recht.*) Das zum Prokrustesbett gewordene philosophische System Wolfis, innerhalb dessen vor allem die auf Beschränkung staatlicher

durch Förderung von Sicherheit, materieller Wohlfahrt und Kultur.2) Andere begründen den Wohlfahrtszweck pragmatischempirisch mit dem menschlichen Streben nach Behaglichkeit, Bequemlichkeit und Vergnügen.3) Dabei schreitet allgemein der Prozeß der indirekten Beschränkung der Staats- und Polizeigewalt durch den Nachweis der Unzugänglichkeit bestimmter Ziele für staatliche Betätigung⁴), durch die Betonung der Subsidiarität gegenüber der Privatinitiative⁶) und die Übernahme des Smithschen Modells einer weitgehend selbstregulierungsfähigen Gesellschaft⁸) fort. Besondere Aufmerksamkeit gilt der sachgerechten Differenzierung zwischen Zwang und Förderung. Teils wird der grundsätzlich auch zur Wohlfahrt für zulässig erachtete Zwang unter den generellen Vorbehalt unbedingter Notwendigkeit gestellt⁷), teils nur bei unmittelbarer Bedrohung der Sicherheit

auch die mittelbare Gefahrenabwehr durch Erhaltung der Kräfte des Staats und Entfernung der Hindernisse für die Wohlfahrt der Bürger.¹²) Berg definiert sie durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, . . . künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden".¹³) Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung der Polizei auf Gefahrenabwehr die polizeiliche Wirksamkeit einengen, ist sie doch Folge der restriktiven Staatszweckbestimmung.¹⁴) Die Wohlfahrtspflege

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 224
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 226
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
239

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

sie verfügt zwar auch über Zwangsmittel,⁴⁵ doch sind ihr wegen der Priorität von Recht und Sicherheit Rechtseingriffe verwehrt.⁴⁶ Von hier aus läßt sich ein Vorgang erschließen, der im späten 18. Jahrhundert mit zunehmender Deutlichkeit hervortritt und schließlich im 19. Jahrhundert zentrale Bedeutung gewinnt: die Eliminierung des Wohlfahrtszwecks aus dem Rechtsinhalt der Polizei. d) Ankündigung der Entkoppelung von Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen Preußischen Landrecht Entgegen der im Anschluß an die Kreuzberg-Entscheidung des Preußischen OVG⁴⁷ gebildeten Mehrheitsauffassung kommt die "institutionalistische Wende des Polizeibegriffs"⁴⁸ allerdings noch nicht in der Kodifikation des "Allgemeinen Preußischen Landrechts" von 1794 zum Abschluß. Preu⁴⁹ hat zuletzt die von Maier⁵⁰ schon deutlich gemachte Korrekturbedürftigkeit der herrschenden Auffassung in der Polizeirechtswissenschaft in einer umfassenden Untersuchung aus staatsrechtlicher,

40 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 260.

41 Klippel, D., Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S. 178 ff.; zu Inhalt und Divergenzen der nachkantianischen Polizeirechtslehren (W. v. Humboldt, G. Hufeland, R. v. Mohl, G. H. v. Berg); vgl. insbesondere Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 226-273; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 207 ff.

42 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 226.

43 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259, der allerdings auf den Widerspruch bei Berg hinweist, der im 4. Band seines Handbuchs (Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 7 Bände, Hannover 1799-1809, S. 19) die Definition der Polizei wiederum ohne weitere Begründung verändert. Sie ist nunmehr "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen besonderen Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht." (S. 263).

44 Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet, so heißt es umgekehrt bei Berg (1. Band S. 12): "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im Gegensatz zu Pütter keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte

Textstelle (Originalquellen)

erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheitswahrung; sie verfügt zwar auch über Zwangsmittel¹⁵), doch sind ihr wegen der Priorität von Recht und Sicherheit Rechtseingriffe verwehrt.16) Im folgenden soll ein Überblick über die nach Berg der Polizei obliegenden Aufgaben gegeben werden. Dabei ist die Auswahl primär von der Frage geleitet, inwieweit

Praxis einer rechtlich kaum beschränkten Polizeigewalt ganz unvereinbar war.

Von hier aus erschließt sich uns ein Vorgang, der seit dem späten 18. Jahrhundert deutlich hervortritt und im 19. Jahrhundert zentrale Bedeutung gewinnt: die Eliminierung des Wohlfahrtszwecks aus dem Rechtsinhalt der Polizei. Man muß sich freilich hüten, diesen Vorgang allzu früh anzusetzen, wie es im 19. Jahrhundert, unter dem Eindruck einer teleologischen Betrachtung der Entwicklung "vom Polizeistaat zum

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 203

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

240



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

Textstelle (Originalquellen)

kennt; so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259.

45 Berg, H. G., ebenda, Bd. 2, S. 10 f.

46 Ebenda, S. 4.

47 Vom 14.6.1882, PrOVGE 9,353 ff.

48 Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 156.

49 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 309,316.

50 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

241



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

insbesondere die Wirkung des berühmten § 10 II 17 ALR auf die Entwicklung des polizeilichen Aufgabenbestandes nicht überschätzt werden darf. Ausweislich des § 77 Einleitung ALR besteht an der staatlichen Wohlfahrtskompetenz auch für das ALR kein Zweifel. Nach § 73 Einleitung ALR ist **jedes Mitglied des Staats "das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnis seines Standes und des Vermögens zu unterstützen verpflichtet"**.⁵¹ Zudem war das ALR - entgegen einem weit verbreiteten Eindruck - gar keine Kodifikation des Staatsrechts, sondern des Privatrechts, so daß Aufgabenzuordnungen an die Polizei über das gesamte ALR verstreut lagen und aus dem jeweiligen Kontext rekonstruiert

51 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 276.

Textstelle (Originalquellen)

wie die Pflicht, andere im Gebrauch ihrer Rechte nicht zu behindern, mit besonderen Standespflichten. Entsprechend hieß es im § 73 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts, daß "ein **jedes Mitglied des Staats ... das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem** Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet" sei. Die Vorstellung einer engeren Verbindung von Recht und Pflicht hat nun nicht nur das deutsche Staatsdenken

- 67 APuZ I/1982, 1982, S. 16

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

242

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

des ALR eine umfassende Neudefinition der Polizei und konnte sich auch nicht finden, weil das ALR als subsidiäres Recht die Landes- oder lokalen Polizeigesetze unberührt ließ⁵² und an dem "Bestehenden nichts wesentlich verrückt sehen wollte".⁵³ Die Interpretation jedenfalls, die in jener Bestimmung geradezu den Schlüssel zum "jüngeren eingeschränkten Polizeibegriff" sah, hält - wie Maier ausgeführt hat einer genaueren Prüfung nicht stand. Zu Recht hat schon Rosin gegenüber der nach dem Kreuzberg-Urteil (1882) zur herrschenden Lehre gewordenen Ansicht, daß ALR habe den Wohlfahrtzweck, die cura promovendae salutis, als nicht zur Polizei gehörig ausgeschieden, dargetan, daß von einer solchen Reduktion nicht die Rede sein kann, wenn auch der Wortlaut des betreffenden Paragraphen in der Tat von Wohlfahrtssorge nicht spricht.⁵⁴ Tatsächlich geht aber der Staatszweck nach Ausweis des ALR und seiner Materialien keineswegs in der Herstellung von Recht und Sicherheit auf, sondern schließt die "Beförderung des Wohlstands der Einwohner", die "Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles", ja die Vermehrung der Privatglückseligkeit einzelner ein und verharret insoweit noch auf dem Boden der Wolffschen Naturrechtslehre.⁵⁵ Auch dem allgemeinen Begriff des Polizeigesetzes, wie er im ALR grundgelegt ist, ist die Ausscheidung wohlfahrtspolizeilicher Normen durchaus noch fremd.⁵⁶ § 10 II 17 ALR dient - was nicht zuletzt durch seine Stellung im Abschnitt "von der Gerichtsbarkeit" bestätigt wird - ausschließlich der Abgrenzung der polizeilichen zur ordentlichen und zwar primär zur Kriminalgerichtsbarkeit. "Rein gar nichts hat sie", wie Preu resümierend feststellt,⁵⁷

Textstelle (Originalquellen)

zum Rechtsstaat" (O. Mayer), vielfach geschah. Insbesondere wird man die Wirkung des Preußischen Allgemeinen Landrechts und seines berühmten § 10 II. 17 auf die Entwicklung der Polizeilehren nicht überschätzen dürfen. Die Interpretation jedenfalls, die in jener Bestimmung geradezu den Schlüssel zum "jüngeren eingeschränkten Polizeibegriff" sah, hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Schon Rosin hat gegenüber der nach dem Kreuzberg- Urteil X1882) zur herrschenden Lehre gewordenen Ansicht, das ALR habe den Wohlfahrtzweck, die cura promovendae salutis, als nicht zur Polizei gehörig ausgeschieden, dargetan, daß von einer solchen Reduktion nicht die Rede sein kann, wenn auch der Wortlaut des betreffenden Paragraphen in der Tat von Wohlfahrtssorge nicht spricht.⁴² Und neuere Arbeiten im Anschluß an die von Conrad und Kleinheyer herausgegebenen "Kronprinzenvorträge" von Svarez⁴³ haben diese Auffassung in vielen Punkten bestätigt.⁴⁴ Nicht nur, daß der Staatszweck nach Ausweis des ALR und seiner Materialien keineswegs in der Herstellung von Recht und Sicherheit aufgeht, sondern die "Beförderung des Wohlstands der Einwohner", die "Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles", ja die Vermehrung der Privatglückseligkeit einzelner einschließt und insoweit auf dem Boden der Wolffschen Naturrechtslehre verharret.⁴⁵ auch dem allgemeinen Begriff des Polizeigesetzes, wie er im ALR grundgelegt ist, ist die Ausscheidung wohlfahrtspolizeilicher Normen durchaus fremd.⁴⁶ Das zeigt schon ein Blick auf die im ALR erwähnten Polizeigesetze, die ganz im Stil älterer Polizeiordnungen Bestimmungen über gewerbliche Verhältnisse, über die Rechte

den L deskolleg.en vom 10. 12. 1798 (abgedruckt in Arth. d. Preuß. Rechts I, 1799, S. 97 ff.) Buchstabe c) weist die Lehnsachen grundsätzlich den Kammern, nicht der Jusuz zu; ebenso die Schul- und Kirchensachen. 19" Abgrenzung der polizeilichen zur ordentlichen, und zwar primär zur Kriminalgerichtsbarkeit. Das preußische Gesetzbuch geht von einer Dreigliederung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Zivil-, Kriminal- und Polizeijustiz aus, deren Kompetenzen sich nach der Natur des Streitgegenstandes richten. Dabei erstreckt sich die jeweilige Gerichtsbarkeit grundsätzlich audi

die "Vorbeugung künftiger Fälle"²¹⁹) bezogen. Wesentliches Mittel dieser

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 203
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 204
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 292

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

243

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

mit einer Beschränkung der Polizei auf die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren zu tun. Zu diesem Ergebnis steht nicht im Widerspruch, wenn man im ALR erste Anzeichen für den im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend hervortretenden Antagonismus von Sicherheit und Wohlfahrt innerhalb des Polizeibegriffs begründet sieht. Denn sicher ist, daß der Wohlfahrtszweck in der allgemeinen Definition des Landrechts und in den Materialien dem Rechts- und Sicherheitszweck nachgesetzt wird: Bei einer Kollision von Interessen hat die "Erhaltung des vorhandenen Güterbestandes den Vorrang vor der bloßen Erzielung eines Vorteils".⁵⁸ Der damit gegebenen Differenzierung des Staatszwecks entsprechend, sind die staatlichen Machtmittel für die Wohlfahrt, gegenüber den für Recht und Sicherheit bestimmten, begrenzter Natur und stärkeren Kontrollen unterworfen. Dies ist der eigentliche Sinn der mehrfach geänderten Umschreibung des Amtes der Polizei im Sinn der "Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und der "Abwendung der dem publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr".⁵⁹ Der staatliche Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung soll ausgeschlossen werden,⁶⁰ die Amtsgewalt der Polizeibehörden strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung beschränkt sein, während die positiv fördernde Polizeitätigkeit des Staates, die 'Pfleger', der unmittelbaren Wirksamkeit der Exekutive entzogen und in die Gesetzgebung zurückverlegt wird, wo sie freilich als Majestätsrecht des Landesherrn nach wie vor in Kraft bleibt.⁶¹ Diese Verlagerung der Gewichte schloß eine planvoll lenkende staatliche Gestaltung des Soziallebens durch den Staat nicht aus; es sah aber künftig nicht mehr die städtischen und patrimonialen Polizeibehörden allein und in vorderster Linie an der Herstellung dieses Zwecks beteiligt. In dieser unvollständig und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach durchbrochenen Linie, wo das aufklärerische Ressentiment über die "

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

polizeilichen Prävention sind die Polizei(straf)gesetze, deren Anwendung den Polizeigerichten obliegt.²²⁰) Rein gar nichts hat sie mit einer Beschränkung der Polizei auf die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren zu tun. Der Grundsatz, wonach die Kriminaljustiz für die wirkliche Rechte verletzenden Verbrechen zuständig ist, während vor die Polizeigerichte die an sich erlaubten, nur positivrechtlich verbotenen Handlungen

jetzt immer beherrschender hervortretenden Antagonismus von Sicherheit (Recht) und Wohlfahrt innerhalb des Polizeibegriffs. Dies gilt übrigens schon für die Staatszwecklehre. Denn es ist kein Zweifel, daß der Wohlfahrtszweck in der allgemeinen Definition des Landrechts und in den Materialien dem Rechts- und Sicherheitszweck nachgesetzt wird: bei einer Kollision von Interessen hat die "Erhaltung des vorhandenen Güterbestandes den Vorrang vor der bloßen Erzielung eines Vorteils" .⁴⁷ Der damit gegebenen Differenzierung des Staatszwecks entsprechend, sind die staatlichen Machtmittel für die Wohlfahrt gegenüber den für Recht und Sicherheit bestimmten begrenzter Natur und stärkeren Kontrollen unterworfen. Dies ist der eigentliche Sinn der mehrfach geänderten Umschreibung des Amtes der Polizei im Sinn der " Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und der "Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr" . Der staatliche Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung soll ausgeschlossen werden,⁴⁸ die Amtsgewalt der Polizeibehörden strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung beschränkt sein, während die positiv fördernde Polizeitätigkeit des Staates, die "Pfleger", der unmittelbaren Wirksamkeit der Exekutive entzogen und in die Gesetzgebung zurückverlegt wird, wo sie freilich als Majestätsrecht des Landesherrn nach wie vor in Kraft bleibt.⁴⁹ Diese Verlagerung der Gewichte schloß, wie die preußische Fabrikenschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts⁵⁰ und noch die Anfänge der Bismarckschen Sozialpolitik⁵¹ zeigen sollten, eine planvoll lenkende Gestaltung des Soziallebens durch den Staat nicht aus; sie beschränkte aber die städtischen und patrimonialen Polizeibehörden in ihrer Selbstherrlichkeit und wirkte zugleich da jetzt das negative Ziel der "Gefahrenabwehr" an die Stelle des

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 297
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 204
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 205

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
244

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

"Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt) teilweise wieder hinter einen Diskurs erneuter Rechtfertigungen für die ausgreifende "eudämonistische Staatsanstalt" zurücktritt,⁶² kündigt sich das Konzept einer "policierten" Gesellschaft an,⁶³ die den Rückzug des Staates aus der umfassenden Gesellschaftsgestaltung in ihr Programm einschreibt.⁶⁴ Die Reduzierung der Polizei auf eine Funktion, welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert, leitet schon die Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit ein, die mit der forcierten Trennung von Staat und Gesellschaft auch die Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin tendenziell auf den Markt verlagert. Doch

Textstelle (Originalquellen)

staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert Von Alf Lütcke, Göttingen In der akademischen Debatte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das aufklärerische Raisonement über die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt)¹ nicht fortgeführt worden². Jene vereinzelt Ansätze, welche die Bestimmungen von Staatszweck und Staatstätigkeit um den so ambivalenten "Wohlfahrtszweck" zu erleichtern suchten³ sie traten zurück

den Wandlungen des polizeibegriffs im 18. und 19. Jahrhundert den Übergang \om absolutistischen Nohltahrsstaat zum bürgerlichen Rechtsstaat und seinem Pendant, der bürgerlichen Marktgesellschaft Die -policierte- Gesellschaft ermöglichte den Rückzug des Staates aus der umfassenden Gesellschaftsgestaltung, die Trennung von Staat und Gesellschaft und die Verlagerung der Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin auf den Markt Mit der Einsetzung der Marktgesetze

nicht aber den einzelnen zur Teilnahme dazu zwingen könne, kündigt sich ein moderner Polizeibegriff an, der polizeistaatlichen Eingriff auf die Funktion des Staates als "Sicherheitsanstalt", welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert, zu beschränken sucht. 2. Die Aufhebung staatlicher "Polizey" in der "policierten Gesellschaft" Die statistische Einengung der in der Begriffstradition von "Politia" präsenten Frage nach der "guten

befordern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit hege-" - Die Popularisierung dieser Position machte diese Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit noch deutlicher: - "Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen . . dürfen im bürgerlichen Leben von niemand gefordert werden . Keine Tugend der Versöhnlichkeit, Nüchternheit, Keuschheit, Wohltätigkeit etc. darf uns von

moderner Staatsbildung diskutieren. Dabei wurde der im Polizeibegriff faßbare und angreifbare Gewaltanspruch staatlicher Verwaltung konfrontiert mit den neuen Legitimationskriterien bürgerlicher Aufklärung: mit Freiheit, Gleichheit,

- 68 Lütcke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. 0
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 22
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

245



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer "Policierung" der "bürgerlichen Gesellschaft" sich die Verstaatlichung "polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den "socialen Fragen" und "socialen Bewegungen" der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.^{65 e)} Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei Die durch Einsetzung der Marktgesetze entfesselte soziale Dynamik revolutionierte die staatlichen Reaktionsformen jedoch zunächst nicht. Noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus blieb die Wohlfahrtskompetenz der Polizei trotz wachsender Kritik - unangefochten. Auch wenn die kaum zu verbergenden Folgen von Entwurzelung und Proletarisierung zur Triebfeder dieser Kritik gehörten, so bediente sich die auf Regulierung schlimmster Auswüchse umgebremster Industrialisierung

52 Ebenda, S. 282.

53 So das polemisch zugespitzte Urteil P. J. A. Feuerbachs (ausführlicher zitiert bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 306), nach dessen Urteil das ALR überhaupt weniger eine "Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt" intendiert habe.

54 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203; Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 249 ff., 276 ff.

55 Svarez, C. O., Vorträge über Recht und Staat (hrsg. von Conrad/Kleinheyer), Köln/Opladen 1960, S. 36 ff., 485 ff., 639 ff.; Rosin H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 259, 265; Kleinheyer, G., Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791/92), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47, 1959, S. 117 f.

56 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 280; Maier, H. Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 204.

57 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 291, 297.

58 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 266 f., unter Berufung auf § 96 Einleitung ALR.

Textstelle (Originalquellen)

Brüderlichkeit. Die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer 'Policierung' der 'bürgerlichen Gesellschaft' sich die Verstaatlichung 'polizeylicher' Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den 'socialen Fragen' und 'socialen Bewegungen' der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien. Mit der gesellschaftlichen Dynamik von politischer und industrieller Revolution war im 19. Jahrhundert die Frage nach der 'politia ordinata', der politischen Ordnung des Gemeinwesens erneut aufgeworfen,

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 155

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

246

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

247

59 § 10, Zweyter Teil, 17. Titel des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 (Textausgabe mit einer Einführung, hrsg. von Hattenhauer, H., Frankfurt a.M./Berlin 1970).

60 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 205.

61 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 270; Kleinheyer, G., Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791/92), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47, 1959, S. 127 f.

62 Lüdtkke, A., Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 f., zu Wilhelm von Humboldts "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", in: Flitner, A./Giel, K. (Hrsg.), Wilhelm von Humboldt - Werke, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 56 ff., 103 ff.

63 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 164; einen Eindruck vom Inhalt dieser bürgerlichen Utopie einer aus dem Zugriff verstaatlichter "Policey"-Gewalt vermittelt die bei Maier (Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 103) zitierte Formel L. Langemacks, Abbildung einer vollkommenen Policei, Berlin o. J. (1747), S. 64: "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staa

64 Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in

65 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 155; Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, S. 322 f.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

Versuche zur Sonderung der Wohlfahrtstätigkeit aus dem Aufgabenbestand der Polizei erst im Zuge der Auseinandersetzungen um die 1850 antirevolutionär in Preußen erzwungene Rückkehr zur Staatlichkeit aller Polizei sowie der liberalen Forderung nach gerichtlicher Kontrolle polizeilicher Rechtsetzung.⁶⁷ Was auf parlamentarischem Wege scheiterte, verwirklicht die Justiz, und zwar nicht erst mit dem Kreuzberg-Urteil des Preußischen OVG - wie P. Preu gegen die ganz herrschende Auffassung nachgewiesen hat -, sondern bereits durch das Preußische Obertribunal, das als Appellationsinstanz in Strafsachen zur inzidenten Prüfung der aufgrund des PVG ergangenen Verordnungen befugt war. Die Wende setzt hier bereits mit seinen beiden Entscheidungen vom 8.11.1864 und vom 8.5.1865 ein.⁶⁸ Der entscheidende Schritt zur Umdeutung des § 10 II 17 ALR hin zum heutigen Verständnis als restriktive Aufgabenbeschränkung wird in der Entscheidung des Obertribunals⁶⁹ vom 8.11.1864

67 Ausgeführt bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 322 f., der diese Entwicklung wesentlich ausgelöst sieht durch die Erweiterung der Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen, die die Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen Seite ins Unerträgliche steigerte. Art. 62 Abs. 1 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850, wonach der König und die zwei Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinsam ausüben, wird nach Preus Auffassung zum Kristallisationspunkt, der auf Rechtssicherheit und Restriktion der Staatsgewalt gerichteten Bestrebungen, die

68 Opp. Rspr. 5, 237 ff.; 6, 91 ff.; seitdem ständige Rechtsprechung; Preußisches Obertribunal v. 8.7.1868 (Opp. Rspr. 9,437 ff.); v. 9.11.1876 (Opp. Rspr. 17, 722 ff.); PrOVGE 9, 353 ff.

69 Entscheidung v. 8.5.1865, Opp. Rspr. 6, 91 ff., 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ha

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel, die gemeindliche Mitwirkung am ortspolizeilichen Ordnungsrecht zu erweitern und die richterliche Prüfungsbefugnis auf die polizeiliche Natur der Regelungsgegenstände auszudehnen.⁴¹⁰) Was auf parlamentarischem Wege scheiterte, verwirklicht die Justiz, angeführt durch das Preuß. Obertribunal, das als Appellationsinstanz in Strafsachen zur inzidenten Prüfung der aufgrund des PVG ergangenen Verordnungen befugt ist. Noch 1863 hält das Gericht

entschieden zu widersprechen: Die unverhüllte Wiederbelebung der alten wohlfahrtspolizeilichen Funktion⁷ führt hinter die rechtsstaatlich begrenzte Auslegung des §¹⁰ II 17 PrALR zurück, die wir der Rechtsprechung verdanken - beginnend mit dem Kreuzberg-Urteil des Preußischen OVG⁸. Diese Rechtsprechung hat ihren Niederschlag in §¹⁴ PrPVG gefunden und hegt auch den heute geltenden Polizei- und Ordnungsgesetzen zugrunde. Die Generalklausel mit ihren der Auslegung und

zu erweitern und die richterliche Prüfungsbefugnis auf die polizeiliche Natur der Regelungsgegenstände auszudehnen.⁴¹⁰) Was auf parlamentarischem Wege scheiterte, verwirklicht die Justiz, angeführt durch das Preuß. Obertribunal, das als Appellationsinstanz in Strafsachen zur inzidenten Prüfung der aufgrund des PVG ergangenen Verordnungen befugt ist. Noch 1863 hält das Gericht es für unzulässig, eine Polizeiverordnung dahingehend zu überprüfen, ob sie überhaupt einen polizeilichen Gegenstand nach § 6 PVG betreffe.⁴¹¹) Die Wende setzt

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 324
- 69 Peine, F.-J.: Öffentliche Ordnung a..., 1979, S. 0
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 324

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
248

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

entscheidende Schritt zur Umdeutung des § 10 II 17 ALR hin zum heutigen Verständnis als restriktive Aufgabenbeschränkung wird in der Entscheidung des Obertribunals⁶⁹ vom 8.11.1864 getan, wo bei Überprüfung des ortspolizeilichen Verordnungsrechts⁷⁰ auf § 10 II 17 als allgemeine (lokal-) polizeiliche Aufgabenbestimmung rekurriert wird. Indem diese Bestimmung zur inhaltlichen Ausfüllung des im PVG nicht definierten Polizeibegriffes herangezogen wird, avanciert sie zur mittelbaren Rechtsgrundlage für den Erlaß von Polizeiverordnungen, bevor noch der allgemeine Gesetzesvorbehalt für Einzelakte postuliert wird.⁷¹ Nach Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges unmittelbar gegen polizeiliche Verfügungen durch Gesetz vom 26.7.1876 übernimmt das Preußische OVG die vom Obertribunal entwickelten Grundsätze zur Bedeutung des § 10 II 17 ALR als Befugnisnorm und überträgt sie auch auf polizeiliche Einzelakte.⁷² Bereits in zwei Entscheidungen des Jahres 1877 prüft - und bejaht - es die materiellen Voraussetzungen von Polizeiverfügungen u. a. nach § 10 II 17 ALR.⁷³ Am 10. Juni 1880 ergeht ein "erstes" Kreuzberg-Erkenntnis,⁷⁴ das die zentralen Aussagen des berühmten Kreuzberg-Urteils vom 14.6.1882⁷⁵ nahezu vollständig vorwegnimmt.⁷⁶ Hier werden ausdrücklich die baubeschränkenden Vorschriften des fortgeltenden PVG von 1850 unter Bezugnahme auf die allgemeine polizeiliche Aufgabennorm des § 10 II 17 ALR restriktiv interpretiert.

69 Entscheidung v. 8.5.1865, Opp. Rspr. 6, 91 ff., 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ha

70 Preuß. Obertrib. v. 14.11.1872, Opp. Rspr. 13, 593 ff.; 596. Schon in den Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen, so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 325.

71 Vgl. dazu Jesch, D., Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 141 ff., 156 f.

72 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu den Gegenständen polizeilicher Anordnung überhaupt" im Sinne des PVG gehöre, rekurriert das Obertribunal, wie zuvor schon das Instanzgericht, auf § 10 II 17 als allgemeine (lokal-)polizeiliche Aufgabenbestimmung.^{41") Indem diese Bestimmung zur inhaltlichen Ausfüllung des im PVG nicht definierten Polizeibegriffs herangezogen wird, avanciert sie zur mittelbaren Rechtsgrundlage für den Erlaß von Polizeiverordnungen, bevor noch der allgemeine Gesetzesvorbehalt für Einzelakte postuliert wird.⁴¹⁷). In einer Entscheidung vom 9. 11. 1876 schließlich sieht das Gericht in den § 6a) h) aufgeführten Gegenständen nur noch beispielhafte Ausflüsse der in § 10 II 17 ALR enthaltenen umfassenden Definition der Polizei.⁴¹⁸) Ausgelöst die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden vom 26. 7. 1876 eröffnet den Verwaltungsweg unmittelbar gegen polizeiliche Verfügungen.⁴²³) Das neugeschaffene Preuß. OVG übernimmt die vom Obertribunal entwickelten Grundsätze und überträgt sie auch auf polizeiliche Einzelakte. Bereits in zwei Entscheidungen des Jahres 1877 prüft und bejaht es die materiellen Voraussetzungen von Polizeiverfügungen unter anderem nach § 10 II 17 ALR.⁴²⁴) Am 10. Juni 1880 ergeht ein "erstes" Kreuzbergerkenntnis⁴²⁵), das die zentralen Aussagen des berühmten Kreuzbergerurteils vom 14. 6. 1882⁴²⁶) nahezu vollständig vorwegnimmt.⁴²⁷) Beide Male klagt derselbe Kläger auf Erteilung von Baugenehmigungen für gegenüberliegende Grundstücke, die}

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 325
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 326

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
249

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Textstelle (Originalquellen)

73 PrOVGE 2, 395, 2, 399; bereits in einer Entscheidung v. 13.6.1876 (PrOVGE 1, 337) hatte das OVG § 10 II 17 in einem anderen Zusammenhang herangezogen.

74 PreußVwBl 1879/80,401 ff.

75 PrOVGE 9, 353 ff.

76 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

250



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

werden, daß erst die Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei einen weiteren Prozeß eingeleitet hat, der auch für die hier verfolgten Aspekt "Wohnungslosigkeit" als Teilausschnitt des Armutsproblems höchst folgenreich war.⁸² Gemeint ist der Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen Arbeit der nach Reichsrecht zuständigen Ortsarmenverbände,⁸³ dessen Bedeutung für die Entwicklung staatlicher und kommunaler Sozialpolitik nicht gering geschätzt werden darf. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstand die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁸⁴ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, indem sich die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt.⁸⁵

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

knappen Mitteln (ernährungsphysiologisch) richtig ernähren könnte. 2.4.2 Die Ausdifferenzierung kommunaler Fürsorge Am bedeutsamsten für die Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der

Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁵¹ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, in dem sich die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt. Drei gravierende Probleme vor allem waren es, mit denen sich die "sociale Ausgestaltung" der

Gesellschaftsmitglieder (Arbeit und Familie) beruht. Die neuen, rationalen Weisen sozialer Sicherung, die in diesem Prozeß geschaltet werden, markieren die Entwicklungsstufen rationaler gesellschaftlicher Disziplin, die die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" mit sich bringt und voraussetzt. Der programmatische Aufsatz von Stefan Breuer arbeitet diese Entwicklungsstufen sozialer Disziplinierung in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theoretischen Ansätzen von

sind aber keineswegs repräsentativ für den faktischen Ausbau der Fürsorge in

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

251



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge,⁸⁶ die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich ausgebaut wurde.⁸⁷ Im engen Zusammenhang mit ihr, aber schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich

82 Gegen Stolleis (Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19), der resümierend feststellt: "Tiefgreifende Reformen des Armenwesens sind im 19. Jahrhundert nicht gelungen".

83 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 27.

84 Die weitgespannten Hoffnungen, die zu Beginn der Weimarer Republik auf das Siedlungswesen als Beitrag zur Verminderung des Wohnungs- und des Erwerbslosigkeitsproblems gesetzt wurden, erfüllten sich allerdings nicht; vgl. Preller, L., Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1949 (Neudruck 1978), S. 288, 387.

85 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 27;

86 Göckenjan, G., Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1985, S. 327 ff., dort auch interessante historische Hinweise zur Entwicklung und Etablierung des Kassenarzteswesens. Zugespitzt ist die dort aufgearbeitete Historie in dem Beitrag Göckenjan, G., Medizin und Ärzte als Faktor der Disziplinierung der Unterschichten: Der Kassenarzt, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 286 f. enthalten.

87 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 28.

Textstelle (Originalquellen)

den zeitgenössischen Städten. Sie werden ihre eigentliche Wirkung erst in der Weimarer Republik entfalten. Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich aufgebaut wurde." Dieser Ausbau kann ebenso wie die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung als Prozeß der Ausdifferenzierung eines spezifischen Risikos "Krankheit" aus dem unspezifischen Armutsrisiko verstanden

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 28

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

252

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich hier durchaus nachhaltig wirksame Instrumente der Wohnungsreform ausmachen. Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁸⁸ Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielende Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen waren. Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtet, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Tat zur Seite (steht) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁸⁹ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in m³, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen usw.⁹⁰ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. bb) Wohnungslosigkeit als Armutrisiko - Neue Sichtweisen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des frühen 20. Jahrhunderts Die Veränderungen in dem als Wohnungsfürsorge ausdifferenzierten Teil der Armutspolitik verdienen hier deshalb eine ausführlichere Darstellung, weil in diese Zeit hinein eine Entscheidung

⁸⁸ Ebenda, S. 36; vgl. allgemeiner Labisch, A., Hygiene ist Moral - Moral ist Hygiene, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 265 ff.

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsfürsorge lassen sich danach differenzieren, was ihr unmittelbares Objekt war: der Boden, auf dem die Wohnungen erbaut wurden (Bodenreform) oder aber die Wohnung selbst (Wohnungsreform).⁹¹ Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht. ⁹² Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielenden Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren) . Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtet, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Rat zur Seite (stellt) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, durch gütlichen Zuspruch, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁹³ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in Kubikmeter, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen etc. Vorbildhaft war die Wohnungsaufsicht im Großherzogtum Hessen. Württemberg und Baden folgten, Preußen und Bayern nur in einzelnen Regierungsbezirken. Im allgemeinen trugen die Wohnungsordnungen örtlichen Charakter.⁹⁴ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag, und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. Auch im Bereich der Wohnungsfürsorge wurde früh schon die Forderung nach hauptamtlichen Mitarbeitern erhoben. In Aachen,

• 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschie..., 1968, S. 36

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
253

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

Textstelle (Originalquellen)

89 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36.

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

254



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

Reichsinnenministerium auf das Reichsarbeitsministerium übertragen wird⁹⁵ und damit schwerpunktmäßig nicht mehr unter dem Aspekt staatlicher Sicherheitspolitik stattfindet.⁹⁶ Vor allem aber wird mit der "Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" vom 13. Februar 1924⁹⁷ und den auf ihrer Grundlage erlassenen "Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 4.12.1924⁹⁸ die Sorge für ausreichende Unterkunft endlich und ausdrücklich der Zuständigkeit der Fürsorgebehörden übertragen. Die zeitgenössische Rechtslehre hat in diesem neu geschaffenen Rechtszustand, der nicht nur bis in die 50er Jahre hinein Geltung behalten hat,⁹⁹ sondern ganz maßgeblich auch die Struktur des heutigen Sozialhilferechts geprägt hat, die entscheidende Veränderung in der Stellung des Hilfesuchenden zum Staat und den Fürsorgeverbänden betont: lange vor Anerkennung des grundsätzlichen Anspruchs auf

95 Das RMDJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungen ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMDJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

97 Erlassen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes v. 8. Dez. 1923 und der hierauf beruhenden 3. Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924 (RGBI I, S. 100).

98 RGBI I, S. 441, in Kraft getreten zum 1.1.1925.

99 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, Einführung, Anm. 10; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 23.

Textstelle (Originalquellen)

Er war auch sonst - Verweigerung des Wahlrechts ein Bürger "2. Klasse". All die genannten Prinzipien (nicht: Ausschluß vom Wahlrecht) haben in der Reichsfürsorgepflicht-Verordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge von 1924 (RGBI I. 100, 765) bis nach Inkrafttreten des Grundgesetzes fortgegolten. Allerdings entschied das BVerwG schon 1954", daß das Grundgesetz es ausschließt, den Bürger zum Gegenstand staatlichen Handelns zu

- 60 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verw..., 1988, S. 377

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

255



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

die unerlässliche Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 BSHG), die als Hilfe in besonderen Lebenslagen **zu gewähren** sind. b) Maßnahmen zur sozialhilferechtlichen Sicherung der Unterkunft Jeder, **der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann** (§ 11 Abs. 1 BSHG), hat demnach Anspruch auf angemessene Unterkunft als Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Nimmt man die vorrangig in Anspruch zu nehmenden^A (und auf die Unterkunftskosten bedarfsmindernd anzurechnenden¹¹⁸) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz hinzu, so scheint die Sozialhilfe nach Zielrichtung und

¹¹⁸ A. A. soweit ersichtlich nur Schoch, D., Kindergeld und Wohngeld - Einkommen, Bedarfsdeckungsvermutung oder sozialhilferechtlich nicht zu berücksichtigen?, ZfSH/SGB 1986, S. 103,111.

Textstelle (Originalquellen)

Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig (§ 2 Abs. 1; vgl. oben 4.4.). Für Hilfe zum Lebensunterhalt ist dies in § 11 Abs. 1 S. 1 niedergelegt: "Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem **zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann**". Während bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen Einkommen und Vermögen nur innerhalb bestimmter Grenzen einzusetzen sind (vgl. 6.3.4.), sind Einkommen, Vermögen und Arbeitskraft bei der Hilfe

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 218

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

256

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

Literatur ganz eindeutig die finanziellen Hilfen bei der Wohnungserhaltung.¹²⁰ In den meisten Fällen besteht die Hilfe deshalb in der Berücksichtigung und der entsprechenden Bezuschussung der **Kosten der Miete**.¹²¹ Hierzu bestimmt § 3 Abs. 1 DVO zu § 22 BSHG (= Regelsatzverordnung), daß die **laufenden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**. Als laufende Leistungen für die Unterkunft zählen bei Bewohnern von Mietwohnungen die tatsächlichen Mietkosten, also unter Einschluß aller Nebenkosten und Umlagen,¹²² bei Besitzern von eigengenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die notwendigen Belastungen sowie bei Bewohnern von

120 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 14 ff.; Birk, U.-A., in: ebenda, § 15a Rdnr. 4; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 188; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 13 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14 f.

121 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 13; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 12 Rdnr. 3.1; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 3.

122 Auflistung der zu berücksichtigenden Nebenkosten bei Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 27.

Textstelle (Originalquellen)

nicht außer Betracht bleiben. In den meisten Fällen besteht wie bisher Hilfe in der Übernahme der **Kosten der Miete**. Flierzu bestimmt §3 Abs. 1 der Regelsatz-VO, daß die **laufenden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**. Soweit diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen

• 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 142

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
257

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen.¹²³ Zu übernehmen sind die Kosten allerdings nur in den Grenzen des persönlichen Bedarfs, der sich an der 'Angemessenheit' der bezogenen oder zu beziehenden Wohnung orientiert. Übersteigen die Unterkunfts-kosten **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.**¹²⁴ Zum Streitpunkt hat sich hier entwickelt, wo die Grenze der übernahmefähigen Mietkosten verläuft. Denn welcher Unterkunftsbedarf angemessen ist, ist weder im BSHG noch in § 3 DVO zu § 22 BSHG näher erläutert. aaa) Konkretisierung der "Angemessenheitsgrenze" durch pauschale Höchstgrenzen

123 Wenn das mit Hinweis auf die Folgekosten einer polizeilichen Einweisung bestritten wird, dann geht das Argument ersichtlich deshalb fehl, weil aus der Sicht des Obdachlosen die von ihm zurückzuerstattenden Unterbringungskosten doch ganz unzweifelhaft "Aufwendungen für die Unterkunft" sind; wie hier Tattermusch, W., Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 73 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, 5 12 Rdnr. 23; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 10.

124 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P. Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988;) 12 Rdnr. 15; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, 5 12 Rdnr. 6; Tattermusch, W.. Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 74.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensunterhalt Die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 11 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfaßt auch die Unterkunfts-kosten (§ 12 BSHG). Sie werden in Höhe der laufenden Aufwendungen geleistet; übersteigen sie jedoch **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist**, die Aufwendungen zu senken, sei es etwa durch einen Wohnungswechsel oder durch Vermietung (§ 3 Abs. 1 VO zu §22 BS//G). Die Angemessenheit von Mieten kann nicht strikt nach sogar Aufwendungen, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, so lange anerkannt werden, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. durch einen **Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken**. Will der Wohnungssuchende nun konkret den Betrag erfahren, der als angemessen übernommen wird, so ist ihm bisher von den Sozialhilfeträgern vielfach die Antwort gegeben worden,

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 212
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.,..., 1988, S. 217

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
258

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 22 BSHG) diese prinzipielle Ausrichtung am tatsächlichen Unterkunftsbedarf. Dies gilt umso mehr für die Übernahme der Unterkunfts-kosten, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG zum notwendigen Lebensunterhalt gehören und deshalb **in § 3 Abs. DVO zu § 22 von der Gewährung nach Regelsätzen ausgenommen werden**. Insoweit noch zutreffend hat deshalb auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.11.1986¹²⁸ gegen die Übertragung der Maßstäbe des § 8 Wohngeldgesetz ausgeführt, daß **zur Beurteilung, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind,¹²⁹ die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht heranzuziehen seien. Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei.** Zwar sei das Wohngeld - ähnlich der Sozialhilfe - für Adressaten bestimmt, die ihren Lebensunterhalt und damit auch eine angemessene Unterkunft nicht aus eigenen Kräften wirtschaftlich absichern können.¹³⁰ Systematische Überlegungen

128 BVerwGE 75,168.

129 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 218; ebenso für die Unterkunfts-kosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwO NDV 1987, 424.

130 Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 4, 29 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. 5 3 VO zu § 22 BSHG bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. BSHG vom "sozialen Recht" des § 7 SGB I miterfaßt, so Kraemer, TJ./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunfts-kosten nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 338.

Textstelle (Originalquellen)

der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang¹ nicht übersteigen.¹ § 3 faßt diejenigen laufenden Leistungen zum LU zusammen, die auf Grund der¹ Ermächtigung **in § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 G von der Gewährung nach Regelsätzen¹ ausgenommen werden**.¹ Abs. 1 enthält keine Bestimmungen darüber, was als tatsächliche Aufwenduh-² ¹Ren für Unterkunft anzusehen ist. In den Fällen der Miete oder Untermiete, die¹ den weitaus größten

und 455 DM. Durch diese Praxis hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht einen dicken Strich gemacht. In einem Urteil vom 27.11.1986 (NDV1987. 198) hat es ausgesprochen, daß **zur Beurteilung dessen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind, die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien** (ebenso für die Unterkunfts-kosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwG NDV 1987. 424). **Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung i.S. des sozialhilferechtlichen Notwendigen angemessen sei.** Bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes werde also z.B. nicht danach gefragt, ob es Im die Befriedigung des notwendigen Unterkunftsbedarfs gerade eine

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. #P
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.,..., 1988, S. 218

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

259

● 18% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 300

von 80 bis 85 m³ (4 Wohnräume zuzüglich Küche und Nebenraum). Für weitere Familienangehörige erhöht sich die Wohnfläche um je 10 m bzw. einen Wohnraum. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende Raumbedarf zu berücksichtigen (§ 5 Wohnungsbindungsgesetz).¹⁵⁰ cc) Ausfälle des Sicherungssystems: Mietschulden Eine an der Befolgung der hier referierten Grundsätze über angemessene Qualität, Größe und Kostenhöhe von Mietwohnraum orientierte Praxis der Sozialhilfeträger leistet einen nicht gering zu achtenden

150 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 26.

Textstelle (Originalquellen)

die für den Wohnungssuchenden angemessene Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen und beruflichen Bedürfnisse, seiner Angehörigen sowie dem nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf; die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt (§ 5 II WoBindG). Die Bescheinigung s, lh für ein

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 42

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

260

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

Gegenwart und bei voraussichtlich fortbestehender Notlage auch für die Zukunft, grundsätzlich aber nicht für die Vergangenheit gewährt.¹⁶³ Notlagen in der Vergangenheit lassen sich - nach diesen auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶⁴ aufrecht erhaltenen Grundsätzen - nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden. Dies bedeutet vor allem, daß in der Regel kein Rechtsanspruch auf Abdeckung von Schulden des Hilfesuchenden, das heißt auch Mietschulden, besteht.¹⁶⁵ aa) Vermeidung von Mietschulden Das prinzipielle Desinteresse des Sozialhilferechts gegenüber dem Altschuldenstand des Hilfesuchenden zwingt

163 Ausnahmsweise bei Leistungsverzögerung auf Seiten des Sozialhilfeträgers, Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 4 Rdnr. 8; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 42.

164 Vgl. nur BVerwGE 58, 68, 71; 26, 217; 21, 208, 274; weitere Nachweise bei Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 41.

165 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, (4 Rdnr. 32; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, (5 Rdnr. 41; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 5 Rdnr. 6.

Textstelle (Originalquellen)

Notlage anhält), aber nicht für die Vergangenheit verlangt werden: Denn eine in der Vergangenheit liegende Notsituation, die der Sozialhilfeträger nicht kannte (vgl. § 5), läßt sich grundsätzlich nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden. Die Bedeutung dieses Strukturprinzips für das Sozialhilferecht hat die Rechtsprechung immer wieder deutlich gemacht (vgl. BVerwGE 21, 181; 60, 237; FEVS 32, 224; 33 137). Beispiel: Der Hilfesuchende Rolf Regus kann nicht bei

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 127

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

261

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Hilfen zum Lebensunterhalt abgedeckt sind, zu niedrig angesetzt sind und halbjährlich oder jährlich Nachzahlungen verlangt werden. Diese Nachzahlungen, soweit sie aufgrund einer Schlußrechnung erfolgen, gehören nach neuerer Rechtsprechung¹⁶⁶ ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei einmaligen Leistungen - z. B. für Kohle und Öl -, die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z. B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; verpflichtet ist der Sozialhilfeträger dazu aber nur, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (§ 5 BSHG).¹⁶⁷ Da diese den Hilfeanspruch begründenden besonderen Umstände dem Sozialhilfeträger in der Regel bekannt sind, kann von der Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8

¹⁶⁶ Vgl. OVG Münster NDV 1987,234.

¹⁶⁷ Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Regel durch Abschlagszahlungen geschieht: Nachzahlungen aufgrund der Schlußrechnung zahlen nach einer neueren Entscheidung des OVG Münster (FEVS 36. 173 = NDV1987. 234) ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei damaligen Leistungen - z.B. für Kohle und Öl - die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z.B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt,

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 212

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
262

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8 Abs. 2 BSHG und § 14 SGB I findet diese Forderung ihre Grundlage in der Rechtsprechung des BGH,¹⁶⁸ der es ausdrücklich "zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten" zählt, "diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen." Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke verwendet. Im letzteren Fall wird es häufig jedoch ausreichend sein, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt.¹⁶⁹ bb) Übernahme vom Mietrückständen nach § 15 a BSHG

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

öffentlichen Dienstes aus fachlichen Gründen merkwürdig, hatte doch der Bundesgerichtshof schon 1957 für Beamte (gilt entsprechend für Angestellte) wie folgt formuliert: "Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten, diesen in Erlangung und Wahrung der Ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. ... Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamte,

sorgfältig die Formulare, Anlagen, Merkblätter usw. der Träger durchlesen. Andererseits ist der Sozialhilfeträger, der es i. d. R. mit den sog. sozial schwachen Schichten zu tun hat, verpflichtet, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen, etwa beim Ausfüllen von Anträgen zu beraten und zu unterstützen (vgl. § 8 Abs. 2; OVG Lüneburg, FEVS 11, 16; Giese/Melzer 1974, 28 ff.); 2. auf Verlangen des Sozialhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen

hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke ausgibt. Im letzteren Fall wird es in der Regel jedoch ausreichen, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt. Ist nur ein Teil der Mieter von Sozialhilfe abhängig, so entstehen besondere Probleme dann, wenn es sich dabei um Kinder handelt. z. B. in Fällen, in denen

im Zweifel ist konkret anhand des Einzelfalls zu belegen, wie hoch tatsächlich der Mietanteil ist (s. VGH Hessen NDV 1987. 267. 268), was

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 227
- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 133
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.:..., 1988, S. 212

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

263

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands - wie oben dargestellt¹⁷⁰ - unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der letzten Frist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, das heißt staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen.¹⁷¹ aaa) Gesetzgeberische Nachbesserung im BSHG Bliebe diese Wohnraumerhaltungsoption des sozialen Mietrechts ohne korrespondierende Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner

168 BGH NJW 1979, 1873, s. auch Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 25.

169 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 213; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14; Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 75.

170 Vgl. oben S. 65 f.

171 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 210 ff.

Textstelle (Originalquellen)

zweckmäßigerweise anhand der qm-Zahl erfolgt. Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der Galgenfrist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, d.h. staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen. Einen Anspruch darauf hat er allenfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger, der zur Abgabe einer solchen Erklärung aber nur nach Maßgabe der

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 213

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
264

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner ursprünglichen Fassung von 1961 keine ausdrückliche Ausnahme vom Grundsatz der Nichtübernahme vorhandener Schulden des Hilfeempfängers. Anders als im Bereich der "Hilfe in besonderen Lebenslagen", für den der Gesetzgeber von Beginn an mit § 27 Abs. 2 BSHG eine generelle Auffangnorm für im Gesetz unbenannte Notlagen geschaffen hatte,¹⁷² war für die "Hilfen zum Lebensunterhalt" die entsprechende Generalklausel des § 35 der Reichsgrundsätze¹⁷³ gerade nicht übernommen

172 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 27 Rdnr. 3; entgegen Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 27 Rdnr. 21, kommt § 27 Abs. 1 BSHG nicht nur zur Anwendung bei neuen, dem Gesetzgeber bisher überhaupt noch nicht bekannten Notlagen, sondern auch, wenn durch Veränderungen sozialer Verhältnisse neue Probleme entstehen; wie hier Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 27 Rdnr. 10.

173 Zum Wortlaut s. Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 1.

Textstelle (Originalquellen)

für die Diskussion um die Erstellung eines "neuen Warenkorb", zum anderen aber auch für eine Reihe von Vorschlägen, die darauf gerichtet sind, im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen Änderungen - und das bedeutet in der Mehrzahl der Fälle: Einschränkungen - vorzunehmen. Unter Hinweis auf die - von der Sozialhilfe nicht zu verantwortende, weil auf demographische, gesellschaftliche,

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 498

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

265

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 307

Lebensunterhalt im Sinne der §§ 12 - 15 gehört; zum anderen aber - entsprechend den Absätzen 2 und 3 des § 11 - auch, daß Hilfen gewährt werden können, wenn der Hilfeempfänger nicht bedürftig im Sinne des § 11 ist. Denn der Vorrang des § 11 Abs. 2, 3 BSHG, demzufolge **Hilfe zum Lebensunterhalt trotz ausreichenden Einkommens und Vermögens** gewährt werden kann, gilt nur für die dort angegebenen Sachverhalte und trifft keine abschließende Regelung.¹⁷⁹ Auch bei fehlender Bedürftigkeit sind den Behörden also wohnungserhaltende Maßnahmen auf Grundlage des § 15 a BSHG nicht verwehrt. (3) Inhalt der Hilfen Die

179 Wie hier Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 3; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 10; a. A. Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 2; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, f 15 a Rdnr. 2; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 188.

Textstelle (Originalquellen)

in Sonderfällen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den vorausgehenden Vorschriften nicht in Betracht kommt; § 11 Abs. 2 u. 3, die **Hilfe zum Lebensunterhalt trotz ausreichenden Einkommens und Vermögens** vorsehen, schließen die Anwendung des § 15a aus (Knopp/Fichtner 1983, § 15a Rz. 2). Es steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang - ganz oder teilweise -

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 188

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
266



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

zählt hierzu im Einzelfall die Finanzierung von Gesellschaftsanteilen bei Wohnbaugenossenschaft, **die Übernahme von Tilgungsverpflichtungen oder Anliegerleistungen.**¹⁸⁰ Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung einer Wohnung bei Freiheitsentzug, wenn dieser kurzfristig ist.¹⁸¹

In Frage kommen weiterhin **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück, die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigekosten für Wohnungsbeschaffung.**¹⁸² ccc) Rechtsstellung des Hilfesuchenden Sind die auf die Beseitigung vorübergehender Notsituationen zugeschnittenen Hilfen nach § 15 a BSHG damit als Ergänzung der Unterkunftsleistungen nach § 12 BSHG zu verstehen, so unterliegt ihre Gewährung in einem wesentlichen Punkt anderen

180 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 6; Frank, W., Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, BldW 1969, S. 264 ff.

181 BayVGH ZfF 1983,157 f.; hierbei ist als kurzfristig ein Zeitraum bis zu 18 Monaten anzusehen. Bei längerfristigem Freiheitsentzug gilt dies dagegen nur dann, wenn besondere Umstände hinzukommen, z. B. besonders günstige Resozialisierungsbedingungen, kostspielige Unterstellung von Möbeln einschließlich Transport.

182 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 5, mit Nachweisen für die Sozialhilferichtlinien der Länder; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 4; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 10; Leenen, W.-R., Wohnungserhaltende Hilfen auf Grundlage des § 15 a BSHG, ZfF 1981, S. 221.

Textstelle (Originalquellen)

von Mietschulden, 2. **die Übernahme von** Tilgungsbeträgen für Baudarlehen, die im Zusammenhang mit dem Bau eines kleinen Hausgrundstücks (§ 88 Abs. 2 Nr. 7) aufgenommen worden sind, in vertretbarem Umfang, 3. **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück (§ 88 Abs. 2 Nr. 7), 4. die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigenkosten für eine Wohnungsbeschaffung, 5. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen zur Erlangung einer Wohnung durch eine Wohnungsbaugenossenschaft oder die Finanzierung anderer Mieterdarlehen."** In Randnummer 72.23 ist

- 72 Gefährdetenhilfe 2/90, 1990, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

267

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

Kommentarliteratur¹⁸⁶ gestehen den Sozialhilfeträgern im Gegenteil einen außerordentlich weiten Ermessensspielraum zu. Etwa soll es den Behörden nicht verwehrt sein, bei ihrer Ermessensentscheidung auch **zu berücksichtigen, ob** - ungeachtet der Bedarfslage und bevorstehender Gefahr des Wohnungsverlustes - aufgrund **des bisherigen Verhaltens des Hilfesuchenden damit gerechnet werden kann, daß die Hilfe zu einem dauerhaften Erfolg führt.** Im Ermessen der Sozialhilfeträger nach § 4 Abs. 2 BSHG steht auch, ob sie die auf Grundlage des § 15 a BSHG erbrachten Geldleistungen **als nicht rückzahlbare Beihilfe oder** als Darlehen gewähren.¹⁸⁷ Allerdings schränkt § 15 a Satz 2 BSHG das Ermessen dahin ein, **daß die Hilfe als Darlehen nur bei vorübergehender Notlage das gilt auch bei Gewährung der Hilfe zur Sicherung der Unterkunft - gewährt werden darf; als Beihilfe kann die Hilfe in jedem Falle der Anwendung des Satzes 1 gewährt werden. Ob eine Notlage vorübergehend ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung zu beurteilen** und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Nachprüfung. **Zweck der Bestimmung ist, die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem Hilfeempfänger die Rückzahlung des Darlehens unter Berücksichtigung der ihm zuzubilligenden Lebenshaltung innerhalb angemessener Frist möglich sein wird.**¹⁸⁸ Die Hilfe ist deshalb immer dann **als Beihilfe zu gewähren, wenn der Empfänger in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zur Rückzahlung in der Lage sein wird.** Letzteres dürfte bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt fast regelmäßig anzunehmen sein. ddd) § 15 a BSHG in der sozialhilferechtlichen Praxis Bietet der gesetzliche Rahmen **des § 15 a BSHG** damit Grundlage für umfangreiche, notfall- und bedarfsorientierte Hilfe, die dem einzelfallgerechten Tätigwerden

186 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 5 i. V. m. § 4 Rdnr. 9.3; bei Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. S, wird für den Fall unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit offensichtlich Ermessensreduzierung angenommen, allerdings "unbeschadet der Verpflichtung der Obdachlosenpolizei".

187 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 6; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 5; Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 20 f.

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zweck des Gesetzes entsprechenden Weise ausgeübt werden. De" Träger der Sozialhilfe ist es jedoch nicht grundsätzlich verwehrt, bei seiner Ermessensentscheidung **zu berücksichtigen, ob** auf Grund **des bisherigen Verhaltens des Hilfesuchenden damit gerechnet werden kann, daß die Hilfe zu einem dauerhaften Erfolg führt.** Auch die Entscheidung über die Form der Hilfe nach § 15a BSHG (**Beihilfe oder** Darlehen) liegt **im Ermessen** des Trägers der Sozialhilfe. Die Form des Darlehens soll

Regel in Betracht - **als nicht rückzahlbare** Beihilfen oder als Darlehen gewährt werden (Satz 2), entscheidet der Träger nach freiem Ermessen (§ 4 Abs. 2). **Allerdings schränkt Satz 2 das Ermessendahin ein, daß die Hilfe als Darlehen nur bei vorübergehender Notlage - das gilt auch bei Gewährung der Hilfe zur Sicherung der Unterkunft - gewährt werden darf; als Beihilfe kann die Hilfe in jedem Falle der Anwendung des Satzes 1 gewährt werden. Ob eine Notlage vorübergehend ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung zu beurteilen. Zweck der Bestimmung ist, die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem HE die Rückzahlung des Darlehens unter Berücksichtigung der ihm zuzubilligenden Lebenshaltung innerhalb angemessener Frist möglich sein wird.** Im Streitfall unterliegt die Frage, ob eine vorübergehende Notlage besteht, der gerichtlichen Nachprüfung, da es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt (s. dazu Anm. ¹⁰

und die Rückzahlung des Darlehens ohne Existenzgefährdung des Hilfeempfängers in angemessener Zeit möglich ist. Dagegen ist die Hilfe **als Beihilfe zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zur Rückzahlung in der Lage sein wird (2).** Das ist immer dann der Fall, wenn laufende Hilfe ohne nennenswerte Mehrbedarfszuschläge bezogen wird. 1.2 Die praktische Anwendung **des § 15a BSHG in** Niedersachsen Da es sich beim § 15a

- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 68
- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 157
- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 158
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 68

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

268



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

Textstelle (Originalquellen)

188 Gottschick, H./Giesc, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 7; OVG Bremen FEVS 35,48.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

269

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

Größenordnung dieses Ausfalls wird erst deutlich, wenn man - neben den selbst erklärten Gegnern der wohnungserhaltenden Notlagenintervention nach § 15 a BSHG - weiter berücksichtigt, daß nach einer im Jahre 1988 veröffentlichten Studie für Niedersachsen 32% der befragten Landkreise und kreisfreien Städte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15 a BSHG machen konnten.¹⁹² Man wird die Untersuchung kaum überinterpretieren, wenn man für einen gegen 50% tendierenden Teil der untersuchten niedersächsischen Gemeinden Skepsis bis größtmögliche Zurückhaltung bei der Mietrückstandsübernahme nach § 15 a BSHG unterstellt. Die naheliegende Vermutung, das starke Auseinanderfallen

¹⁹² Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind" (S. 152).

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Anwendung des §15a BSHG 1985 wurden in Niedersachsen durchschnittlich 282 aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15a BSHG gegenstandslos, 32% der befragten Landkreise/kreisfreien Städte konnte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15a BSHG im Jahre 1985 machen. Die Anzahl der bewilligten Anträge nach § 15a BSHG ist stets in Relation zu den eingereichten Räumungsklagen zu betrachten, da nur so eine Aussage

- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 69

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

270

Textstelle (Prüfdokument) S. 312

von Bewilligungspraxis und sozialwissenschaftlich aufgeklärter Problemsicht feststellen können.¹⁹⁴ In Frage gestellt wird die auf kurzfristige Kosteneinsparung gerichtete Bewilligungspraxis einer unerwartet hohen Anzahl von Sozialhilfeträgern durch dieselbe Untersuchung, die immerhin belegt, daß in Niedersachsen im Untersuchungszeitraum **durchschnittlich 28% aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15 a BSHG** gegenstandslos geworden sind. Nur bei erster Näherung bleiben diese Zahlen den überzeugenden Beweis für die Effektivität dieser Hilfen schuldig. Indes kommt die scheinbar geringe Erfolgsquote nur dadurch zustande, daß in der zitierten

¹⁹⁴ Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 61-71, 69.

Textstelle (Originalquellen)

Sie betrifft sowohl die Häufigkeit der Anwendung als auch die Anwendungskriterien. (! \ nur 11n V' 22'8-1974 1" NDV 1976 S. 230 (2) s. OVG Bremen v. 23.9.1985 in FEVS 35. 48 - 69 - Häufigkeit der Anwendung des §15a BSHG 1985 wurden in Niedersachsen **durchschnittlich 282 aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15a BSHG** gegenstandslos, 32% der befragten Landkreise/kreisfreien Städte konnte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15a BSHG im Jahre 1985 machen. Die

- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 69

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

271

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

Unterbringungskosten pro Einzelfall errechnet.¹⁹⁶ Die Wirksamkeit der Hilfen nach § 15 a BSHG kann nach Erfahrungen der Praxis weiter erhöht werden,¹⁹⁷ wenn die Übernahme von Mietrückständen nicht erst zur Abwendung der Räumungsklage nach § 554 Abs. 2 BGB ergeht. So ist **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15 a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Mieter zur Fortsetzung oder Eingehung eines Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei. Anderenorts gibt es Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung eines Rückstands nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde. Schließlich sind zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen Absprachen zwischen Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nichteinbringbare Mietforderungen zu tragen.**¹⁹⁸ Prekär wird die Lage für die von Wohnungsverlust bedrohten Haushalte auch im Zuständigkeitsbereich von § 15 a BSHG Hilfen offensiv nutzender Behörden, wenn in Zeitabständen wiederholt Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2

196 Für Köln s. bei Kessler und Schleicher ebenda; jüngeren Zeitungsmeldungen zufolge hat die Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1989 für Hotel- und Pensionsunterbringung von Obdachlosen 27 Millionen DM aufwenden müssen (FR v. 13.9.1990). Laut FR v. 25.10.1990 muß die Stadt Hamburg für die Unterbringung von zur Zeit ca. 10.000 Obdachlosen in Hotels eine Summe von 150 Millionen jährlich aufwenden.

197 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 107.

198 Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Normalwohnungen örtlicher Wohnungsbaugesellschaften war in der Vergangenheit der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, indem sich diese verpflichteten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten bürgte und sich verpflichtete, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen;

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb von vier Wochen nach Rechtshängigkeit durch die Zusicherung der Übernahme gegenüber dem zuständigen Amtsgericht unwirksam werden zu lassen (§ 554 Abs. 2, Nr. 2 BGB). Es ist auch **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Vermieter zur Fortsetzung des Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei.** In einer Kommune ist vorgesehen, daß diese Garantie gegenüber dem Vermieter abhängig gemacht wird von einer Abtretungserklärung des Mieters über Einkommen in der Höhe der u.U.

wegen ihrer Ambivalenz vermutlich auch sehr wechselhaft ist. § 15a BSHG wird z.T. auch zur Abwendung von Räumungsklagen eingesetzt. Das kann einzelfallbezogen, aber auch pauschal geschehen. Es gibt **Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung des Rückstandes nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde. Zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen ist eine Absprache zwischen einer Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen.** Es liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen **für die** gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen

- **10** Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 106
- **10** Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 107

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

272

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Textstelle (Originalquellen)

dokumentiert ist der Vertrag in Teil B des Gutachtens von Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989. Erst jüngst hat Roscher eine Reihe von vertraglichen Gestaltungs

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

273



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2 BGB die Abwendung der Räumungsklage durch die Einstandserklärung öffentlicher Stellen nur einmal zuläßt, sondern weil sich die Bewilligungsvoraussetzungen auf der untergesetzlichen Ebene verändern. Zwar **liegen keine präzisen Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind. Den durchgeführten Studien läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird, als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den Forschungsberichten ist weiter zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter Obergrenzen der wiederholten Übernahme zwar vermieden wird, gleichwohl aber das Bemühen vorherrscht, keine Praxis frühzeitiger Schuldenübernahme zur Entstehung gelangen zu lassen, die Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres "Wohngeld dritter Klasse" vertrauen läßt.**¹⁹⁹ cc) Grenzen des Hilfesystems nach § 15 a BSHG und Städtetagskonzept. §72 BSHG Die nachgewiesene hohe Erfolgsquote der zur Abwendung von Wohnungsverlusten offensiv auf die Hilfen des § 15 a BSHG setzenden Bewilligungspraxis steht damit mindestens unter einem dreifachen Vorbehalt: Wirksam

¹⁹⁹ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 107.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen. Es **liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind. Den** Unterlagen und Expertengesprächen **läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den** Expertengesprächen **war zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter Obergrenzen der wiederholten Übernahme vermieden wird.** Zusammenfassend läßt sich zu den Mietschuldenübernahmen folgendes sagen: - 108 - 1. Die Übernahme von Mietrückständen und verwandten Schulden wird als Gradwanderung gesehen und gehandhabt zwischen - einer der Kündigung, läßt nicht unbedingt auf ein entwickelte und auch mittelfristig wirksames Präventionskonzept schließen. Nach verbreiteter Auffassung besteht die Gefahr, daß sich bei frühzeitigen Übernahmen **Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres Wohngeld "dritter Klasse"** einstellen. Deshalb erfolgen Übernahmen vielfach erst nach der Erhebung von Räumungsklagen. Auch in dieser Frage werden in jedem Einzelfall Abwägungen getroffen, deren vor herrschende Handhabung

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 107

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
274

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

lassen, daß auch den Hilfen nach § 15 a BSHG gegenüber aufgeschlossenen Praxis nicht den gesamten Personenkreis der von Wohnungsnotstand Betroffenen erreicht. Auch hier hat die jüngste, oben zitierte niedersächsische Studie von neuem bestätigt,²¹⁰ daß die Mietschuldenübernahme regelmäßig **nur bei Familien mit Kindern oder bei Alleinerziehenden** angewandt wird. Restriktiv wird sie gegenüber kinderlosen Familien gehandhabt und **nur in seltenen Ausnahmefällen erhalten auch Alleinstehende** Hilfen **nach § 15 a BSHG**.²¹¹ Alleinstehenden wird von den Sozialbehörden größere Eigenverantwortung und vermehrte Eigenbemühungen zur Abwendung der Obdachlosigkeit abverlangt. Daß die dieser Bewilligungspraxis zugrunde liegende Vorstellung nur wenig Realitätsgehalt besitzt, insbesondere keine Entsprechung in einer gesteigerten

210 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 70; vgl. schon entsprechend für Nordrhein-Westfalen Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 108.

211 Diese regelmäßige Verweigerung von sonst gewährten Hilfeangeboten für Alleinstehende war Anstoß für die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte)", NDV 1987, S. 60, und - inhaltlich ähnlich - die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten", GH 1990, S. 124 ff.; in beiden Katalogen steht die dringende Empfehlung für eine volle Einbeziehung dieses Personenkreises in das Hilfesystem des BSHG im Vordergrund.

Textstelle (Originalquellen)

so daß insoweit lediglich auf die Ergebnisse der Expertengespräche bei den Fallstudien zurückgegriffen werden muß. Die befragten Experten gaben an, daß § 15a BSHG in der Regel **nur bei Familien mit Kindern oder bei Alleinerziehenden** angewendet werde. **Nur in seltenen Ausnahmefällen erhalten auch Alleinstehende** Hilfe **nach § 15a BSHG**. (1) s. Tabelle 14 Im Berichtband C - 71 - Dies wurde mit den besonders negativen Auswirkungen von Einweisungen auf die weitere Entwicklung der Kinder begründet (1). Von Alleinstehenden werde

- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 70

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

275

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

sichtlich wachsende Zahl von Wohnsitzlosen in den städtischen Fußgängerzonen wahrnehmbar; sie kann nach zahlreich vorhandenen Forschungsberichten über alleinstehende Wohnungslose ebenso als widerlegt gelten.²¹² Zu Recht fordert deshalb der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose"**,²¹³ die von Wohnungsverlust bedrohten Alleinstehenden **in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen, sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen, auch für diesen Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 15 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen.** Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die

212 Specht, Th., Die Situation der alleinstehenden Obdachlosen in Hessen. Nichtseßhafte und alleinstehende Obdachlose, Frankfurt a. M. 1985; Strunk, A., Ambulante Nichtseßhaftenhilfe in Niedersachsen, Bericht über ein ISS-Fortbildungsangebot im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministeriums, Frankfurt a. M. 1988; Strunk, A., Sozialplanung zur Entwicklung der Hilfen für alleinstehende Wohnungslose in Düsseldorf, Frankfurt a. M. 1986; Birk, U.-A./Münder, J./Weth, H.-U., Hilfen nach § 72 BSHG im Spannungsfeld zwischen Rechtsanwendung und Restriktion, ISS-Arbeitshefte Nr. 7, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1984.

213 NDV 1987, S. 60.

214 Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG v. 9. Juni 1976 (BGBl I, S. 1469).

Textstelle (Originalquellen)

bei den Sozialhilfeträgern als eine wesentliche Ursache für die Wanderungsbewegung der fraglichen Person festgestellt. Gerade deshalb hat der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose"** besonders betont, daß die Hilfe als Hilfe zum Bleiben ausgerichtet sein muß (B IV). Der "Gesamtfallgrundsatz", wie er aus § 5 BSHG folgt, und den das Gericht nur sehr die Gefahr des Wohnungsverlustes und Ihre Folgen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, auch von Obdachlosigkeit und völligem Wohnungsverlust bedrohte Alleinstehende **in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen und sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen.** Insbesondere muß **auch für diesen Personenkreis gezielt die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG angewandt werden.** IV. Die Grundforderung des Bundessozialhilfegesetzes. Hilfe

- 73 Gefährdetenhilfe 4/90, 1990, S. 25
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 199

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

276



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 15 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen. Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die nach seiner Maßgabe zu gewährenden Hilfen beschränkt auf solche **Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse** in diesem Sinne werden nach den weiteren Vorschriften der Rechtsverordnung angenommen bei Landfahrern (§ 3), Nichtseßhaften (§ 4), aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) und in Obdachlosen- und sonstigen Behelfsunterkünften lebenden Personen (§ 2). Für diesen Personenkreis sieht § 72 BSHG - entsprechend der Eingliederungshilfen für Behinderte

214 Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG v. 9. Juni 1976 (BGBl I, S. 1469).

Textstelle (Originalquellen)

soweit der Bundesrat ihm zugestimmt hat, überein. Etwaige Abweichungen sind ausdrücklich vermerkt. Abschnitt 1 Personenkreis § 1 Allgemeine Abgrenzung (1) Personen im Sinne des §72 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind **Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz, führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse** im Sinne des 699 §1 VOzuJ72BSHG_ Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben. . (2) Besondere Lebensverhältnisse können vor allem

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 699

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

277

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

oberflächlicher Betrachtung sogar zu rechtfertigen. Die dort erwähnten "Maßnahmen zur Befähigung des Hilfeempfängers, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen", werden deshalb von vielen Sozialhilfeträgern als Alternative zur sozialhilferechtlichen Wohnungssicherung verstanden, wie sie sonstigen Hilfeempfängern zuteil wird. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Diese Praxis entspricht weder dem Verständnis der Verordnungsermächtigung des § 72 BSHG noch der Systematik der Hilfen im BSHG. § 72 Abs. 2 BSHG verleiht zum einen ganz eindeutig Hilfen zur Beschaffung und Erhalt einer Wohnung Priorität-, zum anderen sind **die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** - wie die übrigen Hilfearten der Unterabschnitte des 3. Abschnitts im BSHG auch - ergänzende Hilfen, die den Trägern vermehrte Anstrengungen zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den

218 OVG Saarlouis FEVS 37, 242.

Textstelle (Originalquellen)

Erlangung einer Wohnung nicht im erforderlichen Umfang übernehmen, so weder die Kosten einer Möblierung noch den in höheren Mieten oder Kautionen enthaltenen Risikozuschlag des Vermieters. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und -Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Das entspricht zwar nicht dem BS HG, das in § 72 Abs. 2 vielmehr die Hilfe zur Überwindung solcher besonderen sozialen Schwierigkeiten ausdrücklich auf die Wohnungsversorgung erstreckt. Die

kreisfreien Städte sind als örtliche Träger der Sozialhilfe gemäß §§ 99, 100 BSHG für die Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Hilfe zur Sicherung der Unterkunft (§§ 11, 12, 15a BSHG) und fUr **die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** für Personen ohne ausreichende Unterkunft (§ 72 BSHG) zuständig (1). (1) Der Inhalt der einzelnen Hilfenormen wird im nächsten Abschnitt ausführlich behandelt. - 54 - Darüber hinaus sind noch weitere Ämter mit

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 216
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 53

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

278

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den weniger Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden nach der Bewilligungspraxis zugestanden werden.²¹⁹ Zu Recht versteht deshalb Derleder die in § 8 der DVO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot, etwa durch intensivere Betreuung, höhere Geldleistungen oder speziellere Wohnformen (z. B. betreutes Wohnen) den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren,²²⁰ nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt.²²¹ Der gesteigerten Nutzung von Nichtseßhafteneinrichtungen oder ähnlichen Institutionen als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist

218 OVG Saarlouis FEVS 37, 242.

219 Brühl, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 72 Rdnr. 44; ders., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222..

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.

221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

222 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222; Cornel, H./Strunk, A., Die Entwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Offenbach, Frankfurt a. M. 1987, S. 49; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 119, 349 f.

Textstelle (Originalquellen)

rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was den übrigen zugestanden wird. Demgemäß dürfen die in § 8 der VO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot verstanden werden, den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren, nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt. Ein mittelloser Wohnungsloser hat somit Anspruch auf Tragung der Kosten einer Mietwohnung, auch wenn die Sozialhilfebehörde oder ein freier Träger zunächst eine Unterbringung in einem

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
279

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist darüber hinaus keine gesetzliche Grundlage für den Versuch, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Insbesondere darf das bundesverfassungsgerichtliche Verbot der Zwangstherapie nicht durch schlichte Verweigerung der sonstigen Hilfesuchenden offenstehenden Wohnungshilfen unterlaufen werden. Unterbringung zu Therapie Zwecken darf allein nach den Freiheitsentziehungsgesetzen der Länder, also bei akuter lebensund gesundheitsbedrohender Fremd- oder

222 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222; Cornel, H./Strunk, A., Die Entwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Offenbach, Frankfurt a. M. 1987, S. 49; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 119, 349 f.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Normalwohnung. § 8 der VO sieht in paralleler Weise Maßnahmen vor, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. § 72 BSHG ist jedoch keine Grundlage dafür, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Diese Bestimmung für die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann schon aus rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 217

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

280

Textstelle (Prüfdokument) S. 322

Bereitstellung einer Wohnung werden bislang nicht gesehen. Das bedeutet: Im Hinblick auf die Wohnung bleibt es bei der auch im übrigen BSHG üblichen Fiktion, daß ein jedermann offenstehender Wohnungsmarkt vorhanden sei und deshalb sozialhilferechtlich nur **ein Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung und** nicht auf eine Wohnung selbst besteht.²³¹ Nachdem nun aber persönliche Hilfe und die Übernahme von Geldleistungen erwiesenermaßen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung verschaffen, sogar ganze Gruppen von Wohnungssuchenden gar nicht erfassen, fragt sich, ob der

231 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 216.

Textstelle (Originalquellen)

ist bei Alleinstehenden zu intensivieren.u.a. sollte gezielt von der Möglichkeit des § 15 a BSHG Gebrauch gemacht werden. Wenn besondere soziale Schwierigkeiten unmittelbar drohen oder bereits vorliegen, besteht **ein Anspruch auf "Hilfe bei der Beschaffung und** Erhaltung" von individuellem Wohnraum gem. § 72 BSHG I.V.m. § 8 VO zu § 72 BSHG. 2. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnraum sollte In Abstimmung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 202

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

281

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

persönliche Hilfe wird indes kein gesetzlicher Vorrang vor den mitgenannten Hilfeformen formuliert. Die Neufassung der Vorschrift im BSHG von 1961 bringt vielmehr die Erkenntnis **zum Ausdruck**, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe **es in vielen Fällen mit der Hingabe von Geld- und Sachwerten nicht getan ist, daß die Hilfe nur dann wirksam gewährt werden kann, wenn der** Hilfeträger für begleitende Beratung und Betreuung ebenso Sorge trägt.²³⁶ So wenig aber aus der aktuellen sprachlichen Fassung des § 8 Abs. 1 BSHG ein Vorrang der persönlichen Hilfe gefolgert werden kann, so wenig ist es zu rechtfertigen, die

236 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeltler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 6; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 16; zu den Gefahren einer Intensivierung der persönlichen Hilfen Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 14, der auf die Ambivalenz von Betreuungskonzepten verweist, die mit der Gewährung von Sozialleistungen gleichzeitig staatliche Versuche einer "Besserung von oben" transportieren.

Textstelle (Originalquellen)

früheren § 11 Abs. 1 Satz 1 RGr. Dort war die persönli- 1.1⁴ che Hilfe am Schluß, jetzt ist sie an erster Stelle genannt. "Damit soll **zum⁴ Ausdruck** kommen, daß ... **es in vielen Fällen mit der Hingabe von Geld- oder⁴ Sachwerten nicht getan ist, daß** vielmehr **die Hilfe nur dann wirksam gewährt⁴ werden kann, wenn der** Träger der Hilfe sich um den auf ihn angewiesenen⁴ Menschen kümmert und in gebotenem Umfang für seine Betreuung sorgt" (Begr.⁴ A II. 7) . Siehe dazu Anm. 7.⁴ Nach dem

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

282

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

die Bedürfnisbefriedigung über den Markt und mit dem Tauschmittel Geld gehört, während die Zuteilung von Waren, Ausgabe von Essensgutscheinen usw. keine Elemente normalen Lebens sind.²⁴² Entsprechend folgert das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aus § 1 Abs. 2 BSHG, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten;²⁴³ er bat danach grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird.²⁴⁴ Es ist deshalb nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden, hier insbesondere nichtseßhafte Alkoholiker, von der Geltendmachung des Hilfeanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger abzuhalten. Wo in

242 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 4 Rdnr. 23.

243 BVerwGE 72, 354.

244 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Geld orientieren. "Nach § 1 Abs. 2, Satz 1 BSHG soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht Dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten" (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.01.86-5C72-84). Die Sozialhilfegewährung muß für die Dauer der Mittellosigkeit unbefristet erfolgen. Die Einstellung der Sozialhilfe trotz Mittellosigkeit ist rechtswidrig Befristete Hilfegewährung zwingt

- 74 Gefährdetenhilfe 1/1990, 1990, S. 29

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 326

es sozialhilferechtlich nicht zu rechtfertigen, auch die Gewährung einmaliger Leistungen generell in der Form des Berechtigungsausweises vorzunehmen und damit dem Hilfeempfänger die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben zu verbauen, ihm den Anreiz und die Möglichkeit zu nehmen, bei der Bedarfsdeckung Einsparungen zu seinen Gunsten zu erzielen und darüber hinaus, ihm gegenüber Dritten durch den Berechtigungsausweis von vornherein als Empfänger öffentlicher Hilfeleistungen abzustempeln.²⁴⁸ Gleichwohl würde die hier zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis von Geld- und Sachleistungen mißverstanden, wollte man darin

248 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 52 a. E.; ähnlich Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 366.

Textstelle (Originalquellen)

einen Anspruch auf Eigentum (vgl. PSH II Hl, S. 502). Ebenso sind Berechtigungsscheine abzulehnen, da sie den Inhaber als sozial Deklassierten kennzeichnen und ihm zudem die Möglichkeit nehmen, bei der Bedarfsdeckung Einsparungen zu seinen Gunsten vorzunehmen (ebenso Schellhorn/Jirasek/ Seipp § 12,36). Nichts anderes kann für gebrauchte Sachen gelten. Hier wird allerdings noch die Meinung vertreten, die Abgabe gebrauchter, aber gut erhaltener

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 32

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

284

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 328

den Eintritt dieser Voraussetzung für einen wachsenden Anteil von Wohnungslosen anzunehmen. Dazu muß nicht das abgenutzte, **aber nicht** überholte **Beispiel der kinderreichen** Ausländerfamilien bemüht werden,²⁵³ das schon ausreichend belegen könnte, daß einzelne Gruppen von Wohnungssuchenden **selbst mit dem erforderlichen Geld nicht als** akzeptable **Vertragspartner auf dem Wohnungsmarkt angesehen** werden. Mit dem raschen Schwinden des Wohnungsbestandes der öffentlichen Hand sowie der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften²⁵⁴ bei gleichzeitiger Explosion der Mietpreisentwicklung²⁵⁵ muß der Anteil derjenigen, die auf ähnliche Akzeptanzbedingungen auf dem

253 Beispiele bei Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 106.

254 Dazu oben S. 51 f.

255 Dazu oben S. 57 ff.

Textstelle (Originalquellen)

vermag. Dies ist zwar regelmäßig, gleichwohl **aber nicht** immer eine Frage des Geldes. Das **Beispiel der kinderreichen** Ausländerfamilie belegt, daß häufig genug der Wohnungssuchende **selbst mit dem erforderlichen Geld nicht als** akzeptabler **Vertragspartner auf dem Wohnungsmarkt angesehen** wird. Die Pflicht der Sozialhilfebehörde nach § 3 BSHG, unter Beachtung der Probleme und Anforderungen des Einzelfalles, also individuell Hilfe zu

- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 106

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

285

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 330

Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hat er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar **im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme.** Dies gelte auch **für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG),** bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, **ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise** (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. **Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.**²⁵⁹

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit unterschiedlicher Akzentsetzung. Der VGH Hessen ist in seinen Entscheidungen vom 31.8.1963 und 10.1.1986 der Auffassung, daß der Sozialhilfeträger **im Regelfall** weder nach §§ 11, 12 BSHG noch gemäß § 72 BSHG **verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene, s. § 3 Abs. 1 Regelsatz-VO) Wohnung übernehme.** Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage

stellt die den Empfehlungen zugrundeliegende Problemanalyse, Zielvorgabe und Kompromißfindung dar. Die Schrift enthält u.a. auch die auf der Sonderveranstaltung (S 4/87) des Deutschen Vereins "Probleme bei der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG)" gehaltenen Vorträge. Weerenbeck, Juliane Straßenpunks - Eine neue Problemgruppe für die "Nichtseßhaftenhilfe" ? Unter Mitarbeit von Dietmar Mühlensiefen und Birgit Harkspiel Hrsg. von Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung

Im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72) steht es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, **ob er einem hilfesuchenden Obdachlosen Hilfe durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise** gewähren will. Auch dieses Ermessen ist allerdings nach Maßgabe der Grundsätze aus §§ 1 II, 3 II, 3a gebunden. Der dem Träger der Sozialhilfe zustehende Ermessensspielraum ist nach VGH Kassel ausnahmsweise

Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene, s. § 3 Abs. 1 Regelsatz-VO) Wohnung übernehme. **Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die**

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49
- 74 Gefährdetenhilfe 1/1990, 1990, S. 35
- 76 Schulte, Bernd: Die Entwicklung des..., 1989, S. 221

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
286

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt als Sozialhilfeträger jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. ccc) Entscheidung des OVG Saarlouis vom 6.5.1987²⁶⁰ In den Kreis dieser Entscheidungen gehört drittens ein Beschluß des OVG Saarlouis aus dem Jahre 1987 über den Antrag eines Sinti um Nachweis und Beschaffung einer (Dauer-) Wohnung.²⁶¹ Dafür fehlt es

259 Unter Hinweis auf die - nicht veröffentlichten - Beschlüsse des Senats v. 16.5.1983 - IX TG 188/82 - und vom 8.9.1983 - IX TG 55/83 - .

260 FEVS 37, 247.

261 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne. Eine solche Konstellation hat der VGH Hessen im zweiten Fall betroffen war eine fünfköpfige als Asylberechtigte anerkannte äthiopische Familie angenommen, weil die Antragsteller infolge ihrer

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

287

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Sinti um Nachweis und Beschaffung einer (Dauer-) Wohnung.²⁶¹ Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG), als auch unter dem Aspekt **der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 72 Abs. 1, 2 BSHG i.V.m. § 8 DVO zu § 72 BSHG)**. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme **eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht**, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was **die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Viele Personen aus Randgruppen könnten ihr Leben nämlich ohne Hilfe nach § 72 BSHG allein bewältigen und

261 Ebenda.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nach dem weitgehenden Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus nicht mehr ganz aktuell vorkommt. (24) Das Bundessozialhilfegesetz verpflichtet die Träger der Sozialhilfe, im Rahmen **der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** auch bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung zu helfen. (25) Das hessische Wohnungsaufsichtsgesetz legt fest, daß die Gemeinden Wohnungssuchenden bei der Beschaffung einer familiengerechten, gesunden und

oder mehr Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und für deren Betreuung sorgen - Blinde und Behinderte. Anders als bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen (§§ 1 I, 27 ff. BSHG) verlangt das **BSHG im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt** vor dem Einsatz der Sozialhilfe den vollen Einsatz von Einkommen und Vermögen (§111 BSHG). Allerdings darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der

auf Wohnraumvermittlung entgegenzunehmen; dementsprechend wurde der Sozialhilfeträger verpflichtet eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Nach OVG Saar kommt Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG) **eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht**. Der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) komme selbständige Bedeutung lediglich zu, wenn der Beschaffung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern

Schuldner- und Hauswirtschaftsberatung werden für sinnvoll gehalten, aber noch nicht so häufig eingesetzt. Situative Obdachlosenhilfe Personen ohne ausreichende Unterkunft gehören zu dem Personenkreis des § 72 BSHG. **Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** umfaßt Beratung und Betreuung auch in wirtschaftlichen Fragen, Maßnahmen der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, zur Erlangung und Sicherung - XVII - eines Platzes im Arbeitsleben einschließlich Ausbildung,

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 137
- 77 Grundzüge des Sozialrechts, 1977, S. 223
- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
288

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

nach § 72 BSHG nicht den Sinn, Angehörigen von Randgruppen unter Ausschaltung der Eigeninitiative generell zu einer Wohnung zu verhelfen. **Selbständige Bedeutung** komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann **zu, wenn der Beschaffung** oder **Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern** andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.²⁶² ddd) Entscheidung des OVG Berlin vom 6.6.1989²⁶³ In einem vierten, weniger beachteten Verfahren, hatte das OVG Berlin über den Antrag einer elfköpfigen Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer

262 Unter Hinweis auf OVG Hamburg, FEVS 34, 318, 320 f.: Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 5 8 DVO zu § 72 Rdnr. 2.

263 ZfF1990, 186 - dazu der Anmerkungsaufsatz von Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S. 49 ff; Brühl bezieht dort den Beschluß des VG Hannover vom 1. 12.1989 (ZfF 1990,186) in die Besprechung ein.

Textstelle (Originalquellen)

den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht. Der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG) komme **selbständige Bedeutung lediglich zu, wenn der Beschaffung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern** soziale Wohnschwierigkeiten entgegenstünden, wie etwa im Falle eines Strafgefangenen, der am Wohnen überhaupt gehindert sei, oder bei Landfahrem, Nichtseehaftnen oder Verhaltensgestörten, die sich nicht in

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

289

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere Wohnung widersetze. Das Gericht gelangt hier in der rechtlichen Bewertung des Vorgeschehens zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Antragsteller gar nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft "eingewiesen" worden seien.²⁶⁴ Die Notunterkunft sei vielmehr im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 BSHG zur Verfügung gestellt worden. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller, in der Unterkunft belassen zu werden, bestehe jedoch dennoch nicht. Denn Bewohner von Behelfsunterkünften können nach Auffassung des Senats nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung - auch gegen ihren Willen - umgesetzt werden. eee) Entscheidung des OVG Koblenz vom 11.12.1990 Schließlich in einer fünften, auch in der überregionalen Presseberichterstattung²⁶⁵ auf Beachtung stoßenden Entscheidung, hatte das OVG Koblenz über den Antrag eines sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Schlafsackes zu verpflichten.²⁶⁶ Der Senat hat den Anspruch abgelehnt, weil der Schlafsack bei einer obdachlosen Person zwar als Bett diene und damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG zähle, dessen Bereitstellung und Finanzierung durch die Sozialhilfe allerdings einen Haushalt und eine Unterkunft voraussetze, in deren Besitz der obdachlose Antragsteller nun gerade nicht sei. Ohne Unterkunft, in die "

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Paradigmenwechsel geht sogar soweit daß überhaupt nur zwei der angeführten Entscheidungen die ordnungsrechtliche Seite ansprechen. Das OVG Berlin meint in seinem Fall seien die Antragsteller nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft 'eingewiesen' worden, nämlich durch den Träger der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit Und das OVG Saar stellt für seinen Sachverhalt lapidar fest daß trotz des sanierungsbedürftigen Zustands

Berlin geht bei einer elfköpfigen Familie, die von einer Notunterkunft in eine Wohnung umgesetzt werden soll, davon aus, daß die Notunterkunft vom Sozialhilfeträger und somit im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 Abs. 1 BSHG zur Verfügung gestellt worden ist. Ein Rechtsanspruch, in dem Obdach belassen zu werden, bestehe jedoch nicht. Bewohner von Behelfsunterkünften können nach seiner Auffassung nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung auch gegen ihren Willen umgesetzt werden. Schließlich hält das VG Hannover im Fall eines in Krankenhausbehandlung befindlichen Arbeitslosen unter Bezug auf das OVG Saar den Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht für verpflichtet selbst

wen auch er einen Anspruch auf die in der Zeitung erwähnte "Hilfe zum Lebensunterhalt" haben könnte, - ferner, ob und gegen wen er einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes habe, das 90- DM kosten soll. Vermerk für den Bearbeiter: Als Regelsatz für den Alleinstehenden S. ist der Betrag von monatlich 385- DM (= Regelsatz im Bundesdurchschnitt

eine bizarre Logik aus, die es schwer macht, keine Glosse zu schreiben. Nach dem OVG dient ein Schlafsack bei einer obdachlosen Person als Bett, zählt damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG. dessen Bereitstellung bzw. Finanzierung durch die Sozialhilfe einen Haushalt und damit eine Unterkunft voraussetzt, die der Betroffene nicht besitzt, weshalb er keinen Anspruch auf einen

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49
- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 50
- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 504
- 78 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 28

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
290

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

zur Möblierung der Schlafsack als Battersatz eingebracht" werden könne, entfalle auch ein sozialhilferechtlicher Übernahmeanspruch. Das ergebe sich nicht zuletzt aus der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin gehe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspreche es, "im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen".²⁶⁷ Mit dem weiteren Hinweis des Senats darauf, daß anderenfalls durch Finanzierung eines Schlafsacks, "Obdachlosigkeit noch von Amts wegen" gefördert würde, kam das Gericht kaum mehr um eine Stellungnahme zur Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft herum. Mindestens indirekt wird dieser Anspruch auch bejaht. Denn wenn nach Auffassung des Gerichts Schlafsack =

264 Sehr kritisch dazu die soeben zitierte Anmerkung von Brühl, A-, ebenda, S. 52.

265 FR v. 11.1.1991, S. 4.

266 Kritische Anmerkung dazu von Roscher, F., GH 1991, S. 28 f.

267 OVG Koblenz, GH 1991, 28.

Textstelle (Originalquellen)

DM kostet, gehört hierzu nicht. Gleichwohl besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme Denn Voraussetzung hierfür ist, daß. was hier fehlt, eine Unterkunft vorhanden ist. in die zur Möblierung der Schlafsack als Battersatz eingebracht werden soll. Dies schreibt § 12 BSHG zwar nicht ausdrücklich vor, ergibt sich aber aus dem Begriff Hausrat, der einen Haushalt und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie

und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie den die Unterkunft sichernden Bestimmungen, wie beispielsweise die zuvor genannte Bestimmung des § 12 Abs. 1, § 15a und § 72 Abs. 2 BSHG und nicht zuletzt der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin geht, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspricht es im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen, und nicht, wie es der Beschwerdeführer möchte, die Nächte zu jeder Jahreszeit und insbesondere im Winter bei Eis, Schnee, Regen und Kälte im Freien ohne

- 78 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

291



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft herum. Mindestens indirekt wird dieser Anspruch auch bejaht. Denn wenn nach Auffassung des Gerichts **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzen, dann war die Konsequenz fast unausweichlich, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. Umso mehr, als das Gericht selbst einen hier "**möglichen Unterkunftsanspruch folgend aus § 72 BSHG**" thematisiert; einem Anspruchsgrund, dem nachzugehen **das Gericht** letztlich nur deshalb keinen Anlaß sieht, **weil der Betroffene nicht eine "Unterbringung als solche" verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**.²⁶⁸ dd) Konsequenzen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für den Sachleistungsanspruch auf Wohnung Von den konkreten Einzelfallergebnissen her betrachtet, weichen die wiedergegebenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in nicht zu verkennender Deutlichkeit voneinander ab. Reduziert auf den einzelfallunabhängigen juristischen Kern der sozialhilferechtlichen

268 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

wie angedeutet mit seiner Argumentationskette indirekt eine sozialhilferechtliche Notwendigkeit zur Gewährung einer Unterkunft bejaht. Wenn **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzten, wäre konsequent die Entscheidung, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. **Das Gericht** versucht zunächst von dieser Konsequenz mit wenig sachdienlichen Argumenten abzulenken. So soll der Sozialhilfeträger "nicht gezwungen" werden, durch Gewährung eines Schlafsackes ein den

ordnungsrechtliche Verpflichtung, bleibt dem Gericht am Schluß nur noch die Benutzung der "Notbremse". Dieser Frage müsse nicht nachgegangen werden, **weil der Betroffene nicht eine Unterbringung verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**. Damit sind wir wieder am Anfang der Argumentationskette angelangt, aus der es wie bei einer fehlerhaften Schleife in einem Computerprogramm kein Entrinnen gibt, d.h. immer die

- 78 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 29

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

292

Textstelle (Prüfdokument) S. 334

gegeben, solange unter den gegebenen Versorgungsbedingungen und nach der Erfahrung des Sozialhilfeträgers dem Hilfesuchenden mit jeder der zur Disposition stehenden Hilfeformen effektive Hilfe gewährt werden kann. Umgekehrt muß dann aber eine **Ermessensreduzierung und damit eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Sozialhilfebehörde über die Form der Hilfeleistung** angenommen werden, wenn **feststeht, daß der Wohnungslose weder mit eigenen noch mit Geldmitteln der Sozialhilfe in der Lage ist, aus eigener Kraft Wohnraum zu finden.**²⁷² Weitergehend wäre ein **Festhalten an der Hilfe in der Form der Geldleistung unter diesen Bedingungen sogar als ungeeignete und deshalb nach § 4 Abs. 1 BSHG ermessensfehlerhafte Leistung** anzugreifen.²⁷³ Im Ergebnis bestätigt demnach die hier ausgewertete Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die zuvor²⁷⁴ aus Wortlaut und Systematik der §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1, 11, 12 BSHG gewonnene Reichweite sozialhilferechtlicher Sachleistungsansprüche. **Es kann nach alledem kein Zweifel bestehen**, daß bei unvoreingenommener Anwendung der sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen sich die behördliche Hilfeleistungspflicht auf die Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Wohnungslosen verdichten kann.²⁷⁵ Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Sozialhilfeträger seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung nicht dadurch

272 Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291.

273 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 106; Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

274 Vgl. oben S. 323 ff.

275 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 47; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 72 Rdnr. 45; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291; Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

● **7%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kann kein Zweifel bestehen, daß nach dem BSHG ein Anspruch auf Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Obdachlosen entstehen kann. Die **Ermessensreduzierung und damit die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Sozialhilfebehörde über die Form der Hilfeleistung** ist dabei in all den Fällen gegeben, bei denen **feststeht, daß der Obdachlose weder mit eigenen noch mit Geldmitteln der Sozialhilfe in der Lage ist, aus eigener Kraft Wohnraum zu finden.** Das Festhalten an der Hilfe in Form der Geldleistung wäre unter diesen Umständen eine **ungeeignete und deshalb nach § 4 Abs. 2 BSHG ermessensfehlerhafte Leistung.** Der Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft entsteht mit der gegenwärtigen konkreten Notlage des Hilfsbedürftigen und setzt keinen Antrag von diesem voraus, da nach § 5 BSHG die

Anregung für die spätere eigene Auffassung hat Schopenhauer nur in der Schrift Reinholds gefunden. Reinhold sieht die Unvollkommenheit der Vernunftkritik in der Zweiheit -98" gesprochen. (Ebenda S. 23.) **Es kann nach alledem kein Zweifel bestehen**, da" unser Philosoph sich den Standpunkt Reinholds zum Vorbilde für seine Beurteilung der Kantischen Lehre genommen hat, da" ihn nur die Angst vor Zweifeln an

- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 107
- 79 Suckau, Otto: Schopenhauers Falsche..., 1912, S. 98

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
293

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

entschiedenen Fällen angenommen haben. Über die parallele Frage nach Unterkunftsansprüchen gegen den Sozialhilfeträger haben die Verwaltungsgerichte ausdrücklich nicht entschieden; immerhin hat das VG Hannover aber in den Beschlüssen vom 19.12.1990²⁷⁸ ergänzend darauf hingewiesen, daß die Sozialhilfebehörde "hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfe" und der Möglichkeit der eigenen Verpflichtung nachzugehen habe, im Rahmen der Sozialhilfe "eine Unterkunft bereitzustellen". Das dazu Ausgeführte gilt aber in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung schon deshalb, weil der Anspruch auf ordnungsbehördliches Obdach

278 GH 1991,65, wo das VG Hannover der hier vertretenen Rechtsauffassung in den Entscheidungsgründen immerhin einen breiten Raum gewährt und ihr trotz Ablehnung "Vertretbarkeit" bescheinigt.

Textstelle (Originalquellen)

generell: niedersächsischer Innenminister und niedersächsischer Sozialminister - eine alle Behörden bindende klare Weisung hinsichtlich der Zuständigkeit aussprechen. Schließlich betont das Verwaltungsgericht noch, daß die angesprochenen Sozialhilfebehörden hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfen. In bestimmten Fällen könnte auch im Rahmen der Sozialhilfe die Verpflichtung bestehen, eine Unterkunft bereit zu stellen. Die Anforderungen an diese Unterkunft sind im

- 78 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 32

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

294

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

geleugnet, für die Bearbeitung neu entstehender Bedarfssituation entsprechend Vorsorge zu treffen.²⁸⁷ Dahingehende Festlegungen des Gesetzgebers sind kein Sonderfall des Sozialhilferechts. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hat der Gesetzgeber für alle Sozialleistungsträger die Verpflichtung zum Ausdruck gebracht, **darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,**²⁸⁸ was die **Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnigte Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Kooperation mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen**,²⁸⁹ so muß er selbst Wohnungen anmieten oder **eigene Wohnungen zur Verfügung stellen**. Dies hat er entsprechend **zu planen und zu organisieren - genauso wie er für genügend Heimplätze oder Behinderteneinrichtungen zu sorgen hat**²⁹⁰ - und deshalb eine vorausschauende Beschaffungspolitik, günstigstenfalls eine Bevorratungspolitik für das nachgefragte Bedarfsgut Wohnraum zu betreiben, bei der letztlich auch der Ersatz von Sozialhilfemitteln für Wohnungsbau zur

287 Darauf wird bereits hingewiesen in Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291.

288 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., BSHG, 2. Aufl. München 1988, § 93, Anm. 1; Ridder, H., Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 und des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961, Bonn 1963: "... sozialstaatliche Verpflichtung zur tendenziell totalen Bereitstellung der öffentlichen Stellen, selbst allen Fällen von Hilfsbedürftigkeit gerecht zu werden" (S. 8).

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzus.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für den Personenkreis, der auf dem Markt oder über das Wohnungsamt keine Wohnungen bekommt solche organisieren müssen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, **darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen, erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt** wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist **die Sachleistungen selbst also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber-in jedem Fall sicherstellen, daß die Hilfesuchenden die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhalten** (s. Schulte/Trenk-Hinterberger, BSHG, 2. Auflage, § 93 Anm. 1), **was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es ihnen nicht berechnigte Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, müssen sie eigene Wohnungen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls bauen. Dies haben sie zu planen und zu organisieren, genauso wie sie für genügend Heimplätze zu sorgen haben oder wie die Ordnungsbehörden nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet sind** (8. dazu Brühl, a. a. O., 1977 S. 39 f.). Eine Ausnahme

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 51

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
295

Textstelle (Prüfdokument) S. 344

Textstelle (Originalquellen)

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag, Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S.51.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

296



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 344

kann nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - wie in der Vorgängervorschrift des § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG - auch die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sein (Verdrängungsschutz). Nach § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB darf hier die Genehmigung allerdings nur versagt werden, wenn **die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen** erhalten werden soll. Der früher bestehende **Streit um** das Verhältnis dieser zwei darlegungsbedürftigen Voraussetzungen der sog. Milieuschutzsatzung darf als weitgehend erledigt angesehen werden. Auch der Gesetzgeber des BauGB hat mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen

Textstelle (Originalquellen)

der die Systematik von Planungsrecht in Bundeskompetenz und Baurecht in Länderkompetenz durchbrochen sah, wurde in aller Eile der Gesetzestext entsprechend klarstellend umformuliert. Erhaltenswert sollte nun **die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen** sein. Danach richten sich auch die Ausübungsvoraussetzungen des Vorkaufsrechts nach § 24 a BBauG. Seither gibt es **Streit um** die Auslegung dieser Formulierung. Wurde in der Anfangsphase die

- 80 Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. ..., 1983, S. 205

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

297

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 345

zwischen physischen und sozialkulturellen wie auch sozialökonomischen Strukturen ab. In erster Linie kommt es auf die Angewiesenheit der vorhandenen Bevölkerung auf die Wohnungen und die Infrastruktur des Gebiets an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann deshalb mit der Erhaltungssatzung **für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden**. Ausreichend ist bereits das Aufkommen eines sich andeutenden Verdrängungsprozesses; die Gemeinde muß nicht so lange abwarten, bis sie vor neue städtebauliche Probleme (z. B. die Notwendigkeit, neuen preiswerten Wohnraum zu schaffen) gestellt ist.³¹¹ Hiernach kann sich eine

311 Urteil des VG Ansbach v. 19.12.1984, zit. b. Bielenberg/Stock, in: Ernst, W./Zinkahn, W./Bielenberg, W. (Hrsg.), Baugesetzbuch (Loseblattkommentar), München 1990, § 172 Rdnr. 41.

Textstelle (Originalquellen)

dem Genehmigungsvorbehalt) - bei städtebaulichen Umstrukturierungen - zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sog. Milieuschutz). Mit Hilfe des wohnungspolitisch bedeutsamen Milieuschutzes kann **für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden** (BVerfG DVBl 1987,465). Die zu schützende Bevölkerungsstruktur braucht keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Wohngebieten aufzuweisen, was einige Landgerichte rechtsirrig annahmen. Anerkannte Anwendungsfälle: Drohende Verdrängung der

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 267

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

298

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

städtebauliche Probleme (z. B. die Notwendigkeit, neuen preiswerten Wohnraum zu schaffen) gestellt ist.³¹¹ Hiernach kann sich eine Gefährdung für das Erhaltungsziel als Voraussetzung für die förmliche Festlegung als Erhaltungsgebiet bereits aus ersten erhaltungsrelevanten Vorhaben ergeben, insbesondere wenn **die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in** einem Wohngebiet beabsichtigt ist, aber auch aus sog. Luxusmodernisierungen, beabsichtigten Abbrüchen oder Nutzungsänderungen, u. a. durch Vordringen von Dienstleistungsnutzungen in das Wohngebiet. Ist nach den Grundsätzen für Prognoseentscheidungen eine Gefährdung nicht auszuschließen, können bereits die ersten Vorhaben

311 Urteil des VG Ansbach v. 19.12.1984, zit. b. Bielenberg/Stock, in: Ernst, W./Zinkahn, W./Bielenberg, W. (Hrsg.), Baugesetzbuch (Loseblattkommentar), München 1990, § 172 Rdnr. 41.



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mißbraucht. Ähnliche Durchsetzungsprobleme, wie es sie auf kommunaler Ebene gibt, stellen sich wahrscheinlich auch auf Bundes- und Landesebene. Selbstredend wäre es theoretisch leicht und machbar, **die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in** Ballungsräumen generell zu verbieten. Abgesehen davon, daß sich solche Forderungen auf der problemfernen Bundesebene zur Zeit kaum politisch durchsetzen lassen, müßten die Kommunen, bevor sie

- 80 Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. ..., 1983, S. 214

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

299

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 348

Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistung (MRVerbG) v. 4.11.1971.³²¹ Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraumangelverordnung v. 23.9.1918 beginnt,³²² über das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 18.4.1936,³²³ die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art v. 29.7.1941,³²⁴ die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14.8.1942,³²⁵ die Verordnung zur Wohnraumlenkung v. 27.2.1943,³²⁶ das Kontrollratsgesetz Nr. 18 v. 8.3.1946³²⁷ und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31.3.1953 bis in die jüngste Zeit hineinreicht. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei.³²⁸ Nach

321 BGBI I, S. 1745.

322 Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23.9.1918, RGBI I, S. 1143.

323 RGBI I, S. 371.

324 RGBI I, S. 451.

325 RGBI I, S. 545.

326 RGBI I, S. 127.

327 KRABL, S. 117.

328 Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 28; dort genauer; Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht v. 23.6.1969 (AbbauG, BGBI I, S. 389) allgemein zum 31.12.1967, in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München zum 31.12.1968 und in Berlin zum 31.12.1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 207.

Textstelle (Originalquellen)

Genehmigung der Gemeinde abhängig zu machen; er hat hiervon durch 10 Einzelverordnungen Gebrauch gemacht und eine generelle Genehmigungspflicht durch die Verordnung vom 27. 9. 1941 (RGBI. I S. 451) eingeführt. Ein allgemeines Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art enthält dann die (durch Zeitablauf am 31. 12. 1945 erledigte) Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBI. I S. 545). Sodann wurde durch das am 14. 3. 1946 in Kraft getretene Wohnungsgesetz (Kontrollratsgesetz Nr. 18; KRAB1117) das Zweckentfremdungsverbot in den von den Besatzungsmächten kontrollierten Teilen Deutschlands durch

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 999



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

300

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

Satz 1) der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 GG noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14 GG angreifbar.³²⁹ Die Landesregierungen haben deshalb von ihrer Befugnis, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht.³³⁰ Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen³³¹ - auf die namentliche Nennung derjenigen Gemeinden, in denen das Zweckentfremdungsrecht Anwendung finden soll.³³² Mit wenigen Ausnahmen

329 BVerfGE 38, 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ Westerwelle, P., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1973, S. 648 ff.

330 Zusammenstellung bei Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 21.

331 VO v. 25.1.1972, GVBl I, S. 19; geändert durch VO v. 5.6.1972, GVBl I, S. 152; geändert durch VO v. 23.1.1979, GVBl I, S. 34; geändert durch VO v. 24.7.1980, GVBl I, S. 288; letzte Änderung durch VO v. 19.1.1991, GVBl I, S. 14.

332 Im einzelnen Groth, K.-M./Henschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen, Das Grundeigentum 1985, S. 1007, 1013; ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (S 3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§ 6, 12 u. 26 WohnungsbindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken.

Textstelle (Originalquellen)

und Gemeinden bestätigt wird³⁵. 433 Zweckentfremdung von Wohnraum Bundesgesetzlich ist die Zweckentfremdung von Wohnraum in Art. 6 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes (MRVerbG) vom 4.11.1971³⁶ geregelt. Danach sind die Landesregierungen ermächtigt, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle zugeführt werden darf. Außer Schleswig-Holstein und dem Saarland haben die Länder danach Zweckentfremdungsverbots-Verordnungen erlassen. Diese gelten nur in den

- 19 Autzen, R./Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 147

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

301



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 351

einer Geltung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden.³³⁹ Jede andere Auslegung hätte sich auch in Widerspruch zu dem deutlich dokumentierten Willen des Gesetzgebers gesetzt³⁴⁰ - in Konkretisierung **der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG** -, jede versorgungsgefährdende Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken mit effektiven Mitteln der zuständigen Verwaltungsbehörden zu unterbinden.³⁴¹ Inzwischen zweifelsfrei erfüllt derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum durch Umwidmung in Geschäftsraum, durch Abbruch, durch Verwahrlosung, durch

339 Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Berlin Hess. StaatsAnz. Nr. 38/197S, S. 1762.

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

341 Derleder, P., Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung?, ZMR 1977, S. 97 f.; Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot als Problem kommunaler Wohnungsbestandspolitik, WuM 1981, S. 147.

Textstelle (Originalquellen)

privatnützigen Eigentumsverwendung basiert. Dem ist der bay VGH (NVwZ 1986, 942 ff.) entgegengetreten. Der VGH will an der herkömmlichen Zustandshaftung festhalten, die nach Ansicht des Gerichts als Ausdruck **der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG** angesehen werden müsse und in ihrem Kern keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Der VGH führt aus, daß zum einen die Beseitigung eines störenden Zustandes i. d. R. nicht nur

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 152

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

302



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

Sperre für die mit der Gesetzesanwendung befaßten Länder, auf der Grundlage von landesrechtlichen Regelungen Eingriffsakte vorzusehen und für deren Durchführung Verwaltungszwangsmittel einzusetzen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts überläßt es die bundesrechtliche Regelung des Art. 6 MRVerbG "vielmehr den Ländern, entsprechende Regelungen zu treffen, wobei es keine Frage des Bundesrechts ist, ob die Generalklausel des Ordnungsrechts eingesetzt werden darf oder landesrechtliche Sonderregelungen" zur Durchsetzung des bundesrechtlichen Zweckentfremdungsverbots getroffen werden.³⁴⁸ Aus dieser höchstrichterlichen 'Zulassung' von Zwangsmaßnahmen sind - auch nachdem ein Hamburger Vorstoß zur Ergänzung des Art. 6 MRVerbG um eine Eingriffskompetenzenregelung mit der Möglichkeit des Verwaltungszwangs auf Bundesebene gescheitert

348 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

nicht aufgegeben werden, seinen leerstehenden Wohnraum an Wohnungsuchende zu vermieten. Eine andere Frage ist allerdings, ob nicht landesrechtlich Eingriffsmöglichkeiten bestehen, wobei es bundesrechtlich ohne Bedeutung ist, ob die Generalklausel des Ordnungsrechts eingesetzt werden darf oder landesrechtliche Sonderregelungen getroffen werden, um das bundesrechtlich eingeführte Zweckentfremdungs- 1) verbot durchzusetzen . In Ermangelung landesrechtlicher Sonderregelungen könnte als Verstoß gegen den Ordnungswidrigkeitentatbestand des Art. 6 § 2 MietRVerbG ein Rückgriff auf

- 82 Fislake, H.: Das verwaltungsrechtli..., 1983, S. 43

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

303

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Monats-Frist erforderlich, innerhalb der der Mieter zur Abwendung der Kündigung die Erklärung einer öffentlichen Stelle beibringen kann, die sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Daran anknüpfend könnte drittens auch die Einführung einer befristeten Heilungsmöglichkeit **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Befriedigung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung** erwogen werden. Außerhalb **des § 554 BGB** sollte der Kündigungsschutz **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** in möbilierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern** ausgedehnt werden, wobei es **bei der** Ausnahme für die Fälle des zur Unterbringung von Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den

Textstelle (Originalquellen)

Mieter mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Bezahlung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung**. 4. Fortführung von Mietverhältnissen bei Kündigung wegen abweichenden Verhaltens zur Eröffnung von Bewährungsmöglichkeiten aufgrund richterlichen Gestaltungsakts, 5. Ausdehnung der Härteklausele **des S 556 a BGB**

auch für das Wohnen von Menschen am untersten Rand der sozialen Skala zu verwirklichen. Daraus ergibt sich folgender Katalog an rechtlichen Forderungen 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch bei

Maß an Integrationsbereitschaft vonnöten als in der Vergangenheit. Mein Forderungskatalog lautet wie folgt: 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes des §564b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter mit möblierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern**, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§721, 794a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Bezahlung oder Beibringung einer**

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97
- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 218

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
304

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den Räumungsschutz nach den §§ 721, 794 a ZPO uneingeschränkt für alle Zeitmietverhältnisse zu gewähren, sowie die Forderung nach **Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel**. Weil Obdachlosigkeit immer häufiger als Resultat familiärer Auflösungsprozesse auftritt, fordert P. Derleder³⁸⁵ weitergehend, sogar vorläufigen Räumungs- und Vollstreckungsschutz für geschiedene Ehegatten schon durch die Familiengerichtsbarkeit einräumen zu lassen. Zu Recht weist D. Harke im Zusammenhang mit dem

385 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 97.

Textstelle (Originalquellen)

richterlichen Gestaltungsakts, 5. Ausdehnung der Härteklausele des § 556 a BGB auch zugunsten real von Wohnungslosigkeit bedrohten Mieter unter adäquater Begrenzung der Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit, 6. Sicherung des Kündigungsschutzes auch bei Zwischenvermietungen, 7. **Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel**, 8. Sicherung einer Mietwohnung und Ausschluß ordnungsbehördlicher Einweisung für Personen, die ihre Mietwohnung aus Armutsgründen verloren haben, 9. vertragliche Absicherung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 98

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

305

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 364

dürfen Einschränkungen des schriftlichen Vorverfahrens und des Versäumnisurteils im Räumungsprozeß nicht von vornherein aus der rechtspolitischen Diskussion ausgespart bleiben. Die Notwendigkeit solcher Sonderregelungen verleiht im übrigen den seit zwei Jahrzehnten bestehenden Reformkonzepten neue Rechtfertigung, die bei der Neugestaltung des Wohnungsmietrechts auf längere Sicht der Zusammenfassung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen in einem Wohnungsmietgesetzbuch³⁸⁹ den Vorrang gaben, um schon damals (1973!) "die längst verloren gegangene Durchschaubarkeit dieses Rechtsgebiets für die davon betroffenen weiten Bevölkerungskreise wieder zu gewinnen".³⁹⁰ dd) Organisationale Bedingungen: Gesamtverantwortung und informierte Akteure Neben wohnungsrechtlichen, wohnungswirtschaftlichen, steuerlichen und mietrechtlichen Anpassungen an die veränderte Situation auf dem Wohnungsmarkt ist die Schaffung von Voraussetzungen unabdingbar, die das Ineinandergreifen des gesamten Spektrums an Wohnungserhaltenden Instrumentarien

389 Schwerz, G., Das Wohnungswesen unter dem Einfluß des Bundes - Ein Labyrinth von Vorschriften und Maßnahmen, ZMR 1973, S. 33; ders., Das Wohnungsgesetzbuch - eine überfällige Reform, MR 1973, S. 193; Weimar, W., Ist ein Wohnungsgesetzbuch empfehlenswert oder sogar notwendig?, MDR 1973, S. 377.

390 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. A 39.

Textstelle (Originalquellen)

zum BGB-Mietrecht zu überprüfen und neu zu überdenken. Diesen Forderungen ist der Gesetzgeber auch im 2. WKSchG nur teilweise gerecht A 40, 41 geworden. Aus vielerlei Gründen sollte bei der Neugestaltung des Wohnungsmietrechts auf längere Sicht der Zusammenfassung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen in einem Wohnungsmietgesetzbuch (Schwerz ZMR 73, 33 u. 193; Weimar MDR 73, 377) der Vorrang gegeben werden, um die längst verlorengegangene Durchschaubarkeit dieses Rechtsgebiets für die davon betroffenen weiten Bevölkerungskreise wieder zu gewinnen. Eine Einarbeitung dieser Vorschriften ins BGB widerspräche wegen der schon jetzt systematisch unzureichenden und streckenweise veralteten sowie lückenhaften Regelung der §§ 535 ff BGB den Erfordernissen einer modernen

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 26

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
306

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Verfassungsebene allerdings eher dürftig aus. Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert immerhin noch die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.⁶ Auch im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁷ Die Bundesrepublik ist jedoch bekanntlich nicht

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948.

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14. 12. 1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

Textstelle (Originalquellen)

Teil des Richterrechts. Soziale Grundrechte, d.h. soziale Rechte im Verfassungsgefüge oder als Teil internationaler Menschenrechtserklärungen, bestehen: - auf internationaler Ebene in der Europäischen Sozialcharta von 1964 (ESC) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (IPWSKR). Diese sozialen Grundrechte sind in einzelgehend beschriebenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten konkretisiert worden - in den nach 1945 entstandenen Verfassungen der Länder der damaligen amerikanischen und

- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 17

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

307



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Parlamentarische Rat hatte sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum⁹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Garantie weiterer sozialer Anspruchspositionen. Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes **der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung** wurde in den späteren Verhandlungen mit dem Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die ohnehin geltende Fürsorgepflicht des Staates aus den Verfassungstextentwürfen wieder gestrichen.¹⁰ Anders stellt sich die Situation

⁹ Zum Verlauf der Diskussion im Parlamentarischen Rat siehe Doemming, K.-B. v./Füfilein, R.W./Matz W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1, Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich Hartwich, H. H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

¹⁰ Doemming, K.-B. v./Füfilein, R.W./Matz, W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR N.F.1, Tübingen 1951, S. 61 f.; vgl. auch C. Schmid im Parlamentarischen Rat: "Mit wenigen Ausnahmen hat man sich auf die sogenannten klassischen Grundrechte beschränkt und bewußt darauf verzichtet, die sogenannten Lebensordnungen zu regeln. Hätte man dies hier versucht, so wäre man, wenigstens nach Auffassung der Mehrheit dieses Hauses, über die durch den Auftrag, nur ein Provisorium zu schaffen, gezogenen Grenzen hinausgegangen", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172.

Textstelle (Originalquellen)

Ansätze finden sich sowohl in der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als auch in einigen Länderverfassungen. So war in Art. 2 GG der Satz vorgesehen: "Keinesfalls darf das Mindestmaß **der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung** verweigert werden" (dazu Dagtoglou Art. 13, Anm. 48). Art. 1061 Bayerische Verfassung, der gemäß Art. 142 GG weitert gilt (s. Dagtoglou Art. 13, Anm. 49), bestimmt ausdrücklich: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

308

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

wieder gestrichen.¹⁰ Anders stellt sich die Situation zum rechtlichen Schutz des Wohnbedürfnisses noch in den Landesverfassungen dar: in Anknüpfung an Art. 155 der WRV garantierten einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung".¹¹ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht,¹² haben Rechtslehre und Rechtsprechung dennoch die Interpretation als Grundrecht auf Wohnung mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹³ Reduziert

10 Doemming, K.-B. v./Füßlein, R.W./Matz, W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR N.F.I, Tübingen 1951, S. 61 f.; vgl. auch C. Schmid im Parlamentarischen Rat: "Mit wenigen Ausnahmen hat man sich auf die sogenannten klassischen Grundrechte beschränkt und bewußt darauf verzichtet, die sogenannten Lebensordnungen zu regeln. Hätte man dies hier versucht, so wäre man, wenigstens nach Auffassung der Mehrheit dieses Hauses, über die durch den Auftrag, nur ein Provisorium zu schaffen, gezogenen Grenzen hinausgegangen", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172.

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf Wohnraum".

12 Münch, I. v., in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 142 Rdnr. 5.

13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; Pfennig G./Neumann, M. (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".

Textstelle (Originalquellen)

und Erbrecht gewährleistet. Eigentum darf nur zu Zwecken des Gemeinwohls, auf gesetzlicher Grundlage und, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 44, nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden. Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruches zu fördern. Die Wohnung ist unverletzlich. Zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutz

• 84 o.V.,: LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSEST..., 1947, S. 4

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

309



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

wird der kümmerliche normative Befund zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik jüngst nochmals durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.6.87.¹⁴ Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das "Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung" als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen zu garantieren. Dieser Aufforderung scheint neuerdings auf nationaler Ebene die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeabsichtigt zusätzliche Rechtfertigung zu verschaffen,¹⁵ seitdem in einer Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564 b BGB den Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer gegen die gesetzgeberischen Bemühungen um einen sozialen Mietrechtsschutz abgesetzt hat.¹⁶ Nach der gegenwärtigen

14 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff., und in Specht, T./Schaub, M./Schuller-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 314.

15 BVerfGE 79, 292; 81, 29; möglicherweise kündigen sich in der Entscheidung v. 13.11.1990, NJW 1991, 158, erneut Korrekturen in der Eigentumsrechtsprechung für die Zukunft an.

16 Rühl, U. F. H./Breitbach, M., Eigentumsgarantie und soziales Mietrecht, JA 1991, S. 111 ff.; Bryde, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. (im Erscheinen), Art. 14 Rdnr. 64.

Textstelle (Originalquellen)

Erwägung, daß das Europäische Jugendwerk Ende 1987 mit finanzieller Unterstützung des Europarats eine europäische Konferenz zum Thema der Obdachlosigkeit Jugendlicher veranstaltet. E. in der Auffassung, daß das Recht auf eine gesunde, menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung ein Grundrecht ist, das sowohl durch die meisten Verfassungen der Mitgliedstaaten als auch durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention anerkannt wird,

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 315

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

310

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

den Schutz der Jugend vor Ausbeutung und Verwahrlosung (Art. 122) und deren Ausbildung (Art. 143 und Art. 145) umfaßte. Breitesten Raum nahm aber im sozialen Grundrechtskatalog der WRV der wirtschaftlichen Bereich ein: So sollte die **Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen** sein (Art. 151 Abs. 1) und **die Arbeitskraft unter den Schutz des Reiches genommen** werden (Art. 157). Weiterhin wurde in Art. 163 Abs. 2, Satz 1, 2 formuliert, "**Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.**" Neben dieser sehr weitgehenden subjektiv-rechtlich formulierten Rechtsposition war noch die Vereinigungsfreiheit nebst Verbot entgegenstehender privater Abreden garantiert (Art. 159), die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter-

Textstelle (Originalquellen)

Kulturbesitzes in das Ausland zu verhindern, wird zur Sache des Reiches erklärt (Art. 150 II). Die meisten sozialen Grundrechte gelten dem Wirtschaftsleben: Die **Ordnung des Wirtschaftslebens wird den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen** (Art. 151 I 1). **Die Arbeitskraft** wird **unter den besonderen Schutz des Reiches genommen**, das ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen soll (Art. 157). In Anknüpfung an die französische Verfassung von 1793,

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert **Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.** Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt. 0. Verordnung über die Fürsorgepflicht (Reichsfürsorgepflichtverordnung) vom 13. Februar 1924, RGBl. I 100. Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit **„ÜiÜi“** ? be, tunmen-

- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 50
- 85 Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 80

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

311



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter- und Wirtschafräten vorgesehen (Art. 165 Abs. 2, 3). Nicht zuletzt sollte die Verteilung und Nutzung von Boden durch den Staat in einer Art und Weise überwacht werden, "die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnund Wirtschaftsheimstätte zu sichern." (Art. 155 Abs. 1, Satz 1). Diese sozialen Grundrechte wurden nach 1945 von vielen Landesverfassungen, insbesondere von denen, die vor Erlaß des Grundgesetzes entstanden, aufgegriffen und fortgeschrieben. Zum Teil wurden die Gewährleistungen um Frauen- und Gleichberechtigungsaspekte⁴⁸ erweitert und auch

⁴⁸ Art. 168 Abs. 1, S. 2 bayer. Verf.; Art. 56 Abs. 2 rh.-pf. Verf.; Art. 53 brem. Verf.

Textstelle (Originalquellen)

Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen. Artikel 155 Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnund Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur

- 86 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. ..., 1971, S. 107

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

312

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

uneheliche Kinder den ehelichen gleichzustellen.⁵⁷ Noch sehr viel deutlicher in der Weimarer Verfassungstradition steht die regelmäßig hier weniger beachtete Garantie der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG. Art. 9 Abs. 3 GG ist "kein klassisches Grundrecht".⁵⁸ Die Koalitionsfreiheit ist vielmehr "erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden, die sich im 19. Jahrhundert entwickelt haben,"⁵⁹ und ist Teil der sozial- und dogmengeschichtlichen Entwicklung des Sozialstaatsprinzips. Entstehungsgeschichtlich ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit damit zunächst ein Grundrecht der Arbeitnehmer; "es ist Ergebnis langer und erbitterter Konflikte um ihr Recht, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und entsprechend zu betätigen."⁶⁰ Als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips ist die Koalitionsfreiheit auf die "Ermöglichung" von Einflußnahme auf die Bedingungen des Wirtschaftens gerichtet, in deren Arbeitsmarktprozessen die "gerechte Sozialordnung" nicht aus sich selbst heraus entsteht. Die als Mittel der Einflußnahme

57 Schmidt, W-, Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Grawert, R. (Hrsg.), Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien. Beiheft Nr. 5 zu Der Staat, Berlin 1981, S. 10; Lorenz, D., Bundesverfassungsgericht und soziale Grundrechte, JurBl 1981, S. 18; Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und den derzeitigen Länderverfassungen, in: Böckenförde E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 59.

58 Kittner, M., AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. Neuwied 1989, Art. 9 Abs. 3 Rdnr. 17 ff.

59 BVerfGE 50, 290, 366 f.

60 Kittner, M-, AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. Neuwied 1989, Art. 9 Abs. 3 Rdnr. 12 ff.

Textstelle (Originalquellen)

in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ein. 202 IV. §§ 7, 27, 29 und 31 MitbestG sind mit Art. 9 Abs. 3 GG vereinbar. 203 1. Art. 9 Abs. 3 GG gehört nicht zu den "klassischen" Grundrechten. Die Koalitionsfreiheit ist erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden, die sich im 19. Jahrhundert entwickelt haben. Bei der Auslegung dieses Grundrechts kann deshalb nur bedingt auf einen traditionell feststehenden Inhalt zurückgegriffen werden. Anhaltspunkte für eine Konkretisierung bietet namentlich die bisherige geschichtliche

• 45 BVerfGE 50, 290 - Mitbestimmung, 1976, S.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

313

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. "Sie tragen diejenigen, die ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind".⁷¹ Diese Wirkungen müssen strukturbedingt - deshalb eintreten, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich - über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht - in die Generationen hinein verfestigen. "Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein".⁷² Das ist - wie Böckenförde zusammenfaßt - die rechtliche und soziale Situation, in der die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus. Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. "Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist."⁷³ In nichts anderem haben die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Notwendigkeit einer solchen zu den Freiheitsrechten hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese

71 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

72 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 8.

73 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9.

Textstelle (Originalquellen)

soziale Antagonismus in der Gesellschaft, d. h. die soziale Klassenbildung, und die soziale Verelendung der in ihrer Zahl stets wachsenden Lohnarbeiterschaft⁶. Diese Wirkungen traten strukturbedingt deshalb ein, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht in die Generationen hinein verfestigen. Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein⁷. Die rechtlichen Freiheitsgewährleistungen, als solche fortbestehend, wurden dadurch für eine wachsende Zahl von Bürgern, allen voran die Lohnarbeiterschaft, zur leeren Form, weil ihr die sozialen (

ihr die sozialen (besitz- und bildungsmäßigen) Voraussetzungen zu ihrer Realisierung fehlten; Besitzakkumulation bildete sich als neue Machtstruktur der und in der Gesellschaft heraus. 3. Das ist die rechtliche und soziale Situation, in der aus dem Gedanken der Gerechtigkeit heraus die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus⁸. "Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist. Die sozialen Grundrechte zielen ihrer Idee nach auf die Gewährleistung dieses Anteils an den Lebensgütern: Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Bildung, Recht

- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 8
- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
314

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese Konzeption weitergeführt. Es wäre "absurd anzunehmen" - so Lange - "daß die Notwendigkeit sozialstaatlicher Steuerung sich mittlerweile verringert hätte."⁷⁴ Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren "sachlogische Konsequenz" in einer gegenüber dem 19. Jahrhundert stark veränderten gesellschaftlichen Lage und politischen Gesamtverfassung. Sie ist einerseits der "Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält".⁷⁵ Mit der Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit, wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie aber zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt

74 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

75 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9

Textstelle (Originalquellen)

Adressat eines Nichteingriffsanspruchs, wie bei den Freiheitsrechten, sondern Adressat eines Verschaffungsanspruchs. Durch staatliche soziale Leistungen und Gewährleistungen soll die Freiheit real ermöglicht und gesichert werden. Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren sachlogische Konsequenz in einer veränderten gesellschaftlichen Lage. Auch in ihr geht es um Freiheitssicherung, nicht um Freiheitsüberwindung zugunsten kollektiver Lebensformen. Sie ist der Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält⁹. II. Mit den bisherigen Feststellungen ist über die Legitimität, die rechtsstaatliche und freiheitsbezogene Legitimität der Idee sozialer Grundrechte entschieden. Es bleibt die Frage, wie sich die

• 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 9

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
315

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie aber zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt demokratischer Organisation von Herrschaft.⁷⁶ 3. Vorschlag für ein "Grundrecht auf Wohnraum" Leerformel oder verfassungspolitische Perspektive? So lautete die Eingangsfrage aus Anlaß verstärkt erhobener Forderungen nach der Garantie eines Grundrechts auf Wohnraum zu Beginn dieses abschließenden Kapitels. Wenn die Antwort darauf hier im Grundsatz zugunsten der zweiten Alternative ausfällt, so bleibt

⁷⁶ Preuß, U. K., Verfassungstheoretische Überlegungen zur normativen Begründung des Wohlfahrtsstaates, in: Sachße, Chr./Engelhardt H. T. (Hrsg.), Sicherheit und Freiheit, Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M. 1990, S. 106 ff., 125.

Textstelle (Originalquellen)

Caritasverband (Hrsg.), Arme unter ²⁵ uns - Positionspapier vom 24. Juni 1992, Magdeburg. ²⁵ 39 ²⁵ B49 ³¹ 31 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ³¹ e.V. (Hrsg.), Krank ohne Wohnung. Empfehlung zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen, Bielefeld ³¹ 1991; Frank Steinmeyer, Grundrecht auf Wohnraum - Leerformel oder verfassungspolitische Perspektive, in: BAG ³¹ Wohnungslosenhilfe (Hrsg.), Wohnungslos in Deutschland - ³¹ Bürger- und Menschenrechte sind unteilbar, Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 19, Bielefeld 1992, ³¹ S.36-51. ³¹ einzustufenden Personen ebenso in der Krise befindet

• ⁸⁷ Specht-Kittler, Thoams: Obdachlosig..., 1992, S. 33

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
316



Textstelle (Prüfdokument) S. 394

der für die verfassungsrechtliche Absicherung des Wohnbedürfnisses einen Weg zwischen einerseits unverbindlich weiter Staatszielbestimmung und andererseits subjektivem Grundrechtsanspruch geht, könnte - in Anknüpfung an frühere Formulierungen der Landesverfassungen, den Verfassungsentwurf des Runden Tisches,⁸¹ den Verfassungsentwurf eines **Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder**⁸² und zuletzt den Entwurf für eine Verfassung des Landes Brandenburg⁸³ - lauten: Abs. 1 Der Schaffung und Erhaltung von gesunden Wohnbedingungen für alle Menschen gilt die besondere Verantwortung des Staates. Er sorgt für eine vorausschauende, der

⁸¹ Vom 4.5.1990, abgedr. in: BlfdtuintPol 1990, S. 731 ff.

⁸² Vom 23.5.1991, abgedr. in: Verfassungsentwurf - Vom Grundgesetz zur Deutschen Verfassung, hrsg. vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder und der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin/Köln 1991.

⁸³ Vom 31.5.1991, GVBl, S. 96 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Staatsrechtslehrer in Berlin (Fußnote 8) traten Frowein, Haberle und Hans Meyer für diese Linie ein 19 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 4 9 1990 (Bundestag Drucks 11/7764) 20 Aufruf des "**Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder**" (Berlin, Friedrichstraße) zu einem "Kongreß Verfassung mit Volksentscheid" vom 16.9.1990 in Weimar 21 Im Mai SPD Vorschlag zur Verfassung, FAZ vom 6.4.1990 22 BVerfGE 77, 137/153 f fassung und im rechtsgeschichtlichen

- ⁸⁸ o.V.,: Badura, Pater: Das Grundgesetz Verf..., 1990, S.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

317



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

1 Mitscherlich, A., Die Unwirtlichkeit unserer Städte, Frankfurt a. M. 1965; Mitscherlich, A., Thesen zur Stadt der Zukunft, Frankfurt a. M. 1971; kritisch zu dieser Diskussion Petsch, J., Eigentum [und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens](#), Köln 1989, S. 234.

Textstelle (Originalquellen)

[und gute Stube Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens](#) Städtebau - Architektur - Einrichtungsstile Unter Mitarbeit von Wiltrud Petsch-Bahr DuMont Buchverlag Köln Die Weimarer Republik (1918-1933)..... 130 Städtebau und Wohnungsbaupolitik..... 130 Neues Bauen und konservative Baukunst..... 139 Raumaufteilung - Neue

- 89 Petsch, J.: Eigenheim und gute Stub..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

318

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 2

7 Ulbrich, R., Die Wohnungsversorgung im Spiegel der Statistik, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim/Basel 1981, Winter, G., Soziale Wohnungspolitik als Wirtschafts- und Sozialpolitik, Leviathan 1981, S. 87 ff.; Wotowicz, E., Zwischen Staatsintervention und freiem Spiel, Entwicklung der Wohnungsbau- und Mietrechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ude, Chr., Wege aus der Wohnungsnot, München 1990, S. 31.

Textstelle (Originalquellen)

und Steuervergünstigungen für die Jahre 1979 bis 1982 (8. Subventionsbericht), Bundestagsdrucksache 9/986, S. 236 ff.⁹⁴ 94 Vgl. B. Bartholmai, Keine Neuorientierung der Wohnungsbauförderung?, in: DIW-Wochenbericht, 50/80, 1980, S. 518.⁹⁵ 95 Zur Berechnung vgl. detailliert: S. Brenke, Fiskalische Wirkungen ..., a.a.O., S. 427.⁹⁶ 96 Vgl. G Winter. Soziale Wohnungspolitik als Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Leviathan, 1981, S. 87 ff.⁹⁷ 97 K. Tipke, H. W. Kruse, Kommentar zur AO und FGO, Vorbemerkungen vor §§ 51-68 AO, Köln, 1979, 9A.¹⁰⁰ 100 Eine komprimierte Darstellung des Gesamtkonzeptes geben EekhojfvA., Bewertung wohnungspolitischer Strategien . . . , a.a.O., S. 68 und 105 ff.¹⁰¹ 101 K.H. Nienhaus, "

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

319

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 3

11 Zur Phänomenologie der Nichtseßhaftigkeit vgl. die illustrative Zusammenstellung bei Aderholt, D., Nichtseßhaftigkeit. Eine Gesamtdarstellung des Problems der Nichtseßhaften in der modernen Gesellschaft nach Erscheinungsformen, statistischer Struktur und Ursachen, Köln 1970, S. 11-40. Die Kritiker der Nichtseßhaftenbegriffs hoffen mit sprachlichen Neufassungen die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter, H., Penner sein oder Penner bleiben, Rathaus 1980, S. 716), als die sich der Begriff "nichtseßhaft" erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: Zum einen bietet auch der neu vorgeschlagene Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl "Wohnunfähigkeit" als auch "Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung. Zum andern bleibt die Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auch nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzter "Problemgruppen" äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "soziale Brennpunkte" zeigt; vgl. ausführlich Gerstenberger, F., Alleinstehende Wohnungslose - Eine Definition, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 167 ff.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den wohnungslosen Frauen verstärkt Beachtung zuteil: S. z.B. Langer, 1984, Rohrman/Rütter 1985, Simmedinger/Loch-Braun 1986⁵ 5 Damit hofft man, die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter 1982).⁵ als die sich der Begriff "nichtseßhaft" oftmals erwiesen hat.⁵ auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die⁵ stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: zum⁵ einen bietet auch der neue Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher⁵ Eigenarten. Sowohl "Wohnunfähigkeit" als auch "Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender⁵ psychologischer Forschung (s. u.). Zum anderen bleibt die⁵ Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auf nach wie vor⁵ gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch⁵ materiell - ausgegrenzte "Problemgruppen" äußerst beschränkt,⁵ wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "Soziale Brennpunkte" zeigt.⁶ 6 Weber gibt die geschätzte Anzahl der "Stadtstreicher" mit ca. 8.000 bis 10.000 an; bei weitem nicht alle von ihnen treten öffentlich "auffällig" in Erscheinung (s. Weber 1984, S. 38)⁷ 7 s dazu z.B. Goschler 1984. S. 101 f.⁸ 8 s. z.B.

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 228

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
320

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

11 Schulz, K., *Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht*, Würzburg 1970, S. 5, der allerdings noch 1970 keinen Anlaß sieht, seine Begrifflichkeit aufgrund des andernorts diskutierten Forschungsstandes zu überdenken. Die selbstbewußte Titulierung einer sozialen Randgruppe (Nichtseßhafte) als "Vagabunden und asoziale Elemente" (ebenda, S. 5) mag dies illustrieren.

Textstelle (Originalquellen)

Subkultur, 1976 Richter: Die Gruppe, 1972 Schellhorn/Jirasek/Seipp: Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Auflage 1974 Schmidt-Futterer: Miete und Pacht, 3. Auflage 1977 Schmidt-Futterer: Mietrecht, 7. Auflage 1976 Schulz: *Die Rechtsstellung des Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht*, "Würzburger juristische Dissertation, 1970 Wesel: Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, in: Kursbuch 40, 1975 Wolff/Bachof I: Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974 Wolff/Bachof II: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage 1976 SACHREGISTER Abort 15, 16, 54, 68 Alleinerziehende 93 f. Alte 43, 93, 140

- 26 Brühl, A.: *Rechtliche Hilfen für Ob...*, 1977, S. 59

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

321

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 13

14 Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenwesen" [des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers](#) v. 15.1.1970, geändert durch Gemeinsamen Runderlaß v. 29.8.1972 (MBI NW 1972, S. 1574) und v. 2.7.1975 (MBI NW 1975, S. 1337). Obdachlose [im Sinne dieses Erlasses ist, a\) wer ohne Unterkunft ist; b\) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c\) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer](#)

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und die zunehmende Schwierigkeit für kinderreiche Familien, Wohnungen zu bekommen. Vergl. F. HAAG: Wohnungslose Familien in Notunterkünften, S. 12 f. 2) Deutscher Städtetag. Hinweise zur Obdachlosenhilfe. Köln 1968. Obdachlosenwesen. Gemeinsamer Runderlaß [des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau- und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers](#), in; Ministerialblatt des Landes NRW 1970, S. 106 ff 3) Gleichzeitig erlebte die Obdachlosenarbeit im Rahmen der Sozialarbeit einen Aufschwung. Vgl. dazu die Tagung

die Definition des Gemeinsamen Runderlasses "Obdachlosenwesen" der nordrhein-westfälischen Landesregierung durchgesetzt (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975), der Empfehlungen und rechtliche Hinweise zur administrativen Behandlung des Obdachlosenproblems zusammenfaßt: "Obdachlos [im Sinne dieses Erlasses ist, a\) wer ohne Unterkunft ist; b\) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c\) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung](#)

obdachlos waren. Eine offiziell* Definition Ton Obdachlosigkeit hat daß Land Nordrhe In-Westfalen gegeben. Danach Urt obdachlos 4, wer ohne Unterkunft Ist; b) wem der Verlust "einer [ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; C\) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend Ist, daß Ble keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden Ist und wer dabei nach seinen Einkommens-](#),

ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß [sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer](#) dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen,

- 90 Breipohl, R.: Sozialisation in der ..., 1977, S. 12
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 6
- 91 Christiansen, U.: Obdachlos weil ar..., 1977, S. 16
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 6

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

322

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Obdachlos im nichtseßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und

Textstelle (Originalquellen)

derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht

FamUienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in, der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist". 7 Wir verweisen hier nur auf die wichtigsten Beiträge: M. HARRINGTON (1964), D. CAPLOVITZ (1963), L. H. KEYSERLING (1962), H. P. MILLER (1964), A. B. ATKINSON (1969). 8 Die wichtigsten Beiträge der Literatur zu sozialtheoretischen Bestimmungen und Definitionen der Armut

Not-) Unterkünften untergebracht oder auf Grund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist. der v ?!"eidUnf K8l,..den Ab8chnitt theoretischen Bezugsrahmen der vorliegenden Arbeit iddachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht,) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Landund Stadstreicher, Landfahrer); i) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadstreicher, Landfahrer); b) wer unter einem

- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 92 Vaskovics, L. A.: Segregierte Armut..., 1976, S. 47
- 25 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 33
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

323

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

Stadtstreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Obdachlosigkeit im Sinne dieses Erlasses ist nicht,) wer nicht selbsthaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Selbsthaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land und Stadtstreicher, Landfahrer); i) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist". Diese Definition verweist auf drei zentrale Aspekte: Obdachlosigkeit ist ein Problem der Wohnungsversorgung und die Einkommenssituation Obdachlosigkeit ist eine

- 25 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 33

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

324

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

59 Brisch, U., in: Deutscher Städtetag (Hrsg.), [Beiträge zur Sozialpolitik Heft 2, "Hinweise zur Obdachlosenhilfe"](#), Köln 1968, S. 8

Textstelle (Originalquellen)

die besonders zahlreichen und besonders gefährdeten Kinder und Jugendlichen der Vorrang eingeräumt ist. Die verschiedenen Methoden der Sozialarbeit (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit) müssen koordiniert ein-
[DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 2 "Hinweise zur Obdachlosenhilfe" 1968, S.8. a.a.O., S. 42 f. " a.a.O. B- Happe Tabelle 2. Maßnahmenkatalog zur Verhinderung drohender Obdachlosigkeit und zur Reintegration Obdachloser SV oh nr"umhr*+wi I un\(VfnalnchV "rl \(mxh \(ÜrZw-n und hwlchr 7u" mmmrlejwnj "ob](#)

- 93 Happe, B.: Obdachlosenesen, in: Ha..., 1983, S. 44

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

325

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in eine Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht".

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kaum systematisch aufbereitet wurden und die veränderten Maßnahmenprogramme vorwiegend mit gesellschaftspolitischen Leerformeln begründet werden. Im Gem. Runderlaß des Landes NRW (1973) heißt es zu dieser Gruppe: 'Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht'. HAAG kommt zu folgenden Hypothesen, die zur Begründung der Aufgabe des Drei Stufensystems herangezogen werden können: - die Kriterien,

- 25 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 87

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
326

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

75 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/KÖln/Mainz 1979, S. 45, im Selbstzitat aus einer früheren Arbeit [Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976.](#)

Textstelle (Originalquellen)

und Umsetzung, in: Leviathan (1978) H. 4, S. 517 Ulibrich, R: Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau; Schriftenreihen des BMBau Bd. 07.010, Bonn-Bad Godesberg 1980 Ulbrich, R u. a. (1980): Grundsätze für die künftige Wohnungspolitik, Darmstadt
[Vaskovics, L \(1976\): Segregierte Armut - Randgruppenbildung in Notunterkünften. Frankfurt/ New York](#) Westphal, H (1979): Wachstum und Verfall der Städte, Frankfurt Wolf, J (1979): Sozialorientierte Wohnungsverbesserung, in: arch + (1979) H. 43/44 Wolf, J (1981a): Wohnungsmarkt und Wohnsiedlungsflächenbedarf, in: Informationen zur Raumentwicklung, H. 5/6 (1981) Wolf, J (1981b): Wohnungsnot - Was können die

- 94 Pesch, Frnaz/Selle, Klaus: Wohnungs..., 1981, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

327

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

82 Vgl. aus der jüngeren Literatur nur Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985; Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989; Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990; Rosenberg, P., [Das soziale Netz vor der Zerreiprobe. konomische, technologische und demographische Herausforderungen](#), Frankfurt a. M. 1990; Grottian, P./Krotz, F./Lütke, G./Pfarr, H., [Die Wohlfahrtswende. Der Zauber konservativer Sozialpolitik, Mnchen 1988](#), die sich kritisch der Entwicklung in einzelnen Feldern der Sozialpolitik widmen. Der von Sache, Chr. und Engelhardt, H. T., herausgegebene Sammelband "Sicherheit und Freiheit" (Frankfurt a. M. 1990) thematisiert die ethischen Grundlagen des vom Grundgesetz verfaten Sozialstaates.

Textstelle (Originalquellen)

der Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen), SP- Verlag: Marburg 1991
Reinalter, Helmut (Hrsg.): Bibliographie zur Geschichte der demokratischen Bewegungen in Mitteleuropa 1770 -1850, Peter Lang: Frankfurt/Main u.a. 1990
Rosenberg, Peter: [Das soziale Netz vor der Zerreiprobe? konomische, technologische und demographische Herausforderungen](#), Fischer: Frankfurt/Main 1990
Schmt, Karl (Hrsg.): Wahlen, Parteiliten, politische Einstellungen. Neuere Forschungsergebnisse, Peter Lang: Frankfurt u.a. 1990
Schnitger, Elke: Frauen und Parlamente. Verhltnisse und Verhinderungen, Bibliotheks- und
Peter/Rolf Paasch 1984: Arbeitslose: Von der gesellschaftlichen Randgruppe zum politischen Faktor? Einige Hypothesen zur zuknftigen Entwicklung der Interessenvertretung von Arbeitslosen, in: Bon/Heinze, S.331-348
Grottian, Peter u.a. 1988: [Die Wohlfahrtswende. Der Zauber konservativer Sozialpolitik, Mnchen](#)
Hanesch, Walter 1988: Armutspolitik in der Beschftigungskrise, Wiesbaden
Hartwich, Hans-Hermann 1970: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, Kln & Opladen
Hehr, Inge/Carola Mller 1985: Die Illusion vom Sozialstaat,

- 95 Forschungsjournal Neue Soziale Bewe..., 1991, S. 120
- 95 Forschungsjournal Neue Soziale Bewe..., 1991, S.

PlagiatService
Prfbericht

8048

05.04.2014

328



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut fr Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

83 Dazu Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 62; zur Langzeitarbeitslosigkeit Adamy, W./Harnisch, W., Erwerbsarbeit und soziale Ungleichheit - Benachteiligung und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 161 ff.; danach ist die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 684.670 gestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9% im Jahre 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen dürfte daher um etwa 100.000 höher liegen. 1989 hat sich die Zahl der erfaßten Langzeitarbeitslosen erstmals auf 591.306 verringert, was einem Anteil von 31,4% an allen Arbeitslosen entspricht. Aber auch innerhalb der Gruppe der Langzeita

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zahl der angebotenen Arbeitsplätze im Laufe der Zeit über Einstellungs- und Entlassungsprozesse herausgefiltert. Die betrieblichen Ausleseverfahren haben daher entscheidend zur zunehmenden Strukturalisierung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, stieg zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 694.670. Dies entspricht einem Anteil von 32,6 %, an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9 % in 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar,

seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, stieg zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 694.670. Dies entspricht einem Anteil von 32,6 %, an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9 % in 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen dürfte daher um etwa 100.000 höher liegen.

- 96 Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U..., 1990, S. 173

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

329

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

83 Dazu Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. auf 684.670 gestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9% im Jahre 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen dürfte daher um etwa 100.000 höher liegen. 1989 hat sich die Zahl der erfaßten Langzeitarbeitslosen erstmals auf 591.306 verringert, was einem Anteil von 31,4% an allen **Arbeitslosen entspricht**. Aber **auch innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen gab es erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den 80er Jahren von 41.756 auf 314.497 Personen. 132.000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit wenigstens 4 Jahren ununterbrochen arbeitslos** (S. 173). Vgl. auch die Darstellung von Hauser, R./Fischer, I./Klein, Th., Verarmung durch Arbeitslosigkeit, in: Leibfried, St./Tennstedt, F., Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 213 ff., insbesondere S. 233 ff.

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Arbeitslosen entspricht.' 42% j "S der ArbeitslosenTiaben allerdings "gezeigt, daß_ etwaA arbeits . r Cnen nach eigenen Angaben länger als _ein Jaht. Stur)- S slncUso die Ergebnisse einer noch nicht veröffentlichten **Auch innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen gab es erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den** achtziger Jahren von 41.756 auf 314.497 Personen. 132.000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit wenigstens vier Jahren ununterbrochen arbeitslos. Bei den Arbeitsämtern differieren die Anteile der Langzeitarlosen zwischen 16 % in Arbeitsamtsbezirken

als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den achtziger Jahren von 41.756 auf 314.497 **Personen. 132.000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit** wenigstens vier **Jahren ununterbrochen arbeitslos**. Bei den Arbeitsämtern differieren die Anteile der Langzeitarlosen zwischen 16 % in Arbeitsamtsbezirken mit vergleichsweise guter Arbeitsmarktlage und etwa 50% in solchen mit

- 96 Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U..., 1990, S. 173

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

330

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

89 Deutscher Städtetag, FR v. 30.5.1989, S. 4; die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe hat im früheren Bundesgebiet **im Jahre 1986** erstmals die Grenze von 3 Millionen überschritten. 1987 ist sie um weitere 3,5% angestiegen und liegt jetzt bei 3,124 Millionen. Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe **zum Lebensunterhalt** betrug 1987 2,315 Millionen, die **der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263** Millionen. Seit den 60er Jahren hat sich damit die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung etwa verdoppelt; 5% der Bevölkerung beziehen Leistungen der Sozialhilfe. Dabei beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der deutschen Bevölkerung 4,6%, an der ausländischen Bevölkerung dagegen 8,5%. Die Mehrzahl der Sozialhilfebezieher sind Frauen (rund 56%). Zu diesen Zahlen vgl. Schellhorn, W. Ausgewählte Fragen des Sozialhilferechts, NDV 1989, S. 223. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für die Hilfe in besonderen Lebenslagen die für die Hilfe **zum Lebensunterhalt** bei weitem (rd. 11,5 Milliarden DM gegenüber 6,1 Milliarden DM **im Jahre 1983**, obwohl die Zahl **der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen** sogar kleiner ist als die der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt; dazu näher unten 12.). Diese Relationen zeigen deutlich die Kostenintensität der Hilfen in besonderen Lebenslagen. (4)

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 141

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

331



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

90 Schalter, Th., Wohnungsnot und Grenzen des Wachstums, in: Evers, A./ Seile, K. (Hrsg.), [Wohnungsnot. Anregungen zur Initiative an Ort und Stelle : Neue Wege in der Wohnungspolitik](#), Frankfurt 1982, S. 22; Groth, K.-M./ Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 11.

Textstelle (Originalquellen)

Murray 1988: Die Erzeugung und Verwendung sozialer Probleme, in: Journal für Sozialforschung, 28. Jg., 2, S. 175-192 Evers, Adalbert/Klaus Seile (Hg.) 1982: [Wohnungsnot. Anregungen zur Initiative an Ort und Stelle: Neue Wege in der Wohnungspolitik](#), Frankfurt Flora, Peter (ed.) 1986f: Growth to Limits. The Western European Welfare States Since World War U, 4 Bde., Berlin & New York Französisches Autorenkollektiv 1972: Gegen die Psychiatrie, in: Dreßen,

- 95 Forschungsjournal Neue Soziale Bewe..., 1991, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

332

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

101 Zur Dynamik dieser Entwicklung LPK-BSHG-Hofmann, A., 3. Aufl., Baden-Baden 1990, Einl., Rdnr. 27; Semrau, P., Entwicklung der Einkommensarmut, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt 1990, S. 113; Buhr, P./Ludwig, M./Leibfried, St., Armutspolitik im Blindflug. Armutsberichterstattung heute, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 79; mit vergleichenden Angaben zur Entwicklung in den EG-Mitgliedstaaten s. auch Rosenberg, P., [Das soziale Netz vor der Zerreiprobe. konomische, technologische und demographische Herausforderungen](#), Frankfurt a. M 1990, S. 105 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen), SP- Verlag: Marburg 1991
Reinalter, Helmut (Hrsg.): Bibliographie zur Geschichte der demokratischen Bewegungen in Mitteleuropa 1770 -1850, Peter Lang: Frankfurt/Main u.a. 1990
Rosenberg, Peter: [Das soziale Netz vor der Zerreiprobe? konomische, technologische und demographische Herausforderungen](#), Fischer: Frankfurt/Main 1990
Schmüt, Karl (Hrsg.): Wahlen, Parteiliten, politische Einstellungen. Neuere Forschungsergebnisse, Peter Lang: Frankfurt u.a. 1990
Schnitger, Elke: Frauen und Parlamente. Verhältnisse und Verhinderungen,

- 95 Forschungsjournal Neue Soziale Bewe..., 1991, S. 120

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

333

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

121 Krummacher, M., Wohnungspolitik in der Bundesrepublik - Leitlinien und Entwicklungsphasen, prokla 45 (1981), S. 88; allgemein zur Wirkungsweise wohnungspolitischer Instrumente auf Nachfrage s. Heuer, J. H. B./Kühne-Bünig, L./Nordalm, V./Drevermann, M., Lehrbuch der Wohnungswirtschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 223 ff.; Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Bertin/Bonn/München 1984, S. 56 f.; Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 53 ff.; Gärtner, R., Soziales Mietrecht?, DuR 1977, S. 364.

Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben höchstmögliche Mietsteigerung (Subventionsabbau und alle anderen Mieterhöhungsvorschriften) ermittelt. Danach muß der N*"-ohnzuwachs jährlich 7%-8% betragen, soll die Mietbelastungsquote im Verhältnis zum Ausgangszeitpunkt konstant bleiben. Vgl. W. Grüber, Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik: der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 156 ff. 111 Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 1975, Bundestagsdrucksache 7/4460, Anlage 11, S. 58 ff. 112 Vgl. Ulbrich. Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67. 113 Vgl. Ulbrich, Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67 f. 114 Vgl. Ulbrich. Informationen . . . , a.a.O., S. 264. 64 zu.113 Ulbrich weist nach, daß die Mieten der

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 15

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

334

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

124 Hofmann, A., in: LPK-BSHG, 3. Aufl. Baden-Baden 1990. Einleitung, Rdnr. 26: für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gegeben sind. Die Höhe der Dunkelziffer der Armut wird in empirischen Untersuchungen unterschiedlich veranschlagt. Während Geißler für das Jahr 1974 die Anzahl der Sozialhilfeberechtigten auf 6 Millionen und somit um siebenmal höher als die Anzahl der statistisch ausgewiesenen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt berechnete (Geißler, H., [Die neue soziale Frage - Armut im Wohlfahrtsstaat](#), Freiburg 1976), führten andere Untersuchungen zu zurückhaltenderen Befunden. Auf der Basis der empirischen Untersuchungen von [Bujard, O./Lange, U. \(Armut im Alter, Weinheim u. Basel 1978\)](#) für das Jahr 1975, Hauser, R./eremer-Schäfer N./Nouvert⁶ U. (Armut, Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1981) für das Jahr 1973 und Hartmann, H. (Sozialhilfebedürftigkeit und "Dunkelziffer der Armut" Bericht über das Forschungsprojekt zur Lage potentiell Sozialhilfeberechtigter, in: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Schriftenreihe Bd. 98, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981) für das Jahr 1979, verdichtete sich das Ergebnis, daß auf etwa jeden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt prinzipiell noch ein weiterer Sozialhilfeberechtigter entfällt, so daß die Dunkelziffer bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in etwa 100% beträgt (etwa auch bei Semrau, P., En



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kann man nur Vermutungen anstellen. Literaturverzeichnis Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (Hrsg.). 1988: Memorandum '88. Köln Bansen. W. u.a., 1984: [Die neue Armut](#). Köln Brinkmann, eh. U.a .. 1986: Teilzeitarbeit und Arbeitsvolumen. In: MittAB Jg. 9 [Bujard, O. /u. Lange, 1978: Armut im Alter. Weinheim, Basel](#) Deiniger, D., 1987: Sozialhilfeempfänger 1985. In: Wirtschaft und Statistik 2, 151ff. Hobsbawm, E .. 1968: Poverty. In: Intern. Encyclopedia of the Social Sciences. New York Klanberg, F., 1978: Materielle Armut in der Perspektive. In: HJ.

- 97 Das Argument 179, 1989, S. 87

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

335

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 47

132 Harke, D., [Recht auf Wohnung. Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in: NDV 1990, S. 401 ff.; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 11 ff.; [Görgmaier, D., Haben wir wieder eine Wohnungsnot](#), in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10/1982, S. 27; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989, S. 131.

Textstelle (Originalquellen)

zur Wohnungslosenhilfe 7, Bielefeld 1987, S. 36. ¹⁰ 10 Vgl. ebd., S. 45. ¹¹ 11 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 7. Januar 1991. ¹² 12 Vgl. Rudi Ulbrich, Wohnungsnot in der Bundesrepublik, in: T. Specht/M. Schaub/G. Schuler-Wallner (Anm. 9), ¹² S.33ff. ¹² B49 ¹⁵ 15 Vgl. Dietrich [Harke, Recht auf Wohnung. Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in:

Zur Leistungsfähigkeit von Subventionen in der Wohnungswirtschaft - Effizienzanalyse allokativer und distributiver Effekte staatlicher Transfers ⁴⁷ für die Wohnungswirtschaft, Frankfurt/Main 1982, S. 13. ⁴⁸ 48 Vgl. Mackscheidt, Kritik einiger Rechtfertigungsargumente . . ., a.a.O., S. 129 f. ⁵⁴ 54 Vgl. D. [Görgmaier, Haben wir wieder eine Wohnungsnot?](#), in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 10/1982, S. 26; Pfeiffer, Diskriminieren wir den Neubau? . . ., a.a.O., S. 207. ⁵⁵ 55 Vgl. Gustafsson, Hoppe, Bedeutung . . ., a.a.O., S. 429. ⁵⁶ 56 Vgl. GEWOS-Kommission, Bestandsorientierte Wohnungspolitik . . ., a.a.O., S. 48. ⁵⁷ 57 Vgl. H. Meuter, Eigentumsbildung im Wohnungsbestand - Die Betroffenheit von Altbauquartieren durch

- 98 Iben, Gerd: Armut und Wohnungsnot i...., 1992, S. 2
- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

336

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 48

135 [Simulationsrechnung zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche und Ausländer bis zum Jahre 2030](#), in: [Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung](#) Nr. 24/1981, S. 271; Ulbrich, R-, Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, O. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 34.

Textstelle (Originalquellen)

durch gezielte Eigentumsförderung zugunsten von mittleren Einkommensschich- 35) Bernd Hausmann, Nicht die Konzentration, sondern das Getto verhindern, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 195 vom 25. 8. 1981, S. 7 f.; vgl. auch: Herwig Birg, [Simulationsrechnung zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche und Ausländer bis zum Jahre 2030](#), in: DIW-Wochenbericht, H. 24 (1981), S. 263 ff. B 10 Wohnungsbau der Bundesrepublik Deutschland Fertiggestellte Wohnungen in Wohngebäuden in 1000 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1976 1979 1980 36) Ulrich Pfeiffer, Wohnungsmarkt, Wohnungspolitik und Zinsexplosion, in: Bundesbaublatt, H. 8 (1981), S.524. 37) Zum Ausmaß der regionalen Disparitäten vgl.

Entlastungswirkungen für fünf grob unterteilte Steuerpflichtigengruppen bestimmt. 1) Vgl. Dieter Vesper und Rudolf Zwiencr, Finanzierungsalternativen und mögliche Auswirkungen der Steuerreform 1990 auf Gesamtwirtschaft und öffentliche Haushalte, in: [Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung](#) (DIW), Nr. 41/ 1987, S. 549 ff. und Berichte Spätestens seit der Vorlage der Finanzierungsbeschlüsse der Bundesregierung zur Realisierung einer Netto-"Entlastung" von rund 20 Mrd. DM 1990 war offensichtlich, daß untere

- 99 Wullkopf, U.: Wohnungsbau und Wohnu..., 1982, S. 0
- 100 Schäfer, C.: Steuerreform und Gesel..., 1988, S. 135

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
337

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

140 Zu den Veränderungen der Wohnbedürfnisse vgl. Flade, A., Wohnen psychologisch betrachtet, Bern/Stuttgart/Toronto 1987, S. 79; in längerer historischer Perspektive: Petsch, J., Eigentum **und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens**, Köln 1989, insbesondere S. 249 zur Entwicklung und Veränderung schichtenspezifischer Wohnleitbilder; Heuer, J. H. B./Kühne-Büning, L./Nordalm, V./Dreermann, M., Lehrbuch der Wohnungswirtschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 47; zur Veränderung der Wohnungsgrößen Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33; zur Veränderung des Wohnbewußtseins Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 176.

Textstelle (Originalquellen)

und gute Stube Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens Städtebau - Architektur - Einrichtungsstile Unter Mitarbeit von Wiltrud Petsch-Bahr DuMont Buchverlag Köln Die Weimarer Republik (1918-1933)..... 130 Städtebau und Wohnungsbaupolitik..... 130 Neues Bauen und konservative Baukunst..... 139 Raumaufteilung - Neue

- 89 Petsch, J.: Eigenheim und gute Stub..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

338

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

143 Petsch, J., Eigentum und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens, Köln 1989, S. 228.

Textstelle (Originalquellen)

und gute Stube Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens Städtebau - Architektur - Einrichtungsstile Unter Mitarbeit von Wiltrud Petsch-Bahr DuMont Buchverlag Köln Die Weimarer Republik (1918-1933)..... 130 Städtebau und Wohnungsbaupolitik..... 130 Neues Bauen und konservative Baukunst..... 139 Raumaufteilung - Neue

- 89 Petsch, J.: Eigenheim und gute Stub..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

339

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

144 Degner, J., geht von etwa 4 Millionen abbruchreifen Wohnungen aus, die durch Neubauten ersetzt werden müssten, vgl. Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988, S. 516; [Görgmaier, D., Haben wir wieder eine Wohnungsnot, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10/1982, S. 31](#); zur Qualität des Wohnungsbestandes in den fünf neuen Bundesländern vgl. Skowronowski, Chr., Wohnungspolitik in den neuen Ländern, FR v. 13.10.1990, S. 8; nur der Sanierungsbedarf wird auf etwa 300 Milliarden DM (!) geschätzt; nach Bartholomäi, R. (Hrsg.), Sozialarbeit nach 1945, Geschichte und Analysen, Bonn 1977, S. 250, sind ca. 20% (!) des Gebäudebestandes gar nicht mehr zu retten; für die Wohn

Textstelle (Originalquellen)

Zur Leistungsfähigkeit von Subventionen in der Wohnungswirtschaft - Effizienzanalyse allokativer und distributiver Effekte staatlicher Transfers⁴⁷ für die Wohnungswirtschaft, Frankfurt/Main 1982, S. 13.⁴⁸ 48 Vgl. Mackscheidt, Kritik einiger Rechtfertigungsargumente . . ., a.a.O., S. 129 f.⁵⁴ 54 Vgl. D. [Görgmaier, Haben wir wieder eine Wohnungsnot?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte](#), Bd. 10/1982, S. 26; Pfeiffer, Diskriminieren wir den Neubau? . . ., a.a.O., S. 207.⁵⁵ 55 Vgl. Gustafsson, Hoppe, Bedeutung ..., a.a.O., S. 429.⁵⁶ 56 Vgl. GEWOS-Kommission, Bestandsorientierte Wohnungspolitik .. ., a.a.O., S. 48.⁵⁷ 57 Vgl. H. Meuter, Eigentumsbildung im Wohnungsbestand - Die Betroffenheit von Altbauquartieren durch

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

340

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

144 Degner, J., geht von etwa 4 Millionen abbruchreifen Wohnungen aus, die der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988, S. 516; Görgmaier, D., Haben wir wieder eine [Wohnungsnot](#), in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10/1982, S. 31; zur Qualität des Wohnungsbestandes in den fünf neuen Bundesländern vgl. Skowronowski, Chr., Wohnungspolitik in den neuen Ländern, FR v. 13.10.1990, S. 8; nur der Sanierungsbedarf wird auf etwa 300 Milliarden DM (!) geschätzt; nach Bartholomäi, R. (Hrsg.), Sozialarbeit nach 1945, Geschichte und Analysen, Bonn 1977, S. 250, sind ca. 20% (!) des Gebäudebestandes gar nicht mehr zu retten; für die Wohnraumversorgung in einigen Großstädten der fünf neuen Bundesländer, s. [Harke, D., Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in: NDV 1990, S. 401 f.

Textstelle (Originalquellen)

zur Wohnungslosenhilfe 7, Bielefeld 1987, S. 36. ¹⁰ 10 Vgl. ebd., S. 45. ¹¹ 11 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 7. Januar 1991. ¹² 12 Vgl. Rudi Ulbrich, [Wohnungsnot in der Bundesrepublik](#), in: T. Specht/M. Schaub/G. Schuler-Wallner (Anm. 9), ¹² S.33ff. ¹² B49 ¹⁵ 15 Vgl. Dietrich [Harke, Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in:

- 98 Iben, Gerd: Armut und Wohnungsnot i..., 1992, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

341

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

145 Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7; es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung sogenannter "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht auf eingegrenzte "marginale" Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung s. Evers, A., Eine sozialpolitische Wende in der Wohnungspolitik - "Gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: Evers, A./ Selle, K. (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1982, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Höhere Pauschalen wichtiger als Zinsanhebung, in: Gemeinnütziges Wohnungswesen, Heft 3, 1982, S. 138. ⁵² 52 Geplant ist nur die Anhebung der Instandhaltungspauschalen, nicht aber der Verwaltungskostenpauschalen. ⁵³ 53 Vgl. U. Pfeiffer, Gemeinnützigkeit... , a.a.O., S. 35. ⁵⁴ 54 Vgl. Kap. 1. ⁵⁵ 55 Es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung ⁵⁵ sog. "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht wie gezeigt auf eingegrenzte "marginale" ⁵⁵ Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung siehe A. Evers, Eine sozialpolitische Wende in ⁵⁵ der Wohnungspolitik "gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: A. Evers, K. Selle (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a.M. 1982, S. 28 ff. ⁵⁶ 56 Die Daten sind den Auswertungen von R. Ulbrich, Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung -, unveröff. Manuskript, Darmstadt 1982 und U. Pfeiffer, Gemeinnützigkeit... , a.a.O., S. 31 entnommen. ⁵⁷ 57 Eine ausführliche Darstellung des "

- 20 Krischowsky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

342

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

147 Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 103; basierend auf Daten der [Auswertungen von Ulbrich, R., Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung](#), unveröffentlichtes [Manuskript, Darmstadt](#) 1982.

Textstelle (Originalquellen)

Even, Eine sozialpolitische Wende in ⁵⁵ der Wohnungspolitik "gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: A. Evers, K. Selle (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a.M. 1982, S. 28 ff. ⁵⁶ 56 Die Daten sind den [Auswertungen von R. Ulbrich, Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung](#) -, unveröff. [Manuskript, Darmstadt](#) 1982 und U. Pfeiffer, Gemeinnützigkeit. . . , a.a.O., S. 31 entnommen. ⁵⁷ 57 Eine ausführliche Darstellung des "Bremer Vertragsmodells" gibt die GEWOS-Kommission, Bestandsorientierte Wohnungspolitik . . . , a.a.O., S. 82 ff. ⁵⁸ 58 Vgl. R. Ulbrich, Gemeinnützige Wohnungsunternehmen . . . , a.a.O. ⁵⁹ 59 Vgl. W. Winter-v.

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

343

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 52

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Berechnungsverordnung. Soweit eine Wohnung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus Öffentlich gefördert wird, kann die Auswahl der Mieter dabei von den kommunalen Wohnungsbehörden grundsätzlich durch Belegungsrechte beeinflusst werden. Nach Rückzahlung der öffentlichen Darlehen erlischt aber - nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist - sowohl das kommunale Recht der Belegungsbindung, als auch die Fixierung der Miete an den historischen Kosten.

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben höchstmögliche Mietsteigerung (Subventionsabbau und alle anderen Mieterhöhungsvorschriften) ermittelt. Danach muß der N*^oohnzuwachs jährlich 7%-8% betragen, soll die Mietbelastungsquote im Verhältnis zum Ausgangszeitpunkt konstant bleiben. Vgl. W. Grüber, Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik: der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 156 ff. 111 Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 1975, Bundestagsdrucksache 7/4460, Anlage 11, S. 58 ff. 112 Vgl. Ulbrich. Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67. 113 Vgl. Ulbrich, Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67 f. 114 Vgl. Ulbrich. Informationen . . . , a.a.O., S. 264. 64 zu.113 Ulbrich weist nach, daß die Mieten der

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Fachserie M. Reihe 6. Stuttgart und Mainz, Oktober 1976. Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Stuttgart und Mainz), (1974) 6; (1975) 11; (1976) 5; (1978) 41 (1978) 5; (1978) 7-8. Wirtschaftswoche. Düsseldorf. (1976) 38. 2.2 Der Soziale Wohnungsbau - "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes" Erik Merks 1 Die Entstehung des Sozialen Wohnungsbaus und gemeinnütziger Wohnungsbau- Unternehmen 2 Der Soziale Wohnungsbau nach Gründung der BRD; die wohnungspolitischen Instrumentarien 2.1 Die Objektförderung 2.2 Die Subjektförderung -

Einwohnern summierte sich für das Jahr 1978 auf einen Betrag von rd. 1 Mrd. DM.⁵⁶ Der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen ist in seiner Gesamtheit der Preisbindung unterworfen. Für Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der Zweiten Berechnungsverordnung. Soweit eine Wohnung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus öffentlich gefördert wird, kann die Auswahl der Mieter dabei von den kommunalen Wohnungsbehörden grundsätzlich durch Belegungsrechte beeinflusst werden. Nach Rückzahlung der öffentlichen Darlehen erlischt aber nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist sowohl das kommunale Recht der Belegungsbindung als auch die Fixierung der

- 20 Krischasky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 15
- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 66

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
344

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

Gegen solche Bindungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ganz grundsätzlich Leisner, W., Grundrechte und Privatrecht, München 1960, S. 93, 131, mit allerdings wenig überzeugenden verfassungsrechtlichen Einwänden.

Textstelle (Originalquellen)

[Miete an den historischen Kosten](#). Allerdings ist gerade für die im sozialen Wohnungsbau errichteten Wohnungen eine Differenzierung nach Anbietern notwendig. Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung

- 20 Krischasky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

345



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

150 Ulbrich, R., Informationen zur Belegungsstruktur von Sozialwohnungsbestand, in: Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. (Hrsg.), [Kommunale Wohnungspolitik](#), Basel/Boston/Stuttgart 1983, S. 263 ff., ders., [Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung](#), unveröffentlichtes Manuskript, Darmstadt 1982.

Textstelle (Originalquellen)

wir den Neubau? . . ., a.a.O., S. 207. ⁵⁵ 55 Vgl. Gustafsson, Hoppe, Bedeutung . . ., a.a.O., S. 429. ⁵⁶ 56 Vgl. GEWOS-Kommission, Bestandsorientierte Wohnungspolitik . . ., a.a.O., S. 48. ⁵⁷ 57 Vgl. H. Meuter, Eigentumsbildung im Wohnungsbestand - Die Betroffenheit von Altbauquartieren durch Umwandlung von Mietwohnungen, in: A. Evers, H.-G. Lange, H. Wollmann (Hrsg.), [Kommunale Wohnungspolitik](#), Basel, Boston, Stuttgart 1983, S. 194. ⁵⁷ 39 ⁶² 62 Vgl. K. Gustafsson, Einkommen und Wohnungsnachfrage, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, 20. Jg., 1981, S. 4 ff. ⁶² 40 ⁶² 62 ⁶³ 63 Eekboff u.a., Bewertung wohnungspolitischer Strategien . . ., a.a.O., S. 36. ⁶⁴ 64 So verlaufen in der wohnungspolitischen Diskussion die Fronten dann auch parallel

Wende in ⁵⁵ der Wohnungspolitik "gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: A. Evers, K. Selle (Hrsg.), [Wohnungsnöte](#), Frankfurt a.M. 1982, S. 28 ff. ⁵⁶ 56 Die Daten sind den Auswertungen von R. Ulbrich, [Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung -](#), unveröff. Manuskript, Darmstadt 1982 und U. Pfeiffer, [Gemeinnützigkeit. . .](#), a.a.O., S. 31 entnommen. ⁵⁷ 57 Eine ausführliche Darstellung des "Bremer Vertragsmodells" gibt die GEWOS-Kommission, Bestandsorientierte Wohnungspolitik . . ., a.a.O., S. 82 ff. ⁵⁸ 58 Vgl. R. Ulbrich, [Gemeinnützige Wohnungsunternehmen . . .](#), a.a.O. ⁵⁹ 59 Vgl. W. Winter-v.

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

346



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

151 Winter, G., Soziale Wohnungspolitik als Wirtschafts- und Sozialpolitik, Leviathan 1981, S. 87 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und Steuervergünstigungen für die Jahre 1979 bis 1982 (8. Subventionsbericht), Bundestagsdrucksache 9/986, S. 236 ff.⁹⁴ 94 Vgl. B. Bartholmai, Keine Neuorientierung der Wohnungsbauförderung?, in: DIW-Wochenbericht, 50/80, 1980, S. 518.⁹⁵ 95 Zur Berechnung vgl. detailliert: S. Brenke, Fiskalische Wirkungen ..., a.a.O., S. 427.⁹⁶ 96 Vgl. G Winter. Soziale Wohnungspolitik als Wirtschafts- und Sozialpolitik, in: Leviathan, 1981, S. 87 ff.⁹⁷ 97 K. Tipke, H. W. Kruse, Kommentar zur AO und FGO, Vorbemerkungen vor §§ 51-68 AO, Köln, 1979, 9A.¹⁰⁰ 100 Eine komprimierte Darstellung des Gesamtkonzeptes geben EekhojfvA., Bewertung wohnungspolitischer Strategien . . . , a.a.O., S. 68 und 105 ff.¹⁰¹ 101 K.H. Nienhaus, "

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 153

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

347

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

156 Theoretisches Ausgangsmodell dieser Konzeption, die die Wohnungspolitik der achtziger in entscheidendem Maße geprägt hat, ist die sog. "Filter- oder Sickertheorie", die an führender Stelle von dem langjährigen Leiter der Wohnungsabteilung im Bonner Bundesbauministerium Johann Eckhoff vertreten worden ist. "Wesentliche Kennzeichen des Wohnungsmarktes sind ... Filtering-Prozesse. bei denen sich die Qualität der einzelnen Wohnungen ... ändert und bei denen Wohnungen an andere Bevölkerungsgruppen, in der Regel an Haushalte mit geringerem Einkommen, weitergegeben werden" (Eckhoff, J., Wohnungs- und Bodenmacht, Tübingen 1987, S. 8 f.). **Neubauinvestitionen würden danach über Umzugsketten auch eine Entlastung der Bestandsmärkte bewirken, so daß durch "Sickereffekte" schließlich auch die Nachfrage Überschüsse auf den Marktsegmenten für untere Einkommensgruppen abgebaut werden könnten. Gleichzeitig würde die flexible Anpassung der Preisstruktur an die Qualitätsstruktur der Wohnungen verhindern, daß Haushalte Wohnraum nachfragen, den sie nicht mehr benötigen (beispielsweise bei verringerter Familiengröße). Das Problem der Blockade billiger Wohnungen im Öffentlich geförderten Wohnungsbau durch einkommensstarke Fehlbeleger würde entfallen, da der soziale Wohnungsbau und der gemeinnützige Wohnungsbau aller öffentlichen Bindungen enthoben und dem marktlichen Preisbildungsprozeß unterworfen wären.** Die Realität des Wohnungsmarktes hat sich diesem Modell verweigert. Wohnungen filtern zwar durch den Markt, jedoch entgegengesetzt zur im Modell vorgezeichneten Richtung: **"Es sickern keine Wohnungen nach 'unten' durch, sondern es saugen die relativ Wohlhabenden Wohnungen zu sich hinaus und verknappen das Angebot an billigen Immobilien"** (Stimpel, R., Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1990, S. 19). **"Das zeigt sich auch im Vergleich westlicher Länder: In Mittel- und Nordeuropa mit ausgeprägtem Sozialbau gibt es kein Massenelend von miserabel oder gar nicht Untergebrachten. Slums dagegen und Scharen von Obdachlosen kennzeichnen das Bild in Großbritannien, das lange Zeit allein auf den Markt baute und in den USA"** (ebenda, S. 19). Zu den fehlerhaften Grundannahmen der "Sickertheorie" s. aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 25 f.

● **41%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die über die Liberalisierung des Mietrechts garantierte freie Preisbildung könnte eine höhere Rendite im Wohnungsbau ermöglichen und anlagesuchendes Kapital auf den Wohnungsmarkt lenken. **Neubauinvestitionen würden über Umzugsketten auch eine Entlastung der Bestandsmärkte bewirken, so daß durch "Sickereffekte" schließlich auch die Nachfrageüberschüsse auf den Marktsegmenten für untere Einkommensgruppen abgebaut werden könnten. Gleichzeitig würde die flexible Anpassung der Preisstruktur an die Qualitätsstruktur der Wohnungen verhindern, daß Haushalte Wohnraum nachfragen, den sie nicht mehr benötigen (beispielsweise bei verringerter Familiengröße). Das Problem der Blockade billiger Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau durch einkommensstarke Fehlbeleger würde entfallen, da der soziale Wohnungsbau und der gemeinnützige Wohnungsbau aller öffentlichen Bindungen enthoben und dem marktlichen Preisbildungsprozeß unterworfen wären.** Neben die Induzierung neuen Wohnraums durch Neubauinvestitionen (und entsprechende Sickereffekte) träte also eine über die relativen Preise bewirkte erhöhte Mobilität der Mieter, womit der im

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 25

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

348

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

157 Am deutlichsten in den wohnungswirtschaftlichen Thesen des Kronberger Kreises, vgl. dazu [Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung](#) e. V. (Hrsg.), Engels, W./Gutowski A. u.a. (Kronberger Kreis), Mehr Mut zum Markt, Kronberg 1986, und [Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung](#) e. V. (Hrsg.), Engels, W./Gutowski A. u.a. (Kronberger Kreis), Mehr Markt in der Wohnungswirtschaft, Kronberg 1984.

Textstelle (Originalquellen)

an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg durchgeführt haben. 1) Vgl. statt vieler Petzinger/Riege, Die neue Wohnungsnot, 1981. 2) Repräsentativ: [Frankfurter Institut für wirtschaftspolitische Forschung](#) e.V. (Kronberger Kreis), Mehr Markt in der Wohnungswirtschaft, 1984. 3) Repräsentativ: Honseil, AcP 186 (1986) 115 ff. (Referat auf der Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung 1985). 4) Vgl. z. B. Spiegel Heft 51/1988. 5) Gemeint ist damit § 5 WoBindG, der die Berechtigung für den Bezug einer mit öffentlichen

- 101 Rullmann, H./Tonner, K.: Abschied v..., 1989, S. 316

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

349

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

164 Wenn sich die Streichung der Gemeinnützigkeit einem politischen Konzept des Subventionsabbaus verpflichtet sieht, so ist dies besonders wenig überzeugend: Die Steuermehreinnahmen von gerade 100 Millionen DM dürften allein durch zusätzliche Wohngeldleistungen, die die zu erwartenden Mieterhöhungen hervorrufen, kompensiert werden. Vgl. dazu nochmals Rullmann, H/Tonoer, K., Abschied von der Kostenmiete?, DuR 1989, S. 311; Vesper, D./Zwiener, R., Finanzierungsalternativen und mögliche Auswirkungen der Steuerreform 1990 auf Gesamtwirtschaft und öffentliche Haushalte, in: Wochenbericht des DIW Nr. 41/1987, S. 549 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Steuerreform versteckt⁸; offiziell wird sie mit dem Abbau von Subventionen begründet. Doch man ist sich einig, daß dies nur ein vorgeschobenes Argument ist; die Steuermehreinnahmen dürften allein durch zusätzliche Wohngeldleistungen, die die zu erwartenden Mieterhöhungen hervorrufen, kompensiert werden⁹. Während das Auslaufen der Sozialbindung zusammen mit der Aufhebung des WGG die Kostenmiete für den Wohnungsbestand beseitigen, wirkt die Reform des

ist in der nebenstehenden Übersicht wiedergegeben. 1 In ihr werden die zu erwartenden Entlastungswirkungen für fünf grob unterteilte Steuerpflichtigengruppen bestimmt. 1) Vgl. Dieter Vesper und Rudolf Zwiener, Finanzierungsalternativen und mögliche Auswirkungen der Steuerreform 1990 auf Gesamtwirtschaft und öffentliche Haushalte, in: Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Nr. 41/ 1987, S. 549 ff. und Berichte Spätestens seit der Vorlage der Finanzierungsbeschlüsse der Bundesregierung zur Realisierung einer Netto-"Entlastung" von rund 20 Mrd. DM 1990

- 101 Rullmann, H./Tonner, K.: Abschied v..., 1989, S. 316
- 100 Schäfer, C.: Steuerreform und Gesel..., 1988, S. 135

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

350

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

167 Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 389). Die Absicht des Gesetzgebers, ab 1. Januar 1966 die Wohnraumbewirtschaftung vollständig aufzuheben und die Mieten überall freizugeben (2. Bundesmietengesetz, BGBl I 1967, S. 391) erwies sich aufgrund der Wohnraumknappheit als undurchführbar. Zunächst einmal wurde der 1. Januar 1966 durch den 1. Januar 1968 ersetzt, der Termin also um zwei Jahre verschoben (Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, BGBl I 1965, S. 969). Zwei Jahre später zwang die Lage auf dem Wohnungsmarkt den Gesetzgeber dazu, die Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und dort nur eine 10%ige Mieterhöhung für preisgebundene Altbauwohnungen zu gestatten (2. Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, BGBl I 1967, S. 1252). Für das Saarland und Berlin gab es weiterhin Sonderbestimmungen. Als der Termin der Mietpreisfreigabe für die letzten "schwarzen Kreise" näherrückte, bestimmte ein neues Gesetz, daß in Hamburg und im Stadt- sowie im Landkreis München ab 1. Januar 1969 ausschließlich Altbaumieten für Wohnungen mit 6 oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche freigegeben werden, während bei den übrigen preisgebundenen Altbauwohnungen die Mieten um 20% steigen durfte (Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften, BGBl I 1969, S. 50). Die Mietpreisbindung für Hamburg und München sollte demnach erst am 1.1.1971 aufgehoben werden. Am 23. Juni 1970 wurde wegen der "besonderen Wohnraummangellage" in diesen Städten der Schlußtermin erneut um zwei Jahre hinausgeschoben. Im Jahre 1972 verlängerte das 9. Bundesmietengesetz die Preisbindung bis zum 1.1.1975 und gestattete den Vermietern von Altbauwohnraum ab 1.1.1973 eine erneute Mietsteigerung um 10%. Als dieser Termin näher rückte, erzwangen die Bürgerproteste in Hamburg und München von der Bundesregierung einen weiteren Aufschub. Die Freigabe sollte erst mit dem 1.1.1977 endgültig in Kraft treten. Diesen Termin setzt

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Stadt und Land nicht in einen statistischen Topf gesteckt werden dürfen (vgl. den Beitrag 1.1 unter Wohnungsmarkt). (Aus: Mieterzeitung der Mieterinitiativen Eimsbüttel _ und Eppendorf Nr. 2 v. März 1975) Die Absicht des Gesetzgebers, ab 1. Januar 1966 die Wohnraumbewirtschaftung vollständig aufzuheben und die Mieten überall freizugeben (Zweites Bundesmietengesetz, 1965, S. 391), erwies sich aufgrund der Wohnraumknappheit als undurchführbar. Zunächst einmal wurde der 1. Januar 1966 durch den 1. Januar 1968 ersetzt, der Termin also um zwei Jahre verschoben (Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, 1965, S. 969). Zwei Jahre später zwang die Lage auf dem Wohnungsmarkt den Gesetzgeber dazu, die Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und dort nur eine 10%ige Mieterhöhung für preisgebundene Altbauwohnungen zu gestatten (Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, 1967, S. 1252). Für das Saarland und Berlin gab es weiterhin Sonderbestimmungen. Als der Termin der Mietpreisfreigabe für die letzten "schwarzen Kreise" näher rückte, bestimmte ein neues Gesetz, daß in Hamburg und im Stadt- sowie im Landkreis München ab 1. Januar 1969 ausschließlich Altbaumieten für Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche freigegeben werden, während bei den übrigen preisgebundenen Altbauwohnungen die Miete um 20% steigen durfte (Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften, 1969, S. 50). Die Mietpreisbindung für Hamburg und München sollte demnach erst am 1.1.1971 aufgehoben werden. Am 23. Juni 1970 wurde wegen der "besonderen Wohnraummangellage" in diesen Städten der Schlußtermin erneut um zwei Jahre hinausgeschoben. Gleichzeitig ließ das Siebente Bundesmietengesetz vom 1. Januar 1973 an dort eine abermalige Mieterhöhung um 10% zu. Hamburg und München waren keine "schwarzen Kreise" mehr, sondern "graue" (Bundesgesetzblatt. 1970). Im Jahre 1972 verlängerte das 9. Bundesmietengesetz die Preisbindung bis zum 1.1.1975 und gestattete den Vermietern von Altbauwohnraum ab 1.1.1973 eine erneute Mietsteigerung um 10%. Als dieser Termin näher rückte, erzwangen die Bürgerproteste in Hamburg

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 51

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
351

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

die Regierung gegen den Willen einer breiten Mieterbewegung schließlich durch. Rund eine halbe Million Mieter waren davon noch betroffen. Seit 1977 gab es dann in den alten Bundesländern nur noch "weiße Kreise". Preisbindungen galten nur noch für Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Vgl. dazu im einzelnen Schwarz, W., Der Mietwohnungsbau seit 1945, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 51.

Textstelle (Originalquellen)

und München von der Bundesregierung einen weiteren Aufschub. Die Freigabe sollte erst mit dem 1.1.1977 endgültig in Kraft treten. Diesen Termin setzte die Regierung gegen den Willen einer breiten Mieterbewegung schließlich durch. Rund eine halbe Million Mieter waren davon betroffen. Seit 1977 gibt es in der Bundesrepublik nur noch "weiße Kreise". Preisbindungen gelten nur noch für Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Altbauwohnungen sind überall dem freien Vermietermarkt ausgesetzt (Hamburg blieb für 1977 noch ausgenommen). Immerhin hat der Widerstand der Bevölkerung die totale Mietpreisfreigabe in München und Hamburg

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 52

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

352

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

168 In Kraft getreten zum 1.1.1983, BGBl I 1982, S. 1912; bei der Vergleichsmietenermittlung sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MHG nur die vereinbarten oder geänderten Mieten der letzten drei Jahre mit ihrem im Zweifel höheren Niveau zu berücksichtigen, wobei allerdings eine 30%ige Kappungsgrenze einzuhalten ist (um deren Senkung zur Zeit zwischen den Parteien heftiger politischer Streit herrscht). Ferner wurde die Fälligkeitsfrist nach einem Mieterhöhungsverlangen um einen Monat verkürzt (§ 2 Abs. 4 MHG), die Sperrfrist für erneute Erhöhungsverlangen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG a. F.) gestrichen und die Heilbarkeit eines unwirksamen Erhöhungsverlanges angeordnet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG). Für ein Mieterhöhungsverlangen genügt es seitdem, wenn es ohne weitere Begründung den Oberwert einer Mietzinsspanne angibt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. MHG). Werden zur Begründung Vergleichswohnungen angeführt, so brauchen diese nicht anderen Vermietern zu gehören (§ 2 Abs. 2 Satz 4 MHG); schließlich wurden Staffelmieten zugelassen (§ 10 Abs. 2 MHG). Die Vorschrift gegen Mieterhöhungen mit der Möglichkeit von Geldbußen wurde entschärft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 u. 3 WiStG); s. zum letzten auch den Rechtsentscheid des BGH NJW 1984, S. 722.

Textstelle (Originalquellen)

Grundsätze signalisiert. II Während der Gesetzgeber von 1982 den Kündigungsschutz nicht antasten wollte, hat er das dem Vergleichsmietenprinzip folgende Mieterhöhungsverfahren vereinfacht und vor allem im Vermieterinteresse verbessert. Bei der Vergleichsmietenermittlung sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MHG nur die vereinbarten oder geänderten Mieten der letzten drei Jahre mit ihrem im Zweifel höheren Niveau zu berücksichtigen, wobei allerdings eine dreißigprozentige Kappungsgrenze einzuhalten ist. Ferner wurde die Fälligkeitsfrist nach einem Mieterhöhungsverlangen um einen Monat verkürzt (§ 2 Abs. 4 MHG), die Sperrfrist für erneute Erhöhungsverlangen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG a. F.) gestrichen und die Heilbarkeit eines unwirksamen Erhöhungsverlangens angeordnet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG). Für ein Mieterhöhungsverlangen genügt es nunmehr, wenn es ohne weitere Begründung den Oberwert einer Mietzinsspanne angibt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Anpassung der in Bezug genommenen Mietspiegel sollen die Gemeinden im Zweijahresturnus vornehmen (§ 2 Abs. 5 MHG), was ein frommer Wunsch geblieben ist; die Heranziehung unangepaßter veralteter Mietspiegel schadet mangels eines neuen nicht (§ 2 Abs. 6 MHG). Werden zur Begründung Vergleichswohnungen angeführt, so brauchen diese nicht anderen Vermietern zu gehören (§ 2 Abs. 2 Satz 4 MHG); schließlich wurden Staffelmieten zugelassen (§ 10 Abs. 2 MHG). Die Vorschrift gegen Mieterhöhungen mit der Möglichkeit von Geldbußen wurde entschärft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 WiStG)²¹. 1. Diese Änderungen hat die Rechtsprechung ohne ins Gewicht fallende Restriktionen vollzogen. Selbst den Münchhausenparagrafen des § 2 Abs. 2 Satz 4 MHG hat sie geradezu liebevoll den

- 102 Derleder, P.: Die stille Erosion de..., 1986, S. 0

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
353

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

171 Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 1, Darmstadt 1984, S. 42, kritisch dazu ab S. 50; Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 122; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 14; Ulbrich, R., Werden Mieter ärmer? - Hauptlinien der Wohnungsfrage, WuM 1985, S. 174 f.

Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben höchstmögliche Mietsteigerung (Subventionsabbau und alle anderen Mieterhöhungsvorschriften) ermittelt. Danach muß der N*"-ohnzuwachs jährlich 7%-8% betragen, soll die Mietbelastungsquote im Verhältnis zum Ausgangszeitpunkt konstant bleiben. Vgl. W. Grüber, Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik: der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 156 ff. 111 Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 1975, Bundestagsdrucksache 7/4460, Anlage 11, S. 58 ff. 112 Vgl. Ulbrich. Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67. 113 Vgl. Ulbrich, Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67 f. 114 Vgl. Ulbrich. Informationen . . . , a.a.O., S. 264. 64 zu.113 Ulbrich weist nach, daß die Mieten der

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 15

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

354

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

172 Das Finanzierungssystem im sozialen Wohnungsbau wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstellung des Förderungssystems erläutert bei Merks, E., [Der soziale Wohnungsbau](#); "[Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes](#)", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 66; ausführlicher bei Krummacher, M., Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978, S. 179, 209, 282.

Textstelle (Originalquellen)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Fachserie M. Reihe 6. Stuttgart und Mainz, Oktober 1976. Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Stuttgart und Mainz), (1974) 6; (1975) 11; (1976) 5; (1978) 41 (1978) 5; (1978) 7-8. Wirtschaftswoche. Düsseldorf. (1976) 38. 2.2 [Der Soziale Wohnungsbau](#) - "[Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes](#)" Erik Merks 1 Die Entstehung des Sozialen Wohnungsbaus und gemeinnütziger Wohnungsbau- Unternehmen 2 Der Soziale Wohnungsbau nach Gründung der BRD; die wohnungspolitischen Instrumentarien 2.1 Die Objektförderung 2.2 Die Subjektförderung -

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 66

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
355



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

173 Detailliert zu den Folgen aus der Veränderung von Subventionsformen und -Schwerpunkten, Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 144 ff., insbesondere für die Mietpreisentwicklung S. 150 f.

Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben höchstmögliche Mietsteigerung (Subventionsabbau und alle anderen Mieterhöhungsvorschriften) ermittelt. Danach muß der N*"-lohnzuwachs jährlich 7%-8% betragen, soll die Mietbelastungsquote im Verhältnis zum Ausgangszeitpunkt konstant bleiben. Vgl. W. Grüber, Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik: der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 156 ff. 111 Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 1975, Bundestagsdrucksache 7/4460, Anlage 11, S. 58 ff. 112 Vgl. Ulbrich. Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67. 113 Vgl. Ulbrich, Sozialer Wohnungsbau . . . , a.a.O., S. 67 f. 114 Vgl. Ulbrich. Informationen . . . , a.a.O., S. 264. 64 zu.113 Ulbrich weist nach, daß die Mieten der

- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 15

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

356

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

177 "Gesetz", daß "je ärmer jemand ist, desto größer die Summe (ist), die er im Verhältnis zu seinem Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß", hat demnach uneingeschränkte Gültigkeit (Schwabe, H., Das Verhältnis von Miete und Einkommen, in: Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1868, 2. Jg., S. 214 ff., zit. nach Kaiser, J., Wohnungsmieten privater Haushalte im Januar 1988, WiSta 1990,269).

Textstelle (Originalquellen)

Nachfrage. Diesen Zusammenhang ermittelte der Statistiker Schwabe schon 1868 in dem nach ihm benannten "Schwab"sehen Gesetz": "Je ärmer jemand ist, desto größer ist die Summe, die er im Verhältnis zu seinem Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß". (51) Anders ausgedrückt; die Wohnungsnachfrage weicht von der nach anderen Gütern insofern ab, als die Ausgaben für Wohnraum zwar mit sinkendem Einkommen absolut abnehmen, relativ zum

- 103 Krummacher, M.: Wohnungspolitik und..., 1978, S. 70

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

357

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

188 Soweit dieser nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist, § 564 b Abs. 7 BGB. Neu eingefügt in § 564 b Abs. 7 BGB (BGBl I, S. 926) sind die seit 1.6.1990 geltenden Ziff. 4 und 5, die durch Verkürzung des Kündigungsschutzes die Bereitschaft von Vermietern zur kurzfristigen Überlassung von Wohnraum an Wohnungssuchende zu fördern suchen. Bedeutung wird § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB erlangen, der für die Kündigung kein berechtigtes [Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses](#) voraussetzt, wenn Wohnraum betroffen ist, "den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen [Aufgaben](#) angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie den Wohnraum dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 überlassen und ihn bei Vertragsschluß auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den Absätzen 1 bis 6 hingewiesen hat". Roscher, F., "Anmietung" von Wohnungen durch Gemeinden, Kreise, Kirchen - Der neue § 564 b Absatz 7 Ziffer 5 BGB, GH 1990, S. 138.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

schon nach § 1 II des 1. WKSchG geltenden Katalog der B589 ausdrücklich geregelten Kündigungstatbestände zu erweitern, damit etwaige Fehlschlüsse durch ein nicht beabsichtigtes Enumerationsprinzip vermieden werden. Als ein berechtigtes [Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses](#) ist es insbesondere anzusehen, wenn die folgenden unter Ziffer 1-3 behandelten Kündigungsgründe geltend gemacht werden. 1. Kündigung wegen nicht unerheblicher schuldhafter Pflichtverletzung des Mieters (§ 564 b II Nr. 1)

a) Eine solche

im §564 b BGB bietet eine Möglichkeit für die Einschränkung des Kündigungsschutzes bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen. Demnach gelten die Kündigungsvorschriften des WKSehG nicht in Mietverhältnissen " über Wohnraum, [den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe](#) angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie [[. den Mieter ..](#)] bei Vertragsschluß auf diese Zweckbestimmung des Wohnraumes und die Ausnahme [[..](#)] hingewiesen hat." Diese Möglichkeit scheint in den Kommunen noch weitgehend unbekannt zu sein. Die

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 329
- 104 Der Erwerb von Belegungsrechten im ..., 1991, S. 80

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
358

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

Textstelle (Originalquellen)

Putzo, BGB, 49. Aufl., §554 Anm. 2b. 16 So die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) als der obersten Zivilgerichte (siehe RG 100, 181; BGH 63,130) aufgrund des § 279 BGB. 17 § 554 Abs. 1 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 18 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 19 Vgl. etwa § 4 Abs. 2 Abzahlungsgesetz. 20 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete,

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 221

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

359

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b,

Textstelle (Originalquellen)

dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 21) Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 22) Vergleiche etwa 5 4 Abs.2 AbzG. 23) So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung erlaubt wird (siehe Palandt-Putzo. § 564 b Anm.6 a bb und 6 b aa /. 24) Siehe nur Emmerich-Sonnenschein, Miete. 3.Aufl.. § 564 b Rn.25. 25) Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß man bei § 564 b BGB

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 100

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

360

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine **ordentliche Kündigung** ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die **herrschende Auffassung** (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen wird.**

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann 22). Die **ordentliche Kündigung** mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen 23). Die **herrschende Auffassung** 24), **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen werden** 25). Dies ist auch dann, wenn man die Probleme der Wohnungslosigkeit nicht in den Vordergrund stellt, rechtssystematisch nicht zu rechtfertigen und daher durch eine analoge

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
361



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis **spätestens zwei Monate vor** Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist **dem Vermieter gegenüber erklärt** werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn **der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der** Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

Textstelle (Originalquellen)

kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der Mieter den Widerspruch nicht **spätestens zwei Monate vor** Beendigung des Mietverhältnisses **dem Vermieter gegenüber erklärt** hat. Hat **der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der** Widerspruchsfrist den in § 564 Abs. 2 bezeichneten Hinweis oder die nach § 564a Abs. 3 verlangte Auskunft erteilt, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits

- 23 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im R..., 1976, S. 121

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

362

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

Textstelle (Originalquellen)

jedoch nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist einen Hinweis auf sie erteilt, so³³ kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.³³ 35 Nach § 556a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er³³ der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.³³ 36 Siehe dazu auch schon LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WM³³ 1972, 130; LG Mannheim WM 1976, 269; AG Münster WM 1978, 51;³³ AG Bochum WM 1979, 256.³³ 37 Siehe die Rechtsprechung seit BGH NJW 1981,1377.³⁸ 38

- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 295

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

363



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3MHG ausgeschlossen ist. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem Vermieter kein gesetzliches Erhöhungsrecht zu, so daß er nur mit Einverständnis des Mieters im Wege einer Vertragsänderung (§ 305 BGB) zu einem höheren Mietzins kommen kann; vgl. Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, C 33.

Textstelle (Originalquellen)

es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungs- und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3 bis 5 MHG). Problemgruppen, die keinen Kündigungsschutz genießen, fallen aber auch aus dem Miethöheschutz heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist, falls nichts anderes vereinbart wird | 43. Wer seine Wohnung nach einer Kündigung oder dem Auslaufen der Mietzeit räumen muß, kann grundsätzlich vom Mietrichter bei Einhaltung einer grundsätzlich aus der Vereinbarung eines Erhöhungsrechts (z.B. Gleit- und Wertsicherungsklausel) ergibt; dies gilt auch dann, wenn die Klausel gegen § 10 Abs. 1 MHG verstößt (LG Berlin MDR 85, 58; WM 86, 122). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Ein derartiger Erhöhungsvorbehalt ist auch dann wirksam, wenn er lediglich formularmäßig vereinbart worden ist (a.A.: AG Braunschweig WM 82, 299; AG Offenbach ZMR 87, 472 m. abl. Anm. Schulz; für unklare Klauseln s. AG Siegburg WM 87, 354). Es handelt sich dabei weder um eine überraschende (§ 3 AGBG) noch um eine unbillige (§ 9 AGBG) Klausel. Von einer überraschenden Klausel kann deshalb nicht gesprochen werden, weil die Befristung eines Mietvertrags unter gleichzeitigem

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86
- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 529

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
364

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

220 Eine gerichtlich gewährte oder im Vergleich nach § 721 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vereinbarte Räumungsfrist kann später **auf Antrag verlängert oder verkürzt werden (§ 721 Abs. 3 ZPO), jedoch** nicht über die Höchstdauer von einem Jahr hinaus (§ 721 Abs. 5 ZPO). Zuständig ist das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges.

Textstelle (Originalquellen)

von Amts wegen eine Räumungsfrist einräumen, § 721 ZPO. Diese Möglichkeit besteht beim Endurteil ebenso beim Anerkenntnis oder Versäumnisurteil. Die Frist kann **auf Antrag** durch das Gericht **verlängert oder verkürzt werden, § 721 Abs. 3 ZPO, jedoch** darf die Gesamtfrist nicht mehr als 53) ein Jahr betragen , gerechnet vom Tag der Rechtskraft des Räumungsurteils an. Sinn und Zweck der Frist - 188 - ist es, dem

- 23 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im R..., 1976, S. 187

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

365

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

230 Ausdrücklich AG Iburg WuM 1980, 138: "Würde eine gerichtliche Zwangsräumung für den Mieter eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden". Ähnlich LG Lübeck WuM 1970, 13; OLG Frankfurt a. M. WuM 1981, 46; vgl. auch Stemel, F., Mietrecht, 3. Aufl. Köln 1988, V Rdnr. 122 f.

Textstelle (Originalquellen)

die Frage, ob das Mietverhältnis wirksam beendet ist. Der Gesetzgeber verweist den Mieter auf den Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO, der aber voraussetzt, daß "ganz besondere Umstände eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist". Diese Vorschrift kommt also nur in den seltensten Ausnahmefällen, gleichsam als ultima ratio, in Betracht. Eine vernünftige Interessenabwägung sollte dem Richter die Möglichkeit geben, dem

- 105 Honsell, H.: Privatautonomie und Wo..., 1986, S. 0



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

366

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 77

247 Gilder, G., Reichtum und Armut, Berlin 1981, S. 68,110; [Bäcker, G., Lebenslage und soziale Reformen. Probleme und Anforderungen einer solidarischen Sozialpolitik gegen Ausgrenzung und Verarmung](#), in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 386.

Textstelle (Originalquellen)

Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze, Frankfurt am Main, 116-140 Wendt, W. R. (1988): Das Konzept der Lebenslage. Seine Bedeutung für die Praxis der Sozialarbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 4, 79-83 Gerhard [Bäcker Lebenslage und soziale Reformen Probleme und Anforderungen einer solidarischen Sozialpolitik gegen Ausgrenzung und Verarmung](#) i Die Dethematisierung von Armut Prag' 01311 owwe"sarmut am Sozialhilfstandard - diese eher wird atl. Cne Methodik hat sich mittlerweile eingebürgert -, dann \j

- 96 Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U..., 1990, S. 375

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

367



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

250 Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 47, dort auch zur Genese des Theorieansatzes: "In der Sündenbocktheorie wird davon ausgegangen, daß in jeder Gesellschaft einige Mitglieder die Funktion von Sündenböcken übernehmen müssen, damit die Integrität der Gesellschaft bewahrt und ihr Fortbestand gesichert bleibt. Die Funktion von Sündenböcken entspricht derjenigen, die, um eines der bekanntesten Beispiele aus der Geschichte zu nennen, dem Bock bei der alten hebräischen Yom-Kippur-Zeremonie zukam. Es fand hier eine ritualisierte Übertragung von Schuld und Sünde auf einen Ziegenbock statt, der dann als Symbol für die Sünden des Volkes Israel diente. Indem er diese mit in die Wüste nahm, befreite er das Volk von seiner Schuld. In diesem Sinne kann auch die Funktion von Sündenböcken in der heutigen Gesellschaft verstanden werden als der Vorgang der Projektion eigener, negativer Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft." Richter, H. E., Flüchten oder Standhalten, Reinbek 1976, S. 203: "Sie symbolisieren den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat."

Textstelle (Originalquellen)

gerückt, von dem die Obdachlosen sehr direkt betroffen sind und der auch in der praktischen Arbeit mit ihnen eine große Rolle spielt (vgl. 4.2). 2.2.5 Die Sündenbocktheorie In der Sündenbocktheorie wird davon ausgegangen, daß in jeder Gesellschaft einige Mitglieder die Funktion von Sündenböcken übernehmen müssen, damit die Integrität der Gesellschaft bewahrt und ihr Fortbestand gesichert bleibt. Die Funktion von Sündenböcken entspricht derjenigen, die, um eines der bekanntesten Beispiele aus der Geschichte zu nennen, dem Bock bei der alten hebräischen Jom-Kippur-Zeremonie zukam. Es fand hier eine ritualisierte Übertragung von Schuld und Sünde auf einen Ziegenbock statt, der dann als Symbol für die Sünden des Volkes Israel diente. Indem er diese mit in die Wüste nahm, befreite er das Volk von seiner Schuld. In diesem Sinne kann auch die Funktion von Sündenböcken in der heutigen Gesellschaft verstanden werden als der Vorgang der Projektion eigener, negativer Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft. Sie symbolisieren "den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und u. a. auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat.

mit dem Problem gibt es kaum Das weist wiederum daraufhin, daß ein irrationales Interesse besteht, die Gettokultur in der heutigen Form zu behalten " Diese symbolisiert den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randgruppen in den Slums abgespalten hat Dies ist ein kollektiver Dissoziationsmechanismus, der von der Kleingruppendynamik her sehr genau als Sundenbockstrategie bekannt ist Die Gruppe der

Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft. Sie symbolisieren "den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und u. a. auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat. Dies ist ein kollektiver Dissoziationsmechanismus, der von der Kleingruppendynamik her sehr genau als Sündenbock-Strategie bekannt ist. Die Gruppe der sogenannten Asozialen in den Armengettos

- 106 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarb..., 1981, S. 47
- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 79
- 106 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarb..., 1981, S. 47

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

368

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

252 Vgl. die Aufstellung der häufigsten negativen Eigenschaftszuschreibungen bei Vaskovics, L. A., [Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976](#), Tabelle 2, S. 85.

Textstelle (Originalquellen)

und Umsetzung, in: Leviathan (1978) H. 4, S. 517 Ulbrich, R: Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau; Schriftenreihen des BMBau Bd. 07.010, Bonn-Bad Godesberg 1980 Ulbrich, R u. a. (1980): Grundsätze für die künftige Wohnungspolitik, Darmstadt Vaskovics, L (1976): [Segregierte Armut - Randgruppenbildung in Notunterkünften. Frankfurt/ New York](#) Westphal, H (1979): Wachstum und Verfall der Städte, Frankfurt Wolf, J (1979): Sozialorientierte Wohnungsverbesserung, in: arch + (1979) H. 43/44 Wolf, J (1981a): Wohnungsmarkt und Wohnsiedlungsflächenbedarf, in: Informationen zur Raumentwicklung, H. 5/6 (1981) Wolf, J (1981b): Wohnungsnot - Was können die

- 94 Pesch, Frnaz/Selle, Klaus: Wohnungs..., 1981, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

369

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnens erwartet, daß die Obdachlosen nicht in ²⁷ der Lage sind, ihre Wohnung sauber zu halten, sie lassen Gerümpel herumliegen, sie ²⁷ sind laut etc ²⁷ 28 Siehe Graphik A 3 ²⁷ 71 ²⁹ 29 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen ²⁹ zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit ²⁹ auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8

Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen ²⁹ zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit ²⁹ auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8 im Anhang). ³⁰ 30 Vgl Tab A 9 im Anhang ³⁰ 72 ³⁶ 36 Der Großteil der Bevölkerung ist gegenüber diesen Fragen ambivalent. Jene Untersuchungspersonen, die verbal Integrationsbereitschaft zeigen sind eher

- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 320

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

370

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

257 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 50; [Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, S. 80 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

und Umsetzung, in: Leviathan (1978) H. 4, S. 517 Ulibrich, R: Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau; Schriftenreihen des BMBau Bd. 07.010, Bonn-Bad Godesberg 1980 Ulbrich, R u. a. (1980): Grundsätze für die künftige Wohnungspolitik, Darmstadt
[Vaskovics, L \(1976\): Segregierte Armut - Randgruppenbildung in Notunterkünften. Frankfurt/ New York](#) Westphal, H (1979): Wachstum und Verfall der Städte, Frankfurt Wolf, J (1979): Sozialorientierte Wohnungsverbesserung, in: arch + (1979) H. 43/44 Wolf, J (1981a): Wohnungsmarkt und Wohnsiedlungsflächenbedarf, in: Informationen zur Raumentwicklung, H. 5/6 (1981) Wolf, J (1981b): Wohnungsnot - Was können die

- 94 Pesch, Frnaz/Selle, Klaus: Wohnungs..., 1981, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

371

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 84

I Dazu Pitschas, R., Soziale Sicherung durch fortschreitende Verrechtlichung? - Staatliche Sozialpolitik im Dilemma von aktiver Sozialgestaltung und normativer Selbstbeschränkung, in: Voigt, R. (Hrsg.), Verrechtlichung, Analyse zur [Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung und Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Frankfurt a. M. 1980, S. 150; Reidegeld, E., Vollzugsdefizite sozialer Leistungen: Verrechtlichung und Bürokratisierung als Grenzen der Sozialpolitik, in: Voigt, R. (Hrsg.), Verrechtlichung, Analyse zur [Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung und Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Frankfurt a. M. 1980, S. 275; Gotthold, J., Privatisierung oder Entbürokratisierung kommunaler Sozialpolitik? , in: Voigt, R. (Hrsg.), [Abschied vom Recht?](#), Frankfurt a. M. 1983, S. 249.

Textstelle (Originalquellen)

Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" vom 22. 1. 1977, S. 3 ff. Voigt, Rs Sicherung des sozialen Netzes durch Leistungsabbau?, in: ZSR 1977. S. 493 ff. (1977 a) Voigt, R.: Verrechtlichung - Analysen zur [Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung. Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Königstein/Ts.: Athenäum. 1980 Voigt, Rs Mehr Gerechtigkeit durch mehr Gesetze?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 21/81 vom 23. 5. 1981. S. 3 ff. (1981 a) Voigt, Rj Sozialpolitik zwischen

Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" vom 22. 1. 1977, S. 3 ff. Voigt, Rs Sicherung des sozialen Netzes durch Leistungsabbau?, in: ZSR 1977. S. 493 ff. (1977 a) Voigt, R.: Verrechtlichung - Analysen zur [Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung. Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Königstein/Ts.: Athenäum. 1980 Voigt, Rs Mehr Gerechtigkeit durch mehr Gesetze?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 21/81 vom 23. 5. 1981. S. 3 ff. (1981 a) Voigt, Rj Sozialpolitik zwischen

Hrsg.), Schmarotzer breiten sich aus. Freiburg 1981. ³⁶ 472 ³⁷ 37 Helmut Kohl. Programm der Erneuerung. Regierungserklärung vom 4. 5. 1983. Bonn. S. 12. ³⁸ 38 Helmut Kohl. a.a.O.. S. 17 (Hervorhebungen im Original) ³⁹ 39 Vgl. Georg Vobruba. Entrechtlichungstendenzen im Wohlfahrtsstaat. In: R. Voigt (Hrsg.). [Abschied vom ³⁹ Recht?](#). Frankfurt 1983 ³⁹ 8/84 473 ⁴⁰ 40 Vgl. Georg Vobruba. Politik mit dem Wohlfahrtsstaat. Frankfurt 1983. Claus Offe/Helmut Wiesenhal. Two ⁴⁰ logics of collective action. In: Political Power and Social Theory. Vol. 1 ⁴⁰ 474 -

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 552
- 107 Vodruba: Kritik am Wohlfahrtsstaat, 1984, S. 40

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

372

Textstelle (Prüfdokument) S. 86

5 Auf gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht setzen Teubner, G./Willke, H., [Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht](#), ZfR 1984, S. 4, 24 ff.; ausformuliert jetzt in Teubner, G., [Recht als autopoietisches System](#), Frankfurt a. M. 1989; die dort durchgehend zugrunde gelegten autopoietischen Selbstregulierungsannahmen des Gesamtsystems führt der Autor im Kapitel über "intersystemisches Kollisionsrecht" selbst in die Krise. Der Vorschlag, bei Konflikten zwischen gesellschaftlichen Teilsystemen Kollisionsnormen nach de

Textstelle (Originalquellen)

Staates, in: T. Ellwein). J. HesselR. MayntzIF. ¹³⁹ Scharpf (Hrsg.), [J h b a r u c h zur Staats- und Verwaltungswissenschaft Bd. 1 \(Fn. 105\)](#), S. ¹³⁹ 285 ff. ¹⁴² 142 K. H. Ladeur, [Vorüberlegungen zu einer ökologischen Verfassungstheorie](#), in: ¹⁴² DUR 1984, S. 285 ff., 293. ¹⁴² 143 Vgl. nur G. TeubnerH. [Wilke, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche ¹⁴² Selbststeuerung durch reflexives Recht](#), in: ZfRS 1984, S. 289 ff. ¹⁴⁴ 144 K. H. Ladeur, [Computerkultur und Evolution der Methodendiskussion in der ¹⁴⁴ Rechtswissenschaft. Zur Theorie rechtlichen Entscheidens in komplexen Handlungsfeldern](#), in: ARSP 1988, S. 218 ff.; ders., [Gesetzesinterpretation, , Richterrecht" und ¹⁴⁴ Konventionsbildung](#)

- **108** Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P.

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

373

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

25 Bei **Bestimmung des Zwangsäumungstermins** hat **der Gerichtsvollzieher die zuständige kommunale Behörde von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen** (§§ 180, 181 **Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher**).

Textstelle (Originalquellen)

Mieter innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Gerichts herbei, muß **der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung durchführen**. Der Gerichtsvollzieher hat bei der **Bestimmung des Zwangsäumungstermins** die Obdachlosenbehörde **von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen** (§§ 180,181 der **Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher**); teilweise übersenden die Amtsgerichte auch Räumungsklagen unverzüglich an die Obdachlosenbehörden. 6. Soziale Hilfen zur Vorbeugung Rechtliche Grundlage für soziale Hilfen ist neben

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 56

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

374

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gegenteil zur gegenwärtigen Entwicklung anlässlich von Wohnungsverlusten gesenkt und nicht erhöht werden. Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozial Verwaltungen über anhängige-Räumungsklagen durch die Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist eindringlich zu warnen. Ohne dieses Verfahren würde die vorbeugende Obdachlosenhilfe weitgehend zusammenbrechen. Es ist aussichtslos, dieses Meldeverfahren durch die Aufforderung an die Beklagten zu ersetzen,

- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 168

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

375

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

80 Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen** (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegitimierung des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

Textstelle (Originalquellen)

dem öffentlichen Recht ergibt, muß Gleiches kraft Sachzusammenhangs auch für die Befugnisse während der Dauer der Unterbringung gelten. Die Weisungsbefugnis selbst läßt sich allerdings einfacher **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen**²⁰. ///. Der Regreßanspruch der Ordnungsbehörde gegen den eingewiesenen Obdachlosen Nach J_46 ITJQgG_kann die Ordnungsbehörde von dem im Wege der Privatinanspfnahme untergebrachten Obdachlosen unter bestimmten Voraussetzungen die

- 27 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 55

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

376

Textstelle (Prüfdokument) S. 109

101 Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 450.

Textstelle (Originalquellen)

und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, in AöR, Band 79, 1953/54, S. 57 ff. ³⁶ F. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht, München 1958, S. 217 ff. Vers. [Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl. 1959, S. 449ff. Vgl. ferner, vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes ³⁶ aus: J. A. Bumbacher, Die öffentliche Ordnung eine Schranke der Freiheitsrechte. Züricher jur. Diss., Winterthur, 1956; S. 82 ff. S. auch A. Galette, Zur Entwicklung

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

377

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

2 PrOVG E 81, 249, RuPrVBl 55, 739 f., denen zufolge die "öffentliche Ordnung" durch den Obdachlosen verletzt wird, während in früheren Entscheidungen des PrOVG zu Obdachlosen ein "Einschreiten im Interesse der öffentlichen Ordnung gegen den Armenverband" für notwendig gehalten wurde: PrOVG E 1, 337; E 7, 129; die frühe Rechtsprechung der Bundesrepublik setzt ebenfalls am Aspekt der **Störung der öffentlichen Ordnung durch den Obdachlosen** an, vgl. nur OVG Münster ZMR 1958, 381, nach dessen Rechtsauffassung die Eigengefährdung des Obdachlosen rechtlich unerheblich ist; auch noch OVG Münster E 14, 265; BVerwGE 17, 83; BGHZ 35, 27; BayVGH BayVwBl 1973,467; zweifelnd, aber noch bejahend VGH Kassel NJW 1984, 2305.

Textstelle (Originalquellen)

Einschreiten gegenüber dem Fursorgeverband nicht die Obdachlosigkeit oder Jede andere Form der Hilfsbedürftigkeit, sondern das Unterbleiben der Unterstützung durch den hierfür verpflichteten Fursorgeverband. Von einer **Störung der öffentlichen Ordnung durch den Obdachlosen** war insoweit keine Rede. Vielmehr war eine polizeiliche Aufgabe eröffnet, da der Fursorgeverband die ihm auferlegten gesetzlichen Pflichten nicht erfüllte und dadurch 1. S. von 5 10 II 17 ALR eine

- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 73

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

378

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

7 Noch 1973 konnte Achterberg seine wertvolle Studie zur "öffentlichen Ordnung im pluralistischen Staat" mit den Worten beginnen: "Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange." In: Fs. f. Scupin, hrsg. v. Achterberg, N., Berlin 1973, S. 9 ff.; diese Entwicklung ist in der Verwaltungsrechtswissenschaft weitgehend zum Stillstand gekommen. Die außerhalb der rechtswissenschaftlichen Fakultäten entstandenen Forschungsarbeiten (etwa von Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986; Werkentin, F., Die Restauration der deutschen Polizei: Innere Rüstung von 1945 bis zur Nostandsgesetzgebung, Frankfurt a. M. 1984; Lütke, A., "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis", Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815-50, Göttingen 1981; Kauß, U., Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten, Frankfurt a. M. 1989) sind in der juristischen Literatur zu Unrecht bisher fast ohne Beachtung geblieben.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange. Beschränkung des rechtserfüllten Raums auf das Außenverhältnis und in ihm möglicherweise nur auf die "Eingriffsverwaltung", besonderes Gewaltverhältnis, dualistischer Gesetzesbegriff These, Institut, Theorem, an die Staats-

bes. S. 105. 12 Vgl. dazu die Fallstudie in meiner Dissertation: Bürokratie und "Festungspraxis"; Zur Militarisierung der inneren Verwaltung in Preußen 1815 - 50, MS Konstanz 1980, S. 275 - 302; als Buch unter dem Titel: "Gemeinwohl", Polizei, und "Festungspraxis". Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815 - 50, 1981. dann nur nach sorgsamer Abwägung zu entscheiden. Gleichmaßen ließen sich jedoch sowohl bei aktiver Intervention wie passivem Zuwarten Arroganz und Ignoranz rechtfertigen. Für den Apparat

werden kann, daß der Bereich zwischen Recht und)6 Vgl. M. Kniescl/H. Tegtmcyer/J. Vahle, Handbuch des Datenschutzes für Sicherheitsbehörden, 1986, zu den Techniken: S. 116ff., 226ff.; zur rechtlichen Zulässigkeit: S. 249ff Ferner: U. Kauß, Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten, 1989. 37 Beispiel: § 22 WHG. 38 BVerwGE 78, 40 mit Verweisung auf BVcrwGE J2, 122, 129 ff. st. Rspr. (Baurecht). 39 S. § 27 Abs. 1 AMG, gemäß EG-Richtlinie 65/65 EWG, Art. 7, v. 26.1.1965. Vgl. dazu F.. Denninger, Der "Rechtsstaat- im (Anirags-)Stau,

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 9
- 68 Lütke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. 0
- 109 Derleder, Erhard: Neue Rechte im te..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

379

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

8 BVerwGE 64, 274; der Rechtsbegriff der "guten Sitten" in § 33 a Abs. 2 GewO wird dabei recht umstandslos mit der "Öffentlichen Ordnung" des Polizeirechts gleichgesetzt. Das kann wegen der Zuordnung der GewO zum Sonderordnungsrecht nach Tettinger (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P.J., Gewerbeordnung, 5. Aufl. München 1988, § 33 a, Rdnr. 10) aber auch nicht anders sein, weil der Rechtsbegriff der "guten Sitten" nur die aus ethischen Grundlagen in die Rechtssphäre übertragenen Regeln zum Inhalt haben kann: "Hierbei handelt es sich um diejenigen Normen, die für ein geordnetes Zusammenleben unerlässlich sind, die also das ethische Minimum bilden ... Dabei kann auf den gängigen Rechtsbegriff der 'öffentlichen Ordnung' zurückgegriffen werden, der den Inbegriff der nicht durch positive Rechtsnormen erfaßten Verhaltensweisen umfaßt, die nach den jeweils herrschenden Anschauungen zu den unerläßlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens gehören".

Textstelle (Originalquellen)

Kopf Übernachten zu müssen, mit den ungeschriebenen Normen für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit⁴ nicht vereinbar sei. Das Innehaben einer Wohnung soll danach zu den unerläßlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen und staatsbürgerlichen Zusammenlebens gehören.⁵ Die hierin postulierte Pflicht zur Verschaffung einer Wohnung war bis 1974 durch 5 361 Nr. ⁸ StGB sanktioniert, der für strafbar erklärte:6 "Wer nach Verlust

- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 69

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
380



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

30 Vgl. Otto Mayers berühmt gewordenes Vorwort zur 3. Aufl. seines Deutschen Verwaltungsrechts, Berlin 1924, das er nach dem Untergang des Kaiserreiches und Etablierung der Weimarer Republik mit den Worten eröffnet: "So mußte ich denn noch einmal an diese Arbeit gehen! Groß neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. Verfassungsrecht vergeht. Verwaltungsrecht besteht 30 Aus jüngerer Zeit Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980; Lütke, A., "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis", Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815-50, Göttingen 1981; Lütke, A., Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 ff.; Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986; früher vor allem Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, Berlin 1895; Wolzendorff, K., Der Polizeigedanke des modernen Staats, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1918).



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

Sicherheit, 1983. ⁷ 8 Vgl. Quaritsch, Staat und Souveränität Bd. I, 1970, 234 ff., 395 ff. ⁹ 9 Merten, Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 1975, 35 ff. ¹⁰ 10 S. unten § 4 Nr. 1. ¹¹ 11 v. Unruh, DVBl. 1972, 469. ¹² 12 Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl. 1958, 59 ff.; Knemeyer, AöR 92, 1967, 153 ff.; Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. ¹² 1980, 92 ff.; v. Unruh, in: Jeserich/PohUv. Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. I, 1983, 368, 369 ff. ¹³ 13 Vgl. Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955; ders., Polizei- und Landesordnungen, 2 Halbbde., 1968 und 1969; Hans Maier, aaO (Fn. 12) 74ff.; v. Unruh, bes. S. 105. ¹² Vgl. dazu die Fallstudie in meiner Dissertation: Bürokratie und "Festungspraxis" ; Zur Militarisierung der inneren Verwaltung in Preußen 1815 - 50, MS Konstanz 1980, S. 275 - 302; als Buch unter dem Titel: "Gemeinwohl", Polizei, und "Festungspraxis". Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815 - 50, 1981. dann nur nach sorgsamer Abwägung zu entscheiden. Gleichermäßen ließen sich jedoch sowohl bei aktiver Intervention wie passivem Zuwarten Arroganz und Ignoranz rechtfertigen. Für den Apparat

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 1974
- 68 Lütke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
381

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

33 Knemeyer, F. L., [Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs](#), AöR 92 (1967), S. 160 f.; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 81 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 16 ff.

Textstelle (Originalquellen)

an der Universität Tübingen¹⁹⁶⁵ über das Thema "Vorver fragliches¹⁹⁶⁵ Fehlverhalten und der Schutz Dritter".¹⁹⁶⁵ ABHANDLUNGEN¹⁹⁶⁵
[Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts](#)¹⁹⁶⁵ [Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung¹⁹⁶⁵ des Polizeibegriffs*](#)¹⁹⁶⁵
Franz-Ludwig Knemeyer¹⁹⁶⁵ ÜBERSICHT¹⁹⁶⁵ Vorbemerkungp.....
154¹⁹⁶⁵ A. Bedeutung des Wortes Polizei in Reichs- und Ländergesetzen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.....155¹⁹⁶⁵ I. Polizei = Zustand guter Ordnung im Gemeinwesen..... 155¹⁹⁶⁵ II. Polizei =
Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur kursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 110 Knemeyer, F. L.: Polizeibegriffe in..., 1967, S. #P#Ausführungs-
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

382

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

37 Vgl. exemplarisch Zoepfl, H., Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 1. Teil, 4. Aufl., Heidelberg/Leipzig 1855, § 24, S. 37, der an der Bedeutung der Sittlichkeit als Staatszweck und polizeilicher Aufgabe noch keinen Zweifel hat, dann aber fortfährt: "Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird."

Textstelle (Originalquellen)

und lebendige Entwicklung des Sittengesetzes niemals fehlen darf", der aber gleichwohl der ethischen Staatszwecklehre mit der wie eine Vorahnung des modernen Pluralismus anmutenden Bemerkung entgegentritt: "Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird²⁹ ." Die Konsequenz lag nahe und wurde doch nicht gezogen: die Wahrung des Sittengesetzes aus den polizeilichen Aufgaben auszuscheiden, um damit zu einer ähnlich klaren Lösung

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 16

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

383



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

³⁹ Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

Textstelle (Originalquellen)

Rarely does he possess prior police experience", usw. ¹¹ 11 Drews/Wacke, Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl. Berlin/Köln/München/Bonn, 1961, S. 8. ¹² 12 O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, Leipzig 1895, S. 257 ff., 2. Aufl. I, München und Leipzig 1914, S. 221 ff. ¹³ 13 J. Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl. hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 115 ff. ¹⁴ 14 Die Studie von K. Wolzendorff, Der Polizeigedanke des modernen Staats, Breslau 1918, Neudr. Aalen 1964, bildet hier die Ausnahme. ¹⁵ 15 O. Mayer, aaO., 2. Aufl., S. 222. ¹⁶ 16 Th. Maunz, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57, Vgl. auch Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk,

- ³² Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

384

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

40 Thoma, R., Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnte oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau herabzudrücken, die gute Ordnung zu stören droht. Als positive Förderung im Gegensatz zur Ordnungsbewahrung kann jede Bestrebung bezeichnet werden, welche die gewohnte Ordnung auf irgendeinem Gebiete durch eine bessere zu ersetzen."

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorbedingung einer gedeihlichen Koexistenz aller mit allen, als Grundlage des Gemeinlebens gilt." ⁴⁹ 49 H. Rosin, aaO. (Anm. 35), S. 306 ff., bes. 316. ⁵⁰ 50 R. Thoma, aaO. (Anm. 43), S. 49. Der entscheidende Passus lautet ⁵⁰ im Zusammenhang: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnte oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für ⁵⁰ unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald ⁵⁰ er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich ⁵⁰ anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte ⁵⁰ gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der ⁵⁰ individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau herabzudrücken, die ⁵⁰ gute Ordnung zu stören droht. Als positive Förderung im Gegensatz zur ⁵⁰ Ordnungsbewahrung kann jede Bestrebung bezeichnet werden, welche die ⁵⁰ gewohnte Ordnung auf irgend einem Gebiete durch eine bessere ersetzen ⁵⁰ will, gleichgültig, ob es sich um eine Angelegenheit der Sicherheitsbewahrung oder der Wohlfahrtsförderung handelt. Beschränkung und Zwang ⁵⁰ sind

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

385

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 121

43 Für Bayern s. Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 214 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, in AöR, Band 79, 1953/54, S. 57 ff. ³⁶ F. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht, München 1958, S. 217 ff. Vers. [Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl. 1959, S. 449ff. Vgl. ferner, vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes ³⁶ aus: J. A. Bumbacher, Die öffentliche Ordnung eine Schranke der Freiheitsrechte. Züricher jur. Diss., Winterthur, 1956; S. 82 ff. S. auch A. Galette, Zur Entwicklung

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

386



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

49 Höhn, R., Altes und neues Polizeirecht, in: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 24; s. auch Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 384: "Es gibt kein positives Gesetz, aus dem die heutige Zuständigkeit der Polizei abgelesen werden könnte. Rechtsgrundlage der Polizei ist vielmehr lediglich das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler - eine Erkenntnis, die durch den liberalen Positivismus nur verdeckt wurde. Sollten einmal die Aufgaben der Polizei im Gesetz ihre Formulierung finden, so könnte das Gesetz nichts weiter als den Sinn der Staatshoheit umschreiben: nämlich das Volk nach seinem Wesen zu gestalten."

Textstelle (Originalquellen)

eine Funktion in der Gemeinschaft hat"²², über deren Erfüllung die Polizei zu wachen hat, bedarf diese weder einer begrifflichen Kompetenzumschreibung noch einer besonderen rechtlichen Kompetenzbegründung: "Es gibt kein positives Gesetz, aus dem die heutige Zuständigkeit der Polizei abgelesen werden könnte. Rechtsgrundlage der Polizei ist vielmehr lediglich das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler - eine Erkenntnis, die durch den liberalen Positivismus nur verdeckt wurde. Sollten einmal die Aufgaben der Polizei im Gesetz ihre Formulierung finden, so könnte das Gesetz nichts weiter als den Sinn der Staatshoheit umschreiben: nämlich das Volk nach seinem Wesen zu gestalten."²³ Läßt sich mithin der Polizeigedanke des konstitutionellen Liberalismus durch seine besondere Fernstellung zur Staatsgewalt und ihren Eigenzwecken, der Polizeigedanke des totalitären NS-Staates hingegen durch

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 15

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

387

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den [Beschluß des KG Berlin JW 1935, II](#), S. 1507, verweist; [dazu die](#) allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 [über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), [welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet.¹⁷ 17 Vgl. [Beschluß des KG Berlin](#) v. 8. Feb. 1935, [JW 1935, II](#), S. 1507; [dazu die](#) Allg. Verfg. des Just. Min. vom 8. Aug. 1933 [über die "Wahrung¹⁷ der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), [welche das Grüßen mit erhobenem rechtem Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.](#)¹⁸ 18 Vgl. das Beispiel bei W. Hamel, Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Hans Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 381 ff., 388.¹⁹ 19 W. Hamel, s. vorige Note, ferner: Sinn und

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

388

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

57 Unklar war die Aufgabe des Polizeirechtsausschusses allerdings von Beginn an, wie die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte in den Grußworten von Reichsminister Frank und Reichsführer SS Himmler dokumentieren. Reichsminister Frank: "Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird uns der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitsphäre des Einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. ... Ich brauche Sie hier nur an die berühmte Grundlage aller polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im badischen oder bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise klar zu machen, welche Fülle von schöpferischer Neuarbeit die deutsche Öffentlichkeit von Ihnen, meine Herren, verlangt, damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist." (In: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 9) Andere Erwartungen offensichtlich in der sich unmittelbar anschließenden Rede von Reichsführer SS Himmler: "Ihre Aufgabe wird es nun sein, meine Herren, dafür zu sorgen, daß dieses Recht in wenigen Grundbegriffen verankert wird. Die Grundbegriffe müssen allerdings auf diesem Wege gefunden werden. Denn was wir tun, das ist lediglich die Wiederinkraftsetzung des ältesten Rechtes unseres Volkes. Wir schaffen hier nichts Neues, sondern müssen versuchen, wieder dort anzuknüpfen, wo der Faden unseligerweise vor Jahrhunderten abgerissen wurde. Die Rechte paßten immer auf jede Zeit, nur die Grundbegriffe müssen in Ordnung sein und müssen dem Blut und dem aus dem Blut entsprungenen Geist und Körper unseres Volkes entsprechen. Glückt es Ihnen, dieses Recht zu formulieren und in Sätze zu fassen, nicht in Paragraphen niederzulegen, sondern in weise und kluge Sätze, die selbst dem einfachsten, juristisch nicht gebildeten Menschen einleuchten, dann werden Sie ein großes Werk getan haben, daß dann eines der ganz großen Werke der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung sein wird." (In: Ebenda, S. 15 f.)

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Anwendung seiner Staatsmacht zu sehr von Willkürakten leiten, von dem Gesichtspunkt: "Gewalt geht vor Recht!", ohne Rücksicht auf den Anspruch des einzelnen auf Rechtssicherheit. Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird und der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitsphäre des einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. Sie sind nichts anderes als der Ausdruck der Besorgnis der Feinde unseres systems, daß wir in der Anwendung der Urfunktionen unseres völkischen Gemeinschaftslebens das scharfe Schwert der Verteidigung unseres eigenen nationalen Seins allzu energisch gebrauchen könnten. Ich sehe die Verbindung von Recht und Polizei im wesentlichen in drei großen Gesichtspunkten, damit der Polizeiakt im einzelnen in jedem Falle auch polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im Badischen oder Bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise klarzumachen, welche Fülle von schöpferischer Neuarbeit die deutsche Öffentlichkeit von Ihnen, meine Herren, verlangt, damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist. In diesen drei Gebieten; Polizeiverfassungsrecht, Polizeidienstrecht und Polizeiwirkungsrecht wird Ihnen ein Leitmotiv für Ihre Verhandlungen gegeben sein. Ich möchte aber anoch ein viertes Gebiet des

- 111 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn..., 1937, S. 8
- 111 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn..., 1937, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
389

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

62 So Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVG RVwBl 1941, 407 f.: "Dazu ist zu bemerken, daß (für einen polizeilichen Eingriff) nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, das heißt eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung in Frage, worunter bei Auslegung nach nationalsozialistischen Grundsätzen ganz allgemein jede zu befürchtende Störung der Belange der Volksgemeinschaft zu verstehen ist, die nicht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit droht und vor der die Volksgemeinschaft ebenfalls von der Polizei zu schützen ist."

Textstelle (Originalquellen)

zu identifizieren, und die Aufrechterhaltung der Strafrechtsordnung der öffentlichen Sicherheit zurechnet); Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1932, §14 Anm. 22 ff.; Klausener-Kerstiens-⁴² Kempner, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, §14 Anm. 9.⁴³ 43 Kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von⁴³ Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVGE 101,129 ff. (131).⁴⁴ 44 Vgl. z. B. OVG Münster, OVG 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20, 129; OVG Lüneburg, OVG 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; Hess. VGH, ESVGH 1, 232; 4, 199; 15, 222.⁴⁵ 45 Als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung werden gewertet: Damenringkampf.

die Uferlosigkeit dieser Formel bietet die Entscheidung des 'Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom (> 2. 1941-': "Dabei ist " 18 Hedeminn, Die Flucht in die Gencralklauteln, 1931- B e r n e r , Wandlungen der Polieibegriffi seit i?4J. DVdI. S. 810 ff. (S. "17). " RVtrwBl. 1941 S. "07/408. bemerken, daß "(für einen polizeilichen Eingriff)" nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, d. h. eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung in Frage, worunter bei Auslegung nach nationalsozialistischen Grundrissen ganz allgemein jede zu befürchtende Störung der Belange der Volksgemeinschaft zu verstehen ist, die nicht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit droht und vor der die Volksgemeinschaft ebenfalls von der Polizei zu schützen ist." Die Entscheidung hat dann aus diesen Überlegungen schließlich noch die Konsequenzen gezogen und die These aufgestellt "Aufgabe der Polizei ist, dem Schutz der Volksgemeinschaft zu

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#
- 35 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 453

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
390

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

64 Vgl. Buchheim, H., Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk gefordert waren. Die unteren Kriminalpolizeibehörden übererfüllten diese Forderungen um ein Vielfaches; allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet.

Textstelle (Originalquellen)

ausdrücklich, daß ihm keine genauen Belege über Entlassungen vorlagen und räumt in ¹⁹³⁸ Bezug auf die Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag lediglich die Möglichkeit von ¹⁹³⁸ Entlassungen ein. (Buchheim, H.: Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des ¹⁹³⁸ Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189-195) ¹⁹³⁸ 2. Das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte nennt mit Bedacht keine Zahlen.

Aktion Arbeitsscheu Reich" bekannt wurden, sind reichsweit ¹⁹³⁸ etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Mindestens zweihundert Verhaftungen pro ¹⁹³⁸ Kriminalpolizeileitstellenbezirk hatte Heydrich gefordert. Die unteren ¹⁹³⁸ Kriminalpolizeibehörden erfüllten diese Forderung um ein Vielfaches. Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden, statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl ¹⁹³⁸ von zweihundert, siebenhundert Menschen verhaftet, davon im Stadtgebiet von Hamburg ¹⁹³⁸ allein dreihundert. Aus dem "Pik As", dem Nachtasyl in der Neustädterstraße, wurden ¹⁹³⁸ mehrere Male nachts

- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S. #P7#gleichzustellen.#A#

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

391

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

65 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten die mit dem "schwarzen Winkel" gekennzeichneten "Asozialen" eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen.

Textstelle (Originalquellen)

die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit". Vom Sommer¹⁹³⁸ bis zur Reichskristallnacht im November¹⁹³⁸ bildeten die verhafteten "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "ASO-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli Am Jahresende 1939 befanden sich gemäß dieser Quelle noch 8212 Personen als "Asoziale" in Vorbeugungshaft. Zum Jahresende 1940 sank die Zahl leicht auf 6824, darunter 918 Frauen (Jahrbuch Amt V, S. 5 und 45). Von einer "überwiegenden Entlassung" im Frühjahr 1939 kann also überhaupt keine Rede sein. Außer in Arbeitshäusern und Konzentrationslagern wurden sog. Asoziale und Arbeitsscheue auch in "Lagern für geschlossene Fürsorge", Verwahrungsanstalten der Fürsorge wie das

- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

392

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

67 Maunz, Th., [Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57](#); vgl. auch [Schmitt, C., Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet](#). Selbstverständlich war die Berufung auf die tradierte polizeirechtliche Generalklausel nur ein Medium, um die Maßnahmen des NS-Staates zu "legitimieren", vgl. dazu Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), [Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M./New York 1984](#), passim; zur Bedeutung von Normen für die nationalsozialistische Justiz vgl. insbesondere [Maus, I., "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen](#), in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), [Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989, S. 81 ff](#)

Textstelle (Originalquellen)

Aufl. hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 115 ff.¹⁴ 14 Die Studie von K. Wolzendorff, [Der Polizeigedanke des modernen Staats, Breslau 1918, Neudr. Aalen 1964](#), bildet hier die Ausnahme.¹⁵ 15 O. Mayer, aaO., 2. Aufl., S. 222.¹⁶ 16 Th. Maunz, [Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57](#), Vgl. auch [Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet](#).¹⁷ 17 Vgl. Beschluß des KG Berlin v. 8. Feb. 1935, JW 1935, II, S. 1507; dazu die Allg. Verfg. des Just. Min. vom 8. Aug. 1933 über die "Wahrung"¹⁷ der Ordnung und Würde bei

dem Europa-Parlament in Straßburg. In: FAZ, 10.5., 9¹⁹⁸⁶ Reifner, U., 1984: Justiz und Faschismus - Ansätze einer Theorie der Vergangenheitsbewältigung in der Justiz. In: Reifner/Sonnen (Hrsg.): [Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich](#).¹⁹⁸⁶ Frankfurt/M., New York¹⁹⁸⁶ Reissmüller, J.G., 1986: Die Toten unseres Volkes. In: FAZ (Leitartikel), 5.5.¹⁹⁸⁶ Ridder, H., 1985: Trauern oder feiern? Oder? In: [Das Argument](#) 150, 181f.¹⁹⁸⁶ Schieder, W., 1985a: Aufklärende Vermittlung (Rezension von K.D. Bracher u.a. [Hrsg.], [Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945](#).

[Maus "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen](#) " "Wert und Unwert des Gesetzes bestimmen sich am Maßstabe des Rechtes." "Gesetz ohne Recht kann das Unrecht nicht zum Rechte machen." Was sich wie ein

der Herrschaft, in: ebenda, Bd.II, S. 541-806,⁸ bes. S. 654-81; ders., Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders., [Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre](#), Tübingen 1982, S. 582-613; Ernst Fraenkel, [Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main 1974/1984](#); Franz Neumann,⁸ [Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Köln 1977/Frankfurt am Main 1984](#). Sowohl Fraenkel als auch Neumann nehmen auf Webers Idealtyp der charismatischen

- 32 Denninger, E.: [Polizei in der frei...](#), 1968, S. 39
- 112 [Das Argument](#) 158, 1986, S. #P164#th 1944.#A#
- 113 Maus, Igeborg: ["Gesetzesbindung" de...](#), 1989, S. 0
- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfr..., 1992, S. 625

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

393

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

70 Maunz, Th., [Gestalt und Recht der Polizei](#), Hamburg 1943, S. 5: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. In sechsjähriger intensiver Friedensarbeit hat sie sich auf die Bewährungsprobe einer außergewöhnlichen Lage eingestellt. Der Krieg und seine Erfordernisse haben Vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist. In seinem Lichte gewinnen mannigfache, sonst als nebengeordnet erscheinende Rechtsakte und Organisationsmaßnahmen bei besinnlicher Rückschau ein neues Gewicht. Die Planung war, wie wir heute erkennen können, umfassend und weit ausschauend. Jede Kriegsarbeit setzt auch die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit. ... Das für den Kriegsfall geschaffene Recht bleibt teils, als allgemein brauchbar bewährt, Dauerbestandteil der Rechtsordnung, teils muß es wieder abgetragen werden. Ein bloßes Zurück in den alten Stand gibt es erfahrungsgemäß nicht. Es gibt nur ein Weiterschreiten auf dem eingeschlagenen Weg zu immer Neuem. Das gibt dem Kriegsrecht auch der Polizei ein Gewicht, das weit über eine bloße Tagesaktualität hinausschwingt."

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wirkungen, ihren Inhalt und ihre Rechtmäßigkeit nicht zum Gegenstand ihrer Prüfung machen." ([Gestalt und Recht der Polizei](#), 1943) Weiter heißt es über die Rolle der Polizei: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. Der Krieg und seine Erfordernisse haben vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist" Die Polizei ist nach der Machtergreifung zu einem überragenden Bestandteil des deutschen Staates aufgestiegen." (Ebenda) Mit seinen Staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten gehörte Maunz zu den

- 115 BRAUNBUCH Kriegs- und Naziverbreche..., 1968, S. 421

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

394



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S.112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim [ESVGH 6, 106](#); VGH Mannheim [ESVGH 10, 67](#); [OVG Münster OVG 8, 320; 14, 69](#); gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel [ESVGH 10, 152; 18, 147](#); Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel [ESVGH 21, 31](#); Obdachlosigkeit: [OVG Lüneburg OVG 7, 436](#); [OVG Münster OVG 9,130](#); Leichtigkeit des Verkehrs: [OVG Münster OVG 9, 180](#); Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: [OVG Münster OVG 11, 106](#); Ausübung einer Berufstätigkeit ohne Erlaubnis: [OVG Münster OVG 12,112](#); richtige Straßenbezeichnung und Hausnumerierung: [OVG Münster OVG 21, 23; 24, 68](#); Tanzveranstaltungen an Trauertagen: [VG Freiburg BWVB 11964,167](#).

Textstelle (Originalquellen)

sondern auch von ⁴³ Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner [PrOVGE 101,129 ff. \(131\)](#). ⁴⁴ 44 Vgl. z. B. [OVG Münster, OVG 9, 90; 16, 289; 18. 294; 20, 129](#); [OVG Lüneburg, OVG 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444](#); Hess. VGH, [ESVGH 1, 232; 4. 199; 15, 222](#). ⁴⁵ 45 Als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung werden gewertet: Damenringkampf: [WürttBad. VGH, VRspr. 2, 71](#); Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: [WürttBad. VGH, ESVGH 6, 106](#); [VGH ⁴⁵ BadWürtt., ESVGH 10,67; OVG Münster,OVGE 8,320; 14,69](#); Bereich: [WürttBad. VGH, \[ESVGH 6, 106\]\(#\); \[VGH ⁴⁵ BadWürtt., ESVGH 10,67; OVG Münster,OVGE 8,320; 14,69\]\(#\)](#); gesundheitsschädlicher Lärm: Hess. VGH, [ESVGH 10. 152; 18. 147](#); Verstoß gegen materielles Baurecht: Hess. VGH. [ESVGH 21, 31](#); Obdachlosigkeit: [OVG Lüneburg. OVG 7, 436](#); [OVG Münster, OVG 9, 130](#); Leichtigkeit des Verkehrs: [OVG Münster. ⁴⁵ OVG 9, 180](#); Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: [OVG Münster. OVG 11. 106](#); Ausübung einer Berufstätigkeit ohne Erlaubnis: [OVG Münster, OVG 12, 112; 14, 11](#); städtebauliche Planung: [OVG Lüneburg, OVG 15, 433](#); richtige - ⁴⁵ Straßenbezeichnung und Hausnumerierung: [OVG Münster, OVG 21. 23; 24, 68](#); Tanzveranstaltung an Trauertag: [VG Freiburg, BWVB1 64.187. ⁴⁶ 46](#) [WürttBad VGH. ESVGH 6. 106 \(109\)](#). Im gleichen Sinne die besonders knappe und klare Definition der öffentlichen

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
395

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

77 Art. 70 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung: "Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform." Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 Bayerische Verfassung: "Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung."

Textstelle (Originalquellen)

Organisation des Gerichtshofs und über das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Urteile werden durch Gesetz geregelt. 6. Abschnitt Die Gesetzgebung Artikel 70 Formelle Gesetze (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform. (2) Auch der Staatshaushalt muss vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. (3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine

den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung. 3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf

- 116 o.V.: Verfassung des Freistaates Bayern, 1946, S. 67
- 116 o.V.: Verfassung des Freistaates Bayern, 1946, S. 55

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

396



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

82 Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 453.

Textstelle (Originalquellen)

und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, in AöR, Band 79, 1953/54, S. 57 ff. ³⁶ F. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht, München 1958, S. 217 ff. Vers. [Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl. 1959, S. 449ff. Vgl. ferner, vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes ³⁶ aus: J. A. Bumbacher, Die öffentliche Ordnung eine Schranke der Freiheitsrechte. Züricher jur. Diss., Winterthur, 1956; S. 82 ff. S. auch A. Galette, Zur Entwicklung

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

397

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

86 Erbel, [Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut](#), DVBl 1972, S. 478 f.; Hill, H., [Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht](#), DVBl 1985, S. 90 f.; Klein, H.-H., [Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung](#), DVBl 1971, S. 237; selbst bei Peine, F.-J., [Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut](#), Die Verwaltung 1979, S. 34.

Textstelle (Originalquellen)

Sie bei Rdnrn. 48 und 51 markiert!). II. Die Schutzbereiche polizeilichen Handelns: öffentliche Sicherheit / öffentliche Ordnung Literatur: Klein, [Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung](#), DVBl 1971, 233 ff.; Erbel, [Der Streit um die öffentliche Ordnung als polizeiliches Schutzgut](#), DVBl 1972, 475ff.; Achterberg, [Öffentliche Ordnung im pluralistischen Staat](#), in: Festschr. Scupin, 1973, S. 6ff, insb. S. 35 ff.; Thüle, [Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung"](#), ZRP 1979, 7ff.; Peine, [Öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut](#), Die Verwaltung 1979, 25ff.; Martens, [Wandlungen im Recht der Gefahrenabwehr](#), DÖV 1982, 89ff.; Prümm, [Die "](#)

- 117 Knemeyer, F.-L.: [Polizei- und Ordn...](#), 1989, S. 17

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

398

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 131

87 Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 1989, Art. 20 Rdnr. 21: Das Prinzip "enthält keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote" (BVerfGE 52, 131, 144; 65, 283, 290; 74, 129, 152). Die Praxis wird dem nicht gerecht, wenn sie das, was sie als richtig und gerecht ansieht, einfach mit dem "Rechtsstaatsprinzip" begründet. Schärfer noch Künig, Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 110: "Die Darlegungslast für die Existenz eines allgemeinen Rechtsstaatsprinzips trägt damit derjenige, der mit ihm operiert, nicht derjenige, der geschriebenes Recht anwendet - exakt das Gegenteil wird man als die heute 'herrschende' Meinung ansehen können". Grundlegend kritisch zur Herausbildung des Rechtsstaatsprinzips in der jüngeren deutschen Verfassungsliteratur: Ridder, H./Bäumlin, R., in: Wassermann, R. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, 2. Aufl., Neuwied 1989, Art. 20 Rdnr. 35 ff.; Ridder, H., Die neueren Entwicklungen des "Rechtsstaats", in: Wahrheit, Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, Festschrift für H. Klenner (hrsg. v. K. H. Schöneburg), Berlin 1987, S. 116 ff.; Ridder, H., Verfassungsrecht oder Staatsrecht, in: BlfduintPol 1988, S. 660 ff.; ebenso mit informativer historischer Perspektive, Ma

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu einem besonderen Rechtssatz verdichtet hat (BVerfGE 2, 380 [403]). Es enthält - soweit es nicht in einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung für bestimmte Sachgebiete ausgeformt und präzisiert ist - keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote und Verbote von Verfassungsrang, sondern ist ein Verfassungsgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedarf (BVerfGE 7, 89 [92 ff.]). 61 Das Rechtsstaatsprinzip enthält eine materielle Komponente. Sie

- 118 BVerfGE 52, 131 - Arzthaftungsprozeß, 1979, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

399

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

94 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 479; Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 171, 197 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Sie bei Rdnrn. 48 und 51 markiert!). II. Die Schutzbereiche polizeilichen Handelns: öffentliche Sicherheit / öffentliche Ordnung Literatur: Klein, Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, 233 ff.; Erbel, Der Streit um die öffentliche Ordnung als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, 475ff.; Achterberg, Öffentliche Ordnung im pluralistischen Staat, in: Festschr. Scupin, 1973, S. 6ff, insb. S. 35 ff.; Thüle, Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung*", ZRP 1979, 7ff.; Peine, Öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, 25ff.; Martens, Wandlungen im Recht der Gefahrenabwehr, DÖV 1982, 89ff.; Prümm, Die "öffentliche Ordnung" der polizeilichen Generalklausel in

- 117 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnu..., 1989, S. 17

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

400

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

95 [Auf diese Entscheidung weist auch Klein](#), H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 234 [hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Rupp u. Zuleeg (Nachw. Fn. 6). 41 VGH n. F. Bd. 4/II, S. 194 (205). 42 So Mayer, Die Eigenständigkeit (Nachw. Fn. 7), S. 224. 43 Ebenda. 44 Erbel, DVBl. 1972, S. 479 und Erichsen (Fn. 20), S. 197 ff. 45 [Auf diese Entscheidung weist auch Klein](#), DVBl. 1971, S. 234 [hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung, s. die Einleitung.](#)⁴⁸ In Anlehnung an RGSt 11, 185 (192); BGHSt 13, 241; [weitere Nachweise](#) bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

401



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

97 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 32; Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 47 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sich ausdrücklich auf diese Entscheidung, s. die Einleitung.⁴⁸ In Anlehnung an RGSt 11, 185 (192); BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne nicht definierte, sondern nur Bezug nahm

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

402

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

98 Heinitz, E., Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 52.

Textstelle (Originalquellen)

sich ausdrücklich auf diese Entscheidung, s. die Einleitung.⁴⁸ In Anlehnung an RGSt 11, 185 (192); BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne nicht definierte, sondern nur Bezug nahm

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

403



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

101 BVerfGE 54, 143, 144 f.; zur Verfassungsmäßigkeit der Generalklausel des nordrhein-westfälischen Landesgesetzes [über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden](#) (§ 29 OBG).

Textstelle (Originalquellen)

folgenden kurz: Verordnung) steht formell wie materiell mit dem Grundgesetz in Einklang. 4 a) Sie beruht auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigunggrundlage. Die Vorschrift des § 29 des Gesetzes [über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden \(OBG\)](#) des Landes Nordrhein-Westfalen, die als landesgesetzliche Bestimmung nicht unmittelbar an Art 80 Abs 1 GG zu messen ist, entspricht den Anforderungen, die nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen, insbesondere

- 119 BVerfGE 54, 143 - Taubenfütterungsv..., 1980, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

404



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 137

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts unterschiedliche Bewertungen vergleichbarer Sachverhalte durchaus zu, so ist der häufig anzutreffende Verweis auf die "örtliche Relativität" der öffentlichen Ordnung wenig geeignet, daran geknüpfte Einwände zu zerstreuen. Fraglich wird die Tolerierung differierender Ordnungsvorstellungen der Polizeibehörden vor allem, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der allenfalls - darauf hat Hill hingewiesen - durch unterschiedliche Landesgesetze und nach örtlichen Besonderheiten nur dann verschieden eingeschränkt werden könnte, wenn dies Gegenstand der Ortsgesetzgebung sein könnte. (Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 91).

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur eigenen hinreichend bestimmten Regelung nicht einfach durch Verweis auf die Rechtsprechung entziehen. Schließlich erscheint die örtliche Relativität der öffentlichen Ordnung vor allem dann fraglich, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der allenfalls durch unterschiedliche Landesgesetze und nach örtlichen Besonderheiten nur dann verschieden eingeschränkt werden könnte, wenn dies Gegenstand der Ortsgesetzgebung sein könnte". b) Unbestimmtheit hinsichtlich Normsetzung, Normgeltung, Normanwendung Diese Unbestimmtheit in inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht läßt sich deutlich sowohl im Hinblick auf Normsetzung und Normgeltung als auch

- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 91

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

405

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

120 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 92, der im Ergebnis aber auch kritisch zu bedenken gibt, daß die Exekutive unzulässigen Einfluß auf die Inhaltsbestimmung von Normen nehme: "Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt."

Textstelle (Originalquellen)

und die Durchsetzung einer entsprechenden Ordnung. Weder Organisation noch Verfahren der Verwaltung sind hierzu ausreichend, noch ist der Inhalt ihrer Entscheidung in rechtsstaatlicher Weise vorhersehbar. Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt. Sie würde den Anforderungen an die Bedeutung dieser Entscheidung für die Grundrechtsausübung des einzelnen und die Ordnung des Zusammenlebens nicht gerecht werden und könnte daher

- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 92

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

406



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

123 Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Salzburg - München 1968, S. 797 ff. Die scheinbare Modifizierung bei Verdross, Die systematische⁵³ Verknüpfung von Recht und Moral, ebd., S. 515 ff., wirkt sich nur auf der Ebene der hypothetischen Grundnorm aus.⁵⁸ 58 Dürig, Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79, 57 ff.; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, München 1971, Art. 2 Abs. 1 RdZiff. 72 ff. Auf die Kritik an der Immanenzlehre (insbes. durch W. R. Beyer, Anm. zu BGH, NJW 54, 713;⁵⁸ Löffler, Darf die Verwaltung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingreifen?, DÖV 57, 897 ff. [der, S. 899, die Begriffe "öffentliche Sicherheit und Ordnung"⁵⁸ geradezu als magna Charta aller totalitären Staaten bezeichnet];

- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

407



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., *Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral*, in: Hart, H. L. A., *Recht und Moral* (hrsg.v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von *Recht und Moral* bei Höffe, O., *Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufrifl*, Neue Hefte für Philosoph

Textstelle (Originalquellen)

Problem der praktischen Philosophie, in: Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 37ff. (45ff., 571).³ 3 Ronald Dworkin, Taking Rights Seriously, Cambridge/Mass. 1978, S. 12.⁴ 4 Ders., Law's Empire, London 1986, S. 3.⁵ 5 Dworkin (FN 3), S. 7.⁵ 8 Ebd., S.17, 125.¹⁴ 14 Dworkin (FN 3), S. 81.¹⁵ 15 H. L. A. Hart, *Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral*, in: ders.,¹⁵ *Recht und Moral*, Göttingen 1971, S. 14ff. (55, 57); ders., The Concept of Law, Oxford¹⁵ 1961, S. 93, 98.¹⁶ 16 Heinrich Geädert, Recht und Moral. Zum Sinn eines alten Problems, Berlin 1984,¹⁶ S. 226.²⁰ 20 Diese Argumentation findet

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. #P#Tübingen 1840, S. 67 f.#A#

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

408



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: Hart, H. L. A., Recht und Moral (hrsg.v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral bei Höffe, O., Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufrifl, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 1 ff. und [Hoerster, N., Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie 17 \(1979\), S. 77 ff](#) ., vor allem aber Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1999), S. 191 ff., dort auch kritisch gegenüber Kelsen und Hart, S. 209 .

Textstelle (Originalquellen)

und übergesetzliches Recht (1946), in: ders., Rechtsphilosophie (FN 62), S. 347 ff. 67 Robert von Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. ¹, 2. Aufl., Tübingen 1840, S. 67 f. Systems ..independence", "consistency" und ..coherence" nennen.¹ 1 Norbert [Hoerster, Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral](#), in: [Neue ¹ Hefte für Philosophie 17 \(1979\), S. 77ff. \(79\).](#) ² 2 Diese Intention findet sich z.B. bei Günter Ellscheid, Die Verrechtlichung sozialer Beziehungen als Problem der praktischen Philosophie, in: Neue Hefte für

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. #P#Tübingen 1840, S. 67 f.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

409

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 144

135 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 26; Die Konkurrenz konfligierender Moralordnungen ist der Ausgangspunkt für die diskursethischen Ansätze in den Bemühungen um die Letztbegründung normativer Verhaltensanforderungen, s. dazu Habermas, J., [Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm](#), in: ders., [Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln](#), Frankfurt a.M. 1983, S. 53 ff.; Habermas, J., Die Einheit der Vernunft in der Vielheit ihrer Stimmen, Merkur 1989, S. 1 ff.; Apel, K.-O., Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik, in: Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1973; zum Status universalpragmatischer Begründungsversuche, Rühl, U.F.H., Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Frankfurt a.M./Bern/New York 1987, S. 34 ff., 110.

Textstelle (Originalquellen)

der "gesetzprüfenden" Vernunft, die die zu prüfenden Maximen nicht bereitstellt, sondern als empirisch aufnimmt⁵⁵. Zudem ist das allgemeine Gesetz, 51 Kant (FN 41), S. 520. 52 Ebd., S. 511. 53 Siehe FN 48. 54 Jürgen Habermas, [Diskursethik. Notizen zu einem Begründungsprogramm](#), in: ders., [Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln](#), Frankfurt/M. 1983, S. 53ff. (75). an dem die Maxime überprüft wird, nur ein fiktives, nicht ein bestimmtes einzelnes Gesetz, oder wie Kant formuliert: es ist mit der Form der Allgemeinheit

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

410

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 145

139 Alexy, R., *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a. M. 1986, S. 75, 509 ff.; zur Kritik s. Scholderer, F., Besprechung von Alexy, R., *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a. M. 1986, in: KJ 1987, S. 118; Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, *Rechtstheorie* 20 (1989), S. 196.

Textstelle (Originalquellen)

der Effizienz wird die Verfassung (oder ein Teil der Verfassung) vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die Effizienz der Staatsapparate kann darum nie selbst 17 Dworkin (FN 3), S. 82 ff., 92. 18 Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/M. 1985, S. 99. - Zur Kritik dieses Aspekts siehe schon die Rezension von Frank Scholderer, in: *Kritische Justiz* ²⁰ (1987), S. 115ff. (118). Als antizipierende Kritik an Alexy kann verstanden werden: Ulrich K. Preuß, Die Internalisierung des

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

411

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

146 Gleichlautende Bedenken schon bei Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 452; und Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 10.

Textstelle (Originalquellen)

und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, in AöR, Band 79, 1953/54, S. 57 ff. ³⁶ F. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht, München 1958, S. 217 ff. Vers. [Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl. 1959, S. 449ff. Vgl. ferner, vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes ³⁶ aus: J. A. Bumbacher, Die öffentliche Ordnung eine Schranke der Freiheitsrechte. Züricher jur. Diss., Winterthur, 1956; S. 82 ff. S. auch A. Galette, Zur Entwicklung

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

412

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

155 Zitiert n. Ridder, H., [Die Deutschen und die Volkssouveränität oder Wie der große Lümmel Volk von dem großen Monster Staat zu seiner, des Staats, Räson gebracht wurde und wird](#), in: Festschrift f. P. Schneider (hrsg. v. Denninger, E. u.a.), Frankfurt a. M. 1990, S. 355 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Ober Moral und Sittlichkeit - Was macht eine Lebensform "rational-? (Anm. 4), S. 231. 32 Hans Albert, Traktat über kritische Vernunft, 4. Aufl. 1980, S. 41. 33 Helmut Spinner, Pluralismus als Erkenntnismodell, 1974 (suhrkamp taschenbuch Wissenschaft 32), S. 228/229. [Die Deutschen und die Volkssouveränität oder Wie der große Lümmel Volk von dem großen Monster Staat zu seiner, des Staats, Räson gebracht wurde und wird](#) von Helmut Ridder (Gießen) Von "Kritik und Vertrauen" soll in dieser Festgabe für meinen engeren Fachkollegen Peter Schneider behandelt werden. Es fügt sich nicht schlecht,

- 40 Denninger, E./Hinz, M./Mayer-Tasch,..., 1990, S. 355

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

413

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

156 Fraenkel, E., Deutschland **und die** westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte **in der** Massengesellschaft, in: **Habermas, J. (Hrsg.)**, **Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"**, Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

Textstelle (Originalquellen)

mus zum Korporatismus. Opladen, Westdeutscher Verlag, 1979 K. von Beyme: Der Neo-Korporatismus **und die** Politik des begrenzten Pluralismus **in der** Bundesrepublik. In: J. **Habermas (Hrsg.)**: **Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit"**. Frankfurt. Suhrkamp, Bd. 1, 197s>, S. 229-262 K. von Beyme: Interessengruppen in der Demokratie. München, Piper, '1980 7. Theorien des Klassenkonflikts Bis heute wird die Theorie des Klassenkampfes von vielen als die

- 120 Beyme, K. v.: Die politischen Theor..., 1972, S. 226

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

414

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 151

160 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146 f.;
ähnlich ders., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin,
1968, S. 34: "Die freiheitliche Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa
zu einer aristokratisch unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur
Erzeugung des Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit und
notwendig jenes Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht
feststehen, sie braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen."

Textstelle (Originalquellen)

dadurch, daß die Suche nach vorgeblich überparteilichen Instanzen in der
Überschätzung von Kaiser und Präsident, Einheit und Großer Koalition,
Verwaltung und Recht institutionelle Gestalt annimmt."⁶⁶ Die freiheitliche
Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa zu einer aristokratisch
unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur Erzeugung des
Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit notwendig jenes
Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht feststehen, sie
braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen⁶⁷. Die Aktivität
der Bürger im ständigen Prozeß dieser Auseinandersetzungen ist für die
Demokratie konstitutiv. Deshalb bezeichnen wir die verfassungsmäßige
Stellung des Bürgers in dieser Hinsicht

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 34

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

415



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

163 Der weitere, aus dem Aspekt des 'Minderheitenschutzes' entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfach hin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.**"), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen wird, sondern, daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist, wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip (Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 34).

● **52%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu ermitteln. Nach demokratischen Grundsätzen können nicht die Wertmaßstäbe des Amtsrichters, des Landrates oder Polizeipräsidenten verbindlich sein, sondern nur die der Bevölkerung insgesamt. Die rechtsstaatlich **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfachhin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.** Aber wo soll die Grenze zwischen Ordnungstörer und schutzwürdiger Minderheit gezogen werden? Die Antworten hoch angesehener Polizeirechtswissenschaftler bezeugen

auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieser in der Demokratie verankert wäre. Der Hinweis auf sie ist vielmehr wenig ergiebig; denn wenn schon nicht das ganze Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird⁷⁸. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen werden kann, woran die Befürworter eines solchen immerhin auch noch hätten denken können, sondern daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 31
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
416

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

167 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, Berlin 1895; Wolzendorff, K., Der Poltzeigedanke des modernen Staats, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1918); Knemeyer, F. L., [Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs](#), AöR 92 (1967), S. 153 ff. Daß eine auf den Polizeibegriff bezogene Darstellung im übrigen wenig über die Entwicklungsgeschichte der Institution Polizei aussagt, die - vergrößert gesprochen - eher genau umgekehrt verlief, haben sowohl Wagner wie Preu und Luhmann ausgeführt (vgl. Wagner, H. Rezension von Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preuß

Textstelle (Originalquellen)

an der Universität Tübingen ¹⁹⁶⁵ über das Thema "Vorver fragliches ¹⁹⁶⁵ Fehlverhalten und der Schutz Dritter". ¹⁹⁶⁵ ABHANDLUNGEN ¹⁹⁶⁵ [Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts](#) ¹⁹⁶⁵ [Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung ¹⁹⁶⁵ des Polizeibegriffs*](#) ¹⁹⁶⁵ Franz-Ludwig Knemeyer ¹⁹⁶⁵ ÜBERSICHT ¹⁹⁶⁵ Vorbemerkungp..... 154 ¹⁹⁶⁵ A. Bedeutung des Wortes Polizei in Reichs- und Ländergesetzen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.....155 ¹⁹⁶⁵ I. Polizei = Zustand guter Ordnung im Gemeinwesen..... 155 ¹⁹⁶⁵ II. Polizei =

- 110 Knemeyer, F. L.: Polizeibegriffe in..., 1967, S. #P#Ausführungs-

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

417

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

167 Rosin, H., Der Begriff der **Polizei und** der Umfang des Breslau 1918); Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über **die Entwicklung des** Polizeibegriffs, AöR 92 (1967), S. 153 ff. Daß eine auf den Polizeibegriff bezogene Darstellung im übrigen wenig über die Entwicklungsgeschichte der Institution Polizei aussagt, die - vergrößert gesprochen - eher genau umgekehrt verlief, haben sowohl Wagner wie Preu und Luhmann ausgeführt (vgl. Wagner, H. \ Rezension von **Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a.M./New York 1986** und **H. Busch/A. Funk/U. Kauß/W.-D. Narr/P. Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M./New York 1985**, in: DuR 1988 S. 328 ff.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts**, Göttingen 1983, S. 5; Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 91).

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Auslassungen hätten gestrafft werden können. Heinz Düx **Albrecht Funk: Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des** staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914. Campus Verlag, **Frankfurt a. M./New York 1986**, DM 88-
H. **Busch, A. Funk, U. Kauß, W.-D. Narr, F. Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepublik.** Campus Verlag, **Frankfurt a. M./New York 1985**, DM 88-
Beide Schriften sind im Rahmen einer von der Berghof-Stiftung finanzierten Arbeitsgruppe erschienen, die auch die hier schon besprochene

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts** erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- **121** Wagner, H.: Rezension von Albrecht ..., 1988, S. 0
- **66** Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

418

Textstelle (Prüfdokument) S. 154

171 Mayer, F., **Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"**, DVBl 1959, S. 454; Samper, R., Abschied vom Spezialermächtigungsprinzip? Anmerkungen zum Entwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes, BayVwBl 1974, S. 547; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 49.

Textstelle (Originalquellen)

und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, in AöR, Band 79, 1953/54, S. 57 ff. ³⁶ F. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht, München 1958, S. 217 ff. Vers. **Der Rechtswert des Begriffs "Öffentliche Sicherheit und Ordnung"**, DVBl. 1959, S. 449ff. Vgl. ferner, vom Standpunkt des schweizerischen Rechtes ³⁶ aus: J. A. Bumbacher, Die öffentliche Ordnung eine Schranke der Freiheitsrechte. Züricher jur. Diss., Winterthur, 1956; S. 82 ff. S. auch A. Galette, Zur Entwicklung

- 32 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

419

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 155

172 Zum Verhältnis von Recht und Moral in der Justiz vgl. Maus, I., Justiz als gesellschaftliches Überich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft", in: Faulstich, W./Grimm, G. E. (Hrsg.), Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 121 ff.: "Aber auch wenn die Justiz - in sämtlichen Gerichtszweigen - tatsächlich moralnahe Streitfragen durch moralische Gesichtspunkt entscheidet, "enteignet" sie die gesellschaftliche Basis. Der klassische Rechtsformalismus hatte noch rechtsfreie Räume garantiert: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre eigenen moralischen Gesichtspunkte wie rechtliche Regelungen behandelt, kann jeder denkbare Sachverhalt als ein juristisch relevanter identifiziert und zum Gegenstand gerichtsförmiger Entscheidung gemacht werden." (S. 143)

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Rechts eine Vergrößerung des Aktionsradius der Staatsapparate. 2. Die spezifischen Bedingungen der Kodifikation und Änderung positiv gesetzten Rechts garantierten einen Rechtsformalismus, der rechtsfreie Räume zuläßt: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt ist, unterliegt überhaupt keiner rechtlichen Regelung und ist - jedenfalls unter rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Die unvermittelte Einbeziehung moralischer Prinzipien in das Recht hat gegenüber dieser formalrationalen Rechtsstruktur leicht die Konsequenz, daß die rechtsfreien Räume verschwinden. Die im Vergleich zu die rechtsfreien Räume verschwinden. Die im Vergleich zu Rechtsnormen erheblich größere Unbestimmtheit moralischer Prinzipien läßt es zu, daß fast jeder denkbare Sachverhalt als ein rechtlich relevanter identifiziert und zum Gegenstand gerichtsförmiger Entscheidung gemacht werden kann. Damit wird zugleich die staatliche Sanktionsgewalt auf Anforderungen ausgedehnt, die nach klassisch-rechtsstaatlichem Verständnis nur als moralische galten und der immanent gesellschaftlichen Problembearbeitung überlassen

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

420

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 157

180 "Noch deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des bad.-würt. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wird also der Begriff 'Sicherheit' durch 'Recht' ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt." So Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 75.

Textstelle (Originalquellen)

Württemberg keine wesentliche Bedeutung erlangt hat, für seine Einführung bestand auch kein praktisches Bedürfnis. " § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 21. 11. 1955 lautet: "Die Polizei hat die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sic hat insbesondere die verfassungsmäßige Ord- ' SS 1* ff. de" Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vorn " '9J4. SS ij ff- des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom n. j. ijji, J 4 Abs. 4

- 35 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 450

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

421

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Jahre zurückliegenden Verrechtlichungsdebatte gefunden, s. dazu Voigt, R., Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hrsg.), [Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Königstein 1980, S. 15 ff. "Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und ge

Textstelle (Originalquellen)

Sicherung des sozialen Netzes durch Leistungsabbau?, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1977, 493 ff. Voigt, R., 1979: Soziale Sicherung zwischen Anpassung und Strukturreform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 9/79, 27 ff. Voigt, R. (Hrsg.), 1980: [Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#) (Athenäum-Taschenbücher, Bd. 6221), Königstein. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes (WSI) 1976: Die Lebenslage älterer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse der Mängel und Vorschläge

- 122 Winter, Gerd: Soziale Wohnungspolit..., 1981, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

422

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und geregelt werden. Für Jürgen Habermas steht dieser Vorgang im Zentrum seiner Beobachtungen, die er unter dem Stichwort "Kolonialisierung der Lebenswelt" begrifflich erfaßt (Habermas, J. [Hrsg.], [Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"](#), 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 28) - der andere Aspekt der Verrechtlichung ist die zunehmende Detaillierung des Rechts, das heißt: normativ bereits geregelte Tatbestände werden weiter ausdifferenziert, also die für systemisch integrierte Handlungsbereiche konstitutiven Rechtsbeziehungen verdichtet. Diese Verrechtlichung kann nun in jeder der beiden Formen entweder vom Gesetzgeber ausgehen (Parlamentarisierung) oder sie wird von der V

Textstelle (Originalquellen)

Verbunden mit der scharfen linken Polemik gegen die Frage nach der Regierbarkeit: so Claus Offe,³³ "Unregierbarkeit. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien", in: J. Habermas (Hrsg.), [Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"](#), Bd. 1, Frankfurt/M. 1980, S.294 ff. Demgegenüber³³ W.Hennis/P.Graf Kielmansegg/U. Matz (Hrsg.), Regierbarkeit, 2 Bde. Stuttgart 1979, mit den³³ Beiträgen von Th. Eschenburg (Weimar), U. Scheuner (Funktion der Verfassung) sowie R. Lill (Italien) und N.

- 123 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1985, S. #P222#München 220

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

423

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Aspekt der Verrechtlichung ist die zunehmende Detaillierung des Rechts, das heißt: normativ bereits geregelte Tatbestände werden weiter ausdifferenziert, also die für systemisch integrierte Handlungsbereiche konstitutiven Rechtsbeziehungen verdichtet. Diese Verrechtlichung kann nun in jeder der beiden Formen entweder vom Gesetzgeber ausgehen (Parlamentarisierung) oder sie wird von der Verwaltung initiiert (Bürokratisierung) oder sie ist Folge einer sich ausdehnenden Gerichtsbarkeit (Justizialisierung), dazu nochmals Voigt, R., Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hrsg.), [Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#), Königstein 1980, S. 15 ff. Noch vor Beginn der heute geführte Deregulierungsdebatte hat Voigt frühzeitig auf Gegenteilstendenzen zur Verrechtlichung hingewiesen; s. dazu Voigt, R., Gegenteilstendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat, in: ders. (Hrsg.), [Gegentendenzen zur Verrechtlichung](#), Opladen 1983, S. 17 ff.; ebenso Seibel, W., Abschied vom Recht - eine Ideologie?, in: [Voigt, R. \(Hrsg.\) Abschied vom Recht?, Frankfurt a. M. 1963, S. 134 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Sicherung des sozialen Netzes durch Leistungsabbau?, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1977, 493 ff. Voigt, R., 1979: Soziale Sicherung zwischen Anpassung und Strukturreform, in: [Aus Politik und Zeitgeschichte](#), B 9/79, 27 ff. Voigt, R. (Hrsg.), 1980: [Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse](#) (Athenäum-Taschenbücher, Bd. 6221), Königstein. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes (WSI) 1976: Die Lebenslage älterer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse der Mängel und Vorschläge

Hrsg.), Schmarotzer breiten sich aus. Freiburg 1981. ³⁶ 472 ³⁷ 37 Helmut Kohl. Programm der Erneuerung. Regierungserklärung vom 4. 5. 1983. Bonn. S. 12. ³⁸ 38 Helmut Kohl. a.a.O.. S. 17 (Hervorhebungen im Original) ³⁹ 39 Vgl. Georg Vobruba. Entrechtlichungstendenzen im Wohlfahrtsstaat. In: [R. Voigt \(Hrsg.\) Abschied vom ³⁹ Recht?. Frankfurt 1983 ³⁹ 8/84 473 ⁴⁰ 40](#) Vgl. Georg Vobruba. Politik mit dem Wohlfahrtsstaat. Frankfurt 1983. Claus Offe/Helmut Wiesenhal. Two ⁴⁰ logics of collective action. In: [Political Power and Social Theory](#). Vol. 1 ⁴⁰ 474

- 122 Winter, Gerd: Soziale Wohnungspolitik..., 1981, S. 0
- 107 Vobruba: Kritik am Wohlfahrtsstaat, 1984, S. 40

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
424

Textstelle (Prüfdokument) S. 164

207 Reiff, H./Wöhrle, G./Wolf, H., Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 3. Aufl. Stuttgart 1984, § 1 Rdnr. 74.

Textstelle (Originalquellen)

Gefahrenabwehr, S. 236. 44 So Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht, Bd. 3, § 125 Rdnr. 11; Reiff/Wöhrle/Wolf, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 1, Rdnr. 53; vgl. auch BVerwG NJW 1982, S. 1008. 45 So Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht, Bd. 3, § 125, Rdnr. 11, Rdnr. 16 f.; Reiff/Wöhrle/Wolf, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 1 Rdnr. 55, 46 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 59. 47 Vgl. bereits BVerfGE 1, 97/194; 54, 208/215 f. der RGH der Einzelne werden als Teil der Allgemeinheit und umgekehrt die Einzelne als Teil der Allgemeinheit geschützt⁵⁰. Mit der Existenz der Einzelnen, die in der Allgemeinheit verankert

- 53 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 238

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

425

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 165

210 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 235; diese Frage des polizeilichen Schutzes der Grundrechte ist nur bei oberflächlicher Betrachtung identisch mit der vormals vieldiskutierten Frage der Begrenzung der Grundrechte durch die polizeiliche Generalklausel, deren verallgemeinernde Beantwortung notwendig zu unzulässigen Vereinfachungen führen muß, vgl. Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968: "Die Polizeipflicht ist Schranke jeder Grundrechtsausübung ... jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden" (S. 20).

Textstelle (Originalquellen)

begründet nur eine formelle Polizeifestigkeit von Grundrechten und ändert an der materiellen Polizeipflichtigkeit nichts. Materiellrechtlich ist kein Grundrecht polizeifest, sondern jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden. 9. Wem das zu weit geht, wer also nicht die gesamte öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ausübungsschranke aller Freiheitsgrundrechte gelten lassen will, der muß doch wenigstens

- 124 Bettermann, K. A.: Grenzen der Grun..., 1964, S. 20

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

426

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

213 Müller F., Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979, S. 203; [Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 76,117.](#)

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁹ BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² BVerfGE 38, S. 370. ¹²³ 384 ¹²² 385 ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2\)](#) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- ¹²⁵ Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

427



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 170

229 Auch hier sind die Warnungen vor einer durch den Wortlaut der Verfassung nicht veranlassten Nivellierung der grundrechtlichen Schutzbereiche, die durch Funktionszuweisungen (wie Institut, Abwehr- oder Teilhaberechte) zwangsläufig stattfinden, weitgehend ungehört verhallt, vgl. [Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 75 f.](#); ein wenig von der Skepsis gegenüber dem Wert "allgemeiner Grundrechtstheorien" ist enthalten in dem von Böckenförde (Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529) und Suhr (Freiheit durch Geselligkeit. Institut, Teilhabe, Verfahren und Organisation im systematischen Raster eines neuen Paradigmas, EuGRZ 1984, S. 529 ff.) festgestellten Pluralismus der Grundrechtskonzepte; keine Bedenken dagegen aus derselben Feststellung bei Bleckmann, A., Staatsrecht II - Die Grundrechte, 1. Aufl. Köln/Berlin /Bonn/München 1979, S. Vi; nach seiner Auffassung sind bis zum Auffinden neuer Ansätze gewisse Brüche hinzunehmen, die keine Beunruhigung auslösen sollten.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Außerkraftsetzung der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁸ 119) BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ 120) BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ 121) BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² 122) BVerfGE 38, S. 370. ¹²² 384 ¹²² 385 ¹²⁰ 120) BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2\)](#) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

428



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

230 Grundrechte des Status negativus, activus und positivus, die bis heute in keinem Lehrbuch als Grundschema zur Klassifizierung von Grundrechten fehlt (Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1914, S. 419 ff.); kritisch wie hier [Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 40, 77 f.](#); vor allem aber auch Friedrich Müller, dessen Bemühungen um eine Rationalisierung der Methodendiskussion im Verfassungsrecht leider ohne ausreichende Berücksichtigung geblieben sind. Vgl. nur Müller, F., Normbereiche von Einzelgrundrechten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1968; ders., Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, Berlin 1969; ders., Die Positivität der Grundrechte, Berlin 1969, wo er die in seinen Arbeiten mehrfach nachgewiesene These voranstellt (S. 5), "daß die sachlich-normative Verschiedenheit der einzelnen Freiheitsgarantien die Entwicklung materialallgemeiner Grundrechtsbegrenzungstheorien nicht zuläßt".

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁹ BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² BVerfGE 38, S. 370. ¹²³ 384 ¹²² 385 ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ BVerfGE 38, S. 371. ¹³² BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2](#)) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht, D..., 1977, S. 7
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

429



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

231 Insbesondere [Dieter Suhr](#) und Robert Alexy haben sich um die Entwicklung neuer grundrechtstheoretischer Konzepte bemüht, Suhr vom Verständnis der Freiheit als einer Freiheit des geselligen und verantwortlichen Miteinander ausgehend (Suhr, D., Gleiche Freiheit, 1988 und vorher schon [ders., Die Entfaltung der Menschen durch die Menschen](#), Bertin 1976), Alexy bei einem angelsächsisch inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Alexy, R., Theorie der Grundrechte, Frankfurt a. M. 1986); s. auch die grundrechtstheoretischen Arbeiten von Lübke-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988; Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, Goerlich, H., Grundrechte als Verfahrensgarantien. Ein Beitrag zum Verständnis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1981.

Textstelle (Originalquellen)

Unternehmensmitbestimmung hat ³³ [Dieter Suhr](#), Das Mitbestimmungsgesetz als Verwirklichung verfassungs- und privatrechtlicher Freiheit, NJW 1978, S. 2361 diese Fallstricke eines vom Eingriffs- und Schrankenendenken geleiteten Vorverständnisses herausgearbeitet. Vgl. auch [ders., Die Entfaltung der Menschen durch die Menschen](#). Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Übungsgemeinschaften und des Eigentums, Berlin 1976; hier sind die Gedanken entwickelt, mit denen ³³ dort die Auseinandersetzung besonders mit Peter Badura, Fritz ³³

- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. #P#BVerfGE 36, 1979
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

430

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 171

232 Insoweit allerdings nur im Ausgangspunkt noch richtig Ossenbühl, F., Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2100 ff.; wie hier [Pieroth, B./Schlink, B-, Grundrechte, Staatsrecht II, 6. Aufl. Heidelberg 1990, Rdnr. 97](#); Hesse, K., in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 91.

Textstelle (Originalquellen)

Zur Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur Meissner (Anm. 51), S. 588 ff. (53) Kodal/Krämer (Anm. 46), S. 492 Rdnr. 22. (54) Zuleeg. Straßenrecht, in: Meyer-Stolleis, Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1986, S. 342. (55) [Pieroth/Schlink. Grundrechte Staatsrecht II. 5. Aufl., Heidelberg 1989. Rdnr. 678.](#) (56) Kodal/Krämer (Anm. 46), S. 519 Rdnr. 65. (57) Ebenda, S. 494 Rdnr. 22. 7. (58) Ebenda. (59) Steiner (Anm. 43), S. 643. (60) Kodal/Krämer (Anm. 46), S. 494 Rdnr. 22. 7. (61) BayVGh v. 27. Oktober 1982 (8 N 82 A. 277), S. 11 f. (62) BVerfGE 67, 299 (321 f.). Hervorhebungen im Original. (63) Ebenda, S. 314 ff. (64) Ebenda, S. 322 63 Rechtsprechung Beschluß des OVG

- 72 Gefährdetenhilfe 2/90, 1990, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

431



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

234 [Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457 ff.](#) Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein. Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kas

Textstelle (Originalquellen)

wurde. Die Fußnoten ¹ beschränken sich auf die notwendigen Belege und Hinweise; für tatkräftige Hilfe bei ¹ deren Zusammenstellung danke ich Herrn stud. iur. Emanuel Ost. ¹ 2 Vgl. B. [Schlink, Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen ¹ Grundrechtsfunktion: EuGRZ 1984, S. 457 ff.](#) ² K. A. Bettermann, *Hypertrophie der Grundrechte*, in: ders., *Staatsrecht, Verfahrensrecht, Zivilrecht* (Ges. Schriften), 1988, S. 49 ff. ³ 3 Statt anderer H. J. Vogel, *Videant iudices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht: DÖV 1978, S. 665 ff.*; Chr. Gusy, *Das Bundesverfassungsgericht als ³ politischer Faktor: EuGRZ 1982, S. 93 ff.* ⁴ 4 Siehe K. Hesse, *Grundzüge des*

- 50 Böckenförde, E. W.: *Grundrechte als...*, 1990, S. 31

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

432

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

235 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458: "Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein. Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur aufgrund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)", so Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Hin Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; für die Verfassungsrechtslehre der Bundesrepublik vgl. exemplarisch etwa

Textstelle (Originalquellen)

ob das Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte seinen Anspruch behaupten kann oder beschränken muß. II. DAS VERSTÄNDNIS DER GRUNDRECHTE ALS ABWEHRRECHTE 1. Um wieder beim Text anzusetzen: Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat Dr. Bernhard Schlink, Professor für öffentliches Recht an der Universität Bonn. * Der Beitrag eröffnet eine Folge von Aufsätzen, die aus drei von der Werner-Reimers-

Beutler, Grundrechte im Prozeß der europäischen Einigung; R. Wellbrock, Vom Nutzen der Rechtsvergleichung für die Grund rechtsinterpretation vor. Sie werden anderen Orts erscheinen. EuGRZ 1984/Scito458 Schlink der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein. Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische

als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die polnische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum

Kompetenzen ausgestatteten Verfassungsgerichts existiert bislang allerdings

- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048
- 49 Schlink, B.: Freiheit durch Eingrif..., 1984, S. 0
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

433

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

[Klein, H. H.](#), Die Grundrechte im demokratischen Staat. Kritische Bemerkungen zur Auslegung der Grundrechte in der deutschen Staatsrechtslehre der Gegenwart, Stuttgart 1972; Ossenbühl, F., Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2100; sehr differenziert neuerdings Lübbe-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 55 ff. und passim

Textstelle (Originalquellen)

keine einheitliche Grundrechtstheorie, die unangefochten die verfassungsrechtliche Praxis bestimmt,⁸ und selbst die Grundrechtsrechtsprechung des 57 Vgl. hierzu die Darstellungen bei H. H. [Klein](#): Die Grundrechte im demokratischen Staat. Kritische Bemerkungen zur Auslegung der Grundrechte in der deutschen Staatsrechtslehre der Gegenwart. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1972; E.-W. Böckenförde: "Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation",

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 147
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

434



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

240 Hesse, K., Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 20, 76; Scheuner, U., Die Staatszwecke und die Entwicklung der Verwaltung im deutschen Staat des 18. Jahrhunderts, in: Kleinheyer G./Mikat, P. (Hrsg.), [Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad](#), Paderborn 1979, S. 475 f; Link, Chr., Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Wien 1979, S. 153; Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: [Grimm, D. \(Hrsg.\), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.](#); für die Weimarer Diskussion zum Verlust der Staatszwecke s. Kirchheimer, O., Grenzen der Enteignung, in: ders. Funktionen des Staats und der Verfassung, Frankfurt a. M. 1972, S. 223 ff., 225 ff.

Textstelle (Originalquellen)

BVerfGE. 6 S. 309ff.) in dem Verfassungsrechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen betreffend die Vereinbarkeit des niedersächsischen Schulgesetzes mit dem Reichskonkordat, in: Gerd Kleinheyer/Paul Mikat (Hrsg.), [Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad](#), Paderborn u.a. 1979, S. 151-180. tholischen Kirche. Es geht - heute wie damals - vornehmlich um die kirchlichen Motive, um die aus diesen Motiven sich ergebende Verhandlungstechnik und um die

Italien und Deutschland (Fn. 60), S. 217 ff., ⁶³ 221. ⁶⁴ 64 Vgl. dazu den treffenden Hinweis bei K. H. Ladeur, Selbstorganisation sozialer ⁶⁴ Systeme und Prozeduralisierung des Rechts. Von der Schrankenziehung zur Steuerung ⁶⁴ von Beziehungsnetzen, i : D. [Grimm \(Hrsg.\), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende ⁶⁴ Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 195.](#) ⁶⁴ 65 N. Luhmann, Rechtssoziologie, 2. erweiterte Auflage, Opladen 1983, S. 338. ⁶⁷ 67 AaO., S. 361. ⁶⁸ 68 M Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Fn. Si), S. 503 ff.; vgl. dazu S. Breuer, ⁶⁸ Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt/Main 1991, S. 221 ff. ⁷² 72 C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung (

- 126 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983, S. 507
- 108 Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P43#action.#A#

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
435

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

241 U. K. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979) hat den **auf den ersten Blick** paradoxen Befund herausgearbeitet, daß **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** "Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren Das politische Ziel der bürgerlichen Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts war folgerichtig die Eroberung der gesetzgebenden Gewalt, nicht deren Begrenzung" (S. 125).

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Zeitschr. f. Sozialreform, 1975, S. 263 ff. u. 321 ff. das zentrale Menschenrecht gleicher Freiheit steht unter dem Vorbehalt des "öffentlichen Interesses". **Auf den ersten Blick** erscheint dieser Befund paradox, da **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren und auf die Mitglieder der Gesellschaft verteilen. Insofern ist es kein Zufall, daß die vor allem seit dem Ende des Ersten Weltkrieges in unterschiedlichen Variationen entwickelten Strategien der Konsolidierung des Privateigentums als gesellschaftlicher Einrichtung stets mit Konzepten eines starken bis autoritären Staates bis

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 125

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

436

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

242 Diesen Prozeß hat A. Funk in seiner Arbeit [Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914](#), Frankfurt a. M./New York 1986, umfassend und vorzüglich beschrieben.

Textstelle (Originalquellen)

Befugnissen 12 1. Gründe für die Trennung 12 2. Funktion einer befugnislosen Aufgabeklausel 16 Synoptische Übersicht der Allgemeinen Bestimmungen in Bundes- und Landespolizeigesetzen: Riegel A III A 1. I. Die Gefahrenabwehrklausel 1. Geschichtliche Herkunft Literatur A. Funk [Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914 \(1986\)](#); P. Preu Polizeibegriff und Staatszwecklehre (1983). sogenannten polizeilichen Schutzgüter) ist Aufgabenzuweisung und damit auch wichtigste Maßnahmeschranke für die Polizei. Diese durch die Gefahrenabwehrklausel ausgedrückte Beschränkung der Polizeitätigkeit

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 55

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

437

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 175

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; **im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: Welches ist ein objektiv-rechtlicher Gehalt, dazu bestimmt die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden,** so Preuß, TJ. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 126.

● **45%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert; damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und auf die unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ **Im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: welches ist sein objektiv-rechtlicher Inhalt, dazu bestimmt, die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden. Gibt z. B. die Norm: "Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß ... die Gesundheit der Menschen gefährdet und**

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

438

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 179

256 exzellenten Analysen gewidmet; neben ihrer Monographie [Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts](#), 2. Aufl. München 1980, sei an dieser Stelle vor allem [verwiesen auf](#) die beiden Aufsätze "[Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats](#)" sowie "[Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt](#)", heute beide zugänglich in der von ihr herausgegebenen Sammlung [Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus](#), Paderborn 1986, S. 11 ff. bzw. S. 111 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Heidegger (1958), ⁴ Frankfurt 1990; H. Hofmann, [Legalität gegen Legitimität. Der Weg der politischen ⁴ Theorie Carl Schmitts](#), Neuwied 1964; I. Maus, [Bürgerliche Rechtstheorie und ⁴ Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts ⁴ \(1976\)](#), 2. erweiterte Auflage, München 1980; V. Neumann, [Der Staat im Bürgerkrieg. ⁴ Kontinuität und Wandlung des Staatsbegriffs in der politischen Theorie Carl Schmitts](#), ⁴ Frankfurt 1980. ⁶ 6 Beispielhaft sei nur [verwiesen auf](#) J. W.

auch in: ders., ¹ [Politische Planung](#), 2. Aufl. 1975, 53-65); E.-W. Böckenförde, [Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs](#), in: [Festschrift für Adolf ¹ Arndt](#), 1969, 53-76 (auch in: ders., [Staat, Gesellschaft, Freiheit](#), 1976. ¹ 65-92); I.Maus, [Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des ¹ bürgerlichen Rechtsstaats](#), in: M.Tohidipur (Hg.). [Der bürgerliche ¹ Rechtsstaat](#), Bd. 1. 1978, 13-81 (auch in: I.Maus, [Rechtstheorie und ¹ politische Theorie im Industriekapitalismus](#), 1986, 11-82). ⁵ 5 D.Jesch, [Gesetz und Verwaltung](#), 1961, 102 ff. ⁶ 6 E.-W. Böckenförde, [Gesetz und gesetzgebende Gewalt](#), 1958; R.

- 108 Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P43#action.#A#
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. #P.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

439

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

259 Schmitt, C, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: [ders.](#), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140,149, 164; Hauriou, M., Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus), in: [ders.](#), Die Theorie der Institution (hrsg. v. Schnur, R.), Berlin 1965, S. 27 ff.; [vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergegarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtslehrer M. Wolff erfahren hatte](#), s. Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 3 ff.

Textstelle (Originalquellen)

schränkt dessen Befugnisse ein; denn eine solche Garantie ist gleichzeitig die Garantie eines inhaltlich bestimmten 46 R. Smend: "Verfassung und Verfassungsrecht" (1928), in [ders.](#): Staatsrechtliche Abhandlungen, a. a. O., S. 119 ff., Zitat S. 266. Normenkomplexes."¹ [Vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergegarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtler Martin Wolff erfahren hatte](#). Wolff postulierte, Art. 153 (Eigentümergegarantie) der Weimarer Verfassung enthalte die verfassungskräftige Anerkennung nicht nur des Schutzes des individuellen Eigentümers gegen gesetzwidrige

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
440



Textstelle (Prüfdokument) S. 180

263 Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.

Textstelle (Originalquellen)

die Kritik am Institutionalismus hinaus. Richtiger wäre m. E. dagegen die Diagnose, daß es sich hierbei um eine Subjektivierung der sozialen Dimension der besitzindividualistischen Gesellschaft handelt, da die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird. Aber dies bezeichnet nur

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 144

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

441



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also** Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

Textstelle (Originalquellen)

Hegemoniebeziehungen. Im Ergebnis ist durch das "Institut Eigentum" die verfassungsrechtliche Garantie der individuellen Eigentumsfreiheit nach zwei Seiten hin erweitert worden: zum einen umgreift sie den **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also** Mitgliedschafts- und Forderungsrechte, da "Sachherrschaft" über eine stoffliche Substanz als Kern des im 19. Jahrhundert entfalteten privatrechtlichen Eigentums gegenüber obligatorischen Einkommensansprüchen und Erwerbsmöglichkeiten an Bedeutung verlieren. Dem

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 145

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

442

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

265 Historisch bleibt die Integrationslehre verbunden mit dem Namen von [von Rudolf Smend](#); vgl. ders., [Das Recht der freien Meinungsäußerung](#), VVDStRL 4 (1928), S. 44, 46 ff.; ders., [Verfassung und Verfassungsrecht](#), [München/Leipzig 1928](#), S. 158 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.) Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967, S. 70 (76 f.); ⁴ wiederabgedruckt in: ders., [Staat - Gesellschaft - Freiheit \(Fn. 2\)](#), ⁴ S. 112 (118 f.J). ⁵ Hierfür stehen besonders der Name und das Werk von [Rudolf Smend](#); vgl. ders., [Das Recht der freien Meinungsäußerung](#), ⁵ WVDStRL 4 (1928), S. 44 [46 ff.]; ders., [Verfassung und Verfassungsrecht](#), [München-Leipzig 1928](#), S. 158 ff. (Beides wiederabgedruckt in: den., [Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze](#), 2. Aufl. Berlin 1955, S. 89 (91 ff.) bzw. 119 [260 ff.]). ⁵ * Vgl. vereinzelt Franz Neumann, [Die soziale](#)

- 49 Schlink, B.: [Freiheit durch Eingrif...](#), 1984, S. #P#Ia 295 E. 5c

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

443

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

266 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 146.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte, Frankfurt/M. 1985, S. 99. - Zur Kritik dieses Aspekts siehe schon die Rezension von Frank Scholderer, in: Kritische Justiz²⁰ (1987), S. 115ff. (118). Als antizipierende Kritik an Alexy kann verstanden werden: Ulrich K. Preuß, Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt/M. 1979, S. 180. "9 BVerfGE 51, 324, 345. Dazu Alexy (FN 18), S. 79ff. Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts 197 Inhalt eines Verfassungsprinzips sein, weil die

- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

444

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

267 Das ist notwendig Folge der rasch auf Zustimmung stoßenden institutionellen Garantie des Eigentums bei M. Wolff (vgl. nochmals Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 18), die **die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt** (Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 141), die nicht mehr zur politischen Disposition steht und vor allem den Gesetzgeber bindet.

Textstelle (Originalquellen)

Sachgütern ein Privatrecht möglich bleiben soll, das den Namen Eigentum verdient, bei dem also Beschränkungen des Herrschaftsbeliebens Ausnahmen sind".² Art. 153 WRV garantiere das Rechtsinstitut Privateigentum. **Die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft** war damit **gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt** worden, die nicht mehr zur politischen Disposition stand und vor allem den Gesetzgeber binden sollte. Denn wenn

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

445

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

268 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 2; für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; demgegenüber konnten sich objektiv-rechtliche Ansätze, wie sie von Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff., 162, und Huber, E. R., Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 (1933), S. 1 f., vertreten wurden, nicht durchsetzen.

Textstelle (Originalquellen)

judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht: DÖV 1978, S. 665 ff.; Chr. Gusy, Das Bundesverfassungsgericht als ³ politischer Faktor: EuGRZ 1982, S. 93 ff. ⁴ Siehe K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988, Pvdnr. 300 ff. ⁵ Für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei G. ⁵ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, ⁵ Bern. 5 vor Art. 109; demgegenüber konnten sich objektivrechtliche Ansätze, wie sie ⁵ von R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 162 f., und E. R.

die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei G. ⁵ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, ⁵ Bern. 5 vor Art. 109; demgegenüber konnten sich objektivrechtliche Ansätze, wie sie ⁵ von R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 162 f., und E. R. Huber, ⁵ Bedeutungswandel der Grundrechte: AÖR NF 23 (1933), S. 1 f., vertreten wurden, ⁵ nicht durchsetzen. Für die Länderverfassungen nach 1945 vgl. etwa Nawiasky I Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946, 1948, S. 58 f., 176 f.,

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

446

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

273 Zum Verhalten der [Justiz im Nationalsozialismus](#) liegen inzwischen eine ... im Nationalsozialismus liegen inzwischen eine ganze Reihe von informativen Studien vor, vgl. nur Böckenförde, E. W. (Hrsg.), [Staatsrecht und Staatslehre im Dritten Reich](#), Heidelberg 1985; Fangmann, H./Paech, N. (Hrsg.), [Recht, Justiz und Faschismus. Nach 1933 und heute](#), Köln 1984; Fieberg, G., [Justiz im nationalsozialistischen Deutschland](#), Köln 1984; Friedrich, J., [Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik](#), Frankfurt a. M. 1984; Friedrich, J., [Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation](#), Reinbek 1983; [Gruchmann, L., Justiz im Dritten Reich 1933 bis 1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988](#); Hirsch, M./Majer, D./Meinck, J. (Hrsg.), [Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus](#), Köln 1984; Jasper, G./Majer, D./Oldenhage, K./Rüping, H./Sellert, W., [Justiz und Nationalsozialismus](#), Hannover 1985; [Just-Dahlmann, B./Just, H., Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt a. M. 1988](#); Kaul, F. K., [Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933 bis 1945](#), Berlin 1971; [Meinck, J., Weimarer Staatslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928 bis 1936](#), Frankfurt a. M./New York 1978; Messerschmidt, M./

Textstelle (Originalquellen)

Gesetze (Anm. 11), S. 74f. ¹⁵ 15 Ernst Fraenkel, [Der Doppelstaat](#), Frankfurt am Main - Köln 1974, S 13 ¹⁶ 16 Wolfgang Wagner, [Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat](#), Stuttgart 1974, ¹⁶ S.861f.; s. auch Lothar [Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München - Wien 1990](#). ¹⁶ 22 ²⁰ 20 Dazu und zum folgenden s. Tim W. Mason, [Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936-1939](#), Opladen 1975. ²⁰ 24 ²⁰ \ ²² 22 Adelheid von Saldern, [Mittelstand im "Dritten Reich". Handwerker c](#) ²²

Wehrmacht, in: W. Deist/M. Messerschmidt/H.-E. Volkmann/W. Wette (Anm. 21), S.400ff. ³⁸ 30 ¹ 1 § 1 Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I. ¹ S.747); faks. abgedr. in: Martin Hirsch/Diemut Majer/Jürgen [Meinck \(Hrsg.\), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus](#). Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln 1984, S. 142. ² 2 Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen ² Reichs vom 1. August 1934 vom 2. August 1934 (

mehr und mehr ² deutlich geworden, vgl. [Medizin im NS-Staat \(= Dachauer Hefte 4\)](#), hrsg. von Wolfgang Benz und Barbara ² Distel, Dachau 1988 und Barbara [Just-Dahlmann, Helmut Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz ² nach 1945, Frankfurt 1988. ² 514](#) GMH 9/89 ³ 3 Vgl. zum Folgenden: Peter Dudek, Hans-Gerd Jaschke, [Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus ³ in der Bundesrepublik \(2 Bde.\)](#), Opladen 1984; Richard Stöss, [The Problem of Right-](#)

[Juristenzeitung](#), a.a.O., Sp.950-960, hier Sp.950; vgl. ¹¹ ders., [Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches](#), Hamburg 19392. Zur ideologischen ¹¹ Selbstgleichschaltung der überwiegenden Mehrheit der deutschen Staatsrechtler s. etwa ¹¹ Jürgen [Meinck, Weimarer Staatsrechtslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928-1936](#), Frankfurt am ¹¹ Main-New York 1978; Gerhard Dannemann, [Legale Revolution, Nationale Revolution. ¹¹](#)

- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfr..., 1992, S. 625
- 127 Jaschke: [Verschlungene Traditionen](#), 1989, S. #P11#zu _____
- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfr..., 1992, S. 625

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

447



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

Wüllner, F., *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden* 1987; Müller, I., *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987; Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M./New York* 1984; Staff, I. (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation*, Frankfurt a. M. 1978. Einen raschen, aber informativen Überblick verschafft die Zusammenstellung von Dreier, R./Seifert, W. (Hrsg.), *Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989*, dort auch Angaben zur weiterführenden Literatur.

Textstelle (Originalquellen)

Die Staatsrechtslehre zum Umbruch von 1933, in: Ernst-Wolfgang Bockenförde (Hrsg.), ¹¹ *Staatsrecht und Staatsrechtslehre im*

den Ausbau der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde etwa erwähnten Kritiken des Reichsjustizministeriums am oft zu hohen Strafmaß. - Für vergleichbare Phänomene in der Wehrmachtsjustiz s. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus*. Zerstörung einer Legende, *Baden-Baden* 1987, bes. S. 195 ff., wo Erlasse von höchsten politischen und militärischen Stellen aufgeführt sind, die angesichts des "Menschenbedarfs" an der Front auf die

dem Europa-Parlament in Straßburg. In: FAZ, 10.5., 9 ¹⁹⁸⁶ Reifner, U., 1984: *Justiz und Faschismus - Ansätze einer Theorie der Vergangenheitsbewältigung in der Justiz*. In: Reifner/Sonnen (Hrsg.): *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*. ¹⁹⁸⁶ Frankfurt/M., New York ¹⁹⁸⁶ Reissmüller, J.G., 1986: *Die Toten unseres Volkes*. In: FAZ (Leitartikel), 5.5. ¹⁹⁸⁶ Ridder, H., 1985: *Trauern oder feiern? Oder?* In: *Das Argument* 150, 181f. ¹⁹⁸⁶ Schieder, W., 1985a: *Aufklärende Vermittlung (Rezension von K.D. Bracher u.a. [Hrsg.], Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945.*

der Herrschaft, in: ebenda, Bd.II, S. 541-806, ⁸ bes. S. 654-81; ders., *Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1982, S. 582-613; Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main* 1974/1984; Franz Neumann, ⁸ *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*, Köln 1977/Frankfurt am ⁸ Main 1984. Sowohl Fraenkel als auch Neumann nehmen auf Webers Idealtyp der charismatischen

- 113 Maus, Igeborg: "Gesetzesbindung" de..., 1989, S. 8
- 113 Maus, Igeborg: "Gesetzesbindung" de..., 1989, S.
- 112 Das Argument 158, 1986, S. #P164#th 1944.#A#
- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfr..., 1992, S. 625

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

448

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

274 Ingeborg Maus hat einen wichtigen Teil ihrer Schriften der Widerlegung dieses Vorwurfs gewidmet, vgl. nur Maus, L, "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989, S. 81 ff.; dies., Aspekte des Rechtspositivismus in der entwickelten Industriegesellschaft, in: Maus, I., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 205 ff.; ähnlich Walther, M., Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im "Dritten Reich" wehrlos gemacht?, in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989, S. 323 ff.; Römer, P., Rechtspositivismus und Nationalsozialismus, in: Schöneburg, K.-H. (Hrsg.), Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, Berlin 1987, S. 135 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Maus "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen" "Wert und Unwert des Gesetzes bestimmen sich am Maßstabe des Rechtes." "Gesetz ohne Recht kann das Unrecht nicht zum Rechte machen." Was sich wie ein

der Herrschaft, in: ebenda, Bd.II, S. 541-806, ⁸ bes. S. 654-81; ders., Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders., Gesammelte ⁸ Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1982, S. 582-613; Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main 1974/1984; Franz Neumann, ⁸ Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Köln 1977/Frankfurt am ⁸ Main 1984. Sowohl Fraenkel als auch Neumann nehmen auf Webers Idealtyp der charismatischen

der Herrschaft, in: ebenda, Bd.II, S. 541-806, ⁸ bes. S. 654-81; ders., Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders., Gesammelte ⁸ Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1982, S. 582-613; Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main 1974/1984; Franz Neumann, ⁸ Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Köln 1977/Frankfurt am ⁸ Main 1984. Sowohl Fraenkel als auch Neumann nehmen auf Webers Idealtyp der charismatischen

- 113 Maus, Igeborg: "Gesetzesbindung" de..., 1989, S. 0
- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfr..., 1992, S. 625

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
449

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

275 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 3; ausführlicher ders., [Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts](#), in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 1 ff.; Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 197 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Grundrechte, in: HdbVerfR, S. 79 (92 ff.); ähnlich 17. Scheuner, Die Funktion der ⁵ Grundrechte im Sozialstaat: DÖV 1971, S. 505 (507 ff.). Vgl. ferner K. Stern, Das ⁵ Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III 1, 1988, S. 897 ff. ⁷ Siehe hierzu E.-W. Böckenförde, [Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts](#), in: ⁷ FS Robert Spaemann, 1987, S. 1 (1 f.) m. N. ⁸ R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, in: ders., Staatsrechtliche ⁸ Abhandlungen, 2. Aufl. 1968, S. 260 ff. ⁹ G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde: AöR 81 (1956), S. 117 ff.; ⁹ J. P. Müller, Die Grundrechte der Verfassung und

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

450

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

281 Ebenda; über die Erfolgsgründe des "Wertekonzepts" ist verschiedentlich spekuliert worden. Fr. Müller meint, es habe **sich nur deshalb durchsetzen können, weil es mit diesen "ehrfurchtsgebietenden Ausdrücken" gelang, eine dem Grundgesetz fehlende "emotionale Kraft" zu erzeugen** (Müller, F., Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979, S. 47, 227, 236).

Textstelle (Originalquellen)

werden²³ können.²³ Die Auffassung von der Verfassung als einem das soziale Ganze²³ umfassenden Haus, mit Charakterisierungen wie Wertordnung,²³ Wertsystem, Gefüge objektiver Normen oder Sinnganzes, hat²³ **sich nur deshalb durchsetzen können, weil es mit diesen "ehrfurchtsgebietenden Ausdrücken" gelang, eine "emotionale Kraft"²³ zu erzeugen.**²⁴ Es ist bisher nicht oder nur unzulänglich gelungen,²³ J... i_..... -et- i f -1 11³³ 33 Ulrich K. Preuß, Legalität... , a.a.O., S. 457 f.³⁴ 34 S. z. B. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. 1, S. 186: "Es³⁴

- 128 Seifert, J.: Haus oder Forum. Werts..., 1979, S. #P#geschichtlich

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

451

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese Feststellung stellt Anschütz die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem befürchteten Absolutismus des Parlaments wirklich vorzuziehen sei (ebenda, S. 528).

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erw. Aufl. München und Berlin 1959; siehe dazu meine Vorbemerkung zu meinem Beitrag zur Festschr. für Gerhard Leibholz (Die moderne Demokratie und ihr Recht), 2. Bd., Tübingen 1965, S. 219-223. 23 "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Reichsverfassung, der von Gerhard Anschütz, an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest (Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 2. Teil, Berlin 1933, S. 521-528). Anschütz resümierte zutreffend: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil . . ." und erlaubte sich die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem

Anschütz resümierte zutreffend: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil . . ." und erlaubte sich die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem befürchteten Absolutismus des Parlaments wirklich vorzuziehen sei (a. a. O..S. 528 f.). 24 Die antidemokratische Funktion dieser sich anti-staatlich verbalisierenden und demgemäß mit dem Applomb von "Freiheitlichkeit" auftretenden Konstruktionen wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß

- 129 Ridder, Hekmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
452

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

286 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von 'Spannungsverhältnissen' von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines postumen Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.' Hier kommt es entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der 'Eigenständigkeit der Person' an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus kosmischen Räumen in das 'soziale Zusammenleben' eintritt und sich dort gewisse 'Schranken' ihrer Handlungsfreiheit 'gefallen lassen' muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen nachrangigen Platz im Werthimmel einnimmt." (S. 499).

● **58%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

starrköpfigen Untergangsheroismus verfallenen Aktionen des "Dritten Reichs" schaffen; ein Ersatz, der das "ökonomische Prinzip" der kleinsten jeweils notwendigen unter den möglichen Abweichungen vom Recht verwirklicht. Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine "materiale" wiederhergestellten "Rechtsstaatlichkeit", welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen "Persönlichkeit" ist, leiten sich alle Bildungen von "Spannungsverhältnissen" von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt⁴⁷. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines postumen Idealismus bewegt, "die Spannung Individuum Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten." Hierbei kommt es entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der "Eigenständigkeit der Person" an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus kosmischen Räumen in das "soziale Zusammenleben" eintritt und sich dort gewisse "Schranken" ihrer Handlungsfreiheit "gefallen lassen" muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen nachrangigen Platz im Werthimmel einnimmt. Daß Richter einer solchen "Philosophie" verbunden sind, die nicht etwa nur auf den Widerspruch des wissenschaftlichen Materialismus stößt, sondern u. a. auch nichts mit dem christlichen Ursprungsmythos

- 129 Ridder, Hekmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

453

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

287 Die "Entgrenzung der Persönlichkeitsentfaltung" war mit dem Elfes-Urteil gelungen. Mit der dort getroffenen Festlegung auf eine naturwüchsig sich frei entfaltende Persönlichkeit als Inhalt eines dem Grundgesetz innewohnenden Menschenbildes war nicht nur der Weg geebnet für eine diesem Menschenbild korrespondierende Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als 'Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne', sondern auch der Grundstein gelegt für alle Arten von 'Spannungsverhältnissen' zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nunmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich wurden. So hat denn das Bundesverfassungsgericht die die allgemeine Handlungsfreiheit nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende 'verfassungsmäßige Ordnung', als welche es zutreffend die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechtssätze erkannt hatte, ihrerseits aus der Werteschau durch die "obersten Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Werteordnung", die 'ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätze' und die 'Grundentscheidungen des Grundgesetzes' beschränkt. "Damit war ... die justizielle Metamorphose der in der Sicherheit und Bindung des Gesetzes bestehenden Bürgerfreiheit der westeuropäischen Demokratie (Montesquieu) in ein Individualgrundrechte auf eine - je nach den Umständen mehr oder weniger weit zu realisierende - grundsätzliche Freistellung vom Gesetz abgeschlossen" Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Art. 1 GG" betrachtend, hatte Karlsruhe/ Rom in Art. 2 Abs. 1 GG das "Menschenbild des Grundgesetzes" einer "Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne" genesen lassen. Und es hatte die sie nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende "verfassungsmäßige Ordnung", als welche es zutreffend die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechtssätze erkannt hatte, ihrerseits aus der Werteschau durch die "obersten Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung", die "ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätze" und die "Grundentscheidungen des Grundgesetzes" (welche rang- und geltungshöher als die 146 Artikel des Grundgesetzes sein sollen!) beschränkt. Damit war, unter Verletzung der Verfassung, die justizielle Metamorphose der in der Sicherheit und Bindung des Gesetzes bestehenden Bürgerfreiheit der westeuropäischen Demokratie (Montesquieu in ein Individualgrundrecht auf eine - je nach den Umständen mehr oder weniger weit zu realisierende - grundsätzliche Freistellung vom Gesetz abgeschlossen. Ein "Denk"-Modell war durchgeprobt, das alsbald, nun aber eben mit umgekehrtem, nämlich Reduktionseffekt, auf eine Grundrechtsnorm angewandt werden konnte, die, anders als die vom

- 129 Ridder, Hekmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
454

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

290 Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1973, passim; kritisch aus einem weiten theoretischen Bezugsfeld Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973: "An einzelnen Werten kann nämlich zwar der Gesichtspunkt des Schätzens, nicht aber der Rang abstrahiert und spezifiziert werden; denn die relative Bedeutung spezifischer Werte hängt immer davon ab, wie weit andere Werte befriedigt sind. Wertgesichtspunkte lassen sich zwar in Worten und Begriffen abstrahieren; Wertrangbeziehungen kann man dagegen nicht aus dem Kausalkontext der Wirklichkeit herauslösen, da Veränderungen der Wirklichkeit die Dringlichkeit der Bedürfnisse und damit die Dringlichkeitsordnung der Werte ändern. Die Werteordnung erfordert also geradezu einen elastischen Opportunismus: daß einmal der Frieden auf Kosten der Freiheit und dann wieder die Freiheit auf Kosten des Friedens gefördert wird, daß man sich einmal persönlich durchsetzt, ein anderes Mal nachgibt, einmal für Nahrung sorgt, dann wieder für Kleidung. Eine Rangordnung, die in die gleiche Abstraktionshöhe gebracht würde wie die Wertformeln selbst, würde den Menschen übermäßig verpflichten, ja bis zur Lebensunfähigkeit fesseln" (S. 40). Vgl. ebenso Luhmann, N., Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1985, S. 214 f.

Textstelle (Originalquellen)

Orientierung in der komplexen Situation des konkreten menschlichen Handelns gar nicht rational wäre, weil sie zu starr ist und den Bedingungen sinnvoller Wertorientierung nicht entspricht³¹. An einzelnen Werten kann nämlich zwar der vorsichtiger, beruft sich Nicolai Harimann. Ethik. 4. Aufl. Berlin 1962, S. 269 ff. auf das Werlgefüh. das eine Wertrangordnung offenbare als Dimension sui generis, die nicht näher definiert werden könne. Siehe auch die Kritik durch Viktor Krall. Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre. 2. Aufl. Wien 1951. S. 21 ff. Gesichtspunkt des Schätzens, nicht aber der Rang abstrahiert und spezifiziert werden; denn die relative Bedeutung spezifischer Werte hängt immer davon ab, wie weit andere Werte befriedigt sind. Wertgesichtspunkte lassen sich zwar in Worten und Begriffen abstrahieren, Wertrangbeziehungen kann man dagegen nicht aus dem Kausalkontext der Wirklichkeit herauslösen, da Veränderungen der Wirklichkeit die Dringlichkeit der Bedürfnisse und damit die Dringlichkeitsordnung der Werte ändern³². Die Werteordnung erfordert also geradezu einen elastischen Opportunismus³³, daß einmal der Frieden auf Kosten der Freiheit und dann wieder die Freiheit auf Kosten des Friedens gefördert wird, daß man sich einmal persönlich durchsetzt, ein anderes Mal nachgibt, einmal für Nahrung sorgt, dann wieder für Kleidung. Eine Rangordnung, die in die gleiche Abstraktionshöhe gebracht würde

- 52 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systeme..., 1973, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
455

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

291 Dargestellt und bejaht von Ladeur, K.-H., "Abwägung" - ein neues Rechtsparadigma? Von der Einheit der Rechtsordnung zur Pluralität der Rechtsdiskurse, ARSP 1983, S. 463 ff., demzufolge der traditionelle Rechtsdiskurs mit seinen stabilen Ein- und Abgrenzungen, d. h. "binären Schematismen" wie Recht/Unrecht durch "offene Scharnierbegriffe" "als multiple Schematismen der Optimierung" in das "Recht der Abwägung" überführt wird (insbes. S. 103, 212).

Textstelle (Originalquellen)

ihre dikelogischen und aletologischen (athenologischen) Dimensionen, sowie auf die Projektion dieser Werte in die anderen Dimensionen: die soziologische, die gnoseologische, die normologische sowie die logische. "Abwägung" ein neues Rechtsparadigma? Von der Einheit der Rechtsordnung zur Pluralität der Rechtsdiskurse VON KARL-HEINZ LADEUR, BREMEN /. Vom Subjekt zur Organisation In der Kantschen Variante des universellen Formalismus hatte Recht bekanntlich die Aufgabe, die Bedingungen festzustellen, unter

- 130 Ladeur, K.-H., "Abwägung" - ein neu..., 1983, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

456

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

296 Zur Kritik daran s. nochmals Ridder, H., Vom Wendekreis [der Grundrechte](#), Leviathan 1977, S. 506 f.; Ladeur, K. H., Öffentlichkeit und justizielle Wahrheitskontrolle, in: Kienzle, M./Mende, D. (Hrsg.), Zensur in der Bundesrepublik, München 1980, S. 70 ff., 76 f.; ders., Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Däubler, W./Kusel, G. (Hrsg.), Verfassungsgericht und Politik, München 1979, S. 102 ff., 104 ff.; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff. [Böckenförde, E. W., Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts](#), in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 7 ff.; Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 90 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung ⁵ [der Grundrechte](#), in: HdbVerfR, S. 79 (92 ff.); ähnlich 17. Scheuner, Die Funktion der ⁵ Grundrechte im Sozialstaat: DÖV 1971, S. 505 (507 ff.). Vgl. ferner K. Stern, Das ⁵ Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III 1, 1988, S. 897 ff. ⁷ 7 Siehe hierzu E.-W. [Böckenförde, Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts](#), in: ⁷ FS Robert Spaemann, 1987, S. 1 (1 f.) m. N. ⁸ 8 R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, in: ders., Staatsrechtliche ⁸ Abhandlungen, 2. Aufl. 1968, S. 260 ff. ⁹ 9 G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde: AöR 81 (1956), S. 117 ff.; ⁹ J. P. Müller, Die Grundrechte der Verfassung und

- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

457



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

314 Ladeur, K.-H., "Abwägung" - ein neues Rechtsparadigma? Von der Einheit der Rechtsordnung zur Pluralität der Rechtsdiskurse, ARSP 1983, S. 473 ff.; Ladeur, K.-H., Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung. Zur Genealogie des Verwaltungsrechts, Leviathan 1979, S. 346, 367; Teubner, G., Reflexives Recht. Entwicklungsmodell des Rechts in vergleichender Perspektive, ARSP 1982, S. 53; Teubner, G./Willke, H., Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, ZfR 1984, S. 13 ff.

Textstelle (Originalquellen)

ihre dikeologischen und aletologischen (athenologischen) Dimensionen, sowie auf die Projektion dieser Werte in die anderen Dimensionen: die soziologische, die gnoseologische, die normologische sowie die logische. "Abwägung" ein neues Rechtsparadigma? Von der Einheit der Rechtsordnung zur Pluralität der Rechtsdiskurse VON KARL-HEINZ LADEUR, BREMEN /. Vom Subjekt zur Organisation In der Kantschen Variante des universellen Formalismus hatte Recht bekanntlich die Aufgabe, die Bedingungen festzustellen, unter

Towns. Community, State and General Estate 1648-1871, Ithaca. Wollmann, H., 1974: Das Städtebauförderungsgesetz als Instrument staatlicher Planung wo und für wen?, Leviathan, 199.²⁰² 202 Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1. Aufl. 1914, S. 173. ²⁰² Karl-Heinz Ladeur ²⁰² Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung ²⁰² Zur Genealogie des Verwaltungsrechts ²⁰² 1.

Vorbemerkung ²⁰² Die Krise des liberal-rechtsstaatlichen Verwaltungskonzepts, wonach die Funktion ²⁰² der Verwaltung sich in der Vollziehung von Gesetzen erschöpft, ist seit langem ²⁰² kein Geheimnis mehr.

Staates, in: T. Ellwein). J. HesselR. MayntzLF. ¹³⁹ Scharpf (Hrsg.), J h b a r u c h zur Staats- und Verwaltungswissenschaft Bd. 1 (Fn. 105), S. ¹³⁹ 285 ff. ¹⁴² 142 K. H. Ladeur, Vorüberlegungen zu einer ökologischen Verfassungstheorie, in: ¹⁴² DUR 1984, S. 285 ff., 293. ¹⁴² 143 Vgl. nur G. TeubnerIH. Wilke, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche ¹⁴² Selbststeuerung durch reflexives Recht, in: ZfRS 1984, S. 289 ff. ¹⁴⁴ 144 K. H. Ladeur, Computerkultur und Evolution der Methodendiskussion in der ¹⁴⁴ Rechtswissenschaft. Zur Theorie rechtlichen Entscheidens in komplexen Handlungsfeldern, in: ARSP 1988, S. 218 ff.; ders., Gesetzesinterpretation, , Richterrecht" und ¹⁴⁴ Konventionsbildung

- 130 Ladeur, K.-H., "Abwägung" - ein neu..., 1983, S. 0
- 131 Ladeur, K.-H.: Vom Gesetzesvollzug ..., 1979, S. #P#wo
- 108 Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P.

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

458

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

317 Über die Herkunft der "klassischen" Verhältnismäßigkeit aus dem Polizeirecht vgl. Copic, H., Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967, S. 85, 91, 152 f.; [Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 71](#) und ausführlich in ebenda, Fn.54.

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁹ BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² BVerfGE 38, S. 370. ¹²³ 384 ¹²² 385 ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2\)](#) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- ¹²⁵ Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

459



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

319 Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 90 ff; Oertzen, P. v., [Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus](#), Frankfurt/M. 1974; Gusy, Chr., Staatsrechtlicher Positivismus, JZ 1989, S. 505 ff.; Maus, I., Aspekte des Rechtspositivismus in der entwickelten Industriegesellschaft, in: Maus, I., Rechtstheorie und politische Theorie imIndustriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 205 ff.; Koch, H.-J., Die juristische Methode im Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1977, S. 61 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Rönneschen Arbeiten und ⁷ seiner Position eines "praktischen" oder "offenen" Positivismus, der nicht von ⁷ der Grundannahme einer vorstaatlichen "sittlich-rechtlichen Ordnung" abzutrennen sei, gibt Peter v. Oertzen, [Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus](#). Frankfurt 1974 (Diss. jur. Göttingen 1953), S. 67, S. 105 ff. ⁸ 8 W. G. v. der Heyde, Polizei-Strafgewalt in den Königlich-Preußischen ⁸ Staaten, Tl. I. Magdeburg 1837, S. IVff.; ders., Polizei-Strafgewalt, Tl. III. ⁸ Magdeburg 1842, S. VII. ⁹ 9 Ludwig v. Rönne I Heinrich Simon, Das

- 68 Lütke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. #P#ist.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

460

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit Hesse, ([Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76](#)) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, [daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten](#) (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

der Polizei. In: Die Republik, Nr. 10 15 (23. 3. 1977), S. 196 221. Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römischdeutschen Reich und ihre politische Bedeutung. In: MIOG Bd. 69 (1961), S. 331 358. [Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Köln Berlin 1964.](#) Allgemeines Landrecht und Klassenkampf. Berlin 1960. Die Ablösung von Eigentumsrechten. In: Vierhaus (Hrsg.), Eigentum und Verfassung, S. 112 178. Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Kelsen. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925. S. 29 ff. ¹⁰ 11 Max Weber. aaO. 1956. S. 30. ¹² 12 Klaus Hesse. Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Köln-Berlin 1964, S. 76. weist treffend darauf hin. [daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion. Carl Schmitts Begriff Dezision. Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der ¹² Organisation, den Begriff des Staatszwecks abzulösen und ihn in ¹² der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenzufassen, zu ersetzen suchten.](#) Eben weil sie dies wollten, weil sie zuviel wollten, ¹² ist ihnen aber nur ein je partieller Aspekt der Wirklichkeit zu Gesicht

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 355
- 52 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Syste..., 1973, S. 390

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
461

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

323 Die eben keine rechtliche Einhegung der staatlichen Politiken zum Ziel hatte; knapper Überblick bei Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801 ff.; Schulze-Fielitz, IL, Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), [Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts](#), Baden-Baden 1990, S. 12 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften](#) dqs 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 102 ff., 196 ff., 226 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Italien und Deutschland (Fn. 60), S. 217 ff., ⁶³ 221. ⁶⁴ 64 Vgl. dazu den treffenden Hinweis bei K. H. Ladeur, Selbstorganisation sozialer ⁶⁴ Systeme und Prozeduralisierung des Rechts. Von der Schrankenziehung zur Steuerung ⁶⁴ von Beziehungsnetzen, i : D. Grimm (Hrsg.), [Wachsende Staatsaufgaben - sinkende ⁶⁴ Steuerungsfähigkeit des Rechts](#), Baden-Baden 1990, S. 195. ⁶⁴ 65 N. Luhmann, Rechtssoziologie, 2. erweiterte Auflage, Opladen 1983, S. 338. ⁶⁷ 67 AaO., S. 361. ⁶⁸ 68 M Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Fn. Si), S. 503 ff.; vgl. dazu S. Breuer, ⁶⁸ Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt/Main 1991, S. 221 ff. ⁷² 72 C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung (Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur kursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften](#) des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation"

- **108** Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P43#action.#A#
- **66** Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
462

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

324 Ridder, II., *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen 1975, S. 50. Den veränderten Standort der *Staatsrechtswissenschaft* in diesem Prozeß hat Schlink in seinem Beitrag "*Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit*", *Der Staat* 1989, S. 161 ff., illustriert: "Ohne alle Beihilfe haben die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so habe Otto Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person beschrieben und darin zugleich Spott und Stolz anklingen lassen. Mayer verbinde darin seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Heute, so Schlink, (S. 163), denke und arbeite, die *Staatsrechtswissenschaft* dem Bundesverfassungsgericht oft

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaukostenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁸ 119) BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ 120) BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ 121) BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² 122) BVerfGE 38, S. 370. ¹²² 384 ¹²² 385 ¹²⁰ 120) BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. Ridder, *Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

wird³¹. Auf die Alternative einer methodisch und dogmatisch strengen und durch diese Strenge kritischen *Staatsrechtswissenschaft* in der Hoffnung auf deren Reinhonierung zu setzen, wäre verfehlt. *Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit* ist ein absehbar endgültiger Befund. Aber es muß bezweifelt werden, ob das Verfolgen der amerikanischen Richtung eine echte Alternative ist. Kann man politische Kulturen und

stellen, ist der Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person nicht gelungen. Für die moderne Staatsrechtswissenschaft ist sie ein Dreh- und Angelpunkt geblieben. "Ohne alle Beihilfe [haben] die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so beschreibt Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person⁹, und darin klingen zugleich Spott und Stolz an. Mayer verbindet seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Aber zugleich atmet sein Werk den selbst- und nationalbewußten Stolz darüber, daß in Deutschland die Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft den absolutistischen Staat in den konstitutionellen, den

Rechtsprechung 9 (FN 7), S. 59. 10 Hn., Göttingische gelehrte Anzeigen 1835, S. 1195/1198. diese oder jene Lösung eines wirklichen oder gedachten Falls

- 125 Gärtner, R.: *Soziales Mietrecht*, D..., 1977, S. 7
- 132 Schlink, B-, *Die Entthronung der St...*, 1989, S. 6
- 132 Schlink, B-, *Die Entthronung der St...*, 1989, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

463

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

eher nach als voraus; "Kernstücke unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Begrenzung der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis bis zur Dogmatik von Art. 14 GG, hat das Gericht nahezu aus dem Stand entwickelt und die Wissenschaft anschließend ausgearbeitet. Bei anderen zentralen Themen unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 2 Abs. 1 GG bis zur Schrankenlehre für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte, hat das Gericht die Diskussion der Wissenschaft, die es vorgefunden hat, durch seine Entscheidungen beendet und erledigt" (S. 163).

Textstelle (Originalquellen)

vereinbar ist. Oft denkt und arbeitet die Staatsrechtswissenschaft dem BVerfG eher nach als voraus; Kernstücke unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Begrenzung der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis bis zur Dogmatik von Art. 14 GG, hat das Gericht nahezu aus dem Stand entwickelt und die Wissenschaft anschließend ausgearbeitet. Bei anderen zentralen Themen unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 2 Abs. 1 GG bis zur Schrankenlehre für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte, hat das Gericht die Diskussionen der Wissenschaft, die es vorgefunden hat, durch seine Entscheidungen beendet und erledigt. Kritik an den Entscheidungen ist nicht ausgeschlossen, wahrt aber gerne den Horizont der Rechtsprechung, indem sie z.B. eine etablierte Rechtsprechung gegen eine neue Entscheidung verteidigt oder

- 132 Schlink, B-, Die Entthronung der St..., 1989, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

464

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

325 Grimm (Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Das vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309), der rechtfertigend - ebenso wie Hermes (Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 211 f.) - auf die Vermittlungsbedürftigkeit grundrechtlicher Wertentscheidungen verweist, sieht die Folgen nicht in der notwendigen Schärfe, vgl. zur Kritik daran Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23, insbes. Fn. 92, der dort gleichzeitig herausarbeitet, daß der auch von Robbers (Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 144) und Hermes (S. 166, 175) **gebrachte Hinweis, mit der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte werde nur ihre ursprüngliche Bedeutung wieder zurückgewonnen, nur bedingt richtig ist. Die zur Zeit der französischen Revolution und im frühen 19. Jahrhundert in der Tat bestehende Grundsatzwirkung war nur eine solche, die erst und allein durch den Gesetzgeber realisiert wurde, juristisch gesehen also nur programmatischen Charakter hatte, nicht dem Gesetzgeber als eine (verfassungs-) gerichtlich einforderbare Rechtsbindung vorauslag.**

● **29%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Inhaltsnormen der Rechtsordnung" (Hervorhebung von mir) sind und als solche ernst genommen werden, wird nicht mehr ⁹² begründet, sie "gilt" einfachhin und offensichtlich. Der nicht selten **gebrachte Hinweis, mit der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte werde nur ihre ⁹² ursprüngliche Bedeutung wieder zurückgewonnen, ist nur bedingt richtig. Die zur ⁹² Zeit der Französischen Revolution und im frühen 19. Jh. in der Tat bestehende Grundsatzwirkung war nur eine solche, die erst und allein durch den Gesetzgeber realisiert ⁹² wurde, juristisch gesehen also nur programmatischen Charakter hatte, nicht dem ⁹² Gesetzgeber als eine (verfassungs-)gerichtlich einforderbare Rechtsbindung vorauslag. ⁹³ 93** Siehe dazu C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928 (5. Aufl. 1970), S. 163 ff.; J.-F. ⁹³ Aubert, Trait de droit constitutionnel suisse, 1967, S. 626 - 630. Auch der schriftliche ⁹³ Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes an das Plenum des Parlamentarischen Rates, ⁹³

- **50** Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

465

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 197

330 Ridder, H., *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen 1975, S. 73 f., 153 f.; Preuß, U. K., *Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*, Frankfurt a. M. 1979, S. 177.

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁹ BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² BVerfGE 38, S. 370. ¹²³ 384 ¹²² 385 ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ BVerfGE 38, S. 371. ¹³² BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. Ridder, *Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes*, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- 125 Gärtner, R.: *Soziales Mietrecht*, D..., 1977, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

466

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 199

340 Böckenförde, E. W., Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 2. Aufl. Berlin 1981, S. 402; Schlink, B., [Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit](#), Der Staat 1989, S. 161, 168 ff.; mit der gleichen Begrifflichkeit warnt J. P. Müller vor parallelen Entwicklungen in der Verfassungsstruktur der Schweiz (Müller, J. P., Zur [sog. subjektiv- und objektivrechtlichen Bedeutung der Grundrechte. Rechtsvergleichende Bemerkungen aus schweizer Sicht](#), Der Staat 1990, S. 33, 34 f.); diesem Entwicklungsprozeß Grenzen zu setzen, ist das Ziel der Darstellung bei Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 325-348.

Textstelle (Originalquellen)

wird³¹. Auf die Alternative einer methodisch und dogmatisch strengen und durch diese Strenge kritischen Staatsrechtswissenschaft in der Hoffnung auf deren Reinhonisierung zu setzen, wäre verfehlt. [Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit](#) ist ein absehbar endgültiger Befund. Aber es muß bezweifelt werden, ob das Verfolgen der amerikanischen Richtung eine echte Alternative ist. Kann man politische Kulturen und

TL Wahl, Der Vorrang der Verfassung und die 8etb*indingJceH des Gesetzesrechts: NVwZ 1984, S. 401 ff. *** Böckenförde (TN 104), 8. 2098 1; Wahl (FN 25), S. 502 - 508; ders. (FN 112), 8,407, i 1VR [SOG. SUBJEKTIV- UND OBJEKTTV- XECHTUCHEN BEDEUTUNG DER GRUNDRECHTE Rechtsvergleichende Bemerkungen aus Schweizer Sicht*](#) Von Jörg Paul Müller, Bern Wohl ketn Bereich des Bonner Grundgesetzes hat die schweizerische Veri* s5irtgsentwicklung so stark beeinflusst wie der Grundrechtsteil. Der vor- -legens

- 132 Schlink, B-, Die Entthronung der St..., 1989, S. 6
- 133 Böckenförde: Grundrechte als Grunds..., 1989, S. 31

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

467

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 200

342 Ausformuliert zuletzt in seiner Abschiedsvorlesung "Verfassungsrecht oder Staatsrecht", veröffentlicht in Blätter für deutsche und internationale Politik 1988, S. 660 ff.; vgl. zuvor schon ders., [Bemerkungen zur Funktion und Jurisprudenz des Bundesverfassungsgerichts](#), in: DuR 1983, S. 3 ff. ders., [Das Bundesverfassungsgericht](#). Bemerkungen über Aufstieg und Fall einer antirevolutionären Einrichtung, in: Der Kampf um das Grundgesetz. Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth, hrsg. v. Römer, P., Frankfurt a. M. 1977, S. 70 ff., insbes. S. 80 ff.; ebenso deutlich bei Maus, I., Justiz als gesellschaftliches Überich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft", in: Faulstich, W./Grimm, G. E. (Hrsg.), Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 130.

Textstelle (Originalquellen)

WawTZ)11, Brigitte ""',artmann. - Erscheint Vierteljährlich. Einzelpreis 12,50 DM ab Heft 31, Jahresabo 38,- DM (zuzgl. Versand). - Redaktion Ästhetik und Kommunikation, Bogotastr. 27, l<XIO Ber- !in 37 III Demokratie und Recht 1 ' 83 H. Ridder: [Bemerkungen zur Funktion und Jurisprudenz des Bundesverfassungsgerichts K.-H. Ladeur: Das Bundesverfassungsgericht](#) und die Entwicklung des Verfassungssystems der BRD G. Grote: Das Bundesverfassungsgericht zur Bundestagsauflösung K.-H. Ladeur: Gemeinden als "atomwaffenfreie Zonen"? H. Mühleisen: "Nein" zu Personalinformationssystemen!

- 134 Das Argument 140, 1983, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

468

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 200

343 erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus clausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff., 338), wonach Ansprüche auf positive Leistungen stets unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: "Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".

Textstelle (Originalquellen)

angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der Numerus-clausus-Entscheidung seiner sozialstaatlichen Verheißung der Grundrechte den durchaus realistischen Satz hinzugefügt, daß Ansprüche auf positive Leistungen stets unter "dem Vorbehalt des Möglichen im 102 P. Häberle: "Grundrechte im Leistungsstaat", a. a. O., S. 92. Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann", stünden;¹⁰⁵ aber um eben sich allerdings nicht vorgewagt⁵². Im Gegenteil weist es einschränkend darauf hin, daß "Teilhaberechte, soweit sie "nicht von vornherein auf das jeweils Vorhandene beschränkt sind,... doch unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen (stehen), was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann"⁵³. Dies habe "in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu beurteilen, der bei seiner Haushaltswirtschaft auch andere Gemeinschaftsbelange zu berücksichtigen und nach der ausdrücklichen

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 170
- 135 Sterzel, D.: Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 124

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

469

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 201

346 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff., 225 f.

Textstelle (Originalquellen)

ein Verstoß gegen diese Normen dann ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit bedeutete, so auch Friauf (Fn. 18), S. 175; Götz (Fn. 3), S. 45. 20 s. dazu die Referate von Erichsen und Knemeyer: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 171 ff., 221 ff. 21 a.a.O. (Fn. 3), S. 46. 22 Ebenda; falsch Erbel (DVB1. 1972, S. 479) der meint, Götz gehe davon aus, das Rechtsstaatsprinzip sei verletzt. 23 Denninger (Fn. 6) meint ebenfalls, die öffentliche Ordnung sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Gegen ihn mit Recht Klein, DVB1. 1971, S. 233 ff. Sie kann nicht mit dem Hinweis Erbeis²⁴ beantwortet werden, es

- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

470

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 202

351 Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit](#) und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 252; zur Konkretisierung dieses Anspruchs folgert Knemeyer (ebenda) weiter, daß [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), ausschließe. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173) zeigt die Konsequenz [dieser Auffassung](#) richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß Knemeyer zufolge [die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf einen gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer](#) haben müßte.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankomme, ob der Individualschutz zugleich auch den [Schutz der Allgemeinheit](#) bezwecke;¹¹⁴ [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), aus.¹¹⁵ Konsequenterweise hat nach dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer.¹¹⁶ Mit der "Veröffentlichung"

zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht, aus.¹¹⁵ Konsequenterweise hat nach [dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer](#).¹¹⁶ Mit der "Veröffentlichung" ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche

- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 173

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

471

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

355 BVerfGE 39, 1, abweichendes Votum ab S. 73 ff.; scharf gegen die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auch [Callies, R.-P., Strafzwecke und Strafrecht. 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat, NJW 1989, S. 1338.](#)

Textstelle (Originalquellen)

außerhalb des Gesetzes liegender allgemeiner Strafzwecke wie Schuldausgleich und Sühne, Vergeltung, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung eine neue im Gesetz nicht vorgesehene Inhaltsbestimmung zu geben. 1339 [Callies: Strafzwecke und Strafrecht * - 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat?\(NJW 1989, 1338\)](#) Der liberal-rechtsstaatlichen Konzeption des Grundgesetzes steht in der Gegenwart das ganz andere Modell eines sozial-autoritären Staats- und Gesellschaftsverständnisses gegenüber. Dafür steht gegenwärtig die

- 136 Callies, R.-P.: Strafzwecke und Str..., 1989, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

472



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 204

358 BVerfGE 12, 296, 306; 17, 155, 167; 39, 334, 357; BVerwGE 47, 330, 350, wo der Anknüpfungspunkt demokratieverkürzender Maßnahmen im sog. ein in seinen Grundwerten gefestigter Staat; daher bestimmt sich die Stärke des Staates der Bundesrepublik Deutschland in diesem Falle an der Verfassungstreue seiner Beamtenschaft"; zugespitzter noch bei Püttner, G., Toleranz als Verfassungsprinzip. Prolegomena zu einer rechtlichen Theorie des pluralistischen Staates, Berlin 1977, insbes. S. 39. In der darin angelegten - individuell folgenreichen - staatlichen Bewertung an sich erlaubter politischer Betätigung von Individuen und Parteien findet nach Ridder die "Verschraubung der antidemokratischen Ausnahme mit demokratischer Normalität statt", (Ridder, H., [Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 67](#)), in der "Toleranz" eben die exzeptionelle "[Vergönnung von etwas an sich Unstatthaftem](#)" bleibt (Ridder, H., Zur Ideologie der "streitbaren Demokratie", Berlin 1979, S. 32), "[während in Wahrheit die demokratische Verfassung die exzeptionellen Demokratieverkürzungen nach dem Vorgang von Art. 21 Abs. 2 GG toleriert](#)", "toleriert" nach dem "Toleranzprinzip" die "streitbare Demokratie" die normale politische Grundrechtsausübung bis zu einer nach Ermessen festsetzbaren Grenze (Ridder, IL, [Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 67](#)).



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁸ 119) BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ 120) BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ 121) BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² 122) BVerfGE 38, S. 370. ¹²² 384 ¹²² 385 ¹²⁰ 120) BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2](#)) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁸ 119) BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ 120) BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ 121) BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² 122) BVerfGE 38, S. 370. ¹²² 384 ¹²² 385 ¹²⁰ 120) BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2](#)) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

473

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

367 Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des
Recht weist Schulze-Fielitz auf den hohen demokratischen Preis eines
Staatsverständnisse hin, das die Verfassung und ihre Auslegung unter den
Vorbehalt eines vorverfassungsrechtlichen Staatsbildes und seiner zum Wesen
erklärten Zwecke stellte. "Damit wird einmal mehr (objektiv) ein Weg eröffnet,
den Staat auch gegen die demokratische Verfassung und ihre Auslegung zu
aktivieren" Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur
normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von
Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende
Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 14).

Textstelle (Originalquellen)

Italien und Deutschland (Fn. 60), S. 217 ff., ⁶³ 221. ⁶⁴ 64 Vgl. dazu den
treffenden Hinweis bei K. H. Ladeur, Selbstorganisation sozialer ⁶⁴ Systeme und
Prozeduralisierung des Rechts. Von der Schrankenziehung zur Steuerung ⁶⁴ von
Beziehungsnetzen, i : D. Grimm (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben -
sinkende ⁶⁴ Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 195. ⁶⁴ 65 N.
Luhmann, Rechtssoziologie, 2. erweiterte Auflage, Opladen 1983, S. 338. ⁶⁷ 67
AaO., S. 361. ⁶⁸ 68 M Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Fn. Si), S. 503 ff.;
vgl. dazu S. Breuer, ⁶⁸ Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt/Main 1991,
S. 221 ff. ⁷² 72 C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung (

- 108 Erosionen staatlicher Herrschaft Zu..., 1992, S. #P43#action.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

474

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

368 Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 121: "...
bedarf es nicht der Begründung eines Bedeutungswandels der Grundrechte, sie
ist vielmehr Ausfaltung ihres ursprünglichen Sinngelhaltes.

Textstelle (Originalquellen)

seiner historischen Funktion das Recht auf Achtung und Schutz der Rechte des
Individuums. ' Für die Annahme grundrechtlicher Rechte auf Schutz bedarf es
nicht der Begründung eines Bedeutungswandels der Grundrechte, sie ist
vielmehr Ausfaltung ihres ursprünglichen Sinngelhaltes¹. Erst durch die
Objektivierung der Grundrechte im Laufe des 19. Jahrhunderts und in der
Weimarer Republik Wtt dieses Bewußtsein in den Hintergrund.

- 53 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 121

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

475

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

372 Vgl. Schwabes richtige Ausgangsfrage im Untertitel seines Aufsatzes "Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen", NVwZ 1983, S. 523: "Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst?"

Textstelle (Originalquellen)

man die einschlägigen Vorschriften für bestimmte Fälle Seitenumbruch Es folgt Seite 524 zurück zu Seite 523 vorwärts zu Seite 525 Sie befinden sich im Beitrag: Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen? - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst? (NVwZ 1983, 523) so spezifiziert hat, wie gerade vorgeschlagen, dann kann man sie in diesem Bereich auch als nachbarschützend qualifizieren. III. Zur grundrechtlichen Schutzpflicht 1. Staatliche Genehmigung und Grundrechtseingriff

- 137 Schwabe: Grundrechtlich begründete ..., 1983, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

476

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 208

376 Keine grundrechtssystematische oder demokratietheoretische Überlegung könnte die hier beschriebene Gefahr des Umschlags von Grundrechten in staatliche Ermächtigungsnormen besser illustrieren als die von Robbers aus dem zugrunde gelegten "Zusammenhang von Sicherheit und Freisein von Angst" entwickelte Definition des Grundrechts auf Sicherheit: **Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden** (Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 223). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Textstelle (Originalquellen)

werden. Es wird jedoch mit solchem Ausstrahlen n i c h t etwa ein über Einzelinteressen stehendes allgemeines öffentliches Interesse begründet, sondern die Berührung der Rechtsgüter anderer ist e r entscheidende Gesichtspunkt: **Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden**, das in die Zuordnung der zu schützenden und zu respektierenden Rechtsgüter eingeht. V I L D a s Recht auf Freisein von Furcht e d m < h W l e d e r l s t u n t e r der Idee der

- 53 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 223

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

477

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

379 [Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.](#)

Textstelle (Originalquellen)

abgesehen, begleitete und durch die Kriegsschuldenpolitik der Siegermächte des Ersten Weltkriegs noch verstärkt wurde. Demgegenüber ist dem Grundgesetz eine beachtliche Fundamentalopposition, selbst 1968, erspart geblieben. Entstanden 1312 [Grimm: Das Grundgesetz nach vierzig Jahren\(NJW 1989, 1305\)](#) abseits vom öffentlichen Interesse, bewußt nicht dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, weckte es anfangs weder starke Hoffnungen noch tiefe Abneigung. Es konnte sich aber in

- **138** Grimm, D.: Das Grundgesetz nach vie..., 1989, S.

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

478



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 210

380 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; [Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.](#)

Textstelle (Originalquellen)

abgesehen, begleitete und durch die Kriegsschuldenpolitik der Siegermächte des Ersten Weltkriegs noch verstärkt wurde. Demgegenüber ist dem Grundgesetz eine beachtliche Fundamentalopposition, selbst 1968, erspart geblieben. Entstanden 1312 [Grimm: Das Grundgesetz nach vierzig Jahren\(NJW 1989, 1305\)](#) abseits vom öffentlichen Interesse, bewußt nicht dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, weckte es anfangs weder starke Hoffnungen noch tiefe Abneigung. Es konnte sich aber in

- 138 Grimm, D.: Das Grundgesetz nach vie..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

479



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

382 Das hat F. Baur klar herausgearbeitet, Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 73, 75; vgl. auch Drews, B./Wacke, O./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986 § 15, 3 C, S. 237; daß die Polizei **keine primäre Eilzuständigkeit zur Gefahrenabwehr** besitzen sollte, brachte schon § 14 Abs. 1 PrPVG mit der **Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei.**

Textstelle (Originalquellen)

Polizei wäre, jeden Bruch einer Rechtsnorm zu verhindern bzw. die dadurch eingetretene Störung zu beseitigen. Die Polizei besitzt **keine primäre Allzuständigkeit zur Gefahrenabwehr**. Das brachte § 14 I PrPVG mit der **Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei**²⁷. Die Polizei darf insbesondere nur im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung tätig werden (Art. 20 III GG). Materien, die durch den Gesetzgeber ande- 23 Vgl. zur rechtlichen Problematik von "Hausbesetzungen":

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 237

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

480

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 211

383 Vgl. Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 139; dort mit weiteren Hinweisen auf die einschlägigen Monographien von Keil, W., *Die Subsidiarität des allgemeinen Polizeirechts*, Hildesheim 1972, und Seidel, W., *Die Problematik der Verteilung der Gefahrenabwehr auf verschiedene Behörden*, 1965.

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber anderen mit der Gefahrenabwehr¹³⁸ betrauten Behörden¹³⁸ Literatur¹³⁸ W. Keil *Die Subsidiarität des Allgemeinen Polizeirechts*. Das Verhältnis zwischen¹³⁸ allgemeinem Polizeirecht und besonderen gefahrenabwehrenden Gesetzen¹³⁸ (Diss. Marburg 1972);¹³⁸ W. Seidel *Die Problematik der Verteilung der Gefahrenabwehr auf verschiedene¹³⁸ Behörden* (Diss. Münster 1965);¹³⁸ Sigrist Die Eilzuständigkeit der Polizei nach § 4 Abs. 1 ASOG, in: ders., Einzelne¹³⁸ Rechtsprobleme des Bin ASOG (1978), 6;¹³⁸ Steinke Die Bahnpolizei und ihre Zuständigkeit auf Bahnhofsvorplätzen,

- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. #P#Oktober 1987

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

481

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 212

384 Götz, V., Allgemeines **Polizei- und** Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 76; Drews, ~B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 15 § c, S. 237; Schenke, W.-R., **Polizei- und** Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 123: "Diese Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht aber nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist, Beachtung". Ausdrückliche Regelungen sind enthalten in: 5 2 Abs. 2 BWPolG; Art. 2 Abs. 2 BayPAG; § 4 Abs. 2 BerlASOG; § 1 Abs. 2 BremPolG; § 3 HSOG; § 1 Abs. 3 NdsSOG; 5 1 Abs. 2 NWPolG; § 1 Abs. 2 RhPpVVG; § 175 SHLVwG; 5 1 Abs. 2 MEPolG.

Textstelle (Originalquellen)

Bestehen und die zwangsweise Durchsetzung dieser Forderung. Insofern wird aufgrund der staatlichen Kompetenzordnung die Zuständigkeit der **Polizei- und** Ordnungsbehörden prinzipiell durch jene der Gerichte verdrängt. Diese Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht dabei nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist", Beachtung. Sie kann jedoch dann nicht zum Tragen kommen, wenn durch die Gerichte im Einzelfall (auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes) kein wirksamer

- 139 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 123

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

482

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 216

398 Grundlegend Nipperdey, H. C, Grundrechte und Privatrecht, in Festschrift für E. Molitor, München/Berlin 1962, S. 17 ff.; Dürig, G., Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Festschrift für Nawiasky, München 1956, S. 157; Schwabe, J., Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte?, München 1971; ders., Bundesverfassungsgericht und "Drittwirkung" der Grundrechte, AöR 100 (1975), S. 442; ders., Drittwirkung und kein Ende?, NJW 1973, S. 229; vorsichtiger Schlink, B., Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin 1976, S. 214 ff., ablehnend, weil die Sachgesetzlichkeit der grundrechtlichen Normenbereiche einbrennd, [Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 90 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁹ BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² BVerfGE 38, S. 370. ¹²³ 384 ¹²² 385 ¹²⁰ BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. [Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2\)](#) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

- ¹²⁵ Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

483



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

405 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1691; ähnlich Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 21: "Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig".

Textstelle (Originalquellen)

und seiner Einrichtungen zu verstehen⁴. Geschützt werden demnach sowohl Individual- wie Gemeinschaftsrechtsgüter. Der Schutz von Individualrechtsgütern erfährt dabei allerdings unter zweierlei Ge-²¹ Sichtpunkten eine Einschränkung: Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte in erster Linie die ordentlichen Gerichte zuständig. Wird z. B. eine privatrechtliche Geldforderung nicht beglichen, besteht die Kompetenz der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über das Bestehen

- 139 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 123

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

484

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

Textstelle (Originalquellen)

sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren, die Polizei, ob sie mit der Wiedereinweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. Aber die Beurteilung der Grundrechtslage ist für Vollstreckungsgericht und Polizei dieselbe und auch nicht irgendwie Vor- und Randfrage, sondern die

- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichts..., 1988, S. 1692

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

485

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 227

435 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307: "Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster (DVBl 1971, 828 f.) Art. 14 Abs. 2 GG nicht."

Textstelle (Originalquellen)

sich auf die Fahrbahn legt. Ein für eine Gefahr oder eine Störung ursächliches Unterlassen begründet die Verhaltenshaftung, wenn eine besondere Rechtspflicht zu polizeimäßigem Handeln besteht¹. Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster² Art. 14 II GG nicht. Art. 14 II GG ist "Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers"¹ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

486



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

440 Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 PrPVG vom 1.6.1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch 30 (1925), S. 11, 244; dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung, d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung eines polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen. 1 [...] Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 Preuß. PVG vom 1. 6. 1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Kurt Scholz-Forni, Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch. 30, 1925, S. 11, 244. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen.

- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 45

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

487

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 229

444 Als Folge der nach Einordnung verlangenden Haftungsfragen im Umweltrecht, dazu z. B. Papier, H. J., Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 19 ff.; Fehn, B. J., Altlasten [und Haftung - Die Renaissance des allgemeinen Ordnungsrechts](#), VR 1987, S. 267 ff.

Textstelle (Originalquellen)

am Beispiel Nordrhein-Westfalen - ZfW 1987, 65. Böttcher, Anmerkungen zum Spannungsverhältnis zwischen Erholungsanspruch und Landschaftsschutz - Der Landkreis 1987, 290. Söjker, Baugesetzbuch: Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion⁵ - StGB 1987, 198. Behn, Altlasten [und Haftung - die Renaissance des allgemeinen Ordnungsrechts - VR 1987, 267](#). Dieckmann, Die Auswirkungen von Raumordnung und Landesplanung auf die Bauleitplanung - VR 1987, 329. Prümm, Planungsfreiheit durch Abbau verwaltungsgerichtlicher Kontrolldichte - VR 1987, 343. Breuer, Rechtsprobleme der Altlasten - NVwZ 1987, 751. Schmidt-Aßmann,

- 140 von Arim, H. H.: Zur "Wesentlichke...", 1987, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

488

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

456 Z. B. bei Pietzker, J., [Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre](#), DVBl 1984, S. 457 ff.; [Schnur, R., Probleme um den Störerbegriff im Polizeirecht](#), DVBl 1962, S. 1 ff.; Klaudat, H., [Polizeipflicht und Kausalität](#), Münster 1968; Vieth, W. [Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht](#), Berlin 1974; Erichsen, H.-U., [Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), WStRL 35 (1977), S. 171 ff.; [Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht](#), VerwArch 68 (1977), S. 45 ff.; [Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr](#), Tübingen 1983; früher schon [Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes](#), VerwArch 30(1925), S. 11 ff., 244 ff.

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Palandt, BGB, 49. Aufl., 1989, Vorb. § 249, Anm. 5 Ac. ¹⁰ II Vgl. Scholler-Broß, [Polizei- und Ordnungsrecht](#), §111. ²¹ 21 Pietzker, [Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre](#), DVBl 1984, 457ff., 458. ²² 22 Drews-Wacke-Vogel-Martens, [Gefahrenabwehr](#), § 20 3. ²³ 23 [Schnur, Probleme um den Störerbegriff im Polizeirecht](#), DVBl 1962, 1 ff.; Erichsen, [Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), WStRL 35, S. 171 ff., ²³ 201 ff., 205; [Papier, Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen](#)

das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Kurt [Scholz-Forni, Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes](#), VerwArch. 30, 1925, S. 11, 244. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen. Der

- 117 Knemeyer, F.-L.: [Polizei- und Ordnungsrecht](#), 1989, S. 23
- 58 Vollmuth, Joachim: [Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht](#), 1977, S. 45

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

489

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 237

472 Schüller, H./Broß, S., Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1982, S. 203; konsequenterweise müßte auch Kirchhof, P., Grundfälle zum Polizeirecht, JuS 1975, S. 238 f., diesen Schluß ziehen, wenn er in einem anderen Beispiel zu dem Ergebnis kommt, daß für die durch einen Auffahrunfall auf der Autobahn veranlaßte Störung nicht nur der Lenker des auffahrenden Fahrzeugs, der mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren war, polizeirechtlich verantwortlich sei, sondern auch der Lenker des abbremsenden Fahrzeugs, auf das der erstere aufgefahren war, sowie die Lenker der Fahrzeuge, die das bremsende Fahrzeug zum Halten gezwungen hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatten oder nicht.

Textstelle (Originalquellen)

der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt¹³. 17 So aber Kirchhof, aaO (Fußn. 5), S. 238 f.; Kirchhof kommt - von seinem Ansatzpunkt aus konsequent - zu dem Ergebnis, daß für die durch einen Auffahrunfall auf der Autobahn veranlaßte Störung nicht nur der Lenker des auffahrenden Fahrzeugs, der mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren war, polizeirechtlich verantwortlich sei, sondern auch der Lenker des abbremsenden Fahrzeugs, auf das der erstere aufgefahren war, sowie die Lenker der Fahrzeuge, die das bremsende Fahrzeug zum Halten gezwungen hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatten oder nicht; [...] Im Fall des obdachlosen Mieters³⁵ kann z.B. kein Zweifel bestehen, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsräumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da

- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 49

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

490

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

481 Nichts anderes als dieser Vorgang versteckt sich hinter dem in aller Regel selbstbewußt zitierten Satz der Vertreter der Unmittelbarkeitstheorie: "Dabei ergibt sich die Unmittelbarkeit einer Bedingung nicht aus einer ontologischen Erkenntnis, sondern allein aus einer wertenden Beurteilung des betreffenden Vorgangs." (Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; ähnlich Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; daß in diesen Einlassungen der - nicht zugestanden - Bruch mit dem Unmittelbarkeitsdogma liegt, hat Pietzker, J., [Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre](#), DVBI 1984, S. 457, 459 f. herausgearbeitet.

Textstelle (Originalquellen)

adäquate) wird nur dann als Ursache im Sinne des Polizeirechts angesehen, wenn sie die Gefahr bzw. die Störung unmittelbar herbeigeführt hat (Ttheorie der unmittelbaren Verursachung)¹³². Dabei ergibt sich die Unmittelbarkeit einer Bedingung nicht aus einer ontologischen Erkenntnis, sondern allein aus einer wertenden Beurteilung des betreffenden Vorgangs¹³³. Das die Bedingung der Gefahr setzende Verhalten wird dann als unmittelbar kausal angesehen, wenn es seinerseits nicht polizeirechtlich neutral ist, sondern bereits für sich eine

alle: Karl-Heinrich Friauf, Zur Problematik des ⁸⁸ Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung, Festschrift Wacke (1972), S. 293 (301 f.); ders. ⁸⁸ (Fußn. 50), S. 217 f.; Ossenbühl (Fußn. 51). S. 470; Rasch ⁸⁸ (Fußn. 50), §5, Rdnr. 12. ⁸⁹ 89 Jost Pietzcker, [Polizeirechtliche Störerbestimmung nach ⁸⁹ Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre](#). DVBI. 1984. 457 ff., ins- ⁸⁹ bes. 463. ⁸⁹ 90 So: Drews/Wacke/Vogel/Martens (Fußn. 50), S. 199 f. ⁸⁹ 91 Paul Kirchof, Sicherungsauftrag und Handlungsvollmacht der ⁸⁹ Polizei, DÖV 1976, 449, 457; Max-Jürgen Seibert, Zum ⁸⁹ Zusammenhang von Ordnungs- und Kostentragungspflicht, ⁸⁹

- 60 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verw..., 1988, S. 232
- 141 Schink, A.: Wasserrechtliche Proble..., 1986, S. #P#DVBI 1975, 208.#A#

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
491

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 243

496 Münch, I. v., Grundrechtsschutz gegen sich selbst?, in: Festschrift für Hans Berlin/Bonn/München 1986, S. 231. Deshalb beurteilt BVerfGE 59, 279, die gesetzliche Sturzhelmpflicht (§ 21 Abs. 2 StVO) als verfassungsgemäß, weil ein öffentliches Interesse daran besteht, die Folgekosten eines Unfalls für die Allgemeinheit (Rettungsdienste, ärztliche Versorgung etc.) niedrig zu halten. Unzutreffend aber BVerfGE 64, 274, 279, wo die Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG auch gegen sog. Peep-Shows gewendet wird, obwohl das Gericht selbst davon ausgeht, daß die Frau sich freiwillig in entwürdigender Weise Dritten zu Schau stellt; zutreffend dagegen [Olshausen, H. v., Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung, NJW 1982, S. 2221 ff.](#); Gusy, Chr., Sittenwidrigkeit im Gewerberecht, DVBl 1982, S. 984, 985 f.

Textstelle (Originalquellen)

Einschreiten gegen rechts- oder ordnungswidrige Zustände kraft Gesetzes pflichtgemäßen Ermessenserwägungen der Ordnungsbehörden oblag 1, weil eben nur dadurch nach aller Erfahrung eine wirklichkeitsgerechte Abwägung von Schaden 2222 v. [Olshausen: Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung? *\(NJW 1982, 2221\)](#) und Nutzen bei polizeilichem Tätigwerden oder duldender Beobachtung rechtlich zulässig und damit letztlich auch effektiv war, so führt nunmehr die Anbindung der Sittenwidrigkeit an den

- 142 von Olshausen, H.: Menschenwürde im..., 1982, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

492

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 246

511 Nach Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230, **handelte die Polizei rechtmäßig, als sie im Jahre 1977 den von einem französischen Arzt in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinern beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte.**

Textstelle (Originalquellen)

differenzierend Bottke, Suizid und Straf recht, 1982, 171 ff. Grundsätzlich zum "Grundrechtsschutz gegen sich selbst" v. Münch, Festschrift Ipsen, 1977, 113 ff. Nach dem oben ¹⁷ Ausgeführten **handelte die Polizei rechtmäßig, als sie den von einem französischen Arzt ¹⁷ in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinern beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den ¹⁷ schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte** (vgl. den Bericht ¹⁷ in: -Die Welt" Nr. 220 v. 21. 9. 1977). ¹⁷ 18 Vgl. Geilen, JZ 1974, 145 ff. m. umfangreichen Nachw.; Knemeyer, WDStRL 35, 254 f. ¹⁷ m.w.Nachw.; vgl. auch Bottke, aaO (Fn. 17) 25 ff. ¹⁷ 19 BGHSt. 6, 147; 13, 169; zur Problematik Bottke, aaO (

- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 1974

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

493



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 248

520 KritV 1986, S. 51: "... freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat."

Textstelle (Originalquellen)

zur Selbst entfaltung Berufenen bei der Wahl des Lebensziels und dem Stil der Lebensführung bevormundet. Grundrechte würden sich sonst unter der Hand in Pflichten verkehren. Freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes Einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen: die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist dann aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat. Ebenso gilt für die Belastung der Allgemeinheit mit den Kosten individueller Risikofreude ein aus dem Gleichheitssatz folgendes Konsistenzgebot. Die Allgemeinheit trägt viele Folgekosten individueller

- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 216

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

494



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

523 "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257 ff., insbesondere S. 261, wo Erbel darauf hinweist, daß bei Bestimmung des Zweckveranlassers in der aktuellen polizeirechtlichen Dogmatik schon der Ausgangspunkt Jellineks verfehlt wird; Erbel in den wesentlichen Punkten der Zweckveranlasser-Kritik folgend Rühl, U. F. H., [Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577 ff.

Textstelle (Originalquellen)

[Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) bei Gegendemonstrationen *
Rechtsanwalt Dr. Ulli F. H. Rühl, Karlsruhe Versammlungsbehörden und Gerichte sehen sich immer wieder vor die Frage gestellt, ob bei Gefahren, die durch die Konfrontation

- 143 Rühl, Ulli: Die Polizeipflichtigkeit..., 1988, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

495

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 249

527 Dazu Rühl, U. F. H., [Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577, der auf die verfassungsrechtlich unhaltbare Anwendung der Zweckveranlasserkategorie im Versammlungsrecht hinweist; zu den ähnlich gelagerten Problemen bei der politischen Werbung im Straßenverkehr s. auch Stock, M., [Straßenkommunikation als Gemeingebrauch](#), Baden-Baden 1979, S. 57,65.

Textstelle (Originalquellen)

[Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) bei Gegendemonstrationen *
Rechtsanwalt Dr. Ulli F. H. Rühl, Karlsruhe Versammlungsbehörden und Gerichte sehen sich immer wieder vor die Frage gestellt, ob bei Gefahren, die durch die Konfrontation

- 143 Rühl, Ulli: Die Polizeipflichtigkei..., 1988, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

496

Textstelle (Prüfdokument) S. 250

528 Zu Recht kritisiert Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", zum Überdenken der Zweckveranlasserdogmatik sah. Kritisch dagegen hat Troitsch, Die Polizeipflicht in politisch bewegten Zeiten, 1933, S. 30 f., dieses Problem polizeilicher Haftung schon Anfang der 30er Jahre klar erkannt und im Blick auf die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung festgestellt: "Handlungen, die als Ausübungen dieser Rechte erscheinen und deren Grenzen nicht überschreiten, scheiden, jedenfalls grundsätzlich, als nicht polizeipflichtig ... aus". Für grundrechtsgeschütztes Verhalten nach dem Grundgesetz genauso Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 259, 263; Rühl, U. F. H., [Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577.

Textstelle (Originalquellen)

[Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit](#) bei Gegendemonstrationen *
Rechtsanwalt Dr. Ulli F. H. Rühl, Karlsruhe Versammlungsbehörden und Gerichte sehen sich immer wieder vor die Frage gestellt, ob bei Gefahren, die durch die Konfrontation

- 143 Rühl, Ulli: Die Polizeipflichtigkeit..., 1988, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
497



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

549 Wagner, H., Rezension von [Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914](#), Frankfurt a.M./New York 1986 und H. Busch/A. Funk/U. Kauß/W.-D. Narr/F. Werkentin, [Die Polizei in der Bundesrepublik](#), Frankfurt a.M./New York 1985, in: DuR 1988, S. 331.

Textstelle (Originalquellen)

Auslassungen hätten gestraft werden können. Heinz Dux [Albrecht Funk: Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914](#). Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 1986, DM 88-
H. Busch, A. Funk, U. Kauß, W.-D. Narr, F. Werkentin, [Die Polizei in der Bundesrepublik](#). Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 1985, DM 88-
Beide Schriften sind im Rahmen einer von der Berghof-Stiftung finanzierten Arbeitsgruppe erschienen, die auch die hier schon besprochene

- 121 Wagner, H.: Rezension von Albrecht ..., 1988, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

498



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 255

551 Papier, H. J., Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 79: "Das Erfordernis eines konkreten Gefahrennachweises, die Eingriffsbegrenzung auf das unbedingt Erforderliche sowie die notwendigen - zum Teil verfassungsrechtlich geforderten - Reduktionen der Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit machen deutlich, daß das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht kaum in der Lage ist, die Grundlagen einer sinnvollen Lösung der Altlastenprobleme zu bieten."; ähnlich Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 68 f.; Diederichsen, U., Verantwortlichkeit für Altlasten - Industrie als Störer?, BB 1988, S. 917 f.; Friauf, K.-H., Zur Problematik des Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung, Festschrift für Wacke, Köln 1972, S. 293; Hoppe, W./Beckmann, M., Umweltrecht, München 1989, S. 271; Breuer, R., "Altlasten" als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes - OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, S. 363; Koch, H.-J. Bodensanierung nach dem Verursacherprinzip, Heidelberg 1985, S. 23 f., 116 ff.; Kloepfer, M., Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht, in: Altlasten und Umweltrecht, Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 20. bis 22. November 1985, Düsseldorf 1986, S. 27 ff. Schink, A., Grenzen der Störerhaftung bei der Sanierung von Altlasten, VerwArch 82 (1991), S. 357 ff., 369 ff.

Textstelle (Originalquellen)

vom 5. 3. 1953 - III ZR 354/52 -, ⁸⁷ DVBl. 1953, 367 (368 f.); OVG NW, Beschluß vom 8. 3. 1955 ⁸⁷ - VII A 315/54 -, MDR 1955, 762; Urteil vom 3. 10. 1963 ⁸⁷ (Fußn. 77); Urteil vom 19. 9. 1969 - XI A 1014/68 -, DVBl. ⁸⁷ 1979, 392 (393); VGH Ba.-Wü., Urteil vom 21.9. 1983 - 3 S ⁸⁷ 1628/83 -. NuR 1983, 70 (71). ⁸⁸ 88 So vor allem: Karl-Heinrich Friauf, Zur Problematik des ⁸⁸ Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung, Festschrift Wacke (1972), S. 293 (301 f.): ders. ⁸⁸ (Fußn. 50), S. 217 f.; Ossenbühl (Fußn. 51). S. 470; Rasch ⁸⁸ (Fußn. 50), §5, Rdnr. 12. ⁸⁹ 89 Jost Pietzcker, Polizeirechtliche Störerbestimmung nach ⁸⁹ Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre. DVBl. 1984. 457 ff., ins- ⁸⁹ bes. 463. ⁸⁹ 90 So: Drews/Wacke/Vogel/Martens (Fußn. 50), S. 199 f. ⁸⁹ 91

Natur und Recht 1987, 7H.)t.; Schink, Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, 161 ff., 166f., sowie auch OVG Münster, NVwZ 1985, 355ff., 356. 20 Breuer, Rechtsprobleme der Altlasten, NVwZ 1987, 751 ff 755 Breuer, NVwZ 1987, 751 ff., 756; vgl. auch Breuer, "Altlasten" als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes -OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, 359ff., 362f. Für den Bereich der Zustandsverantwortlichkeit - die allerdings im allgemeinen dort ihre Grenze findet,

- 141 Schink, A.: Wasserrechtliche Probleme..., 1986, S. #P#DVBl 1975, 208.#A#
- 117 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnu..., 1989, S. 13

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

499

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

565 So richtig Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 69, mit Hinweis auf BVerfGE 55, 118, 123; So richtig Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 69, mit Hinweis auf BVerfGE 55, 118, 123; wenn Papier (Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, DVBl 1985, S. 877) sich dagegen wegen der Nichterkennbarkeit von Gefahren auf die Grundsätze über das "Verbot echter Rückwirkungen" beruft, so geht das schon deshalb fehl, weil sich nicht die Rechtslage, sondern nur die tatsächliche Beurteilung geändert hat. Lösbar sind die Probleme (so zu Recht Schink, A., Grenzen der Störerhaftung bei der Sanierung von Altlasten, in: Umwelt und Recht, 30. [Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" in Marburg 1990](#) (hrsg. v. Lorz, R. A. u. a), Stuttgart/München/Hannover/Berlin 1991, S. 84), die die mangelnde Erkennbarkeit einer Gefahr [für die](#) polizeiliche Verantwortlichkeit des Verursachers aufwirft, wegen der Verschuldensunabhängigkeit des Polizeirechts letztlich nur, wenn dieser Umstand nicht schon bei der Störerbestimmung, sondern bei der Betätigung des polizeilichen Auswahlermessens in Rechn

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn. Umweltrechtstage am 27.3. 1989 (Vorankündigung) Geschäftsverteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 Münchener Juristische Gesellschaft (Programmorschau 1989) 29. [Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" 1989 in Osnabrück](#) (Programmorschau) 9. Deutscher Verwaltungsrichtertag vom 31. Mai bis 2. Juni 1989 in Braunschweig (Programmorschau) Fachtagung "Verwaltungshandeln durch Verträge und Absprachen" (Programmorschau) Goslarer Verkehrsgerichtstag 1989 Deutscher Sozialrechtsverband e.V. Programm [für die](#)

- 144 Badura: Grundrechte der Gemeinde, 1989, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
500



Textstelle (Prüfdokument) S. 258

566 Breuer, R., "Altlasten" als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes - OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, S. 363; Schink, A., Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, S. 161. in: Altlasten und Umweltrecht, Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 20. bis 22. November 1985, Düsseldorf 1986, S. 29; Prüm, H. F., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, weist in diesem Zusammenhang richtig darauf hin, daß das Gemeinlastprinzip sich an den Gesetzgeber richtet (S. 70).

Textstelle (Originalquellen)

Natur und Recht 1987, 7H.,\t.;Schink, Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, 161 ff., 166f., sowie auch OVG Münster, NVwZ 1985, 355ff., 356. 20 Breuer, Rechtsprobleme der Altlasten, NVwZ 1987, 751 ff 755 Breuer, NVwZ 1987, 751 ff., 756; vgl. auch Breuer, "Altlasten" als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes -OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, 359ff., 362f. Für den Bereich der Zustandsverantwortlichkeit - die allerdings im allgemeinen dort ihre Grenze findet, wo eine als solche ungefährliche Sache von einem Dritten mißbräuchlich benutzt wird²² - ist zudem auf Bemühungen hinzuweisen, diese für bestimmte Fälle zu reduzieren. So betont Friauf, daß als

- 117 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnu..., 1989, S. 13

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

501

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 263

576 S. beispielsweise die aktuellen Neuregelungen im hessischen Abfallgesetz: ([Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten v. 13.7.1971, i.d.F. v. 10.7.1989, GVBl 1989 I, S. 198](#)) über die "Sanierung von Altlasten", 5§ 16 ff. HessAbfG.

Textstelle (Originalquellen)

zur Regelung von Fragen der Gentechnik) vom 20.6.1990 (B G B I . I S. 1080): § 1: 899; § 2: 900; § 3:900; § 4:900; § 6:901; § 7:901; § 8:902; § 9: 902; § 13: 903; § 14: 903; § 16: 903; § 18: 904; § 22: 904; § 30: 905; § 31: 905; § 32: 905; § 34: 905; § 35: 905; § 37: 905; § 40: 906; § 41: 906. Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV) vom 24.10.1990 (BGBl . I S. 2340): § 4: 901; § 5:901; § 6: 902; § 7: 901; § 13: 902. Hessen [Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten](#) (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - HAbfAG -) i.d.F. vom 10. Ju l i 1989 (GVBl.1 S. 189): § 16: 211, 684; § 17: 684; § 18:211, 685; § 19: 685; § 20:211, 685; § 21: 211, 685. Rheinland-Pfalz Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) vom 25.10.1973 (GVBl. S. 312): § 5: 698. f) Gewerbe-, Wirtschafts- und Berufsrecht Gesetz gegen den

- 145 Badura: Die Unternehmensfreiheit de..., 1990, S. 698

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

502



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

1 Aus der nahezu unüberschaubaren Fülle von Literatur zum Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes vgl. Benda, E., Die Sozialstaatsklausel in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts, RdA 1979, S. 1 ff.; Abendroth, W., Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Bergsträsser, Düsseldorf 1954, S. 279 ff.; Müller-Volbehr, J., Der soziale Rechtsstaat im System des Grundgesetzes, JZ 1984, S. 6 ff.; Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975; Siecken, H.-J., Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes in Literatur und Rechtsprechung, Göttingen 1974; Zacher, H.-F., Soziale Gleichheit. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip, AöR 93 (1968), S. 341 ff.; Zacher, H. F., Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen?, in: Festschrift für H. P. Ipsen, Tübingen 1977, S. 207 ff.; grundlegend immer noch Hartwich, H.-H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978.

Textstelle (Originalquellen)

der Altbaumietenverordnung, speziell in den ¹¹⁸ Großstädten. ¹¹⁸ 119) BVerfGE 38, S. 371. ¹²⁰ 120) BVerfGE 38, S. 371. ¹²¹ 121) BVerfGE 18, S. 131 132. ¹²² 122) BVerfGE 38, S. 370. ¹²² 384 ¹²² 385 ¹²⁰ 120) BVerfGE 37, S. 140. ¹²⁰ 130) BVerfGE 37, S. 142. ¹³¹ 131) BVerfGE 38, S. 371. ¹³² 132) BVerfGE 37, S. 142. ¹³³ 133) BVerfGE 37, S. 140. ¹³⁴ 134) Dies ist ja eine allgemeine Problematik im heutigen Verfassungsverständnis; vgl. Ridder, Die soziale ¹³⁴ Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 13 ff. ¹³⁴ 387 ² 2) Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, BR-Drucksache 26/77 v. 3. 6. 1977. ² 388 ² Gewichte im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung und dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zugunsten von Art. 4 ² III GG verschoben werden.3)

die interpretatorische Badura, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen wirtschaftspolitischer Gesetzgebung im sozialen Rechtsstaat, AöR 92 (1967), S. 382ff.; Werner Weber, a.a.O., S. 419 429; Zacher, Soziale Gleichheit. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip, AöR 93 (1968), S. 341 ff. Nach Abschluß des Manuskripts erschien E. W. Böckenförde, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für A. Arndt (1969), S. 53 76. 4 Der Begriff des sozialen Rechtsstaates im Bonner Grundgesetz, 1953. ⁸ Die neuere

- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht, D..., 1977, S. 7
- 146 Dieter Suhr: Rechtsstaatlichkeit un..., 1970, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

503

Textstelle (Prüfdokument) S. 266

3 Zur Geschichte der Armut im Mittelalter s. die hervorragende länderübergreifende Studie von Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988; Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980; Baron, R., Die Entwicklungen der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Landwehr, R./Baron, R. (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1983, S. 11 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 49, 2. Jg., S. 106.³⁰
30³⁰ Bundesarchiv: NS 22/vorl. 340.³¹ 31³¹ Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Teil I, 1933, S. 977/978. Vgl. auch D. Kramer, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich, in: R.Landwehr/R.Baron (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1983,³¹ S. 173 ff.³² 32³² Ms. Gesch. d. NSV, S. 235 f.³³ 33³³ Institut für Zeitgeschichte, München: Fa 16. Die im folgenden genannte Änderung in

Bundesarchiv: NS 22/vorl. 340.³¹ 31³¹ Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Teil I, 1933, S. 977/978. Vgl. auch D. Kramer, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich, in: R.Landwehr/R.Baron (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1983,³¹ S. 173 ff.³² 32³² Ms. Gesch. d. NSV, S. 235 f.³³ 33³³ Institut für Zeitgeschichte, München: Fa 16. Die im folgenden genannte Änderung in Vorsitz und³³ Entscheidungsbefugnis ist in § 8 der neugefaßten Satzung enthalten.³⁴ 34³⁴ Verordnungsblatt der

- 147 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983, S. #P163#nach 456
- 147 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983, S.
- 147 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983, S. #P163#nach 456

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

504

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

6 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 14; Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 102.

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische Zeitschrift 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Revolution von 1848/49, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oetle Rudolf Xalthcr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs) muß als ein wesentlicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 101

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

505



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

14 Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103, wobei Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 38, allerdings raten, dem [in der neueren Sozialarbeiterliteratur](#) gepflegten Klischee von einer [brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettelei und Vagabondage](#) mit Vorsicht zu begegnen. ["Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Strafvollzug ... Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier \(in der mittelalterlichen Gesellschaft\) zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen"](#) (S. 39).

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische Zeitschrift 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Revolution von 1848/49, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oetle Rudolf Walthr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs) muß als ein wesentlicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

Klischees über die An und gesellschaftliche Funktion spätmittelalterlicher Fürsorge zu brechen. Gemeint ist das - gerade [in der neueren Sozialarbeiterliteratur](#)⁶⁹ immer wieder tradierte Bild von der [brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettelei und Vagabondage](#). mittels derer die an der Wende zur Neuzeit durch Vertreibung von Grund und Boden freigesetzten, als Bettlerheere durchs Land streifenden Bevölkerungsmassen durch eine An . Ausrottungspolitik-

Produktion in dieser Zeit nicht feststellbar⁷¹. Ähnliches gilt für die These von der -strafrechtlichen Ausrottungspolitik" (Steinen/Treiber). Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung [auch für den europäischen Kontinent belegen](#), [72 nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter](#) Straf Vollzug.⁷¹ Für den Bereich des Bettels zudem zeigt bereits eine cursorische Durchsicht der ältesten deutschen Bettel- und Armenordnungen, daß die Reform der städtischen Fürsorge

Bettel- und Armenordnungen beschrieben haben, ist selbst noch gekennzeichnet von den kirchlichen Traditionen der Almosenvergabe und der religiösen Überhöhung des Bettens in der mittelalterlichen Gesellschaft. [Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen.](#) 7. Die weitere Entwicklung im 16. Jahrhundert: Stagnation und Verfall

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 101
- 148 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 11

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
506

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

15 Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103; Sachße Ch./Tennstedt, F., [Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg](#), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 30 ff., die den Neuigkeitswert der städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nur eingeschränkt bejahen wollen. Ihrer Ansicht nach [hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus praktikable Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet](#) (S. 33).

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische Zeitschrift 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Revolution von 1848/49, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oetle Rudolf Walthr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs) muß als ein wesentlicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

des Almosens rückt dabei immer mehr in den Vordergrund. Das Almosen beginnt, sich von einer religiös motivierten Mildtätigkeit zur zweckrationalen sozialpolitischen Strategie zu wandeln. Nun [hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet](#).³⁵⁵ Insofern stellen die städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts keine Neuerung dar. Das grundlegend Neue liegt vielmehr darin, daß sie Institutionen vorsehen, die das

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 101
- 148 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 8

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
507

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

16 Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986, S. 105; zur historisch-gesellschaftlichen Bedeutung des Zucht- und Arbeitshauses, Marzahn, Chr., *Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik*, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), *Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik*, Bielefeld 1984, S. 56 ff., mit voranstehender eindrucksvoller Darstellung von Bauweise, Organisation und Vollzug der Institution.

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische Zeitschrift 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Revolution von 1848/49, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oetle Rudolf Walthcr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs) muß als ein wesentlicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: *Soziale...*, 1986, S. 101

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

508

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 270

17 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt-a. M. 1986, S. 15; so ist auch Stekl, H. (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.) zu verstehen, der die Genese von Zucht- und Arbeitshäusern im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses sieht, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlichen Organe ersetzt.

Textstelle (Originalquellen)

dieser Anstalten darf die Bedeutung der "protestantischen Ethik" keinesfalls überschätzt werden. Die Genese der Zucht- und Arbeitshäuser ist vielmehr im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses zu sehen, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlicher Organe ersetzt. Dabei verbanden sich Machtstrategien städtischer oder staatlicher Obrigkeiten mit Bestrebungen zur Stabilisierung der frühen kapitalistischen Ökonomie.' Sozialdisziplinierung durch Zucht- und Arbeitshäuser ist

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 119

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

509

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

24 Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozi

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische Zeitschrift 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Revolution von 1848/49, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oetle Rudolf Xalthr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs) muß als ein wesentlicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

Phase der industriellen Welt erscheint die Arbeit nicht als an Probleme gebunden, die sie selbst schafft; man perzipiert sie hingegen als allgemeine Lösung, unfehlbares Universalmittel, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen."4" Andererseits reicht die integrative Wirkung der Arbeit offensichtlich zur Vereinheitlichung der unterschiedenen Funktionen des Zucht- und Arbeitshauses nicht aus, so daß diese sich wechselseitig T, ' P'Le *<

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 101
- 148 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 8

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
510



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

25 Jütte, R., [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#), in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 127, 122, dort zur Bedeutung der Zucht- und Arbeitshäuser als Vorreiter einer rigorosen Zeitdisziplin. Bereits ab Ende des 17. Jahrhunderts wurden Zucht- und Arbeitshäuser gezielt in die gewerbliche Produktion der landesherrschaftlichen Manufakturen einbezogen. "Ein Land, dann in Aufschwung, wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohl eingerichtet seyn und nur ein Zuchthaus dabei ist, durch dessen Furcht das liederliche Gesindlein zum erfordernten Fleiß und Arbeit angewiesen wird. Das ist ... gewiß, daß mit Zucht- und Waysenhäusern neue anzulegende und einzuführende Manufakturen gar unvergleichlich und am besten mit einander zu verknüpfen sind." (Zitiert aus einem bei Marzahn, Chr., Das [Zucht- und](#) Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 63, wiedergegebenen Vorschlag eines treuen Untertanen). Stekl berichtet für Brandenburg-Preußen von dem verbreiteten Modell der Entreprise, der Verpachtung von Zuch



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Historische leitschnft 41/1179. 1 ff 91 Vgl. Blickte, Peter: Die Rexolmtion ro"i ifjf, München Wien 1977. 77". 92 Gon/r. Werner Otto Gerhard Oeile Rudolf \Xalthcr An -Stand. Klasse- (Anm 12). Abschnitt V 1.6 Robert Jütte [Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit](#) Sozialdisziplinierung (im Sinne Gerhard Oestreichs1) muß als ein wesendicher Teilaspekt eines alle gesellschaftlichen Ebenen umfassenden Rationalisierungsprozesses, welcher zum Kennzeichen der "Formierung der europäischen Gesellschaft in

einem Orte um Anno 1676 herum versuchten und nun wieder längst verschwundenen Seyden Manufactur" (in: Leipziger Sammlungen, Bd. 3, S. 165; zit. bei Sombart 1916, S. 820) heißt es: Ein Land komme dann in Aufschwung, ..wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohleingerichtet seyn und nur ein Zuchthaus dabei ist, durch dessen Furcht das liederliche Gesindlein zum erfordernten Fleiß und Arbeit angewiesen wird. (...) Das ist ... gewiß, daß mit Zucht- und Waysenhäusern neue anzulegende und einzuführende Manufacturen gar unvergleichlich und am besten mit einander zu verknüpfen sind. Ein [Zucht- und](#) Waysenhaus sollte von Rechtswegen ein allgemeines Kunst-Werck und Manufactur Haus, ja eine öconomische Kunst- und Werckschule seyn ... Der Zweck ist, daß

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 101
- 149 Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.): ..., 1984, S. 63

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

511

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 273

28 Entgegen Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 282, hat [Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland](#), 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 174, darauf insistiert, daß die tragenden Elemente der Souveränitätskonzeption Jean Bodins ihre prägende Kraft auch im deutschen Staatsdenken des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt haben. Knappe Zusammenfassung bei Schnur, R., Bodin, Staatslexikon, 7. Aufl. 1985, Sp. 861 ff.

Textstelle (Originalquellen)

zu wollen. - Der Anmerkungsapparat beschränkt sich entsprechend dem Überblickcharakter des Textes auf wenige Nachweise der weiterführenden Literatur. 1 Vgl. hierzu F. Wieacker, Pnvatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 97 ff., 124 ff.; [M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland](#). Bd. I. München 1988, S. 58 ff. Gesellschaftsgestaltung durchdrungen und unterstellten die Möglichkeit der Herstellung einer gesellschaftlichen "Synthesis" durch Recht. Der die Moderne nicht mehr loslassende Widerspruch zwischen der

- 150 Preuß, Ulrich K.: Entwicklungspersp..., 1988, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

512



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 273

31 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 17; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 69; gedrängte Zusammenfassung zur Entwicklung von Policyrecht und Policywissenschaft bei [Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 366 ff.](#); Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur [über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AÖR 92 \(1967\), S. 153 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

zu wollen. - Der Anmerkungsapparat beschränkt sich entsprechend dem Überblickcharakter des Textes auf wenige Nachweise der weiterführenden Literatur. 1 Vgl. hierzu F. Wieacker, Pnvatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 97 ff., 124 ff.; [M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland](#). Bd. I. München 1988, S. 58 ff. Gesellschaftsgestaltung durchdrungen und unterstellten die Möglichkeit der Herstellung einer gesellschaftlichen "Synthesis" durch Recht. Der die Moderne nicht mehr loslassende Widerspruch zwischen der

an der Universität Tübingen ¹⁹⁶⁵ über das Thema "Vorver fragliches ¹⁹⁶⁵ Fehlverhalten und der Schutz Dritter". ¹⁹⁶⁵ ABHANDLUNGEN ¹⁹⁶⁵ Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts ¹⁹⁶⁵ Kritische Bemerkungen zur Literatur [über die Entwicklung ¹⁹⁶⁵ des Polizeibegriffs* ¹⁹⁶⁵](#) Franz-Ludwig Knemeyer ¹⁹⁶⁵ ÜBERSICHT ¹⁹⁶⁵ Vorbemerkungp..... 154 ¹⁹⁶⁵ A. Bedeutung des Wortes Polizei in Reichs- und Ländergesetzen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.....155 ¹⁹⁶⁵ I. Polizei = Zustand guter Ordnung im Gemeinwesen..... 155 ¹⁹⁶⁵ II. Polizei =

- 150 Preuß, Ulrich K.: Entwicklungspersp..., 1988, S. 0
- 110 Knemeyer, F. L.: Polizeibegriffe in..., 1967, S. #P#Ausführungs-

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

513

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

32 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 70, der zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses Müller-Armack, H., Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959, S. 204, zitiert: "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft größtenteils vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und Jahrhunderte hinzogen und alle Arten der handwerklichen Fertigkeiten beanspruchten, entscheidend für den Gang der Wirtschaft. Die Kirche als Auftraggeberin war das große stabilisierende Moment im Wirtschaftsleben. ... Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damals gerade der Bau- und Wirtschaftstätigkeit der Kirche die Bedeutung einer dynamischen Führung zukam, die im Liberalismus vom Unternehmertum und heute wieder vom Staat übernommen wurde."

Textstelle (Originalquellen)

Hassinger, Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300 bis 1600, Braunschweig 1959, 23ff., und die dort 413ff. genannte Literatur.¹³⁰ 130 Zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses vgl. A. Müller-Armack, Religion¹³⁰ und Wirtschaft, Stuttgart 1959, 204ff.: "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche¹³⁰ Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war¹³⁰ und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft größtenteils vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und Jahrhunderte hinzogen und alle Arten der¹³⁰ handwerklichen Fertigkeiten beanspruchten, entscheidend für den Gang der Wirtschaft. Die Kirche als Auftraggeberin war das große stabilisierende Moment im Wirtschaftsleben. Für den¹³⁰ Umfang ihrer Bauten in dieser Zeit ist Beweis genug, daß der siegreiche Protestantismus auf¹³⁰ Jahrhunderte fast ohne Kirchenzubauten (abgesehen von Erneuerung nach Bränden) mit dem¹³⁰ alten Kirchenraum auszukommen suchte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damals¹³⁰ gerade der Bau- und Wirtschaftstätigkeit der Kirche die Bedeutung einer dynamischen Führung¹³⁰ zukam, die im Liberalismus

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. #P.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
514

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

33 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 151; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 259; [Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland](#), 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 371.

Textstelle (Originalquellen)

zu wollen. - Der Anmerkungsapparat beschränkt sich entsprechend dem Überblickcharakter des Textes auf wenige Nachweise der weiterführenden Literatur. 1 Vgl. hierzu F. Wieacker, Pnvatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 97 ff., 124 ff.; [M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland](#). Bd. I. München 1988, S. 58 ff. Gesellschaftsgestaltung durchdrungen und unterstellten die Möglichkeit der Herstellung einer gesellschaftlichen "Synthesis" durch Recht. Der die Moderne nicht mehr loslassende Widerspruch zwischen der

- 150 Preuß, Ulrich K.: Entwicklungspersp..., 1988, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

515



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

34 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86, führt eine Reihe von Beispielen an: Vom **Verbot des Duzens der Eltern durch die Kinder**, über **das Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament und dem Verbot des Fahrens in den Forsten beim Spürschnee** bis zum Verbot für Eltern mit **noch nicht** einjährigen Kindern gemeinsam im Bett zu liegen.

Textstelle (Originalquellen)

den späteren Polizeiordnungen weist fast eine jede solche Exzesse wohlmeinender Besorgtheit für das Wohl der Untertanen auf. Kuriose und immer wieder angeführte Beispiele sind das **Verbot des Duzens der Eltern durch "die Kinder, das Verbot des "Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament" und des "Fahrens in den Forsten beim Spürschnee"**, Mandate, die bestimmen, "daß die Eltern sowohl als andere Leute die kleinen Kinder, die **noch nicht** vollkommentlich ein Jahr ihres Alters erreicht haben, bei schwerer

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 86

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

516

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

36 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 192, 157. Ordnung in diesem Sinne war, nachdem **erst in** der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die zahlreich **und verschiedenartigen in der Societas Civilis existierenden Ordnungen als** Bestandteil einer höheren **politischen, der staatlichen Ordnung** begriffen werden konnten, noch "neutral" auf den Inhalt der Staatszwecke bezogen. Ordnung war **nicht selbst ein Zweck wie Sicherheit und Wohlfahrt; sie entsteht, sobald** das Gemeinwesen **auf diese Zwecke hin eingerichtet wird.** "Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz von Herrschaft und das staatliche Gewaltmonopol. Darüber hinaus bleibt der Begriff der staatlichen Ordnung relativ offen. Erst in Reaktion auf egalitäre Bestrebungen, besonders unter dem Eindruck der französischen Revolution, erfährt '(Ruhe und) Ordnung' eine ständisch-feudale Aufladung, indem die traditionelle Gesellschaftsgliederung als durch die natürliche Ordnung vorgegeben und für jedes Staatswesen unverzichtbar dargestellt wird", Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts,**

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zum Weltgebäude reichenden Hierarchie der Ordnungen auch den Staat als "ordo civilis" oder "ordo publicus" kennt.⁸⁸ **Erst in** einem langdauernden Umdenkungsprozeß lernt man die zahlreichen **und verschiedenartigen in der societas civilis existierenden Ordnungen⁸⁷ als** Bestandteile einer höheren **politischen, der staatlichen Ordnung** aufzufassen, wobei "Staat" nach seinem älteren, noch genossenschaftlich geprägten, Verständnis selbst die rechtliche Ordnung der Ordnungen oder Korporationen

Staatsverw. I, S. XIII; Voss IV, S. 211; Berg: Po|R I, S. 21, II, S. 149, 152, III, S. 4 f., 593. / "Ordnung" als solche ist inhaltlich neutral definiert. Auf die societas civilis übertragen, bezieht sie ihren Inhalt vom Staatszweck her.⁴⁰ Ordnung ist **nicht selbst ein Zweck wie Sicherheit und Wohlfahrt; sie entsteht, sobald** der Staat **auf diese Zwecke hin eingerichtet wird.** Die Ordnung des Staats ist dessen gesamte Einrichtung oder Verfassung im weitesten Sinn, der Inbegriff aller rechtlichen

zur Verwirklichung der salus publica); später allerdings gelegentlich abzüglich des Rechts- und Justizbereichs. ⁴⁸ Sie verändert ihren Inhalt je nach den Wandlungen der Staatszwecke und den Auffassungen über die Mittel zu ihrer Verfolgung. **Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz K von Herrschaft⁴⁹ und das staatliche Gewaltmonopol.** Darüber hinaus bleibt der Begriff der staatlichen Ordnung relativ offen.⁵⁰ Erst in der Reaktion auf egalitäre Bestrebungen⁵¹, besonders unter dem Eindruck der französischen Revolution, erfährt "(Ruhe und) Ordnung" eine ständisch-feudale Aufladung, indem die traditionelle Gesellschaftsgliederung als durch die natürliche Ordnung vorgegeben und für jedes Staatswesen unverzichtbar dargestellt wird.") Nach dieser Auffassung zerstören die revolutionären Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nicht nur das ancien régime, sondern jede staatliche Ordnung überhaupt.⁵³ Als deren unverzichtbare

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung **des Polizeibegriffs durch die**

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 238
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 240

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

517

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

Göttingen 1983, S. 240.

Textstelle (Originalquellen)

[Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

518



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

37 "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten ... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen,... damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne", Justi, J. IL G., Die Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller oeconomischen oder Cameral-Wissenschaften, Teil 1, Leipzig 1755, S. XII, XXXIII; zit. nach Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "sozialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 148 ff. S. 152.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf die Wohlfahrtsfunktion "guter Polizey" einzuschwören. Damit war zugleich eine Perspektive markiert, die wissenschaftliche Systematik des Polizeiwesens an das praktische Interesse absolutistischer Binnenpolitik zu binden: "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen, damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne."⁵ In seiner Abhandlung über Die Natur und das Wesen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policy und aller Regierungswissenschaften markiert Justi den politischen Sinn

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 152

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
519



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

39 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 163, 193; in Frage gestellt wird **nicht nur die einseitig von oben regulierende Glückssorge des aufgeklärten G. H.** von Berg etwa definierte die Polizei **durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder,** Absolutismus, die Kritik Kants und seiner Nachfolger am Polizeisystem wirkte nach Maier auch als Hemmnis und Abschreckung gegenüber alten Versuchen, die alte Policeywissenschaft in einer zeitgemäßen Form zu erneuern.

Textstelle (Originalquellen)

Nachfolger Angriff zielte gegen die "väterliche Regierung" der aufgeklärten Herrscher: sie sei die despotischste von allen, weil sie die Menschen zu Unmündigen mache. Damit war **nicht nur die einseitig von oben regulierende Glückssorge des aufgeklärten** Absolutismus in Frage gestellt, die Kritik am Polizeisystem wirkte auch als Hemmnis und Abschreckung gegenüber allen Versuchen, die alte Polizeiwissenschaft in einer zeitgemäßen Form zu

Staatsfunktionen zu, darunter auch die mittelbare Gefahrenabwehr durch Erhaltung der Kräfte des Staats und Entfernung der Hindernisse für die Wohlfahrt der Bürger.¹²) Berg definiert sie **durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder,** was dasselbe ist, . . . künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden".¹³) Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 193
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

520

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

41 Klippel, D-, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S. 178 ff.; zu Inhalt und Divergenzen der nachkantianischen Polizeirechtslehren (W. v. Humboldt, G. Hufeland, R. v. Mohl, G. H. v. Berg); vgl. insbesondere Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 226-273; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 207 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

521

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

42 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 226.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

522

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

43 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts**, Göttingen 1983, S. 259, der allerdings auf den Widerspruch bei Berg hinweist, der im 4. **Band seines Handbuchs** (Handbuch des Teutschen Policeyrechts, 7 Bände, Hannover 1799-1809, S. 19) die **Definition der Polizei** wiederum ohne weitere Begründung verändert. **Sie ist nunmehr "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen besonderen Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht."** (S. 263).

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts** erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

Berg plötzlich im vierten **Band seines Handbuchs** die **Definition der Polizei**, ohne daß sich dies auf Art und Inhalt ihrer Aufgaben auswirkte. ⁷¹⁾ **Sie ist nunmehr "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht"**.⁷²⁾

) Drais hielt Berg vor, daß Glückseligkeit nicht erzwungen werden dürfe, ziehe nicht notwendig den gänzlichen Ausschluß jeder hierauf gerichteten Staatstätigkeit, etwa der Anlage staatlicher Mustergüter

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 263

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

523

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

44 Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet, so heißt es umgekehrt bei Berg (1. Band S. 12): "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im Gegensatz zu Pütter keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte kennt; so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259.

Textstelle (Originalquellen)

Hufeland: NaturR, 2. Aufl. § 431 ¹¹ (oben S. 227 f.), II, S. 1. Vgl. außerdem ders.: öffentliche Ruhe (1795), S. 29 32, und ders.: Teutschlands Verfassung (1795), S. 1 6, 11 f. ¹¹ Berg: PolR I, S. 10 f. ¹² 12) Ebd., S. 12 (Hervorh. im Original). Wie Berg auch Gregel (1799) § 2. ¹² Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet (oben, S. 182 f., 184), so heißt es umgekehrt bei Berg: ¹² PolR I, S. 12: "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes ¹² wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel ¹² sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im ¹² Gegensatz zu Pütter und Gönner keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte kennt. ¹² Berg: PolR II, S. 10 f. ¹³ 13) Ebd., S. 4, außerdem I, S. 159. Allerdings konstruiert Berg in der Folge gewisse ¹³ wirtschaftspolizeiliche Strafgesetze und Taxen, die Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. #P#Jacob 61, 64 25
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
524

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

49 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 309,316.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

525

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

51 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 276.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

526

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 278

53 So das polemisch zugespitzte Urteil P. J. A. Feuerbachs (ausführlicher zitiert bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts**, Göttingen 1983, S. 306), nach dessen Urteil **das ALR überhaupt weniger eine "Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt" intendiert habe.**

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung **des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts** erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen den Provinzialordnungen ... gezogen worden".²⁸⁸) Insofern trifft das polemisch überspitzte Urteil Feuerbachs zu, **daß das ALR "an dem Bestehenden nichts Wesentliches verrückt" und überhaupt weniger eine Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt intendiert habe.**²⁸) b) § 10 II 17 als Definition der Kriminal-Polizeigewalt Allein die beschriebene Funktion der §§ 10 ff. II 17 ALR schließt noch nicht aus, daß § 10 eine allgemeine Definition der Polizei(-gewalt) enthalten

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 306

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

527

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 279

54 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203; Rosin, H., [Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 \(1895\), S. 249 ff., 276 ff.](#) Kleinheyer), Köln/Opladen 1960, S. 36 ff., 485 ff., 639 ff.; Rosin H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 259, 265; Kleinheyer, G., [Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen \(1791/92\), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47, 1959, S. 117 f.](#)

Textstelle (Originalquellen)

die umfangreichste Bearbeitung des preußischen Polizeirechts vor Berg.³⁸ 38 Berg, aaO 16; der letzte Satz im Original gesperrt.³⁹ 39 Vgl. die bei Berg aaO 154ff. aufgeführten Beispiele.⁴⁰ 40 Berg 142. ⁴¹ 41 Berg 174. ⁴² 42 H. Rosin, [Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 \(1895\), 249-365, bes. 276ff.](#) ⁴³ 43 C. G. Svarez, [Vorträge über Recht und Staat, hrsg. von H. Conrad und G. Kleinheyer, Köln-Opladen 1960.](#) ⁴⁴ 44 G. Kleinheyer, [Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen \(1791-92\), Bonner rechtswiss. Abh., Bd. 47, 1959, 114ff.](#);

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. #P.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

528

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 279

57 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 291, 297.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

529

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

61 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 270; Kleinheyer, G., Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791/92), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47, 1959, S. 127 f.

Textstelle (Originalquellen)

die umfangreichste Bearbeitung des preußischen Polizeirechts vor Berg.³⁸ 38 Berg, aaO 16; der letzte Satz im Original gesperrt.³⁹ 39 Vgl. die bei Berg aaO 154ff. aufgeführten Beispiele.⁴⁰ 40 Berg 142.⁴¹ 41 Berg 174.⁴² 42 H. Rosin, Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), 249-365, bes. 276ff.⁴³ 43 C. G. Svarez, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. von H. Conrad und G. Kleinheyer, Köln-Opladen 1960.⁴⁴ 44 G. Kleinheyer, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791-92), Bonner rechtswiss. Abh., Bd. 47, 1959, 114ff.; vgl. auch H. Maier, Zur Frühgeschichte des Rechtsstaats in Deutschland,

- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. #P.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

530

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

62 Lüdtk, A., [Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern"](#). Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 f., zu Wilhelm von Humboldts "[Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen](#)", in: Flitner, A./Giel, K. (Hrsg.), Wilhelm von Humboldt - Werke, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 56 ff., 103 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Robert T. McKenzie mit der umstrittenen These [von der Vorherrschaft der parlamentarischen Führungsgruppe beantwortet](#) hat¹, erneut aktuell geworden ist. Government of Modern Britain, Oxford 1968.¹ 1 Wilhelm v. Humboldt, [Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen](#), in: A. Flitner - K. Giel (Hrsg.), W. v. ¹ Humboldt Werke, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 56 - 233, bes. 103 ff. (zuerst ¹ 1792). ² 2 Vgl. dagegen jedoch Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), 1966, S. 244, 248. Er übergeht seine eigene ² Warnung, diesen "Vorgang

- 68 Lüdtk, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. #P#ist.#A#

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

531

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

63 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 164; einen Eindruck vom Inhalt dieser bürgerlichen Utopie einer aus dem Zugriff verstaatlichter "Policey"-Gewalt vermittelt die bei Maier (Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 103) zitierte Formel L. Langemacks, *Abbildung einer vollkommenen Policei*, Berlin o. J. (1747), S. 64: "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staats übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel verbessern, als durch Härte erzwingen. Die Wahl ist aber am **volkommendsten**, wann dieselben mit der Sache den ähnlichsten Charakter besitzen und vollkommen polit sind".

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und fleißige Weltmann treten. Ganz im Sinne der damit inaugurierten Annäherung von Polizei, policit und politesse⁵⁹ heißt es in Lucas Langemacks "Abbildung einer vollkommenen Policei" (1747): "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das Höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; Sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staats übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel verbessern, als durch Härte erzwingen. Die Wahl ist aber am vollkommensten, wann dieselben mit der Sache den ähnlichsten Charakter besitzen und vollkommen polit sind".⁶⁰ Der polizierte und polit gewordene Mensch, die polizierten Städte und Staaten - in dieser Form ist dann der Polizeibegriff auch in die Sprache der klassischen Literatur

- ⁶⁵ Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 103

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

532

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 281

64 Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 153.

Textstelle (Originalquellen)

neu gefaßt und gegen den Staat gerichtet. So stellt Ernst Ferdinand Klein in seiner dem späteren Liberalismus vorausgreifenden Schrift Freiheit und Eigenthum (1790) die Frage, -wie weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne".* - Die programmatische Konsequenz zog Wilhelm von Humboldt, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates

München 1984 ¹⁷⁴ Das Recht der Luftfahrt, 3. Aufl., Köln, Berlin 1960/66 ¹⁷⁴ XXXIX ¹ 1 Land und Herrschaft, 5. Aufl. 1965. ² 2 Leviathan ch. 13: "a war ... of every man against every man". ² 3 Beispielhaft Wilhelm von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1792. ⁴ 4 Zu Wort- und Begriffsgeschichte vgl. unten Nr. 2 ff. ⁵ 5 S. unten § 4 Nr. 3. ⁶ 6 S. insbesondere Art. 35 II und III, 73 Nr. 10, 87 I und 91 GG. ⁷ 7 Vgl. Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983. ⁷ 8 Vgl. Quaritsch, Staat und Souveränität

ist mit einer zwangsweisen staatlichen Sorge für die Sicherheit der Staatsbürger nicht vereinbar. Am schärfsten ist dieser Grundsatz von Wilhelm von Humboldt dahin formuliert worden: daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten und den Charakter der Nation anders zu wirken, als insofern dies als eine natürliche, von selbst entstehende Folge seiner eigenen, schlechterdings notwendigen Maßnahmen regeln

Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen den Grundsatz aufstellte, daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit hege-¹ " - Die Popularisierung dieser Position machte diese Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit noch deutlicher: - " Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen ... dürfen im

- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens..., 1986, S. 1974
- 151 Zeitschrift für die gesamte Staatsw..., 1911, S.
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

533



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

66 Wegen der ungebrochenen Kontinuität zwischen ALR und der Gesetzgebung bis in die Reformzeit findet hier keine Wiederbelebung eudämonistischer Polizeivorstellungen statt; wie Preu, P. (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 315 f.) anhand der einzelstaatlichen nach-landrechtlichen Gesetzgebung nachgewiesen hat, ist es dort bei der polizeilichen Wohlfahrtskompetenz geblieben.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

534

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

67 Ausgeführt bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 322 f., der [diese Entwicklung wesentlich ausgelöst sieht durch die Erweiterung der Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen](#), die die [Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen Seite](#) ins Unerträgliche steigerte. Art. 62 Abs. 1 der preußischen [Verfassungsurkunde von 1850](#), wonach [der König und die zwei Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinsam ausüben](#), wird nach Preus Auffassung zum [Kristallisationspunkt](#), der auf [Rechtssicherheit und Restriktion der Staatsgewalt gerichteten Bestrebungen](#), die dann später zur argumentativen Heranziehung von § 10 II 17 ALR hinführen (Preu, ebenda, S. 324).

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen schließlich sieht das Gericht in den § 6a) h) aufgeführten Gegenständen nur noch beispielhafte Ausflüsse der in § 10 II 17 ALR enthaltenen umfassenden Definition der Polizei.⁴¹⁸⁾ Ausgelöst hatte [diese Entwicklung die durch die Erweiterung der Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen](#) ins Unerträgliche gesteigerte [Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen](#) 326 Von der oktroyierten Verfassung bis zu den Kreuzbergentscheidungen Seite. Art. 62 I [Verfassungsurkunde von 1850](#), wonach [der König und die zwei Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinsam ausüben](#), wird zum [Kristallisationspunkt der auf Redittssicherheit und Restriktion der Staatsgewalt gerichteten Bestrebungen](#), die dann zu § 10 II 17 ALR hinführen.⁴¹⁹⁾ Bei unbefangener juristischer Betrachtung wäre es naheliegender gewesen, auf den in der Verordnung vom 26. 12. 1808 verwendeten Polizeibegriff zurückzugreifen. ⁴²⁰⁾ Noch 1853 hatte das Obertribunal in

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 325
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 326

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
535

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

69 Entscheidung v. 8.5.1865, [Opp. Rspr. 6, 91 ff.](#), 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von [alldergleichen](#) bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden [anheim gestellt](#) wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 315) hinweist, [daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen habe.](#)

Textstelle (Originalquellen)

an die ⁴¹⁵ Polizeibehörden wegen Art. 62 Verfassungsurkunde eine Verfassungsänderung ⁴¹⁵ erfordere, jedenfalls aber nitid durch einfaches Gesetz habe erfolgen dürfen ⁴¹⁵ (in Holtzendorff, 1. Aufl., I, S. 699). ⁴¹⁸ 418) Entscheidung vom 8.5.1865, [Opp. Rspr. 6, 91 ff.](#), 103: "Ist es die Aufgabe ⁴¹⁸ der Polizei überhaupt (!), die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder ⁴¹⁸ einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (5 10 II, 17 ALR), so ⁴¹⁸ kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein. Inhalts deren es ⁴¹⁸ dem freien Willen eines jeden anheimgestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Unzutreffend daher, daß erst das Preuß. OVG ⁴¹⁸ 1882 § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ⁴¹⁸ habe (so Wolzendorff: PolGewalt II, S. 78). Zur Rspr. des Obertribunals bereits

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³), wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴) und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

sein. Inhalts deren es ⁴¹⁸ dem freien Willen eines jeden anheimgestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Unzutreffend daher, [daß erst das Preuß. OVG ⁴¹⁸ 1882 § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ⁴¹⁸ habe](#) (so Wolzendorff: PolGewalt II, S. 78). Zur Rspr. des Obertribunals bereits Scupin, S. 49 f. ⁴¹⁷ 417) Vgl. dazu Jesch, S. 141 ff., 156 ff.; aber auch Erichsen: Grundlagen, S. 150 ⁴¹⁷ 157, nach dessen Auffassung ein Großteil der Literatur schon vor 1876/78

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. #P#Jacob 61, 64 25
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. #P#Jacob 61, 64 25

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
536

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

70 Preuß. Obertrib. v. 14.11.1872, [Opp. Rspr. 13, 593 ff.; 596. Schon in den Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen](#), so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 325.

Textstelle (Originalquellen)

für unzulässig erklärt. ⁴¹¹ 412) Opp. Rspr. 5, 237 ff.; 6, 91 ff.; seitdem ständige Rspr.: Obertrib. vom 8.7.1868 (Opp. Rspr. 9, 437 ff.); vom 9. 11. 1876 (ebd. 17, 722 ff.); Pr.OVGE 9. 353 ff. (Kreuzberg). ⁴¹³ 413) Sten. Ber. Abgeordneten-Haus, 6. Legislaturperiode Bd. 2, S. 40. ⁴¹⁴ 414) Obertrib. vom 14.11.1872, [Opp. Rspr. 13, 593 ff., 596. Schon in den Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen](#) (Sten. Ber. I. Kammer, Session ⁴¹⁴ 1849/50 Bd. 5, S. 2316). ⁴¹⁵ 415) Opp. Rspr. 5, 238. Zustimmung Rosin: Pol VOR, 2. Aufl., S. 284. Im Ergebnis ⁴¹⁵ so schon 1856 Rönne: Preuß.

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. #P#Jacob 61, 64 25
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
537

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

72 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

538

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

76 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

539

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

78 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#), Göttingen 1983, S. 327; ganz ähnlich Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 208.

Textstelle (Originalquellen)

Erhaltung, Wiederherstellung und Beförderung von Polizei ergingen³⁾, wobei die Darstellung angesichts des ungeheuren Materials nur cursorisch sein kann⁴⁾ und zudem im Hinblick auf die Fortbildung [des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts](#) erfolgt. Ein Problem liegt im fragmentarischen Charakter der älteren Polizeiordnungen, die regelmäßig zur Behebung verschiedenartigster drängender Mißstände ergehen. Die daher gelegentlich als "Reformation" bezeichneten Ordnungen

- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

540

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 284

80 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1978, § 146, Rdnr. 9; dabei hatte erst Armenpflege" bei der Suche nach Armutsursachen herausgefunden, daß in den Städten bei 92,41% und auf dem Land bei 87,17% der Unterstützten die Armut nicht selbst verschuldet war, vgl. dazu Gerstenberger, H., Von der Armenpflege zur Sozialpolitik oder: Plädoyer für eine materialistische Fragestellung, Leviathan 1981, S. 49. Daß dieses Untersuchungsergebnis von den Öffentlichen Stellen sofort wegen Unglaubwürdigkeit verworfen wurde, ist Ausdruck jener Öffentlichen Haltung zur Armut, wie sie in zeitgenössischen Quellen zum Ausdruck kommt: So warnt etwa Roscher, W. (System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131) vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus". Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert, " sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt, so Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368.

Textstelle (Originalquellen)

des königlichen Obertribunals, 23. Band⁴⁰ (1853), S. 249 ff. (S. 249).⁴⁰ 41 Motive zum Gesetz "Über die Verpflichtung zur Armenpflege" von 1842, zit. nach: Urteil des⁴⁰ königlichen Obertribunals, ebda., S. 252.⁴³ 43 Urteil des Königlichen Obertribunals, a. a. O. (Fn. 40), S. 249.⁴⁴ 44 Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner⁴⁴ und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131; Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß⁴⁴ unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt.⁴⁵ 45 Art. 76 bayrisches Armengesetz in grundsätzlicher Ubereinstimmung mit den Armengesetzen der⁴⁵ übrigen deutschen Länder, zit. nach F Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 983.⁴⁶ 46 Art. 7 I bayrisches Armengesetz, zit. nach F. Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 984.⁴⁷ 47 Das wurde auch gerade von denjenigen gesehen, die grundsätzlich Bedenken gegen

- 152 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundesso..., 1976, S. #P#theoretischen

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
541

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

81 Obwohl das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) v. 16. April 1871 das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben hatte, blieb es trotz der Neuregelung bei den negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. § 4 u. 5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes v. 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Dazu Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 23, 27 ff.; Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19, mit Nachweisen für die Rechtslage in den Einzelstaaten des Deutschen Reiches.

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativ wie qualitativ neuartigen sozialen Notständen, von denen die traditionelle kommunale Armenfürsorge haltlos überfordert war. Das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) vom 16. April 1871 hatte das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben. Neben den Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthielt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Regelungen über die Zuständigkeit für die Armenfürsorge, die primär den

Die Diskussion um die Neuregelung von Zuständigkeiten war daher immer auch zugleich eine Diskussion um die Neuverteilung der Armenlasten.⁵³ Zum zweiten ging es um die negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags und Gemeindewahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Diese Sanktionen bildeten (neben dem drohenden Arbeitshaus) gewissermaßen den harten Kern des gesellschaftlichen Negativ-Images der Armenfürsorge, das Abwehr und Verbitterung bei den potentiell

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 23
- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27

PlagiatService
Prüfbericht

8048

05.04.2014

542

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

Textstelle (Originalquellen)

in Hamburg war sie ausschließlich ehrenamtlich organisiert. So zeigen sich auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge ganz ähnliche Entwicklungstendenzen wie bei der Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge: der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen: "Wer von meinen Beamten, dem es ernst war in seinem schonen Beruf, hat sich nicht oft verzweifelt die Frage gestellt, ob wir nicht bei der

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

543



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

92 Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" v. 23. Sept. 1918 (RGBl 1918, S. 1143) gab den Gemeinden die Möglichkeit, ungenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl 1923 I, S. 754); vgl. Schwan, B., Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Berlin 1929, passim. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bis dahin und kam auch später nicht zustande, so daß die gesetzliche Regelung im größten Land der Weimarer Republik eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte; so Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 140, mit Angaben aus Gut, A., Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in: Albrecht, G. (Hrsg.), Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930, S. 779 ff.

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

durch eine auf intensivierte Nutzung des vorhandenen Wohnraums zielende Politik gekennzeichnet. Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" vom 23. September 1918 121 gab den Gemeinden die Möglichkeit, unbenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923.122 Parallel zu den Zwangsmaßnahmen zu Gunsten neu unterzubringender Wohnungssuchender wurde der Schutz für die Wohnungsinhaber ausgebaut. Bereits durch die während des Krieges erlassene -Bekanntmachung zum

Phase der Weimarer Wohnungspolitik der Ausbau der öffentlichen Wohnungsbürokratie, deren unterste Ebene die kommunalen Wohnungsämter waren, bei denen alle Aufgaben kommunaler Wohnungspolitik zusammengefaßt werden sollten. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bislang (und kam auch später nicht zustande), so daß die gesetzliche Regelung im größten deutschen Land eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte.126 Das Preußische Wohnungsgesetz wies Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege generell den Gemeinden zu. Zu ihrer Durchführung waren kommunale Wohnungsämter zu errichten: in Städten über 100 000 Einwohnern obligatorisch, in

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 140
- 153 Zentralblatt der Bauverwaltung, 1929, S.
- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 140

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
544

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

95 Das RMdJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMdJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.

Textstelle (Originalquellen)

Man kann Erwin Ritter sicher zu Recht als den Schöpfer der Reichsverordnung über die Pursorgepflicht bezeichnen.,SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab.113 Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den

bezeichnen.,SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab.113 Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne (polizeilicher Arbeitszwang, Freizügigkeit) und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.114 Erwin Ritter hingegen begrüßte den Reichstagsbeschluß. In der Auseinandersetzung mit dem RMdl betonte er die Wechselbeziehungen zwischen SoziaKersi cherung und Armenfürsorge und daß es)Ctzt

- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 145

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
545

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

Textstelle (Originalquellen)

verschärft durch die Demobilisierung von 1918 wurden Armenhilfe und sonstige Fürsorgemaßnahmen von den Kriegsergebnissen beeinflusst. Sofortige Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge³⁰ sowie der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gehörten zu den ersten Aufgaben des neuen Gesetzgebers von 1918/19. Für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gab dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für das "Armenwesen und die Wandererfürsorge" , "die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinderund Jugendfürsorge", "das Arbeitsrecht,

- 85 Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 21

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

546

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 289

102 Zur Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31.3.1953 (BGBl I, S. 97) s. Bettermann, K. A./Haarmann, W., Das öffentliche Wohnungsrecht, Köln 1947, S. 105 ff.; zu Voraussetzungen und Anwendung der Instrumentarien des WBewG siehe die Kommentierungen der §§ 9 bis 20 WBewG bei Roquette, H., Das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Systematischer Kommentar, Tübingen 1966, und Fellner, M./Fischer, H-, Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz, 3. Aufl. 1956 München/Berlin; zur wohnungspolitischen Neuorientierung nach dem 2. Weltkrieg Blumenroth, U-, Deutsche Wohnungspolitik seit der Reichsgründung, Münster 1975, S. 321.

Textstelle (Originalquellen)

Reglementierung bot. ⁷⁷ 77) Von Anfang an wurden ja die Staatseingriffe auf dem Mietsektor als "Notrecht" konzipiert und verstanden; vgl. nur den kurzen Überblick über die Entwicklung bei Roquette, Das Mietrecht des Bürgerlichen ⁷⁷ Gesetzbuches, a.a.O., S. 1 18. ⁷⁷ 374 ⁷⁷ 375 ⁸⁴ 84) Vgl. wiederum die Zahlenangaben im Tätigkeitsbericht 1976 der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, ⁸⁴ S. 18 22, wo auch der Einfluß der gestiegenen Baukosten deutlich wird. ⁸⁵ 85) Ein Gesichtspunkt, der auch gesehen wird

- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , D..., 1977, S. 7

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

547



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 289

105 Im Grundsatz reflektieren dies nur einige wenige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die - wie das OVG Berlin DÖV 1974, 353 - feststellen: "Ist die Ursache der Obdachlosigkeit eine Folgeerscheinung fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit, so hat ... die Fürsorgebehörde für die Unterbringung des Obdachlosen zu sorgen." Gleichlautend OVG Münster DÖV 1955,481. Hegel (Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25) beklagt schon zu Beginn der 60er Jahre, daß die Fürsorgebehörden keine Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen treffen.

Textstelle (Originalquellen)

von der Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Fürsorgeverband. Soweit die Obdachlosigkeit nur eine Folgeerscheinung oder Ausdruck armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit war, hatte nach Auffassung des Gerichts der Armenverband für die Unterbringung des Obdachlosen zu¹⁶ sorgen. Nur bei Obdachlosigkeit aus anderen - 73 - Gründen hatte sich die Ortspolizeibehörde der Störung anzunehmen und gegen den polizeilichen Störer vorzugehen. Allerdings hat das Gericht auch

- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 72

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

548

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 290

107 So ausdrücklich Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl. Baden-Baden 1988, 5 1 Rdnr. 12 ff.; ähnlich [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 106 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

549

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 291

108 BVerwG FEVS 16, 88; 17, 38; Münder, J./Birk, U.-A., Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit - Möglichkeiten der Ämter, Gegenwehr der Betroffenen, Darmstadt/Neuwied, 2. Aufl. 1985, S. 55, Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 8; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung](#), 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 126.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung](#), 2. Aufl. (1986); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

550

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

116 Ebenfalls garantiert das sozio-kulturelle Existenzminimum ein Recht auf ... Teilnahme am kulturellen Leben und das Recht, Grundrechtsausübung im Elementarbereich finanzieren zu können. Das Recht auf Beziehungen zur Umwelt und auf Teilnahme am kulturellen Leben ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG ausdrücklich erwähnt; so Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 13. Zur Frage eines sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Teilnahmemöglichkeiten an einer Demonstration s. VGH Kassel, NDV 1983, 379 mit Anm. v. Fichtner, O., ZfSH/SGB 1983, S. 319, und richtig [Offczors, G.](#), [Zur sozialrechtlichen Beihilfefähigkeit der Kosten politischer Aktivitäten von Sozialhilfeempfängern](#), ZfS 1985, S. 65 ff.

Textstelle (Originalquellen)

von § 25 Abs. 1 BSHG bei Verweigerung gemeinnütziger Arbeiten im Sinne von § 19 Abs. 2 BSHG. in: DVBl. 1983, S. 1175 ff. ÖTV, Neue Technik ohne Mitarbeiter, in: ötv-magazin 4/1984, S. 17 f. [Offczors, G.](#); [Zur sozialhilferechtlichen Beihilfefähigkeit der Kosten politischer Aktivitäten von Sozialhilfeempfängern](#), in: ZfS 1985, S. 65 ff. [Offe, C.](#) Wer keine Arbeit findet, soll trotzdem essen dürfen, in: FR Nr. 194 v. 23. 8. 1983, S. 10 [Ogus, A./Barendt](#), _ The Law of Social Security, 2. Aufl., London: Butterworths, 1982 Olk,

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 540

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

551

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

120 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 14 ff.; Birk, U.-A., in: ebenda, § 15a Rdnr. 4; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl.](#) Heidelberg 1986, S. 188; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 13 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14 f.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

552

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

130 Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 4. 29 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. 5 3 VO zu § 22 BSHG bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. BSHG vom " sozialen Recht" des § 7

Textstelle (Originalquellen)

und Förderungssystem verselbständigt hat. Nach § 7 SGB I hat derjenige, der für eine angemessene Wohnung Aufwendungen machen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, ein Recht auf **Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen**. Damit sind die staatlichen Individualhilfen zur Verminderung des Aufwandes für den Wohnbedarf in Gestalt des Wohngeldes in das SGB aufgenommen worden. Die Einbeziehung des Wohngeldes

- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 34

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

553

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 299

143 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 25; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl.](#) Heidelberg 1986, S. 166; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 74 f.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

554



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

162 vgl. zum normativen Bedarfsbegriff des Sozialhilferechts Giese, D., Das Strukturprinzip ZfF 1986, S. 97 ff. Im Unterschied zur Sozialversicherung und Versorgung, wo Leistungen weitgehend nach gesetzlich bereits vorgegebenen objektiven Kriterien gewährt werden, ist bei der Sozialhilfe Ausgangspunkt für den Leistungsumfang die momentane Situation des konkreten Hilfesuchenden, sein Bedarf. Dadurch soll eine möglichst problemangemessene Hilfe gewährleistet werden, und insoweit ist das Individualisierungsprinzip auch durchaus sinnvoll; so Roscher, F., in; LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz; Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 2. Zu den "Schattenseiten" und Gefahren des Individualisierungsgrundsatzes s. [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl.](#) Heidelberg 1986, S. 116 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

555

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

167 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr **nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen**, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

Textstelle (Originalquellen)

den SH-Träger die Pflicht, alle in Betracht kommenden Hilfemöglichkeiten zu prüfen und den Sozialhilfefall im ganzen zu regeln; dabei darf sich der SH-Träger **nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, da" mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen**. Sog. Gesamtfallgrundsatz: siehe BVerwG, Urt. vom 10. November 1965 VC 104.64 in BVerwGE Bd. 22 S. 319 = FEVS Bd. 13 S. 41 = NDV 1966 S. 97; Urt. vom 17. Januar 1968 VC 13.67 in VerwRspr. Bd. 19 S. 749; Urt. vom 19. Januar 1972 VC 10.71 in BVerwGE Bd. 39 S. 261 = FEVS

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 112

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

556



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 307

179 Wie hier Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 3; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 10; a. A. Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 2; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, f 15 a Rdnr. 2; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 188.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

557

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

191 Harke, D., [Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in: NDV 1990, S. 403 f.; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 105.

Textstelle (Originalquellen)

zur Wohnungslosenhilfe 7, Bielefeld 1987, S. 36.¹⁰ 10 Vgl. ebd., S. 45.¹¹ 11 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 7. Januar 1991.¹² 12 Vgl. Rudi Ulbrich, Wohnungsnot in der Bundesrepublik, in: T. Specht/M. Schaub/G. Schuler-Wallner (Anm. 9),¹² S.33ff.¹² B49¹⁵ 15 Vgl. Dietrich Harke, [Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in:

- 98 Iben, Gerd: Armut und Wohnungsnot i..., 1992, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

558

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

192 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung **im ländlichen Raum**/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "**In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**" (S. 152).

Textstelle (Originalquellen)

oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird **im ländlichen Raum** als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch **in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert**. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenutzt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften geplant. In einigen (allerdings wenigen) Gemeinden wird nicht nur keine Prävention betrieben, sondern es werden für bestimmte Familientypen **nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**. Darüber wird von zwei kleinen Gemeinden für Einzelpersonen berichtet. Eine hessische Mittelstadt bezieht sogar Ehepaare ohne Kinder in diese sicher bedenkliche Praxis mit ein: "Ab 01.03.1980

- 14 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

559

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 313

198 Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Normalwohnungen örtlicher Wohnungsbaugesellschaften war in der Vergangenheit der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, indem sich diese verpflichteten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten bürgte und sich verpflichtete, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen; dokumentiert ist der Vertrag in Teil B des Gutachtens von Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989. Erst jüngst hat Roscher eine Reihe von vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zusammengestellt, die Wohnungsämtern, Trägern der Sozialhilfe und freien Wohlfahrtspflege zur Wohnraumbeschaffung für benachteiligte Wohnungssuchende zur Verfügung stehen (Roscher, F., Wohnraum durch "Anmietung"?, Mietrechtliche Probleme und Lö

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinden ohne Belegungsrechte - besteht im Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung mit örtlichen Baugesellschaften (1). Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Wohnungen örtlicher Baugesellschaften ist der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften, in dem sich diese verpflichten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten bürgt und sich verpflichtet, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen (2). Bisher besteht ein solcher Vertrag in größerem Umfang (etwa 115 Wohnungen) in Niedersachsen nur in der Stadt Hameln. Dort stellt die örtliche Gesellschaft für Gemeinnützigen

- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 83

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
560



Textstelle (Prüfdokument) S. 315

203 Der vom BVerfG für verfassungsrechtlich bedenkenfrei erklärte § 96 Abs. 1 Satz 2 hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, über die AG-BSHG Bestimmungen zu treffen, **daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden, z. B. kreisangehörige Städte, oder Gemeindeverbände** (z. B. in Niedersachsen die Samtgemeinden und in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinden) **heranziehen und ihnen Weisungen erteilen können**. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Durchführung des BSHG haben alle Flächenländer von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Textstelle (Originalquellen)

Beschäftigung der Fachkräfte (§ 102) zum Gegenstand haben. § 96 Örtliche und überörtliche Träger (1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Länder können bestimmen, **daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände** zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz **heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können**; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 488

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

561



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 316

204 Die Heranziehung "zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz" stellt entgegen einem weit verbreiteten Sprachgebrauch keine "Delegation" dar, und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften des AG-BSHG im eigenen Namen entscheiden dürfen. Denn das Recht zur "Delegation" einer gesetzlichen Aufgabe bedeutet die Befugnis zur Übertragung eigener Kompetenzen (ganz oder teilweise) auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Funktionsträger, also eine Zuständigkeitsverlagerung. Eine "Heranziehung" nach § 97 läßt indes die Aufgaben-Trägersc

Textstelle (Originalquellen)

der Verwaltungsgerichtsordnung. (2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung. § 96 schließt an § 9 an, der bestimmt, daß

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 488

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

562



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 316

204 Die Heranziehung "zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz" läßt indes **die Aufgaben**-Trägerschaft der Landkreise und ihre Verantwortung als örtliche Träger unberührt. Darauf beruht auch das Weisungsrecht des Landkreises, von dem er, soweit landesrechtliche Vorschriften nichts Gegenteiliges bestimmen, sowohl in der Form allgemeiner Regelungen (Richtlinien, Durchführungshinweise, Arbeitsanweisungen) als auch in der Form von Einzelweisungen Gebrauch machen kann. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden durch die Heranziehung nicht selbst zu Sozialhilfeträgern. Bei der Heranziehung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich vielmehr **um ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis besonderer Art**; so Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 96 Rdnr. 4; wie hier Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 96 Rdnr. 11; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 96 Rdnr. 5.1.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder Gemeindeverbänden werden nicht **die Aufgaben** selbst übertragen; sie werden zu deren Durchführung vom Landkreis als dem Träger der SH nur herangezogen. Es handelt sich **um ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis besonderer Art** (also nicht um eine Delegation) ohne Änderung der sachlichen Zuständigkeit und mit der Weisungsbefugnis des SH-Trägers im allgemeinen und im Einzelfall. Bei fehlerhafter Bearbeitung

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 490

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

563

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 317

211 Diese regelmäßige Verweigerung von sonst gewährten Hilfeangeboten für Alleinstehende war Anstoß für die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte)", NDV 1987, S. 60, und - inhaltlich ähnlich - die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten", GH 1990, S. 124 ff.; in beiden Katalogen steht die dringende Empfehlung für eine volle Einbeziehung dieses Personenkreises in das Hilfesystem des BSHG im Vordergrund.

Textstelle (Originalquellen)

geraten, sind verstärkte Bemühungen um ein bedarfsgerechtes und in allen Kommunen und Regionen gleichmäßiges Hilfeangebot notwendig. Ziel dieser Empfehlungen ist es, ausgehend von den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte) (4), Vorstellungen für den weiteren Aufbau eines an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Hilfeangebotes zu entwickeln, auf eine einheitliche Anwendung der einschlägigen sozialhilferechtlichen Bestimmungen hinzuwirken und

Mut, für Pflichtleistungen der Sozialhilfe Empfehlungen auszusprechen, noch nicht zu spät ist. Dokumentation Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten Übersicht: Vorbemerkungen 1. Beschreibung des betroffenen Personenkreises 1.1 Allgemeine Beschreibung des Personenkreises 1.2 Daten zur Situation der Betroffenen 2. Ziel der Hilfe 3. Verwirklichung des sozialhilferechtlichen Auftrages 3.1 Grundsätzliche Anforderungen 3.1.1 Gleichbehandlung 3.1.2

- 73 Gefährdetenhilfe 4/90, 1990, S. 18
- 73 Gefährdetenhilfe 4/90, 1990, S. 17

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

564

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

222 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222; Cornel, H./Strunk, A., Die Entwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Offenbach, Frankfurt a. M. 1987, S. 49; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl.](#) Heidelberg 1986, S. 119, 349 f.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

565



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 321

225 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 350 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. (1986); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

566



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 323

233 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 19; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 11; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 20; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 8 Rdnr. 6; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 8 Rdnr. 10; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, F., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 141.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

567

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

235 Zur Begrifflichkeit "Leistungsformen" - "Leistungsarten" s. Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 3; [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 140 f.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

568



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

247 Das Gesagte gilt nur eingeschränkt für den in § 120 Abs. 2 vorgeschriebenes Verhalten erzwungen wird (so Birk, IL-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 120 Rdnr. 21). Die Priorität des Sachleistungsprinzips wird teilweise auch deshalb für verfassungswidrig gehalten, weil ein Verstoß gegen das Menschenwürdeprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG) und das **Recht auf** freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) vorliege (Huber, B., Sozialhilfe für Asylbewerber und de-facto-Flüchtlinge, in: Karnetzki/Thomä-Venske, (Hrsg.), Schutz für die de-facto-Flüchtlinge, Berlin 1988, S. 174; zu Recht kritisch **Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl.** Heidelberg 1986, S. 452). Mit der skizzierten Begründung ist das Verdikt der Verfassungswidrigkeit des Sachleistungsprinzips jedenfalls dann kaum zu halten, wenn dem Hilfeempfänger ein ausreichender Taschengeldbetrag zur eigenen Verfügung bleibt (Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 120 Rdnr. 22; wie hier BVerwGE 67, 349; VGH M

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein **Recht auf** Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; **Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. (1986)**; Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
569

Textstelle (Prüfdokument) S. 327

248 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 52 a. E.; ähnlich [Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 366.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Westerhelweg, Sozial- und JugendhilfeR, 5. Aufl. (1987); Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 5. Aufl. (1988); ders., Sozialhilfe von A bis Z, 1989; Burucker, Sozialhilfe, 11. Aufl. (1988); Nees- Neubig-Zuodar, Sozialhilfe. Leistungs- und VerfahrensR, 1986; [Schulte- Trenk=Hinterberger, Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. \(1986\)](#); Wenzel-Leibfried, Armut und Sozialhilfe, 1986. Einen prägnanten Überblick über das SozialhilfeR gibt Trenk=Hinterberger, in: SozialRHdb. (SHR), 1988, S. 951-986; zu einem Überblick über die Entwicklung des SozialhilfeR

- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der So..., 1989, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

570

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 334

272 Schulz, K., [Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht](#), Würzburg, 1970, S. 31 f.; Steinmeier, F./Brühl, A., [Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit](#), KJ 1989, S. 291.

Textstelle (Originalquellen)

Subkultur, 1976 Richter: Die Gruppe, 1972 Schellhorn/Jirasek/Seipp: Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Auflage 1974 Schmidt-Futterer: Miete und Pacht, 3. Auflage 1977 Schmidt-Futterer: Mietrecht, 7. Auflage 1976 Schulz: [Die Rechtsstellung des Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht](#), "Würzburger juristische Dissertation, 1970 Wesel: Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, in: Kursbuch 40, 1975 Wolff/Bachof I: Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974 Wolff/Bachof II: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage 1976 SACHREGISTER Abort 15, 16, 54, 68 Alleinerziehende 93 f. Alte 43, 93, 140

- 26 Brühl, A.: [Rechtliche Hilfen für Ob...](#), 1977, S. 59

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

571

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 334

273 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 106; [Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht](#), Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H-, Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

Subkultur, 1976 Richter: Die Gruppe, 1972 Schellhorn/Jirasek/Seipp: Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Auflage 1974 Schmidt-Futterer: Miete und Pacht, 3. Auflage 1977 Schmidt-Futterer: Mietrecht, 7. Auflage 1976 [Schulz: Die Rechtsstellung des Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht](#), "Würzburger juristische Dissertation, 1970 Wesel: Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, in: Kursbuch 40, 1975 Wolff/Bachof I: Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974 Wolff/Bachof II: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage 1976 SACHREGISTER Abort 15, 16, 54, 68 Alleinerziehende 93 f. Alte 43, 93, 140

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 59

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

572



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

275 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 47; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskontmentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 72 Rdnr. 45; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291; Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

Subkultur, 1976 Richter: Die Gruppe, 1972 Schellhorn/Jirasek/Seipp: Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Auflage 1974 Schmidt-Futterer: Miete und Pacht, 3. Auflage 1977 Schmidt-Futterer: Mietrecht, 7. Auflage 1976 Schulz: Die Rechtsstellung des Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, "Würzburger juristische Dissertation, 1970 Wesel: Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, in: Kursbuch 40, 1975 Wolff/Bachof I: Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974 Wolff/Bachof II: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage 1976 SACHREGISTER Abort 15, 16, 54, 68 Alleinerziehende 93 f. Alte 43, 93, 140

- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 59

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

573

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu melde

Textstelle (Originalquellen)

wie die Erweiterung der Abschreibung nach § 82a oder § 82g EStDV bei Sanierungsmaßnahmen⁷⁵ zu verstärkten Bestandsinvestitionen. Ziel der Programmförderung war es, die Qualität des Altbauwohnungsbestandes unter angemessenen Mietpreissteigerungen für "breite Schichten" der Bevölkerung zu verbessern; in "Modernisierungszonen bzw. -Schwerpunkten" mit einem hohen Anteil erneuerungsbedürftiger Bausubstanz und zahlreichen Haushalten mit niedrigem Einkommen sollte die Förderung gebietsbezogen stabilisierend und präventiv wirken. Das

- 19 Autzen, R./Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 145

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

574

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der geänderte Vertrag der **Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle** mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der **Stadt Frankfurt** allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging **über die** geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, **für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**. Vermittelt werden darüber hinaus die Wohnungen aus dem "Althausbestand" der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen. Die Wohnungsbaugesellschaften verzichten damit auf das ihnen nach § 5a WoBindG zustehende Recht, den künftigen Mieter unter drei Bewerbervorschlägen auswählen zu können. Trotz seit vielen Jahren angespannter Vrsorgungslage im Ballungsraum Frankfurt haben die erweiterten Zugriffsmögli

Textstelle (Originalquellen)

nach § 5a WoBindG zustande kam. Bereits 1974 hat die **Stadt Frankfurt** mit den **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** einen Vertrag **über die** Einrichtung einer Wohnungsvermittlungsstelle abgeschlossen, deren Ausgabe es ist, "**für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen oder frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**"³ⁱ. Aufgrund des Sozialwohnungsbestandes und des Althausbestandes in Frankfurt steht damit 113 des gesamten Frankfurter Wohnungsbestandes (100000 Sozialwohnungen und 20000 Altbauwohnungen) der Wohnungsvermittlungsstelle zur Verfügung Die Kommune bzw. die

- 18 Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 190

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

575

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag, Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S.51.

Textstelle (Originalquellen)

genauso wie sie für genügend Heimplätze zu sorgen haben oder wie die Ordnungsbehörden nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet sind (8. dazu Brühl, a. a. O., 1977 S. 39 f.). Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer in der Ex-DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit den verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist muß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE Bd. 1 S. 159 = FEVS Bd. 1 S. 55 = NDV 1954 S. 380), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen, bezweifelt werden, kann hier aber nicht vertieft werden. Für die Hilfesuchenden folgt aus diesen Ausführungen, daß sie spätestens sechs Monate, nachdem ihr Bedarf beim Sozialhilfeträger bekannt geworden

- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 51

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

576



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des Sozialhilferechts hervorruft (vgl. die Diskussion während der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen", Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 32 f.), so muß darauf verwiesen werden, daß in einschlägigen juristischen Fachpublikationen vormals kein Zweifel an der hier angesprochenen Einsatzmöglichkeit der Sozialhilfemittel herrschte. Schon Hegel etwa (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25) hatte "erhebliche Bedenken", ob die Zurückhaltung der "Sozialhilfe

Textstelle (Originalquellen)

Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit initiierten Expertentagung im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vom 6. bis 8. März 1989 in Frankfurt am Main: Dieckmann, H., Feldmann, U., Reis, C., Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 246, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1990. 56. Wie viele Notunterkünfte gibt es? Die Einrichtung von Notunterkünften ist Aufgabe der

- 155 Antwort der Bundesregierung auf die..., 1992, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

577

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des ob **die Zurückhaltung der** "Sozialhilfebehörden beim Bau eigener Einrichtungen dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt". Nicht nur, weil sie sich damit durch Verzicht auf den Erhalt eigener Handlungsspielräume völlig in die "Abhängigkeit der Ordnungsbehörden" begeben, sondern weil gleichzeitig mit der Selbstbeschränkung auf die Geldleistung als Form der Sozialhilfe, die nur zwangsläufige Folge der selbst gewählten Unselbständigkeit ist, kein pflichtgemäßer Gebrauch des eingeräumten Ermessens stattfindet. Aus der Perspektive des Hilfeempfängers bestünden ebenso "**erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Unterkünfte der Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen gerecht wird. Die allgemeine Meinung geht nämlich dahin, daß die Fürsorgebehörden dem Hilfsbedürftigen gegenüber zur Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs zwingend verpflichtet sind und der Hilfsbedürftige insoweit ein volles subjektives öffentliches Recht besitzt. Wenn dem aber so ist, dann wird die Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen überall dort beeinträchtigt, wo seine selbständige Unterbringung allein durch die Fürsorgebehörden ausscheidet und es ganz von der rechtlichen Entscheidung und den tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden abhängt, ob er ein Unterkommen erhält**". Die inhaltsgleiche Position findet sich bei Schulz, K., **Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht**, Würzburg 1970, S. 30.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bereit zu erklären. Den Gründen für **die Zurückhaltung der** Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Obdachlosenunterkünfte kann im Rahmen dieses Überblickes nicht nachgegangen werden. Immerhin bestehen **erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt. Je weniger nämlich die Fürsorgebehörden ihre Mittel dazu verwenden, eigene Unterkünfte zu errichten und zu unterhalten, desto entscheidender kommt es für die Versorgung der hilfsbedürftigen Obdachlosen mit einem Unterkommen auf die Initiative und das Unterkunftpotential der Ordnungsbehörden an. Dadurch, daß die Fürsorgebehörden die Unterbringung als solche vielfach den Ordnungsbehörden überlassen und die von diesen getroffenen Maßnahmen lediglich nachträglich durch Übernahme der laufenden Unterbringungskosten "anerkennen", begeben sie sich in eine offenkundige Abhängigkeit von den Ordnungsbehörden. Dabei würden sich die Fürsorgebehörden ihren eigenen Handlungsspielraum weitgehend erhalten, würden sie die Mittel der Obdachlosenfürsorge in erster Linie für die Erstellung eigener Unterkünfte verwenden und auf diese Weise eine vermehrte S**

Subkultur, 1976 Richter: Die Gruppe, 1972 Schellhorn/Jirasek/Seipp: Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Auflage 1974 Schmidt-Futterer: Miete und Pacht, 3. Auflage 1977 Schmidt-Futterer: Mietrecht, 7. Auflage 1976 Schulz: **Die Rechtsstellung des Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht**, "Würzburger juristische Dissertation, 1970 Wesel: Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, in: Kursbuch 40, 1975 Wolff/Bachof I: Verwaltungsrecht I, 9. Auflage 1974 Wolff/Bachof II: Verwaltungsrecht II, 4. Auflage 1976 SACHREGISTER Abort 15, 16, 54, 68 Alleinerziehende 93 f. Alte 43, 93, 140

- 27 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 25
- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 59

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
578

Textstelle (Prüfdokument) S. 343

300 NRW WoG v. 6.11.1984, GVBl 1984, S. 681; Hamburger [Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum v. 8.3.1982](#), GVBl 1982, S. 47; WoAufG Berlin i. d. F. v. 8.3.1990, GVBl 1990, S. 628.

Textstelle (Originalquellen)

Nr. 2; ⁷² 72 Abs. 2; 75 Abs. 2 Nr. 1 BSHG ¹⁰¹ 101 z. B. § 3 Abs. 1 der baden-württembergischen ¹⁰¹ LBO vom 28.11.1983. GABl. S. 770 ¹⁰² 102 z. B. § 36 Abs. 1 der baden-württembergischen ¹⁰² LBO zur Grundfläche und zur lichten Höhe ¹⁰³ 103 [Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum](#) ¹⁰³ für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz) vom 6. Nov. 1984, Ges. u. VO-Blstt ¹⁰³ NRW, S. 681 ² 2 Buchst. b) ² - Sanitäreinrichtungen nicht genutzt werden können ² (f 5 Abs. 2 Buchst. d) ² - elektrischer Strom zu Kochzwecken oder

- ⁶³ Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

579

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

329 BVerfGE 38, 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ [Westerwelle, P., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1973, S. 648 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

der Zweckentfremdung von Wohnraum, ZMR 82, 257; Poetes, Das Zweckentfremdungsverbot - noch ein Instrument zum Schutz des Wohnraumbestandes? WM 83, 249 Schubart, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 72, 1348; [Westerwelle, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 73, 648. I.](#) Grundgedanken und Rechtsentwicklung El rechtfertigte Kündigungen und Mietentgelte auf lange Sicht auch eine Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse des Wohnmarktes voraus. Die Vermehrung des Wohnungsbestandes kann

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 1

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

580



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

332 Im einzelnen [Groth, K.-M./Hentschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen](#), Das Grundeigentum 1985, S. 1007,1013; ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (S 3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§ 6, 12 u. 26 WohnungsbindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken.

Textstelle (Originalquellen)

von Wohnraum, NJW 77, 2239; Derleder, Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung, ZMR 77, 97; Geltmann, Verfassungswidrige Genehmigungspflicht bei Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 73, 1962; Groth, Die Rechtsprechung zur Abrißgenehmigung nach der ZweckentfremdungsVO BlnGE 85, 271 [Groth/Hentschel, Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen](#) - Neuere Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte, BlnGE 85, 1007 Gütter, Das Zweckentfremdungsverbot als Problem kommunaler Wohnungsbestandspolitik, WM 81, 147; ders., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarkts, WM 85, 207 Hoppmann,

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

581

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

338 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" v. 20.8. 1975, in der Anlage die "allgemeinen

Textstelle (Originalquellen)

der in Art. 6 MVerbG hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, muß bei der Auslegung der behördlichen Befugnisse und Pflichten gebührend beachtet werden. E 4 3. Die Rechtsentwicklung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum in den vergangenen Jahren ist wie folgt verlaufen: Der E5 Reichsarbeitsminister wurde durch Art. III des Gesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 371) ermächtigt, für einzelne Gemeinden die Umwandlung von Wohnräumen

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 2

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

582

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 351

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; [Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349](#); vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

Textstelle (Originalquellen)

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, ZMR 73, 99; ders., Die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, ZMR 82, 257; Poetes, Das Zweckentfremdungsverbot - noch ein Instrument zum Schutz des Wohnraumbestandes? WM 83, 249 [Schubart, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 72, 1348](#); Westerwelle, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 73, 648. I. Grundgedanken und Rechtsentwicklung El rechtfertigte Kündigungen und Mietentgelte auf lange Sicht auch eine Verbesserung der tatsächlichen

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 1

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

583

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 352

343 So die ganz h. M. BVerwGE 59, 195, 201; [Derleder, P., Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung?](#), ZMR 1977, S. 97; ders.; Derleder, P., Landesrecht als Rettungsanker gegen Beeinträchtigung städtischer Wohnungsbestände, ZMR 1982, S. 321; [Groth, K.-M./Hentschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen](#), Das Grundeigentum 1985, S. 1011; [Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum](#), NJW 1972, S. 1348; [Löwe, W., Zweifelsfragen aus dem neuen Mietrecht](#), NJW 1972, S. 1916; [Hoppmann, H.-D., Probleme der verbotenen Zweckentfremdung von Wohnraum](#), B1GBW 1974, S. 44; [Poetes, H., Das Zweckentfremdungsverbot - Noch ein Instrument zum Schutz des Wohnraumbestandes?](#), WuM 1983, S. 249; [Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum \(Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz\)](#), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 132.

Textstelle (Originalquellen)

von Wohnraum, NJW 77, 2239; [Derleder, Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung](#), ZMR 77, 97; [Geltmann, Verfassungswidrige Genehmigungspflicht bei Zweckentfremdung von Wohnraum](#), NJW 73, 1962; [Groth, Die Rechtsprechung zur Abrißgenehmigung nach der ZweckentfremdungsVO BlnGE 85, 271](#) [Groth/Hentschel, Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen - Neuere Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte](#), BlnGE 85, 1007 [Gütter, Das Zweckentfremdungsverbot als Problem kommunaler Wohnungsbestandspolitik](#), WM 81, 147; ders., [Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarkts](#), WM 85, 207 [Hoppmann, Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum](#), ZMR 73, 99; ders., [Die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum](#), ZMR 82, 257; [Poetes, Das Zweckentfremdungsverbot - noch ein Instrument zum Schutz des Wohnraumbestandes?](#) WM 83, 249 [Schubart, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum](#), NJW 72, 1348; [Westerwelle, Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum](#), NJW 73, 648. I. Grundgedanken und Rechtsentwicklung El rechtfertigte Kündigungen und Mietentgelte auf lange Sicht auch eine Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse des Wohnmarktes voraus. Die Vermehrung des Wohnungsbestandes kann einerseits durch staatliche Förderungsmaßnahmen und Vergünstigungen des Bauherren zu erreichen versucht werden. Andererseits ist eine erfolgsversprechende

- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 1

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
05.04.2014
584

Textstelle (Prüfdokument) S. 362

381 Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 2, Büttelborn 1991, S. 195; Harke, D., [Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in: NDV 1990, S. 407.

Textstelle (Originalquellen)

zur Wohnungslosenhilfe 7, Bielefeld 1987, S. 36. ¹⁰ 10 Vgl. ebd., S. 45. ¹¹ 11 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 7. Januar 1991. ¹² 12 Vgl. Rudi Ulbrich, Wohnungsnot in der Bundesrepublik, in: T. Specht/M. Schaub/G. Schuler-Wallner (Anm. 9), ¹² S.33ff. ¹² B49 ¹⁵ 15 Vgl. Dietrich Harke, [Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht](#), in:

- 98 Iben, Gerd: Armut und Wohnungsnot i..., 1992, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

585

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 364

388 Erst aufgrund des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17.12.1990 (BGBl I, S. 2847) sind etwa die richterlichen Befugnisse zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erweitert worden (§ 128 Abs. 3 ZPO); s. zu den weiteren Konsequenzen des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, Hansen, H., [Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit aufgrund des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, NJW 1991, S. 95 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Absatz I BRAGO, für das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein-Seitenumbruch Es folgt Seite 954 zurück zu Seite 953 vorwärts zu Seite 955 Sie befinden sich im Beitrag:Hansens: [Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit aufgrund des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes\(NJW 1991, 953\)](#) schließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § RPFLG § 21 Nr. 2 RpfLG wie bisher der Rechtspfleger zuständig ist. Da in der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit der Rechtspfleger nicht

- 156 Hansen, H.: Die wichtigsten Änderun..., 1991, S. 4

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

586

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 365

391 [Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung \(KGSt\)](#),
[Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen](#), Köln 1989, S. 17.

Textstelle (Originalquellen)

Gespräch vorgeschlagen, um mögliche Projektkonzepte zu konkretisieren und dabei auch den städtebaulichen Aspekt zu berücksichtigen. Das nächste Gespräch ist für den Mai 1990 vereinbart worden. ho [Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung \(KGSt\)](#) [Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen](#). Bericht Nr. 10/1989
Bezug über KGSt, Lindenallee 13-17 5000 Köln 51, Preis: DM 7,50 "Der Bericht enthält ein Organisationsmodell zu der Veröffentlichung des Deutschen Städtetages "Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen"

- 74 Gefährdetenhilfe 1/1990, 1990, S. 31

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

587

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 373

3 Brede, K./Siebel, W., [Wissen die Bedürfnisforscher, was sie machen?](#), Leviathan 1978, S. 382; vgl. auch Arzberger, K./Hondrich, K. O./Murck, M./Schumacher, J., Was machen die Bedürfnisforscher? Klarstellung einer Kritik, Leviathan 1978, S. 356.

Textstelle (Originalquellen)

Bevölkerungsteile mit niedrigem Einkommen. Hiergegen kann indessen eine andere Problematik abgehoben werden, nämlich die des Akzeptierens von z.B. extrem hohen Mieten, ungünstigen Wohnstandorten 384 Karok Brede/Walter Siebel [Wissen die Bedürfnisforscher, was sie machen?](#) und mangelhaften Infrastruktur-Einrichtungen. Hier sehen wir in der Tat ein legitimes Forschungsgebiet der Bedürfnisforschung: 2. Die Durchsetzung von Interessen, die die Betroffenen an der Erhaltung

- 157 Brede, Karola/Siebel, Walter: Wisse..., 1978, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

588

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

6 [Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948](#).

Textstelle (Originalquellen)

Hausangehörigen. 46) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 5 47) B-K (Dagtolou) a. a.O.; vgl. auch Hesselberger 22 48) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 1; vgl. auch Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Nov. 1950 und [Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948](#). 49) 1 B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 16 ff.; Hamann Art. 13 C 1 1(143); Brinkmann Art. 13 I la; v. Mangoldt-Klein Art. 13 I III (401); offenlassend BVerfG 17,251 50) B-K (Dagtolou) Art. 13 RdNr 23 ff. - 18 - 3. Die juristische Person des bürgerlichen Rechts als Wertträger

- 158 Stoiber, Edmund: Der Hausfriedensbruch im Lichte akt..., 1971, S. 17

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

589



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

9 Zum Verlauf der Diskussion im Parlamentarischen Rat siehe Doemming, K.-B. v./Füfilein, R.W./Matz W., Die [Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1](#), Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich Hartwich, H. H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetzes entschieden werden sollte. Man kann sich schnell und zuverlässig über die Entstehungsgeschichte einzelner Artikel des Grundgesetzes informieren, wenn man nachschlägt in Doemming/Füfilein/Matz, [Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1 \(1951\) S. Iff.](#)
2. Historische Bedingungen Ein genaueres Studium der Protokolle über die Beratungen des Grundgesetzes zeigt, daß man sich bei seiner Abfassung weitgehend an der Weimarer Verfassung

- 36 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 17

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

590

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., [Kommentar zur Bremischen Landesverfassung](#), Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; [Pfennig G./Neumann, M. \(Hrsg.\), Verfassung von Berlin, 2. Aufl.](#) Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".

Textstelle (Originalquellen)

Loseblatt), 2. Aufl. seit 1964; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern,³⁰ 3. Aufl. 1985; Braun, K., [Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg](#), 1984;³⁰ Feuchte, P., (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987; [Pfennig/Neumann³⁰ \(Hrsg.\), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. 1987](#); Drexelius/Weber, Die Verfassung der Freien³⁰ und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 1972; Zinn/Stein (Hrsg.), Die Verfassung des Landes³⁰ Hessen (Loseblatt), 2. Aufl. seit 1964; Neumann, H., Die vorläufige Niedersächsische

- 36 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. #P#Bundesstaat § 34 II 1,2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

591

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 382

43 Vgl. die Äußerungen v. Carlo Schmid im parlamentarischen Rat: "Der Hauptausschuß schlägt Ihnen den Namen Bundesrepublik Deutschland vor. In diesem Namen kommt zum Ausdruck, daß ein Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters geschaffen werden soll, dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus dem Postulat der Demokratie ergeben.", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172; vgl. auch Blanke, Th., Sozialer Rechtsstaat. Verfassungsgebot für soziale Sicherheit?, in: Sachße, Ch./Engelhardt, T., Sicherheit und Freiheit, Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M. 1990, S. 153 ff.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einem von seinen sonstigen Begründungen und Bestrebungen isolierten Passus am 6. 5.1948 in der zweiten Lesung des Grundgesetzes die neugeschaffene Bundesrepublik Deutschland als ein "Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters ..., dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu sozialen Konsequenzen, die sich aus den Postulaten der Demokratie ergeben."⁵¹ 2.2.4.3. Beweggründe der CDU Die im Parlamentarischen Rat gegenüber der SPD gleich stark vertretene CDU/CSU

- 159 Noack, H.: Sozialstaatsklauseln und..., 1975, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

592



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

46 Auch schon die französische Verfassung von 1793 enthielt einen Ansatzpunkt sozialer Grundrechte indem sie in Art. 21 bestimmte: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert." Zitiert nach Böckenförde, E. W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 7.

Textstelle (Originalquellen)

sie damit in einem sachlichen Zusammenhang steht. Schon die französische Verfassung von 1793, die sog. Jakobinerverfassung, enthält den Ansatzpunkt sozialer Grundrechte, wenn sie in Art. 21 bestimmt: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert¹." In der frühen sozialistischen Bewegung werden soziale Schutzund Leistungsrechte zugunsten der Arbeiterschaft als Menschenrechte der Arbeiter gefordert, die später z.T. in die Programme sozialistischer Parteien, u.a. das

- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 7

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

593



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

47 Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J.,/Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/ Karlsruhe, 1981, S. 49.

Textstelle (Originalquellen)

in den Verfassungen der Länder enthaltener sozialer Grundrechte bei Brunner (Fn. 9), S. 26-28 und Klaus Lange, Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen, in: Böckenförde/Jekewitz/Ramm (Hrsg.), Soziale Grundrechte, 1981, S. 49, 57-59 jeweils m. w. N. aus Schrifttum und Rechtsprechung sowie etwa Bay- VerFGH VGH n. F. 15 II, 49, 52-57. Deutung der Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge. Dennoch ist dieses Verständnis wie bereits dargelegt¹⁵⁶

- 160 Lücke, J., Soziale Grundrechte als ..., 1982, S. 32

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

594



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

57 Schmidt, W-, [Soziale Grundrechte](#) im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Grawert, R. (Hrsg.), Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien. Beiheft Nr. 5 zu Der Staat, Berlin 1981. S. 10; Lorenz, D., Bundesverfassungsgericht und [soziale Grundrechte](#), JurBl 1981, S. 18; [Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und den derzeitigen Länderverfassungen](#), in: Böckenförde E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsgl.), [Soziale Grundrechte](#), Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 59.

Textstelle (Originalquellen)

dieser und anderer in den Verfassungen der Länder enthaltener sozialer Grundrechte bei Brunner (Fn. 9), S. 26-28 und Klaus [Lange, Soziale Grundrechte](#) in der deutschen Verfassungsentwicklung und in [den derzeitigen Länderverfassungen](#), in: Böckenförde/Jekewitz/Ramm (Hrsg.), [Soziale Grundrechte](#), 1981, S. 49, 57-59 jeweils m. w. N. aus Schrifttum und Rechtsprechung sowie etwa Bay- VerfGH VGH n. F. 15 II, 49, 52-57. Deutung der Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge. Dennoch ist dieses Verständnis wie bereits dargelegt¹⁵⁶

- 160 Lücke, J., [Soziale Grundrechte als ...](#), 1982, S. 32

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

595

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 389

68 Lange, K., [Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen](#), in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J.,/Ramm, Th. (Hrsg.), [Soziale Grundrechte](#), Heidelberg/Karlsruhe, 1981, S. 49; vgl. auch Lorenz, D., Bundesverfassungsgericht und [soziale Grundrechte](#), JurBl 1981, S. 19 f.

Textstelle (Originalquellen)

in den Verfassungen der Länder enthaltener sozialer Grundrechte bei Brunner (Fn. 9), S. 26-28 und Klaus Lange, [Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen](#), in: Böckenförde/Jekewitz/Ramm (Hrsg.), [Soziale Grundrechte](#), 1981, S. 49, 57-59 jeweils m. w. N. aus Schrifttum und Rechtsprechung sowie etwa Bay- VerFGH VGH n. F. 15 II, 49, 52-57. Deutung der Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge. Dennoch ist dieses Verständnis wie bereits dargelegt¹⁵⁶

- 160 Lücke, J., [Soziale Grundrechte als ...](#), 1982, S. 32

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

596



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Quellenverzeichnis

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.): Wohnungsnot in der Bundesrepublik, 1988
- 2 Abels, H./Keller, B.: Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen , 1974
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird. Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, 1987
- 4 Chass , K.-A./Preusser, N./Wittich, W. (Hg.): Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, 1988
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 6 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W.: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München , 1986
- 7 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut not, München, 1987
- 8 Schulz, K.: Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, 1970
- 9 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, 1989
- 10 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdachlosigkeit. Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes , 1984
- 11 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover , 1988
- 12 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, 1976
- 13 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, 1979
- 14 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, 1983
- 15 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Randgruppen" in der Bundesrepublik Deutschland, 1975
- 16 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.: Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986 , 1986
<http://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/publikationen/stuttgarter-dissertationen/downloads/2010/Disser>
- 17 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R.: Die neue Armut, 3. Aufl. Köln , 1985
- 18 Koch, F.: Mietschulden als Ursache von Obdachlosigkeit, in: Bundesminister für Jugend, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungverlust und Obdachlosigkeit, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 99-108, 1990
- 19 Autzen, R. /Becker, H.: Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin , 1988
- 20 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München , 1984

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

597

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 21 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik , Weinheim und Basel , 1981
- 22 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohnungsnot, 1990
- 23 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976
- 24 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit gemacht wird, 1976
- 25 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A., 1976
- 26 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München , 1977
- 27 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart, 1963
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3561/diss_hegel_1963.pdf
- 28 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin (Auszug), 1973
- 29 Hill, Hermann: Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht DVBl 1985, S. 88 ff. , 1985
- 30 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft , 1979
- 31 Erbel, Günter: Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl, 1972, S. 475 ff. , 1972
- 32 Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, 1968
- 33 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987 , 1987
- 34 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert. Sachverständigengutachten zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 24. Juni 1987 zur Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus, 1987
<https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2007020917102/3/Gutachten.pdf>
- 35 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl, 1959, S. 449ff. , 1959
- 36 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 37 Bryde, Brun-Otto: Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein (Auszug) , 1988
- 38 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 191 ff., 1989
- 39 Denninger, Erhard: Polizei und demokratische Politik, Juristenzeitung , 1970
- 40 Denninger, E./Hinz, M./Mayer-Tasch,P./Roellecke, G. (Hrsg.): Festschrift für Peter Schneider, Frankfurt a. M. (Auszug) , 1990
- 41 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen , 1988
- 42 Kohl, Wolfgang: Zulässigkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen Obdachlose in den Städten - Unter besonderer Berücksichtigung von Alkoholverboten auf Grund straßenrechtlicher Sondernutzungssatzungen, NVwZ 1991, S. 620 ff., 1991
- 43 Rechtsprechung, DVBl, 15. Februar 1971, S. 142-157, 1971
- 44 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff. , 1977

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

598

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 45 BVerfGE 50, 290 - Mitbestimmung, 1976
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv050290.html>
- 46 Schlink, B.: Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion , 1984
- 47 EuGRZ (Auszug), 1984
- 48 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, 1990
- 49 Schlink, B.: Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457 ff. , 1984
- 50 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 1 ff. , 1990
- 51 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts , 1979
- 52 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1973
- 53 Robbers, G.: Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987 , 1987
- 54 Finkentey, Erwin: Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder Leviathan S. 660-663, 1977
- 55 Schlink, B.: Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1689 ff, 1988
- 56 Schlink, B.: Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, 529 , 1982
- 57 Schlink, Bernhard: Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, S. 529 ff. , 1982
- 58 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung als Voraussetzungen der Störerhaftung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungs-Archiv ,68 , 1977
- 59 Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 7. Aufl., 1961
- 60 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin (Auszug), 1988
- 61 Herlyn, Ü./Herlyn, I.: Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York , 1985
- 62 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 249 ff. , 1971
- 63 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention, 1986
- 64 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, 1986
- 65 Maier, H.: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München (Auszug) , 1980
- 66 Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre , 1983
- 67 APuZ I/1982, 1982
- 68 Lüdtke, A.: Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 ff. , 1981
- 69 Peine, F.-J.: Öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, 12/1979, S. 25-50 , 1979
- 70 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, 1968
<http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009071328740/1/TennstedtArmenfuersor>

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

599



Quellenverzeichnis

- 71 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. , 1985
- 72 Gefährdetenhilfe 2/90, 1990
- 73 Gefährdetenhilfe 4/90, 1990
- 74 Gefährdetenhilfe 1/1990, 1990
- 75 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF, 1991
- 76 Schulte, Bernd: Die Entwicklung des Sozialhilferechts seit 1986, NVwZ 1989, S. 211 ff. , 1989
- 77 Grundzüge des Sozialrechts, 1977
- 78 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990
- 79 Suckau, Otto: Schopenhauers Falsche Auslegung der Kantischen Erkenntnistheorie, 1912
- 80 Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. (Hrsg.): Kommunale Wohnungspolitik, Basel/Boston/Stuttgart 1983 , 1983
- 81 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München (Auszug) , 1988
- 82 Fislake, H.: Das verwaltungsrechtliche Sondermietverhältnis. Ein Beitrag zur vorübergehenden Vermietung leerstehenden Wohnraums an Wohnungssuchende, Göttingen , 1983
- 83 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th.: Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD , 1981
- 84 o.V.: LANDESVERFASSUNG der FREIEN HANSESTADT BREMEN, 1947
http://www.bremen.de/fastmedia/36/landesverfassung_bremen.pdf
- 85 Stolleis, M.: Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976
- 86 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts . Paderborn, 1971
- 87 Specht-Kittler, Thoams: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Vol. 42.1992, 49, p. 31-41 , 1992
- 88 o.V.: Badura, Pater: Das Grundgesetz Verfassung für Deutschland, 1990
http://epub.ub.uni-muenchen.de/10486/1/badura_peter_10486.pdf
- 89 Petsch, J.: Eigenheim und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens, Köln 1989 , 1989
- 90 Breipohl, R.: Sozialisation in der Obdachlosenfamilie, 1977
- 91 Christiansen, U.: Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar , 1977
- 92 Vaskovics, L. A.: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, 1976
- 93 Happe, B.: Obdachloseneswesen, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 4, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983, S. 359 ff. , 1983
- 94 Pesch, Frnaz/Selle, Klaus: Wohnungsbestandspolitik - Folgen der Wohnungsversorgung und Stadtstruktur, Leviathan, S. 354-385, 1981

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

600

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 95 Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen: Zukunft der Reformpolitik Die politische Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels bei SPD und den Grünen, 1991
http://www.fjnsb.org/sites/default/files/archiv/FJNSB_1991_1.pdf
- 96 Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U. (Hrsg.): Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. , 1990
- 97 Das Argument 179, 1989
<http://www.inkrit.de/argument/archiv/DA179.pdf>
- 98 Iben, Gerd: Armut und Wohnungsnot in der Bundesrepublik Deutschland, APuZ, 1992, B 49, 1992
- 99 Wullkopf, U.: Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 11 ff. , 1982
- 100 Schäfer, C.: Steuerreform und Gesellschaftspolitik, DuR 1988, S. 132 ff. , 1988
- 101 Rullmann, H./Tonner, K.: Abschied von der Kostenmiete , DuR 1989, S. 310 ff. , 1989
- 102 Derleder, P.: Die stille Erosion des Mieterschutzes, DuR 1986, S. 39 ff. , 1986
- 103 Krummacher, M.: Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978 , 1978
- 104 Der Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand , 1991
<http://www.ms-hns.de/sites/www.ms-hns.de/themes/doctoralprogram/publications/Belegungsrechte.pdf>
- 105 Honsell, H.: Privatautonomie und Wohnungsmiete, AcP 186 (1986), S. 115 ff. , 1986
- 106 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarbeit mit Obdachlosen, 1981
- 107 Vodruba: Kritik am Wohlfahrtsstaat, 1984
<http://library.fes.de/gmh/main/pdf-files/gmh/1984/1984-08-a-461.pdf>
- 108 Erosionen staatlicher Herrschaft Zum Begriff des Politischen bei Carl Schmitt THOMAS VESTING , 1992
<http://www.jura.uni-frankfurt.de/42833079/5-Erosionen-staatlicher-Herrschaft---AoeR.pdf>
- 109 Derleder, Erhard: Neue Rechte im technologischen Zeitalter In: Kritische Justiz, 1989
- 110 Knemeyer, F. L.: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AöR 92 (1967), S. 153 ff. , 1967
- 111 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R.: Grundfragen der deutschen Polizei, 1937
- 112 Das Argument 158, 1986
<http://www.inkrit.de/argument/archiv/DA158.pdf>
- 113 Maus, Igeborg: "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989, S. 81-104 , 1989
- 114 Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (1992): Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Band 23. Düsseldorf , 1992

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

601

Quellenverzeichnis

- 115 BRAUNBUCH Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, 3. Aufl., 1968
<http://volksbetrugpunktnet.files.wordpress.com/2013/02/braunbuch.pdf>
- 116 o.V.,: Verfassung des Freistaates Bayern , 1946
http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/gleichstellungsbeauftragte/downloads/bayerische_verfassung.pdf
- 117 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl., München, 1989
- 118 BVerfGE 52, 131 - Arzthaftungsprozeß , 1979
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv052131.html>
- 119 BVerfGE 54, 143 - Taubenfütterungsverbot, 1980
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv054143.html>
- 120 Beyme, K. v.: Die politischen Theorien der Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. (1980), 1972
- 121 Wagner, H.: Rezension von Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a.M./New York 1986 und H. Busch/A. Funk/U. Kauß/W.-D. Narr/F. Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepublik, Fr, 1988
- 122 Winter, Gerd: Soziale Wohnungspolitik als Wirtschafts- und Sozialpolitik, Leviathan 1981, S. 87-119 , 1981
- 123 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1985
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1985_1.pdf
- 124 Bettermann, K. A.: Grenzen der Grundrechte, Berlin , 1964
- 125 Gärtner, R.: Soziales Mietrecht , DuR 1977, S. 364ff. , 1977
- 126 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1983_3.pdf
- 127 Jaschke: Verschlungene Traditionen, 1989
<http://195.243.222.33/gmh/main/pdf-files/gmh/1989/1989-09-a-513.pdf>
- 128 Seifert, J.: Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassungsordnung, in: Habermas, J. (Hrsg.): Stichworte zur geistigen Situation der Zeit, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 321 ff. , 1979
- 129 Ridder, Hekmut: Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467-521, 1977
- 130 Ladeur, K.-H., "Abwägung" - ein neues Rechtsparadigma Von der Einheit der Rechtsordnung zur Pluralität der Rechtsdiskurse, ARSP 1983, S. 463 ff. , 1983
- 131 Ladeur, K.-H.: Vom Gesetzesvollzug zur strategischen Rechtsfortbildung. Zur Genealogie des Verwaltungsrechts, Leviathan 1979, S. 339-375, 1979
- 132 Schlink, B-, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, Der Staat 1989, S. 161 ff. , 1989

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

602

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 133 Böckenförde: Grundrechte als Grundsatz Normen, 1989
134 Das Argument 140, 1983
<http://www.inkrit.de/argument/archiv/DA140.pdf>
- 135 Sterzel, D.: Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117 ff., 1986
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19862Sterzel_S_117.pdf
- 136 Callies, R.-P.: Strafzwecke und Strafrecht. 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat, NJW 1989, S. 1338 ff., 1989
- 137 Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst NVwZ 1983, 523 , 1983
- 138 Grimm, D.: Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1305 ff., 1989
- 139 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg , 1984
- 140 von Arnim, H. H.: Zur "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1987, S. 1241 ff. , 1987
- 141 Schink, A.: Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, S. 161 ff. , 1986
- 142 von Olshausen, H.: Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung, NJW 1982, S. 2221 ff. , 1982
- 143 Rühl, Ulli: Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit bei Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577 ff. , 1988
- 144 Badura: Grundrechte der Gemeinde , 1989
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10460/1/10460.pdf>
- 145 Badura: Die Unternehmensfreiheit der Handelsgesellschaften, 1990
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10481/1/10481.pdf>
- 146 Dieter Suhr: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit: Der Staat 9 (1970), S. 85f. , 1970
- 147 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1983
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1986_3.pdf
- 148 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz , 1980
- 149 Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld , 1984
- 150 Preuß, Ulrich K.: Entwicklungsperspektiven der Rechtswissenschaft, in: Kritische Justiz, , 1988
- 151 Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1911
http://www.archive.org/stream/zeitschriftfrd67tbuoft/zeitschriftfrd67tbuoft_djvu.txt
- 152 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 359ff. , 1976
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1976/19764Barabas_Sachsse_S_359.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

603

Quellenverzeichnis

- 153 Zentralblatt der Bauverwaltung, 1929
http://130.73.102.69/eld/fedora/zbbv/ZBBauverw_1929_29.pdf
- 154 Schulte, Bernd: Der Nachrang der Sozialhilfe gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe und Leistungen von dritter Seite - Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen, Inanspruchnahme Dritter, NJW 1989, S. 1241 , 1989
- 155 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten , 1992
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/028/1202883.pdf>
- 156 Hansen, H.: Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit aufgrund des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, NJW 1991, S. 953 ff. , 1991
- 157 Brede, Karola/Siebel, Walter: Wissen die Bedürfnisforscher, was sie machen , Leviathan 1978, S. 374-385 , 1978
- 158 Stoiber, Edmund: Der Hausfriedensbruch im Lichte aktueller Probleme, 1971
- 159 Noack, H.: Sozialstaatsklauseln und juristische Methode, 1975
- 160 Lücke, J., Soziale Grundrechte als Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge, AöR 107 (1982), S. 15 ff. , 1982

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

604



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**

Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**

Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**

Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**

Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**

Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

05.04.2014

608



ProfNet

Institut für Internet-Marketing